

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 7. Januar 1956	Nr. 1
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern	1
8. 12. 55	Anordnung über die Durchführung eines Fachschulfernstudiums der Planung	2
23. 12. 55	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	2
12. 12. 55	Anordnung Nr. 38 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	3

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern.

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Einzelbauern (GBl. II S. 281) wird wie folgt ergänzt:

1. „Abschnitt VII a — Vierteljahreserklärungen

- Die in Abschnitt I genannten Genossenschaften haben ab 1. Januar 1956 vierteljährlich Körperschaftsteuererklärungen abzugeben und die sich aus der Erklärung ergebende Körperschaftsteuer an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.
- Die Körperschaftsteuer ist auf der Grundlage des vom 1. Januar bis zum Ende des Erklärungszeitraumes erzielten Einkommens unter Berücksichtigung der für die vorangegangenen Vierteljahre geleisteten Körperschaftsteuerzahlungen zu entrichten.

Beispiel:

Berechnung der Körperschaftsteuerzahlung III. Vierteljahr 1956	
Erzieltes Einkommen 1. Januar bis 30. September 1956	30 000,— DM
Umrechnung auf Jahreseinkommen	40 000,— DM
darauf entfallende Körperschaftsteuer	14 000,— DM
zu entrichten $\frac{3}{4}$	10 500,— DM
bereits für Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1956 entrichtet	6 100,— DM
Körperschaftsteuer III. Quartal 1956	<u>4 400,— DM</u>

c) Als Vierteljahreserklärung ist eine formlose Erklärung über das erzielte Einkommen und die sich daraus ergebende Körperschaftsteuer abzugeben.

Diese Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Sie gilt als Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

d) Termin für die Abgabe der Steuererklärung und Entrichtung der Körperschaftsteuer ist der 15. des dem Erklärungsquartal folgenden Monats.

e) Um den Übergang auf die neue Zahlungsweise zu erleichtern, werden die ersten Abgabe- und Zahlungstermine wie folgt festgesetzt:

I. Quartal 1956	25. April 1956,
II. Quartal 1956	20. Juli 1956.“

2. Abschnitt XI — Prämienfonds — erhält folgenden Zusatz:

„Darüber hinaus sind Prämien für den Rückkauf von Verpackungsmaterial für Butter Betriebsausgabe, soweit sie nach den vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung genehmigten Bestimmungen gezahlt werden (abgedruckt in den Mitteilungen des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) 02/3 vom 10. Oktober 1955).“

3. „Abschnitt XI a

- a) Die aus dem zentralen Hilfs- und Aufbaufonds des Zentralvorstandes der VdgB (BHG) zufließenden Beträge zur Abdeckung der Verlustfinanzierungskredite unterliegen nicht der Besteuerung.
- b) Werden als Solidaritätsmaßnahme zur Unterstützung hilfsbedürftiger VdgB (BHG) e. G. von anderen VdgB (BHG) e. G. Teile des versteuerten Gewinnes ohne Gegenleistung übertragen, so unterliegt der Vermögenszuwachs bei der empfangenden VdgB (BHG) e. G. nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Schenkungsteuer ist für derartige Fälle nicht zu entrichten.“

§ 2

Folgende steuerliche Bestimmungen werden ab 1. Januar 1956 außer Kraft gesetzt:

1. Verfügung vom 8. März 1950 betr.: Umsatzsteuer der landwirtschaftlichen Genossenschaften (DFW 1950, Heft 8, S. 381).
2. Anordnung Nr. 76/1950 vom 24. Oktober 1950 betr.: Umsatzsteuer bei Übertragung von Warenbeständen von den landwirtschaftlichen Genossenschaften auf die Deutschen Handelszentralen (DFW 1952, Heft 22, S. 475).
3. Anweisung Nr. 2/52 vom 2. Januar 1952 betr.: Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer bei Übereignungen von Silos, Speichern und sonstigen Lagerräumen einschließlich der Einrichtungsgegenstände durch Genossenschaften und Privatunternehmer an die VVEAB (DFW 1952, Heft 2, S. 112).
4. Verfügung vom 15. Oktober 1952 betr.: Sanierung der landwirtschaftlichen Genossenschaften (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 15. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Durchführung eines Fachschulfernstudiums
der Planung.**

Vom 8. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Fernunterricht in Planung an der Hochschule für Ökonomie und Planung wird als Fachschulfernstudium für Werk tätige gemäß der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. 1952 S. 1) durchgeführt.

Die z. Z. laufenden Fernunterrichtslehrgänge werden als ordentliches Fachschulfernstudium abgeschlossen.

§ 2

Die z. Z. gültigen Studienpläne für den Fernunterricht sind entsprechend den Anforderungen der Rahmenstudienpläne des Staatssekretariats für Hochschulwesen für das Fachschulfernstudium zu ergänzen.

§ 3

Die Absolventen des Fachschulfernstudiums der Planung erhalten den staatlichen Abschluß als „Planungswirtschaftler“.

§ 4

Den Teilnehmern am Fachschulfernstudium der Planung ist Arbeitszeitbegünstigung entsprechend dem § 4 und dem § 5 Buchst. c der Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) zu gewähren.

§ 5

Die gesetzlichen Bestimmungen des Fachschulfernstudiums finden auf das Fachschulfernstudium der Planung Anwendung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Duscheck
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft.**

Vom 23. Dezember 1955

Auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird angeordnet:

Die Verpflichtung der Genossenschaften und privaten Betriebe zur Entrichtung einer Preisausgleichsschuld gemäß Abschnitt I Ziff. 3 der Anordnung vom 26. März 1955 über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 239) erstreckt sich bei Betrieben, die keine Preisdifferenzvergütung beantragen, nur auf die Schwarzmetalle und Schwarzmetall enthaltenden Halb- und Fertigerzeugnisse, für die die Preiserhöhung ganz oder teilweise weiter berechnet werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1955 (Anordnung 61/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 38*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 12. Dezember 1955

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden folgende Standards für rechtsverbindlich erklärt:

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Furniere						
TGL	53 2:1	11.55	Furniere, Begriffe	—	02 658	
"	53 21:1	11.55	Furniere, Messerfurniere aus einheimischen Holzarten	—	02 659	
"	53 23:1	11.55	Furniere, Schälurniere aus einheimischen Holzarten	—	02 660	
Nichteisenmetalle						
TGL	28 31 21:1	11.55	Kupfer, Katodenkupfer, Technische Lieferbedingungen	—	02 648	
"	28 31 3:1	11.55	Kupfer, Drahtbarren Technische Lieferbedingungen	—	02 649	
Pappe						
TGL	55 7:3	11.55	Prüfung von Pappe Bestimmung der Biegefestigkeit	—	02 661	
Rohrleitungen						
TGL	31 47 31:1	11.55	Rohrverbindungen Glatte Schweißflansche, ND 10 und 16	—	02 650	
"	31 47 31:2	11.55	Rohrverbindungen Schottstutzen zum Anschrauben mit glatten Schweißflanschen für den Schiffbau, ND 10 und 16	—	02 651	
"	31 47 31:3	11.55	Rohrverbindungen Schottstutzen zum Anschweißen mit glatten Schweißflanschen für den Schiffbau, ND 10 und 16	—	02 652	
"	31 47 31:4	11.55	Rohrverbindungen Schottstutzen zum Anschrauben mit Vorschweißflanschen für den Schiffbau, ND 10 bis 40	—	02 653	
"	31 47 31:5	11.55	Rohrverbindungen Schottstutzen zum Anschweißen mit Vorschweißflanschen für den Schiffbau, ND 10 bis 40	—	02 654	
Textilverarbeitung						
TGL	66 : 1	12.55	Farbechtheiten von Textilien Gebrauchsechtheiten (Ersatz für Ausg. 3.53, Reg.-Nr. 02 053)	—	02 662	
Werkzeuge						
TGL	32 85 92:1	12.55	Räumwerkzeuge Zylinder-Glättnadeln für metallische Werkstoffe	—	02 655	
"	32 85 92:2	12.55	Räumwerkzeuge Vierkant-Räumnadeln für metallische Werkstoffe	—	02 656	
"	32 85 92:3	12.55	Räumwerkzeuge Sechskant-Räumnadeln für metallische Werkstoffe	—	02 657	

Kammer der Technik, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Straße 111

* 37. Bekanntmachung (GBl. II S. 365)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Registrier- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Chemische Laboratoriumsgeräte						
DIN	12 242	11.54	Laboratoriumsgeräte Normschliffe, Kegel 1 : 10 Maße der Schliffzonen (Ersatz für Ausg. 7.46, Reg.-Nr. 01 541)	—	02 693	
"	12 243	11.54	Laboratoriumsgeräte Normschliffe, Kegel 1 : 5 Maße der Schliffzonen (Ersatz für Ausg. 3.45, Reg.-Nr. 01 542)	—	02 694	
Elektrotechnik						
DIN	40 733 Blatt 1	3.53	Akkumulatoren und galvanische Batterien Klein-Blei-Akkumulatoren geschlossener Bauart Zellen in Rippenglasgefäßen	—	02 675	
Entwässerung						
DIN	4261	10.54	Kleinkläranlagen, Richtlinien für Anwendung, Be- messung, Ausführung und Betrieb	—	02 697	
Feuerlöschwesen						
DIN	14 640	4.51	Scheinwerferbefestigung, Anschlußmaße, Übergangsstück	—	02 663	
"	14 358	7.48	Rollschlauchriemen	—	02 664	
"	14 359	12.40	Schlauchhalterriemen	—	02 665	
"	14 460	12.40	Feuerwehraxt, Axt, Schutzflasche, Schutzkappe	—	02 666	
Ketten						
DIN	8165 Blatt 1	9.53	Stahlgelenkketten Buchsenketten, Doppelbuchsen- ketten für stetige Förderer	—	02 671	
"	8165 Blatt 2	9.53	Stahlgelenkketten Buchsenketten, Doppelbuchsen- ketten mit Befestigungsgliedern für stetige Förderer	—	02 672	
"	8166	8.53	Laufrollen (Gleitlager) für Ketten für stetige Förderer	—	02 673	
Rohrleitungen						
DIN	2470	12.54	Richtlinien für Gasrohrleitungen von mehr als 1 kg/cm ² Betriebs- druck aus Stahlrohren mit ge- schweißten Verbindungen (Richtlinien für Ferngasleitungen) (Ersatz für Ausg. 9.35, Reg.-Nr. 00 917)	—	02 670	
Schrauben und Muttern						
DIN	933 Blatt 1	12.52	Sechskantschrauben, Gewinde an- nähernd bis Kopf Metrisches Gewinde — Ausführung m und mg (Ersatz für Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 121 und DIN 933 Bl. 2, Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 122)	—	02 678	

LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandlung,
Leipzig C 1, Leninstraße 16

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
Schrauben und Muttern (Fortsetzung)						
DIN	960	2.53	Sechskantschrauben, Metrisches Feingewinde Ausführung m und mg (Ersatz für Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 123)	—	02 679	
"	96	12.52	Halbrundschraben mit Längsschlitz Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 134)	—	02 680	
"	921	2.54	Linsenschrauben mit großem Kopf Metrisches Gewinde (Ersatz für Ausg. 1.43, Reg.-Nr. 00 142)	—	02 681	
"	95	9.53	Linsensenkholzschrauben mit Längsschlitz (Ersatz für Ausg. 12.43, Reg. Nr. 00 173)	—	02 682	
"	91	12.52	Linsensenkschrauben mit Längsschlitz, kleiner Kopf Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 139)	—	02 683	
"	833	12.52	Stiftschrauben — Einschraubende etwa 1,25 d, zum Einschrauben in Grauguß mit Metrischem Feingewinde für das Mutterende und Metrischem Gewinde für das Einschraubende (Ersatz für Ausg. 12.43, Reg.-Nr. 00 152)	—	02 684	
"	940 Blatt 1	2.54	Stiftschrauben — Einschraubende etwa 2,5 d, zum Einschrauben in Weichmetall mit beiderseits gleichem Gewinde Metrisches Gewinde (Ersatz für Ausg. 2.48, Reg.-Nr. 00 158)	—	02 685	
"	7970	8.52	Gewinde für Blechschrauben	—	02 686	
"	7971	8.52	Zylinderblechschrauben mit Längsschlitz (Ersatz für DIN 7510, Ausg. 4.43, Reg.-Nr. 00 169)	—	02 687	
"	7972	8.52	Senkblechschrauben mit Längsschlitz (Ersatz für DIN 7509, Ausg. 4.43, Reg.-Nr. 00 168)	—	02 688	
"	7973	8.52	Linsensenkblechschrauben mit Längsschlitz (Ersatz für DIN 7511, Ausg. 4.43, Reg.-Nr. 00 170)	—	02 689	
"	7974	8.52	Halbrundblechschrauben mit Längsschlitz (Ersatz für DIN 7512, Ausg. 4.43, Reg.-Nr. 00 171)	—	02 690	
"	7976	11.52	Sechskantblechschrauben (Ersatz für DIN 7507, Ausg. 4.43, Reg.-Nr. 00 166)	—	02 691	
"	935 Blatt 1	2.54	Kronenmuttern Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde Ausführung m (Ersatz für Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 194)	—	02 676	

LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandlung,
Leipzig C I, Leninstraße 16

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
Schrauben und Muttern (Fortsetzung)							
DIN	937	3.54	Flache Kronenmuttern Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersatz für Ausg. 4.42, Reg.-Nr. 00 196)	—	02 877	LKG Leipziger Kommissions- und Großbuchhandlung, Leipzig C 1, Leninstraße 16	
Schweißtechnik							
DIN	1913 Blatt 1	12.54	Lichtbogen-Schweißelektroden für Verbindungsschweißen (Schweiß- elektroden für Stahl, unlegiert und niedriglegiert) (Ersatz für DIN 1913, Ausg. 6.42, Reg.-Nr. 00 793)	29. 2. 56	02 667		
"	1913 Blatt 2	12.54	Lichtbogen-Schweißelektroden für Verbindungsschweißen Prüfung der Elektrode — Schweiß- gutprobe (Ersatz für DIN 1913, Ausg. 6.42, Reg.-Nr. 00 793)	29. 2. 56	02 668		
"	54 111	8.54	Zerstörungsfreie Prüfung Richtlinien für die Prüfung von Schweißverbindungen metallischer Werkstoffe mit Röntgen- und Gammastrahlen	—	02 669		
Technische Zeichnungen							
DIN	406	9.55	Zeichnungen Mafeintragung (Ersatz für Ausg. 9.49, Reg.-Nr. 00 932)	—	02 692		
Transmissionen							
DIN	2217	11.40	Keilriemenscheiben	—	02 674		
Wasserbau, Wasserwirtschaft							
DIN	19 700 Blatt 1	2.53	Stauanlagen Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb Teil I, Talsperren	—	02 695		
"	19 700 Blatt 2	12.54	Stauanlagen Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb Teil II, Wehre	—	02 696		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Textilverarbeitung					
TGL	66 : 1	3.53	Farbechtheiten von Textilien Gebrauchsechtheiten (Ersetzt durch Ausg. 12.55, Reg.-Nr. 02 662)	02 053	20. Bkm. v. 30. 3. 53 (ZBl. S. 158)

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Chemische Laboratoriumsgeräte					
DIN	12 242	7.46	Glasgeräte, Normschliffe (aus-tauschbar) Kegel 1 : 10, außer Hochvakuum-schliffen (Ersetzt durch Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 02 693)	01 541	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173/179)
"	12 243	3.45	Glasgeräte, Hochvakuum-Norm-schliffe (austauschbar) (Ersetzt durch Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 02 694)	01 542	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173/179)
Rohrleitungen					
DIN	2470	9.35	Richtlinien für Gasrohrleitungen mit geschweißten Verbindungen von mehr als 200 mm Durchmesser und mehr als 1 kg/cm ² Betriebsüberdruck (Ersetzt durch Ausg. 12.54, Reg.-Nr. 02 670)	00 917	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61/70)
Schrauben und Muttern					
DIN	933 Blatt 1	4.42	Sechskantschrauben; Gewinde an-nähernd bis Kopf, M 1,7 bis M 10, Ausführung m (Ersetzt durch Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 678)	00 121	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
"	933 Blatt 2	4.42	Sechskantschrauben; Gewinde an-nähernd bis Kopf, M 12 bis M 52, Ausführung m und mg (Ersetzt durch DIN 933 Bl. 1 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 678)	00 122	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
"	960	4.42	Sechskantschrauben; Metrisches Feingewinde von 8 bis 100 mm Durchmesser, Ausführung m und mg (Ersetzt durch Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 679)	00 123	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
"	91	10.42	Linsensenkschrauben mit kleinem Kopf, M 1 bis M 10 (Ersetzt durch Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 683)	00 139	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	86	10.42	Halbrundschrauben, M 1 bis M 20 (Ersetzt durch Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 680)	00 134	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/53)
"	95	12.43	Linsensenkholzschrauben (Ersetzt durch Ausg. 9.53, Reg.-Nr. 02 682)	00 173	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
"	921	1.43	Linsenschrauben mit großem Kopf, M 1 bis M 10 (Ersetzt durch Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 681)	00 142	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	833	12.43	Stiftschrauben, Einschraubende etwa 1,25 d. zum Einschrauben in Grauguß, mit Metrischem Feingewinde für das Mutterende und Metrischem Gewinde für das Einschraubende, 8 bis 20 mm Durchmesser (Ersetzt durch Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 684)	00 152	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
Schrauben und Muttern (Fortsetzung)					
DIN	940 Blatt 1	2.48	Slifschrauben — Einschraubende etwa 2,5 d für eine Mutter oder eine Kronenmutter, zum Einschrauben in Weichmetall, M 3 bis M 52 (Ersetzt durch Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 685)	00 158	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	7507	4.43	Sechskant-Blechschraben, 3,5 bis 12 mm (Ersetzt durch DIN 7976, Ausg. 11.52, Reg.-Nr. 02 691)	00 166	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	7509	4.43	Senk-Blechschraben; 2,6 bis 6 mm (Ersetzt durch DIN 7972, Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 688)	00 168	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	7510	4.43	Zylinder-Blechschraben; 2,6 bis 6 mm (Ersetzt durch DIN 7971, Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 687)	00 169	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	7511	4.43	Linsensenk-Blechschraben; 2,6 bis 6 mm (Ersetzt durch DIN 7973, Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 689)	00 170	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	7512	4.43	Halbrund-Blechschraben; 2,6 bis 6 mm (Ersetzt durch DIN 7974, Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 690)	00 171	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/54)
"	935 Blatt 1	4.42	Kronenmuttern, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde, Ausführung m (Ersetzt durch Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 676)	00 194	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
"	937	4.42	Flache Kronenmuttern, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch Ausg. 3.54, Reg.-Nr. 02 677)	00 196	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/55)
Schweißtechnik					
DIN	1913	6.42	Schweißdraht für Lichtbogen- und Gasschweißung von Stahl, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 1913 Bl. 1 Ausg. 12.54, Reg.-Nr. 02 667 und DIN 1913 Bl. 2 Ausg. 12.54, Reg.-Nr. 02 668)	00 793	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61/66)
Technische Zeichnungen					
DIN	406	9.49	Zeichnungen; Maßeintragung (Ersetzt durch Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 02 692)	00 032	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52)

Berlin, den 12. Dezember 1955

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Leiter des Amtes

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 13. Januar 1956	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 55	Anordnung über die Statuten der Institute für Baustoffe — Weimar, Grobkeramik — Großräschen und Zement — Dessau	9
23. 12. 55	Anordnung zur Durchführung einer Erhebung der im Jahre 1955 gebauten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen	12
27. 12. 55	Anordnung über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen	13
30. 12. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956	13
3. 1. 56	Anordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung. — Vogelberingungsanordnung —	15

Anordnung über die Statuten der Institute für Baustoffe — Weimar, Grobkeramik — Großräschen und Zement — Dessau.

Vom 20. Dezember 1955

Auf Grund des Teils V Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBL I S. 297) werden nach Bestätigung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für die genannten Institute folgende Statuten erlassen:

I. Institut für Baustoffe — Weimar:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Baustoffe ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Weimar. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat auf dem Gebiet der Baustoffe mit Ausnahme der Zemente, Kalke und der grobkeramischen Erzeugnisse folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung von Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie in grundsätzlichen Fragen der Technologie der Baustoffe und ihrer Anwendbarkeit.
2. Wissenschaftliche Anleitung bei der Durchführung und Auswertung technologischer und ökonomischer Betriebsstudien sowie bei der Ermittlung technischer Kennziffern; dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
3. Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung der betreffenden Baustoffe.

4. Verbesserung und Weiterentwicklung der betreffenden Baustoffe.
5. Gütesicherung und -überwachung.
6. Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung der betreffenden Baustoffe.
7. Auswertung der Fachliteratur für das gesamte Gebiet der Baustoffe und Dokumentation für den Sektor Baustoffe nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung Forschung,
- d) Abteilung technische Entwicklung,
- e) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen,
- f) Literatur- und Dokumentationsstelle.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung Direktor des Instituts trägt.

(2) Einer der Abteilungsleiter ist der ständige Vertreter des Direktors (s. § 5).

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen stellvertretenden Minister für Aufbau ernannt.

(3) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Ministers.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- ein Vertreter der Baustoffindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz zu benennen ist,
- ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie,
- ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
- ein Vertreter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die nicht im Bereich des Ministeriums für Aufbau arbeiten, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten. Es soll zweimal im Jahr zusammentreten, kann aber bei Bedarf oder auf Anforderung auch öfter durch seinen Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es kann vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, geändert oder aufgehoben werden.

II. Institut für Grobkeramik — Großräschen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Grobkeramik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Großräschen/NL. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Technologie und der Betriebslenkung.
2. Wissenschaftliche Anleitung bei der Durchführung und Auswertung technologischer und ökonomischer Betriebsstudien sowie bei der Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern; dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
3. Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung im Bereich der Grobkeramik, und zwar:
 - a) der Ziegeleierzeugnisse (Irdengut),
 - b) der Klinkererzeugnisse (Sinterzeug),
 - c) der Erzeugnisse der Steinzeugindustrie (Sinterzeug) und
 - d) der Erzeugnisse der Baukeramik, glasiert und unglasiert (Irdengut).
4. Verbesserung und Weiterentwicklung der unter Ziff. 3 Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse.
5. Gütesicherung und -überwachung.
6. Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung von grobkeramischen Erzeugnissen.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung technische Entwicklung,
- d) Abteilung Forschung,
- e) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung Direktor des Instituts trägt.

(2) Einer der Abteilungsleiter ist der ständige Vertreter des Direktors (s. § 5).

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen stellvertretenden Minister für Aufbau ernannt.

(3) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Ministers.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter der grobkeramischen Industrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz zu benennen ist,
- ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie und
- ein Vertreter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die

nicht im Bereich des Ministeriums für Aufbau arbeiten, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten. Es soll zweimal im Jahr zusammentreten, kann aber bei Bedarf oder auf Anforderung auch öfter durch seinen Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es kann vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, geändert oder aufgehoben werden.

III. Institut für Zement — Dessau

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Zement ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Dessau. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Technologie und der Betriebslenkung.
2. Wissenschaftliche Anleitung bei der Durchführung und Auswertung technologischer und ökonomischer Betriebsstudien sowie bei der Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern; dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
3. Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung auf dem Gebiet der Zemente und Kalke.
4. Verbesserung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen der Zement- und Kalkindustrie,
5. Gütesicherung und -überwachung.
6. Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung der Zemente und Kalke.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung Technologie,
- d) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen,
- e) Abteilung Technik,

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung Direktor des Instituts trägt.

(2) Einer der Abteilungsleiter ist der ständige Vertreter des Direktors (s. § 5).

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen stellvertretenden Minister für Aufbau ernannt.

(3) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Ministers.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- Zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Maschinenbau,
- ein Vertreter des Instituts für Baustoffe, Weimar,
- ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
- ein Vertreter der Zementindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau-Holz zu benennen ist, und

ein Vertreter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die nicht im Bereich des Ministeriums für Aufbau arbeiten, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten. Es soll zweimal im Jahr zusammentreten, kann aber bei Bedarf oder auf Anforderung auch öfter durch seinen Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es kann vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 20. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung

zur Durchführung einer Erhebung der im Jahre 1955 gebauten Dienst-, Werk- und anderen zweckgebundenen Wohnungen*.

Vom 23. Dezember 1955

Die von zahlreichen zentralen Dienststellen, volkseigenen Betrieben und sonstigen staatlichen und kommunalen Institutionen im Jahre 1955 gebauten Dienst- bzw. Werkwohnungen oder anderen Wohnungen, die als Einzelbauten oder in Zusammenhang mit Zweckbauten oder Produktionsanlagen geschaffen und mit staatlichen Mitteln außerhalb der Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues finanziert worden sind, müssen kapazitäts- und wertmäßig zur Abrechnung des ersten Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt werden. Die Ergebnisse der Jahre 1951 bis 1954 liegen bereits vor.

Sämtliche Rechtsträger solcher Wohnungen werden hierdurch aufgefordert, den Zuwachs, der im Jahre 1955 durch diese Wohnungen in der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist, dem Ministerium für Aufbau — Abteilung Wohnungsbau — bis zum 31. Januar 1956 nach dem Muster (siehe Anlage) zu melden. Rechts-

* Für alle Rechtsträger staatlicher Wohnungen (volkseigene Betriebe, Deutsche Reichsbahn, Räte der Städte, Kreise und Gemeinden, sonstige staatliche oder kommunale Institutionen) und für den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.

träger solcher Wohnungen in Groß-Berlin richten diese Meldung an den Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Wohnungswesen —.

Die Angaben werden nur für statistische Zwecke verwandt und haben für die Investitionen usw. keine Auswirkungen.

Berlin, den 23. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Rechtsträger der Wohnungen:

Planträger:
(Ministerium usw.)

Genehmigungsvermerk
Registriert bei der
Staatlichen Zentral-
verwaltung für Sta-
tistik am 8. Dezem-
ber 1955
unter Nr. 510/59.
Befristet bis zum
31. Januar 1956.

Betrifft: Aus staatlichen Mitteln finanzierte Dienst- bzw. Werkwohnungen oder andere Wohnungen außerhalb der Wohnungsbaupläne der Räte der Bezirke

Erfüllung im Planjahr 1955

Wertumfang TDM	fertiggestellte	
	Wohnungseinheiten	qm Wohnfläche

An das
Ministerium für Aufbau
Abteilung Wohnungsbau

Berlin O 17
Schließfachnummer 150

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkungen:

1. Es werden nur die Wohnungen erfaßt, die den Wohnungsbestand vergrößern und mit staatlichen Mitteln, jedoch außerhalb der bezirklichen Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues, gebaut wurden. Unberücksichtigt bei obiger Meldung bleiben auch die auf Grund der Investitionspläne der Bezirke geschaffenen volkseigenen Wohnungen, die in die Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe, der Städte, Gemeinden usw. übergegangen sind.
2. Ersatzwohnungen, die mit staatlichen Investitionsmitteln an Stelle abgerissener Wohnungen gebaut worden sind, bleiben außer Betracht.
3. Unter TDM werden die im Jahre 1955 für den Bau der erfragten Wohnungen verausgabten Geldbeträge eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahre die Wohnungen bezugsfertig werden.
4. Unter Wohnungseinheit ist jede in sich abgeschlossene Wohnung, ohne Rücksicht auf ihre Zimmerzahl, zu verstehen.

5. Zur Wohnfläche werden nur die Zimmer (gegebenenfalls auch Wohnküchen, letztere ab 12 qm Fläche) gerechnet. Küchen und sämtliche Nebenräume bleiben außer Ansatz.

6. Bei Wohnungen in Gebäuden, die anderen Zwecken dienen (Produktionsstätten, Schulbauten, Bauten des Gesundheitswesens und sonstige Zweckbauten), ist nur der Baukostenanteil der Gesamtwohnung einzusetzen. Die Errechnung dieses Anteils kann annäherungsweise nach cbm umbautem Raum oder Gesamtfläche der Wohnung im Verhältnis zum Gesamtgebäude erfolgen.

Anordnung

über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen.

Vom 27. Dezember 1955

In Ergänzung der Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen Abschnitt II Ziff. 3 (ZBl. S. 236) wird angeordnet:

Die Verwendung von Aluminium und Aluminium-Legierungen wird ab 1. Januar 1956 gestattet:

- a) für den Innenausbau von Ladenräumen, von Kulturbauten und von Bauten des Gesundheitswesens,
- b) für typisierte Bau- und Konstruktionselemente aus Leichtmetall, die vom Entwurfsbüro für Typung bearbeitet und vom Ministerium für Aufbau bestätigt worden sind.

Für die Verwendung von Leichtmetall für andere Konstruktionen und Bauelemente ist eine Sondergenehmigung beim Ministerium für Aufbau, Abteilung Staatliche Bauaufsicht, von Fall zu Fall einzuholen.

Berlin, den 27. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956.

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den hauptbeteiligten Kontingenträgern wird hinsichtlich der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

I.

Volkseigene Wirtschaft

§ 1

Kontingentierte Materialien

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger mitzuteilen.

(2) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle in der Anlage 1* aufgeführten kontingentierten Materialien Bezugsberechtigungen

* Die Mindestmengennomenklatur 1955 (Anlagen 1 und 2) erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes.

M 593 c auf Grund der Zuweisungen (Vordruck 1720) in einfacher Ausfertigung

- a) dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, sofern die Bedingungen des Direktverkehrs erfüllt sind,
- b) sonst den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen

für das I. Quartal 1956 unverzüglich, für die weiteren Quartale jeweils acht Wochen vor Quartalsbeginn zu übergeben.

(3) Die Kontingenträger „Räte der Bezirke“ bzw. deren Bedarfsträgergruppen sind verpflichtet, für das I. Quartal 1956 unverzüglich, für die weiteren Quartale jeweils acht Wochen vor Quartalsbeginn die zu diesem Zeitpunkt noch nicht verteilten Mengen als Guthaben bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen anzumelden. Diese Guthaben müssen vier Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Anderenfalls wird von dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, über diese Mengen verfügt.

§ 2

Reserven an kontingentierten Materialien

Die von den Kontingenträgern der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und den Räten der Bezirke gehaltenen Reserven an kontingentierten Materialien sind bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende aufzulösen.

§ 3

Nichtkontingentierte Materialien

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien nach Maßgabe begründeter und festgelegter Materialverbrauchsnormen entsprechend § 1 Abs. 2 einzureichen.

(2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Materialien ist die Bestellung entweder dem Lieferbetrieb oder der Niederlassung der Deutschen Handelszentrale zu den gleichen Terminen aufzugeben. Grundlage für die Abgabe der Bestellungen an den Lieferbetrieb oder an die Niederlassung der Deutschen Handelszentrale bildet die Mindestmenge. Unter Mindestmenge ist der jeweilige Mindestabruf zu verstehen.

II.

Sonstige Wirtschaft

§ 4

Kontingentierte Materialien

Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten Materialien Bezugsberechtigungen M 593 c unverzüglich nach Erhalt derselben in einfacher Ausfertigung den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen zu übergeben.

§ 5

Nichtkontingentierte Materialien

Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft melden ihren Bedarf für alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien generell den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen und sind von diesen im Lager-, Strecken- und Vermittlungsgeschäft zu beliefern.

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die im § 1 Abs. 2 genannten Termine für die Bedarfsanmeldung einzuhalten.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Inhalt der Bezugsberechtigungen M 593 c

Aus der Bezugsberechtigung M 593 c muß u. a. ersichtlich sein:

- a) der gewünschte Lieferbetrieb bzw. die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen (Import ist ebenfalls als Lieferquelle einzusetzen),
- b) genaue Qualitäts- und Sortenangaben,
- c) gewünschte Liefertermine,
- d) die Nummer des Kontingenträgers,
- e) verbleibende Restmenge gegenüber der Kontingentszuweisung in Mengeneinheit.

§ 7

Inhalt der Bestellungen

Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer der Planposition,
- b) Produkt mit Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- c) Mengeneinheit,
- d) Bestellmenge,
- e) gewünschter Liefertermin,
- f) Lieferbetrieb (sofern Direktbezug in Frage kommt),
- g) Nummer des Kontingenträgers.

§ 8

Lieferpläne

(1) Für die Materialien der Anlage 1 hat das Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, Lieferpläne aufzustellen.

(2) Für die Materialien der Anlage 2 entfällt die Notwendigkeit hierfür.

§ 9

Materialverteilung bei Über- oder Untererfüllung der Produktionspläne

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, jede Überproduktion und jeden Produktionsausfall der in der Anlage 1 aufgeführten Materialien unverzüglich dem Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, zu melden.

(2) Über die Überproduktion verfügt die Hauptabteilung Absatz im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 10

Exportlieferungen von Materialien der Anlage 2

Zur Sicherung des Exportes regelt das Ministerium für Chemische Industrie, Hauptabteilung Absatz, welche Materialien der Anlage 2 für diesen Zweck bereitzustellen sind.

Eigenexporte der Betriebe von Erzeugnissen, die in der Anlage 2 enthalten sind, werden in Abstimmung zwischen den Lieferbetrieben und der Hauptabteilung Absatz festgelegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Chemische Industrie
I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

**Anordnung
über die wissenschaftliche Vogelberingung.
— Vogelberingungsanordnung —**

Vom 3. Januar 1956

Die Vogelberingung ist ein unentbehrliches Arbeitsmittel der Vogelforschung. Sie wird außer von Fachwissenschaftlern von einer großen Zahl ehrenamtlicher Beringer ausgeübt, die einen wesentlichen Beitrag zu der auch für die Volkswirtschaft wichtigen Erforschung der Vogelwelt leisten. Zur Förderung der wissenschaftlichen Vogelberingung wird mit Zustimmung der beteiligten zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Beringen wildlebender Vögel ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.

(2) Die Vogelwarte Hiddensee ist für die Durchführung und Kontrolle der wissenschaftlichen Vogelberingung in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(3) Das Beringen wildlebender Vögel ist nur im Auftrage der Vogelwarte Hiddensee gestattet.

§ 2

(1) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann — außer in Naturschutzgebieten — einzelnen Personen auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee die Erlaubnis zum Beringen wildlebender Vögel für die Dauer eines Jahres erteilen.

(2) Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann auf Antrag der Vogelwarte Hiddensee einzelnen Personen die Beringung im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer eines Jahres erlauben.

(3) Das Beringen in Naturschutzgebieten ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.

§ 3

(1) Das Beringen von wildlebenden Vögeln ist nur solchen Personen zu gestatten, die die Gewähr für die einwandfreie Handhabung der Beringung bieten. Sie müssen insbesondere

a) ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Vogelkunde, des Vogelfanges, des Beringungswesens und der Vogelhaltung haben und mit den entsprechenden Bestimmungen der Naturschutz- und Jagdgesetzgebung vertraut sein;

b) als zuverlässig bekannt sein und ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

(2) Die Erlaubnis zum Beringen von Vögeln darf nicht erteilt werden an Personen,

a) die noch nicht 18 Jahre alt sind. (die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen);

b) die im Besitz einer Fangerlaubnis für den Wildvogelfang nach den Vorschriften der auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassenen Anordnungen sind;

c) die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Jagd sowie des Feld- und Forstschutzes erlassenen Vorschriften bestraft worden sind.

(3) Den zugelassenen Beringern ist von der zuständigen Naturschutzverwaltung ein für die Deutsche Demokratische Republik einheitlicher Ausweis auszustellen, in dem die zur Beringung zugelassenen Vogelarten sowie das Beringungsgebiet aufgeführt sind. Der Ausweis ist bei der Beringung mitzuführen.

(4) Die Beringungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Beringer die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält oder die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder bekannt wird, daß sie bei der Erteilung der Erlaubnis nicht gegeben waren. Vorhandene Ringe und Beringungslisten sind an die Vogelwarte Hiddensee zurückzugeben.

(5) Bewerbungen um die Zulassung als Vogelberinger sind unter Beifügung des polizeilichen Führungszeugnisses an die Vogelwarte Hiddensee zu richten. Diese informiert die Bezirks-Naturschutzverwaltung vom Eingang der Bewerbung und zieht durch den Bezirksfachausschuß Ornithologie und Vogelschutz der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund zur Demokratischen Erneuerung Deutschlands Erkundigungen über den Bewerber ein. Geeignet erscheinende Bewerber werden von der Vogelwarte Hiddensee zu einem mindestens dreitägigen Beringungskursus einberufen; sein Ergebnis ist der Erteilung der Beringungserlaubnis zugrunde zu legen. Der Kursus ist alljährlich vor der Verlängerung der Beringungserlaubnis zu wiederholen. Bewährte Beringer können von der Teilnahme an einem Kursus befreit werden, wenn ihre Eignung der Vogelwarte Hiddensee hinreichend bekannt ist.

Zur Abhaltung der Kurse sind berechtigt:

die Vogelwarte Hiddensee,

die Vogelschutzwarte Seebach und ihre

Vogelschutzstationen Neschwitz, Serrahn und Steckby.

Die Vogelwarte Hiddensee stellt bei der für das Beringungsgebiet zuständigen Naturschutzverwaltung den Antrag auf Erteilung der Beringungserlaubnis. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Begründung,

b) polizeiliches Führungszeugnis.

§ 4

(1) Vögel folgender, vom Aussterben bedrohter Arten dürfen nicht beringt werden:

Adler, alle Arten der Gattung *Haliaeetus*, *Pandion*, *Aquila*, *Circaeetus*,

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),

Höckerschwan (*Cygnus olor*),

Uhu (*Bubo bubo*),

Kollkrabe (*Corvus corax*).

(2) Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bezirks-Naturschutzverwaltung kann mit Zustimmung der Vogelwarte Hiddensee weitere Arten, die in ihrem Bestande gefährdet sind, von der Beringung im Nest ausschließen.

§ 5

(1) Für den Fang der Vögel gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1954 zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur (Naturschutzgesetz)

(GBl. S. 695) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen, jedoch dürfen nachts an Leuchtfeuern angeflogene Vögel beringt werden.

(2) Sollen jagdbare Vögel beringt werden, so hat der Beringer den zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen von seinem Vorhaben in Kenntnis zu setzen.

(3) Vor Beginn der Beringungsarbeit in umfriedeten Grundstücken sowie Gärten ist die Erlaubnis des Eigentümers oder Rechtsträgers oder Dritter, denen Rechte an dem Grundstück zustehen, einzuholen.

(4) Der Beringer darf die Hilfe anderer Personen in Anspruch nehmen, jedoch nur, wenn diese über 16 Jahre alt sind. Er muß bei der Beringung anwesend sein und ist für die Tätigkeit seiner Helfer verantwortlich.

§ 6

(1) Das Beringen ist nur mit den Ringen der Deutschen Beringungszentralen „Helgoland“ und „Radolfzell“ gestattet, die von der Vogelwarte Hiddensee ausgegeben werden. Zusätzlich anzulegende farbige Ringe dürfen ebenfalls nur von der Vogelwarte Hiddensee bezogen und nach deren Weisung verwendet werden.

(2) Die gefangenen Vögel sind an Ort und Stelle mit Ringen zu versehen und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel dienen sollen. Lockvögel dürfen nur während der betreffenden Fangperiode gehalten werden.

§ 7

(1) Heimfindeversuche dürfen nur mit Genehmigung der Vogelwarte Hiddensee durchgeführt werden.

(2) Vogelsendungen für Heimfindeversuche sind mit Kennzeichen zu versehen, die von der Vogelwarte Hiddensee zusammen mit der Genehmigung ausgegeben werden.

§ 8

(1) Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Beringungszentralen und den Beringern ist über die Vogelwarte Hiddensee zu leiten. Nur in Fällen eiliger Nachfragen bei Wiederfunden ist der direkte Verkehr zwischen Beringungszentrale und Beringer zulässig.

(2) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der Vogelwarte Hiddensee übergebenen Beringungslisten gewissenhaft zu führen und möglichst unmittelbar nach Abschluß der Beringung, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, zurückzusenden.

(3) Die Beringungslisten sind von den Vogelberingern den Naturschutzverwaltungen, die die Beringungserlaubnis erteilt haben, auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Wer ohne amtliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer

- a) nicht zugelassene Ringe verwendet oder über die ihm von der Vogelwarte Hiddensee überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt;
- b) den vorgeschriebenen Ausweis auf Verlangen nicht vorzeigt;
- c) Vögel zu Heimfindeversuchen ohne Genehmigung der Vogelwarte Hiddensee verwendet;
- d) es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte Hiddensee abzuliefern oder sie den zuständigen Naturschutzverwaltungen auf Verlangen vorzulegen;
- e) es unterläßt, im Falle des Entzuges der Beringungserlaubnis vorhandene Ringe und Beringungslisten zurückzugeben.

§ 11

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes als Bezirks-Naturschutzverwaltung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Alle bisher ausgestellten Erlaubnisscheine für die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren spätestens am 1. April 1956 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 3. Januar 1956

Amt für Wasserwirtschaft
als **Zentrale Naturschutzverwaltung**
Prof. Dr.-Ing. Musterle
Leiter

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 18. Januar 1956	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 55	Anordnung zur Änderung der Ordnung der Materialplanung	17
3. 1. 56	Anordnung über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden	18
4. 1. 56	Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“)	21
4. 1. 56	Anordnung über den Abschluß der Erstattungen durch die örtlichen Finanzorgane auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte für die volkseigene Wirtschaft	24
29. 12. 55	Anordnung über die Angliederung des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — an die Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin	24

Anordnung zur Änderung der Ordnung der Materialplanung. Vom 10. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kontingenträgern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. November 1955 über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates (GBl. I 1956 S. 1) sind die Ministerien für Kohle und Energie, Berg- und Hüttenwesen und Chemische Industrie gebildet worden. Daher sind im Abschnitt IV — Zuständigkeit der Kontingenträger — der Ordnung der Materialplanung (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes S. 25) die Kontingenträger- und Bedarfsträgergruppen-Nummern des ehemaligen Ministeriums für Schwerindustrie zu streichen.*

In der Ordnung der Materialplanung unter Abschnitt IV — Zuständigkeit der Kontingenträger — sind auf Seite 27 nach dem Kontingenträger 09 000 Ministerium für Lebensmittelindustrie einzufügen:

- 11 000 Ministerium für Kohle und Energie**
 - 11 100 HV Steinkohle
 - 11 200 HV Braunkohle
 - 11 300 HV Kohlewertstoffe
 - 11 400 HV Gas
 - 11 500 HV Elektroenergie
 - 11 600 HV Anlagenbau
 - 11 700 HA Planung, Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für direkt versorgte Deutsche Handelszentralen, Institute und Schulen
- 12 000 Ministerium für Berg- und Hüttenwesen**
 - 12 100 HV Erzbergbau
 - 12 200 HV Kali- und Nichterzbergbau
 - 12 300 HV Eisenindustrie
 - 12 400 HV NE-Metallindustrie

* Analog ist die Veränderung im Abschnitt I, S. 5 der Ordnung der Materialplanung vorzunehmen.

- 12 500 HV Hilfsbetriebe der Metallurgie
- 12 600 HA Planung, Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für direkt versorgte Deutsche Handelszentralen, Institute und Schulen
- 12 700 Staatliche Geologische Kommission
- 13 000 Ministerium für Chemische Industrie**
 - 13 100 HV Schwerchemie
 - 13 200 HV Anorganische Chemie
 - 13 300 HV Chemisch-technische Erzeugnisse
 - 13 400 HV Allgemeine Chemie
 - 13 500 HA Planung, Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für direkt versorgte Deutsche Handelszentralen, Institute und Schulen

§ 2

In Erweiterung des Aufgabenbereiches des Kontingenträgers 78 000 Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird im Abschnitt IV — Zuständigkeit der Kontingenträger — der Ordnung der Materialplanung (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes S. 37) folgender Absatz aufgenommen:

- Der Kontingenträger Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf ist Kontingenträger für Erzeugnisse der Plandispositionen
- 32 41 141 Baumwollgewebe
 - 32 41 181 Naturseiden- und Halbseidengewebe
 - 32 41 182 Kunstseiden- und Halbkunstseidengewebe
 - 32 41 191 Leinengewebe leicht
 - 32 53 000 Handstrickgarn
 - 34 66 000 Zugerichtete Felle

die zur Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Prämienware bereitzustellen sind.

§ 3

Infolge der Eingliederung des ehemaligen Staatlichen Komitees für Materialversorgung in die Staatliche Plankommission (Beschuß des Ministerrates vom

26. November 1954 über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates (GBl. S. 939)) ist für das Vordruckwesen der Materialversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1956 nicht mehr der Vordruckleitverlag Halle, Halle/Saale, Lerchenfeldstraße 14, sondern der

VEB Vordruckleitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69
zuständig.

Der Abschnitt II, Teil G „Vordruckbestellung“ Ziff. I der Ordnung der Materialplanung (Sonderdruck Nr. 90 des Gesetzblattes) ist entsprechend zu ändern.

§ 4

Im Abschnitt IV, Teil C der Ordnung der Materialplanung ab 1956 ist unter der Bedarfsträgergruppennummer „150 „Produktionsgenossenschaften des Handwerks“ zu streichen.

Unter der Bedarfsträgergruppennummer „200 ist als Ziff. 14 einzufügen:

14. Die Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise — Plankommission/Materialversorgung — sind ebenfalls zuständig für die Versorgung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit Grundmaterial für Produktions- und Leistungsaufgaben, Hilfsmaterial und Ausrüstungen für Investitionen und Generalreparaturen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Dezember 1955

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 3. Januar 1956

I.

Erhebung der Produktionsabgabe von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

§ 1

Nichterhebung der Produktionsabgabe bei den volkseigenen Produktionsbetrieben

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die Zahlungspflichtige im Sinne der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO — (GBl. I S. 37) sind, liefern an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Exportes zum Betriebspreis (Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe und abzüglich eventuell noch neben der Produktionsabgabe erhobener Verbrauchsabgaben).

(2) Die Zahlungspflichtigen haben die auf die Umsätze an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke des Exportes bzw. die auf die eigenen Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe (beide Arten im weiteren einheitlich „Exportumsätze“ genannt) nach den Bestimmungen der PDAVO vom 6. Januar 1955 zu berechnen, jedoch nicht an den zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu entrichten; Dies gilt nur für die Zahlungs-

pflichtigen, die unmittelbare Umsätze mit den Organen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik tätigen oder unmittelbar eigene Exportumsätze durchführen. Dies gilt nicht für Zulieferbetriebe. Bezüglich der Behandlung der Verbrauchsabgaben siehe §§ 5 bis 8.

(3) Die Zahlungspflichtigen haben die auf die Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe bei dem zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — anzumelden. Die Anmeldung hat auf der vereinfachten Abrechnung auf der Rückseite des Überweisungsträgers und auf der monatlichen Abrechnung über die Produktionsabgabe (Vordruck A. V. 3/11 a) zu erfolgen. Die Benutzung des Vordruckes A. V. 3/11 b ist für Zahlungspflichtige, die Exportumsätze tätigen, nicht zulässig. Die Eintragungen auf den Abrechnungen sind wie folgt vorzunehmen:

1. auf der Rückseite der Überweisungsträger.

Die Abrechnung auf der Rückseite der Überweisungsträger für Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Kalendermonats enden, hat wie folgt zu erfolgen:

- Produktionsabgabe für den Abrechnungszeitraum einschließlich Export (z. B. 1. Januar bis 29. Februar 1956 = 100 000 DM),
- Produktionsabgabe für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum einschließlich Export (z. B. 1. Januar bis 20. Februar 1956 = 60 000 DM),
- Unterschiedsbetrag (a - b) (40 000 DM),
- Produktionsabgabe für Export für den letzten Entstehungszeitraum (z. B. 21. Februar bis 29. Februar 1956 = 10 000 DM),
- Differenz c - d (z. B. 30 000 DM).

In der Spalte „Es sind zu entrichten“ auf der Vorderseite des Überweisungsträgers ist der Betrag unter Buchst. c (z. B. 40 000 DM), also einschließlich der Produktionsabgabe auf Export, einzutragen. Bei den Überweisungen der Produktionsabgabe für den letzten Entstehungszeitraum eines jeden Monats ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers die Höhe der auf den betreffenden Entstehungszeitraum entfallenden Produktionsabgabe anzugeben. Die Eintragung in der Spalte „Es sind zu entrichten“ ist wie oben dargestellt, also einschließlich der Produktionsabgabe auf Export, vorzunehmen:

2. auf den monatlichen Abrechnungen über die Produktionsabgabe (Vordruck A. V. 3/11 a).

Die Angaben in den Zeilen 1 bis 43 haben in allen Spalten, mit Ausnahme der Spalte 5, einschließlich der Produktionsabgabe auf Exportumsätze zu erfolgen. In Spalte 5 der Zeilen 1 bis 43 ist als „davon-Zahl“ zu Spalte 7 die auf die Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe einzutragen. (Die Sperrung der Zeile 43 Spalte 5 wird aufgehoben; die Spalte 5 ist in dem Vordruck A. V. 3/11 a — Auflage für 1956 — eine Leerspalte.) Der Betrag in Zeile 43 Spalte 7 ist in die Zeile 45 zu übernehmen. In Zeile 44 sind keine Eintragungen vorzunehmen. In Zeile 46 ist der Betrag aus Zeile 43 Spalte 7 der vorherigen Monatsabrechnung einzusetzen. Die Zeile 47 weist die Differenz zwischen den Zeilen 45 und 46 aus. Die Eintragungen in den Zeilen 45 bis 47 erfolgen also einschließlich der Produktionsabgabe auf Exportumsätze. In Zeile 48 ist der Betrag aus Zeile 43 Spalte 7 abzüglich des Betrages aus Spalte 5 anzugeben.

§ 2

Vergütung der Produktionsabgabe an die Organe des volkseigenen Binnenhandels

(1) Liefern Organe des volkseigenen Binnenhandels Waren zum Betriebspreis (Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe und abzüglich Verbrauchsabgaben) für die Zwecke des Exportes an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik, so erhalten sie die im Industrieabgabepreis enthaltene Produktionsabgabe vergütet, wenn die Waren von einem volkseigenen Betrieb hergestellt, erzeugt oder gewonnen wurden. Die Vergütung der Produktionsabgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn der Umsatz des volkseigenen Produktionsbetriebes an das Organ des volkseigenen Binnenhandels bereits zu einem Zeitpunkt erfolgte, in welchem die Einführung der Produktionsabgabe in dem Zweig der volkseigenen Wirtschaft, dem der volkseigene Produktionsbetrieb angehört, noch nicht bestimmt war. Bezüglich der Vergütung von Verbrauchsabgaben siehe §§ 5 bis 8.

(2) Die Höhe der zu vergütenden Produktionsabgabe bestimmt sich nach der Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe. Die Höhe ist gegebenenfalls beim zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu erfragen.

(3) Die Vergütung erfolgt durch den für die Abgabenerhebung zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen —. Die Vergütungsanträge sind bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat formlos einzureichen. Die Vergütungsanträge müssen enthalten:

1. Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Organs des volkseigenen Binnenhandels;
2. die Höhe der Exportumsätze zum üblichen Abgabepreis des Organs des volkseigenen Binnenhandels und zum Betriebspreis;
3. die Höhe der zu erstattenden Produktionsabgabe;
4. die Versicherung der Richtigkeit der Angaben;
5. die Unterschriften.

(4) Die Organe des volkseigenen Binnenhandels haben die für die Nachprüfung der Richtigkeit der beantragten Vergütungen erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Umsätze der Organe des volkseigenen Binnenhandels an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik sind von der Umsatz- und Gewerbesteuer befreit, wenn

1. die Waren für den Export bestimmt sind und
2. den Organen des Außenhandels nur der übliche Abgabepreis des Organs des Binnenhandels abzüglich Produktionsabgabe, Verbrauchsabgabe und Handelsspanne (Betriebspreis) in Rechnung gestellt wird.

§ 3

Rücklieferungen der Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik und Vergütungen an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Werden Waren, die von einem Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden, nicht exportiert, sondern im Binnenhandel umgesetzt, so ist die Ziff. 7 der 1. PDABE vom 7. Januar 1955 (GBl. I S. 40) anzuwenden, sofern die Waren von einem Betrieb der volkseigenen Wirtschaft hergestellt, erzeugt oder gewonnen wurden. Die §§ 5 bis 8 sind anzuwenden, wenn neben der Produktionsabgabe noch Verbrauchsabgaben zu entrichten sind.

(2) Beziehen in Ausnahmefällen Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 31. Dezember 1955 Waren für die Zwecke des Exportes zu Preisen einschließlich Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe, so können sie bezüglich der im Preis enthaltenen Produktionsabgabe Vergütungsanträge gemäß § 2 stellen. Bezüglich der Verbrauchsabgaben siehe §§ 5 bis 8.

§ 4

Buchung bei den Betrieben der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Großhandels

(1) Die Betriebe der volkseigenen Industrie buchen wie folgt:

Konto 25 an Konto 600 in Höhe des Industrieabgabepreises,
 Konto 608 an Konto 9602 in Höhe der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe,
 Konto 9602 an Konto 25 in Höhe der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe.

(2) Die Betriebe des volkseigenen Großhandels buchen wie folgt:

Konto 250 (Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe) an Unterkonto zum Konto 620 (Industrieabgabepreis)
 Konto 2609 (Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe)

Unterkonto zum Konto 610 an Konto 170 in Höhe des Industrieabgabepreises,

II.

Erhebung der Verbrauchsabgaben von den Betrieben der privaten, genossenschaftlichen und volkseigenen Wirtschaft

§ 5

Befreiung der Betriebe von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe

(1) Betriebe, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) Abgabenschuldner sind, sind von der Entrichtung der Verbrauchsabgaben für Waren befreit, welche

1. im Innerdeutschen Handel oder im Exportgeschäft direkt an Empfänger außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin versandt werden. Hierbei ist gleichgültig, ob die Verrechnung des Warenwertes über ein Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderer Weise erfolgt;
2. im Rahmen des Innerdeutschen Handels oder des Exportgeschäftes an Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik verkauft und von diesen vorübergehend innerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin auf Lager genommen werden.

(2) Egalisierungsbeträge, die in den Preisen bestimmter Waren enthalten und nach den Bestimmungen des Abgabenrechts an die Räte der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — abzuführen sind, fallen nicht unter die Befreiung des Abs. 1.

(3) Die Befreiung des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Geschenksendungen;
2. für Waren, die im privaten Reiseverkehr ausgeführt werden;

3. für Rohstoffe und Verarbeitungsmaterialien, wenn sie nicht unmittelbar ausgeführt, sondern lediglich zur Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Waren verwendet werden.

(4) Betriebe, die Lieferungen im Innerdeutschen Handel und im Exportgeschäft durchführen und die Befreiung gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen, haben für die gelieferten Waren die Verbrauchsabgaben zu errechnen und die Beträge dem örtlich zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — anzumelden. Die Anmeldung hat in der Abrechnung (Erklärung) zu erfolgen, zu deren Einreichung die Abgabenschuldner nach den für die einzelnen Waren geltenden Bestimmungen des Abgabenrechts verpflichtet sind. Die Beträge sind in der Abrechnung besonders auszuweisen und nach Entstehungszeiträumen (§ 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben [GBl. I S. 772]) aufzugliedern. Die Beträge des einzelnen Entstehungszeitraumes sind auf den Überweisungsträgern nachrichtlich anzugeben, wenn der Betrieb für den gleichen Zeitraum Verbrauchsabgaben zu entrichten hat.

§ 6

Vergütung von Verbrauchsabgaben an den privaten, genossenschaftlichen und volkseigenen Binnenhandel

(1) Werden Waren, deren Preise Verbrauchsabgaben enthalten, von einem Binnenhandelsbetrieb unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 geliefert, so wird die Verbrauchsabgabe auf Antrag an den Binnenhandelsbetrieb vergütet, wenn der Betrieb die Waren zum Preis einschließlich Verbrauchsabgabe einkaufte. Egalisierungsbeträge werden nicht vergütet.

(2) Sofern dem Binnenhandelsbetrieb die Höhe der im Preis der Ware enthaltenen Verbrauchsabgabe nicht bekannt ist und er dieselbe auch nicht durch Rückfrage beim Lieferanten ermitteln kann, wird die Höhe der Vergütung vom Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — festgesetzt.

(3) Die Vergütung erfolgt durch den für die Abgabenerhebung zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen —. Die Vergütungsanträge sind bis zum 10. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat formlos einzureichen. Die Vergütungsanträge müssen enthalten:

1. Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Binnenhandelsbetriebes;
2. die Höhe der Exportumsätze zum üblichen Abgabepreis des Binnenhandelsbetriebes und zum Betriebspreis;
3. die Höhe der zu erstattenden Verbrauchsabgabe;
4. die Versicherung der Richtigkeit der Angaben;
5. die Unterschriften.

(4) Die Binnenhandelsbetriebe haben die für die Nachprüfung der Richtigkeit der beantragten Vergütungen erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Umsätze des privaten Binnenhandels an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn

1. die gelieferten Waren für den Export bestimmt sind und
2. den Organen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik nur der Abgabepreis des Binnenhandels abzüglich Verbrauchsabgabe und Handelsspanne in Rechnung gestellt wird.

§ 7

Rücklieferungen durch die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik und Vergütungen an die Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Werden Waren, die sich auf dem Lager eines Organs des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik befinden, an den Binnenhandel geliefert, so hat das Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik die Verbrauchsabgabe spätestens 17 Tage nach Auslieferung bei dem für das Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik örtlich zuständigen Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — schriftlich anzumelden und zu entrichten.

(2) Treten bei einem Organ des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik Rücklieferungen an den Binnenhandel ständig auf, so kann der Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — anordnen, daß die Verbrauchsabgaben nach den Bestimmungen des § 16 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) abzurechnen und zu entrichten sind.

(3) Beziehen in Ausnahmefällen Organe des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 31. Dezember 1955 Waren für die Zwecke des Exportes einschließlich Verbrauchsabgaben, so können sie bezüglich der im Preis enthaltenen Verbrauchsabgabe Vergütungsanträge gemäß § 6 stellen.

§ 8

Anwendung der Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben

Die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769), insbesondere die §§ 10 bis 12 und 18, sind auf die Lieferungen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 anzuwenden, soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die auflösend bedingte Abgabenschuld entsteht in den Fällen des § 6 Abs. 1 im Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung. Die auflösend bedingte Abgabenschuld erlischt beim Ausgang der Waren aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder dem Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, und zwar im Zeitpunkt des Grenzübertritts.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Ist die Pflicht zur Zahlung der Produktionsabgabe oder der Verbrauchsabgabe für exportierte oder im Rahmen des Innerdeutschen Handels gelieferte Waren bereits vor dem 1. Januar 1956 entstanden, so ist die Produktionsabgabe oder Verbrauchsabgabe zu entrichten, auch wenn die Beträge erst im Jahre 1956 fällig werden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Anweisung Nr. 56/53 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — vom 28. März 1953 — B 30 — IVa 2 R/St wird aufgehoben.

Berlin, den 3. Januar 1956 (Anordnung 1/56)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“).

Vom 4. Januar 1956

Zwecks Festlegung einer einheitlichen Verrechnungsweise der für die oben genannten Einrichtungen und Zwecke entstehenden Kosten haben die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft die nachstehend festgelegten Finanzierungsbestimmungen anzuwenden.

A. Kaderausbildung**§ 1****Lehrlingsausbildung**

(1) Von der Summe der gesamten Kosten (Lehrlingsentgelte, Löhne und Prämien für Lehrausbilder, Abschreibungen, Material usw.) sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge abzusetzen, der Restbetrag ist als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

Essengeldzuschüsse zum Lehrlingssessen sind aus dem Direktorfonds zu finanzieren.

(2) Die Finanzierung selbständiger Lehrkombinate erfolgt aus dem Haushalt des zuständigen Ministeriums nach dem Netto-Prinzip.

§ 2**Lehrlingswohnheime, Betriebsberufsschulen, Lehrlingsbetreuung und -fürsorge**

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben (Mieten und Pachten, Energie, Brenn- und Treibstoffe, Reinigungsmittel, Büro- und Zeichenmaterial, Material für Betreuung und Fürsorge, sonstiges Hilfsmaterial, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Verbrauch fremder Leistungen, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Abgaben, Beiträge, Gebühren, Versicherungen und Steuern, Verrechnung des Eigenverbrauchs) — identisch mit dem Begriff der Haushaltssystematik: Material und Leistungen für Büro und Wirtschaft —,
- c) laufende Instandhaltung (Material für eigene Instandhaltung der Grundmittel, Schmiermittel, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, Verbrauch fremder Leistungen, Verrechnung des Eigenverbrauchs),
- d) persönliche Kosten (Lohn für Hilfs- und Betreuungspersonal, Zuschläge, Zusatzlöhne, Sozialbeiträge, Personalnebenkosten, Reisekosten, Auslösungen) des Hausmeisters und des sonstigen Personals (Reinigungspersonal, Heizer, Küchenpersonal),
- e) Heimfahrten von Lehrlingen in Lehrlingswohnheimen sowie Fahrgelderstattungen zur Betriebsberufsschule nach den gesetzlichen Bestimmungen (Konto 395)

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Die Kosten für

- a) Lehr- und Lernmittel (Material für Betreuung und Fürsorge, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel),
- b) wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung, Schülerprämien (Material für Betreuung und Fürsorge, sonstiges Hilfsmaterial, geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, andere sonstige Kostenarten),

- c) Verpflegung in Lehrlingswohnheimen,
- d) Neubeschaffungen

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

finanziert.

Kosten Konto 700 — Deckung Konto 750.

(3) Die persönlichen Kosten für

Schulleiter, Lehrer, Schulsekretärinnen, Heimleiter, Erzieher

werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

§ 3**Technische Betriebsschulen, fachliche und gesellschaftliche Schulungen sowie Speziallehrgänge**

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter können zusätzlich Mittel des Direktorfonds verwendet werden.

§ 4**Betriebsgewerkschaftsschulen, Betriebsparteischulen**

Mit Ausnahme der Löhne und Gehälter sowie SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre und Mitarbeiter sind alle übrigen Kosten als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

§ 5**Technische Kabinette**

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten (z. B. Anschauungs- und Versuchsmaterial, Dozentengebühren) werden aus dem Direktorfonds des Betriebes finanziert.

Kosten Konto 700 — Deckung Konto 750.

B. Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung**§ 6**

Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Prämienzahlungen, Wanderfahnen und Urkunden sind aus dem Direktorfonds zu finanzieren.

C. Kulturelle Fürsorge und Betreuung**§ 7****Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken**

(vgl. Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken — [ZBl. S. 104])

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung,
- d) persönliche Kosten für laut Stellenplan beschäftigte Mitarbeiter

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen

finanziert.

Kosten Konto 702 — Deckung Konto 752.

§ 8

Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Interessengemeinschaften, Werkkapellen, Laienorchester, Veranstaltungen kulturellen und geselligen Charakters

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben (ohne Mieten),
- c) persönliche Kosten Betriebsangehöriger, sofern diese ausnahmsweise durch Einsätze während der Arbeitszeit oder in Schichtbetrieben durch Proben entstehen (außer Reisekosten),

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen

finanziert.

Kosten Konto 702 — Deckung Konto 752.

D. Sport und Jugendbetreuung

§ 9

Betriebssportgemeinschaft, Sportplätze, Schwimmbäder und sonstige sportliche Anlagen, Gesellschaft für Sport und Technik

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung,
- d) persönliche Kosten für hauptamtliche Trainer und Sportlehrer sowie für hauptamtliche Funktionäre der Gesellschaft für Sport und Technik laut Stellenplan — sofern die Bezahlung nicht durch die zuständige Organisation erfolgt —, für Platzarbeiter und Pflegepersonal sowie für Sportler, die durch Einsätze während der Arbeitszeit entstehen (außer Reisekosten für Sportler),

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen

finanziert.

Kosten Konto 703 — Deckung Konto 753.

§ 10

FDJ-Betriebsgruppe, Betriebsjugendheime und -zimmer, sonstige Betriebsjugendeinrichtungen

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Die Zahlung der Löhne und Gehälter sowie SV-Beiträge für hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der FDJ-Betriebsgruppe erfolgt durch die zuständige Organisation. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

(3) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen

finanziert.

Kosten Konto 703 — Deckung Konto 753.

§ 11

Kinderferienlager, Pionierzeltlager

(1) Die Kosten für

- a) Abschreibungen, Mieten und Pachten,

b) persönliche Kosten der als Helfer eingesetzten Betriebsangehörigen

sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Alle übrigen Kosten werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen

finanziert.

Für Zentrale Pionierlager werden Zuschüsse aus dem Haushaltsplan der Fachministerien gegeben.

Kosten Konto 703 — Deckung Konto 753.

E. Gesellschaftliche Arbeit

§ 12

Betriebsgewerkschaftsleitung, Betriebsparteiorganisation

Mit Ausnahme der Löhne und Gehälter sowie SV-Beiträge für hauptamtliche Funktionäre und Mitarbeiter sind alle übrigen Kosten als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

§ 13

Betriebsgruppe der DSF, Betriebsfunk, Betriebszeitung, Sichtwerbung, sonstige gesellschaftliche Arbeit

(Belegschaftsversammlungen u. ä.)

Sämtliche Kosten einschließlich der persönlichen Kosten der laut Stellenplan beschäftigten hauptamtlichen Leitungsmitglieder und Mitarbeiter — sofern die Bezahlung nicht durch die jeweilige Organisation erfolgt — sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Erlöse aus dem Vertrieb der Betriebszeitung sind von den Kosten in Abzug zu bringen.

§ 14

Patenschaften

Kosten, die durch übernommene Patenschaftsverpflichtungen entstehen, sind aus dem Direktorfonds oder Sammlungen bzw. Gewerkschaftskasse zu finanzieren.

Kosten Konto 704 — Deckung Konto 754.

F. Soziale Einrichtungen und Einrichtungen der Arbeiterversorgung

§ 15

Werkküche, Speise- und Vorratsräume

(1) Die Finanzierung der Kosten für

- a) persönliche Kosten des Küchenpersonals (einschließlich Essen- und Getränkeausgeber, ohne Bedienungspersonal),
- b) Lebensmittel (Verpflegung)

erfolgt aus den Essengeldeinnahmen und Zuschüssen aus dem Direktorfonds.

Kosten Konto 705 — Deckung Konto 755.

(2) Alle übrigen Kosten einschließlich persönliche Kosten für Bedienungspersonal sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

§ 16

Näh- und Flickstuben, sozial-betriebliche Handwerksstätten, Schweinemast, Gärtnereien, Wäschereien

Alle Kosten sind zu finanzieren aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen.

Überschüsse sind nicht steuerpflichtig, sie können dem Direktorfonds zugeführt werden.

Kosten Konto 705 — Deckung Konto 755.

§ 17

Grünanlagen

Alle Kosten für den laufenden Unterhalt sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

§ 18

Betriebseigene Ferien- und Erholungsheime

Alle Kosten sind zu finanzieren aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen.

Überschüsse sind nicht steuerpflichtig, sie können dem Direktorfonds zugeführt werden.

Kosten Konto 705 — Deckung Konto 755.

§ 19

Übernachtungs- und Ruheräume, Duschen und Wannenbäder

Alle Kosten sind nach Abzug etwaiger Erlöse als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

G. Gesundheitsfürsorge

§ 20

Schwesternsanitätsstellen, Arztsanitätsstellen, Ambulatorien, Polikliniken, Nachtsanatorien, Kinderkrippen

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben einschließlich sächliche Ausgaben für betriebseigenen Unfall- und Krankentransport sowie Personenkraftwagen für Hausbesuche,
- c) laufende Instandhaltung,
- d) persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Die Kosten für

- a) Neubeschaffungen,
- b) Arbeitsschutzkleidung,
- c) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- d) Verpflegung,
- e) kulturelle Betreuung

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

finanziert.

Die Kosten für medizinischen Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe usw., werden in voller Höhe aus Zuweisungen des örtlichen Haushalts finanziert.

Kosten Konto 706 — Deckung Konto 756.

(3) Die persönlichen Kosten für

Ärzte und Zahnärzte, Schwestern und Pfleger, medizinisch-technische Assistenten und Gehilfen, Krankengymnasten, Masseure, Bademeister, Zahntechniker, zahntechnische Helfer, Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter, Statistiker u. a., pflegerisches Personal in Kinderkrippen

werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

(4) Die zusätzliche Honorierung von Ärzten aus Mitteln des Direktorfonds oder aus Betriebsmitteln ist nicht gestattet.

§ 21

Gesundheitsstuben

Alle Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

H. Kinder- und Altersfürsorge

§ 22

Kindergärten und -horten, Betriebskinderheime (ohne Schulhort)

(1) Von den gesamten Kosten sind

- a) Abschreibungen,
- b) Wirtschaftsausgaben,
- c) laufende Instandhaltung,
- d) persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals

als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

(2) Die Kosten für

- a) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- b) kulturelle Betreuung,
- c) Verpflegung,
- d) Neubeschaffungen

werden aus

- a) Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen,
- b) Zuschüssen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuschüssen der gesellschaftlichen Organisationen,
- d) Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt

finanziert.

Kosten Konto 707 — Deckung Konto 757.

(3) Die persönlichen Kosten

für pflegerisches Personal sowie Erzieher und Helferinnen der vorschulischen Erziehung

werden aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises finanziert. (Nicht im Betrieb abzurechnen.)

§ 23

Ruhegehälter und Renten, zusätzliche Altersversorgung
Sämtliche Kosten sind als andere Gemeinkosten zu verrechnen.

J. Wohnungswesen

§ 24

Werkwohnungen, Arbeiterwohnheime

Sämtliche Kosten für das Wohnungswesen, auch persönliche Kosten für eventuell beschäftigte Hauswarte und Verwalter sowie Reparaturkosten sind aus den Mieteinnahmen zu decken. Reichen diese nicht aus, sind die restlichen Kosten als andere Gemeinkosten zu verrechnen. Eventuelle Überschüsse aus den Mieteinnahmen sind am Jahresende zweckgebunden dem Fonds für Generalreparaturen — Nebenanlagen — zuzuführen.

K. Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Die Abschreibungen für die in dieser Anordnung genannten Einrichtungen sind dem Fonds für Generalreparaturen — Nebenanlagen — zuzuführen. Der Fonds kann nach Maßgabe der geplanten Verwendung für Generalreparaturen und Ersatzbeschaffungen an Nebenanlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 26

Betriebe, die nicht nach dem Rechnungswesen — Industrie — abrechnen, haben die Verrechnung der sonstigen produktionsbedingten Kosten nach den vorstehenden Bestimmungen unter Verwendung der jeweils entsprechenden Konten ihres Kontenrahmens vorzunehmen.

§ 27

Für diejenigen betrieblichen Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem örtlichen Haushalt erhalten, ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Stammbetrieb befindet.

§ 28

(1) Die Anweisung vom 20. April 1953 über die Finanzierung der Aufwendungen für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Kosten“) im Planjahr 1953 (ZBl. S. 174) wird außer Kraft gesetzt.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956 (Anordnung 60/55)

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über den Abschluß der Erstattungen durch die örtlichen Finanzorgane auf Grund der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte für die volkseigene Wirtschaft.

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund der Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131) wurden bestimmte Mehraufwendungen durch die örtlichen Finanzorgane erstattet. In den Finanzplänen des Jahres 1956 finden die Preiserhöhungen entsprechende Berücksichtigung. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Eingangsrechnungen, die einen Erstattungsanspruch an das örtliche Finanzorgan begründen und die noch für Rechnung des Jahres 1955 gebucht wurden, sind die entsprechenden Erstattungsanträge (s. Abschnitt I Ziff. 6 der Anweisung vom 31. März 1955) bis zum 20. Januar 1956 dem örtlichen Finanzorgan vorzulegen. Für Rechnung des Jahres 1955 gebucht gelten auch die Rechnungsbeträge für Warenlieferungen des Jahres 1955, für die die Rechnungserteilung erst im Jahre 1956 erfolgt und die per 31. Dezember 1955 bilanziert wurden. Die Erstattungsbeträge sind noch für Rechnung des Jahres 1955 zu buchen. Eine Übernahme in das Jahr 1956 ist nicht zulässig. Nach dem 20. Januar 1956 eingereichte Erstattungsanträge werden von den örtlichen Finanzorganen nicht mehr berücksichtigt.

§ 2

Auf Grund von Rechnungen, die zu Lasten des Jahres 1956 gebucht werden, sind keine Erstattungen mehr durchzuführen.

§ 3

Die Anweisung vom 31. März 1955 über die Finanzierung und Abrechnung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle einschließlich Guß- und Schmiedestücke und gezogene Drähte im Jahre 1955 in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131) tritt für die volkseigene Wirtschaft außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Angliederung des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — an die Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin.

Vom 29. Dezember 1955

Zur Verbesserung der Arbeit und der Organisation der künstlerischen Lehranstalten wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten angeordnet:

§ 1

Das Institut für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein (Halle) — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der Hochschule für bildende und angewandte Kunst in Berlin angegliedert.

§ 2

Das Institut behält seinen Sitz in Halle und führt die Bezeichnung: Hochschule für bildende und angewandte Kunst — Berlin — Institut für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein —.

§ 3

(1) Zu den Aufgaben des Instituts gehört die Lehre und Ausbildung in der künstlerischen Werkgestaltung. Ferner sind im Rahmen der Hochschule für bildende und angewandte Kunst Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Ornamentik und seiner Anwendung in den Fachrichtungen der am Institut befindlichen Abteilungen der angewandten Kunst durchzuführen.

(2) Darüber hinaus soll das Institut mit den Ergebnissen seiner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben neue Möglichkeiten für das Kunsthandwerk aufzeigen.

§ 4

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts sowie die Abgrenzung der Vollmachten und Verantwortung sind im Statut der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, festzulegen. Das Statut ist vom Minister für Kultur zu bestätigen.

§ 5

Die Haushaltsmittel des Instituts sind für das Planjahr 1956 in den Haushalt der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, umzusetzen und in Zukunft dort zu planen.

§ 6

Die Forderungen und Verbindlichkeiten des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein — werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 von der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, übernommen oder gehen auf diese über.

§ 7

Einzelheiten der Umwandlung des Instituts und seiner Angliederung regelt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule für bildende und angewandte Kunst, Berlin, und der des Instituts für künstlerische Werkgestaltung — Burg Giebichenstein —.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1955

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 21. Januar 1956	Nr. 4
------	-----------------------------	-------

Dag	Inhalt	Seite
9. 12. 55	Anordnung über die Errichtung des VEB Kohleanlagen.....	25
30. 12. 55	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe	26
30. 12. 55	Anordnung über die Errichtung des VEB Kali-Ingenieurbüro	28
30. 12. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	29
30. 12. 55	Anordnung über die Auflösung des VEB Bennstedter Kalkwerke	29
30. 12. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Ofenbau der Hüttenindustrie	29
6. 1. 56	Anordnung zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der Einführung der neuen Technik	30
6. 1. 56	Anordnung Nr. 2 über die Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung	30

Anordnung über die Errichtung des VEB Kohleanlagen.

Vom 9. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die bestmögliche und termingemäße Durchführung der Investitionsvorhaben der Kohlenindustrie zu gewährleisten, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der VEB Kohleanlagen mit dem Sitz in Leipzig zu errichten.

(2) Soweit der VEB Montan als Hauptauftragnehmer der Betriebe der Kohlenindustrie Investitionsvorhaben durchführt, ist er in den VEB Kohleanlagen einzugliedern. Dieser ist damit Rechtsnachfolger des VEB Montan hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich überwiegend auf den eingegliederten Betriebsteil beziehen.

(3) Der VEB Kohleanlagen ist Investitionsträger für die hauptsächlichsten Investitionsvorhaben der Kohle (Neuaufschlüsse von Tagebauen, Geräteprogramm).

§ 2

Der VEB Kohleanlagen ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über

Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Kohleanlagen ist der Hauptverwaltung Anlagenbau des Ministeriums für Kohle und Energie unmittelbar zu unterstellen.

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für Großbetriebe aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1955

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz

Minister

Anordnung
über das Statut des Forschungsinstituts
für metallische Spezialwerkstoffe.

Vom 30. Dezember 1955

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird für das durch Anordnung vom 20. Februar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (MinBl. S. 19) errichtete Forschungsinstitut für metallische Spezialwerkstoffe in Dresden nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand

Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des Forschungsinstituts für metallische Spezial-
werkstoffe

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für metallische Spezialwerkstoffe ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist der Hauptverwaltung Nichteisen-Metallindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Das Forschungsinstitut hat seinen Sitz in Dresden. Der Direktor des Forschungsinstituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der metallischen Spezialwerkstoffe in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen.

(2) Im einzelnen obliegen dem Forschungsinstitut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Herstellung und Anwendung pulvermetallurgisch erzeugter Werkstoffe sowie metallischer Werkstoffe mit besonderen physikalischen Eigenschaften,

- b) Auswertung der Laboratoriumsergebnisse im betriebsmäßigen Versuch,
- c) Mitarbeit bei Standardisierungsarbeiten für die unter Buchst. a bezeichneten Werkstoffe,
- d) Beratung staatlicher Organe und volkseigener Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Forschungsinstituts in die Praxis,
- e) systematische Auswertung der Fachliteratur.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Nichteisen-Metallindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Forschungsinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes soll das Forschungsinstitut seine Tätigkeit in nachstehender Gliederung ausüben:

- a) Hauptabteilung für Pulvermetallurgie mit je einer Abteilung für
Technologie der Metall-Pulvergewinnung und Verarbeitung,
Entwicklung von pulvermetallurgischen Werkstoffen;
- b) Hauptabteilung für Werkstoffe mit besonderen physikalischen Eigenschaften mit je einer Abteilung für
Technologie des Schmelzens und der Verarbeitung,
Entwicklung von Werkstoffen mit besonderen physikalischen Eigenschaften;
- c) Chemisch-analytische Abteilung;
- d) Abteilung für mechanische Werkstoffprüfung;
- e) Metallographische Abteilung;
- f) Technische Abteilung (Werkstätten und Konstruktionsbüro);
- g) Dokumentationsstelle;
- h) Kaderabteilung;
- i) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der beiden Hauptabteilungen des Forschungsinstituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Forschungsinstituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Forschungsinstituts fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Forschungsinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt, und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Forschungsinstitut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Forschungsinstituts gemeinsam das Forschungsinstitut vertreten.

(7) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Forschungsinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Forschungsinstituts oder seinen Stellvertreter

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Berg- und Hüttenwesen berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Forschungsinstituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Forschungsinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Forschungsinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Forschungsinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Forschungsinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Forschungsinstituts gehören an:

a) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,

b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,

c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,

d) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

e) je ein Vertreter

des Forschungsinstituts für NE-Metalle, Freiberg, des Eisen-Forschungsinstituts, Hennigsdorf, und des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle, Zwickau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Leiter der Hauptverwaltung Nichteisen-Metallindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Institutionen sind die Leiter dieser Institutionen zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(5) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsinstituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Nichteisen-Metallindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Forschungsinstituts in allen für die Tätigkeit des Forschungsinstituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsinstituts,

b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Forschungsinstitut,

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Forschungsinstituts sowie der Wahrung der gebotenen

Verschwiegenheit finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Anordnung

**über die Errichtung des VEB Kali-Ingenieurbüro
Vom 30. Dezember 1955**

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie zur Verbesserung der Projektierungsarbeit und des Produktionsablaufes in den Betrieben der Kaliindustrie und des Nichterzbergbaues wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Kaliwerk Karl Marx, Soli-stedt, als Betriebsabteilung angegliederte Ingenieur-technische Zentrale für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau in Erfurt ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in einen selbständigen Betrieb umzuwandeln.

(2) Der Betrieb erhält den Namen
VEB Kali-Ingenieurbüro
und hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2

(1) Der VEB Kali-Ingenieurbüro ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Kali- und Nichterzbergbau unterstellt.

(4) Der VEB Kali-Ingenieurbüro ist Rechtsnachfolger der Ingenieurtechnischen Zentrale für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diesen Betriebsteil des VEB Kaliwerk Karl Marx bezogen.

§ 3

Dem VEB Kali-Ingenieurbüro obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau,
- b) Durchführung der Vorprojektierung und Projektierung für Investitionsvorhaben dieses Industriezweiges,
- c) Überwachung der Durchführung der Investitionsvorhaben durch operative technische Betreuung,
- d) systematische Überwachung und Verbesserung der Produktionsprozesse, insbesondere in der Wasser-, Dampf- und Energiewirtschaft sowie in den Untertagebetrieben,
- e) Mitarbeit bei der Automatisierung und Mechanisierung des Produktionsablaufes in den Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben wie auch bei der Weiterentwicklung der Aggregate,
- f) Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Kali- und Nichterzbergbaues nebst Auswertung überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge,
- g) Durchführung vermessungstechnischer Aufgaben nebst Kontrolle der Markscheidereien der Betriebe,
- h) Begutachtung von Schächten und Beratung der Betriebe hinsichtlich der Wartung stillliegender Schächte.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Kali- und Nichterzbergbau hat die Struktur des VEB Kali-Ingenieurbüro nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen. Der Aufgabenstellung des Betriebes entsprechend sind bei der Festlegung seiner Struktur die Fragen der Projektierung, der Konstruktion, der technologischen Entwicklung, der Vermessungstätigkeit und der Begutachtung als Schwerpunkte zu berücksichtigen.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den dafür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Ingenieurtechnischen Zentrale für die Kaliindustrie und den Nichterzbergbau genutzten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des neuen Betriebes auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Zusammenlegung von Betrieben im Bereich
des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.**

Vom 30. Dezember 1955

Im Zuge der Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität in den Betrieben des Berg- und Hüttenwesens wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Schamottewerk Bennewitz in Bennewitz, der VEB Schamottewerk Naundorf in Naundorf, der VEB Schwefelkiesgrube „Einheit“ in Elbingerode und der VEB Kaliwerk „Freundschaft-Schierstedt“ in Aschersleben

sind zum 31. Dezember 1955 als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind

dem VEB Tonwerke Brandis in Brandis
das Schamottewerk Bennewitz,

dem VEB Schamotte- und Klinkerwerke Meißen
das Schamottewerk Naundorf,

dem VEB Harzer Eisenerzgruben in Hüttenrode
(Harz)

die Schwefelkiesgrube „Einheit“ und

dem VEB Kaliwerk Staßfurt

das Kaliwerk „Freundschaft-Schierstedt“

als Betriebsteil anzugliedern.

(2) Die Vermögenswerte, die bisher von den nach § 1 aufgelösten Betrieben verwaltet wurden, gehen in die Rechtsträgerschaft der im Abs. 1 genannten Betriebe über.

(3) Sie haben die Abschlußbilanz der eingegliederten Betriebe zum 31. Dezember 1955 aufzustellen.

§ 3

Die übernehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger der nach § 1 aufgelösten Betriebe.

§ 4

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe werden Bestandteil der Pläne der aufnehmenden Betriebe.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Auflösung des VEB Bennstedter
Kalkwerke.**

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Rat des Bezirkes Halle wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Bennstedter Kalkwerke in Köllme (Saalkreis) ist zum 31. Dezember 1955 aufzulösen.

§ 2

(1) Die in der Rechtsträgerschaft des nach § 1 aufgelösten Betriebes befindlichen volkseigenen Grundstücke sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in die Rechtsträgerschaft des Rates des Saalkreises zu übertragen.

(2) Die Umsetzung der beweglichen Gegenstände des Grundmittelfonds hat der Leiter der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie zu veranlassen.

§ 3

Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen.

§ 4

Die Abschlußbilanz des VEB Bennstedter Kalkwerke zum 31. Dezember 1955 hat die Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Ofenbau der Hüttenindustrie.**

Vom 30. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Ofenbau der Hüttenindustrie in Leipzig ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auszugliedern und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau zu unterstellen.

§ 2

Die Planaufgaben des in § 1 genannten Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Aufbau an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3

Für die Abrechnung des Betriebsplanes 1955 ist die Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen verantwortlich.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der Einführung der neuen Technik.

Vom 6. Januar 1956

Der Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) fordert u. a. die Einführung einer fortschrittlichen Technologie in den Betrieben. Die Einführung der neuen Technik macht auch auf dem Gebiet des Einsatzes von Metallen Umstellungen notwendig, die auf der Grundlage der steigenden Aluminium-Produktion durchgeführt werden können.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 23. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795, Ber. S. 811) wird deshalb im Einvernehmen mit den Ministern für Aufbau, für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau angeordnet:

§ 1

Verbote zur Verwendung von Aluminium, die in den nachstehend aufgeführten Verwendungsverbotslisten enthalten sind, werden aufgehoben:

Verwendungsverbotsliste Nr. 1 — Nichteisenmetalle für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände —,

Materialeinsatzliste Nr. 1 für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände

vom 13. Juli 1953 (ZBl. S. 347);

Verwendungsverbotsliste Nr. 6 — Radiatoren und sanitäre Ausrüstungen aus Eisen und Stahl und Nichteisenmetallen —

vom 28. September 1953 (ZBl. S. 482);

Verwendungsverbotsliste Nr. 7 — Metalle zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern —

vom 28. September 1953 (ZBl. S. 482).

§ 2

Die Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau werden verpflichtet, bereits herausgegebene Materialeinsatzlisten auf den letzten Stand der Technik zu bringen unter Berücksichtigung des Einsatzes von Aluminium.

§ 3

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die Richtlinien vom 13. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236, Ber. S. 302) im Sinne einer Lockerung der Verwendungsverbote für Aluminium ständig zu überarbeiten.

§ 4

Bis zur Bekanntgabe der eintretenden Veränderungen in Materialeinsatzlisten und im Bauwesen sind von den Ministern für Allgemeinen Maschinenbau, für Aufbau und für Schwermaschinenbau in dem erforderlichen Umfang Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 5

Beim Einsatz von Aluminium sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Im Interesse eines sparsamen Metallverbrauchs ist in geeigneten Fällen von den Verfahren der Oberflächenveredelung Gebrauch zu machen (z. B. Plattieren, Spritzen, Aufdampfen, Kalorisieren, Alitieren, Aluminieren). In verstärktem Maße ist zur Verwendung von Aluminium an Stelle von Kupfer und Kupferlegierungen und anderen Nichteisenmetallen überzugehen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über die Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung.

Vom 6. Januar 1956

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird zur Anmeldung folgender Meßgeräte aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1	Stromwandler bis Reihe 1	36 22 10 00
2	Stromwandler, Reihe 10 bis 30	36 22 20 00
3	Stromwandler, Reihe 45 bis 400	36 22 30 00
4	Spannungswandler, Reihe 1 bis 30 ..	36 22 50 00
5	Spannungswandler, Reihe 45 bis 400	36 22 60 00

* 1. Bekanntmachung (GBl. I 1955 S. 783)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
6	Kombinierte Strom- und Spannungswandler	36 22 70 00
7	Zeitrelais	36 25 32 00
8	Sonstige Spezialrelais	36 25 33 00
9	Zubehör- und Ersatzteile für Meßwandler	36 29 20 00
10	Elektrische Zeitdiensteinrichtungen ..	36 42 70 70
11	Elektrische Meßinstrumente	36 46 00 00
	ausgenommen die Warenarten:	
	Wheatstone-Meßbrücken für Hochfrequenzstrom 36 46 51 50	
	Wheatstone-Meßbrücken, zusätzlich für L- und C-Messung, für Hochfrequenzstrom 36 46 51 60	
	Thomson-Meßbrücken für Hochfrequenzstrom 36 46 53 50	
12	R-, L-, C-Meßeinrichtungen	36 47 10 00
13	Meßgeneratoren	36 47 20 00
14	Frequenz-Meßeinrichtungen	36 47 40 00
15	Kabel- und Leitungs-Meßeinrichtungen	36 47 50 00
16	Akustische Meßeinrichtungen	36 47 60 00
17	Oszillographen- und Kathodenstrahl-Meßeinrichtungen	36 47 70 70

Der Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung sind außer den in § 3 der Anordnung vom 14. Juni 1955 (GBl. I S. 455) geforderten Angaben und Unterlagen noch beizufügen:

a) Zwei Satz Stücklisten, komplett.

Darin ist zu vermerken,

welche der in dem Mustergerät eingebauten Einzelteile oder Baugruppen bereits muster geprüft sind und welches Prüfzeichen sie tragen,

welche Einzelteile oder Baugruppen nach Norm gefertigt sind und welche DIN- oder TGL-Blätter ihrer Fertigung zugrunde gelegt worden sind.

b) Zwei Übersichtszeichnungen, gegebenenfalls Original-Fotos.

c) Je zwei Kabel-, Schalt-, Wickelpläne usw.

Die Anmeldepflicht für die Meßgeräte der vorstehend aufgeführten Warennummern besteht nur für Meßgeräte, deren Gütekennzeichnung bisher noch nicht erfolgt oder bereits vor dem 1. Januar 1955 abgeschlossen worden ist (Datum des Prüfzeugnisses).

Für Meßgeräte der vorstehend aufgeführten Warennummern, deren Gütekennzeichnung nach dem 1. Januar 1955 erfolgt ist, besteht keine Anmeldepflicht.

Die Meßgeräte, deren Produktion bereits läuft, sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anordnung Nr. 2,

die Meßgeräte, die neu entwickelt werden, sind jeweils vor Aufnahme der Produktion

beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Zentralinstitut, Abteilung Eichaufsicht, Berlin O 17, Schließfach 137, zur Musterprüfung anzumelden.

Die Meßgeräte sind zur Durchführung der Musterprüfung erst einzureichen, nachdem der Herstellerbetrieb eine Aufforderung dazu erhalten hat.

Berlin, den 6. Januar 1956

Deutsches Amt für Maß und Gewicht

Steinhaus
Präsident

JETZT LIEFERBAR

**Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954
bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955
anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen**

Format DIN A 5 . 48 Seiten . Preis 0,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,
Querstraße 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Die Jugend in der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

Auf Anregung des Amtes für Jugendfragen beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Walter Ulbricht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde die Gesetzessammlung von Dr. Hans Lindemann, Berlin, zusammengestellt

Format DIN A 5 · 684 Seiten · Halbleinen 6,70 DM

Die Zusammenfassung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Fragen der Jugend regeln, soll insbesondere jedem Jugendlichen, ihren Helfern und Freunden eine schnelle Orientierung über die geltenden Bestimmungen ermöglichen.

Aus dem Inhalt:

- I. Die Jugend in den Grundgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik
- II. Vorschulische Erziehung
- III. Die Erziehung in den allgemeinbildenden Schulen
- IV. Die Elternbeiräte in den allgemeinbildenden Schulen
- V. Außerschulische Einrichtungen
- VI. Belobigungsurkunden, Diplome und Stipendien
- VII. Heimerziehung
- VIII. Berufsausbildung für Industrie, Handel und Landwirtschaft
- IX. Prüfungsordnungen
- X. Gesundheit, Erholung und Sport
- XI. Jugendgerichtsbarkeit

In einem Anhang werden die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend, das Manifest des 5. Parlaments und das Statut der Freien Deutschen Jugend gebracht.

*Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 30. Januar 1956	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956	33
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	36

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956.

Vom 5. Januar 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den hauptbeteiligten Kontingenträgern wird hinsichtlich der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Mineralölen und Teerprodukten im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

I.

Kontingentierte Materialien

§ 1

Materialbestellung

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kohle und Energie, Absatzabteilung Kohlewertstoffe, auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger mitzuteilen.

(2) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für die in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten Materialien Bezugsberechtigungen M 593 c auf Grund der Zuweisungen (Vordruck 1720) in einfacher Ausfertigung spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn einzureichen:

- der Absatzabteilung Kohlewertstoffe, sofern die Bedingungen des Direktverkehrs erfüllt sind,
- sonst den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol.

(3) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, die von den Bedarfsträgergruppen erhaltenen Bezugsberechtigungen M 593 c unverzüglich den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol zu übergeben.

§ 2

Ausschreibung der Bezugsberechtigung M 593 c

Aus der Bezugsberechtigung M 593 c muß u. a. ersichtlich sein:

- der gewünschte Lieferbetrieb bzw. die Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. Außenstelle des VEB Minol (Import ist ebenfalls als Lieferquelle einzusetzen),

- genaue Qualitäts- und Sortenangaben,
- gewünschte Liefertermine,
- die Nummer des Kontingenträgers, durch den die Zuteilung erfolgte.

§ 3

Kleinverteilung kontingentierter Industrieöle

- Bedarfsträger der volkseigenen und sonstigen Wirtschaft, deren Bedarf 50 kg an kontingentierten Industrieölen jährlich nicht übersteigt, beziehen diese ohne Bezugsberechtigung M 593 c bei den Auslieferungslagern des VEB Minol. Die Lager sind verpflichtet, diese Auslieferung listenmäßig zu erfassen.
- Bedarfsträger der volkseigenen und sonstigen Wirtschaft, deren Jahresbedarf zwischen 51 und 1000 kg kontingentierter Industrieöle liegt, beziehen diese auf Industrieölbezugskarten. Die Industrieölbezugskarten sind von den Bedarfsträgern auf der Grundlage der Bezüge des Jahres 1955 auszuschreiben und mit der Industrieölbezugskarte des Jahres 1955 den Außenstellen des VEB Minol bis spätestens 30. Januar 1956 zur Bestätigung vorzulegen. Liegt der Bedarf höher als im Jahre 1955, ist eine von der Bedarfsträgergruppe bestätigte Begründung den Industrieölbezugskarten beizufügen. Vordrucke der Industrieölbezugskarten sind bei den Außenstellen des VEB Minol erhältlich.
- Die Kontingenträger sind verpflichtet, den Außenstellen des VEB Minol auf Anforderung Kontingentguthaben an kontingentierten Industrieölen zu übergeben zur Sicherung des Bedarfs der unter Buchstaben a und b genannten Bedarfsträger.

§ 4

Verteilung von flüssigen Kraftstoffen

Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen haben im Einvernehmen mit dem VEB Minol für Fahrbenzin, Dieselmotorenöl, Petroleum und Motorenöl den Anteil festzulegen, der für die Kleinverteilung auf Warenbezugsmarken bestimmt ist. Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen sind verantwortlich, daß das zugewiesene Kontingent bei der Aufteilung in Direktbezug und Warenbezugsmarken nicht überschritten wird.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1955

§ 5

Reserve an kontingentierten Materialien

Die von den Kontingenträgern gehaltenen Reserven an kontingentierten Materialien sind bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende aufzulösen. Bei Abverfügungen aus der Kontingenträgerreserve sind die Zuweisungen (Vordruck 1720) und Bezugsberechtigungen M 593 c mit dem Aufdruck: „aus Kontingenträgerreserve“ zu kennzeichnen. Bei Zuweisungen aus der operativen Reserve (Vordruck M 20) sind die Zuweisungen und Bezugsberechtigungen mit der Nummer des Vordruckes M 20 zu versehen.

II.

Nichtkontingentierte Materialien

§ 6

Materialbestellung

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien nach Maßgabe begründeter und festgelegter Materialverbrauchsnormen entsprechend § 1 einzureichen.

(2) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

(3) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Materialien ist die Bestellung direkt dem Lieferbetrieb bzw. den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder den Außenstellen des VEB Minol zu den gleichen Terminen aufzugeben. Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft geben ihre Bestellungen nur an die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder der Außenstelle des VEB Minol.

(4) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer der Planposition,
- b) Produkt mit Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- c) Mengeneinheit,
- d) Bestellmenge,
- e) gewünschter Liefertermin,
- f) Lieferbetrieb (sofern Direktbezug in Frage kommt),
- g) Nummer des Kontingenträgers.

§ 7

Lieferplan

(1) Für die in der Anlage 1 genannten kontingentierten und nichtkontingentierten Materialien werden vom Ministerium für Kohle und Energie Lieferpläne aufgestellt.

(2) Eigenmächtige Änderungen der Lieferpläne sind unzulässig. Lieferungen nach den Anweisungen anderer oder nach eigenem Ermessen sind nicht statthaft (außer Lieferungen von Materialien der Anlage 2).

(3) Für die Materialien der Anlage 2 werden keine Lieferpläne aufgestellt.

§ 8

Materialverteilung bei Über- oder Untererfüllung der Produktionspläne

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, jede Überproduktion und jeden Produktionsausfall der in der

Anlage 1 aufgeführten Materialien unverzüglich dem Ministerium für Kohle und Energie, Absatzabteilung Kohlewertstoffe, zu melden,

(2) Die Überproduktion wird von dem Ministerium für Kohle und Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Materialversorgung — verfügt.

§ 9

Exportlieferungen von Materialien der Anlage 2

Zur Sicherung des Exportes legt das Ministerium für Kohle und Energie, Absatzabteilung Kohlewertstoffe, fest, welche Materialien der Anlage 2 für diesen Zweck bereitzustellen sind,

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 5. Januar 1956

Ministerium für Kohle und Energie
G o s c h ü t z
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengenliste 1956

Planposition Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)
121 40 00	22 76 70 00 22 77 70 00	Elektrodenkoks und Petrolkoks	K n. d. a. W. (nur direkt ab Werk)
142 89 90	48 51 43 00	Cimonwachs	5 t je Sorte
144 89 90	48 89 90 00	Glysantin	n. ü. DHZ (nur über DHZ)
148 11 00	22 61 40 00	Rohbenzin	n. d. a. W.
148 12 00	22 61 10 00 22 61 20 00	Fahrbenzin	K 100 t je Monat
148 12 21	22 61 31 00	Treibstoff A	n. d. a. W.
148 12 22	22 61 32 00	Treibstoff D	n. d. a. W.
148 12 50	22 62 10 00 22 62 30 00 22 62 50 00 22 62 80 00	Spezial- und Festbenzine (einschl. Lösungsmittel)	15 t je Sorte u. Lief.
148 21 00	22 63 60 00	Rohdieselmotorenkraftstoff	n. d. a. W.
148 22 10	22 64 60 00 22 64 70 00	Leuchtpetroleum	K 15 t
148 22 20	22 64 50 00	Motorenpetroleum	K 15 t
148 22 30	22 63 10 00 22 63 20 00 22 63 40 00	Dieselmotorenkraftstoff	K 100 t pro Monat
148 22 40	22 63 30 00	Treiböl	100 t pro Monat
148 31 00	31 17 60 00	Rohbenzol	n. d. a. W.
148 32 10	22 67 20 00 22 67 31 00 22 67 32 00 22 67 33 00	Benzol, gereinigt	K 15 t
148 32 20	22 67 35 00	Reinbenzol	K 15 t
148 33 00	22 67 50 00	Toluol	K 15 t je Sorte u. Lief.

Plan- position Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)	Plan- position Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)
148 34 00	22 67 60 00	Xylol	K 15 t je Sorte u. Lief.	148 46 20	22 79 62 00	Montanwachs, doppl. gebf.	0,5 t
		Xylol-Solvent- naphtha- Gemisch	15 t		22 79 64 00	Hartglanzwachs	0,5 t je Sorte u. Lief.
148 35 00	22 54 20 00	Rohphenol	n. d. a. W,	148 46 30	22 79 61 00	Montanwachs, gebl.	0,5 t
148 36 00	22 54 80 00	Reinphenol	K 1 t	148 46 40	22 79 73 00	Kabelwachs	15 t
148 41 00	22 54 50 00	Kresolfrak- tionen (ohne		148 48 00	22 74 10 00	Kogasin I und II	n. d. a. W,
	22 54 60 00	Orthofraktio- nen)	K 5 t je Sorte u. Lief.	148 49 10	22 53 00 00	Steinkohlen- teer (ohne	K 15 t
	22 54 90 00				22 53 80 00	(einschl. Eisenlack)	
	22 54 52 00	Orthofraktio- tionen	5 t		22 53 90 00		
148 42 00	22 54 40 00	Xylenol	5 t je Sorte u. Lief.	148 49 20	22 52 00 00	Steinkohlen- teerpech	K 15 t je Sorte u. Lief.
	22 54 70 00						
148 43 11	22 82 10 00	Motorenöl	K 15 t je Sorte u. Lief.	148 51 00	21 17 50 00	Steinkohlen- rohteer	n. d. a. W.
	(ohne						
	22 82 15 00)						
	22 82 20 00						
148 43 12	22 82 15 00	Schmieröl- Komponente	n. d. a. W.	148 52 11	22 31 51 00	Braunkohlen- schwelteer	n. d. a. W,
					22 31 52 00		
148 43 30	22 81 20 00	Maschinenöl	K 15 t je Sorte u. Lief.	148 52 12	22 31 53 00	Generator-Ge- bläse und	n. d. a. W,
	22 81 30 00				22 31 54 00	Mischteere	n. d. a. W,
148 43 30	22 81 66 00	Turbinenöl	K 15 t	148 52 21	22 31 70 00	Braunkohlen- leichtöle	n. d. a. W,
	22 81 67 00	Hydrauliköl	K 15 t	148 52 22	22 31 60 00	Generatoröle	n. d. a. W,
148 43 40	22 82 30 00	Kompres- sorenöl	K 15 t je Sorte u. Lief.	148 52 31	22 31 80 00	Braunkohlen- mittelöl	n. d. a. W,
148 43 50	22 81 64 00	Transformato- renöl	K 15 t	148 52 32	22 63 50 00	Gasöle und Destillate	n. d. a. W,
	22 81 65 00						
148 43 70	22 81 43 00	Heißdampf- zylinderöl	K 15 t je Sorte u. Lief.	148 53 00	22 77 10 00	Bitumen	K 15 t
	22 81 45 00		K 15 t je Sorte u. Lief.	148 54 00	22 65 00 00	Heizöle	K 15 t
					22 72 30 00		
					22 72 40 00		
					22 72 50 00		
148 43 90	22 81 10 00	Spindelöl	15 t je Sorte u. Lief.	148 55 00	22 55 10 00	Naphthalin	K n. d. a. W,
	(ohne				22 55 20 00		
	22 81 17 00)				22 55 30 00		
	22 81 18 00)						
	22 81 18 00	Kältemaschi- nenöl	n. ü. DHZ	148 89 10	22 11 00 00	Erdöl	n. d. a. Im- port
148 43 90	22 81 41 00	Sattdampf- zylinderöl	15 t	148 89 21	22 51 00 00	Steinkohlen- teeröl (ohne	K 15 t
	22 81 50 00	Achsen- und Dunkelöle	15 t		22 51 30 00)		
	22 81 62 00	Weißöl f. phar- mazeutische u. kosmetische Zwecke	5 t	148 89 22	22 51 30 00	Waschöle	K 15 t je Sorte u. Lief.
							n. d. a. W.
148 43 90	22 81 63 00	Technisches Weißöl, Fein- mechaniköl	15 t	148 89 30	22 54 10 00	Phenolatlauge	n. d. a. W.
	22 81 81 00	Kabel- bedeckungsöl	15 t	148 89 40	22 57 00 00	Pyridin- erzeugnisse	n. d. a. W.
	22 81 82 00	Kabelsolieröl	15 t	148 89 51	22 67 72 00	Lösungsbenzol	K 15 t je Sorte u. Lief.
	22 81 83 00	Getriebeöl	15 t je Sorte u. Lief.		22 67 73 00		
	22 81 84 00				22 67 74 00		
	22 81 85 00	Hochdruck- getriebeöl	15 t	148 89 52	22 67 80 00	Schwerbenzol	K 15 t
	22 81 86 00	Hypoidöl	15 t	148 89 61	22 71 10 00	Propan	15 t
148 44 10	22 75 40 00	Hartparaffin	K 15 t	148 89 61	22 71 20 00	Butan	n. d. a. W,
	22 75 50 00				22 71 30 00	Treibgas	n. ü. DHZ
	22 75 90 00						n. d. a. W.
148 44 20	22 75 80 00	TTH-Paraffin	n. d. a. W.	148 89 71	22 75 11 00	Paraffinmasse	n. d. a. W.
148 44 30	22 75 65 00	Makroparaffin	5 t		22 75 70 00	Anox-Paraffin	n. d. a. W.
148 44 40	22 75 30 00	Weichparaffin	10 t	148 89 81	22 76 10 00	Braunkohlen- teerpech	15 t je Sorte
148 45 00	22 75 20 00	Paraffingatsch	15 t je Sorte u. Lief.		22 76 20 00		0,5 t je Sorte
				148 89 85	22 79 31 00	Ceresine	0,5 t je Sorte
148 46 10	22 79 50 00	Rohmontan- wachs	K 5 t		22 79 35 00		
					22 79 37 00		
					22 79 39 00	Ozokerit, synth. raff.	0,5 t
					22 79 63 00	Montansäure	n. d. a. W.
					22 79 71 00	Montan- weichwachs	15 t

Planposition Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (Je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)
148 89 90	22 67 10 00	Benzol-Vorlauf	15 t
	22 73 70 00	Weichmacher MH	10 t
148 89 90	22 77 20 00	Austauschstoff Nr. 198	15 t
	22 78 90 00	Spaltrückstände	15 t

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengenliste 1956

Planposition Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (Je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)
142 89 90	48 51 40 00	Oxydwachs A	n. d. a. W.
144 89 90	48 83 40 00	Kabelvergußmasse	5 t je Sorte u. Lief.
		Akkuvergußmasse	
		Sondervergußmasse	
		Kondensatorvergußmasse	
		Rohrleitungsisoliermasse	
	48 89 90 00	Bremsflüssigkeit	n. ü. DHZ
148 12 50	22 62 90 00	Eichkraftstoff	n. d. a. W.
148 43 60	22 86 00 00	Schmierfette	15 t
148 43 90	22 81 17 00	Stellwerksöl	n. d. a. W.
148 43 90	22 81 71 00	Härte- und Vergüteöl	15 t
	22 81 72 00	Bohröl	15 t
	22 81 74 00	Schneidöl	15 t
	22 81 87 00	Stanzöl und Formöl	15 t
	22 81 88 00	Fußbodenöl	n. ü. DHZ

Planposition Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (Je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)
148 43 90	22 81 89 00	Feinstpassungsöl	n. ü. DHZ
		Hochvakuumöl	n. d. a. W.
		Fluhyzet	n. d. a. W.
		SS-Öl-Vorlauf	n. d. a. W.
		Vorlauf V 140	n. ü. DHZ
		Folienwalzöl	n. d. a. W.
		Walzengrundöl	n. d. a. W.
		Röntgenkühlöl	n. ü. DHZ
		Öl-Benzingemisch	n. d. a. W.
		Schutz- und Sprühöl	n. ü. DHZ
		Seilimprägnierungsöl	n. ü. DHZ
148 46 40	22 79 72 00	Montanwachs-pech	15 t
148 89 71	aus		
	22 75 80 00	Ablaufmasse	15 t
148 89 90	22 55 90 00	Anthrazenrückstände	15 t
	22 58 10 00	Phenolpech und Harz	15 t
	22 58 50 00	Alkylphenol	n. d. a. W.
	22 72 10 00	Paraffinöl, dkl.	15 t
148 89 90	22 74 90 00	Paraffinöl, synth.	5 t
		Paraffinöl, extra	n. d. a. W.
		DHD-Rückstände	15 t
	22 76 90 00	Teerprodukt T	15 t
		Tankrückstände	
		Teerentschlammung	
		Teerfilterrückstände	
		Destillationsrückstände	
		P 15/4	
	22 88 31 00	Rohvaseline	n. d. a. W.
	22 88 35 00	Vaseline, techn.	5 t
	22 88 37 00	Vaseline, pharm.	0,5 t

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 142

Preisordnung Nr. 538 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

Sonderdruck Nr. 144

Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren

Sonderdruck Nr. 146

Preisordnung Nr. 540 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge —

Sonderdruck Nr. 147

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohलगruben

Sonderdruck Nr. 148

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956

Diese Sonderdrucke sind ab Anfang Februar über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 6. Februar 1956	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 56	Anordnung zur Erhebung der Verbrauchsabgaben. — 1. Ergänzung der Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben —	37
7. 1. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956	37
14. 1. 56	Anordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	38
27. 1. 56	Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts	38
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	40

Anordnung

zur Erhebung der Verbrauchsabgaben.

— 1. Ergänzung der Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben —

Vom 24. Januar 1956

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 enthalten die Preise für nachfolgende Gattungen, Klassen, Sorten, Arten und Unterarten des Allgemeinen Warenverzeichnisses Verbrauchsabgaben:

15 11 60;

27 71, 29 11 36, 29 13 53, 29 85;

31 11, 31 12, 31 13 21 bis 31 13 23, 31 14, 31 18 80,
31 48 31 20, 31 48 31 30, 31 49 21 10 bis 31 49 21 50,
31 49 80;

32 33 21, 32 33 22, 32 33 20, 32 33 53;

36 26 71 10, 36 26 72 10, 36 26 72 20, 36 26 73 10, 36 26 73 20,
36 26 74 10, 36 32, 36 33, 36 43 33, 36 43 35, 36 44,
36 45 72 10, 36 45 72 20, 36 45 72 50, 36 45 74 10, 36 48 11,
36 48 12, 36 48 14 10, 36 48 14 20, 36 48 14 50, 36 48 15,
36 48 21 10, 36 48 21 20, 36 48 21 70, 36 48 21 90,
36 48 22 90, 36 48 23 11, 36 48 25 50, 36 48 26 10,
36 48 26 20, 36 48 26 50, 36 48 27 20, 36 48 71 10 bis
36 48 71 30, 36 65;

38 17 44, 38 45 21, 38 45 22, 38 45 27, 38 45 28, 38 45 41 bis
38 45 43, 38 45 45;

52 21 10, 52 21 30, 52 21 50;

53 11 10 bis 53 11 30, 53 13 10, 53 13 20, 53 15, 53 17 20,
53 17 31, 53 17 32, 53 21, 53 23, 53 71;

54 21, 54 22, 54 31 10 bis 54 31 70, 54 32 10 bis 54 32 30,
54 41 30, 54 41 70, 54 43 10 bis 54 43 40, 54 43 51,
54 43 52, 54 43 61 bis 54 43 64, 54 43 70, 54 43 83,
54 49 10, 54 49 20, 54 49 90.

Die Inhaber der Betriebe, in denen Erzeugnisse der vorgenannten Nummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses hergestellt werden, unterliegen der Melde-

pfllicht gemäß Abschnitt II der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBI. II S. 377). Von der Meldepflicht sind die volkseigenen Betriebe befreit, in denen die Produktionsabgabe eingeführt ist.

Berlin, den 24. Januar 1956

Ministerium der Finanzen

L. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
fester Brennstoffe im Jahre 1956.

Vom 7. Januar 1956

§ 1

(1) Die Anordnung vom 29. September 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (GBI. II S. 361) wird wie folgt geändert:

(2) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Reserve der Kontingenträger darf höchstens 5% des Quartals-Kontingentes betragen. Bei Rohbraunkohle ist für Rohbraun-Förderkohle keine, für Rohbraun-Siebkohle 2% Kontingentreserve zulässig. Die Kontingenträger Handel und Versorgung sowie Erfassung und Aufkauf dürfen im Bezirks- und Kreismaßstab kontingentmäßig keine Reserven halten. Die Räte der Bezirke können im Bezirks-, jedoch nicht im Kreismaßstab die obigen Reserven halten. Die Kontingentreserve muß bis spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Aus Reserve“ tragen. Rückbuchungen bereits verteilter Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve genommen werden, sondern sind getrennt zu erfassen und bei Neuverteilung an andere Verbraucher mit dem Vermerk „Aus Rückbuchungen des Bedarfsträgers . . .“ zu versehen.“

(3) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kohlenplatzhandel hat die sich aus den angemeldeten Warenbezugsmarken ergebenden Mengen fester Brennstoffe spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle bekanntzugeben. Die angemeldeten Warenbezugsmarken bilden die Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen dem Kohlenplatzhandel und der Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1956

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

Vom 14. Januar 1956

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) und der Anordnung vom 21. Dezember 1953 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 625) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 74 Abs. 2 der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird der Buchst. d gestrichen.

§ 2

Im § 51 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung ist statt „§ 74 Abs. 2 Buchstaben b bis d“ zu setzen:

„§ 74 Abs. 2 Buchstaben b und c“.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1956

Ministerium für Verkehrswesen

I, V.: Szczepecki
Staatssekretär

**Anordnung
über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts.**

Vom 27. Januar 1956

Im Rahmen der Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Torfindustrie und zur Steigerung ihrer Produktion wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Förderung der Torfforschung, der Torfgewinnungstechnik und der Torfveredelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 das Staatliche Torfinstitut mit dem Sitz in Rostock errichtet.

§ 2

(1) Das Staatliche Torfinstitut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Ihm sind die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des

zum 31. Dezember 1953 aufgelösten Torf-Forschungsinstituts Eberswalde übertragen, welche den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen, die zum Aufgabenbereich des Staatlichen Torfinstituts gehören.

(2) Das Staatliche Torfinstitut ist der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie unterstellt.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Torfinstituts werden durch das anliegende Statut geregelt (s. Anlage).

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle bestellt im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission für das Staatliche Torfinstitut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind in dem Statut des Staatlichen Torfinstituts festgelegt.

§ 5

Der Strukturplan und der Stellenplan des Staatlichen Torfinstituts sind nach den hierfür geltenden Vorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Das Staatliche Torfinstitut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kohle und Energie veranschlagt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1956

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Staatlichen Torfinstituts**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Staatliche Torfinstitut ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie unterstellt.

(2) Das Staatliche Torfinstitut hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Torfinstitut hat auf den Gebieten der Torfforschung, der Torfgewinnungstechnik und der Torfveredelung insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überprüfung der Torflagerstätten in Auswertung der von der Staatlichen Geologischen Kommission erarbeiteten Erkundungsergebnisse (Moorinventuren) nach den für die technische Torfgewinnung und -veredelung maßgeblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung land- und wasserwirtschaftlicher Belange,

- b) chemische und physikalische Torfforschung als Grundlage für die Weiterentwicklung der Torfgewinnungs- und -veredelungstechnik,
- c) Entwicklung von Verfahren, Maschinen und Geräten für eine gesteigerte und wirtschaftlichere Torfgewinnung,
- d) Grundlagenforschung für die Verwendung des Torfes als Rohstoff für andere Industriezweige,
- e) technische Beratung und Anleitung der Torfbetriebe durch technische Betriebskontrollen, Ausarbeitung von Gutachten, insbesondere bei Umbauten und Verbesserungen von Maschinen und Geräten sowie Unterstützung bei der Einführung neuer Verfahren und Organisation des technischen Erfahrungsaustausches innerhalb der Torfindustrie,
- f) Mitarbeit bei der Aufstellung und Anwendung von Ausbildungs- und Lehrplänen für Facharbeiter und Meister,
- g) Mitarbeit bei der Lösung von Standardisierungsaufgaben bei Maschinen, Geräten und Erzeugnissen der Torfindustrie.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Staatlichen Torfinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Staatlichen Torfinstituts ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Kohle und Energie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes gliedert sich das Institut seinen Aufgaben entsprechend in folgende Abteilungen bzw. Arbeitsgebiete:

- a) Abteilung Rohstoffgrundlagen und Betriebstechnik,
- b) Abteilung Forschung und Entwicklung Torfgewinnung,
- c) Abteilung Forschung und Entwicklung Torfveredelung,
- d) Dokumentationsstelle,
- e) Kaderabteilung,
- f) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Torfinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen des Staatlichen Torfinstituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Torfinstituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Staatlichen Torfinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des In-

stituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Kohle und Energie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Torfinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Torfinstitut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Staatlichen Torfinstituts gemeinsam das Institut vertreten.

(7) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Staatlichen Torfinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Staatlichen Torfinstituts oder seinen Stellvertreter.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Staatlichen Torfinstituts und sein Stellvertreter werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Torfinstituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kohle und Energie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Staatliche Torfinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Staatliche Torfinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kohle und Energie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Staatlichen Torfinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Staatliche Torfinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Staatlichen Torfinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:
je ein Vertreter

- a) des Ministeriums für Kohle und Energie,
- b) des Ministeriums für Leichtindustrie,

- c) des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft,
 - d) des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
 - e) der Bergakademie Freiberg,
 - f) der Staatlichen Geologischen Kommission,
- ferner zwei Vertreter der volkseigenen Torfindustrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Kohle und Energie unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie.

(5) Der Direktor des Staatlichen Torfinstituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie und den Direktor des Staatlichen Torfinstituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Staatlichen Torfinstituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Staatlichen Torfinstitut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 142

Preisordnung Nr. 538 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

Sonderdruck Nr. 144

Anordnung Nr. 1 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren

Sonderdruck Nr. 146

Preisordnung Nr. 540 — Anordnung über die Preise für Schraubenschlüssel und Schraubenschlüsselrohlinge —

Sonderdruck Nr. 147

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Grubenbränden auf Steinkohलगruben

Sonderdruck Nr. 148

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1956

Diese Sonderdrucke sind ab Anfang Februar über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 24. Februar 1956	Nr. 7
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 56	Anordnung über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland	41
30. 1. 56	Anordnung über die Neuregelung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in staatliche Heime	42
8. 2. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie	42
20. 1. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94	44
10. 1. 56	Anordnung Nr. 3 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	48

Anordnung
über die Finanzierung der Teilnahme an Messen
und Ausstellungen im Ausland und in der Bundes-
republik Deutschland.

Vom 18. Januar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik decken aus ihren eigenen Finanzmitteln:

- a) Frachten und Rollgeld ab Werk bis Sammelplatz der Messesendung und Fracht ab Sammelplatz bis Messestand, evtl. notwendige Rückfracht und Versicherung von Haus zu Haus.
- b) In der Deutschen Demokratischen Republik entstehende Reisekosten und Tagegelder der Monteure und technischen Betreuer für im Zusammenhang mit der Messevorbereitung durchzuführende Aufgaben, wie Brigadebesprechungen, technische Informations- und Delegationsbesprechungen, Anreise zum Sammelort sowie Abreise vom Ort der Entlassung der Delegation.
- c) Reisekosten und Tagegelder der Delegationsmitglieder aus den Produktionsbetrieben und den Außenhandelsunternehmen (Brigade) ab Sammelort der Delegation bis Entlassungsort der Delegation entsprechend dem An- und Abreiseplan der Delegationsleitung.
- d) Löhne bzw. Gehälter für die zur Montage oder technischen Betreuung bzw. zur technischen Information auf der Messe anwesenden Fachkräfte entsprechend den zwischen den Außenhandels-

unternehmen und den Produktionsbetrieben abzuschließenden Abordnungsvereinbarungen.

Die Löhne bzw. Gehälter sind ohne Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Gemeinkosten und Gewinnzuschläge den Außenhandelsunternehmen von den Produktionsbetrieben in Rechnung zu stellen.

- e) Versicherung der Mitglieder der Delegation.
 - f) Hilfsstoffe zur Vorführung der Exponate.
 - g) Den an die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu zahlenden Anteil an Gemeinkosten für die technische und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung für jede Kollektivbeteiligung bzw. die für die Einzelbeteiligungen zu zahlende Bearbeitungsgebühr.
- Der vorgenannte Gemeinkostenanteil beinhaltet die entsprechend der Bruttostandfläche auf die teilnehmenden Außenhandelsunternehmen verteilten Kosten für
- aa) Standmiete,
 - bb) Reise- und Tagegelder der Vorbesprechungs-Delegation und der Leitung der Messe-Delegation,
 - cc) Architekt und Standbau,
 - dd) Repräsentation und Presse-Konferenz,
 - ee) zentrale Werbung,
 - ff) sonstige allgemeine Kosten während der Messe.

Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik legt bei jeder Kollektivbeteiligung auf der Grundlage der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Standflächen und ihren Erfahrungssätzen für jedes Außen-

handelsunternehmen den Gemeinkostenanteil verbindlich fest, der vom Hauptbuchhalter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen ist. Die Beträge sind im voraus zu zahlen. Eine Rückrechnung der Gemeinkostenanteile mit den Außenhandelsunternehmen erfolgt nicht.

§ 2

Bei Einzelbeteiligungen ist die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, von den Außenhandelsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 % der geplanten Kosten zu erheben.

§ 3

Die Produktionsbetriebe und die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht berechtigt, andere als die in den §§ 1 und 2 genannten Kosten den Außenhandelsunternehmen in Rechnung zu stellen.

§ 4

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. die Exportbetriebe unterhalten keinen Valutafonds zum Zwecke der Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

Für Reisekosten und Tagegelder der Delegationsmitglieder aus den Außenhandelsunternehmen und den Produktionsbetrieben sowie andere im Ausland auftretende unvorhergesehene Kosten, z. B. Telegramme, tritt die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Vorlage. Diese Kosten sind innerhalb von vier Wochen nach Rückkehr der Messe-Delegation den Außenhandelsunternehmen in DM der Deutschen Notenbank in Rechnung zu stellen.

§ 5

Die Produktionsbetriebe sind nicht berechtigt, den Außenhandelsunternehmen Kosten für messewürdige Herrichtung und Verpackung der Ausstellungsstücke in Rechnung zu stellen. Für besondere Fertigung (z. B. tropenfeste Ausrüstung) sind bei der Erteilung des Messeauftrages Vereinbarungen über evtl. Mehrkosten zu treffen.

§ 6

Kosten für die Wiederinstandsetzung beschädigter Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den Schadensfall nicht voll ersetzen, sind vom Eigentümer des Ausstellungsstückes zu tragen.

§ 7

Die Außenhandelsunternehmen haben die Herstellung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung durch Messeauftrag vertraglich zu binden und, falls erforderlich, die Finanzierung aus dem Exponatenfonds des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel beim Hauptbuchhalter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu beantragen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 10. Dezember 1953 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstel-

lungen im Ausland oder in Westdeutschland (ZBl. 1954 S. 7) mit Ergänzung vom 26. August 1954 (ZBl. S. 436) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1956

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

**über die Neuregelung der Einweisung von Kindern
und Jugendlichen in staatliche Heime.**

Vom 30. Januar 1956

§ 1

Die Anordnung vom 5. März 1953 über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime (ZBl. S. 100) tritt außer Kraft.

§ 2

Die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime erfolgt durch interne Anweisung des Ministeriums für Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Regierungsstellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

**über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik
und Automatisierung der Silikathüttenindustrie.**

Vom 8. Februar 1956

Im Einvernehmen mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie mit Sitz in Jena — unter gleichzeitiger Ausgliederung der wärmetechnischen Abteilung aus dem Institut für angewandte Silikatforschung — errichtet.

(2) Das Institut für angewandte Silikatforschung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt.

§ 2

(1) Das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Institut untersteht dem Leiter der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erlassene und als Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

§ 4

Der Minister für Leichtindustrie bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festgelegt.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den hierfür geltenden Vorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Leichtindustrie veranschlagt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie hat seinen Sitz in Jena.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat auf dem Gebiet der Wärmetechnik und der Automatisierung der Silikathüttenindustrie folgende Aufgaben:

- Wissenschaftlich-technische Untersuchungen zur Erforschung der Grundlagen und Entwicklung neuer Brennverfahren und -Aggregate.
- Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung vorhandener Ofenanlagen.
- Entwicklung von Prüfverfahren und Geräten für die Betriebsmeß- und Regelungstechnik, insbesondere der Wärmewirtschaft und der Automatisierung des Betriebsablaufs einschließlich Konstruktion und Bau von Funktionsmustern und Nullserien von Geräten.

d) Anleitung und Beratung der volkseigenen Betriebe der Glas-, keramischen und baustoffherstellenden Industrie bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.

e) Technische Anleitung und Mitarbeit bei der Aufstellung von Kohleverbrauchsnormen der vorgeannten Produktionsbetriebe.

f) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums auf den Arbeitsgebieten des Instituts nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

g) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Staatliche Standards.

h) Mitwirkung beim technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.

i) Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Minister für Leichtindustrie kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Leichtindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan sind vorzusehen:

- Abteilung Wärmestelle,
- Abteilung Geräteentwicklung,
- Abteilung für technische Normung und Standardisierung,
- Abteilung Gerätefertigung,
- Dokumentationsstelle einschließlich Erfindungs- und Patentwesen,
- Verwaltung, Kader, Haushalt.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der gleichzeitig eine der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — durch jeweils zwei Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Leichtindustrie berufen und abberufen.

(2) Die anderen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Leichtindustrie bereitgestellt.

(2) Für die vertraglich vereinbarten Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Aufgabenstellung, Unterstützung und Kontrolle seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- e) ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- f) ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- g) zwei Vertreter aus der volkseigenen Glasindustrie,
- h) zwei Vertreter aus der volkseigenen keramischen Industrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Leichtindustrie für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Leichtindustrie.

(5) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(6) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums verpflichtet. Nur in zwingenden Ausnahmefällen ist eine Vertretung statthaft.

(8) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut,
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94.**

Vom 20. Januar 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 91	Gruben- und Muldenkipper
"	" 92 — Straßenbahnwagen
"	" 93 — Nadeln
"	" 94 — Elektrische Haus- und Heizgeräte

Berlin, den 20. Januar 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 91

Gruben- und Muldenkipper	Plan-Pos.-Nr. 46 11 500 (1955)
	Plan-Pos.-Nr. 23 33 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenermetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsgorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Stahlkonstruktion		
Muldenbleche, Walzprofile für Fahrgestell, Rundstahl für Lagerbuchsen	MSt 3 b	Schweißverbindungen für große Beanspruchung
Abdeckbleche, Randschutztaschen	TSt 3 s	
Gestänge, Lagerbuchsen, Schäfte für Zughaken, Achswellen für Laufwerk	MSt 5	
Achswellen für Laufwerk, Klangringe	MSt 6	
Radsatzbüchsenrohr, Laufbuchsen	C 12	
Rollen für Rollenlager	MSt 7	
Kegelfedern für Kuppelungen, Blattfedern für Laufwerk, Schraubenfedern für Lager	55 Si Mn 7	
Radreifen	C 60	
Gußteile für alle Gruppen.		
Grauguß		
Lagergehäuse, Lagerbuchsen, Stützschaalen	GG—14	
Stahlguß		
Puffer, Lagergehäuse	GS—B 38	
Scheibenräder	GS—B 52	
Zughaken mit Schaft	E GS—38	
Temperguß		
Schmiergefäße für Lager	GTW—35	
Gesenkschmiedestücke		
Zughaken	C 22	
Lagerschaleneinguß		
Lagerschale	PbSoBz25 LgPbSn10	
Normteile, handelsüblich	St	
Verbindungsarbeit		
Schweißeletroden	Ti VII m Ti X s Kb X s Es IX s Ti/Ti VIIIüs	
Bezogene Teile		
Wälzlager	Plan-Pos.-Nr. 39 11 000	
Gleitlager	Plan-Pos.-Nr. 39 12 200	

Materialeinsatzliste Nr. 92

Straßenbahnwagen	Plan-Pos.-Nr. 46 11 700 (1955)
	Plan-Pos.-Nr. 23 17 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende und mechanisch beanspruchte Teile			
Träger, Gurte, Spriegel, Säulen, Streben, Verkleidungsbleche, Knotenbleche, Hebel, Federbügel, Zugstangen, Wellen, Spindeln, Buchsen, Zahn- und Sperräder		MSt 3 b MSt 4 MSt 5 MSt 6 MSt 7 18 Mn 5	
Niedrig beanspruchte Teile			
Abdeckstücke, Einschweißstücke, Beilagen, Griffe, Schellen		Mb 14 Mb 7 Mb 5 MSt 3 u	
Rohre			
Fensterschutzstangen, Rohrstücke, Führungsrohre, Rohrgestell für Sitze		St 0 C 12 St 34.12	
Federn			
Zug-, Druck-, Blatt-, Kegel- und Tragfedern		48 S 7 55 S 7 65 S 7	
		Federstahl Dr. IV—V	
Radsatz			
Achsen	Spezialstahl		Stahlwerk Gröditz Streckgrenze $\geq 45 \text{ kg/mm}^2$ Zugfestigkeit $\geq 75 \text{ kg/mm}^2$
Scheibenradkörper	GS—52.1		
Radreifen	St 80		Nach besonderen Bedingungen d. RB.
Gußteile			
Grauguß			
Rollen, Verschleißstücke, Lagerbock, Keilriemenscheiben je nach Erfordernis		GG—12 GG—18 GG—22	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Stahlguß			
Rollenachslagergehäuse und -deckel		GS—38	
Temperguß			
Kurbel		GTS—38	
Leichtmetallguß			
Firmenschild		Plast- werk- stoff	Nur für Export
Aschenbecher, Hand- griffe, Gardinenhalter, Vorreiber		G Al Cu Si G Al Mg 5 G Al Mg Mn G Al Si Mg	
Gleitstück		G Al Si 52	Austausch- material für GBz 20
Teile aus Al und Al- Legierungen			
Schiebetürführungen, Hauben, Abdeckleisten, Profilleisten, Fenster- rahmenprofil		Al 99,5 Al Cu Mg Al Mg 3 Al Mg 5 Al Mg Si	
Normteile (handels- üblich)			
	St Al		St nach Be- darf verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt, verchromt
Verbindungsarbeit			
Elektroden	LS 1* Ti 13 Ti 18 Es 33 Kb 52 So 86*		
Lötendraht		L Ms 42	
Lötzinn		L Sn 50	
Schweißdraht	G 37		
Oberflächenschutz			
	Cu Sn Zn Ni Cr		
Bezogene Teile			
Ketten und Kettenringe	Plan-Pos.-Nr.	48 11 200	
Klavierbänder	"	49 35 000	
Schwingungsdämpfer	"	46 11 812	
elektrische Ausrüstung	"	51 75 000	
Armaturen für Druckluft- betätigung und Zubehör	"	45 15 000	
Feuerlöscher Tetra 2	"	37 13 000	
Fahrzeugschlösser	"	49 37 000	
Kompressor mit Zubehör	"	46 11 812	

* Hersteller: Kjellberg, Finsterwalde.

Teleskopaussteller	Plan-Pos.-Nr.	46 11 812
Scharfenbergkupplung	"	46 11 812
Signalglocke	"	47 15 130
Stufefeder	"	48 99 000
Rollenlager	"	39 11 000

Materialeinsatzliste Nr. 93

Nadeln	Plan-Pos.-Nr.	49 15 100—300 (1955)
	Plan-Pos.-Nr.	26 45 100—300 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle als der in dieser Materialeinsatzliste aufgeführten, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff	Bemerkung
Nähmaschinennadeln (schnelllaufende Industrienähmaschinen- nadeln)	110 Cr 2 vernickelt	
Handnähadeln (Näh- und Stopfnadeln)	90 Cr 3 vernickelt	
Handwerkernadeln und Textilstahlnadeln	90 Cr 3 vernickelt, galvanisch ver- zinkt	
Stecknadeln (einschließlich Glas- knopfstecknadeln)	MK 82	
Sicherheitsnadeln	90 Cr 3 galvanisch verzinkt	
Sicherheitsnadeln für Verbandzwecke	90 Cr 3 vernickelt	
Handarbeitsnadeln (Strick- und Häkel- nadeln)	nichtmetallische Werkstoffe 90 Cr 3 CK 10 Al CK 45 St 37 Al Mg 3	} vermessingt vernickelt
Friseurnadeln Haar- und Locken- nadeln, Haarklappen	CK 45 MK 82	
Verschiedene Nadeln Wäscherei-Nummern- nadeln	CK 45 MK 82 Ms 58	Nur mit Ausnahme- geneh- migung
Chirurgische Wund- nadeln	110 Cr 2	
Grammophonadeln	90 Cr 3	

Materialeinsatzliste Nr. 94

Elektrische Haus- und Heizgeräte

Plan-Pos.-Nr. 51 53 000 (1955)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichtisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Erzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
A. Gußteile			
Kochplatten, Herdplatten, Bügeleisensohlen, Gewichtsplatten, Mulden für Wärmetisch, Türrahmen, Deckkonsolen, Schneckensegmente, Handräder	GG—12		Ausgenommen Gehäuse für Einzelkochplatten
Antriebssäulen, Bügeleisensohlen, Kochplattenträger, Stangenstützen, Abschlußdeckel, Lagerzapfen	GG—14		Ausgenommen Einzelkochplatten
Gewindebuchsen	GG—18		
Gußpfannen, Herdeinsätze	GG—26		
Fittings	GTW—35		
B. NE-Metall			
Heizringe, Bügeleisensohlen*	GALMg 5		
Flügel für Leiträder, Motoren- und Turbinenhalter	GAISI 6 Cu 3		
Töpfe für Wasserkocher	DAISiMg		
Membranen für Reglerfedern	WBz 6		
Ventilschieber	GBz 14		
Gewindebuchsen	Rg 10		
Ventilkörper	Rg 8		
C. Gehäuse			
a) Gestelle und Verkleidung jeglicher Art	St III 23 St V 23 St VI 23 St VII 23** St VIII 23** St 00 St 34 St 42		Ausgenommen Einzelkochplatten, Heißwasserspeicher bis 30 l, Strahlöfen und Heizsonnen bis 1000 W
		X 8CrNi 12.12	

* Nur für Reisebügeleisen.

** Nur mit Ausnahmegenehmigung.

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
D. Elektrischer Teil			
a) NE-Metall			
Kontaktstifte, Kontaktschrauben, Verbindungsleitungen		Ms 63 Ms 80 Ms 58 A—Cu E—Al E—Cu	Kupferlegierung nur gestattet, wenn Al nicht geeignet
Elektrodenblech			
Kontakte für Reglerbügeleisen	Ag 1000/000		
b) Heizleitermaterial			
Bänder und Drähte		CN 60 CN 80 WM 110	
Bimetal für Regler, Ventil usw.		Kanthal A/D Heraeus 2036	Hersteller: Heraeus-Vakuum
c) Trafo			
Dynamobleche		Dynamoblech III/IV	
d) Isolationen (thermisch)			
		Alufolie	
E. Sonstige Konstruktionsteile			
a) Stahlteile je nach Beanspruchung			
		St 00 St 34 St 37 St 38 St 42 St 50 St 60 Invar	SEL 48
		X 8CrNi 12.12	
Träger, Winkel, Knotenbleche, Leisten, Schienen u. a.		St I 23 St II 23 St III 23 St V 23 St VI 23 St VII 23	Nur mit Ausnahmegenehmigung
		X 8CrNi 12.12 X10 CrNiTi 18.9	
Rohrleitungen		St 00.29 St 35.29	
Federn allgemein		Fed. B.St. Fed. St. Dr. WBz 6	
Klaviersaitendraht		MK 82 X 12 CrNi 18.8	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
F. Konstruktionsteile aus NE-Metall Ventilteller, Ventil- körper, Ventilkegel, Düsen, Buchsen u. a. (Kupfer nur für die Spitze der LötKolben ohne Ausnahme- genehmigung gestattet)	A—Cu C—Cu E—Cu F—Cu Ms 38 Ms 60	Nur mit Ausnahme- genehmi- gung; aus- genommen strom- führende Teile
	Al 99 AlMgSi	
Kesselmantel, Deckel, Kappen, Flansche, Scheiben, Ablauf- bleche, Leisten, Deck- blech, Wärme- leitblech u. a.	AlMg 3 AlMg 7 Ms 63	Nur mit Ausnahme- genehmi- gung
Kaffeefiebe	Ag 1000/800 Kupferfolie	
Rohre für Leitungen	C—Cu E—Cu Ms 60 Ms 63 AlMg 5	Nur mit Ausnahme- genehmi- gung
	Stahl	Messing plattiert oder Kupfer plattiert
	X 12 CrNi 18.8	
G. Verbindungsarbeit Reinzinn	Sn 98	
Lötzinn	LSn 30 LSn 60	
Messinglot	LMs 63	
Silberlot	LAg 12 LAg 25 LAg 44	
Schweißelektroden	Ti 13/18	
H. Oberflächenschutz Zink-Galvano- Anoden Kupfer-Galvano- Anoden Nickel-Galvano- Anoden Kadmium- Galvano-Anoden Zinn-Galvano- Anoden Sonstige Galvano-Anoden		
I. Normteile Handelsüblich nach DIN		
K. Bezogene Teile Kugeln	39 11 810	
Sintereisenlager	39 12 100	
Armaturen	45 00 000	
Drahtgeflechte	48 13 100	
Kleinmetallwaren	49 35 000	
Sonstige Metall- bedarfserzeugnisse	49 99 900	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Wechselstrom- motoren 0,25—1 kW	51 11 100	
Sonstige Elektro- motoren	51 11 900	
Isolierte Schnüre und Leitungen	51 35 160	
Lack- und Wick- lungsdrähte	51 35 170	
Installationsmaterial	51 37 000	
Elektroisoliermaterial	51 39 000	
Allgebrauchslampen	51 46 100	
Sonstige Klein- glühlampen	51 47 900	
Relais für Starkstrom	51 54 120	
Sonstige Nieder- spannungsgeräte	51 64 990	
Elektrische Signal- und Steuereinrich- tungen	51 68 100	
Bauelemente der Nachrichtentechnik	51 72 000	
Spezialzubehörteile	51 79 000	
Temperatur- meßgeräte	58 25 100	

Anordnung Nr. 3*
über Maßnahmen zur Verbesserung
der Organisation der Kohlenindustrie.

Vom 10. Januar 1956

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Kohlen-
industrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Braunkohlenwerk Egeln in Egeln, Kreis
Staßfurt, der VEB Braunkohlenwerk Karl-Schröter-
Schacht in Calbe, Kreis Schönebeck, und der VEB
Braunkohlenwerk Zeißholz in Zeißholz, Kreis Hoyers-
werda, werden rückwirkend zum 31. Dezember 1955
aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 werden

- a) in den VEB Braunkohlenwerk Unseburg in Unse-
burg, Kreis Staßfurt, das Braunkohlenwerk Egeln
und das Braunkohlenwerk Karl-Schröter-Schacht,
b) in den VEB Braunkohlenwerk Glückauf in
Knappenrode, Kreis Hoyerswerda, das Braun-
kohlenwerk Zeißholz
als Betriebsteile eingegliedert.

§ 3

(1) Die im § 2 bezeichneten aufnehmenden Be-
triebe sind Rechtsnachfolger der nach § 1 aufgelösten
Betriebe.

(2) Die Planaufgaben der nach § 1 aufgelösten Be-
triebe werden vom Zeitpunkt ihrer Eingliederung an
Bestandteil der Pläne der aufnehmenden Betriebe.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1956

Ministerium für Kohle und Energie

Goschütz
Minister

* 2. Anordnung (GBl. II 1955 S. 43)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. Februar 1956	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 56	Anordnung über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen	49
20. 2. 56	Anordnung über die fachmethodische Arbeit an den Fachschulen des Ministeriums für Aufbau	50
8. 2. 56	Anordnung über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport	51
14. 2. 56	Anordnung Nr. 14 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung)	51

Anordnung über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen.

Vom 8. Februar 1956

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Wissenschaft auf dem Gebiet der Lehre und Forschung neue höhere Aufgaben gestellt. In der Landwirtschaft besteht eine entscheidende Aufgabe darin, die Ergebnisse der Forschung in der Praxis umfassend anzuwenden, um damit die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und den Lebensstandard der Bevölkerung weiter zu erhöhen. Darüber hinaus kommt es darauf an, einen qualifizierten Nachwuchs heranzubilden, der mit den modernsten Erkenntnissen der Wissenschaft ausgerüstet und in der Lage ist, leitende Funktionen in den sozialistischen Betrieben zu übernehmen. Bei der Lösung dieser Aufgaben müssen die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft beispielgebend sein, um das Entwicklungstempo der gesamten Landwirtschaft weiterhin zu beschleunigen. Das erfordert eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis und eine einheitliche Leitung der sozialistischen Betriebe. In den volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern der Universitäten und Hochschulen sind gute Lehr- und Forschungsergebnisse erzielt worden. Es kommt darauf an, diese Ergebnisse durch die einheitliche Leitung auf alle volkseigenen Güter zu übertragen.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen (im folgenden Lehr- und Versuchsgüter genannt) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 dem Ministerium für Land- und Forst-

wirtschaft unterstellt. Sie sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Betriebe nach Abs. 1 sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen gemeinsam in einer vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigenden Gutsliste namentlich festzulegen. Die Gutsliste wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen entsprechend den Erfordernissen fortgeführt.

(3) Das Lehr- und Versuchsgut führt die Bezeichnung „VE Lehr- und Versuchsgut“ (Sitz).

§ 2

(1) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 eine Abteilung Lehr- und Versuchsgüter gebildet. Die Finanzierung dieser Abteilung erfolgt durch den Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die zentrale Leitstelle der Lehr- und Versuchsgüter beim Staatssekretariat für Hochschulwesen wird gleichzeitig aufgelöst.

§ 3

(1) Die von den Lehr- und Versuchsgütern genutzten Grund- und Umlaufmittel werden diesen in Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Die von der zentralen Leitstelle der Lehr- und Versuchsgüter und den Verwaltungen der Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten genutzten beweglichen Anlagegegenstände gehen in die Verwaltung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über.

§ 4

Alle im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Gütern bestehenden und bei diesen am 1. Januar 1956 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten werden von den VE Lehr- und Versuchsgütern übernommen.

§ 5

Die Lehr- und Versuchsgüter dienen der Lehre und Forschung sowie der praktischen Berufsausbildung der Studenten der Landwirtschaft. Sie haben sich zu Musterstätten der Lehre und Forschung zu entwickeln und durch eine den Erfordernissen der sozialistischen Landwirtschaft entsprechende Wirtschaftsweise beispielgebend für die gesamte Landwirtschaft zu arbeiten sowie durch die Erfüllung und Übererfüllung ihrer Pläne zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

§ 6

Zur Herstellung enger Verbindungen zwischen den Lehr- und Versuchsgütern und den Instituten der landwirtschaftlichen bzw. veterinär-medizinischen Fakultäten der Universitäten und im Interesse der konsequenten Einführung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis können die Institutsdirektoren mit der Leitung des ihrem Institut zur Zusammenarbeit zugewiesenen Gutes betraut werden.

§ 7

(1) Die Tätigkeit der Lehr- und Versuchsgüter sowie die Fragen ihrer Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen werden in einer Anweisung geregelt, die nach Beratung mit Vertretern der landwirtschaftlichen Fakultäten der Universitäten und der veterinär-medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen erlassen wird.

(2) Im übrigen finden auf die Lehr- und Versuchsgüter die für die volkseigenen Güter geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht den Aufgaben der Lehre und Forschung entgegenstehen und durch die genannte Anweisung nicht besondere Festlegungen getroffen werden.

(3) Die Einführung der für die volkseigenen Güter im Jahre 1955 festgelegten neuen ökonomischen Maßnahmen erfolgt in den Lehr- und Versuchsgütern ab 1. Januar 1956.

§ 8

Die Lehr- und Versuchsstationen an den Fakultäten der Universitäten, die nicht gemäß § 1 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt werden, sind in einer besonderen Liste beim Staatssekretariat für Hochschulwesen namentlich festzulegen. Die Mittel für diese Lehr- und Versuchsstationen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1956 nach dem Bruttoprinzip in die Haushaltspläne der Universitäten zu übernehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anordnung

über die fachmethodische Arbeit an den Fachschulen des Ministeriums für Aufbau.

Vom 20. Februar 1956

Zur weiteren Verbesserung der Ausbildung von mittleren technischen Kadern an den Fachschulen im Bereich des Ministeriums für Aufbau wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die gemäß Anordnung vom 15. November 1954 über das Fernstudium an den Fachschulen für Bauwesen (ZBl. S. 554) gebildete „Zentralabteilung Fernstudium der Fachschulen für Bauwesen“ wird in eine „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ umgebildet.

(2) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ untersteht dem Ministerium für Aufbau, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, direkt und hat keine Anweisungsbefugnisse.

§ 2

Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ ist eine eigene Haushaltsorganisation.

§ 3

(1) Die Aufgaben der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ erstrecken sich auf das Direkt-, Fern- und Abendstudium.

(2) Der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) Erarbeitung und Herausgabe von Studienmaterial und Lehrmitteln auf der Grundlage der beständigen Studienpläne.
- b) Ständige Überarbeitung und Ergänzung der Studienpläne entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Bauwesens.
- c) Ausarbeitung von methodischen Hinweisen zu den Studienplänen als Anleitung für die Lehrtätigkeit an den Fachschulen.
- d) Erarbeitung von zentralen Prüfungsaufgaben.
- e) Unterstützung der Fachschulen für Bauwesen, Baustoffe und Bautechnik zur schnelleren Anwendung neuer Erkenntnisse im Unterrichtsprozeß.

§ 4

(1) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ stützt sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf die vom Ministerium für Aufbau, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, gebildeten Fachkommissionen.

(2) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ hat in enger Verbindung mit der Deutschen Bauakademie, den Instituten des Ministeriums für Aufbau, der Kammer der Technik, dem Institut für Ingenieurpädagogik der Technischen Hochschule Dresden, den Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie und den Entwurfsbüros zu arbeiten.

§ 5

(1) Der Leiter der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ trägt die Dienstbezeichnung „Direktor“.

(2) Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ ist entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Aufbau, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, in Fachgruppen gegliedert.

(3) Für jede Fachgruppe ist ein Fachgruppenleiter verantwortlich.

(4) Für die Wahrung der speziellen Belange des Fern- und Abendstudiums ist ein Instrukteur verantwortlich.

§ 6

Die technisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter der „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ sind verpflichtet, an einer Fachschule des Bauwesens wöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht zu erteilen und an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken.

§ 7

Die „Zentralabteilung Fachmethodik der Fachschulen des Bauwesens“ hat ihren Sitz an der Fachschule für Bauwesen Leipzig.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. November 1954 über das Fernstudium an den Fachschulen für Bauwesen (ZBl. S. 554) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport.

Vom 8. Februar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Verbesserung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes unserer Tierbestände und zur Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen durch den Eisenbahnverkehr ist ein Veterinärhygienischer Dienst für den Eisenbahntransport (im nachfolgenden „Veterinärhygienischer Dienst“ genannt) zu schaffen.

§ 2

Der „Veterinärhygienische Dienst“ besteht aus einem leitenden Bahntierarzt, je einem aufsichtführenden Bahntierarzt bei den Reichsbahndirektionen sowie weiteren Bahntierärzten und Hilfspersonal.

§ 3

(1) Der „Veterinärhygienische Dienst“ wird dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Dem „Veterinärhygienischen Dienst“ obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen mit der Eisenbahn sowie über die beim Transport benutzten Gegenstände und Einrichtungen.

§ 4

Der „Veterinärhygienische Dienst“ ist Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant.

§ 5

Das Ministerium für Verkehrswesen stellt dem „Veterinärhygienischen Dienst“ die notwendigen Diensträume gegen Entgelt zur Verfügung und gestattet die entgeltliche Benutzung des Reichsbahnfernsprechers sowie der Eisenbahndienstpost und der reichsbahneigenen Verkehrsmittel nach einer zu treffenden Vereinbarung. Ferner wird den Bahntierärzten das Betreten der dem Tierverkehr dienenden Eisenbahnanlagen in Ausübung ihres Dienstes gestattet, ebenso die Einsichtnahme in die den Tierverkehr betreffenden Aufzeichnungen.

§ 6

Die Struktur- und Stellenpläne des „Veterinärhygienischen Dienstes“ sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) aufzustellen.

§ 7

(1) Die Tätigkeit der Bahntierärzte und der sie vertretenden Kreistierärzte regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) In Ausübung ihrer Tätigkeit erheben die Bahntierärzte Gebühren im Rahmen der gültigen Gebührenordnung für amstierärztliche Dienstgeschäfte. Das Verfahren über die Erhebung der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787).

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anordnung Nr. 14*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung).

Vom 14. Februar 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) und der Achten Anweisung vom 30. November 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung) (GBI. S. 1181) Abschnitt III Buchst. f Ziff. 3 folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis
1	Tüll	66 25 10 00
2	Englische Gardinen	66 25 20 00
3	Spitzenbreitgewebe	66 25 40 00

1. Umfang und Ausmaß

Von den oben angeführten Erzeugnissen sind monatlich von jeden angefangenen 50 000 qm je ein Muster der Fertigware im Ausmaße der Fläche 1 qm beim DAMW Prüfdienststelle 551 Gera, Karl-Schurz-Straße 7, zur Prüfung vorzulegen.

* 13. Bekanntmachung (GBI. II 1955 S. 431)

Bei Erzeugnissen aus Kunstseide und Zellwolle sind zusätzlich zum Fertigwarenmuster von der gleichen Webe ein Rohwarenmuster in der Größe DIN A 4 oder ein derselben Partie entstammender Garnkörper mitvorzulegen.

Bei Erzeugnissen mit angewebtem Sockel (Stores usw.) sind sowohl vom Oberstoff wie auch vom Sockel je 1 qm Fertigware und bei Valenciennes-Spitzen 0,5 lfd. m Fertigware zur Prüfung einzusenden.

2. Kennzeichnung

Roh- und Fertigwarenmuster sind gleichzeitig vorzulegen und mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Herstellerbetrieb,
2. Planpositions-Nr.,
3. Warennummer,
4. Maschinenteilung,
5. Qualität (Loch, Racklänge),
6. Verwendungszweck,
7. Dessin-Nr.,
8. Stück- oder Webe-Nr.,
9. kalkuliertes Quadratmetergewicht der Roh- und Fertigware,

10. Materialeinsatz (Materialzusammensetzung, Garn-Nr. und Gewichtsanteil eines jeden Fadensystems),

11. Name des Ausrüsterbetriebes.

3. Werden die Dessins in verschiedenen Farben eingefärbt, so ist von jeder Farbe — auch weiß — ein weiteres Muster in der Größe DIN A 4 vorzulegen und wie folgt zu kennzeichnen:

Farbmuster zum Dessin Nr. gehörend.

Jedem Muster in Weiß ist ein vom gleichen Stück entnommenes Rohwarenmuster oder ein derselben Partie entstammender Garnkörper beizulegen.

4. Ausnahmen:

Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind Gesicht- und Hutschleier sowie Brautschleiertütle und die gesamten konfektionierten Bobineterzeugnisse.

Bei Florentiner Tüllen ist bis auf weiteres nur der roh appretierte Tüll zur Prüfung vorzulegen.

Berlin, den 14. Februar 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

JETZT LIEFERBAR

Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954 bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955 anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen

Format DIN A 5 • 48 Seiten • Preis 0,50 DM

SCHRIFTENREIHE ZUM ABGABENRECHT

Heft 18

Zusätzliche Abschreibungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung in Privatbetrieben für die Jahre 1954 und 1955

Von HORST GEIER

Format DIN A 5 • 180 Seiten • Broschiert 4,90 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 34 81, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greff Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/55-DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 3. März 1956	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 56	Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung —	53
10. 2. 56	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle	55

Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Benutzungsordnung —

Vom 24. Februar 1956

Die Bücher der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik sind Eigentum des Volkes.

Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Möglichkeit, durch die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ihr Bildungsniveau zu heben, die fachliche Qualifikation zu steigern sowie Erholung und Entspannung durch die Literatur zu suchen.

Damit die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Lage sind, diese Aufgaben im Interesse der Bevölkerung durchzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz diese Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken zu benutzen.

§ 2

Die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken ist kostenlos.

§ 3

Die Bibliothek ist verpflichtet,

- a) dem Leser bei der Auswahl der Literatur durch mündliche Beratung bei der Ausleihe, durch bibliographische Auskünfte, Leserkataloge, bibliographisches Material und durch Organisation von thematischen Buchausstellungen allseitig zu helfen;
- b) den Leser regelmäßig über die Neuerwerbungen der Bibliothek zu informieren, z. B. durch Auslage der Neuerwerbungen, Neuerwerbungslisten und Informationen über örtliche Presse und Funk;
- c) Maßnahmen zur Propagierung der Literatur wie Vorlesestunden, Vorträge, Literaturabende und Leserkonferenzen durchzuführen (zu diesen Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden);

d) dem Leser nach Möglichkeit auf dem Wege des Leihverkehrs Bücher aus anderen Bibliotheken zugänglich zu machen;

e) die Öffnungszeiten so festzulegen, daß die werktätige Bevölkerung ausreichend Gelegenheit hat, die Bibliothek zu benutzen.

§ 4

(1) Der Leser ist verpflichtet,

- a) die entliehenen Bücher, Musikalien, Zeitschriften und Zeitungen sorgfältig zu behandeln und sie spätestens bis zum Ablauf der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben;
- b) Wohnungswechsel innerhalb von zehn Tagen der Bibliothek zu melden;
- c) bei der Rückgabe des Buches der Bibliothek eine Meldung zu machen, falls das Buch im Besitz einer Person war, die während der Leihfrist an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war (in einem solchen Falle haben die Leser das Buch vor der Rückgabe an die Bibliothek desinfizieren zu lassen);

d) diese Benutzungsordnung einzuhalten.

(2) Bücher dürfen nicht an dritte Personen weiter entliehen werden.

§ 5

(1) Bei der Neuanmeldung ist dem Bürger der Inhalt dieser Benutzungsordnung bekanntzugeben. Auf dem Leserformular erkennt er durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an.

(2) Für die sich in Bibliotheken anmeldenden schulpflichtigen Kinder ist die zusätzliche Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese gilt gleichzeitig als Erklärung, daß sie für Schäden, die der Bibliothek durch ihre Kinder zugefügt werden, haften.

(3) Personalien, Wohnungsanschrift sowie Beruf des Lesers sind bei Neuanmeldungen durch einen Mitarbeiter der Bibliothek an Hand des Deutschen Personalausweises in das Leserformular und das Leserverzeichnis aufzunehmen.

(4) Die Bibliothek händigt jedem angemeldeten Leser eine gebührenfreie Leserkarte aus. Der Verlust der Leserkarte ist vom Leser der Bibliothek sofort zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte sind 0,50 DM zu entrichten.

§ 6

Jeder Leser, der eine Bibliothek außerhalb seines Wohnortes benutzt, hat in jedem Fall ein Pfand von insgesamt 10 DM zu hinterlegen, das nach Rückgabe der Bücher voll ausgezahlt wird.

§ 7

(1) Die Benutzung der Leserräume ist nur mit Leserkarte möglich.

(2) Bücher, Zeitschriften und Zeitungen der Leserräume dürfen nicht nach außerhalb entliehen werden.

§ 8

(1) Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Der Leser ist berechtigt, jeweils zwei Bücher, davon ein Sachbuch, zu entleihen.

(2) Die Leihfrist der Bücher kann um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vom Leser rechtzeitig vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.

(3) Für Vorbestellungen sind pro Buch 0,20 DM vom Leser zu erheben.

§ 9

(1) Wird das entliehene Buch bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, erfolgt spätestens eine Woche nach Ablauf der Leihfrist die erste Mahnung und nach Ablauf einer weiteren Woche die zweite Mahnung.

(2) Für jeden Kalendertag, um den die Leihfrist überschritten wird, ist eine Versäumnisgebühr von 0,10 DM pro Band zu erheben. Wird nach zehntägiger Überschreitung der Leihfrist das Buch nicht zurückgegeben, erhöht sich vom elften Tage an die Versäumnisgebühr pro Kalendertag und Buch auf 0,20 DM.

(3) Die zwangsweise Beitreibung der Versäumnisgebühren erfolgt im Verwaltungswege.

§ 10

(1) Wird auch nach der zweiten Mahnung das Buch nicht innerhalb einer Woche zurückgegeben, so kann der Leiter der Bibliothek die zwangsweise Herausgabe des Buches anordnen. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

(2) Für die Eintreibung jedes Buches sind Grundgebühren von 2 DM zuzüglich der anfallenden Eintreibungskosten (Fahrtkosten u. a.) und Versäumnisgebühren gemäß § 9 dieser Anordnung vom säumigen Leser zu entrichten. Diese Gebühren werden zugleich mit der Eintreibung erhoben.

§ 11

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch den Leiter der Bibliothek auf die Dauer bis zu sechs Monaten von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Dies ist dem Leser schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Leser kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Bibliothek Einspruch einlegen. Erkennt die Bibliothek den Einspruch nicht an, hat sie ihn unverzüglich dem örtlichen staatlichen Organ, dem die Bibliothek unterstellt ist, vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Entscheidung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs zu treffen.

§ 12

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Buches haftet der Leser der Bibliothek. Er ist verpflichtet, beim Empfang eines Buches dieses auf seinen einwandfreien Zustand hin zu kontrollieren.

(2) Für Bücher, die beschädigt oder beschmutzt zurückgegeben werden, können nach folgender Maßgabe Gebühren erhoben werden:

- a) bei leichter Beschädigung (Schmutzflecke, kleine Risse und ähnliche Beschädigungen) 0,50 DM
- b) bei Beschädigungen, die zu ihrer Beseitigung größeren Material- und Arbeitsaufwand erfordern 2,— DM
- c) bei Büchern, die so starke Schäden aufweisen, daß sie umgebunden werden müssen, ist der Leser verpflichtet, sie auf seine Kosten umbinden zu lassen.

(3) Bei Verlust oder bei so schweren Beschädigungen und Beschmutzungen eines Buches, daß es in der Bibliothek nicht mehr verwendet werden kann, ist der Leser zunächst verpflichtet, das gleiche Werk selbst zu beschaffen und der Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Mit Zustimmung des Bibliotheksleiters kann auch ein gleichwertiges Buch ersatzweise übergeben werden. Ist es dem Leser nicht möglich, das gleiche oder ein gleichwertiges Buch zu beschaffen, so hat er den Wert des Buches zu ersetzen.

(4) Die Entscheidung über die Ersatzleistung trifft der Leiter der Bibliothek. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Bibliothek Einspruch eingelegt werden. Erkennt die Bibliothek den Einspruch nicht an, so hat sie ihn unverzüglich dem örtlichen staatlichen Organ, dem die Bibliothek unterstellt ist, vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

(5) Eine strafgerichtliche Verfolgung bei Unterschlagung oder vorsätzlicher Beschädigung und Beschmutzung der Bücher bleibt vorbehalten.

(6) Im Falle des Wertersatzes ist dem Leser das beschädigte oder beschmutzte Buch zurückzugeben. Handelt es sich um ein Buch, dessen Besitz für die Bibliothek trotz Beschädigung oder Beschmutzung unersetzlich ist, so ist dieses nicht zurückzugeben. Die Höhe des Wertersatzes ist sodann entsprechend zu bemessen, wobei je nach dem Grad der Beschädigung oder Beschmutzung im Einzelfall trotz der Nicht-Rückgabe der volle Wertersatz gerechtfertigt sein kann.

§ 13

Diese Benutzungsordnung ist in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken für die Benutzer gut sichtbar auszuhängen.

§ 14

Beschwerden über die Bibliothek bzw. Anregungen zur Verbesserung der Arbeit der Bibliothek können unmittelbar an den Rat der Stadt bzw. Gemeinde gerichtet werden.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 6. Januar 1953 für die allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

**Anordnung
über das Statut des Forschungsinstituts
für bildsame Formung der Metalle.**

Vom 10. Februar 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird für das durch Anordnung vom 30. Dezember 1952 (ZBL 1953 S. 2) errichtete Forschungsinstitut für bildsame Formung der Metalle in Zwickau nächstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Forschungsinstituts für bildsame Formung
der Metalle**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für bildsame Formung der Metalle ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Das Forschungsinstitut hat seinen Sitz in Zwickau. Der Direktor des Forschungsinstituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen des Forschungsinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Forschungsinstitut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der bildsamen Formung der Metalle in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen.

(2) Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf:

- a) Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse über die Kinetik der metallischen Umformung und über Ursache und Kinetik der Verfestigung in ihren Erscheinungsformen;
- b) Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten und Weiterentwicklung der Verdrängungsverfahren, vor allem des Strangpressens, Rohrpressens und Fließpressens sowie des Neumeyer-Verfahrens, insbesondere in ihrer Anwendung auf die Umformung von Stahl, einschließlich der dazu erforderlichen Arbeiten an Maschinen und Werkzeugen sowie auf dem Gebiet der Erwärmung;
- c) Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten und Weiterentwicklung des Gesenckpressens, des Gesenck- und Freiformschmiedens sowie des Stauchens, Hämmerns, Einziehens und Prägens einschließlich der dazu erforderlichen Arbeiten an Maschinen und Werkzeugen sowie auf den Gebieten der Erwärmung und des Entgratens;
- d) Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten und Weiterentwicklung der Blechformungsverfahren, vornehmlich des Tiefziehens, Formstanzens, Gummipressens, des Profilierens, Bördelns, Sicken und Fal-

zens einschließlich der erforderlichen Arbeiten an Maschinen und Werkzeugen sowie auf den Gebieten Zuschnittsfertigung, Erwärmung und Beschneiden;

- e) Beratung der volkseigenen Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Forschungsinstituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen wissenschaftlich-technischen Fragen;
- f) systematische Auswertung der Fachliteratur.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Forschungsinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Forschungsinstituts ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes soll das Forschungsinstitut seine Tätigkeit in nachstehender Gliederung ausüben:

- a) Abteilung Physikalische Grundlagen mit den Forschungsgebieten Kinetik der Umformung von Metallen, Ursache und Kinetik der Verfestigung;
- b) Abteilung Verdrängungsverfahren mit den Arbeitsgebieten Strangpressen, Rohrpressen, Neumeyer-Verfahren, Fließpressen;
- c) Abteilung Gesenckpressen mit den Arbeitsgebieten Gesenck- und Genaugesenckpressen, Gesenckschmieden, Freiformschmieden, Stauchen, Hämmern, Einziehen, Prägen;
- d) Abteilung Blechumformung mit den Arbeitsgebieten Tiefziehen und Formstanzens, Gummipressen, Reckziehen, Profilieren, Bördeln, Sicken, Falzen;
- e) Abteilung Schneiden mit den Arbeitsgebieten Parallelschnitt, Schrägschnitt, Ziehender Schnitt, Rollender Schnitt, Hauen, Klinken, Stechen;
- f) Abteilung Meßwesen und Hochfrequenz mit den Arbeitsgebieten Kraftbedarfsmessungen bei Umformungsvorgängen, Ermittlung des Wirkungsgrades, der Charakteristik und des dynamischen Verhaltens von Umformungsmaschinen, Entwicklung von Erwärmungsarten, die der bildsamen Formung angepaßt sind;
- g) Abteilung Dokumentation mit den Arbeitsgebieten Dokumentation, Literaturstelle, Bücherei;
- h) Technische Abteilung;
- i) Kaderabteilung;
- k) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen des Forschungsinstituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Forschungsinstituts. Er handelt im Namen des Forschungsinstituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Forschungsinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Forschungsinstituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Forschungsinstituts fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Forschungsinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Forschungsinstitut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Forschungsinstituts gemeinsam das Forschungsinstitut vertreten.

(7) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Forschungsinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Forschungsinstituts oder seinen Stellvertreter.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Berg- und Hüttenwesen berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Forschungsinstituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Forschungsinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Forschungsinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Forschungsinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Forschungsinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Forschungsinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,

d) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,

e) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg,

f) je ein Vertreter

des Forschungsinstituts für NE-Metalle, Freiberg, des Eisen-Forschungsinstituts, Hennigsdorf, und des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe, Dresden,

g) zwei Vertreter der volkseigenen metallverarbeitenden Industrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(5) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsinstituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Forschungsinstituts in allen für die Tätigkeit des Forschungsinstituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsinstituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Forschungsinstitut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Forschungsinstituts sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission hierüber erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 6. März 1956	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 56	Anordnung über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	57
24. 2. 56	Anordnung über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung	59
15. 2. 56	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes feuerfesten Materials	60

**Anordnung
über das Statut der VEB Zentrale Projektierungs-
büros im Bereich des Ministeriums für
Leichtindustrie.**

Vom 27. Februar 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellten volkseigenen zentralen Projektierungsbüros das nachstehende Statut erlassen:

§ 2

(1) Bis zum Erlaß einer gesonderten Anweisung des Ministers für Leichtindustrie unterstehen die VEB Zentrale Projektierungsbüros dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung (§ 1 Abs. 2 des Statuts). Bis zum gleichen Zeitpunkt werden die in § 2 Abs. 2 Buchstaben e und f, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und in § 7 des Statuts festgelegten Rechte des zuständigen Stellvertreters des Ministers vom Leiter der zuständigen Hauptverwaltung wahrgenommen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

**der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich
des Ministeriums für Leichtindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung

vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der VEB Zentrales Projektierungsbüro ist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Leichtindustrie unterstellt.

(3) Der VEB führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: „VEB Zentrales Projektierungsbüro der“
(Wirtschaftszweig)

(4) Der Sitz des Betriebes und seine Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig werden vom Minister für Leichtindustrie bestimmt.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des VEB Zentrales Projektierungsbüros ist es, Projektierungsunterlagen unter Anwendung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaften und des höchsten Standes der Technik auszuarbeiten. Bei der Durchführung dieser Aufgabe hat der VEB Zentrales Projektierungsbüro dafür zu sorgen, daß mit dem geringsten Aufwand der größte volkswirtschaftliche Nutzen erzielt und das Prinzip der strengsten Sparsamkeit konsequent angewandt wird.

(2) Im einzelnen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Vorprojekten und Projekten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Ausarbeitung bzw. Mitwirkung an der Erarbeitung wirtschaftlicher Einheitsentwürfe und Einheitskonstruktionen und Anwendung der Staatlichen Standards in baulicher und technologischer Hinsicht auf dem Gebiet der volkseigenen Industrie seines Wirtschaftszweiges;
- Ausarbeitung und Anwendung von technischen Normen und ökonomischen Kennziffern für die bautechnische und technologische Projektierung;
- Anwendung der modernsten Konstruktionen und Technologien in engster Zusammenarbeit mit den Fachinstitutionen;

e) Ausarbeitung von Gutachten;

(Der VEB Zentrales Projektierungsbüro ist berechtigt und auf Grund einer Anweisung des zuständigen Stellvertreters des Ministers verpflichtet, Gutachten auf dem Gebiet der volkseigenen Industrie seines Wirtschaftszweiges zu erstatten);

f) Mitwirkung bei Aufbauleitungen;

(Auf Anweisung des zuständigen Stellvertreters des Ministers kann der VEB Zentrales Projektierungsbüro zur Mitwirkung bei der Aufbauleitung für die Ausführung des von ihm projektierten Objektes verpflichtet werden);

g) Ausarbeitung von Darlegungen, Dokumentationen und Projekten für die technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien;

h) Ausarbeitung von Angeboten, Dokumentationen und Projekten für den Investexport entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

i) Mitwirkung bei der Aufstellung von Rekonstruktionsplänen der Industriezweige;

k) Förderung und Qualifizierung wissenschaftlich-technischer Kader in engster Zusammenarbeit mit den Hochschulen, Fachschulen und volkseigenen Betrieben;

l) Mitwirkung bei der Aufstellung von Großreparaturplänen und Einführung der prophylaktischen Reparatur;

m) Mitwirkung beim wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch mit den befreundeten Ländern;

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des VEB Zentrales Projektierungsbüro erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller im VEB Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes und der Durchführung der ihm gestellten staatlichen Aufgaben.

(2) Der VEB wird durch den Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des zuständigen Stellvertreters des Ministers gebunden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Leiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Er haftet deshalb dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro trägt die volle Verantwortung für die vollständige, richtige und termingemäße Durchführung der dem VEB Zentrales Projektierungsbüro übertragenen staatlichen Aufgaben. Er ist insbesondere verantwortlich für:

a) die volle Übereinstimmung der erarbeiteten Vorprojekte, Projekte und Technologien mit den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben und Zielen;

b) die Anwendung der fortschrittlichsten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse;

c) die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und den ökonomischen Erfolg der gefertigten Vorprojekte, Projekte und Technologien, insbesondere für deren Ausführbarkeit mit den veranschlagten Mitteln;

§ 4

Stellvertretung, Zeichnung, Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

(1) Stellvertreter des Leiters des VEB Zentrales Projektierungsbüro ist der technische Leiter.

In Abwesenheit des Leiters ist er dessen ständiger Vertreter und zur Einzelzeichnung befugt.

Der Leiter kann andere Mitarbeiter in der Weise zur Vertretung ermächtigen, daß sie entweder zu zweit oder mit dem Stellvertreter zusammen zeichnen.

Für Einzelfälle kann der Leiter Alleinvollmacht erteilen.

(2) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(3) Alle Mitarbeiter sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

Der VEB Zentrales Projektierungsbüro wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter oder durch die gemäß § 4 Abs. 1 hierzu Bevollmächtigten vertreten.

§ 6

Berufung, Abberufung, Einstellung, Entlassung

(1) Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro wird durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro werden von dem Leiter auf der Grundlage der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur

Die Struktur des VEB Zentrales Projektierungsbüro muß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und vom zuständigen Stellvertreter des Ministers bestätigt sein.

§ 8

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Lösung des Arbeitsvertrages eines Mitarbeiters entbindet ihn nicht von der Schweigepflicht. Der Leiter des VEB Zentrales Projektierungsbüro ist für die Wahrung der Geheimhaltung verantwortlich.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts sowie seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

**Anordnung
über das Statut des Instituts für Forsteinrichtung
und Standortserkundung.**

Vom 24. Februar 1956

§ 1

In Durchführung des § 3 der Anordnung vom 12. April 1955 über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (GBl. II S. 137) wird nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung**

§ 1

Rechtliche Stellung des Instituts

- (1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist juristische Person. Sein Sitz ist Potsdam.
- (2) Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt unterstellt.

§ 2

Aufgaben des Instituts

Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Forstneueinrichtung, Standortserkundung und Vermessung in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben entsprechend den Perspektivplänen;
2. Anleitung und Kontrolle bei der Neuerfassung bzw. Fortschreibung der Holzvorräte in den nicht-eingerichteten Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und im Privatwald;
3. Aufstellung von langfristigen Perspektivplänen über Holzvorrat und Nutzungsmöglichkeiten im Volkswald;
4. Mitarbeit bei der Aufstellung von Volkswirtschaftsplänen für den Wirtschaftszweig Forstwirtschaft;
5. Abgabe von Gutachten, insbesondere auf standortkundlichem Gebiet.

§ 3

Leitung des Instituts

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitarbeit aller im Institut Beschäftigten an der Entwicklung ihres Instituts.

(2) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Instituts und haftet dem Institut für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für das gesamte Institut gegenüber. Der Direktor ist bei Entscheidungen an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(4) Dem Direktor des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Abteilungsleiter für Forsteinrichtung, der gleichzeitig Stellvertreter des Direktors ist;
- b) der Abteilungsleiter für Standortserkundung;
- c) der Abteilungsleiter für Vermessung und Kartographie;
- d) der Oberreferent für Plankoordination und Finanzen;
- e) der Oberreferent für Kader.

(5) Die Ernennung und Abberufung des Direktors des Instituts und des Oberreferenten für Plankoordination und Finanzen erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

(6) Alle mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Institut für die diesem durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 4

Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung hat das Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Direktors ist berechtigt, gemeinsam mit einem Bevollmächtigten das Institut zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Sondervollmachten zur Vertretung des Instituts können auch anderen Mitarbeitern des Instituts erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Direktor des Instituts ausgestellt werden.

(5) Der Oberreferent für Plankoordination und Finanzen und sein Stellvertreter können das Institut im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Oberreferenten für Plankoordination und Finanzen oder des von ihm Beauftragten.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

§ 5

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft geändert und aufgehoben werden.

Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung des Absatzes
feuerfesten Materials.

Vom 15. Februar 1956

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung der Produktionsbetriebe mit Roh- und Hilfsstoffen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

§ 1

Die Niederlassung zum Vertrieb von Erzeugnissen feuerfesten Materials der Deutschen Handelszentrale Baustoffe ist mit Ablauf des Planjahres 1955 aus diesem Handelsorgan und damit zugleich aus dem Bereich des Ministeriums für Aufbau auszgliedern.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ist die im § 1 genannte Niederlassung in den Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zu übernehmen und der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie als weitere Niederlassung zu unterstellen.

(2) Nach dieser Änderung ihrer Zuordnung hat die Niederlassung nachstehende Bezeichnung zu führen:

Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse
der Deutschen Handelszentrale Metallurgie.

(3) Die Niederlassung hat ihren Sitz in Meißen.

§ 3

(1) Die Niederlassung „Feuerfeste Erzeugnisse“ hat ihren Plan 1955 gegenüber der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe abzurechnen und dieser auch die Abschlußbilanz per 31. Dezember 1955 vorzulegen.

(2) Bei der Aufstellung und Durchführung ihres Planes für das Jahr 1956 und die weiteren Planjahre hat die Niederlassung nach den Vorschriften des § 3 des Statuts der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179) zu verfahren. Für das Planjahr 1956 ist die Niederlassung an die ihr von der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe erteilten Kontrollziffern gebunden.

§ 4

Der Direktor der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie hat den Strukturplan und den Stellenplan der Niederlassung nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des
Gesetzblattes enthält in deut-
scher und französischer Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB, Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17, aufzugeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 12. März 1956	Nr. II
Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 56	Anordnung zur Reorganisation der Betriebe zum Bau von Funk- und Fernmeldeanlagen	61
16. 2. 56	Anordnung über das Statut des „Deutschen Hygiene-Museums, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“	62
1. 3. 56	Anordnung Nr. 15 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Änderung der Probenvorlage auf den Gebieten der Holz- und Kulturwaren —	64
1. 3. 56	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost (Verwaltungswertpost)	64
18. 2. 56	Anordnung Nr. 39 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	65

Anordnung zur Reorganisation der Betriebe zum Bau von Funk- und Fernmeldeanlagen.

Vom 27. Februar 1956

§ 1

(1) Der VEB Fernmelde-Anlagenbau Brandenburg und der VEB Fernmelde-Anlagenbau Magdeburg werden aufgelöst und als unselbständige Betriebsteile dem VEB Funk- und Fernmelde-Anlagenbau Berlin eingegliedert.

(2) Der VEB Fernmelde-Anlagenbau Erfurt wird aufgelöst und als unselbständiger Betriebsteil dem VEB Fernmelde-Anlagenbau Leipzig eingegliedert.

(3) Der VEB Fernmelde-Anlagenbau Cottbus wird aufgelöst und als unselbständiger Betriebsteil dem VEB Fernmelde-Anlagenbau Dresden eingegliedert.

§ 2

(1) Der VEB Funk- und Fernmelde-Anlagenbau Berlin hat folgende Aufgaben:

- a) Zentrale Projektierung, Auftragseinleitung und Montage im Ausland für Funk- und Fernmeldeanlagen;
- b) zentrale Projektierung, Auftragseinleitung und Montage für folgende Techniken im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik:
Großsender, Ultrakurzwellensender, Fernsehsender, Großwähl-Nebenstellenanlagen, Richtverbindungsgeräte, Fernämter, Wählämter, Trägerfrequenz-, Telefonie-, Verstärker-, elektroakustische Ferndispatcher-Anlagen;
- c) Projektierung, Auftragseinleitung und Montage von Fernmeldeanlagen, insbesondere Nebenstellen-, Dispatcher-, elektroakustische, Signal-, Sicherungs-, Feuermelde-, Uhren-, Steuer-, Meß- und Regel-Anlagen, Schacht- und Grubensignal-

Anlagen in Industriebetrieben, staatlichen Organen usw. für die Bezirke Magdeburg, Potsdam, Frankfurt (Oder) und für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

(2) Der VEB Fernmelde-Anlagenbau Leipzig hat folgende Aufgaben:

Projektierung, Auftragseinleitung und Montage von Fernmeldeanlagen, insbesondere Nebenstellen-, Dispatcher-, elektroakustische, Signal-, Sicherungs-, Feuermelde-, Uhren-, Steuer-, Meß- und Regel-Anlagen, Schacht- und Grubensignal-Anlagen in Industriebetrieben, staatlichen Organen usw. für die Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt, Suhl und Gera.

(3) Der VEB Fernmelde-Anlagenbau Dresden hat folgende Aufgaben:

Projektierung, Auftragseinleitung und Montage von Fernmeldeanlagen, insbesondere Nebenstellen-, Dispatcher-, elektroakustische, Signal-, Sicherungs-, Feuermelde-, Uhren-, Steuer-, Meß- und Regel-Anlagen in Industriebetrieben, staatlichen Organen usw. für die Bezirke Dresden, Cottbus und Karl-Marx-Stadt.

(4) Der VEB Fernmelde-Anlagenbau Rostock hat folgende Aufgaben:

- a) Projektierung, Auftragseinleitung und Montage von Schiffsfunk- und Fernmeldeeinrichtungen;
- b) Projektierung, Auftragseinleitung und Montage von Fernmeldeanlagen, insbesondere Nebenstellen-, Dispatcher-, elektroakustische, Signal-, Sicherungs-, Feuermelde-, Uhren-, Steuer-, Meß- und Regel-Anlagen, Schacht- und Grubensignal-Anlagen in Industriebetrieben, staatlichen Organen usw. für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.

§ 3

Rechtsnachfolger der aufgelösten und als unselbständige Betriebsteile eingegliederten Betriebe sind die in § 1 dieser Anordnung genannten übernehmenden Betriebe.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anordnung

über das Statut des „Deutschen Hygiene-Museums, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“.

Vom 16. Februar 1956

§ 1

In Durchführung des § 2 der Anordnung vom 9. September 1954 über das Zentralinstitut für medizinische Aufklärung — Deutsches Hygiene-Museum — (ZBl. S. 461) wird für dieses Institut nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des „Deutschen Hygiene-Museums, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für medizinische Aufklärung in Dresden hat die Bezeichnung:

„Deutsches Hygiene-Museum, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“.

(2) Das Deutsche Hygiene-Museum ist juristische Person und hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Deutsche Hygiene-Museum untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum verbreitet systematisch medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zur Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung und Behandlung in für alle Gruppen der Bevölkerung allgemeinverständlicher Form. Dazu hat es folgende Aufgaben:

- a) Medizinische und hygienische Aufklärung und Erziehung zu gesunder Lebensweise;
- b) Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein des einzelnen gegenüber seiner eigenen Gesundheit sowie gegenüber seinen Mitmenschen und seiner Umgebung in hygienischer Beziehung;

c) Überzeugung der Bevölkerung von der Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes und Gewinung zur aktiven Mitarbeit an der Verbesserung des staatlichen Gesundheitsschutzes;

d) Propagierung der Maßnahmen des staatlichen Gesundheitsschutzes;

e) Aufklärung über die Aufgaben und den Zweck der Einrichtungen des Gesundheitswesens;

f) Bekämpfung wissenschaftfeindlicher Methoden, Sitten und Gebräuche bei der Beeinflussung von Krankheiten;

g) Anleitung des medizinischen Personals und der für die hygienische Aufklärung und Erziehung tätigen Organisationen und Personen.

(2) Das Deutsche Hygiene-Museum untersucht und begründet wissenschaftlich die richtigen Methoden der hygienischen Aufklärungsarbeit. Dazu hat es folgende Aufgaben:

a) Untersuchung und Ausarbeitung der Aufklärungsmethoden unter den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und unter Berücksichtigung der bestehenden Lebens- und Arbeitsbedingungen;

b) Ausarbeitung der Methodik für die hygienische Erziehung der heranwachsenden Jugend;

c) Untersuchung der Wirksamkeit der verschiedenen angewandten Aufklärungsmethoden, Entwicklung und Erprobung von Aufklärungsmaterial;

d) Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen für die Gestaltung des für die hygienische Aufklärungs- und Erziehungsarbeit benötigten Materials (Film, Funk, Presse, Lehrtafeln, anatomische Modelle und Präparate, Wachsabbildungen, Apparate usw.);

e) Anleitung zur Ausarbeitung und Herausgabe wissenschaftlich exakten Aufklärungsmaterials;

f) Auswertung der Erfahrungen und Arbeitsmethoden anderer Länder in der hygienischen Aufklärung.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben dienen folgende Einrichtungen und Maßnahmen des Deutschen Hygiene-Museums:

a) Das Methodische Kabinett;

b) Die Werkstätten zur Produktion von Unterrichts- und Anschauungsmaterialien, und zwar für den Eigenbedarf sowie für Verkauf und Verleih im In- und Ausland;

c) Veranstaltung eigener Ausstellungen bzw. Unterstützung anderer Stellen und Organisationen bei der Durchführung von Ausstellungen;

d) Veröffentlichung von populärwissenschaftlichen Schriften, Merkblättern und Plakaten;

e) Durchführung von Ausbildungskursen in hygienischer Aufklärungsarbeit;

f) Abhaltung von Aufklärungsvorträgen bzw. Unterstützung anderer Stellen und Organisationen in der Organisation und Durchführung von Aufklärungsvorträgen.

§ 3

Gliederung

Das Deutsche Hygiene-Museum gliedert sich wie folgt:

a) Leitung;

b) Wissenschaftliche Abteilung mit Methodischem Kabinett;

c) Werkstätten;

d) Kaufmännische Abteilung und Verwaltung;

e) Wissenschaftlicher Rat.

§ 4

Leitung

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum wird durch einen Direktor geleitet.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Deutschen Hygiene-Museums verantwortlich. Im Rahmen der für das Deutsche Hygiene-Museum geltenden Bestimmungen und Weisungen ist der Direktor berechtigt, die Angelegenheiten des Deutschen Hygiene-Museums zu entscheiden und den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(3) Dem Direktor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 Buchstaben b bis d genannten Abteilungen. Der Direktor und die Leiter dieser Abteilungen bilden das Leitungskollektiv des Deutschen Hygiene-Museums.

(4) Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, hat der Direktor darauf zu achten, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse nach Beratung mit den jeweiligen zuständigen Mitarbeitern zu fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter sind unbeschadet des gleichzeitigen Weisungsrechtes des Direktors gegenüber den in ihren Tätigkeitsbereichen im Deutschen Hygiene-Museum unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt im Rahmen der Anweisungen des Direktors bzw. seines Stellvertreters.

(6) Der Direktor wird bei seiner Abwesenheit und in seinem Auftrage bei von ihm bestimmten Aufgaben durch einen Stellvertreter in der Leitung unterstützt.

(7) Die Arbeitsordnung wird vom Direktor des Deutschen Hygiene-Museums erlassen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt das Deutsche Hygiene-Museum im Rechtsverkehr. Er ist berechtigt, für das Deutsche Hygiene-Museum rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen und allein zu zeichnen.

(2) Der Direktor kann den Stellvertreter oder andere leitende Mitarbeiter bevollmächtigen, das Deutsche Hygiene-Museum im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreters.

§ 6

Einstellungen und Entlassungen

(1) Der Direktor des Deutschen Hygiene-Museums wird vom Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen. Der Stellvertreter wird vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Direktor ernannt und abberufen.

(2) Die Leiter der Abteilungen (§ 3 Buchstaben b bis d), der Kaderleiter und der Haushaltsbearbeiter werden vom Direktor des Deutschen Hygiene-Museums nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Deutschen Hygiene-Museums werden vom Direktor nach den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Wissenschaftlicher Rat für medizinische Aufklärung

(1) Zur Unterstützung und Beratung steht der Leitung des Deutschen Hygiene-Museums der Wissenschaftliche Rat für medizinische Aufklärung zur Seite. Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

a) Vorschläge für die Tätigkeit des Deutschen Hygiene-Museums sowie für die Entwicklung und Organisation der Erziehungs- und Aufklärungsarbeit;

b) Stellungnahme zu den Arbeitsergebnissen.

(2) Dem Wissenschaftlichen Rat für medizinische Aufklärung gehören außer dem Direktor und seinem Stellvertreter als weitere Mitglieder die vom Direktor des Deutschen Hygiene-Museums mit Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen berufenen hervorragenden Wissenschaftler, Künstler, Pädagogen und Persönlichkeiten, deren Mitwirkung die Entwicklung der medizinischen Aufklärung zu fördern geeignet erscheint, an. Der Wissenschaftliche Rat hat bis zu 15 Mitglieder. Der Minister für Gesundheitswesen kann Vertreter des Ministeriums zu den Sitzungen entsenden. Eine Abberufung erfolgt durch den Direktor des Deutschen Hygiene-Museums nach Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen.

(3) Der Wissenschaftliche Rat für medizinische Aufklärung hält Sitzungen bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr ab. Den Vorsitz führt der Direktor oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates für medizinische Aufklärung werden vom Direktor des Deutschen Hygiene-Museums einberufen. Der Wissenschaftliche Rat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Für die Geschäftsführung des Wissenschaftlichen Rates ist der Direktor des Deutschen Hygiene-Museums verantwortlich. Der Wissenschaftliche Rat legt seine Meinung in Beschlüssen nieder.

(4) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates qualifizierte Fachkräfte zur sachverständigen Beratung durch den Direktor hinzugezogen werden.

(5) Die zur Teilnahme mit beratender Stimme hinzugezogenen Personen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen, erhalten auf Antrag eine angemessene Entschädigung für Verdienstausschlag, Tage- und Übernachtungsgelder nach den geltenden Bestimmungen über Vergütung von Reisekosten sowie Ersatz der Fahrtkosten.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann vom Minister für Gesundheitswesen geändert und aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 15
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.

— Änderung der Probenvorlage auf den Gebieten
der Holz- und Kulturwaren —
Vom 1. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie wird die Pflichtvorlage für folgende Erzeugnisse mit Wirkung vom 1. März 1956 aufgehoben:

Aus Plan-Pos.-Nr. 1956	Warennummer	Erzeugnisbezeichnung	Bisher probenvorlagepflichtig gemäß
31 31 000	54 41 90 00	Faßteile	28. Anweisung vom 4. Juli 1952 (GBl. S. 547)
31 89 900	54 51 11 00 54 51 12 00 54 51 20 00	Rundstäbe Besenstiele Spulen, Holz- wolle, Schei- ben u. ä.	10. Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 42) und Bekanntmachung vom 20. Februar 1952 (GBl. S. 193)
	54 51 30 00	Griffe, Hefte u. ä.	
	54 51 40 00	Dübel, Spunde u. ä.	
	54 51 50 00	Knöpfe	
	54 51 60 00	Stöcke, Stockgriffe u. ä.	
31 35 000	54 53 20 00	Bedarfsartikel für Gärtnereien	10. Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 42)
31 89 900	54 55 10 00	Küchengeräte außer (54 55 17 00)	
	54 55 20 00	Küchenbretter	
	54 55 30 00	Garderobenartikel	
	54 55 40 00	Tischgarnituren	
	54 55 50 00	Schreibtischartikel	
	54 55 90 00	Sonstige Haus- und Küchengeräte	
	54 56 10 00	Büro- und Schreibgeräte	
	54 59 00 00	Sonstige Holzwaren außer (54 59 70 00)	
		Vollholzschuhe (letzte Fachgruppe Leder)	
31 71 000	54 65 10 00	Feinbürsten* außer (54 65 11 00)	10. Anweisung vom 10. Januar 1951 (GBl. S. 42)
		Haarbürsten (54 65 12 00)	
		Kleiderbürsten	
	54 65 20 00	Grobbürsten*	
	54 67 10 00	Hölzer für Bürsten und Besen	
	54 68 00 00	Zurichtung tierischer Stoffe für die Holzindustrie	

* Technische Fein- und Grobbürsten bleiben vorlagepflichtig.

Aus Plan-Pos.-Nr. 1956	Warennummer	Erzeugnisbezeichnung	Bisher probenvorlagepflichtig gemäß
31 59 000	59 18 10 00	Musikspielwaren	20. Anweisung vom 30. Juli 1951 (GBl. S. 749) und Bekanntmachung vom 30. Juni 1952 (GBl. S. 546)
31 61 000	59 30 00 00	Spielwaren außer	
		a) (59 31 10 00 und 59 32 10 00)	
		Fahrzeuge für Kinder	
		b) (59 31 00 00)	
		Mechanisches Spielzeug	
		c) (59 31 40 00)	
		Elektromechanisches Spielzeug	
		d) (59 31 50 00)	
		Metallbaukästen	
		e) (59 32 20 00)	
		Schaukelpferde	
		f) (59 32 33 00)	
		Wasserrfahrzeuge	
		g) (59 32 36 00)	
		Puppenwagen	
31 63 000	59 66 00 00	Bijouteriewaren (Raucherartikel, Raumschmuck und Tafelschmuck aus Holz)	20. Anweisung vom 30. Juli 1951 (GBl. S. 749) und Bekanntmachung vom 20. Februar 1952 (GBl. S. 193)

Unbeschadet der Einschränkung der Pflichtprüfung überprüft das DAMW als zentrales staatliches Organ in einem von ihm festgelegten Umfang die Einhaltung der Gütebedingungen und -vorschriften.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung
über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost
(Verwaltungswertpost).

Vom 1. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 15. Juni 1954 über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost — Verwaltungswertpost — (ZBl. S. 254) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium des Innern
Maron
Minister

Anordnung Nr. 39*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 18. Februar 1956

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden folgende Standards für rechtsverbindlich erklärt:

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 33 Volkswirtschaft						
TGL	2860—56	1956	Zeitgliederung in der Produktion Begriffe, Kurzzeichen, Erläuterungen	—	2860—56	Kammer der Technik, Berlin W 8, Clara-Zetkin- Straße 111
DK 535 Optik						
DIN	5033 Blatt 1	4.54	Farbmessung Begriffe der Farbmetrik	31. 5. 56	2912—56	Fachbuchversandhaus, Leipzig O 5, Oststraße 38
"	5033 Blatt 2	4.54	Farbmessung Normvalenz-System	31. 5. 56	2913—56	
"	5033 Blatt 3	4.54	Farbmessung Farbmaßzahlen	31. 5. 56	2914—56	
"	5033 Blatt 4	4.54	Farbmessung Spektralverfahren	31. 5. 56	2915—56	
"	5033 Blatt 5	4.54	Farbmessung Gleichheitsverfahren	31. 5. 56	2916—56	
"	5033 Blatt 6	4.54	Farbmessung Helligkeitsverfahren	31. 5. 56	2917—56	
"	5033 Blatt 7	4.54	Farbmessung Meßbedingungen für Körperfarben	31. 5. 56	2918—56	
"	5033 Blatt 8	4.54	Farbmessung Meßbedingungen für Lichtquellen	31. 5. 56	2919—56	
"	5033 Beiblatt	4.54	Farbmessung Inhaltsverzeichnis und Stichwort- verzeichnis zu DIN 5033 Blatt 1 bis 8	31. 5. 56	2920—56	
DK 614.84 Feuerlöschwesen						
DIN	14 030	5.41	Kübelspritzen Bedingungen für die Herstellung	—	2921—56	Fachbuchversandhaus, Leipzig O 5, Oststraße 38
"	14 421	5.54	Manometer für Feuerlöschpumpen mit Plattenfeder parallel zum Zif- ferblatt angeordnet, Anschluß rück- seitig und radial nach unten, 80 mm Gehäusedurchmesser Technische Lieferbedingungen	—	2922—56	
DK 621.315.6 Installationsmaterial						
TGL	2761—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Befestigungsschellen	—	2761—56	Kammer der Technik, Berlin W 8, Clara-Zetkin-Str. 111
"	2900—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Buchsenklemmen mit Hohlniet- schaft für Leiterquerschnitte bis 6 mm ²	31. 12. 56	2900—56	
DK 621.386 Röntgentechnik						
VDE	0120/4.55	4.55	Vorschriften für den Hochspan- nungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen (Ersatz für Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 641)	—	2846—56	

* Anordnung Nr. 38 (GBl. II S. 3)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.643.2 Rohre							
DIN	2440	6.55	Stahlrohre Mittelschwere Gewinderohre (Ersatz für Ausg. 10.34, Reg.-Nr. 00 903)	—	2907—56	Fachbuchversandhaus Leipzig O 5, Oststraße 38	
"	2442	1.55	Stahlrohre Nahtlose Gewinderohre mit Güte- vorschrift für Nenndruck 1 bis 100 Betriebsdrücke: I (W) 1 bis 100; II (G) 1 bis 80; III (H) 10 bis 64 (Ersatz für Ausg. 1.33, Reg.-Nr. 00 906)	—	2908—56		
DK 621.753.2./3 Passungen							
TGL	2897—56	1956	Abweichungen für Maße ohne Toleranzangabe Teile aus metallischen Werkstoffen spanende Bearbeitung	—	2897—56	Kammer der Technik, Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 111	
DK 621.784 Schweißtechnik. Löten							
TGL	2847—56	1956	Vorschriften für die Prüfung und Überwachung der Schweißer	—	2847—56		
DK 621.881 Spannzeuge							
TGL	2764—56	1956	Spannzeuge, Aufspannwinkel	—	2764—56		
DK 621.884 Niete							
*TGL	2762—56	1956	Halbrund-Bördeelniete	—	2762—56		
"	2763—56	1956	Senk-Bördeelniete	—	2763—56		
DK 637.2 Butter							
TGL	2905—56	1956	Molkereierzeugnisse, Butter	—	2905—56		
"	2906—56	1956	Molkereierzeugnisse, Butterschmalz	—	2906—56		
DK 661.8 Herstellung von Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben							
TGL	2901—56	1956	Kupfersulfat, technisch	—	2901—56		
DK 661.9 Technologie der Gase							
TGL	2902—56	1956	Sauerstoff, komprimiert in Stahl- flaschen	—	2902—56		
"	2903—56	1956	Stickstoff, kornprimiert in Stahl- flaschen	—	2903—56		
DK 669.2/3-41 Bleche							
TGL	2899—56	1956	Bleche aus Aluminium und Alu- miniumlegierungen, Übergrößen, Technische Lieferbedingungen	—	2899—56		
DK 674.001.4 Holzprüfung							
DIN	52 182	7.52	Prüfung von Holz Bestimmung der Wichte (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 136)	—	2909—56	Fachbuchversandhaus Leipzig O 5, Oststraße 38	
"	52 186	8.52	Prüfung von Holz Biegeversuch (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 340)	—	2910—56		
"	52 188	7.52	Prüfung von Holz Zugversuch (Ersatz für Ausg. 5.39, Reg.-Nr. 01 343)	—	2911—56		

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 676.1 Herstellung von Papierstoff						
TGL	2883—56	1956	Zellstoff für Fotorohpapier	—	2883—56	
DK 676.8 Papierwaren und Kartonagen						
TGL	2786—56	1956	Schreibrollen für schreibende Meß- geräte	—	2786—56	
DK 687.1 Konfektion, Schneiderei						
TGL	2772—56	1956	Berufskleidung für Männer und Burschen Arbeitshemden aus Geweben (Konfektion), Güteklassifikation	—	2772—56	
"	2773—56	1956	Berufskleidung für Männer und Burschen Berufsanzüge aus Geweben, zwei- teilig (Konfektion), Güteklassi- fikation	—	2773—56	
"	2774—56	1956	Berufskleidung für Männer und Burschen Berufskittel aus Geweben (Konfektion), Güteklassifikation	—	2774—56	
"	2775—56	1956	Berufskleidung für Männer und Burschen Berufskittel aus Geweben (Konfektion), Größen und Maße	—	2775—56	
"	2776—56	1956	Berufskleidung für Männer und Burschen Berufsmäntel aus Geweben (Konfektion), Güteklassifikation	—	2776—56	
"	2777—56	1956	Berufskleidung für Männer und Burschen Berufsmäntel aus Geweben (Konfektion), Größen und Maße	—	2777—56	
DK 687.2 Wäsche, Unterkleidung						
TGL	2765—56	1956	Säuglingskleidung und -wäsche aus Geweben, Windeln	—	2765—56	
"	2766—56	1956	Haushaltwäsche aus Geweben Tischtücher	—	2766—56	
"	2767—56	1956	Haushaltwäsche aus Geweben Mundtücher (Servietten)	—	2767—56	
"	2768—56	1956	Haushaltwäsche aus Geweben Geschirrtücher	—	2768—56	
"	2769—56	1956	Haushaltwäsche aus Geweben Handtücher	—	2769—56	
"	2770—56	1956	Haushaltwäsche aus Geweben Frottiertücher	—	2770—56	
"	2771—56	1956	Haushaltwäsche aus Geweben Taschentücher	—	2771—56	

Kammer der Technik, Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 111

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechts-
verbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
DK 621.386 Röntgentechnik					
VDE	0120	1.47	Vorschriften für den Hochspannungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen (Ersetzt durch Ausg. 4.55, Reg.-Nr. 2846—56)	01 641	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20)
DK 621.643.2 Rohre					
DIN	2440	10.34	Flußstahlrohre Gewöhnliche Gewinderohre (Gasrohre) (Ersetzt durch Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 2907—56)	00 903	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61/69)
"	2442	1.33	Nahtlose Flußstahl-Gewinderohre mit Gütevorschrift, Flußstahl St 35.29 DIN 1629 für Nenndruck 1 bis 100, Betriebsdrücke: I (W) 1 bis 100; II (G) I bis 80; III (H) 10 bis 64 (Ersetzt durch Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 2908—56)	00 906	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61/70)
DK 669.1 Eisen und Stahl					
TGL	27 : 2	12.51	Stahlkennfarben, Stahlkennzahlen	00 474	12. Bkm. v. 12. 12. 51 (MinBl. S. 2/1952)
DK 674 Holzindustrie					
TGL	533100.01	4.50	Sperrholzplatten aus einheimischen Hölzern	00 623	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31/38)
DK 674.001.4 Holzprüfung					
DIN	52 182	5.39	Prüfung von Holz Bestimmung der Wichte (Raumgewicht) (Ersetzt durch Ausg. 7.52, Reg.-Nr. 2909—56)	01 336	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/112)
"	52 186	5.39	Prüfung von Holz Biegeversuch (Ersetzt durch Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 2910—56)	01 340	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/113)
"	52 188	5.39	Prüfung von Holz Zugversuch (Ersetzt durch Ausg. 7.52, Reg.-Nr. 2911—56)	01 343	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/113)

Berlin, den 18. Februar 1956

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Leiter des Amtes

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 2,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 4,50 DM, über 32 Seiten 6,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/50/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 17. März 1956	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 56	Anordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten	69
20. 2. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Entwicklungsbüro Grobkeram	70
1. 3. 56	Anordnung zur Änderung des Statuts der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik	71
1. 3. 56	Anordnung über die Auflösung der Zentraindustriebehörde für Rohstoffe und Halbzweige Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe	71

Anordnung über die Aufgaben und Befugnisse der Schrottbeauftragten.

Vom 15. März 1956

L.

Die Stellung der Schrottbeauftragten

§ 1

Die Schrottbeauftragten sind die Organe des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zur Erfassung des innerhalb ihres Wirkungsbereiches vorhandenen und anfallenden Schrottes. Die Anleitung und Kontrolle ihrer Tätigkeit obliegt dem Schrottbeauftragten der Republik.

§ 2

(1) Nach der Art und dem Umfang ihres Wirkungsbereiches werden bestellt:

- die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Verwaltungen;
- die Schrottbeauftragten bei den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft;
- die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottbeauftragten der Republik.

(2) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen bestellt den Schrottbeauftragten der Republik und seine Stellvertreter, die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und Staatssekretariaten sowie die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottbeauftragten der Republik.

(3) Der Schrottbeauftragte der Republik hat die Schrottbeauftragten der nachgeordneten Verwaltungen und der Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft einzusetzen.

(4) Die Bestellung und die Einsetzung hat durch die Aushändigung des Ausweises für Schrottbeauftragte zu geschehen.

§ 3

(1) Die Schrottbeauftragten sind Angestellte der Institutionen, für deren Wirkungsbereich sie eingesetzt sind. Sie sind dem Leiter dieser Institution unmittelbar unterstellt.

(2) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Schrottbeauftragten an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Weisungen des Schrottbeauftragten der Republik gebunden.

§ 4

Die Schrottbeauftragten bei den Ministerien (mit Ausnahme des Ministeriums für Verkehrswesen), die Schrottbeauftragten in den Großbetrieben (Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten) und die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottbeauftragten der Republik

üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus (§ 5 Abs. 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — GBl. S. 923 —).

§ 5

(1) Bei Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes ihres Wirkungsbereiches erhalten die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Verwaltungen sowie die Schrottbeauftragten bei den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft Prämien nach den Bestimmungen über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott.

(2) Die Schrottbeauftragten für die Erfassungsbereiche des Schrottbeauftragten der Republik sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) prämienerberechtigt.

II.

Die Aufgaben des Schrottbeauftragten

§ 6

Die Schrottbeauftragten haben die allseitige Erfüllung der Schrottaufkommenspläne der Betriebe und Institutionen ihres Wirkungsbereiches zu sichern.

§ 7

Die Schrottaufragten bei den Ministerien und den ihnen nachgeordneten Verwaltungen haben

- a) die ihnen unterstellten Schrottaufragten anzuleiten und zu kontrollieren;
- b) die Schrottaufkommensquellen ihrer Wirkungsbereiche gründlich zu prüfen und für eine einwandfreie und begründete Aufteilung des Schrottaufkommensplanes ihrer Institution zu sorgen;
- c) darauf hinzuwirken, daß die ihnen unterstellten Betriebe über die sich aus den Schrottaufkommensplänen ergebenden Verpflichtungen rechtzeitig und in voller Höhe Verträge schließen.

§ 8

Die Schrottaufragten bei den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft haben

- a) bei dem Leiter des Betriebes auf die Verwertung der Überplanbestände und der nicht mehr genutzten Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens (Grundmittelfonds) hinzuwirken;
- b) die Erfassung des auf dem Betriebsgelände vorhandenen Schrottes zu veranlassen;
- c) für die sortengerechte Erfassung und Lagerung des vorhandenen und anfallenden Schrottes zu sorgen;
- d) die Abfuhr des erfaßten Schrottes so zu organisieren, daß die Betriebe, die über Gleisanschluß oder eigene Lastkraftwagen verfügen, den Schrott nach den Weisungen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott selbst verladen.

§ 9

Die Schrottaufragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufragten der Republik haben

- a) innerhalb ihres Erfassungsbereiches die Tätigkeit der anderen Schrottaufragten zu kontrollieren;
- b) die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden ihres Erfassungsbereiches bei der Aufteilung der Schrottaufkommenspläne zu beraten und bei der Erfüllung dieser Pläne zu unterstützen;
- c) Schrottsammelaktionen einzuleiten und zu fördern, hierzu die Massenorganisationen in den Schrottaktivs heranzuziehen und sich bei solchen Aktionen die Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu sichern.

III.

Die Befugnisse der Schrottaufragten

§ 10

(1) Die Schrottaufragten sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches berechtigt:

- a) nicht oder nicht mehr verwendungsfähige Gegenstände aus Eisen, Stahl und NE-Metallwerkstoffen zu Schrott zu erklären oder auf ihren zweckentsprechenden anderweitigen Einsatz hinzuwirken (§ 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — GBl. S. 923 — in Verbindung mit § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1951 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — GBl. S. 955 —);
- b) von Betrieben und Einzelpersonen Auskünfte über wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse und Vorgänge zu fordern;
- c) Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen.

(2) Eine Behinderung der Schrottaufragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben kann nach § 6 der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (ZVOBL. S. 439) bestraft werden.

§ 11

(1) Die Schrottaufragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufragten der Republik sind ferner berechtigt, den Leitern der Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft schriftlich verbindliche Auflagen zu Fragen der Schrotterfassung zu erteilen. Diese Auflagen werden insbesondere erteilt:

- a) zur Beräumung des Werkgeländes mit eigenen Arbeitskräften;
- b) zur sortengerechten Erfassung und Lagerung des vorhandenen und anfallenden Schrottes;
- c) zur sofortigen Meldung von Überplanbeständen und nicht mehr genutzten Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens (Grundmittelfonds) an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven;
- d) zur Abfuhr des vorhandenen Schrottes mittels Waggon oder Lastkraftwagen.

(2) Die Schrottaufragten für die Erfassungsbereiche des Schrottaufragten der Republik sollen bei den Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden darauf hinwirken:

- a) Sammelbehälter auf den bebauten Grundstücken aufzustellen (§ 3 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1952 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — GBl. 1953 S. 87 —);
- b) Schrottsammelplätze anlegen zu lassen (§ 4 Abs. 3 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens — GBl. S. 923 —).

IV.

Schlußbestimmung

§ 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung
über die Errichtung des VEB Entwicklungsbüro
Großkeram.

Vom 20. Februar 1956

Zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes sowie zur Verbesserung der Projektierungsarbeit und des Produktionsablaufes in den Betrieben zur Herstellung feuerfesten Materials wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bisher dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie als Betriebsabteilung angegliederte Außenstelle Meißen ist mit Wirkung vom 1. Februar 1956 in einen selbständigen Betrieb umzuwandeln.

(2) Der Betrieb erhält den Namen
VEB Entwicklungsbüro Großkeram.
Der Sitz des VEB ist Meißen.

§ 2

(1) Das Entwicklungsbüro Grobkeram ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Vorschriften des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie unterstellt.

(4) Der VEB Entwicklungsbüro Grobkeram ist Rechtsnachfolger der bisherigen Außenstelle Meißen des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diesen Betriebsteil des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie beziehen.

§ 3

Dem VEB Entwicklungsbüro Grobkeram obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung für die Betriebe zur Herstellung feuerfesten Materials,
- b) Durchführung der Vorprojektierung und Projektierung für Investitionsvorhaben dieses Industriezweiges,
- c) Mitarbeit bei der Automatisierung und Mechanisierung des Produktionsablaufes,
- d) Konstruktion und Weiterentwicklung von keramischen Brennöfen, Aggregaten und Keramikmaschinen,
- e) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der Herstellung und des Einsatzes feuerfesten Materials,
- f) Standardisierung und Typisierung dieses Materials.

§ 4

Der Leiter der Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie hat die Struktur des VEB Entwicklungsbüro Grobkeram nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu bestätigen. Der Aufgabenstellung des Betriebes entsprechend sind bei der Festlegung seiner Struktur die Fragen der Forschung, der Projektierung, der technologischen Entwicklung, der Konstruktion und der Standardisierung als Schwerpunkte zu berücksichtigen.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Die bisher von der Außenstelle Meißen des VEB Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie genutzten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des neuen Betriebes auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung zur Änderung des Statuts der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik.

Vom 1. März 1956

Zur Änderung des Statuts vom 5. März 1953 der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik (ZBl. S. 114) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 7 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(1) Die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik haben die Aufgabe, kinotechnisch einwandfreie Um- und Neubauten von Filmtheatern und fachmännische Reparaturen der kinotechnischen Einrichtungen durchzuführen sowie die Erhaltung dieser Einrichtungen, eine Verminderung der Kopierschäden und eine gute Ton- und Bildwiedergabe zu gewährleisten. Darüber hinaus führen sie die Versorgung aller kinotechnischen Einrichtungen mit Ersatzteilen und kinotechnischen Ausrüstungen und den entsprechenden Vertrieb durch.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: A Busch
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Auflösung der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

Vom 1. März 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aufgelöst.

§ 2

(1) Rechtsnachfolger der Zentralniederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge Halle wird die örtliche Niederlassung Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

(2) Die Handlungsaufgaben werden neben der Niederlassung Halle der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe auch von den anderen örtlichen Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernommen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Chemische Industrie
I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

Noch lieferbar

Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt – Ministerialblatt – Zentralblatt

der Deutschen Demokratischen Republik

Jahrgänge 1949–1954

Format 20,5×28 cm • 208 Seiten • Halbleinen 8,20 DM

Zusammengestellt von der Redaktion Gesetzblatt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dieses dringend benötigte Werk ist eine Zusammenstellung aller Fundstellen der Veröffentlichungen im Gesetzblatt, Ministerialblatt, Zentralblatt von 1949 bis 1954. Das Stichwortverzeichnis gibt genaue Auskunft, an welcher Stelle die gesuchte gesetzliche Bestimmung gefunden werden kann.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4–6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Wichtige Neuerscheinung

DEUTSCHES INSTITUT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Populärwissenschaftliche Schriftenreihe Heft 1
Von Hans Ranke

Der Schutz der Rechte der Bürger in der Gerichtsverfassung und im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 • 52 Seiten • Broschiert 1,70 DM

Es ist in der letzten Zeit mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, unser neues demokratisches Recht, das den Willen der werktätigen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck bringt, in allgemeinverständlicher und doch wissenschaftlicher Form darzustellen und dadurch den Menschen in allen Teilen Deutschlands zu demonstrieren, worin die Vorzüge des Rechts eines Arbeiter- und Bauern-Staates gegenüber dem Recht eines kapitalistischen Staates bestehen.

Diesem Zweck dient die Schrift des Präsidenten des Kammergerichts, in der an Hand der einzelnen Gesetzesvorschriften und unter Auswertung der Praxis der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik der Nachweis geführt wird, daß es einen realen Schutz der Rechte der Bürger nur dort gibt, wo sich die Staatsmacht in den Händen der Arbeiter und Bauern befindet.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Querstraße 4–6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin O 17, Michaelikirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 22. März 1956	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 56	Anordnung über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	73
1. 3. 56	Anordnung über die Neuregelung der Ausbildung von Diplomarchivaren	74
13. 3. 56	Anordnung Nr. 16 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Abziehbildern —	75
14. 3. 56	Anordnung über die Bildung des VEB Filmtheater	75

Anordnung über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten.

Vom 1. März 1956

Zur Sicherung einer kontinuierlichen und störungsfreien Versorgung der Bevölkerung wird der Einkauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten neu geregelt. Es wird daher im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

Abschnitt I Einkaufsbestimmungen

§ 1

Gesellschaftlichen Konsumenten, wie Haushaltsorganisationen, Betrieben und Organen der sozialistischen Wirtschaft und demokratischen Organisationen, einschließlich der ihnen angeschlossenen und unterstellten Betriebe, Schulen usw., ist der Einkauf von folgenden Waren des Bevölkerungsbedarfs ohne Einschränkung gestattet:

- a) Wasch- und Reinigungsmittel,
- b) Fußbodenpflegemittel,
- c) Musikinstrumente und Schallplatten, außer Akkordeons,
- d) Sportartikel,
- e) Spielwaren,
- f) Bücher,
- g) Zierporzellan, einschließlich Vasen, Aschenbecher u. ä.,
- h) Büromaterialien, außer Papierwaren,
- i) Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Fahrradersatzteile, einschließlich Zubehör, außer Kfz-Bereifung,

k) Absatzlieferungen des reparierenden und dienstleistenden Handwerks in Verbindung mit Dienstleistungen,

l) Einkäufe beim Blindenhandwerk,

m) Badeeinrichtungen, Öfen und Herde, sofern sie zum Ersatz für unbrauchbar gewordene bestimmt sind,

n) Bekleidung für die Bewohner von Kinder-, Feierabend- und Pflegeheimen sowie Werkhöfen, sofern diesen Institutionen eine entsprechende Sorgspflicht obliegt,

o) alle Waren, die als Sachprämien für Betriebsangehörige bestimmt sind,

p) alle Waren, die bestimmt sind für Toto, Lotterien und Tombolen.

§ 2

(1) Der Kauf von nicht in § 1 bezeichneten Waren ist im Einzelhandel nur bis zu einer Gesamtkaufsumme von 50 DM, bei Papierwaren bis zu 20 DM zulässig. Der Einkauf ist nur in dringenden Fällen gestattet. Unzulässig ist die Aufteilung eines Auftrages auf mehrere Rechnungen.

(2) Der Einkauf von Lebensmitteln wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) In besonderen Fällen können die Leiter der Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diesbezügliche Anträge der Betriebe und Verwaltungen müssen von dem verantwortlichen Leiter, bei Parteien und Massenorganisationen von einem verantwortlichen Mitglied des Sekretariats der Kreisorganisation unterzeichnet sein. Die Kaufgenehmigung muß dem Einzelhandelsgeschäft vorgelegt und mit dem Scheck bzw. RE-Auftrag dem kontoführenden Kreditinstitut zugeleitet werden. Auf der Rechnung ist die Vorlage der Kaufgenehmigung zu vermerken.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1955

§ 3

Alle Einkäufe, die nicht durch die §§ 1 und 2 geregelt werden, sind bei den fachlich und örtlich zuständigen Niederlassungen der Großhandelskontore bzw. der Deutschen Handelszentralen zu tätigen.

§ 4

(1) Die Belieferung der gesellschaftlichen Konsumenten hat in allen Fällen nur im Rahmen der festgelegten Fonds zu erfolgen. Die Absatzorgane, Deutschen Handelszentralen und Großhandelskontore haben erst ihre Verpflichtungen gegenüber dem Einzelhandel bzw. dem Export zu erfüllen, ehe sie Waren an gesellschaftliche Konsumenten ausliefern.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für

- a) Lieferungen für alle Einrichtungen des staatlichen Gesundheitsdienstes des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Räte der Bezirke und Kreise sowie für alle Kur- und Genesungseinrichtungen der Sozialversicherung, Erholungsheime des FDGB und Pflegeheime des Sozialwesens;
- b) Lieferungen für das Staatssekretariat für Hochschulwesen;
- c) Arbeitsschutz- und Hygienekleidung;
- d) Waren des Forschungs- und Lehrmittelbedarfs und Materialien, die für Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Erziehung bestimmt sind.

§ 5

Einkäufe der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aus eigenen Mitteln fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

Abschnitt II

Ordnungsstrafe

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 7

Die Bestimmungen über die Kontingentierung von Waren, insbesondere die jeweils geltende Fassung der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan und die geltenden Bestimmungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1951 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBI. S. 537) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1951 (GBI. S. 1121) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBI. II S. 141) tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anordnung über die Neuregelung der Ausbildung von Diplomarchivaren.

Vom 1. März 1956

Zur Verbesserung der Ausbildung der Diplomarchivare wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ausbildung von Diplomarchivaren erfolgt in einem einheitlichen geschlossenen fünfjährigen Ausbildungsgang. Diese Ausbildung gliedert sich in ein vierjähriges Universitätsstudium und ein einjähriges Studium am Institut für Archivwissenschaft in Potsdam und schließt mit dem Staatsexamen ab. Übergangsregelungen trifft der Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Ministers des Innern.

§ 2

Das Studium für Diplomarchivare erfolgt auf der Grundlage des vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studienplanes für die Fachrichtung Geschichte sowie des auf Vorschlag des Instituts für Archivwissenschaft vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studienplanes für die Ausbildung am Institut für Archivwissenschaft.

§ 3

Dem erfolgreich abgeschlossenen Studium folgt unmittelbar eine einjährige praktische Vorbereitungszeit an einem staatlichen Archiv. Für diese Vorbereitungszeit gilt der Beschluß des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 931) entsprechend.

§ 4

Der § 4 der Anordnung vom 14. August 1954 über die Stellung und Aufgaben des Instituts für Archivwissenschaft (ZBl. S. 449) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anordnung Nr. 16*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Abziehbildern —

Vom 13. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. gemäß Allgem. Waren- verzeichnis
1,	Keramische Abziehbilder	57 46 10 00
2,	Technische Schlebebilder	57 46 20 00

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind bei der Prüfdienststelle 381 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW), Leipzig W 31, Nonnenstraße 44, innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anordnung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse von der Prüfdienststelle besondere Weisungen gegeben.

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind außerdem die in der genannten Anordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Berlin, den 13. März 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

Anordnung
über die Bildung des VEB Filmtheater.

Vom 14. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 wird der VEB Filmtheater mit dem Sitz in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Der VEB Filmtheater ist ein selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225);

(2) Der VEB Filmtheater ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

§ 3

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des VEB Filmtheater werden durch sein Statut geregelt (s. Anlage).

* Anordnung Nr. 15 (GBL II S. 64)

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des VEB Filmtheater sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 786) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1956

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des VEB Filmtheater

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der VEB Filmtheater ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) juristische Person. Die von den Kreislichtspielbetrieben an den VEB Filmtheater vermieteten Theater und Einrichtungen bleiben auch weiterhin in der operativen Verwaltung der Kreislichtspielbetriebe.

(2) Er untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Sitz des Betriebes

Sitz des VEB Filmtheater ist Berlin.

§ 3

Aufgaben des Betriebes

(1) Die Aufgabe des VEB Filmtheater ist die Vorführung der von der Staatlichen Abnahmekommission bei der Hauptverwaltung Film im Ministerium für Kultur zur öffentlichen Vorführung zugelassenen Spiel-, Dokumentar-, populärwissenschaftlichen und Lehrfilme.

(2) Der VEB Filmtheater plant und wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Er stellt seinen Betriebsplan auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur gegebenen Kennziffern auf und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betriebsplan ist Teil des Volkswirtschaftsplanes.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetze. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Direktors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betrieb übergeordneten staatlichen Organe gebunden.

(4) Im Falle seiner Verhinderung ist der Direktor berechtigt und verpflichtet, einen anderen leitenden Mitarbeiter in seiner Vertretung mit der Leitung des Betriebes zu beauftragen.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betrieb gegenüber für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflicht zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Filmtheater wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor ist nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Direktor, der Kaderleiter und der Hauptbuchhalter werden durch den Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor nach Maßgabe des bestätigten Arbeitskräfte- und Stellenplanes eingestellt oder entlassen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Wichtige Mitteilung!

Der Sonderdruck Nr. 153 des Gesetzblattes enthält in französischer und deutscher Sprache

das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)

und das **INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN**
über den
Eisenbahn-Personen- u.-Gepäckverkehr (CIV)

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, aufzugeben. Der Bezugspreis beträgt etwa 12,— DM

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. März 1956	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 56	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott. — Prämienordnung —	77
25. 2. 56	Anordnung über die Besteuerung besonderer Nebeneinkünfte der Handwerker	78
12. 3. 56	Anordnung über die Errichtung eines volkseigenen Versandhauses	79

Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott.

— Prämienordnung —

Vom 25. Februar 1956

Zur Verstärkung der Schrotterfassung und zur allseitigen Erfüllung der Schrottaufkommenspläne wird auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) über die Gewährung von Geldprämien wegen besonderer Leistungen und Erfolge bei der Aufbringung von Schrott im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nachstehende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien für das Sammeln von Schrott

§ 1

(1) Geldprämien werden gewährt für das Sammeln von Eisen-, Stahl- und NE-Metallschrott durch

- die Nationale Front des demokratischen Deutschland und die demokratischen Massenorganisationen;
- die Gemeinden;
- die Schulen;
- die mit der Müllabfuhr beschäftigten Angehörigen der örtlichen Dienstleistungsbetriebe;
- Einzelpersonen.

(2) Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sowie die privaten Schrotthandelsfirmen, welche durch die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eine Schrottaufgabe erhalten haben, zahlen die Prämien an Einzelpersonen sofort, an die Institutionen monatlich.

§ 2

(1) Die Prämien können örtlich sowohl für Kollektiv- wie für Einzelprämierungen verwendet werden.

(2) Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sind berechtigt, die Verteilung der Prämien zu kontrollieren.

§ 3

(1) Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

- für Eisen- und Stahlschrott sowie Gußbruch 15,— DM je t

- für Kupferschrott, Zinn- und Zinnlegierungschrott, Nickel- und Nickellegierungschrott 0,60 DM je kg
- für Kupferlegierungschrott, Blei- und Bleilegierungschrott 0,40 DM je kg
- für Aluminium- und Aluminiumlegierungschrott, Zink- und Zinklegierungschrott, Magnesium- und Magnesiumlegierungschrott 0,20 DM je kg
- für NE-Metallrückstände, Kabel- und Zerlegeschrott 0,05 DM je kg

(2) Die Prämien für Eisen- und Stahlschrott werden für jedes volle Kilogramm, für NE-Metallschrott für jedes halbe Kilogramm gezahlt.

§ 4

Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und die privaten Schrotthändler dürfen bei Abholung von Sammelschrott den Prämienberechtigten (§ 1 Abs. 1) hierfür keine Kosten berechnen.

II.

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

§ 5

Die Schrottbeauftragten können Prämien erhalten, wenn sie ihre Funktion in dem Prämierungszeitraum (Kalendervierteljahr) ausgeübt haben und die Institution, für welche sie bestellt worden sind, die Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes für Stahlschrott und Gußbruch übererfüllt hat.

§ 6

(1) Die Prämienzahlung hat nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen. Der vorgesehene Prämienbetrag ist daher zu entziehen oder zu kürzen, wenn der Schrottbeauftragte nicht oder nur ungenügend zur Übererfüllung des Schrottaufkommensplanes seiner Institution beigetragen hat.

(2) Bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall sind die Prämien nur entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu zahlen. Liegt bei Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall von geringerer Dauer keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung des Schrottbeauftragten vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen. Das gleiche gilt für die Zeit des Jahresurlaubes.

(3) Die Erfüllung des Schrottaufkommensplanes darf nicht durch Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufkommensaufgabe für Nutzeisen im Sinne des § 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBl. I S. 793) erreicht werden.

§ 7

Als Prämien sind die in nachstehender Tabelle angegebenen Beträge zu zahlen:

Im Kalendervierteljahr verladene Menge		Prozentuale Erfüllung je Kalendervierteljahr			
		101 % bis 105,9 %	106 % bis 111,9 %	112 % bis 116,9 %	117 % und darüber
t	t	DM	DM	DM	DM
2 bis	7,9	—	15	20	25
8 "	15,9	15	20	25	30
16 "	29,9	20	25	30	40
30 "	50,9	30	50	60	70
51 "	100,9	50	70	90	110
101 "	150,9	70	100	150	190
151 "	250,9	100	160	220	260
251 "	400,9	130	220	280	340
401 "	600,9	170	250	320	420
601 "	900,9	210	300	370	440
901 "	2 000,9	260	370	410	490
2 001 "	8 000,9	340	420	500	630
8 001 "	20 000,9	410	520	600	750
20 001 "	60 999,9	500	650	750	880
	ab 61 000	600	780	900	1 100

§ 8

(1) Wird bei Übererfüllung der Planaufgaben für Stahlschrott und Gußbruch gleichzeitig die Planaufgabe für NE-Metallschrott übererfüllt, so erhalten die Schrottbeauftragten einen Zuschlag zu dem Prämienbetrag. Dieser Zuschlag ist der Teil vom Hundert des Prämienbetrages, der dem doppelten Prozentsatz der Übererfüllung entspricht.

(2) Bei Untererfüllung der Planaufgabe für NE-Metallschrott ist der Prämienbetrag in gleicher Weise zu kürzen.

Beispiele:

Bildung des Zuschlages

Die Planaufgabe für Stahlschrott und Gußbruch ist bei einer im Kalendervierteljahr verladene Menge von 500 t mit 110 %, die Planaufgabe für NE-Metallschrott mit 105 % erfüllt.

Prämienbetrag (§ 7) 250,— DM

Zuschlag für NE-Metallschrott $\frac{250 \times 5 \times 2}{100}$ 25,— DM

Gesamtbetrag: 275,— DM

Bildung des Abschlages

Sachverhalt wie im ersten Beispiel. Planaufgabe für NE-Metallschrott nur mit 95 % erfüllt.

Prämienbetrag (§ 7) 250,— DM

Abschlag für NE-Metallschrott $\frac{250 \times 5 \times 2}{100}$ 25,— DM

Gesamtbetrag: 225,— DM

(3) Der Gesamtbetrag darf bei einem Zuschlag nach Abs. 1 130 % des Prämienbetrages nicht überschreiten. Erfolgt ein Abschlag nach Abs. 2, so müssen dem Prämienberechtigten mindestens 70 % des Prämienbetrages verbleiben.

§ 9

(1) Die Feststellung, ob die Prämierung zulässig ist und welche Prämienbeträge (Gesamtbeträge) in Betracht kommen, treffen

- a) für die Schrottbeauftragten bei den Ministerien und den nachgeordneten Verwaltungen der zuständige Stellvertreter des Schrottbeauftragten der Republik auf Grund der ihm monatlich zu erstattenden Berichte über Schrottaufkommen „MA-Schrott“;

b) für die Schrottbeauftragten bei den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft

der Schrottbeauftragte bei dem übergeordneten staatlichen Organ auf Grund der ihm monatlich zu erstattenden Berichte über Schrottaufkommen „MA-Schrott“;

c) für die Schrottbeauftragten bei den Betrieben der volkseigenen örtlichen, der ihr gleichgestellten und kommunalen Wirtschaft der örtlich zuständige Schrottbeauftragte auf Grund der ihm zuzuleitenden Durchschriften des monatlich dem Rat des Kreises zu erstattenden Berichtes über Schrottaufkommen „MA-Schrott“.

(2) Die Angaben in den monatlich zu erstattenden Berichten der Schrottbeauftragten bei den Betrieben über Schrottaufkommen „MA-Schrott“ müssen durch die Unterschrift des Werkleiters und des Hauptbuchhalters bestätigt sein.

§ 10

(1) Die Schrottbeauftragten bei den übergeordneten staatlichen Organen und die örtlich zuständigen Schrottbeauftragten haben die Prämienvorschläge für die Schrottbeauftragten bei den Betrieben zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats dem zuständigen Stellvertreter des Schrottbeauftragten der Republik einzureichen.

(2) Prämien dürfen nur auf Anweisung des Schrottbeauftragten der Republik gezahlt werden.

III.

Gewährung von Sonderprämien

§ 11

Außer den nach den Abschnitten I und II zulässigen Prämien können Prämien für besondere Leistungen und Sammelergebnisse gewährt werden. Über Anträge auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet der Schrottbeauftragte der Republik.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften der Anordnung vom 20. Februar 1954 über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Prämienordnung — (GBl. S. 263) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Connert

Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Besteuerung besonderer Nebeneinkünfte der Handwerker.**

Vom 25. Februar 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Für die Besteuerung der nachstehend aufgeführten Einkünfte von Handwerkern, die nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden, gelten die folgenden Bestimmungen.

§ 1

**Einkünfte aus ehrenamtlicher Mitarbeit
in der Handwerkerorganisation**

(1) Entschädigungen, Vergütungen u. ä., die ein Handwerker für seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerkerorganisation (Bezirkshandwerkskammern mit ihren Organen und Kreisgeschäftsstellen) erhält, unterliegen keiner besonderen Besteuerung. Die Gewährung von Ermäßigungen bei der Steuer des Handwerks wegen derartiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird hierdurch nicht berührt (§ 5 der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1954 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 8. HdwStDB — [GBl. S. 103]).

(2) Von diesen Entschädigungen bzw. Vergütungen wird kein Beitrag zur SV-Pflichtversicherung erhoben.

§ 2

**Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit
bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften
des Handwerks**

(1) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterliegen beim Empfänger als Einkünfte aus selbständiger Arbeit der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297).

(2) Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind alle Entschädigungen bzw. Vergütungen für Zeitaufwand, soweit es sich nicht nachweislich um Auslagenersatz handelt.

(3) Nicht der Besteuerung unterliegen derartige Einkünfte, soweit sie

a) bei Alleinmeistern und bei Handwerksmeistern, die bis zu 2 Lohnempfänger beschäftigen, 3,— DM und

b) bei Handwerksmeistern, die 3 und mehr Lohnempfänger beschäftigen, 2,— DM

je Stunde nicht überschreiten und soweit nicht mehr als 80 Stundensätze monatlich vergütet werden.

(4) Die Gewährung von Ermäßigungen bei der Steuer des Handwerks wegen derartiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird hierdurch nicht berührt (§ 5 der 8. HdwStDB).

(5) Eine Besteuerung derartiger Einkünfte nach den Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens ist nicht durchzuführen.

(6) Die gezahlten Entschädigungen unterliegen bis zu der in Abs. 3 festgelegten Höhe nicht dem Beitrag zur SV-Pflichtversicherung.

§ 3

**Einkünfte aus der Nebentätigkeit als Fachlehrer
und aus freier schriftstellerischer und wissenschaftlicher
Tätigkeit**

(1) Ist ein Handwerker neben seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit noch als Fachlehrer an Berufsschulen, Volkshochschulen u. ä. bzw. schriftstellerisch oder wissenschaftlich tätig, so unterliegen die dafür erhaltenen Bezüge der Besteuerung nach der Bekanntmachung über die Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

(2) Die Bezüge unterliegen dem Beitrag zur SV-Pflichtversicherung.

§ 4

Die steuerfreien Einkünfte nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 und die Einkünfte eines Handwerkers aus Nebentätigkeit als Fachlehrer und aus freier schriftstellerischer und wissenschaftlicher Tätigkeit nach § 3 gelten nicht als „andere Einkünfte“.

Bei der Ermittlung der 1200,—DM-Grenze (siehe 8. HdwStDB, Anlage 2 — Sonderdruck Nr. 25 des Gesetzblattes und Zentralblattes) bleiben sie deshalb außer Ansatz.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung Nr. 77/51 vom 21. April 1951 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Heft 12, S. 58) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Errichtung eines volkseigenen
Versandhauses.**

Vom 12. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird ein volkseigenes Versandhaus gebildet.

§ 2

(1) Das Versandhaus ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Das Versandhaus untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Das Versandhaus hat den Versandhandel mit Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

(2) Die Aufgaben des Versandhauses werden im einzelnen durch das in der Anlage veröffentlichte Statut geregelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach

Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut**des volkseigenen Versandhauses**

§ 1

Rechtliche Stellung des Versandhauses

(1) Das Versandhaus ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Das Versandhaus untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name des Versandhauses

Das Versandhaus führt den Namen
„Versandhaus
(Ort der Verwaltung des Versandhauses)“.

§ 3

Sitz des Versandhauses

Der Sitz des Versandhauses ist der Ort der Verwaltung des Versandhauses.

§ 4

Aufgaben des Versandhauses

(1) Das Versandhaus verkauft auf dem Wege des Versandhandels Industriewaren an die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei ist die Verbesserung der Versorgung der Landbevölkerung Hauptaufgabe des Betriebes.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Versandhaus insbesondere

- a) mittels Warenkatalogen und Vertretern ein ständiges Angebot seines Warensortiments durchzuführen;
- b) einen schnellen und reibungslosen Versand bestellter Waren zu organisieren;
- c) sein Warensortiment entsprechend der Nachfrage und den Bedingungen des Versandhandels systematisch zu ergänzen;
- d) neue Formen des Versandhandels zu entwickeln.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Versandhaus berechtigt, Zweigstellen zu errichten und Dienstleistungen für seine Kunden durchzuführen.

§ 5

Leitung des Versandhauses

(1) Die Leitung des Versandhauses erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller in dem Versandhaus Beschäftigten an der Entwicklung des Versandhauses.

(2) Das Versandhaus wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Versandhauses. Er haftet dem Versandhaus für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratischen Gesetze, die Betriebspläne des Versandhauses und die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Versandhaus vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Versandhaus beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabebereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Versandhaus entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung des Versandhauses im Rechtsverkehr

(1) Das Versandhaus wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für das Versandhaus und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können das Versandhaus auch andere Mitarbeiter des Versandhauses oder Personen des Versandhauses vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Versandhaus vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für das Versandhaus und Verfügungen über Zahlungsmittel des Versandhauses bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Versandhauses

(1) Für die Struktur des Versandhauses gilt der nach den geltenden Bestimmungen bestätigte Struktur- und Stellenplan und der vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Betriebsplan, Planteil Arbeitskräfte.

(2) Für den Geschäftsablauf gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der von dem Versandhaus ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Ministerium für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 31. März 1956	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 56	Anordnung zur Änderung der Struktur des dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten volkseigenen Handels	81
7. 3. 56	Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes	82
16. 3. 56	Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik	83
20. 3. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe	84
20. 3. 56	Anordnung Nr. 17 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von metallischen Erzeugnissen, die einer Oberflächenveredelung unterworfen wurden —	84

Anordnung zur Änderung der Struktur des dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten volkseigenen Handels.

Vom 14. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1956 werden weitere Niederlassungen für Sportartikel des Großhandelskontors für Kulturwaren gebildet.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1956 werden volkseigene Handelsbetriebe gebildet, und zwar:

- „HO-Spezialhandel“ als Einzelhandelsbetriebe,
- „HO-Spezial-Großhandelslager“.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1956 werden dem Ministerium für Handel und Versorgung als Hauptverwaltungen eingegliedert:

- die Verwaltung HO-Wismut,
- die Verwaltung HO-Vertrieb.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird eine Hauptverwaltung HO-Spezialhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung gebildet.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 29. Februar 1956 werden die Betriebe HO-Sportartikel aufgelöst.

(2) Das dem Einzelhandel dienende Vermögen, insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Einzelhandels-

tätigkeit der Betriebe HO-Sportartikel ist mit Wirkung vom 1. März 1956 von den HO-Kreisbetrieben (HO-Industriewaren bzw. HO-Gemischtwaren) zu übernehmen, in deren Kreisgebiet sich diese Verkaufsstellen befinden.

(3) Das dem Großhandel dienende Vermögen, insbesondere die Großhandelslager sowie die Großhandels-tätigkeit der Betriebe HO-Sportartikel, ist mit Wirkung vom 1. März 1956 von den Niederlassungen für Sportartikel des Großhandelskontors für Kulturwaren zu übernehmen.

(4) Die neu gebildeten Niederlassungen für Sportartikel des Großhandelskontors für Kulturwaren sind Rechtsnachfolger der gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebe HO-Sportartikel.

§ 4

(1) Der volkseigene Einzelhandelsbetrieb „HO-Zentralbetrieb Karlshorst“ wird mit Wirkung vom 31. März 1956 aufgelöst und geht in Liquidation.

(2) Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebes werden vom Liquidator abgewickelt. Die gegen den Betrieb bestehenden Forderungen sind bis zum 30. April 1956 beim Liquidator geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Die Beendigung der Tätigkeit des gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebes und die Sicherung der weiteren Versorgung der Bevölkerung werden durch besondere Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

§ 5

(1) Mit Wirkung vom 29. Februar 1956 werden aufgelöst:

- a) die Verwaltung HO-Sportartikel,
- b) die Verwaltung der zentralgeleiteten HO-Gaststätten,
- c) die Verwaltung der HO-Warenhäuser.

(2) Die Forderungen und Verbindlichkeiten der gemäß Abs. 1 aufgelösten Verwaltungen werden vom Ministerium für Handel und Versorgung abgewickelt. Gegen diese Verwaltungen bestehende Forderungen sind bis zum 30. April 1956 beim Ministerium für Handel und Versorgung geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

§ 6

(1) Die volkseigenen Handelsbetriebe

- a) zentralgeleitete HO-Gaststätten,
- b) HO-Warenhäuser,
- c) HO-Wismut,
- d) HO-Vertrieb,
- e) HO-Spezialhandel,
- f) HO-Spezial-Großlager

sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Betriebe unterstehen mit Wirkung vom 1. März 1956 und die unter Abs. 1 Buchstaben e und f genannten Betriebe mit Wirkung vom 1. April 1956 direkt dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dessen Hauptverwaltungen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 29. Februar 1956 treten die Anordnungen vom 26. Mai 1952 und vom 13. Januar 1953 des Ministeriums für Handel und Versorgung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 62 und ZBl. S. 15) außer Kraft.

Berlin, den 14. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung
W a c h
Minister

**Anordnung
über die Entwicklung des volkseigenen und
konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes.**

Vom 7. März 1956

Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie dem individuellen Wohnungsbau und dem Neubau von Produktionsstätten in Industrie und Landwirtschaft, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Verantwortlich für die Planung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Großhandelsnetzes sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke.

Verantwortlich für die Planung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsnetzes sind die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise.

§ 2

Die Ausarbeitung der Planvorschläge für die Entwicklung des Handelsnetzes in den Aufbauprogrammen erfolgt durch die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise. Mit der Plankommission, den Abteilungen Aufbau und den Bezirks- bzw. Kreisverbänden der Konsumgenossenschaften sind diese Planvorschläge abzustimmen.

Soweit es sich um Fragen der Einrichtung von Verkaufsstellen in Neubauten der Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften handelt, ist ein Vertreter der Abteilung Finanzen zu hören.

Den Erfordernissen entsprechend sind Vertreter der jeweiligen Groß- und Einzelhandelsorgane hinzuzuziehen.

Zu den Beratungen sind Vertreter der demokratischen Massenorganisationen einzuladen.

Verantwortlich und federführend für die Arbeit ist die Abteilung Handel und Versorgung.

§ 3

(1) In Zusammenarbeit mit den obengenannten Abteilungen sind die von der Abteilung Handel und Versorgung ausgearbeiteten Pläne für die Entwicklung des Handelsnetzes hinsichtlich der für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Kapazitäten (Verkaufsstellen, Gaststätten, Lager usw.) und ihre Standorte zu überprüfen.

(2) Bei wichtigen Vorprojekten und Projekten für Betriebsstätten des Groß- und Einzelhandels ist zu überprüfen, ob

- a) Kapazitäten,
- b) funktionelle Notwendigkeiten,
- c) Aufwand

der volkswirtschaftlichen Zielsetzung entsprechen.

§ 4

(1) Die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise haben bei der Entwicklung von Bebauungs-, Aufbau- und Teilbebauungsplänen die Erfordernisse des Groß- und Einzelhandels zu berücksichtigen.

Sie holen zu diesem Zwecke die Stellungnahme der Abteilung Handel und Versorgung ein, die bei neuen Wohnkomplexen und größeren städtebaulichen Lösungen eine Beratung mit den im § 2 genannten Abteilungen veranlaßt.

(2) Die Entwurfsbüros für Hochbau, Abteilung Stadt- und Dorfplanung, haben bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen die Forderungen des Handels hinsichtlich der zu schaffenden Versorgungskapazitäten zu berücksichtigen.

(3) Vor Bestätigung der Bebauungspläne usw. ist für die Einrichtung von bedarfsgerechten Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung die Zustimmung der Abteilung Handel und Versorgung herbeizuführen.

§ 5

(1) Der Bau von Betriebsstätten des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels obliegt:

1. den Planträgern für Handel und Versorgung bzw. dem konsumgenossenschaftlichen Handel für Einzelbauten des Handels, soweit sie nicht Bestandteil der Aufbauprogramme sind;
2. den Planträgern für den volkseigenen Wohnungsbau, soweit sich die Betriebsstätten in Wohngebäuden befinden oder als Einzelbauten in die Aufbauprogramme der Aufbaustädte einbezogen sind, nach den vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Abgrenzungsrichtlinien;
3. den Planträgern der Industrie, Landwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige für Betriebsverkaufsstellen.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Organe beachten bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben die ihnen bekanntgegebenen Forderungen der Abteilung Handel und Versorgung und entscheiden über die Aufnahme von Betriebsstätten des Handels in ihre Pläne. Bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidet die Plankommission des Rates des Bezirkes bzw. Kreises.

(3) Perspektivpläne, Vorplanungen, Projektierungspläne und Voranschläge zum Investitionsplan, die Betriebsstätten des Handels zum Inhalt haben, sind vor ihrer Bestätigung mit den Abteilungen Handel und Versorgung abzustimmen.

§ 6

(1) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften können auf Empfehlung des Rates des Kreises und auf Beschluß ihrer Mitgliederversammlung Ladeneinbauten in ihren Wohnhäusern vornehmen. Sie erhalten dazu eine besondere Lizenzkontrollziffer außerhalb der Lizenzkontrollziffer für den Arbeiterwohnungsbau.

(2) Die anteiligen Baukosten, gegebenenfalls nach cbm umbautem Raum, für die Verkaufsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handels sind in voller Höhe aus den Gesamtbaukosten auszusondern. Zur Finanzierung nimmt das volkseigene oder genossenschaftliche Handelsorgan bei der Deutschen Investitionsbank ein langfristig zurückzahlbares und zu verzinsendes Sonderdarlehen nach den geltenden Kreditbestimmungen auf.

(3) Mit der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Nutzungsvertrag kann vor Rückzahlung des langfristigen Sonderdarlehens nicht gekündigt werden.

(4) Die Nutzungsgebühr besteht aus der Kostenmiete für die genutzten Räume und den Zins- und Tilgungsleistungen für das langfristige Sonderdarlehen.

(5) Die Leistungen an das Kreditinstitut behält das Handelsorgan von der Nutzungsgebühr ein und führt sie selbst an die Deutsche Investitionsbank ab.

(6) Das Handelsorgan erwirbt in Höhe der von ihr geleisteten Tilgungsraten keine Forderung an die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

§ 7

(1) Der volkseigene und konsumgenossenschaftliche Handel hat bei den nicht von ihm selbst errichteten Betriebsstätten des Handels die Ausstattungen und Inventarien entsprechend den Abgrenzungsrichtlinien des

Ministeriums für Aufbau zu finanzieren und durchzuführen. Soweit erforderlich, sind von ihm die dazu notwendigen Projektierungen zu veranlassen.

(2) Vor Bestätigung von Vorprojekten und Projekten für staatliche Investitionsvorhaben mit Betriebsstätten des Handels bzw. vor Erteilung der Baugenehmigung für entsprechende genossenschaftliche oder gesellschaftliche Wohnungsbauten muß eine Stellungnahme der zuständigen Abteilung Handel und Versorgung vorliegen.

(3) Die für die Bestätigung oder Baugenehmigung verantwortlichen Staatsorgane beachten den Inhalt der Stellungnahme.

(4) Die Planträger, Investitionsträger, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsbaugenossenschaften haben bei der Durchführung ihrer Vorhaben dafür zu sorgen, daß die Bauzeitenpläne die Eröffnung der vorgesehenen Betriebsstätten des Einzelhandels zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wohnungen sichern.

§ 8

(1) Freiwerdende Gewerberäume in den Städten und Gemeinden, die für Handelszwecke geeignet sind, sind von den Eigentümern bzw. Vermietern den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise anzubieten.

(2) Die Abteilung Handel und Versorgung entscheidet auf der Grundlage der jeweils gültigen Direktive für die Entwicklung des Handelsnetzes, durch welche Handelsorgane eine Nutzung der angebotenen Gewerberäume erfolgt.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik.

Vom 18. März 1956

§ 1

Für das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Feinmechanik-Optik wird mit Wirkung vom 31. März 1956 die Liquidation angeordnet.

§ 2

(1) Für das in § 1 genannte Handelsunternehmen ist ein Liquidator zu bestellen. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen des Handelsunternehmens zu erfüllen sowie deren Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Liquidator hat das Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 3

Das Handelsunternehmen in Liquidation hat im Rechtsverkehr zu seiner durch das Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „i. L.“ zu führen.

§ 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1956

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe.

Vom 20. März 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erhält § 7 Abs. 2 des Statuts des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (GBI. II 1956 S. 26) folgende Neufassung:

„(2) Dem Kuratorium des Forschungsinstituts gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- e) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) je ein Vertreter des Forschungsinstituts für NE-Metalle, Freiberg, des Eisen-Forschungs-Instituts, Hennigsdorf, und des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle, Zwickau.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung Nr. 17*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von metallischen Erzeugnissen, die einer Oberflächenveredelung unterworfen wurden —

Vom 20. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gem. Allgem. Warenverzeichnis
1.	Plattierungen	28 61 00 00
2.	Galvanisch-metallische Überzüge	28 63 00 00
3.	Metallische Tauchüberzüge	28 65 00 00
4.	Metallische Spritzüberzüge	28 67 00 00
5.	Oberflächenbehandelte Erzeugnisse durch Diffusionsverfahren, z. B. a) Sherardisieren b) Kalorisieren bzw. Alitieren c) Inchromieren bzw. Chromieren	
6.	Oxidische (nichtmetallische) Überzüge, z. B. a) Prünieren, Inoxydieren, Phosphatieren b) Eloxal- und MBV-Verfahren	

Alle Betriebe, einschließlich Handwerksbetriebe, die vorgenannte Oberflächenveredelungen an eigenen Erzeugnissen und an solchen im Lohnauftrag durchführen, haben die aufgerufenen Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW), Fachgruppe Metalle, Halle N 10, Postfach 3, innerhalb eines Monats nach Verkündung zur Prüfung anzumelden.

Nach erfolgter Anmeldung werden über die Vorlage der Erzeugnisse besondere Weisungen gegeben.

Im übrigen sind die für die Anmeldung und Vorlage in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgsam zu beachten.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung

Dr.-Ing. Naumann
Amtierender Präsident

* Anordnung Nr. 16 (GBI. II S. 75)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 14. April 1956	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 56	Anordnung über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	85
25. 3. 56	Anordnung über die Behandlung von Koordinaten und Höhen	86
27. 3. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA)	86
29. 3. 56	Anordnung über das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau	87
15. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore	87
15. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut	87
15. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe —	87
15. 3. 56	Anordnung Nr. 2 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO-Internationaler Basar“	88
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	88

18

Anordnung
über die Anwendung von Typen für
gesellschaftliche Bauten.
— Vorläufige zentrale Typenliste —
Vom 23. März 1956

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister für Volksbildung und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport folgendes angeordnet:

I. Bauten des Gesundheitswesens

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Typen entsprechen nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und Anwendung vorgefertigter Bauelemente:

- SVB 641.40 Kinderkrippe mit 40 Plätzen
SVB 641.60 Kinderkrippe mit 60 Plätzen.

Diese Typen dürfen nicht mehr angewendet werden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises kann Ausnahmen zulassen, wenn die Projektierung nach diesen Typen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung binnen drei Monaten begonnen wird.

§ 2

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

- | | |
|------------|--|
| SVB 633.32 | Landambulatorium |
| SVB 641.25 | Kinderkrippenanbau mit 24 Plätzen (Typenvorprojekte) |
| SVB 641.42 | Kinderkrippe mit 42 Plätzen |
| SVB 641.50 | LPG-Kindergarten / Krippe mit 50 Plätzen |
| SVB 641.72 | Kinderkrippe mit 72 Plätzen. |

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

II. Bauten der Volksbildung

§ 3

Der nachstehend aufgeführte Typ entspricht nicht mehr den neueren Erkenntnissen in bezug auf Wirtschaftlichkeit und Anwendung vorgefertigter Bauelemente:

- SVB 642.60 Kindergarten mit 60 Plätzen.

Dieser Typ darf nicht mehr angewendet werden. Die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises kann Ausnahmen zulassen, wenn die Projektierung nach diesem

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1956

Typ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits abgeschlossen ist und mit der Bauausführung binnen drei Monaten begonnen wird.

§ 4

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

- | | |
|--|------------------------------|
| SVB 642.60.2 | Kindergarten mit 60 Plätzen |
| SVB 642.90 | Kindergarten mit 90 Plätzen, |
| beide jedoch nur bis Ende des Planjahres 1956. | |
| SVB 77.9 | Kinderspielgerät. |

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

III. Bauten der Körperkultur und des Sports

§ 5

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

- | | | |
|----|------------|--------------------------------|
| a) | SVB 651 | Sportplatz Typ I |
| | SVB 651 | Sportplatz Typ II |
| | SVB 651.03 | Sportplatz Typ III |
| b) | SVB 651 | Sportplatzgebäude Typ I und II |
| | SVB 651.03 | Sportplatzgebäude Typ III |
| c) | SVB 651.5 | Tennisplatz |
| d) | SVB 656.2 | Freibad Typ I |
| | SVB 656.22 | Freibad Typ II |
| | SVB 656.23 | Freibad Typ III |
| e) | SVB 651.7 | Basketballplatz |
| f) | SVB 651.4 | Volleyballplatz |
| g) | SVB 655.2 | Turnhalle Typ II. |

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. März 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anordnung

über die Behandlung von Koordinaten und Höhen.

Vom 25. März 1956

§ 1

(1) Koordinaten und Höhen dürfen nur Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Institutionen und Einrichtungen, Betrieben sowie freischaffenden Vermessungsingenieuren bekanntgegeben werden. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

(2) Koordinaten im Sinne dieser Anordnung sind Ordinaten- und Abszissenwerte von trigonometrischen Punkten und dauerhaft vermarkten Polygonpunkten unabhängig davon, in welchem System sie berechnet wurden (ausgenommen örtliche Systeme).

(3) Höhen im Sinne dieser Anordnung sind Höhenwerte von dauerhaft vermarkten Vermessungsfestpunkten, die sich auf den Normal-Nullpunkt beziehen.

§ 2

(1) Die Vermessungsdienste, die Abteilungen für Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise — Kataster —, die Vermessungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn und des Bergbaues entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Ausgabe der in ihrem Besitz befindlichen Koordinaten.

(2) Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Institutionen und Einrichtungen sowie Betriebe, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Koordinaten und Höhen nur nach Einwilligung des zuständigen Vermessungsdienstes an andere Stellen weitergeben.

§ 3

Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Institutionen und Einrichtungen sowie Betriebe, die im Besitz von Höhen sind, entscheiden in eigener Zuständigkeit über deren Ausgabe.

§ 4

Die Ausgabe besonders vertraulich zu behandelnder Koordinaten und Höhen bedarf der Einwilligung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessung und Kartenwesen.

§ 5

Bestimmungen für die Behandlung von Koordinaten und Höhen sowie deren Entstehungs- und Nachweisunterlagen erläßt das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessung und Kartenwesen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1956

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA).

Vom 27. März 1956

§ 1

Der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) — Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes — erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

**Anordnung
über das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau
des Ministeriums für Aufbau.**

Vom 29. März 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 erhält das Büro Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau die Bezeichnung

Zentrales Entwurfsbüro für Hochbau
des Ministeriums für Aufbau

(2) Das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf, unterstellt.

§ 2

(1) Auf das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau finden die für die zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Industriebau des Ministeriums für Aufbau geltenden Bestimmungen der Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Organisation der bautechnischen Projektierung durch die Staatlichen Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau und der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke (ZBl. S. 541) einschließlich des Statuts in Anlage 2 dieser Anordnung Anwendung.

(2) Das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau ist für Vorhaben des allgemeinen Hochbaues von überbezirklicher Bedeutung zuständig. Ihm wird als weitere Aufgabe im Sinne von § 3 Abs. 4 des Statuts die Ausarbeitung von Typenprojekten zugewiesen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. Juli 1954 über die Bildung des Büros Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau und das Statut des Büros Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau (ZBl. S. 318) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2*
über das Statut der Niederlassungen der dem
Ministerium für Handel und Versorgung nach-
geordneten Großhandelskontore.**

Vom 15. März 1956

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore (GBL II S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 wird aufgehoben.

* (1.) Anordnung (GBL II 1955 S. 287)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

**Anordnung Nr. 2*
über das Statut der volkseigenen Einzelhandels-
betriebe HO-Wismut.**

Vom 15. März 1956

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (GBL II S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebe unterstehen der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Hauptverwaltung HO-Wismut des Ministeriums für Handel und Versorgung.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

* (1.) Anordnung (GBL II 1955 S. 286)

**Anordnung Nr. 2*
über das Statut der volkseigenen
Einzelhandelsbetriebe
— HO-Kreisbetriebe —**

Vom 15. März 1956

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (GBL II S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet.

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 5. August 1955 erhält folgende Fassung:

„Besteht eine weitergehende Spezialisierung in der Handelstätigkeit der Betriebe, als sie den Namen gemäß Abs. 1 entspricht, so wird der Name der Betriebe entsprechend der Spezialisierung der Handelstätigkeit vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

* (1.) Anordnung (GBL II 1955 S. 290)

(2) Gleichzeitig tritt der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Anordnung Nr. 2*
über das Statut des volkseigenen Einzelhandels-
betriebes „HO-Internationaler Basar“.

Vom 15. März 1956

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 8. August 1955 über das Statut des volkseigenen Einzelhandels-

* (1.) Anordnung (GBl. II 1955 S. 290)

betriebes „HO-Internationaler Basar“ (GBl. II S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 8. August 1955 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 149

Anordnung über die Ordnung der Materialplanung (Verzeichnis der Kontingenträger) ab 1956 — Teil II: Nahrungsgüter — Stand: Dezember 1955

Sonderdruck Nr. 150

Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

Anordnung zur Finanzierung und Kontrolle der planmäßigen Investitionen und Generalreparaturen in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

Sonderdruck Nr. 151

Arbeitsschutzanordnung 346 — Fernmeldebau — (Neufassung). — Nur über Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

Sonderdruck Nr. 152

Anordnung zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister

Sonderdruck Nr. 155

Anordnung über die Sortierungsvorschriften für Schuhe

Alle Sonderdrucke, außer Nr. 151, sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.

GESETZBLATT

89

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 19. April 1956	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie	89
5. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“	90
13. 3. 56	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 76	92
15. 3. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101	92
13. 3. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 102 und 103	96

Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie.

Vom 5. April 1956

Zur Sicherung einer guten Qualität der Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist es notwendig, kontinuierlich analytische Untersuchungen durchzuführen, die Betriebe in technologischer Hinsicht zu beraten und darüber hinaus neue Produktionsverfahren zu entwickeln. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 wird das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2

(1) Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

(2) Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist juristische Person.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des Zentrallaboratoriums werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie wird nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL S. 796) unter Berücksichtigung des § 2 Ziff. 6 der Anordnung vom 19. Dezember 1955 zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptver-

waltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBL I S. 935) aufgestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. Oktober 1955 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (GBL II S. 362) und das Statut für das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie (GBL II 1955 S. 362) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Magdeburg.

Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Verfahren für die Obst- und Gemüsekonservierung,
- Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie,

- c) Durchführung von Gütekontrollen mit dem Ziel der Beratung des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung bei der Erteilung von Prüf- und Gütezeichen,
- d) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern,
- e) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader,
- f) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich, in dem vorzusehen sind:

- a) technologische Abteilung,
- b) analytische Abteilung,
- c) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Den Leiter vertritt im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums vertreten.

§ 5

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums bedarf der Genehmigung des Leiters des Zentrallaboratoriums. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

Anordnung

über die Errichtung des „Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“.

Vom 5. April 1956

Um die Einführung einer neuen Produktionstechnik in den Betrieben des Schwermaschinenbaues zu erreichen, ist die Verbesserung der Technologie und Organisation eine Voraussetzung.

Zur Lösung dieser Aufgaben, auf der Basis der neuesten technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1956 wird das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ mit Sitz in Karl-Marx-Stadt errichtet.

(2) Das Institut ist juristische Person.

(3) Es ist dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

(1) Der Minister für Schwermaschinenbau bestellt für das Institut ein Kuratorium.

(2) Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festzulegen.

§ 4

Für das Institut ist der vom Minister für Schwermaschinenbau festgelegte Struktur- und Stellenplan verbindlich.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik, bei dem Ministerium für Schwermaschinenbau, veranschlagt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1956 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

für das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ ist juristische Person. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2 Aufgaben

Das „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ hat die Aufgabe, in den Betrieben eine fortgeschrittene Produktionstechnik und Organisation einzuführen, um dadurch die Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Produktion wirksam zu unterstützen und durchzusetzen.

Es hat insbesondere als Aufgabe:

- a) Einführung, Übertragung und Durchsetzung neuester Fertigungstechnologien.
- b) Durchführung von Betriebsvergleichen und Analysen zur Auswertung und Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse. Bildung und Weiterentwicklung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern.
- c) Durchführung von technisch-wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zur Entwicklung neuer Fertigungsverfahren.
Ausarbeitung von Studienentwürfen auf technologischem und organisatorischem Gebiet sowie von speziellen Aufgabenstellungen für die Institute und Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau.
- d) Untersuchung und Erprobung neuer technologischer Verfahren zur Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern.
- e) Projektierung der Aufnahme neuer Fertigungen sowie Begutachtung der Investitionen der Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau, einschließlich der dazugehörigen Projektierungsunterlagen.
- f) Ständiges Studium der Technologie im Weltmaßstab, mit dem Ziel, neue Erkenntnisse zu gewinnen und weiterzuentwickeln, um diese in die Produktionstechnik der Betriebe einzuführen.
- g) Durchführung von Lehrgängen für spezielle Gebiete der Technologie, Betriebs- und Arbeitsorganisation und Ökonomie.
- h) Enge Zusammenarbeit und systematischer Erfahrungsaustausch mit den Instituten, Hoch- und Fachschulen und den Neuerern aus der Produktion zur Ermittlung und Verbreitung neuer fortschrittlicher Arbeitsverfahren auf technologischem und organisatorischem Gebiet.
- i) Wissenschaftliche Verarbeitung und Begründung der Neuerermethoden zu festen Bestandteilen und Berechnungsgrundlagen der allgemeinen Technologie.
- k) Mitarbeit bei der Ausbildung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Technologie und Organisation und Unterstützung bei der Durchführung von Berufspraktika.

§ 3 Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4 Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ führt.

(2) Der Direktor wird vertreten durch den Stellvertretenden Direktor, der gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen.

(4) Die im Institut mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5 Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik, bei dem Ministerium für Schwermaschinenbau, veranschlagt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie technisch-wissenschaftliche Ausarbeitungen, Beratungen und Gutachten, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 6 Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und der Stellvertreter des Direktors werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7 Kuratorium

(1) Zur Aufgabenstellung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem „Institut für Technologie und Organisation des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
- ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau;
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission;
- ein Vertreter der Hochschule für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt;
- vier Vertreter aus Produktionsbetrieben des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Arbeitsbesprechungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind nicht berechtigt, zu den Arbeitsbesprechungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Ministerium für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, besonders durch

- Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts;
- Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut;
- Stellungnahme zu den Vorschlägen des Volkswirtschaftsplanes.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen technisch-wissenschaftlicher Arbeiten des Instituts bedürfen der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über sämtliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

§ 9

Schlußbestimmung

Dieses Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert und aufgehoben werden.

Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 76.

Vom 13. März 1956

§ 1

Die Verwendung von Blei ist zugelassen für

- Zellenverbindungen für Licht- und Anlasserbatterien;
- Polbrücken für stationäre Batterien.

Die Buchstaben e und f auf Seite 6 der Materialeinsatzliste Nr. 76 vom 3. August 1955 (Sonderdruck Nr. 98 b des Gesetzblattes) sind zu streichen.

§ 2

Die Materialeinsatzliste Nr. 76 erhält zusätzlich die neue Planpositionsnummer 2781 110—290 (s. Schlüssel-Liste zum Volkswirtschaftsplan 1956).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101.

Vom 15. März 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 100 — Schiffsdiesel- und Schiffsgasmotoren

Stationäre Diesel- und Gasmotoren

Nr. 101 — Gleitlager

(Gleichzeitig wird die Materialeinsatzliste Nr. 53 vom 13. Juni 1955 für unwirksam erklärt.)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau
Apel
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 100

Schiffsdiesel- und Schiffsgasmotoren	Planpos.-Nr. 21 19 200 (1955)
	Planpos.-Nr. 21 14 200 (1956)
Stationäre Diesel- und Gasmotoren	Planpos.-Nr. 21 19 300 (1955)
	Planpos.-Nr. 21 14 300 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
A. Motoren			
Gehäuse			
a) Graugußteile je nach Beanspruchung		GG—12	
		GG—18	
		GG—22	
		GG—26	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
b) Leichtmetallguß für gewichtsparende Zugankergehäuse korrosionsbeständige Teile	GAISI5Cu1a	GAIMg5	
Zylinder			
a) Zylinderköpfe für normale Beanspruchung	GAISI5Mga	GG—18 GG—22	
für hohe Beanspruchung		GG—26	
b) Zylinderlaufbuchsen		GG—22 GG—26	
Schwungräder je nach Beanspruchung		GG—14 GG—22 GS—38 GS—45 C 45	
Wellen			
a) Kurbelwellen je nach Beanspruchung	St 60	C 35 C 45 CK 45 30 Mn 5 40 Mn 4 K 40 Mn 4	Nur für Brennhärtung, wenn 40 Mn 4 nicht genügt
Wangen für gebaute Wellen Ausgleichsgewichte, je nach Anf.		GS—60.1 GG—18 GG—22 GS—38.1	
	St 00 St 37		
b) Steuerwellen (für aufsetzbare Nocken)	St 50	C 45	
c) Nockenwellen einsatzgehärtet		C 15 15 Cr 3 16 MnCr 5 s. Fußnote*	
flammen- bzw. induktionsgehärtet		C 45	
d) alle übrigen Wellen u. Achsen je nach Beanspruchung	St 37 St 42 St 50 St 60	C 15 C 35 C 45 30 Mn 5 16 MnCr 5 s. Fußnote*	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Zahnräder je nach Beanspruchung		GG—22 GG—26 GS—52	
	St 42 St 70		
		C 15 C 35 C 45 C 60 16 MnCr 5 s. Fußnote*	
Steuerteile			
a) Stoßstangen	St 00 St 70		
		C 12 R	
b) Nocken, Stößelrollen, Kugelköpfe und -pfannen, Bolzen	St 60	C 45 C 15 15 Cr 3 16 MnCr 5 s. Fußnote*	induk. gehärtet
c) Kipphebel je nach Beanspruchung		GG—22 GS—45 GTW—40 C 15 C 35 C 45	
d) Kipphebelblöcke je nach Beanspruchung	St 50	GG—22 GG—26 GTS—35	
Kolben			
a) Kolben		GG—22 GG—26 GAISI 20 GAISICuNi I	
b) Kolbenbolzen		C 15 15 Cr 3 16 MnCr 5 s. Fußnote*	
Pleuel			
a) Pleuelstangen je nach Beanspruchung	St 50 St 60	GS—45 C 35 C 45 37 MnSi 5 K35SiMn 5	Nur für Brennhärtung, wenn 37 MnSi 5 nicht genügt
b) Pleuelschrauben		C 35 C 45 37 MnSi 5 K35SiMn 5	Nur für Brennhärtung, wenn 37 MnSi 5 nicht genügt

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
c) Pleuelmuttern	St 50	C 35 C 45 40 Mn 4 K 40Mn 4	Nur für Brennhär- tung, wenn 40 Mn 4 nicht genügt	Gleitlager			
d) Buchsen und Lager siehe Gleitlager				a) Stationäre Motoren: Pleuelstangen- buchsen	PbBz 25 PbSoBz 25 AlMBz 10 SoGMs B	Verbund Verbund	
Ventile**				Pleuellagerschale, Pleuelbuchse und Hauptlager	PbSoBz 25 LgPbSn 10 (WM 10) LgPbSb 16 (Torpedo- zinnfr.)	Verbund	
a) Auslaßventile für Temperaturen bis 650° C		45 CrSi 34		Buchse im Öl- pumpenantriebs- zwischenrad	Sintereisen G—SnBz 14		
b) Einlaßventile für große wasser- gekühlte		C 35 C 45		übrige Lager	PbBz 25 LgPbSn 10 (WM 10) Rg 5	Verbund	
für Temperaturen bis 300° C		37 MnSi 5 K35SiMn5	Nur für Brennhär- tung, wenn 37 MnSi 5 nicht genügt	b) Schiffsmotoren: Hauptlagerschale für Kurbelwelle einschl. Paßlager	PbBz 25 PbSnBz 20 LgPbSn 10 (WM 10) LgSn 80 (WM 80)	Verbund Verbund	
für Temperaturen über 300° bis 650° C		45 CrSi 34		Pleuellager	PbBz 25 LgPbSn 10 (WM 10) LgSn 80 (WM 80)	Verbund	
c) Federteller	St 42 St 50 St 60			Lagerblock zum Nockenwellen- antrieb	LgPbSn 10 (WM 10) LgSn 80 (WM 80)		
d) Federn normal bean- spruchte	Fed.St.Dr. I. bis IV			Kolbenbolzen- buchse	PbBz 25	Verbund	
dynamisch hoch- beanspruchte	Sonderqual. FLw 1181 1182	Ck 65		Nockenwellen- lager	PbSoBz 25 GAlMBz A GG—26	Verbund	
korrosionsbestän- dige		Ms 63		Zwischenradlager- buchse für Nocken- wellenantrieb, Außenlager für Pumpenantrieb	PbBz 25 LgPbSn 10 (WM 10)	Verbund	
Verschiedenes				Lagerbuchse im Ölpumpenantriebs- zwischenrad	PbBz 25 G—SnBz 14 Rg 5	Verbund	
a) Andrehklauen		GTS—38 16 MnCr 5 s. Fußnote*		Lagerung für Kühlwasserpumpe	Sintereisen LgPbSn 10		
b) Rohrleitungen bis ND 25 und 300° C über ND 25 und 300° C	St 00.29 St 35.29	C—Cu		Exzenterbügel für Kühlwasser- pumpenantrieb	LgPbSn 10		
c) Einspritzdüsen- leitungen bis 400 atü Ein- spritzdruck		C 10 C 12					
bis 1000 atü Ein- spritzdruck		C 35 R					
d) Dichtungen hitzebeständig		C—Cu					
e) Normteile (han- delsübliche)							

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
c) Bindschicht für Ausguß LgSn 80		LSn 90	
für Ausguß LgPbSn 10		LSn 60	
d) Stützkörper für Verbundlager nach MEL Nr. 101			
Verbindungsmitel			
Hartlot		LMs 85	
Oberflächenschutz	Zn		
Bezogene Teile	Planpos. 1956		
Brennstoffeinspritz- pumpe	21 18 000		
Öl- und Wasserkühler	22 11 220		
Öl- und Luftfilter	22 11 250		
Wälzlager	22 71 000		
Kontroll-Meßgeräte	28 25 800		
Druckluftflaschen			
Elektr. Anlaß- einrichtung			

* Vor dem Einsatz von 16 Mn Cr 5 ist die Eignung von K 15 Mn Cr 5 (entsprechend der GOST-Norm 15 Ch G (A)) zu prüfen. Im Falle der Eignung ist dieser Werkstoff vorrangig zu verwenden.

** Nur für Ersatzzlieferungen bei Exportmotoren kann, sofern gleiche Dimensionierung der Einlaß- und Auslaßkegel besteht, wegen der Verwechslungsgefahr im Ausland für beide Kegele der gleiche Werkstoff — also 45 Cr Si 24 — verwendet werden. Bei Neuaufbau der Motoren sind die Kegele mit „A“ bzw. „E“ wegen der Verwechslungsgefahr zu kennzeichnen.

Bemerkung: Für Schiffsmotoren sind die Vorschriften der betreffenden Klassifikationsgesellschaft verbindlich und in die Zeichnung einzutragen. Die Auswahl des Werkstoffes erfolgt auf Grund der in der Zeichnung eingetragenen physikalischen Werte (Festigkeit, Dehnung usw.) durch das Stahlwerk oder die Schmiede.

Materialeinsatzliste Nr. 101

Gleitlager Planpos.-Nr. 39 12 000 (1955)
Planpos.-Nr. 22 72 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Die aufgeführten Werkstoffe und Qualitäten dürfen vom Auftraggeber nur nach der für ihn gültigen Materialeinsatzliste verwendet werden.

Die Ordnungsmäßigkeit des Materialeinsatzes ist dem Hersteller gemäß § 8 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) zu bestätigen.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Voll-Buntmetallager sind dem Fachausschuß „UA 1 Lager“ bei der Kammer der Technik, Zentraleitung,

Berlin NW 7, Ebertstraße 27, zur Begutachtung vorzulegen. Nach Vorlage des Gutachtens sind die zuständigen Hauptverwaltungsleiter der Ministerien bzw. die Leiter der Abteilungen Örtliche Industrie der Räte der Bezirke berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Die Einreichung der Anträge hat gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) zu erfolgen.

II. Materialeinsatz

Lagerart	Werkstoff	Bemerkung
1. Metallische Werkstoffe		
1.1 Verbundlager		
1.11 Stützkörperwerkstoff		
	C 15	je nach Erfordernis DIN 1666
	C 10	
	CK 15	
	CK 10	
	St 00	DIN 1611
	St 34	
	St 35	
	St 37	
	GS-38	DIN 1681
	GS-45	
	GS-52	
	GG-18	DIN 1691
	GG-22	
	GG-26	
	Stahlguß	entspr Feinkornstahlguß
	C 10 oder C 15	
1.12 Ausguß-Werkstoff		
	WM 80	DIN 1728
	WM 10	
	Elei-Alkali-Lagermetall	
	Magnadur	
	EKB Bitterfeld	
	Torpedo	
	G-SnBz 10	Freie Verwendung, wenn keine Materialeinsatzliste die Qualität festlegt
	G-SnBz 14	
	Rg 5	
	Rg 10	
	G-SnMs 57	DIN 1709
	G-FeAlBz	DIN 1714
	G-PbBz 25	DIN 1716
	G-PbSnBz 15	
	G-PbSnBz 22	
1.2 Massivlager Lagerschalen	Knetlegierungen: Stahl	Soweit für Lager geeignet

Lagerart	Werkstoff	Bemerkung
Lagerbuchsen	Sondermessing Aluminium- Mehrstoff- Bronze	
	Gußlegierungen: GG—22—30	DIN 1691
	Grauguß mit perlitischem Gefüge	Soweit für Lager geeignet
	G—SnBz 10 G—SnBz 14 Rg A Rg 5 Rg 10 G—SoMs 57	DIN 1705 DIN 1709
	G—FeAlBz G—PbSn Bz 15 G—PbSn Bz 22 G—AlFe 5	DIN 1714 DIN 1716 DIN 1716
	Sintermetalle: Sintereisen	
2. Nichtmetallische Werkstoffe		
Massiv- und Rahmen-Lager		
2.1 formpreßbare Typen:	12 71 74 77	DIN 7708
	Furniersplittermasse Furnierschnitzelmasse Igurit	
2.2 aus Halbzeug spanabhebend bearbeitet	HgW 2081 HgW 2082 HgW 2088	DIN 7735
	Preßschichtholz Igurit	
2.3 formspritzbare Typen:	Polyamid	

Anmerkung:

Durch diese Neufassung wird die Materialeinsatzliste Nr. 53 vom 13. Juni 1955 (Sonderdruck Nr. 91 b des Gesetzblattes) unwirksam.

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 102 und 103.**

Vom 13. März 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

- Materialeinsatzliste Nr. 95 — Landmaschinen
- „ „ 96 — Kleinmetallwaren für Bekleidung und Wäsche
- „ „ 97 — Packungen, Transportfässer und Behälter
- „ „ 98 — Stromrichter
- „ „ 99 — Entladungs- und Verbundlampen
- „ 102 — Beschläge und Schösser
- „ 103 — Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen

Die Materialeinsatzlisten Nr. 95 bis 99, 102 und 103 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 95

Landmaschinen Planpos.-Nr. 22 40 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1. Gußteile			
1.1 Grauguß			
Teile mit niedriger bis mittlerer Beanspruchung, wie Gehäuse, Rahmen, Räder, Rollen, Deckel u. a.			GG—18 GG—22

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
Teile mit hoher Beanspruchung, z. B. Kupplungsgehäuse im Mährescherfahrzeug, Kettenräder für Höhenförderer, Zahn- und Schneckenräder, Bremswellenlager a. d. Motorhacke u. -fräse, Hochdruckpumpengehäuse, Hochdruck-Sicherheitsventilblöcke, Umsteuerschiebblöcke		GG—26		Scheiben, Messerköpfe, Ketten u. a.	GTW—35 GTS—35		Wahl zwischen GTW und GTS je nach Beanspruchungsart des Gußteiles
				Teile mit hoher Beanspruchung, wie Spannbänder für Kurbelstangen an Mähmaschinen, Klauenstücke, Kreuzgelenkteile	GTW—40 GTS—40 GTW—45 GTS—45		
1.11 Kugelgraphitguß				1.4 Buntmetall-Formguß			
Zylinderköpfe, Druckkanäle, Kurbelwellen, Pleuelstangen, Nockenwellen und sonstige unter Druck stehende Teile		K GG—SO		1.41 Gleitlager für			
				normale und mittlere Beanspruchungen bei Buchsen, Schalen, Anlaufscheiben u. a.	GG—22—26	m. perlit. Gefüge	
					G—Pb Bz 25 G—Fe Al Bz C 15	Verbund Verbund	
1.12 Grauguß mit perlit. Gefüge		s. Gleitlager 1.41		Kleine Lagerbuchsen mit Innen- \varnothing unter 20 mm aus gezogenem Rohr	St 60		
					So MS 58 Al 1		
1.2 Stahlguß				1.42 Aluminium-Formguß			
Teile mit niedriger Beanspruchung, wie Gehäuse, Deckel, Lagerböcke, Kettenglieder, Kreuzstücke, Teile mit größerer Zähigkeit		GS—38		Verbundguß wie Ansaugkrümmer, Gehäuse, Deckel, Räder, Schieberplatten, Saugkörbe, Kleinteile	G Al Si 5 Mg G Al Si G Al Mg 3 G Al Mg 5		
Teile mit normaler bis mittlerer Beanspruchung, wie Gehäuse, Rahmen, Pflugkörper, Räder, Kupplungsteile u. a.		GS—45		1.43 Aluminium-Druckguß			
				Getriebegehäuse, Kleinteile	GD Al Si 13		
Teile mit hoher Beanspruchung, wie Zahnräder und Schnecken bei hoher Belastung über 400 mm \varnothing mit Gegenrädern aus Stahl anderer Festigkeit, Zahnstangen, Führungsringe, Gelenkstücke, Führungsrohre, Lagerböcke, Laufräder, Kettenräder, Schaltteile, Sperräder		GS—52		1.44 Magnesium-Formguß			
				Stäubebehälter-Unterteile, Zellenräder, Lagerrohre	G Mg—Al 6 Zn 1		
1.3 Temperguß				1.45 Gußmessing			
Teile mit normaler und mittlerer Beanspruchung, wie Gehäuse, Rahmen, Kupplungsteile,				Pumpen, Leitungsteile, Armaturen (Spezialausführung)	G—Ms 64 GK—Ms 62 GD—Ms 60	nur mit Ausnahmen. Polyamid bevorzugt einsetzen	
				Druckdichte Teile bis 50 atü für Schädlingsbekämpfungsgerate	G—So Ms 60 F 30		
				1.46 Gußzinnbronze			
				Nur für Schneckenradkränze der Motorhacke u. -fräse	G—Sn Bz 14 G—PbSn Bz 22	Verbund Verbund	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
2. Stahlkonstruktionen				Hebel, Roste, Träger- teile, Versteifungs- bleche, Klemmbügel	St 37		
Fahrwerke, Rahmen, Gestelle, Träger, Streben, Schienen, Traversen, Böcke, Motoraufhängungen, Zugvorrichtungen, Baiken, Bandagen u. a.	St 37 St 50 St 60 St 70			Stahlbleche für höhere Bean- spruchungen, wie Spiralbandeisen, Zugkopfen	St 50		nur bedingt schweißbar
Bauteile in Schweiß- konstruktion mit höherer Bean- spruchung, z. B. Fahrwerk für Mäh- drescher, Fahrwerke bei Vollernte- maschinen	St 42			Bleche für Werk- zeuge, Fingerplatten, Rübenmesser		C 55 WS	
Rohre für normale bis mittlere Bean- spruchung, z. B. Rahmen, Achsen, Lenkstangen, Deichseln, Zuggabeln, Stützen u. a.	St 60.29 St 35.29			3.3 Grobbleche, 5 bis 20 mm ohne besondere Anforderung	St 00		
Hochbeanspruchte Leichtbau- konstruktionen	St 55.29			4. Schalt-, Antriebs- und Getriebeteile			
3. Bleche und Behälter				4.1 Konstruktionsteile aus Bau-, Einsatz- und Vergütungs- stählen			
3.1 Feinbleche unter 3 mm				Wellen, Achsen, Spindeln, Zapfen, Bolzen, Kupplungs- teile, Hebel, Gelenke, Kurbeln, Schalt- kurven, Gestänge, Nocken, Kolben- stangen, Spindel- muttern und -führungen, Ver- zahnungen, Klinken u. a. je nach Erfor- dernis	St 37 St 50 St 60 St 70	C 35 C 45 C 60	
Bleche mit einfacher Verformung für Fässer, Kästen, Profile, Deckel, Verbindungsteile, Verbindungen u. a.	St I 23 St III 23			warmgepresste Kegelräder	St 42		
Bleche mit stärkerer Verformung für Ziehbeanspruchung	St V 23			4.2 Konstruktionsteile aus Automatenstahl			
Besonders schwierige Tiefziehteile, wie Filterbleche der Motorhacke u. -fräse. Hauben am Feld- stäubegerät und Karrenstäuber, Windkessel für Pumpen, Hauben für Ventilatoren u. a.	St VII 23 St 34			Rollenlager, Tauch- kolben, Preßrohre, Kolbenstangen		9 S 20	
Laschen, Bandagen	St 34			4.3 Konstruktionsteile aus legierten Stählen			
Stahlbleche für höhere Bean- spruchungen, Lauf- radfelgen	St 50			Hochbeanspruchte Verzahnungsteile und Wellen, Lenk- stockhebel, Kurbel- wellen, Ventil- und Düsentteile		15 Cr 3 16 Mn Cr 5 20 Mn Cr 5 42 Mn V 7	s. Fußnote*
Bleche für Werk- zeuge, Messerklingen	C 55 WS			Teile für Schädlings- bekämpfungsgeräte	X 20 Cr 13		
3.2 Mittelbleche, 3 bis 4,75 mm				Rutschringe zur Rutschkupplung bei Zapfwellenantrieb	60 Cr 5		
ohne besondere Anforderung	St 00						
Preßbleche für ein- satzgehärtete Teile, Profilbleche	St 34						

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
Selbstgefertigte Rollen- und Nadel-lager		Silberstahl (DIN 175)					
5. Bodenbearbeitungs- und Schneidwerkzeuge				8. Teile aus Plasten			
5.1 Bodenbearbeitungs- werkzeuge				Behälterdeckel, Skalen, Zifferblätter, Armaturen, Bedienteile, Gleitlager, Buchsen und Schalen, Rollen, Walzen, Verkleidungen, Rohrleitungen, Zerstäuber u. a.	Typ 31 Typ 54 Typ 71 Typ 74 Typ 77		
Schare, Scharplatten, Schar- und Rode-spitzen, Scharböden, Scheiben aller Art, Messer- und Scheibenseche, Zinken aller Art, Spurreißer, Eggen-glieder, Gleitschuhe, Abstreifer, Streich-bleche u. a.	St 50 St 60 St 70	C 35 C 55 WS C—60 48 Si 7			Hartgewebe Hgw 2088, mehrschich-tiger Preß-stoff, Hartpapier, Decelit, Ekalon, PVC hart und weich, Polyamide		
5.2 Schneidwerkzeuge				9. Verschiedenes			
Mähmesserklingen, Tollen-, Winkel-, Igel-, Häcksel- und Sägemesser, Finger-platten, Stahl-einlagen für Mund-stücke, Klingen aller Art u. a.	St 60	C—55 WS 48 Si 7		9.1 Federn			
				Schraubenfedern	Federstahl-drähte III, IV, V		
5.3 Werkzeugfedern und Arbeitswerkzeuge				Blattfedern	48 Si 7		
Für Motorhacken und -fräsen, für Kombinatorzinken		53 Si Mn 6		9.2 Schilder	St (Kopf- endbl.) Al	nur für Schilder, die Tempera-turen über 60° aus-gesetzt sind	
6. Räder					Plastwerk-stoff Ekalon		
Felgen, Reifen, Speichen und Zu-behör, Greifer	St 37 St 50 St 60			9.3 Oberflächenschutz			
				Galvanische Über-züge für Schädlings-bekämpfungsges- telle Galvanische Über-züge von Pumpen-zylindern	Ni. Cu. Ms. Zn. Cr	für Hart-verchro-mung	
7. Konstruktionsteile aus Buntmetall				10. Verbindungsarbeit			
Behälter und Druck-behälter, Spritzrohre, Verbindungsteile, Schlauchtüllen, Stützen, Spindeln, Federn, Mundstücke, Siebe für aggressive Medien, sofern Al oder V 2 A nicht genügt	Ms 58 Ms 63 Ms 72 Al Cu Mg		für Teile, die nicht ge-schweißt werden, nur Material in plattierter Ausführung	Schweißdraht	GV 37/42		
				Elektroden	Ti VII m Ti VIII s Es VIII s Kb IX/X s Es II d		
Abscherstifte	Al 99			Messinglot Zinnlot	LMs 48 LSn 49		
				11. Bezogene Teile	Planpos.-Nr. (1956)		
				Fahrzeug-dieselmotoren	21 14 130		
				Vergasermotoren	21 15 000		
				Winden	21 62 000		
				Pumpen	22 12 000		

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Bau- und Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen	22 49 100/900		
Armaturen	21 61 000		
Montagewerkzeuge	22 65 520		
Wälzlager	22 71 000		
Getriebe	22 73 000		
Kfz.-Zubehörteile	23 61 000		
Glieder- und Gelenk Ketten	26 11 100/200		
Wechselstrommotore 1 bis 25 kW	27 11 100		
Kabel und Leitungen	27 50 000		
Elektromaterial	27 70 000		
Sonstige Erzeugnisse der Elektroindustrie	27 80 000		
Kontroll- und Meßgeräte	28 25 000		

* Vor dem Einsatz von 16 Mn Cr 5 bzw. 20 Mn Cr 5 ist die Eignung von K 15 Mn Cr 5 (entsprechend der SÜ-Güte 15 Ch G (A)) bzw. K 20 Mn Cr 4 (entsprechend der SÜ-Güte 20 Ch G (A)) zu prüfen. Im Falle der Eignung sind diese Werkstoffe vorrangig zu verwenden.

Materialeinsatzliste Nr. 96

Kleinmetallwaren für Bekleidung und Wäsche

Planposition Nr. 49 35 000 (1955)
" " 26 65 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güterverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Wäscheknöpfe		
a) Einlagen, Platten und Rand	nichtmetall. Werkstoffe St III—V 23 Zn 98,5	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
b) Ösen	Zn 99,975	
Kleiderknöpfe	nichtmet. Werkstoffe St. III—V 23	
Uniformknöpfe	Al 99,5 MSt 2 b	messingplattiert 10%
	St V 23 T St 3 S Stahldraht M 4	
galvanische Überzüge	Ni, Cr, Ms, Zn	
Uniformschraubknöpfe	Al 99,5 M St 2 b	messingplattiert 10%
galvanische Überzüge	Ms	
Uniformeffekten und Spartenabzeichen	Al 99,5 M St 2 b	messingplattiert 10%
	M St 3 Stahldraht M 4	
galvanische Überzüge	Ms, Zn	
Mützensterne	Al 99,5	
Mützenkränze	Al 99,5 M St 2 b	messingplattiert 10%
Tschakosterne	Al 99,5 M St 2 b	messingplattiert 10%
Koppelschlösser	M St 2 b	messingplattiert 10%
	Al 99,5 M St 3	
Abzeichen Hohlprägung	nichtmet. Werkstoffe Abfälle (M St 2 b, M St 3)	
Abzeichen für Parteien und Massenorganisationen bei Dauerbenutzung	M St 2 b	messingplattiert 10%
	T St 3 S Stahldraht M 4 Al 99,5	
galvanische Überzüge	Ms, Cu, Ag	
Plaketten für Medaillen und Orden für Parteien und Massenorganisationen	M St 2 b	messingplattiert 10%
	T St 3 S Stahldraht M 4 Ms 63	nur m. Ausnahmegenehmig.
galvanische Überzüge	Al 99,5 Ms, Cu, Ag	
Stocknägel und Broschen	nichtmet. Werkstoffe M St 2 b	messingplattierte Abfälle Abfälle
	Al 99,5 Ms, Cu, Ag	
Splinte und Ösen für Knöpfe an Waschanzügen	Stahl verzinkt	
Druckknöpfe	Ms 63	nur m. Ausnahmegenehmig.
	M St 3	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Federn	Ms 63 So Ms 70	
galvanische Überzüge	Ni, Ms, Zn	
Kleiderschließen und Schnallen, einschl. Teile an Hosenträgern, Strumpf- und Sockenhaltern	M St 2 b	messing-plattiert 10%
	M St 3 Al 99,5	
galvanische Überzüge	Ni, Ms, Zn	
Ösen, Haken, Nieten und Schnallen an Schuhwaren	M St 2 b	messing-plattiert 10%
	M St 3 Stahldraht M 4 Al 99,5	
galvanische Überzüge	Ni, Ms, Zn, Ag	
Hutschmuck	M St 2 b	messing-plattiert 10%
	Al 99,5 M St 3	
galvanische Überzüge	Ms, Cu, Ag	

Materialeinsatzliste Nr. 97

Packungen, Transportfässer und Behälter	Planpos.-Nr. 49 99 200 (1955)	
	Planpos.-Nr. 26 79 210—230 (1956)	

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Folien- stärke	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
A. Verpackungen für Nahrungs- und Genußmittel			
I. Konservendosen			
a) für Fisch	nichtmet.	Werkst. Al 99,8	bis 31. 12. 56
b) für Dauermilch und Kaukasan		St-Konservenband/Lack Al 99,8	

Erzeugnis	Folien- stärke	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
c) für alle übrigen Nahrungs- und Genußmittel		nichtmet.	Werkst.
2. Folien für Nahrungs- und Genußmittel			
Packungen:			
Voltschokoladen, hochwertig gefüllte Tafelschokoladen	12 Mikron	bis Al 99,8	
Hochqualitative Pralinen und Stückartikel	12 Mikron	bis Al 99,8	
Bohnenkaffee (Preßtabletten)	12 Mikron	bis Al 99,8	
Zigaretten (nur aromatisierte Sorten)	12 Mikron	bis Al 99,8	
Fleischverarbeitende Industrie für äußere Umhüllungen von Pasteten	15 Mikron	bis Al 99,8	
Schmelzkäse	18 Mikron	bis Al 99,8	
Camembert, Gervais und Brieckäse	15 Mikron	bis Al 99,8	
Tiefgefrierkonserven	10 Mikron	bis Al 99,8	
Sekt (Umhüllungen Flaschenhals)	20 Mikron	bis Al 99,5	
Kaschierte Kartonnagen und Papierbeutel:			
Tee 50 g	10 Mikron	bis Al 99,8	
Tabak (50 g Feinschnitt)	10 Mikron	bis Al 99,8	
Kindernährmittel (Ho-Mi, Knäcke und Babysan)	10 Mikron	bis Al 99,8	
3. Tuben			
für Nahrungs- und Genußmittel		Plastwerkstoffe	
4. Verschlüsse			
Deckel für Marmeladeneimer		nichtmet.	Werkst.
Patentdeckel für imprägnierte Pappgußdosen		Stahlband/Lack	bis 31. 12. 56
Gläserverschlüsse		nichtmet.	Werkst. Stahlband/Lack bis 31. 12. 56
Kronkorkenverschlüsse		nichtmet.	Werkst. Stahlband/Lack bis 31. 12. 56
Bügelverschlüsse		Stahl verzinkt	bis 31. 12. 56
B. Packmittel für chem.-techn. Erzeugnisse			
I. Tuben			
1. für pharmazeutische Erzeugnisse			
a) quecksilberhaltige Heilmittel		Pb verzinnt	
b) alle übrigen Heilmittel		nichtmet.	Werkst. bis Al 99,5

Erzeugnis	Folien- stärke	Werkstoff- bezeichnung	Bemer- kung
2. für Körperpflege- mittel Zahnpasta		nichtmet. Werkst.	
3. für Gummilösun- gen und Kunst- harzklebstoffe		bis Al 99.5	
4. für Farben			
a) schwermetall- haltige Künst- lerölfarben	}	bis Al 99.5	
b) sonstige Künstleröl- farben und Druckfarben			
5. für Lederputz- mittel Spezialleder- pflagemittel		nichtmet. Werkst. bis Al 99.5	
6. Alle übrigen Erzeugnisse		nichtmet. Werkst.	
II. Folien für chem- techn., pharmazeu- tische und kosme- tische Erzeugnisse			
Packungen für:			
Filme	15 Mikron	bis Al 99.8	
Suppositorien und Styli	10 Mikron	bis Al 99.8	
Dosenverschluß- blättchen für med. Salben, soweit nach Eigenart der Salben erforderlich	15 Mikron	bis Al 99.8	
Dosenverschluß- blättchen für Haut- creme	15 Mikron	bis Al 99.8	
Luxus-Rasierseife (Umhüllung un- kaschiert)	12 Mikron	bis Al 99.8	
Kölnischwasser in fester Form (Piccolo-Stift)	12 Mikron	bis Al 99.8	
III. Dosen, Kästen und Hülsen für chem- techn., pharmaz. und kosmetische Erzeugnisse			
Tabletten- und Pulverhülsen		nichtmet. Werkst.	
Salben- und Pillen- dosen		nichtmet. Werkst.	
Filmdosen		Kaltbandstahl	
Lippenstift-hülsen		bis Al 99.5	
Seifen- und Rasier- seifendosen		nichtmet. Werkst.	
Sonstige Dosen, Hülsen, Röhren und Behälter		nichtmet. Werkst.	
Hülsen für infek- töses Material		Stahlband/Lack	
C. Transportfässer und Behälter			
1. für Lacke und Far- ben bis 5 kg		nichtmet. Werkst. St III 23/Lack	

Erzeugnis	Folien- stärke	Werkstoff- bezeichnung	Bemer- kung		
2. für Öle, Fette und Schmiermittel (Hobbocks 5 bis 90 Liter)		nichtmet. Werkst. St III 23 Stahl verzinkt	Aus- nahme- genehm.		
3. für Treib- und Brennstoffe		nichtmet. Werkst. St III 23/Lack Stahl verzinkt	Aus- nahme- genehm.		
4. für Fettsäuren		bis Al 99.5			
5. für Flußsäure		Plastwerkstoff nichtmet. Werkst. bis Al 99.5			
D. Sonstige Transport- behälter					
1. Kannen bis 10 Liter bis 25 Liter bis 50 Liter bis 100 Liter	}	St III 23/Lack			
2. Milchtransport- kannen bis 10 Liter bis 20 Liter bis 40 Liter					
ausgenommen Fuß- ringe				St III—V 23	(nur Ab- fälle)
3. Speisentransport- behälter bis 30 kg bis 50 kg bis 100 kg				bis Al 99.5	
4. Trommeln und Sickenfässer Bauchfässer, Roll- reifenfässer		St III 23 St III 23			
5. Flaschenkörbe		Stahl/Lack Stahl/Alu gespritzt nichtmet. Werkst.			

Materialeinsatzliste Nr. 98

Stromrichter Planpos.-Nr. 51 65 000 (1955)
Planpos.-Nr. 27 46 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des E. Erzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wich-

tiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Konstruktion			
Gestelle, Rahmen, Schienen, Träger, Front-, Seiten-, Deck- und andere Platten, Achsen, Schlitzen, Chassis u. a.	St 00 St 34 St 37 St II ... VII 23	9 S 20	nach Bed. verkupfert, vernickelt od. brüniert
Gehäuseteile u. a.		Al Si 13 E UG Al Si 6 Al Cu Mg	
Montageteile			
Winkel, Schellen, Laschen, Bügel, Griffe, Bolzen u. a.	St 00 St 37 St V ... VII 23		
Rastscheiben		Ms 63	
Aufspritz- und Aufdampfmaterialeinsatz			
		Sn 99,9 Se 99,8 Cd 99,9 Bi 99,9	frei von Hg, Pb, Tl, Fe, As
Federn			
	Federbandstahl III Federstahldraht IV		
Elektrischer Teil			
Kernbleche			
Kontaktteile (Federn, Platten, Stifte, Schrauben u. a.)		Ms 58 Ms 63 Sn Bz 6	
Kontaktösen	St 34		
Schalt- u. Wickeldrähte, Strombänder u. Stromschienen u. a.		E-Cu ECu Al WM 50 Wm 100	Stromschienen a. Kupfer m. einem Querschnitt üb. 75 mm ² sind nicht zugelassen
Widerstände			
Laschen für Netzklemmenleisten, Lötfahnen, Verbindungsstücke, Kabelschuhe u. a.		Isabellin Konstantan	
		Ms 63	bis 31. 12. 56 auf Al umstellen
Verschiedenes			
Abstandsscheiben, Endscheiben, Gleichrichterplatten		Al 99,5	
Distanzrohr	St 35,29		
Einfüll- u. Ablassstutzen	St 34		
Gewindebolzen, Ölstandfenster, Mitnehmerfenster, Kugel, Stelling		9 S 20	
Kappen, Einspritzbuchse	St VII 23		
Federösen u. a.	St 37 Streckmetall A 2		TEWA Raguhn

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Fassungen		Keramischer Isolierstoff	Austausch für Ms
Achsen, Buchsen, Spindeln, Griffbügel	St 37		
Abstandsbuchsen		Al 99	
Normteile (handelsübl.)		St, Ms, Al verk., vern.	
Verbindungsarbeit			
Weichlot		LSn 30 ... 60	
Schweißdraht	St 37,12		
Oberflächenschutz			
Galvano-Elektroden		Cu Ni Sn Zn	
Bezogene Teile			
	Planpos. Nr.		
Metallerzeugnisse	48 00 000		
sonstige Metallerzeugnisse	48 99 000		
sonstige Metallbedarfs-Erzeugnisse	49 99 000		
Transformatoren	51 16 000		
Kondensatoren für Starkstrom u. Hochspannungstechnik	51 18 000		
Kabel und Leitungen	51 35 000		
Install.-Material	51 37 000		
Großglühlampen	51 46 000		
Kleinglühlampen	51 47 000		
Elektromessgeräte	51 52 000		
Niederspannungsgeräte	51 64 000		
Bauelemente der Nachrichtentechnik	51 72 000		
elektrische Ausrüstungen für Bahnen, Schiffe, Fahrzeuge und Bergwerksanlagen	51 75 000		

Materialeinsatzliste Nr. 99

Entladungs- und Verbundlampen Planposition Nr. 51 73 000 (1955)
Planposition Nr. 27 82 400 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenermetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

f. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Gehäuseteile	St V 23	GG—14 GAISI	
	St VII 23		
Fassungsträger		GAISI	
	St V 23		
Lampenschlitten		GAISI 9 S 20	
	St V 23 St VI 23		
Tragbügel		GAISI	
	St III 23 St 00		
Zapfen, Feststellgriff		9 S 20	
Bremsscheiben	St III 23		
Reflektoren	St V 23		
	St VII 23	GAISI Al 99	
Spiegel, Spiegelfassung, Spiegelboden		Al Si	
	St VII 23		
Untersätze, Drehtische, Füße, Ausleger, Dächer für Mastleuchten		GG—14 GAISI Al Si	
	St V 23 St 00.29		
Haltefedern für Schein- werfer		CK 67	
		Federstahl- draht DIN 2076	
Elektrischer Teil			
Anschlußklemmen Widerstandsdraht Schalt- und Wickeldrähte		Ms 63	
		Konstantan	
		Cu Al	
Elektroden, Elektroden- ring, Elektrodenkappe		CK 10.	
	Wendel	W	
Zuführungen		Rein- nickel	
		Cu FeNi Finkh- draht	Herst.: BGW
Oberflächenschutz			
Galvano-Elektroden		Gold- bronze- pulver	
		Aluminium- bronze- pulver Cu Zn Ms 63	
Normteile (handels- üblich)			
Verbindungsarbeit Weichlot		LSn 40	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Bezogene Teile			
		Plan- position Nr.	
Drahtseile aus NE- Metallen		48 14 700	
Stege für Leuchtstoff- lampen		13 22 510	
Bi-Metall		13 22 939	
Radiumbariumcarbonat (Sonstige) Metallerzeug- nisse		13 69 220 48 99 000	
Lack- und Wicklungs- drähte		51 35 170	
Installationsmaterial		51 37 000	
Elektro-Isoliermaterial		51 39 000	
Elektro-Kohlefabrikate		51 56 000	
Widerstände		51 72 000	
(Sonstige) anorganische Grundchemikalien		61 19 999	
Spezialzubehörteile		51 79 000	

Materialeinsatzliste Nr. 102

Beschläge und Schösser	Planposition Nr.	49 35 000	(1955)
		49 37 000	
	Planposition Nr.	26 65 000	(1956)
		26 67 000	

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung EBM, Abteilung Produktionsleitung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Friedrich-Engels-Straße 83, zu richten. Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (MA 53) sind die Stückzahlen der einzelnen Erzeugnisse mit Einsatzgewichten anzugeben.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Eisen und Stahl		GG 12	
		GG 18	
		Sinter Eisen	
		GTW 38	
		GTW 40	
		St 34 K	
		St 37	
		St 50	
		St 5 T1 5	
		9 S 20	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Leichtmetalle	Federstahldraht		Einbaumöbelzylinder	Zinkguß vermessingt	
	St I K 40		Einbausicherungen	Zinkguß vermessingt	
	St 2 K 40		Einbauzylinder	Zinkguß vermessingt	
	St 3 LG		Einlaßbasküle	Stahl und Plastwerkstoff	
	St I 23		Einlaßbecken	Stahl nur für Handel	
	St III 23		Einmauerhaken	Stahl	
	St V 23		Einreiber	Stahl	
	St VII 23		Einreibeschlösser	Stahl	
	St 30.23		Einschlaghaken	Stahl	
	GAL Mg 5		Einsteckbasküle	Stahl, Plastwerkstoffe	
GAL Si 5 Cu 1		Einsteckfallenschloß	Stahl		
GAL Si 7 Cu 2		Einsteckriegelschloß	Stahl		
GD AlMg 9		Einsteckrollfallenschloß	Stahl		
Al Cu Mg		Einsteckschlösser	Stahl, Plastwerkstoffe		
Al Mg Si		Einstemmbänder	Stahl		
Al Mg 5		Emailleschilder	Stahl emailliert aus Kopfendblechen		
Zinklegierung	GD Zn Al 4 Cu 1 Sp G Zn Al 4 Cu 1		Fahnschloß	Stahl-Alu poliert	
Messing	Ms 58 Ms 63 G Ms 64	nur mit Ausnahme-genehmigung	Fahrradschloß	Stahl-Zylinder Zinkspritzguß	
	Stahl Messing plattiert Stahl Alu plattiert		Fallenschloß	Stahl	
Bronze	Bronzefederdraht	nur für Sicherheitszylinder-schlösser	Fensterabweiser	Stahl	
Oberflächenschutz	Sn Ni Cr Zn	nach Erfordernis	Fensterbankeisen	Stahl	
Die Materialeinsatzliste enthält folgende Gruppen:			Fensterbeschläge	Stahl, Plastwerkstoffe	
A. Schlösser und Baubeschläge			Fenstereinreibeschlösser	Stahl	
B. Fahrzeugbeschläge			Fenstereinstemmbänder	Stahl, Plastwerkstoffe	
C. Waggonbeschläge			Fensterfeststeller	Stahl	
D. Schiffsbeschläge			Fenstergriffe	Plastwerkstoffe, Al-Legierung bis 10 g	
E. Külschrankbeschläge			Fensterkeildreher	Stahl schwarz lackiert	
F. Möbelbeschläge			Fensterknöpfe	Stahl	
G. Lederwarenbeschläge			Fensterkrücken	Stahl, Plastwerkstoffe	
H. Sargbeschläge			Fensterkuppungen	Stahl, blank	
A. Schlösser und Baubeschläge			Fensterladenfeststeller	Stahl	
Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung	Fensterladenthalter	Stahl	
Abortriegel	Stahl schwarz lackiert (Griff Preßstoff)		Fensterladenüberleger	Stahl getrommelt	
Abweiser	Stahl		Fensterpuffer	Stahl	
Anheberinge	Stahl		Fensterruder	Stahl, Knopf Plastwerkstoffe	
Ankereisen	Stahl		Fensterscheren	Stahl	
Aufsatzband	Stahl, Preßholz		Fensterstifte	Stahl	
Aufschraubband	Stahl, Preßholz		Fensterverbundschrauben	Stahl gedreht	
Bänder	Stahl		Firmenschilder	Plastwerkstoffe, Nichtmetallische Werkstoffe	
Bankeisen	Stahl		Flügelholzbasküle	Stahl	
Basküle	Stahl		Gardinenleisten (Führungsschienen)	Plastwerkstoffe, Stahl, Al	
Baskülolive	Plastwerkstoff		Gardinenstangen und Haken	Stahl	
Baskülschloß	Stahl, Plastwerkstoffe		Gerätebehälterschlösser	Stahl, Oberfläche veredelt	
Berliner Basküle	Stahl		Glastürschlösser	Stahl	
Blendrahmenschraube	Stahl		Griffe	Stahl vermessingt, Alu-Überzug poliert	
Briefeinwurf	Plastwerkstoffe		Hängeband	Stahl	
Briefkasten	Stahl		Hakenbeschlag	Stahl	
Drückergarnituren	Stahl und Plastwerkstoff Alu pro Drucker 60 g		Haustürdrücker	Stahl, Plastwerkstoffe Alu-Legierung bis 60 g	
			Haustüreinsteckschlösser	Stahl	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Hülstensteinschrauben	Stahl		Nähmaschinenschlösser	Stahl brüniert oder matt vernickelt oder ver- messingt	
Huthaken	Plastwerkstoffe		Namenschilder	Decolith, Melacart	
Jalousieschlösser	Stahl mit veredelter Stulp-Oberfläche		Oberlichtbänder	Stahl	
Kabusenschlösser	Stahl		Oberlichtöffner	Stahl roh gepreßt Standhebel Alu-Guß	
Kämpferbeschläge	Stahl		Oberlichtschnäpper	Stahl roh gepreßt	
Kantige Scharniere	Stahl verzinkt, vernickelt, vermessingt je nach Verwendungszweck		Oberlichtzungen- schlösschen	Stahl	
Kammertürhänge	Stahl veredelte Ober- fläche		Oliven	Plastwerkstoffe, Alu bis 10 g	
Kantenbasküle	Stahl		Oliveneinreiber	Stahl, Plastwerkstoffe	
Kastenschloßdrücker	Stahl, Plastwerkstoffe		Pendeltürbänder	Stahl roh und vernickelt, verchromt	
Kastenriegelschlösser	Stahl		Pendeltürgriffe	Stahl, Alu poliert	
Kastenschlösser	Stahl		Pendeltürschlösser	Stahl gesandstrahlt oder geschliffen	
Kastenverschlüsse	Stahl poliert und vernickelt		Riegel	Stahl roh geschauert oder schwarz lackiert	
Keildreher	Stahl poliert und vernickelt, Plastwerkstoffe		Riegelschlösser	Stahl	
Kippflügelbänder	Stahl		Rohrschiebetürbeschläge	Stahl	
Kistengriffe	Stahl schwarz gebrannt		Rollfallenschlösser	Stahl	
Kistenschutzecken	Stahl schwarz gebrannt		Rollschrankschlösser	Stahl matt vernickelt oder vermessingt	
Kistenverschlüsse	Stahl schwarz gebrannt		Rosetten	Plastwerkstoffe, Stahl	
Klappgriffe bzw. Klappoliven	Plastwerkstoffe, Stahl, Alu		Seilschlösser	Stahl lackiert Zylinder-Zinkspritzguß	
Kleiderhaken	Plastwerkstoffe		Sicherheitskastenriegel- schlösser	Zinkdruckguß, Stahl ver- messingt, lackiert	
Klosettsitzscharniere	Stahl verzinkt, vernickelt bzw. vermessingt, Plastwerkstoffe		Sicherheitszylinder- schlösser	Zinkdruckguß, Stahl vermes- singt, lackiert	Außen- und Innenstift Ms 58
Klosettürgarnituren	Plastwerkstoffe, Stahl, Alu		Sicherheitsvorhang- schlösser	Zinkdruckguß, Stahl ver- messingt, lackiert	
Klosettürschlösser	Stahl		Sicherheitszylinder	Zinkdruckguß, Stahl	
Knebelrückerschlösser	Stahl		Sicherungen	Zinkdruckguß, Stahl veredelte Oberfläche	
Kugelschiebetür- beschläge	Stahl		Sockelbleche	Stahl, Alu plattiert, gespritzt, poliert	
Kummetschilder	Plastwerkstoffe		Spezialbeschläge	Stahl	
Langbänder	Stahl		Scharniere	Stahl geschauert, ver- zinkt, vernickelt, ver- messingt, Plastwerk- stoffe	
Langschilder	Stahl poliert, vernickelt, Plastwerkstoffe		Schatullenscharniere	Stahl geschauert, vernickelt, vermessingt, Plastwerkstoffe	
Luftflügeleinreiber	Stahl poliert, vernickelt, Plastwerkstoffe		Schiebefensterbeschläge	Stahl, Alu	
Mikroskopschrank- schlösser	Stahl mit veredelter Oberfläche		Schiebetürbeschläge	Stahl	
Möbelaufschraub- schlösser	Stahl matt vernickelt oder vermessingt, Plast- werkstoffe		Schiebetürmuschelgriffe	Stahl lackiert, ver- messingt, vernickelt	
Möbeleinsteckschlösser	Plastwerkstoffe, Stahl poliert oder vermessingt		Schiebetürrollen	Stahl lackiert	
Möbelkastenschlösser	Plastwerkstoffe, Stahl poliert, vernickelt		Schiebetürschlösser	Stahl	
Möbelkapselschlösser	Stahl mit veredelter Oberfläche		Schilder	Decolith, Melacart	
Möbelschiebetür- beschläge	Stahl		Schlüsseleinreiber	Stahl	
Möbelschiebetür- schlösser	Stahl		Schlüsselmarken	Decolith, Stahl (Abfälle)	
Möbelzylinder	Zinkdruckguß ver- messingt, Stahl		Schlüsselrohlinge	Stahl, Alu gepreßt	
Muschelgriffe	Stahl lackiert, ver- messingt, vernickelt		Schlüsselschilder	Stahl — Alu gespritzt, Plastwerkstoffe	
Nachtriegeldreher	Plastwerkstoffe, Stift Stahl		Schmale Scharniere	Stahl vermessingt, vernickelt	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Schreibmaschinenkofferschlösser	Stahl poliert und vernickelt	
Schubriegel	Stahl roh, geschauert	
Schwellenanker	Stahl	
Stehleiterbänder	Stahl geschwärzt	
Stifteinreiber	Stahl	
Streichbleche	Stahl	
Sturmhaken	Stahl getrommelt	
Teekistenschlösser	Stahl, Oberfläche veredelt	
Tischbänder	Stahl geschauert, vernickelt, vermessingt	
Treibriegel	Stahl roh oder schwarz lackiert	
Trennwandstützen	Stahl roh oder schwarz lackiert	
Treppenhandlaufstangen	Stahl schwarz gebrannt	
Treppenschienen	Plastwerkstoffe	
Treppenstangenstützen	Stahl schwarz gebrannt	
Trioschrauben	Stahl (gedreht)	
Türschraubbänder	Stahl roh, verzinkt, verchromt	
Türbänder	Stahl roh, verzinkt, verchromt	
Türdrücker	Plastwerkstoffe, Stahl, Alu pro Drücker bis 60 g	
Türeinsteckschlösser	Stahl	
Türeinstemmbänder	Stahl roh, geschauert	
Türfeststeller	Stahl gegossen, poliert oder lackiert	
Türgitter	Alu poliert	
Türgucker	Plastwerkstoffe	
Türknoöpfe	Plastwerkstoffe, Stahl, Einlagen Alu-Legierung	
Türschließer	Stahl mattvernickelt	
Türverschlüsse mit Kette	Stahl getrommelt, vernickelt	
Überfallen	Stahl schwarz gebrannt	
Umsteckbänder	Stahl roh verzinkt	
Verbundfensterbänder	Stahl	
Verbundschrauben	Stahl gedreht	
Vorhangschlösser	Stahl vermessingt, verzinkt, schwarz lackiert	
Vorreiber	Stahl roh, geschauert	
Waggontürschlösser	Stahl	
Werkzeugmarken	Decalith, Stahl (Abfälle)	
Windfangtürgriffe	Stahl, Alu-Legierung poliert	
Winkelbänder	Stahl, Alu gespritzt, poliert	
Zimmertürdrücker	Plastwerkstoffe, Stahl, Alu-Legierung je Drücker 60 g	
Zuganker	Stahl	
Zungenschlüsschen	Stahl	
Kuppelgriff	Alu Zinkspritzguß	nur bis 31. 12. 56
Riegelgriff		
Spezialgriff		

B. Fahrzeugbeschläge

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Innendrücker	Alu	
Kurbel	Alu	
Koffer-Knebel	Zinkspritzguß	nur bis 31. 12. 56
Koffer-Deckelgriff		
Koffer-Schlösser	Alu	
Haubenhalter mit und ohne Schloß	Alu	
Lenkstocksicherung	Kopf Zinkspritzguß	
	Zylinder Zinkspritzguß	
Türschloß je nach Ausführung	Stahl gebondert	
Basküle-Schnäpper	Stahl	
Zungenschloß		
Fernbetätigung		
Blumenvasen	Glas mit Stahl verchromt	
Hohlgriff je nach Ausführung	Stahl — oberflächenveredelt	
Mantel- u. Kleiderhaken	Plastwerkstoffe, Alu	
Fensteraussteller	Plastwerkstoffe, Stahl, Alu	
Zierflügel	Alu	nur bis 31. 12. 56
Potentiometer-Griff	Zinkspritzguß	
Ascher	Alu	
Türhalter	Plastwerkstoffe, Stahl, Alu	
Begrenzungsstange	Stahl, Alu	
Türhaltekrampe	Alu	
Fensterroller und -presser	Alu	
Tür-Keilpuffer	Stahl, Alu	
Türnase mit Gegenplatte	Temperguß	
Windhuze	Stahl	
Verdeckverschluß	Stahl	
Abdeckgriff	Alu, Zinnspritzguß	
Einsteigergriff je nach Ausführung	Stahl, Alu	
Rosetten	Stahl	
Scheibenscharniere	Stahl und Zink	
Fensteranziehschrauben	Stahl und Zink	
Ventilationsschieber	Plastwerkstoffe, Alu	
Handschuhkastengriffe	Zink	
Zündschloß	Alu	
Haubenscharniere, Kofferscharniere	Zink	
Rückblickspiegel	Stahl, Alu	
Innenleuchten	Alu	
Seitenfensteraussteller	Stahl, Zink	

C. Waggonbeschläge

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Einsatz- gew.	Fertig- gew.	Bemerk.
Gehäuse für Schmiergefäß	Aluminium	1.220	1.100	
Handgriff für Aborideckel	"	0.045	0.040	
Stangenhalter ohne Griff	"	0.177	0.150	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Einsatz- gew.	Fertig- gew.	Bemerk.
Griff	Aluminium	0.084	0.070	
Halter	"	0.119	0.100	
Griff für Schieber	"	0.133	0.100	
Halter für inneren Schutz und äußere Gitter	"	0.200	0.160	
Gepäcknetzarm	"	0.545	0.450	
Aschenbecher	Plastwerkstoff			
	Aluminium	0.411	0.363	
Hut- und Klei- derhaken	Plastwerkstoff			
	Aluminium	0.115	0.100	
Feststellbock	Aluminium	0.135	0.105	
Handgriff für Ofentür	"	0.050	0.035	
Papierkasten	"	0.585	0.560	
Scharniere	"	0.045	0.040	
Halter im Abort	"	0.356	0.285	
Halter für Glas- platten	"	0.120	0.095	
Halter für Spiegel	"	0.023	0.020	
Halter für Hand- tuch	"	0.126	0.075	
Gehäuse für Tür- puffer	"	0.060	0.050	
Handgriff im Abort	"	0.210	0.190	
Flügelgriff für Waschbecken- schrank	"	0.024	0.020	
Spüleitungs- anschlüsse	"	0.245	0.210	
Kettenösen	"	0.017	0.015	
Seifenbehälter	"	0.150	0.140	
Befestigungs- haken	"	0.011	0.010	
Handgriff für Jalousie	"	0.070	0.055	
Buchstaben und Zahlen	" Höchst- gew.	0.140	0.132	
Gepäckhalter	" "	7.470	6.700	
Fensterrahmen	" "	4.300	3.400	
Fenstergurtnopf	"			
Schlüsselführun- gen	"			
Befestigungs- schrauben für Rückwandfenster	"			Gewichte je nach Erfor- dernis
Gardinenraffer	"			
Seifenspender	Plastwerkstoff			Kappe u. Düse
	Aluminium			
Abortverriege- lungen	Aluminium			
Papierrollen- halter	Plastwerkstoff			Schrau- ben u. Muttern
	Aluminium			
Vorreiber federnd	Aluminium			

D. Schiffsbeschlüge

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Schloßkasten für Ein- steckschloß	Stahl phosph., Stulp: Stahl chromiert oder ver- chromt, sichtbare Flächen poliert	
Schloßkasten für Kasten- schloß	für Wirtschafts- u. Be- triebsräume: Stahl vzk. oder verchromt; für Ab- ort- u. Badetüren: Stahl chrom. oder ver- chromt, sichtbare Flächen poliert	
Nietboden	Stahl chrom. oder Stahl vzk.	
Schloßdecke	Stahl chrom. oder Stahl vzk.	
Nuß	Te G 92	
Falle	Stahl verchromt, sichtbare Teile poliert	
Riegel mit Stift	Stahl verchromt, sichtbare Teile poliert	
Zuhaltungen mit Feder	Messing, Feder: Mög- lichst Fed. Stahl phosph. sonst Sn Bz 6 F 65	
Haltestift für Zu- haltungen	Stahl phosph.	
Führungsstift für Riegel	Stahl phosph.	
Haltestift für Schnapp- und Druckfeder	Stahl phosph.	
Schnappfeder HNA Bt 14	möglichst Federstahl phosph. sonst Sn Bz 6 F 65	
Verbindungsglied HNA Bt 14	möglichst Federstahl phosph. sonst Sn Bz 6 F 65	
Schraubenpfosten mit Senkschraube	Stahl chrom. oder gvzk.	
Drückerführung HNA Bt 14	Al Mg 5 elox.	
Schlüssellochblende HNA Bt 14	G Al Mg 5 elox.	
Schlüssellochblende HNA Bt 22	Al Mg 5 elox.	
Drücker- u. Schlüssel HNA Bt 22	Al Mg 5 elox. oder Kunst- harz-Preßstoff Typ 74	
Schiebetür-Einsteck- schloß nach HNA Bt 10 Bl. 1 (BN 13a)		
Schiebetür-Kastenschloß nach HNA Bt 10 Bl. 2		
Sicherheits-Einsteck- schloß für Kammertüren für Vorratsraum (leichte Holz- und Stahltüren) nach HNA Bt 25		
Sicherheits-Kastenschloß für kleine leichte Holz- und Stahltüren nach HNA Bt 26		
Sicherheits-Kastenschloß für schwere Holz- und Stahltüren nach HNA Bt 27		
Nachriegel nach HNA Bt 29		

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Riegel für Abort- und Badtüren nach HNA Bt 30			Kleiderhaken klappbar	Al Mg 5 elox., Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Griffdrücker	Al Mg 5 elox. oder GAlMg 5 elox. Verwen- dung von Plastwerk- stoffen prüfen		Kleiderhaken	Al Mg 5 elox., Stahl chrod., verchromt oder vzk. Plastwerkstoffe	
Vierkantstift und Kegelestift	Stahl phosph.		Haken für Handtücher	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Knopfdrücker	Al Mg 5 elox. oder GAlMg 5 elox. Verwen- dung von Plastwerkstof- fen prüfen		Fleischerhaken	Stahl chrod. oder ver- chromt	
Vierkantstift und Kegelestift	Stahl phosph.		Haken für Vorrats- räume	Stahl vzk.	
Knopf-Ringdrücker	Al Mg 5 elox. oder GAlMg 5 elox. Verwen- dung von Plastwerkstof- fen prüfen		Gepäcknetzhalter	Al Mg 5 elox., bei Guß verstärkte Ausführung	
Schließbleche für Ein- steck- u. Kastenschloß Schließkästen u. Schließ- bleche für Kastenschloß	für einfache Türen: Stahl chrod., verchromt oder vzk. für bessere Türen: Al Mg 5 elox.		Vorhangstangenhalter u. Vorhangstangenringe	Al Mg 5 elox., bei Guß verstärkte Ausführung, Kunstharz-Preßstoff Typ 74 mit eingepreß- tem Gewindebolzen aus Stahl chrod.	
Drücker und Schlüssel- schilder	Stahl chrod. oder Al Mg 5 elox. Verwendung von Plast- werkstoffen prüfen		Gardinenstangenhalter	Stahl chrod., verchromt oder vzk. oder TeW 92 chrod., verchromt oder vzk.	
Schlüssel	Temperguß chrod. oder vzk.		Halter für Handläufer	Al Mg 5 elox., bei Guß verstärkte Ausführung, Kunstharz-Preßstoff Typ 74 in verstärkter Ausführung	
Kastenschloß für Möbel Sicherheits-Einlaßschloß	Stahl chrod., verchromt oder vzk. Innenteile: Stahl phosph. Zuhaltungen: Möglichst Federstahl phosph. sonst Sn Bz6 F 65		Ringe	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Sicherheits-Stangen- schloß für Möbel	Stahl chrod. oder ver- chromt Federstahl phosph.		Stütze für Handläufer	Al Mg 5 elox., bei Guß verstärkte Ausführung	
Rollschlösser	Stahl chrod. oder ver- chromt		Halter für Namen, Ent- fernungs- und Bade- karten	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Türhaken, Gelenkhaken, Sperrhaken	Stahl chrod., verchromt oder vzk.		Blendenhalter	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Fallhaken	Stahl vzk., Feder: Feder- stahl phosphat.		Kammertür-Hänge	Stahl chrod., verchromt oder vzk. Bolzen: Stahl phosph. Scheibe: Messing	
Fallhaken mit Puffer Klavierhaken	Stahl chrod., verchromt oder vzk.		Hänge für Eisentüren — Federhänge	Stahl chrod. oder vzk. Bolzen: Stahl phosph.	
Geschirr- und Schlüssel- haken	Al Mg 5 elox. mit ein- gegossener Schraube aus Stahl verchromt		Federhänge für Pendel- türen	Al Mg 5 elox., Federringe und Spannringe: Mes- sing, Bolzen: Stahl, Feder: Fed.-Stahl phosph.	
Hut- u. Mantelhaken zweiarmig	Al Mg 5 elox. Te G 92 chrod., verchromt oder vzk.		Möbeltür-Hänge	Al Mg 5 elox.	
Hut- u. Mantelhaken dreiarmig	Al Mg 5 elox. Te G 92 chrod., verchromt oder vzk.		Klavier-Hänge	Messing	
			Möbelriegel Kantenriegel	Stahl chrod., verchromt oder vzk.; Feder: Fed.- Stahl phosph.	
			Schubriegel	Stahl chrod., verchromt oder vzk.; Feder: Fed.- Stahl phosph.	
			Schubriegel mit durch- gesetzter Zunge	Stahl chrod., verchromt oder vzk.; Feder: Fed.- Stahl phosph.	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Revolver-Riegel	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Vorreiber Vorreiber für Klappen in Gängen	Al Mg 5 elox., bei Guß verstärkte Ausführung; Feder: Fed.-Stahl phosph.	
Einreiber	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Vorreiber für Kühlschränke	Temperguß verchromt, Stahl verchromt oder Al Mg 5 elox., Mutter und Scheibe: Stahl vzk.	
Überfälle	Stahl fvzk.	
Verschlußösen für Mannschaftsspindel	Stahl vzk. oder Temperguß	
Muschelgriffe	Stahl verchromt oder chrod.	
Griffe und Schilder für Möbel	Al Mg 5 elox., bei Guß verstärkte Ausführung	
Einschraubknöpfe	Al Mg 5 elox., oder Kunstharz-Preßstoff Typ 74 oder 131, Bein, Gewindeteile, Glas, Mutter und Scheibe: Stahl chrod.	
Klappbare Handgriffe	Stahl vzk. oder chrod. Stahl verchromt oder vzk., Temperguß oder chrod.	
Feste Handgriffe	Stahl fvzk.	
Schlingerleistenbeschläge	Stahl gvzk.	
Tisch- und Stuhlzurrungen	Stahl fvzk.	
Bettenbeschläge	Stahl phosph. und lackiert oder chrod.	
Spiegel und Glasplattenbeschläge	Al Mg 5 elox.	
Kojenleatern-Beschläge	Stahl chrod. oder verchromt oder Al Mg 5 elox.	
Lüftungsschieber für Kammertüren	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Lüftungsrosetten	Stahl chrod., verchromt oder vzk.	
Fensterbeschläge	Stahl phosph. und lackiert oder chrod.	
Türklemmen mit Puffer	Stahl chrod. oder verchromt	
Fallreepbeschläge	Stahl fvzk., chrod. oder Al Mg 5 elox.	
Treppenschienen, Linoleumschienen	Al Mg 5 oder Kunstharz-Preßstoff Typ 74	
Treppenläuferstangen und -halter	Stangen: Stahl phosph. oder chrod. Halter: Al Mg 5 elox.	

E. Kühschrankbeschläge

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Kühlschrankbeschläge	Aluminium poliert (Druckguß) Legierung, Plastbeschläge	

F. Möbelbeschläge

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Kunststoff-Griffe und -knöpfe	Plastwerkstoffe Stahl messingplattiert	
Kunststoff-Schilder	Stahl alu-plattiert und Oberflächenveredelung	
Kunststoff-Buchsen	Stahl alu-plattiert und Oberflächenveredelung	
Druckguß-Griffe und -Knöpfe	Leichtmetall poliert Legierung Stahl vernickelt	Rückplatten und Schilder
Geprägte Griffe, Knöpfe und Schilder	Stahl messingplattiert Stahl alu-plattiert und Stahl mit Oberflächenveredelung	
Hohlgriffe und Schilder	Stahl schwarz lackiert Stahl vermessingt Stahl vernickelt	
Geprägte Einlaßmuscheln und Griffe Silberkastengriffe	Stahl schwarz lackiert Stahl vermessingt Stahl vernickelt	
Geprägte Muschelgriffe ohne und mit Etikettahmen	Stahl schwarz lackiert Stahl vermessingt Stahl vernickelt	
Etikettrahmen	Stahl schwarz lackiert Stahl vermessingt Stahl vernickelt	
Hut- und Mantelhaken	Plastwerkstoffe	
Stangenscharniere (Klavierbänder)	Stahl messing- oder tombak-plattiert, poliert Stahl roh Stahl blank Stahl vernickelt poliert Stahl vermessingt poliert	
Kantenriegel	Stahl poliert und vernickelt oder vermessingt	
Schrankriegel	Plastwerkstoffe Stahl vermessingt	
Kugelschnäpper	Stahl poliert vermessingt	
Dreieckschnäpper	Stahl roh geschauert oder vermessingt	
Schrankverbindung	Stahl roh geschauert	
Bodenträger	Stahl matt, vernickelt oder vermessingt	
Bettbeschlag	Plastwerkstoffe Stahl roh	bis 30. 6. 58
Tischklammern	Stahl roh geschauert	

G. Lederwarenbeschläge

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Börsenbügel	Stahl messingplattiert oder vernickelt	
Taschenbügel	"	
Kofferschlösser	"	
Vortaschenschlösser einschl. Griffhalter	"	
Aktenmappenschlösser	"	
Börsenschlösser	"	
Taschenhalter	"	
Fahrradtaschenwirbel	"	
Koffergriffe	Plastwerkstoffe, Stahl braun und schwarz lackiert	
Deckelhalter	Stahl geschuert oder vernickelt	
Kofferscharniere	Stahl vermessingt, ver- nickelt	
Aktenmappenschienen	Stahl	
Schenkelscharniere	Stahl vermessingt, ver- nickelt	
Maulbügel	Aluminium, Stahl mes- singplattiert oder ver- nickelt	
Clipverschlüsse	Aluminium, Stahl mes- singplattiert oder ver- nickelt	

H. Sargbeschläge

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung	Bemerkung
Griff	Grauguß GG 22	
Fuß	Grauguß GG 22	
Sargschraube	Grauguß GG 22	
Griffrosette	Grauguß GG 22 mit veredelter Ober- fläche	

Materialeinsatzliste Nr. 103

Elektrische Signal- und Steuer-
einrichtungen Planposition Nr. 51 68 000 (1955)
Planposition Nr. 27 62 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Ver-

ordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Gußteile			
a) Grauguß: Gehäuse, Lagerteile, Zahnräder, Schalt- hebel, Platten, Flansche, Ringe usw. für hohe und mittlere Beanspruchung		GG—30 GG—26 GG—22 GG—18	
			für niedrige Bean- spruchung GG—14
b) Stahlguß: Zahnräder, Schalt- hebel für Stoßbean- spruchung		GS—38	
c) Temperguß: Zahnräder, Schalt- hebel, Antriebsstücke, Platten, Flansche u. a.		CTS—35 GTW—35	
d) Leichtmetallguß: Deckel, Kappen, Hauben, Gehäuse, Platten, Gußrahmen, Druckknöpfe, Flansche, Kugel- pfannen, Halter u. a.		GALMg 3 GALMg 5 GALSi UGALCuSi GAl	nach Bedarf eloxiert
e) Buntmetallguß: Lagerbuchsen, Sperr- hebel, Kabelschuhe u. a. für hohe Bean- spruchung für mittlere Bean- spruchung		GSnBz 14 RG 5 GMs 64	nur m. Aus- nahmegenehmigung
Getriebe- und mech. Bauteile			
Zahnräder, Kegeln, Wellen, Hebel, Stangen, Zapfen, Bolzen, Kolben, Buchsen u. a. (je nach Erfordernis)		St 00 St 34 St 37 St 42 St 50 St 60 St 70	nach Bedarf verzinkt, verkupfert, vernickelt; St 34 und St 37 gut schweißbar 9 S 20
		Werkzeug- stahl (DIN 175)	
Sicherungsbügel, Draht- bügel		Fed. St. Dr. (DIN 2076)	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Federn und Feder- scheiben Zug- und Druckfedern, Blattfedern, Federbleche, Kontaktbügel u. a. (je nach Erfordernis)	C 60 55 SiMn 6 65 Si 7		Magnetsysteme Gehäuse, Ringkerne, Magnetkerne, Kern- bleche	Sintereisen Magnet- weicheisen Dynamobl. IV Dynamobl. S M 2 Al	Lief.: Döh- len/Sa. und Hennigsdorf
Stanz- und andere Blechteile Gehäusewände, Deckel, Schloß- und Sicherungs- teile, Abdeckungen, Ver- stärkungen, Hebel, Hal- ter, Leisten u. a.	Fed. St. Dr. (DIN 2076)	nach Bedarf verzinkt, verkupfert, vernickelt	Verschiedenes Moniereisen, Anker- eisen, Bügel, Abstand- halter, Schilder	Betonstahl I Plast- werk- stoff GAl	nur für Export
Teile aus NE-Metallen a) Stromführende und Kontaktteile, wie Stromschienen, Schleifringe, An- schlußschrauben, Sicherungsbügel, Schaltdrähte, Löt- fahnen, Fassungen, Kontaktbrücken, Kontaktzungen u. a. (je nach Erfordernis)	St I 23 St III 23 St V 23 St VII 23 St IX 23 St 00 St 37 St 42	nach Bedarf verzinkt, vernickelt, versilbert	Normteile (handelsübl.)		nach Bedarf verzinkt, verkupfert, vernickelt
(Stromschienen aus Cu oder Ms nur bis 75 mm ² , sonst St-plattiert; aus Al ohne Beschrän- kung)	Ms 58—63 SoMs 70 Ms Cu 99,5 E-Cu Beryllium- bronze SnBz 6 AlMg 7 Hg	Prüfsieb- gewebe nur für Export	Verbindungsmittel Schweißdraht Schweißelektroden	Mk 8 Ti VII m Ti X s Es IX s Kb XI s LSn 40—80	
b) Kontaktfedern und -stifte	Ns 6512 Ag AgCu W	DIN 46 240 Bl. 2	Weichlot		
c) Korrosionsgefährdete Abdeckbleche, Sperr- scheiben, Deckel, Flansche u. a.	Al 99 Al 99,5 AlCuMg AlCu3Mg AlMg 7	nach Bedarf eloxiert	Oberflächenschutz	Zn Sn Cu Ni Ag Cd	
d) Widerstandsdraht	WM 50		Bezogene Teile	Planposition Nr.	
Rohre Teile aus Rohr für kleine Belastung für größere Belastung	St 00.29 St 35.29	nach Bedarf verzinkt	Kleinmetallwaren Elektromotoren für Wechselstrom Gleichstrommotoren Elektrogeneratoren für Gleichstrom Transformatoren Kabel- und Freileitungs- armaturen Installationsmaterial Kleinglühlampen Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen Niederspannungsgeräte Stromrichter Bauelemente der Nach- richtentechnik Bleisammler Dieselmotoren Quecksilberschaltrohr	49 35 000 51 11 100 51 12 100 51 15 000 51 16 000 51 36 000 51 37 000 51 47 000 51 48 000 51 64 000 51 65 000 51 72 000 51 41 000 21 19 200 bis 300	

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 20. April 1956	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 56	Anordnung Nr. 1 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956	113
5. 4. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113	113

Anordnung Nr. 1 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1956.

Vom 11. April 1956

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBl. S. 312) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anweisung vom 20. April 1955 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers (GBl. II S. 150) festgelegten Maßnahmen sind auch im Jahre 1956 durchzuführen.

(2) Die im Abschnitt II der Anweisung genannten Termine des Jahres 1955 ändern sich für das Jahr 1956 wie folgt:

- der Termin „1. Mai“ in der Ziff. 1 in „25. April“,
- der Termin „10. Mai“ in der Ziff. 2 in „30. April“,
- der Termin „15. Mai“ in der Ziff. 3 in „5. Mai“.

(3) Der Abschnitt X der Anweisung erhält folgende Fassung:

„Aufklärung und Schulung

- Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise sowie die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Film, Merkblätter, Vorträge usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.
- Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben bis zum 1. Mai 1956 mit den Mitarbeitern des Pflanzenschutzes einschließlich der Mechaniker eine dreitägige Schulung durchzuführen.
- Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise und die Agronomen für Pflanzenschutz bei den MTS haben bis zum 1. Mai 1956 Schulungen für die Beauftragten der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.
- Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke haben nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Schulungspläne auszuarbeiten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 11. April 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113.

Vom 5. April 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 104	— Kesselzubehör
„ „ 105	— Elektromotoren für Wechselstrom
„ „ 106	— Elektromotoren für Gleichstrom
„ „ 107	— Elektrogeneratoren für Wechselstrom
„ „ 108	— Elektrogeneratoren für Gleichstrom
„ „ 109	— Transformatoren
„ „ 110	— Meßwandler
„ „ 111	— Generator-Aggregate und Umformer
„ „ 112	— Röntgenapparate und -Zubehör
„ „ 113	— Kabel und Leitungen

Die Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 104

Kesselzubehör

Planpos.-Nr. 21 13 100

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Endzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1. Gußteile			
1.1 Grauguß:			
1.11 Rippenrohre, Konsole, Gehäuse, Krümmer, Flansche, Brennermundstücke	GG—26		z. T. mit Analysenangabe
1.12 Gehäuse, Lagerkörper, Türen, Kettenräder, Flügelräder, Roststäbe, Konsole, Kuppelungen	GG—22 GG—18		
1.13 Gehäuse, Lagerkörper, Schau- und Einsteigtüren, Roststäbe	GG—14 GG—12		
1.2 Stahlguß:			
1.21 Verzahnte Teile, Umkehrenden, Krümmer, Rüttelarme, Gehäuse, Schläger, Düsen, Schlagradnaben	GS—25 Cr V 4.3 GS—C 25 GS—60		
1.22 Verzahnte Teile, —Flansche, Laufschaufeln, Bügel, Gehäuse	GS—52 GS—45 GS—38		
1.3 Temperguß:			
1.31 Einsatzbuchsen, Muffen, Düsen für Aschebrei, Griffe		GTW—35	
1.4 Leichtmetallguß:			

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1.41 Gehäuse, Laufräder, Laufschaufeln		G Al Si 5 Cu 2	
1.42 Gehäuse, Deckel		G Al Si	
1.5 Alferonguß:			
1.51 Hitze- und korrosionsbeständig: Brennermundstücke, Konsole, Halterungen		G—X 80 Cr Si 21.3 bis 1100° C	
1.6 Messingguß:			
1.61 Grundringe und Buchsen für Ascheschieber		GMs 64	
1.7 Bronzeformguß:			
1.71 Sitzringe für Ascheschieber		G—Sn Bz 10 G—Sn Bz 14	
2. Konstruktionsteile			
2.1 Bleche:			
2.11 Sammler		16 Mn 3 17 Mn 4 15 Mo 3 13 Cr Mo 4.4	
2.12 Sammler, Laufschaufeln, Behälter, Heizbleche, Rahmen, Versteifungen, Stützen, Klappen, Gehäuse		St 70 St 59 St 42 St 37 St 34 St VII 23 St VI 23 St V 23 C 60 Mb 12 Mb 18	
2.13 Behälter, Leitungen, Verkleidungsbleche, Leitbleche		St 00 St I 23 St II 23 St III 23	
2.14 Bleche für hohe Temperaturen, die zunder- und hitzebeständig sind: Halterungen, Aufhängungen, Brennermundstücke, Düsen und Düsentteile, Leitbleche		X 10 Cr Al 7 bis 800° C X 10 Cr Al 18 bis 1050° C	
2.2 Profile und Stangen			
2.21 Achsen, Wellen, verzahnte Teile, Aufhängungen, Halterungen, Flansche (hochbeansprucht)		St 50 St 60 St 70 C 45 C 60 27 Cr Al 6 100 Cr 6	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
2.22 Wellen, Achsen, Gestänge, Stützen, Träger, Flansche, Verankerungen, Rollen	St 00 St 34 St 37 St 42	9 S 30 C 15 C 22		6.7 Elektrische Leitungen	E—Al E—Cu		
2.23 Rost- und säurebeständig	X 12 Cr Ni 18.8			7. Gleitlager			
3. Rohre (Stahl)				7.1 Verbundausführung:			
3.1 Für tragende Konstruktion Schutz- und Geländerrohre	St 00	C 12		7.1.1 Stützkörper	St 37 C 10 C 15		
3.2 Wasserrohre	St 00	C 12 C 18 C 35		7.1.2 Lagerausguß	Lg Pb Sn 10 Lg Sn 80 G—Sn Bz 14 G—Sn Bz 10 Pb So Bz 25		
3.3 Dampfführende Rohre		C 12 C 18 14 Mn 4 15 Mo 3 13 Cr Mo 4.4 10 Cr Mo 9.10 10 Cr Si Mo V 7 Remanit 1880 SST		7.1.3 Bindschicht	L Sn 90 L Sn 80		
4. Federstähle				7.2 Vollwandige Lager:			
Für Druck- und Zugfedern	Federstahl IV	70 Si 7 50 Mn 7		7.2.1 Lagerbuchsen und Schalen	Sinter- eisen Rg 5 G—Sn Bz 10 G—Sn Bz 14	über 20 l Ø nur mit Ausnahme- geneh- migung	
5. Verschleißteile				8. Verbindungsmittel			
5.1 Schlag- und Panzerplatten für Kohlenstaubmühlen	GS—X 120 Mn 12 75 Mn 3 X 10 Cr Al 18 60 Ti 4 Kokillenhartguß Manganhartstahl 2—4 1/2 Mn			8.1 Löten	L Sn 30 L Sn 60 L Me 63		
6. Buntmetalle				8.2 Schweißelektroden	Ti VII s Ti VIII s Ti X s Es VIII s Kb IX/X s Kb IX/X s Cr Mo Kb XI s Fe Ti VIII s Ti Ti VIII/48 Sonderelek- troden		
6.1 Siebe, Typen- und Leistungsschilder im Schiffskesselbau	Ms 63			8.3 Schweißdraht	Mb K 8 8 Mn Ni 4 20 Mn Ni 4 G 15 Cr Mo 3 G 13 Cr Mo 4.4 G 13 Cr Mo V 42		
6.2 Verbindungsleitungen für Triphosphatdosierungsbehälter	Pb		DIN 1397 U	9. Verschiedenes			
6.3 Cu-Rohre:				9.1 Typen- und Leistungsschilder	G Al Mg 3		
6.3.1 für Laugenkühler, Kondensatrohre für Schiffskessel	C—Cu			9.2 Niete zur Befestigung der Typen- und Leistungsschilder	M 2		
6.3.2 Kondensatrohre	Cu— plattiert			9.3 Normenteile (handelsüblich)			
6.4 Schloßstück für Turbogebälde	Al Mg Cu			10. Bezogene Teile			
6.5 Siebe (Drahtgewebe)	Bz			10.1 Armaturen	Planposition 22 61 000		
6.6 Labyrinthbleche	Sn Bz 6			10.2 Pumpen	Planposition 22 12 000		
				10.3 Getriebe	Planposition 22 73 000		
				10.4 Elektromotore	Planposition 27 11 000 bis 27 14 000		
				10.5 Elektrische Ausrüstung			

Materialeinsatzliste Nr. 105

Elektromotoren für Wechselstrom

Planpos.-Nr. 51 11 000 (1955)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 489) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
1. Gußteile		
a) Grauguß		
Gehäuse, Lager- schilde, Lagerdeckel, Spannschienen, Riemenscheiben, Gewindeplatten, Klemmkasten, Klemmkastendeckel, Kurzschlußbuchse, Kabelstützen, Fundamentklötze u. a.	GG 14—18	
b) Temperguß		
Preßringe, Kabelein- führungsstück	GTS/GTW—35	
c) Leichtmetallguß		
Gehäuse, Lager- schilde, Lagerdeckel, Lüfter, Klemmkasten	G Al Si 6 Cu 3	
d) Bronzenguß		
Schleifringe	G—Sn Bz 10	
2. Stahlteile		
Wellen, Paßfedern	St 60	
Bürstenbolzen, Rolle, Rollenbolzen, Achse, Spannschrauben	St 50	
Verbindungsbolzen, Klemmbreitbolzen, Befestigungsauge, Brille, Schalthebel, Stehbolzen u. a.	St 37	
3. Stanz- und andere Blechteile		
Ständer- und Läufer- blech	Dyn.Bl. I, II	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Endblech, Ringe, Lüfter	St I 23	
Fettfänger, Mantel- blech	St V 23	
Abdeckplatten, Mantelblech, Kopf- blech, Balancier- scheiben, Stützarm, Fußstützblech	St 00	
4. Teile aus Federstahl		
Sprengring, Federn	Federstahldraht III und V	
Bandagen	Bandagendraht, verzinkt (DIN 46 406)	
5. Buntmetalle		
Wicklungen und Wicklungsteile	E—Cu, Al	siehe Anmerkung
Kontaktbolzen, Ableitungskabel	Cu	
Löthülsen, Kontakt- federn, Klemm- brücken	Ms 83	
6. Normteile	handelsüblich	
7. Verbindungsmittel		
Lötzinn	L Sn 60	
Hartlot	L Ms 54	
Silberlot	L Ag 25	

Zu 5.:

Die Verwendung von Kupfer für nachstehende Motorentypen ist untersagt:

Wicklungen: Alle Ständerwicklungen von Drehstrommotoren mit Kurzschluß- und Schleifringläufern bis 250 kW für alle Spannungen bis 500 V, für alle Polzahlen und für alle Schutzarten müssen in Aluminium ausgeführt werden.

Für Schutzart P 33 wird Umstellfrist bis 31. Dezember 1956 gewährt.

Die Verwendung von Kupfer ist gestattet bei:

Motoren für den Einsatz auf Schiffen. Motoren, die am Einsatzort schädlichen Agenzien ausgesetzt sind (Chlordämpfen, Schwefelsäuredämpfen, Laugen usw.).

Kranmotoren und Motoren mit großer Schalthäufigkeit.

Reparaturen von Motoren mit Kupferwicklungen, bei denen nur Teile der Wicklung zu ersetzen sind, sowie Ganzreparaturen, wenn die ursprüngliche Leistung mit Aluminium nicht erreicht wird, die Leistung aber für den Einsatz am gleichen Ort notwendig ist.

Läuferwicklung für Universal-Motoren und Drehstrom-Kommutatormotoren.

Motoren, deren Ständerwicklung als Stabwicklung ausgeführt werden muß.

Hochstabläufer mit einem Seitenverhältnis der Stäbe von mehr als 1 : 8.

Für Exportaufträge gilt folgende Regelung:

Exportaufträge sind vom Verwendungsverbot ausgenommen, wenn der Auftraggeber den Einsatz eines bestimmten Materials vorschreibt und der Wert der in das Erzeugnis eingehenden NE-Metalle 20 % des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt.

Materialeinsatzliste Nr. 106

Elektromotoren für Gleichstrom Planpos.-Nr. 51 12 000 (1955)
27 15 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
a) Gußteile		
1. Grauguß		
Einpumpstützen, Abflußstützen, Ankerplatte u. a.	GG—12	
Schildlager, Lagerdeckel, Schutzdeckel, Klemmkasten, Bürstenträger, Kupplungshälfte u. a.	GG—18	
2. Temperguß		
Griffe, Kapselmuttern	GTW—35	
3. Gelbguß		
Verbindungen, Kohlenhalter	GMS 64	
Spulen-Klemmen, Kabelschuhe	GMS 67	
Anschlußklemme	G—Cu	
Bürstenhaltertaschen	Rg 5	
4. Leichtmetallguß		
Leistenhalter, Schmierdeckel, Ölgefäß	G Al Si 6 Cu 3	
Kommutatordeckel, Lüfter	G Al Si 13	
Zwischenring	G Al Si Mg	
Polunterlegbleche	Al 99	
b) Schmiedeteile		
Welle	K 20 Mn Cr 4	
c) Stahlteile		
Teile der Bürstenbrücke, der Schutzkappe, der Grundplatte, des Schutzschildes, der Ansaughose, des Konsols; Versteifung, Druckschienen, Halteleisten, Flansche, Haltebolzen, Preßbolzen, Druckfinger, Druckringe, Stifte u. a.	St 37	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Nietbolzen	St 34	
Welle, Preßbolzen, Kupplungsbolzen	St 60	
Distanzringe, Stützrohr, Grundplatte	St 00.29	
Rohre für Drucköl	St 35.29	
Polbleche, Abdeckungen, Unterlagen für Gehäusefüße und Lagerdeckel	St II 23	
Polendblech, Ankerendblech, Teile für Schutzschild, Ankerpreßbringe, Wicklungsträger	St 37	
Bandage	Bandagendraht, unmagnetisch	
d) Buntmetall		
Kabelösen, Hülsen, Kabelschuhe, Verbindungen, Ableitungen, Stromringe, Kommutator-Lamellen, Kommutator-Fahnen, Bandagen-Schlösser, Wickeldrähte	E—Cu	
Schmierringe	Ms 60	
e) Verschiedenes		
Normteile	handelsüblich	
f) Verbindungsmittel		
Lötzinn	LSn 60	

Materialeinsatzliste Nr. 107

Elektrogeneratoren für Wechselstrom

Planpos.-Nr. 51 14 000 (1955)

Planpos.-Nr. 27 17 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
a) Gußteile		
Stahlagerfuß und Deckel, Ölfangbehälter, Öleinpump- und Abflußstützen, Ankerplatte, Kabelendverschluß u. a.	GG—12	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Schleifringnabe, Lüfternabe, Labyrinthbuchse, Schutzkappe, Sockel, Grundplatte, Lagerbügel, Lagerbock, Lagerdeckel u. a.	GG—18	
Stehlagerfuß, Stehlagerdeckel, Bürstenträger für schwere Ausführung	GG—22	
Schleifring	HG Sn Bz 14	
b) Schmiedeteile		
Welle, Läuferpreßring, Kommutatorpreßring, Kupplungshälfte	St 60	
Welle, Polkörper, hochbeansprucht	28 Ni Cr Mo 4	
c) Stahlteile		
Welle (Sonderstahl), Polkörper, Polscheibe, Keile, Paßfedern, hochbeansprucht	C 45 St 60/80	
Teile des Ständergehäuses, Teile der Lüfterkonstruktion, Druckplatten, Abdeckbleche, Teile der Bürstenbrücke, Ständer- und Lagersohlplatten, Klemmträger, Ankerplatten, Spulen-Preßrahmen, Bürstenträger, Teile des Schutzschildes, der Ansaughose, des Klemmträgers, Rippen, Leisten, Ringe, Abstützungen, Schellen, Flanschen, Gehäuse, Polendbleche, Ankerpreßbringe, Auswuchtgewichte, Führungsring, Grundplatte, Bürstenverstellvorrichtung, Schutzschild A—S und B—S	St 37	
d) Dynamobleche		
Ständerblech-Segmente, Ständerendblech-Segmente	Dynm.Bl. I, II, IV	
Läuferblech	Dyn.Bl. I, III	
e) Buntmetalle		
Erregerwicklung, Ständerwicklung, Läuferwicklung, Dämpferwicklung, Strombolzen	E-Cu	s. Anmerk.
Ableitungen	Cu	
Druckfinger, Nutenkeil (Dämpferwicklung), Läuferendblech (Kurzschlußring)	So Ms 57	
Lagermetall	WM 10 oder 80	nur mit Ausnahmegenehmigung

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
f) Verschiedenes		
Normteile (handelsüblich)		
g) Verbindungsmittel		
Lötzinn	L Sn 60	
Schweißdraht	E 37/42	
Schweißelektroden	Ti VII m Ti X s	

Zu e):

Drehstromgeneratoren für Leistungen bis 250 kW und Klemmspannungen bis zu 500 V müssen in Aluminium ausgeführt werden (Umstellfrist bis 31. Dezember 1956).

Die Verwendung von Kupfer ist zugelassen für:

Wicklungen der Erregermaschinen, Wicklungen für Polräder, Induktoren, sofern der Übergang auf eine höhere Erwärmungsklasse nicht möglich ist.

Generatoren für den Einsatz auf Schiffen.

Für Exportaufträge gilt folgende Regelung:

Exportaufträge sind vom Verwendungsverbot ausgenommen, wenn der Auftraggeber den Einsatz eines bestimmten Materials vorschreibt und der Wert der in das Erzeugnis eingehenden NE-Metalle 20 % des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt.

Materialeinsatzliste Nr. 108**Elektrogeneratoren für Gleichstrom**

Planpos.-Nr. 51 15 000 (1955)

Planpos.-Nr. 27 15 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
1. a) Stahlguß		
Gehäuse	GS—45.9	
Kommutator-Preßring, Läuferkreuz, Teile für hochtourige Maschinen	GS—45	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
b) Grauguß		
Lagerschild, Lagerdeckel, Bürstendecke, Teile für Klemmschutz u. a.	GG—14	
Lüfternaben, Lüfter, Preßringe u. a.	GG—18	
Läufer-Preßscheiben	GG—26	
c) Leichtmetallguß		
Läufer-Schutzhaube	GAL Mg 3	
Lagerschild, Lüfter, Teile für Klemmschutz, Schutzdeckel	GAL Si	
2. Stahlteile		
Ankerweile	St 50	
Kommutator-Preßbolzen	St 60, St 70	
Gehäusemantel, Gehäusestege, Versteifungen, Ringe, Nocken, Buchsen, Gehäuseteile, Auswuchtsstücke u. a.	St 37	
Nietstifte	St 50	
3. Stanz- und andere Blechteile		
Ankerbleche, Polringbleche	Dynamobl. I bis II	
Verkleidungsbleche, Scheiben, Schutzgitter, Halter, Lüfterteile	St II 23	
4. Teile aus Federstahl		
Sprengringe	Federstahl V	
Ankerbändage	Stahldraht	verzinkt
5. Buntmetalle		
Dynamodraht	E—Cu	
Löthülsen, Lötfahne, Kommutator-Segmente, Kabel	E—Cu	
Bürstenhalter, Klemmenbrücke	Ms 63	
6. Verschiedenes		
Normteile (handelsüblich)		
7. Verbindungsmittel		
Lötzinn	L Sn 60	

Materialeinsatzliste Nr. 109

Transformatoren
Planpos.-Nr. 51 16 000 (1955)
Planpos.-Nr. 27 21 000 (1956)

1. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durch-

föhrungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einföhrung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
a) Elektrischer Teil		
Wicklungen, Ableitungen, Anschlußstücke, Schaltband, Schaltverbindung, Scheile, Niete, Anlenkseile, Kontakte u. a.	E—Cu E—Al	s. Ergänzung zu a)
Belag für Keilring und Kondensatordurchführung u. a.	Al-Folie	
Kernblech	Dyn.-Bl. IV 0.35 Dyn.-Bl. III 0.5	
Anschlußstück, Anschlußbolzen, Schrauben und Muttern, Kabelschuhe u. a.	Ms 58	
Anschlußstück, Kappe, Scheibe, Durchführungsrohr, Drahtgewebe u. a.	Ms 60	
Anschlußfahnen, Umsteller, Kontakte, Teller-Kontakte u. a.	GMs 60	
Schirmringe, Kontaktträger für Lastschalter u. a.	GAL Si Beryllium-Guß	
Kontakte	Wolfram	
Kernerdung	Zn 98.5	
Druckstücke für Durchführung	G—Zn Al 6 Cu	
Lastschalt-Widerstände		
Anlenk-Widerstände u. a.	WM 50 weich	
b) Allgemeine Konstruktionsteile		
Röhre für Leitungszwecke, Röhre für mechanische Belastung	St 00.29	
Funkenhörner u. a.	St 34	
Preßeisen, Preßplatte, Trafofuß, Deckelaufhängung, Lüfteraufbau, Ölkasten, Deckel, Unterbau u. a.	St 37	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Nadeln für Fahrrollen, Schneckentrieb u. a.	St 50	
Preßstangen, Schenkel- und Jochpreßbolzen, Muttern u. a.	St 37; St 60	
Radiatoren und Wellblechkessel	St II 23	
Fahrrollen	Gs—38	
Teile zum Ölstandanzeiger, Gußteile für Antrieb der Regeleinrichtung	GG—22	
Ölablaßvorrichtung, Kontaktträger für Lastschalter, Fittings	GTW—35	
Zug- und Druckfedern	Federstahldraht II	
Lastschalterwellen	x 20 Cr 13	nicht magnetisierbar
Tragstangen	x 12 Cr Ni 18.8	
Lüfter-Flügelräder	AL M Bz 10	
c) Material zur Oberflächenbehandlung	Kadmium Zink Silber Zinn Nickel	
d) Normteile	handelsüblich	
e) Verbindungsmittel		
Lötzinn	L Sn 60	
Schweißdraht	E 37/42	
Schweißelektroden	Ti VII mm Ti X s Es IX s Kb X s	

Ergänzung zu a):

Die Verwendung von Kupfer wird für nachstehende Transformatoren zu Ziffern 1 und 2 untersagt.

- Ein- und Mehrphasen-Leistungs-Transformatoren, Öl- oder Trockentransformatoren aller Spannungen bis zu einer Leistung von 1600 kVA sowie Parallel-Laufdrosseln und Reaktanzen werden in Alu-Wicklung ausgeführt.
- Ein- und Mehrphasen-Leistungs-Transformatoren bis zu einer Spannung von 110 kV und einem Leistungsbereich von 1600 kVA bis 40 000 kVA werden in Aluminium ausgeführt.

Die Verwendung von Kupfer ist gestattet für:
Wicklungen mit Drähten von 1 mm ϕ und darunter.
Meßwandler aller Art.

Ofen- und Schmelztransformatoren mit einer sekundären Stromstärke über 3000 A.

Sondertransformatoren: HF-Drosseln oder für medizinische Zwecke, Röntgen.

Regeltransformatoren in Sparschaltung.

Regelspulen für Leistungstransformatoren mit Stufenregeleinrichtung.

Spulen für Reparaturtransformatoren, die Kupferwicklung besitzen.

Versuchsausführung für Neu- bzw. Weiterentwicklung zur Erforschung physikalischer Grundprobleme.

Für Exportaufträge gilt folgende Regelung:

Exportaufträge sind vom Verwendungsverbot ausgenommen, wenn der Auftraggeber den Einsatz eines bestimmten Materials vorschreibt und der Wert der in das Erzeugnis eingehenden NE-Metalle 20% des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt.

Materialeinsatzliste Nr. 110

Meßwandler Planpos.-Nr. 51 17 000 (1955)
Planpos.-Nr. 27 24 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
a) Elektr. Teil		
Wicklungen, Ableitungen, Anschlußklemmen, Anschlußbolzen, Anschlußkappen, Erdungsblech, Kabelschuhe, Erdungsschraube	E-Cu	
Kernblech	Dyn.Bl. IV \times 0.35	
b) Allg. Konstruktions- teile		
Rahmen	GG—22	
Preßrahmen, Traggriffe, Bolzen	St 37	
Gefäß, Deckel	St III 23	
Leistungsschild, Schaltbild	Al 99	
c) Normteile	handelsüblich	
d) Oberflächen- behandlung	Nickel	
e) Verbindungsmittel		
Weichlot	bis LSn 60	
Schweißdraht	E 37/42	
Schweißelektroden	Ti 13/18	

Materialeinsatzliste Nr. 111

Generator-Aggregate und Umformer Planpos.-Nr. 51 32 000 (1955)
Planpos.-Nr. 27 18 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Endergebnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
a) Gußteile		
1. Grauguß		
Gehäuse, Lager- schilde, Lagerdeckel, Lüfter, Preßringe, Wicklungsträger, Klemmkasten u. a.	GG—18	
2. Stahlguß		
Buchsen, Gehäuse, Polringe, Muttern u. a.	GS—38	
3. Temperguß		
Kupplungshälften, Läuferscheibe	GTS—35	
4. Leichtmetallguß		
Kurzschlußkäfig für Rotor	Al 99,5	
Gehäuse, Lager- schilde	GAL Si 13	
Lüfter, Verkleidung	GAL Mg 5	
5. Rot- und Bronze- guß		
Schleifringe	G—Sn Bz 10	
b) Stahltelle		
1. Läuferwelle		
Preßringe, Rahmen- teile, Buchsen, Stege, Bolzen, Naben, Fuß- platten u. a.	St 50	
Abstandringe, Flieh- kraftringe, Buchsen	St 37	
Schrauben, Bolzen, Scheiben, Ringe	St 35.29	
Schrauben, Bolzen, Scheiben, Ringe	9 S 20	
Paßfedern, Nietstifte	St 60	
2. Stanz- und andere Blechteile		
Gehäusemäntel, Preßringe, Nocken, Verstärkungen	St 37	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
Läuferbleche, Pol- bleche, Statorbleche	Dyn.Bl. I 3,6; II 3,0; IV 1,3—1,45	
Lüfterteile	St V 23	
Verkleidungsblech, Kupplungsschutz	St III 23	
3. Teile aus Federstahl		
Sprengringe	F-Draht V	
Läuferbandage	Bandagen- Stahldraht (ver- zinkt)	DIN 46 406
c) Bunmetall		
Wickeldraht, Löt- hülsen, Lötflammen, Verbindungsbügel, Kommutator- segmente, Kabel	E—Cu	
Bürstenhalter, Brücken für Klemm- brett	Ms 63	
Stiftschrauben, Kontaktbolzen, Kontaktschrauben	Ms 58	
Preßringstern	GMs 67	
d) Normteile		
		handelsüblich
e) Verbindungsmittel		
Weichlot	LSn 40—60	
Schweißdraht	E 37/42	
Schweißelektroden	Ti 13/18	

Materialeinsatzliste Nr. 112

Röntgenapparate und -Zubehör

Planpos.-Nr. 27 43 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Endergebnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
a) Gußteile		
Schneckenräder usw. (hochbeanspruchte Gußteile)	GG 26	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
gering beanspruchte Gußteile	G Al Si 6 Cu 3 G Mg Al 9 G Al Mg 5 G Ms 64	
b) Mechanisch beanspruchte Teile Wellen, Achsen, Winkel, Schienen, Lager usw.	St 37 St 60 Al Mg 3 Ms 63	
c) Teile aus Blechen Verkleidungen, Kappen usw.	St 37 Pb	nur als Strahlenschutz
d) Teile aus Rohr Für Kühlschlangen usw.	Al Cu Mg Al Mg 3 C—Cu	nur mit Ausnahmegenehmigung
e) Federn	C 75	
f) Elektrisch beanspruchte Teile Wicklungen, Kurzschlußringe, Verbindungen usw. Klemmkörper, Anschlußbolzen, Buchsen, Stecken, Kontaktscheiben usw. Kontaktfedern Kontaktnieten Widerstandsdraht	E—Cu Ms 63 WBz 6 Ag 1000/000 WM 50 Rh w ox	
g) Magnetisch beanspruchte Teile Kernbleche	Blech IV 1.3—1	
h) Verschiedenes Normteile Gegengewicht für Bildschirm	handelsüblich Pb 98,5	nur mit Ausnahmegenehmigung
i) Verbindungsmittel Weichlot Schweißdraht Schweißelektroden	bis LSn 60 E 37/42 Ti 13/18	
k) Oberflächenschutz	Cu Cr Ni	
l) Bezogene Teile Röntgenröhren	Planposition 27 82 500	

Materialeinsatzliste Nr. 113

Kabel und Leitungen Planpos.-Nr. 27 50 000

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichtisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Erzeugnisse untersagt.

Exporte von Kabeln und Leitungen mit Kupferleitern sind nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (MA 53) zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (GBl. S. 469) — sind von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung Kabel und Techn. Keramik, Abteilung Technologie des Ministeriums für Schwermaschinenbau, Berlin W 1, zu richten.

Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (MA 53) sind die Typenbezeichnungen für die Kabel und Leitungen mit anzugeben.

Die Liste ist der Einfachheit und der besseren Übersicht halber nach Planpositionen aufgestellt. Jede Position beinhaltet die Erzeugnisse oder Typen, die in der Schlüsselliste nach Warennummern angezogen sind. So gehören z. B. zu dem Abs. 4 „Schrämmkabel und Gummischlauchleitungen über 25 mm²“ Gruben-, Torf-, Bagger-, Karotage- und Röntgenkabel sowie Schweißleitungen, die mit Ausnahme der Schweißleitungen alle in Kupfer gefertigt werden können.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
1. Starkstromkabel, Schachtkabel,	Leiter	Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
	Leiter	Elektrolytkupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792
Fluß- und Seekabel, einschließlich Kontroll-, Steuer-, Signal- und Meßkabel	Mantel	nichtmetallische Werkstoffe bis 300 mm ²	1—10 kV VDE 0255 DIN 1712 DIN 1728 TLV M2/54
	Armierung	Al 99,9—99,95 Pb 99,985 % Bandstahl St 37,11 Stahldraht verzinkt	Gost 3778/47 TLV M5/54 TW M4/54

Ausnahmegenehmigungen für die Herstellung von Starkstromkabeln mit Kupferleitern werden nur erteilt, wenn nachweislich Aluminium als Leitermaterial aus technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann.

Dem Kupferverbot unterliegen nicht:

a) Krankabel bis 4 mm², Schiffs-, Fluß- und Seekabel, Kabel in explosionsgefährdeten Räumen, wenn das Kabel in diesen Räumen endet, Kabel für chemische Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen,

b) Starkstromkabel in schlagwettergefährdeten Gruben, Kontroll-, Steuer-, Signal- und Meßkabel bis 4 mm², Anschlußkabel an Schmierstoffpumpen-Hilfsantrieben für Turbinen, Generatoren und Kompressoren.

Die Produktion von Starkstromkabel bis 300 mm² bis 1 kV und für Innenräume bis 10 kV mit Bleimantel ohne Ausnahmegenehmigung ist verboten.

Ausgenommen bis einschließlich 31. Dezember 1956 sind:

- Alle Kabel, die mit Kalisalzen in Berührung kommen,
- alle Kabel für schlagwettergefährdete Gruben,
- alle Fluß- und Seekabel.

Die Herstellung von Starkstromkabel ab 185 mm² als Mehrleiter-Bleikabel ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt.

Ausnahmegenehmigungen können nur erteilt werden, wenn eine Verwendung von Einleiterkabel aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
2. Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffsleitungen	Leiter	Elektrolyt-Kupfer	VDE 0201 DIN 1708
	Leiter Mantel	Aluminium Pb 99,985%	VDE 0202 DIN 1709 VDE 0255 DIN 1719 DIN 1728 TLV M2/54 Gost 3778/47
	Armierung	Bandstahl St 37,11 Stahldraht, verzinkt	TLV M5/54 TLV M4/54

Die Herstellung dieser Leitungen mit Kupferleitern ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt.

Ausgenommen:

Alle Leitungen für Schiffe und Schiffsausrüstungen sowie Leitungen bis 2,5 mm² für Schaltanlagen von Kraftwerken und chemischen Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen.

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
3. Fernmelde- und Hochfrequenzkabel	Leiter	Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
	Leiter Mantel	Elektrolyt-Kupfer Al 99,9— 99,95 Pb 99,985 %	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792 VDE 0255 DIN 1712 DIN 1719 DIN 1728 TLV M2/54 Gost 3778/47
	Armierung	Bandstahl St 37,11 Stahldraht, verzinkt	TLV M5/54 TLV M4/54

Die Herstellung von Fernsprechkabel (Orts- und Bezirkskabel) mit Kupferleitern über 0,5 mm ϕ ist nur mit Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Ausgenommen:

Kombinierte Streckenfernmeidekabel, Fernkabel, Trägerfrequenz- und HF-Kabel für Sende- und Empfangszwecke, NF- und HF-Schaltleitungen,

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
4. Schrämmkabel und Gummischlauchleitungen über 25 mm ²	Leiter	Elektrolyt-kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792
	Leiter	Stahldraht, verzinkt Festigkeit 180—180 kg/mm ²	Gost 6020/51 Gost 3920/47
	Mantel	nichtmet. Werkstoffe	

Die Herstellung von Schweißleitungen mit Kupferleitern darf nur erfolgen, wenn eine Ausnahmegenehmigung vorliegt,

5. Isolierte Leitungen, Schnüre und Litzen	Leiter	Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
	Leiter	Elektrolyt-kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792
	Mantel	Stahlband, aluplatt, Alu-Band	

Untersagt ist die Fertigung von isolierten Leitungen mit Kupferleitern für feste Verlegung mit einem Querschnitt über 1 mm²,

Ausgenommen:

- Leitungen für Anlagen gemäß VDE 0108 (bühnentechnische Anlagen, Vorführräume und Notbeleuchtungsanlagen) befristet bis 1. Januar 1957,
 - alle Gummischlauchleitungen,
 - Leitungen für Schienen-, Straßenfahrzeuge, Bagger, Absetzer und bewegliche Tagebaugeräte mit feindrähtigen Leitern, Autokabelsätze (Anlasserkabel ausgenommen),
 - Mantelleitungen für explosionsgefährdete Räume und chemische Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen,
 - alle Gummiaderschnüre und Fassungsadern,
 - Zündleitungen,
 - alle Leitungen für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen und für Schaltwarten bis zu 4 mm².
- Fernmeldeleitungen und Schaltleitungen mit einem Leiterdurchmesser über 0,5 mm sind in Kupferausführung verboten.

Ausgenommen:

Schaltleitungen in Fernsprech-, Fernmelde- und Signalanlagen.

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
8. Sonstige Kabel und Leitungen	Leiter	Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
	Leiter	Kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792
	Leiter	Stahldraht	St. 34.11
		Festigkeit	30—35 kg/mm ² DIN 177
		180—240 kg/mm ² DIN 1611	
		160—180 kg/mm ² Gost 3778/47	

Die Verwendung von Kupfer ist für diese Kabel und Leitungen untersagt. Ausnahmegenehmigungen werden nur in Sonderfällen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß Aluminium aus technischen Gründen nicht verwendbar ist, erteilt.

Ausgenommen:

Hochfrequenzlitzten und Schaltlitzten, umhüllte Rohrdrähte für explosionsgefährdete Räume und für chemische Betriebsabteilungen mit aggressiven Einflüssen, Schaltkabel und Installationsleitungen für Fernmeldeanlagen bis 0,6 mm Leiterdurchmesser, Schnüre mit Draht- und Lahnitzenleitern.

7. Wicklungsdrähte	Leiter	Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
	Leiter	Elektrolyt-Kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792

Die Verwendung von Kupferdrähten über 0,4 mm ϕ ist untersagt.

Ausgenommen:

- für Motoren für den Einsatz auf Schiffen,
- für Reparaturmotoren, wenn Teile der bisherigen Kupferwicklung zu ersetzen sind bzw. die ursprüngliche Leistung erreicht werden muß,
- für tropenfeste elektrische Maschinen,
- für Klein- und Kleinstmotoren bis 0,25 kW,
- für ex- und sch-geschützte Maschinen und Geräte.

Erzeugnis	Erzeugnisteil	Werkstoffbezeichnung	Bemerkung
8. Blanke und umhüllte Leitungen	Leiter	Aluminium	VDE 0202 DIN 1709 DIN 1712
	Leiter	Stahldraht	St 34.11
		Festigkeit	70 kg/mm ² DIN 177 DIN 1611 Gost 3778/47
	Leiter	kupferplattierter Stahldraht	30% Kupferauflage
	Leiter	Stahl-Aluminium Verbundausführung	
	Leiter	Elektrolyt-Kupfer	VDE 0201 DIN 1708 DIN 1792

Die Verwendung von Kupfer oder Kupferleitern ist für die nachfolgend aufgeführten Zwecke verboten:

9. Blanke Drähte und Seile für Starkstromfreileitungen

Ausgenommen:

- Für die Auswechslung schadhafter Stellen und für Anschlüsse an bestehende Kupfernetze; Kupfer ist auch zulässig, wenn auf vorhandenen Gestängen Netzleitungen nur in Kupfer verlegt werden können, sowie für Zuleitungen für elektrische Ofen und Lichtbogenöfen,
- Hausanschlüsse in allen Netzen vom letzten Netzisolator bis zum Hausanschlußkasten,
- für freihängende Straßenbeleuchtungskörper.

10. Schienenlängs- und Querverbinder für Hebezeuge, Transportgeräte und Bahnen

Ausgenommen:

- Schienenlängs- und Querverbinder, die in flexibler Ausführung erforderlich sind,
- Schienenlängs- und Querverbinder unter Tage.

11. Fahrleitungen

Ausgenommen:

Fahrleitungen im Bergbau unter Tage, im Braunkohlenbergbau und für Kohlenzubringerbahnen für chemische Großbetriebe.

12. Schleifleitungen

Ausgenommen:

Schleifleitungen für Untertagebetriebe, für Bagger und Absetzer, für Krane, die im Freien, an der See, in chemischen Betrieben, in Hüttenwerken (Gießkrane), in Kokereien und Gasanstalten in Betrieb sind.

13. Schutz- und Erdungsleiter

Ausgenommen:

- Erdungsleiter und Erdungsanlagen in Kraft- und Umspannwerken, Erdungsanlagen mit starrer Sternpunktterdung sowie im aggressiven Boden, Litzten für Seile zum Erden und Kurzschließen sowie für Erdungseinrichtungen,
- Untertagebergbau,
- Schutz- und Erdungsleiter in der Fernmelde- und Fernsprechtechnik mit besonderen Funktionen im Übertrager- und Rückfrageverkehr.

14. Blitzschutzanlagen

15. Freileitungsdrähte für Schwachstromleitungen

Ausgenommen:

- Für die Verlegung einer weiteren Fernleitung, die simultan geschaltet werden muß (Viererbildung),
- für Entstörungen,
- wenn auf vorhandenen Gestängen die Unterbringung von Leitungen aus Aldrey nicht möglich ist und Staku-Draht sowie Stahldraht mit größerem Querschnitt wegen Überlastung der Gestänge nicht verwendet werden kann.
- Staku-Draht.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 30. April 1956	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 56	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956	125
19. 4. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke	126
17. 4. 56	Anordnung über die Benützung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte	126
6. 4. 56	Anordnung über die Befreiung gesellschaftlicher Organisationen von der Kapitalertragsteuer	126
3. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin	126
23. 4. 56	Anordnung über die Zuordnung des VEB Radsatzfabrik Ilsenburg	127
9. 4. 56	Anordnung über die Steuerbefreiung des Gewinns aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I der privaten Pelztierzuchtbetriebe	127
1. 4. 56	Anordnung zur Änderung der Anweisung über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen	127
9. 4. 56	Anordnung über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial	127
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	128

**Anordnung
zur Ergänzung der Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Baumaterialien im Jahre 1956.**

Vom 21. April 1956

Die Anordnung vom 26. Oktober 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1956 (Sonderdruck Nr. 123 des Gesetzblattes) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1956 entfällt der Vordruck 593 c.

§ 2

Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen den zuständigen Niederlassungen oder Handelsabteilungen der DHZ Baustoffe bis spätestens zu den in der Anordnung vom 26. Oktober 1955 angegebenen Terminen, getrennt für jedes Quartal und jede Planposition, einzureichen.

§ 3

Auf jeder Bestellung ist folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt,

Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppen, bzw. wo solche nicht bestehen, des Kontingentträgers

Planpositions-Nr.
Zuteilung Quartal

Die bestellte Menge ist abgebucht.

Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtlich verfolgt werden.

Stempel

Unterschriften“

Diese Erklärung ist durch die Unterschrift des Leiters der Abteilung Materialversorgung und des betreffenden Sachbearbeiters sowie durch Betriebsstempel zu bestätigen.

§ 4

Die mit einem X versehenen Planpositionen der Erzeugnisgruppe 15 (Anlage zur Anordnung vom 26. Oktober 1955) werden um die Planpositionen

- 151 24 00 Quarzsand
- 151 25 00 Kies und Bausand
- 153 47 00 Beton-Futtertröge und Beton-Stallartikel für die Landwirtschaft, Zaun- und Wäschepfähle, Gehwegplatten und Einfassungen
- 153 49 00 sonstige nicht genannte Betonzeugnisse auf Zementbasis und neuen Bindern
- 153 63 10 Dränrohre
- 153 67 10 Schlackenbaukörper

153 89 90 sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie, davon gebrannte Kabelabdeckhauben
erweitert. Für diese Planpositionen treffen die im Abschnitt B Ziff. 2 Buchst. a der Anordnung vom 26. Oktober 1955 genannten Maßnahmen zu.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: Wolf
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke.

Vom 19. April 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke — „Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“ — (GBl. II S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der zweite Satz des § 16 und der zweite Satz des § 18

„Überschüsse sind nicht steuerpflichtig, sie können dem Direktorfonds zugeführt werden“, werden gestrichen.

(2) An ihre Stelle tritt folgende Fassung:

„Überschüsse können dem Direktorfonds zugeführt werden. Die Erhebung von Abgaben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kammler
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte.

Vom 17. April 1956

§ 1

(1) Freie Plätze in den Wohnlagerunterkünften sind betriebsfremden Arbeitskräften, die auf dem Wohnlager zugehörigen Baustellen tätig sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Betriebsfremde Werk tätige unterliegen hinsichtlich der Unterkunft und Betreuung den gleichen Rechten und Pflichten wie Betriebsangehörige.

§ 2

Das Unterkunftsgeld beträgt 1,50 DM je Person und Tag. Bei Mängeln in der Ausführung und Ausstattung der Unterkünfte mindert sich dieser Betrag um die gleichen Entschädigungssätze wie für die Betriebsangehörigen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: Herrmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Befreiung gesellschaftlicher Organisationen von der Kapitalertragsteuer.

Vom 6. April 1956

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1950 über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger der Kapitalerträge folgende Organe von Massenorganisationen sind:

- Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
- Zentralvorstand, Bezirksvorstände, Kreisvorstände und Ortsvorstände der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Errichtung des VEB Fotochemische Werke Berlin.

Vom 3. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Um die planmäßige Erweiterung der Produktion fotochemischer Artikel zu gewährleisten, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 der VEB Fotochemische Werke Berlin mit dem Sitz in Berlin zu errichten.

§ 2

Der VEB Fotochemische Werke Berlin ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Fotochemische Werke Berlin ist der Hauptverwaltung Chemisch-technische Erzeugnisse des Ministeriums für Chemische Industrie unmittelbar zu unterstellen.

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für große Betriebe aufzustellende Strukturplan nach erfolgter Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1956

Ministerium für Chemische Industrie
I. V.: Dr. Winkler
Staatssekretär

**Anordnung
über die Zuordnung des VEB Radsatzfabrik
Ilsenburg.**

Vom 23. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Radsatzfabrik Ilsenburg ist mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auszugliedern und der Hauptverwaltung Lokomotiv- und Waggonbau des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau zu unterstellen.

§ 2

Die Planaufgaben des in § 1 genannten Betriebes werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung an in den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3

Für die Abrechnung des Betriebsplanes 1955 ist die Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen verantwortlich.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

**Anordnung
über die Steuerbefreiung des Gewinns aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I der privaten Pelztierzuchtbetriebe.**

Vom 9. April 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Gewinn der privaten Pelztierzuchtbetriebe aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I unterliegt nach den Bestimmungen des § 2 dieser Anordnung nicht der Einkommensteuer.

§ 2

(1) Der steuerfreie Gewinn ist nach dem Reingewinnssatz des für die Einkommensteuer-Veranlagung in Betracht kommenden Wirtschaftsjahres zu bemessen.

(2) Der steuerfreie Gewinn ist höchstens von einem Umsatz bis zu 3000 DM jährlich aus dem Verkauf von Edelpelztierfellen der Güteklasse I zu berechnen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Anweisung
über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen.**

Vom 1. April 1956

§ 1

Die Ziffer 2 der Anweisung vom 28. Juli 1954 über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen (ZBl. S. 371) erhält folgende Fassung:

Die Zahlungserleichterung ist allen Schuldnern zu gewähren, die nicht mehr arbeitsfähig sind (Rentner im weitesten Sinne) und die ein Jahreseinkommen von weniger als 2100 DM aus Rente, Sozialunterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln (außer Verwandtenhilfe), Einnahmen aus Gelegenheitsbeschäftigung oder geringer regelmäßiger Tätigkeit, Einnahmen aus Vermögen einschließlich der Miete für die eigene Wohnung im eigenen Hause usw. beziehen.

Die Zahlungserleichterung ist zu verweigern, wenn das mögliche Einkommen absichtlich unter der Grenze von 2100 DM im Jahre gehalten wird, um die Zahlungserleichterung unberechtigt in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rothe
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben bei dem Umsatz von Verpackungsmaterial.**

Vom 9. April 1956

Auf Grund der Ziff. 37 Buchst. a der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) (GBl. I S. 37) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Umsatz von Verpackungsmaterial im Großhandel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, die Zahlungspflichtige im Sinne der Verordnung sind, beträgt der Pauschalsatz für die vereinfachte Erhebung der auf Handelsumsätze entfallenden bisherigen Abgaben

0 vom Hundert des Entgeltes,

sofern das Verpackungsmaterial vom Zahlungspflichtigen erworben wurde. Dies gilt auch, wenn das Verpackungsmaterial mit einem Preis an den Abnehmer weiterberechnet wird, der höher ist als der Einkaufspreis.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 153

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) — Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)

Sonderdruck Nr. 154

Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Energieprogramms

Sonderdruck Nr. 156

Anordnung über die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien (TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien)

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen

Deutsches Institut für Rechtswissenschaft

Schriftenreihe Zivilrecht, Heft 5

MARTIN SCHELLENBERGER

Grundlage, Bedeutung und rechtliche Regelung der Struktur der Wirtschaftsverträge in der Deutschen Demokratischen Republik

Format 16×24 cm • 144 Seiten • Broschiert 5,15 DM

In dieser Arbeit sind erstmalig die Erkenntnisse der sowjetischen Wirtschaftswissenschaft über die Struktur der Binnenhandelsbeziehungen für das Zivilrecht ausgewertet worden. Der Verfasser entspricht damit der auf dem 21. Plenum des ZK der SED gestellten Forderung, die Ökonomie der einzelnen Wirtschaftszweige in ihren Besonderheiten zu untersuchen und für unser Zivilrecht sowie für unsere Praxis nutzbar zu machen. Wegen seiner ausgezeichneten Materialkenntnis und der konkreten Vorschläge wird der Verfasser mit dieser Schrift unseren staatlichen Organen und unserer Praxis eine wesentliche Hilfe leisten.

Kleine Schriftenreihe, Heft V

PROF. DR. HEINZ SUCH

Die Bedeutung des Vertragssystems bei der Verwirklichung des neuen Kurses

Format 16×24 cm • 74 Seiten • Broschiert 2,65 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 5. Mai 1956	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe	129
18. 4. 56	Anordnung über die Errichtung eines Instituts für Typung beim Ministerium für Aufbau	130
13. 4. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Torf-Instituts	132

Anordnung
über die Errichtung des Instituts für angewandte
Physik der Reinstoffe.

Vom 17. April 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird das Institut für angewandte Physik der Reinstoffe mit dem Sitz in Dresden errichtet.

(2) Das Institut ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung. Es ist juristische Person.

(3) Das Institut ist dem Minister für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festgelegt.

§ 4

Der Strukturplan und der Stellenplan des Instituts sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen veranschlagt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut
des Instituts für angewandte Physik
der Reinstoffe

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Physik der Reinstoffe ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Minister für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Dresden. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Ministers für Berg- und Hüttenwesen Außenstellen des Instituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der angewandten Physik der Reinstoffe in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen.

(2) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Berg- und Hüttenwesen gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Ministers für Berg- und Hüttenwesen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik. In jedem Falle hat dem Kuratorium ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen anzugehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Errichtung eines Instituts für Typung beim Ministerium für Aufbau.**

Vom 18. April 1956

In Durchführung von Teil V Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird das Institut für Typung beim Ministerium für Aufbau errichtet. Das Institut ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut festgelegt (s. Anlage). Das Statut wird vom Minister für Aufbau erlassen und bedarf der Bestätigung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

§ 3

Der Minister für Aufbau bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Aufgaben dieses Kuratoriums werden durch das Statut geregelt.

§ 4

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Aufbau veranschlagt.

§ 5

Auf die Angehörigen des Instituts finden die Bestimmungen über Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer sowie über Bildung eines Direktorfonds und eines Leistungsprämienfonds in gleicher Weise Anwendung wie in den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten bautechnischen Entwurfsbüros im Bereich des Ministeriums für Aufbau.

§ 6

Das Institut ist Rechtsnachfolger des Entwurfsbüros für Typung.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosei
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Typung
beim Ministerium für Aufbau**

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Typung ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Anleitung und Koordinierung der gesamten bautechnischen Typenprojektierung und der damit zusammenhängenden Standardisierungsarbeiten.
2. Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen und Kennziffern für die Typenprojektierung im Industrie- und Ingenieurbau.
3. Ausarbeitung von Bauelementekatalogen.
4. Ausarbeitung und Herausgabe von Typenprojekten.
5. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
6. Auswertung des Fachschrifttums auf dem Gebiete der bautechnischen Projektierung, insbesondere der Typenprojektierung in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.

7. Mitwirkung im technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch mit den Institutionen der Typenprojektierung der Sowjetunion und der Volksdemokratien nach den Richtlinien der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

8. Anleitung und Beratung der volkseigenen Entwurfsbüros bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.

(2) Dem Institut können weitere Aufgaben durch den Minister für Aufbau übertragen werden.

§ 3

Arbeitsplan

Das Institut arbeitet nach einem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan ist für das Planjahr auf der Grundlage des vom Beirat für Bauwesen bestätigten Planes der Typung aufzustellen und vom Ministerium für Aufbau zu genehmigen.

§ 4

Gliederung

Das Institut gliedert sich wie folgt:

1. Leitung
2. Fachgruppe Bauelemente
3. Fachgruppe Industriebauten
4. Fachgruppe Landwirtschaftsbauten
5. Fachgruppe Wohn- und gesellschaftliche Bauten
6. Abteilung für technische Spezialaufgaben
7. Abteilung Auswertung und Dokumentation
8. Abteilung Gütekontrolle
9. Zentralstelle für Standardisierung im Bereich der Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf
10. Verwaltung.

§ 5

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Angehörigen der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz auf dem Gebiete des Bauwesens geleitet; er trägt die Dienstbezeichnung „Direktor“. Ihm unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter der Hauptingenieur, der Hauptarchitekt und der Verwaltungsleiter. Sie bilden die Leitung des Instituts.

(2) Der Direktor des Instituts trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der für das Institut geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern des Instituts Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(3) Die Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor des Instituts gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors des Instituts gegenüber unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor des Instituts vertreten. Er ist berechtigt, für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und allein zu zeichnen.

(2) Der Direktor des Instituts kann Mitarbeiter des Instituts zur Vertretung desselben ermächtigen. Die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung ist so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln und zeichnen. Für Einzelfälle kann der Direktor Alleinvollmacht erteilen.

(3) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Institut und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen in jedem Falle der Mitzeichnung des Finanzleiters des Instituts.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau nach Anhörung des Leiters der Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf im Ministerium für Aufbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen. Für die Einstellung und Entlassung des Hauptingenieurs, des Hauptarchitekten, des Verwaltungsleiters und des Finanzleiters bedarf es der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf im Ministerium für Aufbau.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

(2) Der Minister für Aufbau kann Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

(3) Die Mitarbeiter des Instituts dürfen Veröffentlichungen über die im Institut durchgeführten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Arbeiten nur mit Zustimmung des Direktors des Instituts vornehmen. Der Direktor des Instituts entscheidet entsprechend den Richtlinien des Ministeriums für Aufbau.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten und zu der Arbeit des Instituts Stellung zu nehmen. Es soll wenigstens zweimal im Jahr zusammenzutreten. Das Kuratorium legt seine Meinung in Beschlüssen fest.

(2) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:
zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,

ein Vertreter des Beirats für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
ein Vertreter des Amtes für Standardisierung,
ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
ein Vertreter der Bauindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz vorzuschlagen ist,
ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie,
je ein Vertreter des Instituts für Baustoffe und des Instituts für Grobkeramik.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(5) Der Direktor des Instituts oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Direktor des Instituts erläßt eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Aufbau.

§ 11

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann vom Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Anordnung**zur Änderung der Anordnung
über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts.**

Vom 13. April 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird die Anordnung vom 27. Februar 1956 über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts (GBl. II S. 38) wie folgt geändert:

§ 1

Im § 7 Abs. 2 des Statuts des Staatlichen Torfinstituts wird nach Buchst. f eingefügt:
„g) des Ministeriums für Gesundheitswesen“;

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 11. Mai 1956	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 56	Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht	133
26. 4. 56	Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien	134
19. 4. 56	Anordnung über die Auflösung der Zentralniederlassung Kohlechemie und der Zentralniederlassung Grundchemie der DHZ Chemie	135
13. 4. 56	Anordnung über die Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956	135
25. 4. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung der Gießereien	136

Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht.

Vom 28. April 1956

Zur Schaffung einer Viehreserve durch verstärkte Kälberaufzucht wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben Verträge über die Aufzucht von Kälbern abzuschließen. Der Abschluß der Verträge erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Planes.

(2) Verträge zur Aufzucht von Kälbern können mit allen Rinderhaltern — außer VEG und Staatlichen Tierzuchtbetrieben — abgeschlossen werden, die in der Lage sind, Kälber aufzuziehen und zu verkaufen, ohne dadurch die Erfüllung ihrer sonstigen Produktionsaufgaben zu gefährden.

(3) Der Beauftragte des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, zu überprüfen, ob die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Abschluß von Verträgen vorhanden sind.

(4) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben Verträge nur über die Aufzucht solcher weiblicher Kälber abzuschließen, die am Tage des Vertragsabschlusses mindestens zwei Wochen alt, jedoch nicht älter als acht Wochen sind. Die Kälber müssen gesund und ohne Mängel sein. Die Leistung des Muttertieres an Milch und Fett muß mindestens der Durchschnittsleistung des Tierhalters entsprechen. Der Nachweis hierfür wird durch die Leistungsprüfung erbracht.

§ 2

(1) In den Verträgen sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1. Der Rinderhalter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Anzahl weiblicher Kälber bis zu einem

Alter von zwölf Monaten und einem Mindestgewicht von 250 kg aufzuziehen und zum vertraglich vereinbarten Termin an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu liefern. Es werden nur gesunde Kälber abgenommen. Die Lieferung hat an dem vertraglich vereinbarten Übernahmeort zu erfolgen.

2. Der Rinderhalter erhält für jedes aufzuziehende Kalb

a) eine Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch, die jedoch von der zuständigen Molkerei auf die Pflichtablieferung von Vollmilch anzurechnen ist, soweit der Rinderhalter ablieferungspflichtig ist;

b) eine Bezugsberechtigung über 400 kg Magermilch;

c) eine Berechtigung zum Bezug von 400 kg Futtergetreide; auf Wunsch des Rinderhalters kann auch eine Anrechnung des Futtergetreides auf die Pflichtablieferung erfolgen.

3. Die Bezugsberechtigung über Vollmilch und Magermilch sowie eine Bezugsberechtigung über 250 kg Futtergetreide wird dem Rinderhalter bei Vertragsabschluß vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh übergeben. Die Bezugsberechtigung über die restlichen 150 kg Futtergetreide wird dem Rinderhalter am Tage der Vertrags Erfüllung ausgehändigt.

4. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh verpflichtet sich, die nach dem Vertrag vom Rinderhalter aufzuziehenden Kälber zu den Fälligkeitsterminen abzunehmen und zu bezahlen. Die Abnahme erfolgt ohne Anrechnung des Lebendgewichtes des aufgezogenen Kalbes auf die Pflichtablieferung des Rinderhalters. Auf die Bezahlung finden die geltenden Bestimmungen über die Preisbildung bei Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers Anwendung.

5. Hat der Rinderhalter am Tage der Ablieferung des Jungrindes sein Pflichtablieferungssoll in Schlachtvieh nicht erfüllt, so ist das Lebendgewicht auf die Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schlachtvieh anzurechnen und die Bezahlung gemäß Preisordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnbrut und Küken — Anlage 2, Abschnitt I (GBl. I 1956 S. 16) vorzunehmen. In diesen Fällen besteht seitens des Rinderhalters kein Anspruch auf die Nachlieferung der restlichen 150 kg Futtergetreide gemäß Ziff. 3. Beim Weiterverkauf solcher Tiere durch die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh hat der Käufer entsprechend § 9 der Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) das Lebendgewicht des Tieres auf seine Pflichtablieferung zu übernehmen.
6. Die auf Grund des abgeschlossenen Vertrages zur Aufzucht bestimmten weiblichen Kälber sind vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh mit Ohrmarken zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Nummer der Ohrmarke ist im Aufzuchtvertrag zu vermerken.

(2) Verendet ein gemäß Vertrag aufzuziehendes Kalb oder muß es notgeschlachtet werden, sind die Vertragspartner an die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr gebunden. Insbesondere ist der Rinderhalter nicht zur Rückgabe der bereits erhaltenen Bezugsberechtigungen verpflichtet. Beträgt das Gewicht des notgeschlachteten oder verendeten Tieres jedoch weniger als 100 kg, verliert der Rinderhalter den Anspruch aus der ihm erteilten Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch.

(3) Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh haftet nicht für das Aufzuchtisrisiko.

§ 3

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der aufgezogenen Kälber sowie über die Leistung der Vergütung zwischen dem Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh einerseits und dem Rinderhalter andererseits ist eine bei den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu bildende Kommission zuständig. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, als Vorsitzender;
- einem Vertreter des Kreisvorstandes der VdGB (BHG);
- einem Vertreter des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Vertragsgerichte für solche Streitigkeiten wird dadurch nicht berührt.

§ 4

(1) Die von den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh auszustellenden Bezugsberechtigungsscheine für Vollmilch, Magermilch und Futtergetreide haben eine Gültigkeit von vier Wochen. Die Bezugsberechtigung über Magermilch ist bei der zuständigen Molkerei einzulösen. Das Futtergetreide erhalten die Rinderhalter zum geltenden Kleinhandelspreis bei der örtlich zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, denen aus dem Abschluß von Verträgen

über die Aufzucht von Kälbern größere Mengen an Futtermitteln zustehen, sind berechtigt, diese über die VEAB zum VEAB-Abgabepreis zu beziehen.

(2) Der Rinderhalter kann an Stelle der Bezugsberechtigung für Futtergetreide eine Bezugsberechtigung für Heu im Umrechnungsverhältnis 1:4 (1 kg Futtergetreide = 4 kg Heu) erhalten, und zwar sowohl für die gesamte Menge als auch für einen Teil.

(3) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben über die ausgestellten Bezugsberechtigungen einen Nachweis zu führen.

(4) Die von den Außenstellen der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh an Hand von Bezugsberechtigungen ausgegebenen Gesamtmengen an Vollmilch, Magermilch und Futtermitteln sind monatlich mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, abzurechnen. Gleichzeitig haben die Außenstellen des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh dem für sie zuständigen Bezirkskontor über das Ergebnis der Abrechnung zu berichten.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben den Abschluß und die Durchführung der Verträge über die Kälberaufzucht zu kontrollieren.

(2) Die Lenkung der aus den Verträgen zur Verfügung stehenden Jungrinder erfolgt — sofern nicht besondere Weisungen durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gegeben werden — durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, vorwiegend in viehschwache landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

§ 6

Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben die Anzahl der monatlich abgeschlossenen Verträge über die Kälberaufzucht mit Angabe der Fälligkeitsmonate in der monatlichen Viehummeldung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien.

Vom 26. April 1956

§ 1

(1) Zur weiteren Erleichterung des Bezuges von Material und Ausrüstungen wird die Kontingentierung in folgenden Planpositionen mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

13 47 000	Hartmetalle
27 11 100	Wechselstrommotoren über 1 bis 10 kW
27 11 200	Wechselstrommotoren über 10 bis 100 kW

27 17 100	Elektrogeneratoren für Wechselstrom bis 40 kW
27 17 200	Elektrogeneratoren für Wechselstrom über 40 bis 100 kW
27 17 400	Elektrogeneratoren für Wechselstrom über 100 kW
27 21 100	Leistungstransformatoren über 5 bis 100 kVA
27 21 200	Leistungstransformatoren über 100 bis 750 kVA
27 21 300	Leistungstransformatoren über 750 bis 7500 kVA
27 53 000	Isolierte Leitungen, Schnüre und Litzen
27 54 000	Sonstige Kabel und Leitungen

(2) In der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1956 (s. auch Abschnitt I Ziff. 2 der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 [einschließlich Nahrungsgüter], Allgemeiner Teil — Sonderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) ist das „K“ bei diesen Positionen zu streichen.

(3) Die zuständigen Absatzorgane sind verpflichtet, die erforderliche Kontrolle über den Absatz dieser Erzeugnisse zu garantieren.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. April 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Auflösung der Zentralniederlassung Kohlechemie und der Zentralniederlassung Grundchemie der DHZ Chemie.

Vom 19. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Zentralniederlassung Kohlechemie Halle und die Zentralniederlassung Grundchemie Berlin der DHZ Chemie werden zum 31. März 1956 aufgelöst.

§ 2

Die administrativen Aufgaben der im § 1 genannten Betriebe werden dem Ministerium für Chemische Industrie — Hauptabteilung Absatz — und die kommerziellen Aufgaben den Bezirksniederlassungen der DHZ Chemie übertragen.

§ 3

(1) Für die von der Zentralniederlassung Kohlechemie in der Schlußbilanz zum 31. März 1956 ausgewiesenen Bilanzwerte ist die Bezirksniederlassung Halle der DHZ Chemie Rechtsnachfolger.

(2) Für die von der Zentralniederlassung Grundchemie zum 31. März 1956 ausgewiesenen Bilanzwerte ist die Bezirksniederlassung Berlin Rechtsnachfolger.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1956

Ministerium für Chemische Industrie

I. V.: Prof. Dr. Winkler

Staatssekretär

Anordnung

über die Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956.

Vom 13. April 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Für die bis zum 31. Dezember 1953 gegründeten und registrierten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird die Geltungsdauer der Anwendung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (ZBl. S. 87) bis zum 31. Dezember 1956 verlängert.

§ 2

Besteuerung der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften

(1) Die Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954 (ZBl. S. 414) gilt auch für die Jahre 1955 und 1956.

(2) Werden Bodenanteile nicht oder nur für einen Teil der eingebrachten Fläche gewährt, ist die ermäßigte Steuer für 1956 entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ergibt sich aus dem Verhältnis der bewirtschafteten Gesamtfläche vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zu der Fläche, für die Bodenanteile nicht gewährt werden.

Werden Bodenanteile nicht in voller Höhe gewährt, weil der von der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beschlossene Mindestsatz an Arbeitseinheiten nicht geleistet wurde, erfolgt keine Herabsetzung der Steuer.

Beispiele:

- a) Insgesamt bewirtschaftete Fläche vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft 20 ha,
Bodenanteile werden nicht gewährt für 5 ha,
das sind 25% der Gesamtfläche.
Die ermäßigte Steuer ist demzufolge um 25% herabzusetzen.

- b) Insgesamt bewirtschaftete Fläche vor Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft 10 ha, eingebrachte Fläche 9,5 ha, Bodenanteile werden nicht gewährt.
Die ermäßigte Steuer ist demzufolge um 95 % herabzusetzen.

(3) Die Steuer ist nur zu erheben, wenn sie mindestens 5 DM jährlich beträgt.

(4) Einnahmen und Gewinne aus der Einbringung von lebendem und totem Inventar in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft sind steuerfrei.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1956

Ministerium der Finanzen

L. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Änderung der Zuordnung der Gießereien.

Vom 25. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Schwermaschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Hauptverwaltung Gießereien wird mit Wirkung vom 31. März 1956 aus dem Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau ausgegliedert und dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

§ 2

Folgende bisher dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. April 1956 der Hauptverwaltung Gießereien des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellt:

VEB Prenzlauer Eisenwerk
VEB Vereinigte Torgelower Gießereien
VEB Vereinigte Ückerländer Gießereien
VEB Gießerei und Eisenwerk Waren/Mecklenburg
VEB Elisabethhütte Brandenburg
VEB Hans Ammon — Eisenwerk Eberswalde
VEB Britzer Eisenwerk
VEB Stahlgußwerk Ketschendorf
VEB Eisenhütte Ortrand
VEB Keulahütte Krauschwitz
VEB Brensdorfer Eisenwerk
VEB Eisenwerk „1. Mai“, Tangerhütte
VEB Gießerei und Modellbau Wernigerode
VEB Harzer Werke Blankenburg
VEB Eisengießerei Bernburg
VEB Eisenwerk Kleinwittenberg

VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Köthen
VEB Modellbau Dessau
VEB Eisenwerk Arnstadt
VEB Eisenhammerwerk Dresden-Dölzchen
VEB Gießerei Copitz
VEB Stahlwerk „Georg Schwarz“, Oibersdorf
VEB Vereinigte Metallgußwerke Dresden
VEB Fachanstalt für Gießereiwesen Dresden
VEB Gießerei und Maschinenbau „Ferdinand Kuhner“, Schmiedeberg
VEB Zylindergießerei Leipzig
VEB Metallgußwerk Leipzig
VEB Sächs. Modellbaubetriebe Leipzig
VEB Eisengießerei Frankenberg
VEB Gießereien „Rudolf Harlaß“
VEB Eisenwerk Schönheiderhammer
VEB Eisenwerk Erla
VEB Vereinigte Gießereien Aue
VEB Gießereien Fackel Zwickau
VEB Leichtmetallgießerei Annaberg
VEB Sächsisches Metallwerk Freiberg
VEB Gießerei und Maschinenfabrik Berlin

§ 3

Die bisher der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe

VEB Stahlgießerei Karl-Marx-Stadt
VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke
VEB Stahlwerk Frankleben
VEB Elektrostahlgußwerk Leipzig
VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg
VEB Walzengießerei Coswig
VEB Walzengießerei Quedlinburg

werden zu dem gleichen Zeitpunkt aus dem Bereich dieser Hauptverwaltung ausgegliedert und der Hauptverwaltung Gießereien unterstellt.

§ 4

(1) Das Zentralinstitut für Gießereitechnik, Leipzig, wird der Hauptverwaltung Gießereien unterstellt.

(2) Die Fachschule für Werkstofftechnik und Materialprüfung, Karl-Marx-Stadt, und die Fachschule für Gießereitechnik „Georg Schwarz“, Leipzig, werden der Hauptabteilung Schulung und Arbeit des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zugeordnet.

§ 5

Die Planaufgaben der in § 2 genannten Betriebe werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in den Gesamtplan des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen einbezogen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 17. Mai 1956	Nr. 22
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 56	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135	137

**Anordnung
über die Einführung
der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135.**

Vom 11. April 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachstehende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 119	— Kleinarmaturen
"	" 120 — Großarmaturen
"	" 121 — Güterwagen
"	" 122 — Nägel und Drahtstifte
"	" 123 — Fleischwölfe
"	" 124 — Bestecke
"	" 125 — Metallbetten, Stahlmatratzen
"	" 126 — Kleinmetallwaren, Reißverschlüsse
"	" 127 — Elektr. Meß- und Prüf- einrichtungen
"	" 128 — Rundfunk- und Fern- seheempfänger
"	" 129 — Elektro-Meßgeräte
"	" 130 — Drahtfernmelde- einrichtungen
"	" 131 — Elektro-akustische Einrichtungen
"	" 132 — Funkeinrichtungen
"	" 133 — Bauelemente der Nachrichtentechnik
"	" 134 — Hochfrequenzgeräte (außer Elektro-Medizin)
"	" 135 — Spezial-Zubehörteile

Die Materialeinsatzliste Nr. 119 — Kleinarmaturen — ist eine Neufassung der Materialeinsatzliste Nr. 30 (Sonderdruck Nr. 69a des Gesetzblattes). Gleichzeitig wird mit der Veröffentlichung der Materialeinsatzliste Nr. 119 die Materialeinsatzliste Nr. 30 vom 3. März 1955 für unwirksam erklärt.

Die Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister.

Materialeinsatzliste Nr. 119

Kleinarmaturen

Planpos.-Nr. 22 61 000

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Der direkte Export von Voll-Buntmetall-Armaturen ist nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Verbundausführungen sind von dem Verbot ausgenommen, wenn der Wert der verwendeten Nichteisenmetalle 20 % des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (MA 53) zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau, Abteilung Produktionsleitung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Halle C 2, Waisenhausring 9, zu richten. Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (MA 53) sind die Stückzahlen der einzelnen Erzeugnisse mit Einsatzgewichten anzugeben.

Für die Herstellung von Armaturen aus NE-Metallschrott werden grundsätzlich Umschmelzgenehmigungen (Sonderordern) nicht mehr erteilt. Nur noch in technisch begründeten Sonderfällen können Anträge auf Umschmelzgenehmigungen unter Beifügung von Ausnahmegenehmigungen gestellt werden.

11. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Messingarmaturen			
a) Sandformgußteile		G Ms 64	
b) Kokillengußteile		GK Ms 62	
c) Druckgußteile		GD Ms 60	
d) Vollprofile (Stangen)		Ms 58	
e) Teile mit gewalztem Gewinde		Ms 63	
f) Rohre		Ms 60	
Leichtmetallarmaturen			
a) Alu-Gußlegierung		GAL Mg 5 GAL Si 5 Cu 1 GAL Si 5 GAL Si 6 Cu 3	
b) Alu-Kokillengußlegierung		GKAl Si 5 Cu 1	
c) Alu-Knetlegierung		Al Cu Mg	

Eisen und Stahl

Die bisher verwendeten Qualitäten für Eisen und Stahl sind zugelassen. Die Verwendung von Nichteisenmetallen ist für

- A. Klein-, Wasser- und Gartenarmaturen
- B. Heizungsarmaturen
- C. Klein-Gasarmaturen
- D. Sanitäre Armaturen
- E. Laborarmaturen
- F. Kraftstoffarmaturen
- G. Kühlmittelarmaturen
- H. Druckluftarmaturen
- I. Druckgasarmaturen
- K. Kochkesselarmaturen
- L. Nahrungs- und Genußmittelarmaturen
- M. Schmierstoffarmaturen

nur in den nachstehend festgelegten Einsatz- und Fertighöchstgewichten zugelassen.

Eine Plus toleranz bis zu 5% wird nur auf die Fertiggewichte zugestanden.

A. Klein-, Wasser- und Gartenarmaturen

a) Ventile

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Einsatz Fertig		Werk- stoff
		kg	kg	
1. Durchgangsventile				
DIN 3511	1/4"	0,165	0,125	Ms
ND 10	3/8"	0,335	0,205	Ms
Form A	1/2"	0,115	0,050	Ms
beiderseits Muffen	3/4"	0,170	0,100	Ms
	1"	0,205	0,115	Ms
	1 1/4"	0,220	0,090	Ms
	1 1/2"	0,255	0,100	Ms
	2"	0,375	0,155	Ms
	2 1/2"	0,550	0,210	Ms
	3"	0,650	0,245	Ms
2. Durchgangsventile				
DIN 3511	1/2"	0,235	0,095	Ms
ND 10	3/4"	0,288	0,150	Ms
Form B	1"	0,325	0,160	Ms
beiderseits Muffen	1 1/4"	0,340	0,135	Ms
mit Entleerungs- ventil	1 1/2"	0,375	0,145	Ms
	2"	0,495	0,200	Ms
	2 1/2"	0,800	0,360	Ms
	3"	0,900	0,395	Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Einsatz Fertig		Werk- stoff
		kg	kg	
3. Durchgangsventile				
DIN 3511	3/8"	0,355	0,230	Ms
ND 10	1/2"	0,155	0,090	Ms
Form C	3/4"	0,255	0,166	Ms
mit Lötverschrau- bung	1"	0,370	0,230	Ms
(nur für Reparatur- bedarf)	1 1/4"	0,450	0,255	Ms
	1 1/2"	0,530	0,300	Ms
	2"	0,930	0,610	Ms
4. Durchgangsventile				
DIN 3511	1/2"	0,280	0,155	Ms
ND 10	3/4"	0,385	0,230	Ms
Form C	1"	0,525	0,320	Ms
mit Lötverschrau- bung	1 1/4"	0,610	0,350	Ms
und Entleerungs- ventil	1 1/2"	0,755	0,440	Ms
(nur für Reparatur- bedarf)	2"	1,045	0,615	Ms
5. Durchgangsventile				
DIN 3511	1/2"	0,560	0,350	Ms
ND 10	3/4"	0,515	0,330	Ms
Form D				
mit Lötstützen, Ver- schraubung und Ent- leerungsventil				
(nur für Reparatur- bedarf)				
6. Durchgangsventile				
DIN 3511	3/8"	0,355	0,225	Ms
ND 10	1/2"	0,420	0,285	Ms
Form D	3/4"	0,340	0,250	Ms
mit Lötstützen	1"	0,575	0,385	Ms
und Verschraubung	1 1/4"	0,780	0,505	Ms
(nur für Reparatur- bedarf)	1 1/2"	1,120	0,785	Ms
	2"	1,660	1,110	Ms
7. Durchgangsventile				
DIN 3511	1"	0,730	0,475	Ms
ND 10	1 1/4"	0,940	0,600	Ms
Form D	1 1/2"	1,345	0,925	Ms
mit Lötstützen, Ver- schraubung und Ent- leerungsventil	2"	1,775	1,120	Ms
Anmerkung:				
Größe 3/8... 1/2" Gehäuse Lötstützen Ms				
Größe 3/4... 2" Gehäuse GG und Lötstützen zum Einschrauben Ms				
8. Durchgangsventile				
DIN 3511	3/8"	0,365	0,240	Ms
ND 10	1/2"	0,185	0,095	Ms
Form E	3/4"	0,165	0,105	Ms
mit Stahlrohrver- schraubung	1"	0,205	0,115	Ms
	1 1/4"	0,220	0,090	Ms
	1 1/2"	0,255	0,100	Ms
	2"	0,375	0,155	Ms
Anmerkung:				
Größe 3/8... 1/2" Auslaß Ms				
Größe 3/4... 2" Auslaß Te				
9. Durchgangsventile				
DIN 3511	1/2"	0,210	0,125	Ms
ND 10	3/4"	0,275	0,145	Ms
Form E	1"	0,325	0,160	Ms
mit Stahlrohrver- schraubung	1 1/4"	0,340	0,135	Ms
und Entleerungs- ventil	1 1/2"	0,375	0,145	Ms
	2"	0,495	0,200	Ms
Anmerkung:				
Größe 3/8... 1/2" Auslaß Ms				
Größe 3/4... 2" Auslaß Te				

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte Einsatz Fertig kg		Werk- stoff	Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte Einsatz Fertig kg		Werk- stoff
		kg	kg				kg	kg	
10. Durchgangsventile					18. Rückschlagventile				
DIN 3511	3/8"	0,350	0,230	Ms	für Kaltwasser	1/2"	0,060	0,030	Ms
ND 10	1/2"	0,130	0,060	Ms	ND 10	3/4"	0,085	0,035	Ms
Form F	3/4"	0,170	0,105	Ms	beiderseits Muffen	1"	0,100	0,050	Ms
mit Schlauch- verschraubung					1 1/4"	0,185	0,080	Ms	
Anmerkung:					1 1/2"	0,240	0,110	Ms	
Größe 3/8" Schlauchtülle Ms					2"	0,360	0,180	Ms	
Größe 1/2... 3/4" Schlauchtülle wärmebeständiger Plaststoff					19. Biberlaufventil	1/2"	0,315	0,215	Ms
11. Auslaufventile	3/8"	0,290	0,190	Ms DIN 3516	20. Schwimmerventile	3/4"	0,090	0,045	Ms
ND 10	1/2"	0,105	0,035	Ms	für offene Behälter	1"	0,145	0,065	Ms
Form A	3/4"	0,019	0,007	Ms	geeignet bis 8 kg/cm ²	1 1/4"	0,145	0,065	Ms
	1"	0,820	0,670	Ms DIN 3516	Leitungsdruck	1 1/2"	0,315	0,120	Ms
Anmerkung:					21. Lusatiaspritzen	1/2"	0,110	0,080	Al
Verbindlichkeit: Größen 3/8, 1/2 und 1" ab 1. 1. 1956						3/4"	0,180	0,130	Al
Größe 3/4" ab 1. 4. 1956						1"	0,220	0,160	Al
ab 1. 4. 1956 red. Gew. 1/2"		0,015	0,004	Ms	22. Ansaugventile	1"	0,060	0,040	Ms
12. Auslaufventile	1/2"	0,113	0,039	Ms	1 1/4"	0,100	0,070	Ms	
ND 10	3/4"	0,029	0,011	Ms	1 1/2"	0,125	0,090	Ms	
Form B	1"	0,890	0,715	Ms DIN 3516	2"	0,210	0,150	Ms	
jedoch mit Rohr- belüfter gemäß DIN 1988					2 1/2"	0,215	0,155	Ms	
Anmerkung:					3"	0,445	0,330	Ms	
Verbindlichkeit: Größen 1/2 und 3/4" ab 1. 7. 1956					4"	0,990	0,750	Ms	
Größe 1" ab 1. 1. 1956					23. Ansaug-Zwischen- ventile	1"	0,060	0,040	Ms
ab 1. 10. 1956 red. Gew. 1/2"		0,023	0,008	Ms	1 1/4"	0,100	0,070	Ms	
13. Auslaufventile für	1/4"	0,120	0,045	Ms	1 1/2"	0,125	0,090	Ms	
Entleerung, ND 10	3/8"	0,250	0,150	Ms	2"	0,210	0,150	Ms	
für Kaltwasser					2 1/2"	0,215	0,155	Ms	
14. Auslaufventile für	1/4"	0,112	0,040	Ms	3"	0,445	0,330	Ms	
Entleerung für Dampf und Heiß- wasser, ND 10					4"	0,990	0,750	Ms	
Anmerkung:					24. Auslaufventile für Waschmaschinen	1/2"	0,450	0,315	Ms
Die Installationsfirmen sind zu verpflichten, Aus- laufventile für Entleerung in der Vollmessingaus- führung nur für Dampf- und Warmwasseranlagen zu verwenden.					25. Entleerungsventil für Waschmaschinen	1"	1,100	0,635	Ms
15. Ventiloberteile	3/8"	0,170	0,095	Ms DIN 3519					
für Auslaufventile	1/2"	0,105	0,035	Ms					
	3/4"	0,019	0,007	Ms					
	1"	0,300	0,210	Ms DIN 3519					
Anmerkung:									
Verbindlichkeit: Größen 3/8, 1/2 und 1" ab 1. 1. 1956									
Größe 3/4" ab 1. 7. 1956									
ab 1. 10. 1956 red. Gew. 1/2"		0,015	0,004	Ms					
16. Ventiloberteile	3/8"	0,170	0,095	Ms DIN 3519					
für Durchgangs- ventile	1/2"	0,160	0,095	Ms					
	3/4"	0,215	0,135	Ms					
	1"	0,160	0,100	Ms					
	1 1/4"	0,120	0,070	Ms					
	1 1/2"	0,125	0,075	Ms					
	2"	0,180	0,110	Ms					
	2 1/2"	0,265	0,130	Ms					
	3"	0,290	0,145	Ms					
Anmerkung:									
Größe 3/8" kompl. Ms									
Größe 1/2" Oberteil Stahl									
Größen 3/4, 1, 3" Oberteil GG oder Ekadur (Vinidur)									
17. Eckventil	3/8"	0,170	0,080	Ms					
für Spülkästen ND 10									

A. Klein-, Wasser- und Gartenarmaturen

b) Hähne

1. Durchgangshähne ähnl. DIN 3510 (Privathaupthähne)				
ND 10	1/2"	0,300	0,210	Ms
	3/4"	0,330	0,335	Ms
	1"	0,645	0,415	Ms
	1 1/4"	1,060	0,810	Ms
	1 1/2"	1,360	1,080	Ms
	2"	2,040	1,615	Ms
2. Anbohrhähne mit Verschraubung und Gegenmutter	3/4"	1,705	1,200	Ms
	1"	2,535	1,880	Ms
	1 1/4"	4,075	2,900	Ms
	1 1/2"	6,150	4,000	Ms
3. Frosthahn	3/8"	0,265	0,195	Ms
4. Auslaufhähne, poliert mit Holzgriff	1/4"	0,165	0,110	Ms
	3/8"	0,220	0,180	Ms
	1/2"	0,325	0,230	Ms
	3/4"	0,610	0,500	Ms
	1"	1,030	0,890	Ms
5. Auslaufhähne mit Blattgriff für Wasser, Öl und Luft	1/4"	0,135	0,060	Ms
	3/8"	0,250	0,110	Ms
6. Auslaufhähne mit Holzgriff (Pfannenhähne)	1/2"	0,520	0,390	Ms
	3/4"	0,680	0,510	Ms
	1"	1,010	0,760	Ms

c) Verschraubungen

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
1. Verschraubungen				
nach DIN 3281	3/8"	0,075	0,065	Ms
ND 10	1/2"	0,055	0,045	Ms
Form A	3/4"	0,085	0,065	Ms
(nur für Reparatur- bedarf)	1"	0,155	0,125	Ms
	1 1/4"	0,190	0,175	Ms
	1 1/2"	0,250	0,210	Ms
	2"	0,400	0,377	Ms
2. Verschraubungen				
nach DIN 3281	3/8"	0,090	0,070	Ms
ND 10	1/2"	0,080	0,065	Ms
Form B	3/4"	0,125	0,095	Ms
3. Verschraubungen				
nach DIN 3280	3/8"	0,075	0,065	Ms
ND 10	1/2"	0,056	0,045	Ms
Form C	3/4"	0,085	0,065	Ms
	1"	0,155	0,125	Ms
	1 1/4"	0,190	0,175	Ms
4. T-Stücke für Blei- rohrleitungen (nur für Reparaturbedarf)				
	1/2"	0,364	0,280	Ms
	3/4"	0,560	0,430	Ms
5. Sauger, gerade				
(nur für Reparatur- bedarf)	3/8"	0,045	0,035	Ms
	1/2"	0,075	0,065	Ms
	3/4"	0,110	0,095	Ms
	1"	0,195	0,160	Ms
6. Muffennippel (Ver- längerung)				
Länge: 10 mm	1/2"	0,070	0,040	Ms
15 mm	1/2"	0,085	0,050	Ms
20 mm	1/2"	0,095	0,050	Ms
25 mm	1/2"	0,105	0,060	Ms
30 mm	1/2"	0,120	0,075	Ms
40 mm	1/2"	0,135	0,090	Ms
50 mm	1/2"	0,150	0,105	Ms
60 mm	1/2"	0,175	0,120	Ms
25 mm	3/4"	0,140	0,115	Ms

B. Heizungsarmaturen

1. Muffenschieber				
ND 16	1/2"	0,300	0,110	Ms
mit Kopfstück	3/4"	0,325	0,150	Ms
ohne Entleerung	1"	0,330	0,165	Ms
	1 1/4"	0,505	0,245	Ms
	1 1/2"	0,600	0,370	Ms
	2"	0,825	0,505	Ms
	2 1/2"	0,850	0,560	Ms
	3"	1,075	0,850	Ms
	4"	2,010	1,200	Ms
2. Schrägsitzventile				
ND 16	3/8"	0,145	0,075	Ms
mit elastischer Dich- tung	1/2"	0,130	0,065	Ms
mit Kopfstück	3/4"	0,145	0,070	Ms
ohne Entleerung	1"	0,255	0,125	Ms
	1 1/4"	0,220	0,105	Ms
	1 1/2"	0,255	0,130	Ms
	2"	0,325	0,165	Ms
	2 1/2"	1,165	0,320	Ms
3. Schrägsitzventile				
ND 16	3/8"	0,200	0,100	Ms
mit Metalldichtung	1/2"	0,165	0,080	Ms
mit Kopfstück	3/4"	0,200	0,095	Ms
ohne Entleerung	1"	0,390	0,135	Ms
	1 1/4"	0,330	0,175	Ms
	1 1/2"	0,415	0,250	Ms
	2"	0,575	0,360	Ms
	2 1/2"	1,515	0,485	Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
4. Muffenventile ND 16				
mit elastischer Dich- tung	3/8"	0,150	0,060	Ms
	1/2"	0,180	0,080	Ms
mit Kopfstück	3/4"	0,205	0,095	Ms
	1"	0,305	0,145	Ms
	1 1/4"	0,195	0,090	Ms
	1 1/2"	0,210	0,110	Ms
	2"	0,290	0,165	Ms
5. Muffenventile ND 16				
mit Metalldichtung	3/8"	0,150	0,085	Ms
mit Kopfstück	1/2"	0,175	0,095	Ms
	3/4"	0,260	0,135	Ms
	1"	0,310	0,165	Ms
	1 1/4"	0,280	0,130	Ms
	1 1/2"	0,375	0,165	Ms
	2"	0,650	0,285	Ms
6. Muffenrückschlag- ventile ND 16				
mit elastischer Dich- tung	3/8"	0,105	0,045	Ms
	1/2"	0,115	0,045	Ms
	3/4"	0,095	0,035	Ms
	1"	0,130	0,060	Ms
	1 1/4"	0,125	0,055	Ms
	1 1/2"	0,175	0,070	Ms
	2"	0,330	0,115	Ms
7. Muffenrückschlag- ventile ND 16				
mit Metalldichtung	3/8"	0,070	0,040	Ms
	1/2"	0,080	0,040	Ms
	3/4"	0,130	0,070	Ms
	1"	0,170	0,090	Ms
	1 1/4"	0,190	0,090	Ms
	1 1/2"	0,305	0,135	Ms
	2"	0,550	0,260	Ms
8. Sicherheitsventile				
ND 10 mit Gewichts- belastung	1/2"	0,090	0,040	Ms
mit elastischer Dich- tung	3/4"	0,150	0,070	Ms
	1"	0,210	0,115	Ms
	1 1/4"	0,330	0,180	Ms
9. Sicherheitsventile				
ND 10 mit Gewichts- belastung	1/2"	0,105	0,035	Ms
mit Metalldichtung	3/4"	0,165	0,085	Ms
	1"	0,235	0,110	Ms
	1 1/4"	0,250	0,195	Ms
10. Sicherheitsventile				
ND 10 mit Feder- belastung	1/2"	0,200	0,090	Ms
mit elastischer Dich- tung	3/4"	0,270	0,135	Ms
	1"	0,465	0,225	Ms
	1 1/4"	0,615	0,280	Ms
11. Sicherheitsventile				
ND 10 mit Feder- belastung	1/2"	0,155	0,070	Ms
mit Metalldichtung	3/4"	0,270	0,145	Ms
	1"	0,460	0,240	Ms
	1 1/4"	0,480	0,420	Ms
12. Durchgangsventile				
ND 10 für Radiatoren (Heizungsregulier- ventile)	1/2"	0,250	0,135	Ms
	3/4"	0,325	0,180	Ms
	1"	0,495	0,295	Ms
	1 1/4"	0,540	0,410	Ms
13. Eckventile ND 10				
für Radiatoren	1/2"	0,250	0,135	Ms
(Heizungsregulier- ventile)	3/4"	0,325	0,180	Ms
	1"	0,495	0,295	Ms
	1 1/4"	0,540	0,410	Ms
14. Hochdruck-Heizungs- Regulierventile				
	3/8"	0,600	0,165	Ms
	1/2"	0,600	0,165	Ms
	3/4"	0,700	0,190	Ms
	1"	1,155	0,340	Ms
15. Entlüftungsstopfen				
für Radiatoren	1 1/4"	0,220	0,170	Ms
16. Rohrpfeife				
	1/2"	0,055	0,030	Ms
17. Sicherheitsventil				
mit Pfeife	1/2"	0,080	0,045	Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
18. Ventil-Wasserstands- anzeiger für ND- Heizkessel und Be- hälter	1/8"	0,305	0,170	Ms
19. Kugel-Wasserstands- anzeiger für Behälter	1/2"	0,035	0,010	Ms
20. Lufthahnküken mit Vierkant	1/4"	0,070	0,030	Ms
	3/8"	0,070	0,030	Ms
21. Labyrinth-Heizungs- kondenswasser- ableiter ND 10 mit Umführung	1/2"	0,335	0,160	Ms
	3/4"	0,335	0,160	Ms
	1"	0,335	0,160	Ms
22. Thermischer Kon- denswasserableiter ND 10	1/2"	0,150	0,080	Ms
	3/4"	0,150	0,080	Ms
	1"	0,150	0,080	Ms
23. Kesselfüll- und -ent- leerhähne	1/8"	0,130	0,090	Ms
	3/4"	0,175	0,130	Ms
	1"	0,275	0,215	Ms
24. Entlüftungsventil für Heizkörper mit Schlüssel	1/8"	0,075	0,035	Ms
25. Entlüftungsventile „Tulpe“ für ND-Heizungen	1/8"	0,075	0,045	Ms
	1/4"	0,095	0,055	Ms
	3/8"	0,130	0,065	Ms
26. Nadelregulierventile				
	MTWW 1	0,895	0,520	Ms
	MTWW 2	0,580	0,345	Ms
	MTWW 3	0,590	0,365	Ms
	WW 1	1,125	0,545	Ms

C. Klein-Gasarmaturen

1. Gashähne wie DIN 3525 beiderseits Muffen Küken mit Vierkant	3/8"	0,210	0,150	Ms
	1/2"	0,330	0,225	Ms
	3/4"	0,345	0,275	Ms
	1"	0,525	0,420	Ms
	1 1/4"	0,890	0,700	Ms
	1 1/2"	1,275	1,005	Ms
	2"	1,885	1,495	Ms
	2 1/2"	3,140	2,380	Ms

Anmerkung:

Größen 3/8... 1/2" Gehäuse Ms
Größen 3/4... 2 1/2" Gehäuse GG
Größen 3/8... 2 1/2" Küken Ms

2. Gashähne wie DIN 3526 mit Muffe und Verschraubung Küken mit Vierkant	3/8"	0,370	0,250	Ms
	1/2"	0,485	0,330	Ms
	3/4"	0,345	0,275	Ms

Anmerkung:

Größen 3/8... 1/2" Gehäuse Ms
Größen 3/4... 2 1/2" Gehäuse GG
Größen 3/8... 2 1/2" Küken Ms
Größen 3/8... 1/2" Auslaß Ms
Größen 3/4... 2 1/2" Auslaß Te

3. Gashähne wie DIN 3525 beiderseits Muffen Küken mit Griff	3/8"	0,210	0,150	Ms
	1/2"	0,330	0,225	Ms
	3/4"	0,345	0,275	Ms
	1"	0,535	0,425	Ms

Anmerkung:

Größen 3/8... 1/2" Gehäuse Ms
Größen 3/4... 2 1/2" Gehäuse GG
Größen 3/8... 2 1/2" Küken Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
4. Gashähne wie DIN 3527 mit Muffe und Verschraubung Küken mit Griff	3/8"	0,370	0,250	Ms
	1/2"	0,485	0,330	Ms
	3/4"	0,310	0,260	Ms
	1"	0,490	0,410	Ms
Anmerkung:				
Größen 3/8... 1/2"		Gehäuse Ms		
Größen 3/4... 1"		Gehäuse GG		
Größen 3/8... 1"		Küken Ms		
Größen 3/8... 1/2"		Auslaß Ms		
Größen 3/4... 1"		Auslaß Te		
5. Gasschlauchhähne DIN 3253 mit Muffe	1/8"	0,140	0,053	Ms
	1/4"	0,150	0,098	Ms
	3/8"	0,190	0,115	Ms
	1/2"	0,245	0,150	Ms
6. Gasschlauchhähne DIN 3253 mit Zapfen	1/8"	0,150	0,056	Ms
	1/4"	0,150	0,096	Ms
	3/8"	0,185	0,120	Ms
	1/2"	0,245	0,155	Ms
7. Doppelschlauch- hähne DIN 3257 mit Muffe	3/8"	0,365	0,230	Ms
	1/2"	0,489	0,275	Ms
8. Doppelschlauch- hähne DIN 3257 mit Zapfen	3/8"	0,375	0,230	Ms
	1/2"	0,480	0,275	Ms
9. Durchgangshähne beiderseits Muffen	1/4"	0,225	0,101	Ms
	3/8"	0,290	0,130	Ms
	1/2"	0,354	0,157	Ms
10. Schlauchtüllen Werkstoff: G Al Si 6 Cu 3	3/8"	0,019	0,018	Al
	1/2"	0,027	0,025	Al

D. Sanifäre Armaturen

1. Auslaufventile für Zapfstellen	3/8"	0,465	0,255	Ms
	1/2"	0,105	0,035	Ms
	3/4"	0,019	0,007	Ms

Anmerkung:

Verbindlichkeit:

Größen 3/8 und 1/2" ab 1. 1. 1956
Größe 3/4" ab 1. 4. 1956
red. Gewicht 1/2" 0,015 0,004 Ms

2. Auslaufventile mit Rohrbelüfter und Schlauchverschrau- bung	1/2"	0,113	0,039	Ms
	3/4"	0,029	0,011	Ms

Anmerkung:

Verbindlichkeit: ab 1. 7. 1956
ab 1. 10. 1956
red. Gewicht 1/2" 0,033 0,008 Ms

3. Auslaufventile für Waschbrunnen mit Brause mit Mundstück	1/2"	0,109	0,038	Ms
	1/2"	0,096	0,035	Ms

Anmerkung:

Verbindlichkeit: ab 1. 7. 1956
ab 1. 10. 1956 reduzierte Gewichte
für Auslaufventile
für Waschbrunnen
mit Brause 1/2" 0,019 0,007 Ms
mit Mundstück 1/2" 0,015 0,004 Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff	Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg				Einsatz kg	Fertig kg	
4. Auslaufventile (Standventil) für Waschbecken für Kaltwasser für Warmwasser	1/2"	0,105	0,035	Ms	16. Ablaufventil für Ärztische mit Überlauf	1 1/4"	1,835	1,300	Ms
	1/2"	0,152	0,070	Ms	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
Anmerkung: Verbindlichkeit: ab 1. 1. 1956 ab 1. 10. 1956 reduzierte Gewichte					17. Mischbatterie für Wannen	1/2"	1,495	0,870	Ms
für Kaltwasser	1/2"	0,044	0,005	Ms	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
für Warmwasser	1/2"	0,091	0,042	Ms	18. Mischbatterie für Wanne und Brause, jedoch ohne Brause- garnitur	1/2"	2,160	0,970	Ms
5. Auslaufventile mit Federdruck (Standventil) mit Druckknopf mit Druckhebel	1/2"	0,695	0,405	Ms	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
	1/2"	0,950	0,555	Ms	19. Mischbatterie für Kohlenbadeöfen ohne Brausegarnitur	1/2"	0,137	0,068	Ms
6. Eckventil mit Schwenkauslauf für Spülen	1/2"	0,105	0,035	Ms	Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 4. 1956				
Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 7. 1956 ab 1. 10. 1956 reduziertes Gewicht					20. Mischbatterie VMÜ 4/11 für Über- laufspeicher, 100 mm Mittenabstand, Schwenkauslauf, 150 mm Ausladung	1/2"	2,480	1,410	Ms
	1/2"	0,044	0,005	Ms	21. Mischbatterie VMV 4/11 für Über- laufspeicher, für Wanne und Brause, jedoch ohne Brause- garnitur, 100 mm Mittenabstand, Schwenkauslauf, 150 mm Ausladung	1/2"	3,450	1,910	Ms
7. Schwimmerventil für Spülkästen	3/8"	0,006	0,006	Ms	Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 10. 1956				
8. Eckventil für Waschtische (ohne Verbindungs- rohr)	1/2"	0,310	0,180	Ms	22. Mischbatterie VMT 4/11 für Über- laufspeicher, 35 mm Mittenabstand, Schwenkauslauf, 150 mm Ausladung	1/2"	0,029	0,013	Ms
9. Ab- und Überlauf- ventil mit Zugknopf	1 1/4"	0,550	0,370	Ms	Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 10. 1956				
10. Ablaufventil-Löt- stutzen für Stahl- becken (nur für Reparaturbedarf)	1 1/4"	0,041	0,041	Ms	23. Mischbatterie VMN 4/11 für Über- laufspeicher, 35 mm Mittenabstand, Schwenkauslauf, 150 mm Ausladung, mit Armhebel	1/2"	2,510	1,270	Ms
11. Ablaufventile ^{Schaft- länge} für Spülsteine 60 mm und Wasch- brunnen eloxiert	1 1/2"	0,250	0,200	Al	24. Mischbatterie für Brause	1/2"	1,330	0,680	Ms
	70 mm	1 1/3"	0,300	0,220	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
	100 mm	1 1/2"	0,450	0,360	25. Mischbatterie für Brause, mit verstell- baren Anschlüssen	1/2"	1,810	0,850	Ms
12. Sieb Ablaufventil für Steinzeug-Reihen- waschtische Plattendurchmesser 90 mm	2"	0,110	0,090	Ms	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
13. Muldenab- und -überlaufventil mit Überlaufrohr 100 mm lang	2"	1,240	0,850	Ms	26. Mischbatterie für Friseurisch, für Gummi- oder Metall- schlauch und Brause, jedoch ohne Auslauf	3/8"	1,510	0,900	Ms
14. Auslaufventile für Ärztische mit Armhebel mit Mundstück mit Brause	1/2"	1,095	0,660	Ms	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
	1/2"	1,175	0,690	Ms	27. Mischbatterie für Friseurisch, für Gummi- oder Metall- schlauch und Brause mit Auslauf	3/8"	2,335	1,200	Ms
15. Mischventile für Ärztische a) mit Winkel- anschlüssen und Mundstück b) mit Winkel- anschlüssen und Brausekopf c) mit Einstell- ventilen und Mundstück d) mit Einstell- ventilen und Brausekopf	1/2"	3,035	1,890	Ms	Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung				
	1/2"	3,065	1,890	Ms					
	1/2"	3,815	2,315	Ms					
	1/2"	3,895	2,315	Ms					

Erzeugnis Tellerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff	Erzeugnis Tellerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg				Einsatz kg	Fertig kg	
28. Spezial-Misch- batterie für Friseur- tisch	3/8"	1,925	1,020	Ms	39. Eingriff-Misch- ventile				
29. Untertisch-Misch- batterie für Wasch- fische, mit schwenk- barem Auslauf	1/2"	2,300	1,300	Ms	a) mit Winkel- anschlüssen, Zapfengewinde und Rosetten	1/2" 1"	2,230 5,670	1,455 3,135	Ms Ms
30. Untertisch-Misch- batterie für Wasch- fische mit feststehen- dem Auslauf sowie Ab- und Überlauf- ventil und Zugknopf- betätigung aus Plaststoff	1/2"	3,360	2,085	Ms	b) mit Winkel- anschlüssen, mit Innengewinde	1/2" 1"	1,770 5,670	1,230 3,135	Ms Ms
Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 7. 1956					c) mit Einstell- ventilen, unter geschlossener Kappe	1/2" 1"	2,850 7,030	1,600 3,740	Ms Ms
31. Mischbatterie für Waschtische für Ein- locheinbau mit Ab- und Überlaufventil und Zugknopfbetäti- gung aus Kunststoff, Zapfenanschluß M 25×1,5		2,360	1,425	Ms	40. Fäkalien-Ausguß- armaturen	1/2"	3,510	2,060	Ms
Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 7. 1956					41. Spüler für Klosett- becken mit Druck- knopf	3/4" 1/2"	0,008 0,008	0,008 0,008	Ms Ms
32. Mischbatterie mit Schwenkauslauf mit verstellbaren Anschlüssen	1/2"	1,845	0,900	Ms	42. Spüler für PP- Becken (Kolben- prinzip) mit Druck- knopf	1/2"	1,065	0,410	Ms
Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung					43. Mischbatterie für Bidet	1/2"	4,300	2,400	Ms
33. Rohrbrause für Mischbatterien, be- stehend aus Stand- rohr und Brausekopf	3/4"	0,100	0,050	Ms	44. Bidet-Ventil		0,590	0,255	Ms
Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 7. 1956					45. Bidet-Ablaufventil mit Exzenter- betätigung	1 1/4"	1,750	0,975	Ms
34. Schlauchbrause für Mischbatterien ein- schließlich Rohr- belüfter	3/4"	1,250	0,810	Ms	46. Geruchverschluss für Bidet mit Lötstutzen	1 1/4"	1,250	0,900	Ms
Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 7. 1956					47. Eckventil für PP- Becken	3/8"	0,450	0,250	Ms
35. Rohrbrause für Kohlenbadeöfen	3/4"	0,040	0,030	Ms	48. Spritzköpfe für PP-Becken				
36. Schlauchbrause für Kohlenbadeöfen einschließlich Rohrbelüfter	3/4"	1,115	0,800	Ms	a) mit Innengewinde	1/2"	0,140	0,110	Ms
Anmerkung: Verbindlichkeit ab 1. 7. 1956					b) mit Außengewinde	1/2"	0,140	0,110	Ms
37. Mischbatterien für Waschbrunnen, An- schlüsse über- einanderliegend					49. Spritzköpfe für PP- Becken mit Gegen- mutter für Einbau zwischen Wand und Rohrleitung	1/2"	0,130	0,050	Ms
a) mit Mundstück	1/2"	1,750	0,900	Ms	50. Badewannenab- und -überlaufzarnituren mit Geruchverschluss aus Porzellan ohne Geruch- verschluss	1 1/2" 1 1/2"	0,135 0,095	0,065 0,045	Ms Ms
b) mit Brause	1/2"	1,790	1,050	Ms	51. Porzellan-Geruch- verschlüsse für Waschbecken Einlauf 1 1/4" Abgang 1 1/2"	1 1/2"	0,030	0,010	Ms
Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung					52. Porzellan-Geruch- verschlüsse für Aus- gußbecken, Einlauf mit Muffe, Abgang 2"	2"	0,065	0,030	Ms
38. Mischbatterien für Waschbrunnen, Anschlüsse neben- einanderliegend									
a) mit Mundstück	1/2"	1,710	0,825	Ms					
b) mit Brause	1/2"	1,795	0,855	Ms					
Anmerkung: Kunststoff-Ausführung in Vorbereitung									

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Ein- satz kg	Fertig kg	
53. Porzellan-Geruch- verschlüsse für Waschbecken mit Ablaufventil, Abgang 1 1/4"	1 1/4"	0,080	0,035	Ms
54. Porzellan-Geruch- verschlüsse für Waschbecken Einlauf 1 1/4" Abgang 1 1/4"	1 1/4"	0,025	0,010	Ms
55. Porzellan-Geruch- verschlüsse für Spülsteine mit Ablaufventil 2" Abgang 1 1/2"	1 1/2"	0,090	0,040	Ms
56. Lötstützen für Geruchverschlüsse (nur für Reparatur- bedarf)	1 1/4"	0,040	0,040	Ms
	1 1/2"	0,050	0,050	Ms
57. Lötstützen für Spül- kastenschwimmer- ventile (nur für Reparaturbedarf)	3/8"	0,010	0,005	Ms
58. Anlötringe für Trappe (Ent- leerungsschrauben)	3/4"	0,030	0,020	Ms
	1"	0,035	0,025	Ms
	1 1/4"	0,040	0,030	Ms
	1 1/2"	0,060	0,050	Ms
59. Kohlenbadeofen- Entleerungsventil	3/8"	0,010	0,006	Ms
60. Hahnbrause für Zellenbader mit Kettenzug	1/2"	0,845	0,570	Ms
61. Brauseventil mit Hebel ohne Brause- kopf	1/2"	0,340	0,120	Ms
62. Trinkspringler	1/2"	0,330		Ms
63. Brauseköpfe aus Plastwerkstoff für Kohlenbadeöfen und Standbrausen Ø 105 mm	1/2"	0,030	0,025	Ms
64. Brauseköpfe aus Plastwerkstoff für Thermen und Schlauchbrausen Ø 80 mm	1/2"	0,016	0,011	Ms
65. Einlaufbogen für PP-Becken	3/8"	0,270	0,160	Ms
	1/2"	0,350	0,200	Ms
66. Badewannenab- und -überlaufgarnituren aus Hydranalium, eloxiert Gegen- und Über- wurfmutter aus Plastwerkstoff, ohne Lötstützen" (nur für Reparatur- bedarf)	1 1/4"	0,250	0,200	Hy
	1 1/2"	0,300	0,250	Hy

E. Laborarmaturen

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluß	Buntmetall- Höchstgewichte		Werkstoff
		Ein- satz kg	Fertig- gewicht kg	
1. Auslaufventil mit fester Schlauchtülle	3/8"	0,349	0,250	Ms
2. Auslaufventil mit Schlauchverschrau- bung	3/8"	0,401	0,290	Ms
3. Auslaufventil mit geb. Schlauchver- schraubung	3/8"	0,376	0,275	Ms
4. Auslaufventil mit fester Schlauchtülle waagerecht	3/8"	0,349	0,240	Ms
5. Auslaufventil mit Schlauchverschrau- bung waagerecht	3/8"	0,370	0,270	Ms
6. Durchgangsventil mit verdecktem Oberteil	3/8"	0,333	0,230	Ms
7. Eckventil mit fester Schlauchtülle	3/8"	0,338	0,225	Ms
8. Eckventil mit Schlauchverschrau- bung	3/8"	0,385	0,260	Ms
9. Schlauchverschrau- bung mit Knebel- mutter R 1/2" aus Preßstoff waagerecht 180°		0,047	0,030	Ms
10. Schlauchverschrau- bung mit Knebel- mutter R 1/2" aus Preßstoff 45°		0,064	0,050	Ms
11. Schlauchverschrau- bung mit Knebel- mutter R 1/2" aus Preßstoff 90°		0,064	0,050	Ms
12. Schlauchstützen	3/8"	0,081	0,030	Ms
13. Aufstecktülle NW 8-13-16		0,139	0,070	Ms
14. Muffennippel (Verlängerung)			kg	kg
10 mm	3/8"	Ms	0,070	0,050
15 mm	3/8"	Ms	0,070	0,055
20 mm	3/8"	Ms	0,070	0,050
25 mm	3/8"	Ms	0,103	0,065
30 mm	3/8"	Ms	0,090	0,065
40 mm	3/8"	Ms	0,128	0,090
50 mm	3/8"	Ms	0,144	0,095
75 mm	3/8"	Ms	0,208	0,150
95 mm	3/8"	Ms	0,250	0,175
100 mm	3/8"	Ms	0,288	0,190
140 mm	3/8"	Ms	0,417	0,285
150 mm	3/8"	Ms	0,433	0,300

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluss	Buntmetall- Höchstgewichte		Fertigge- wicht einschließlich Pressstoffartikel, Eisenblechsäulen, Kerbstifte, Dich- tungsmaterial	Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluss	Buntmetall- Höchstgewichte		Fertigge- wicht einschließlich Pressstoffartikel, Eisenblechsäulen, Kerbstifte, Dich- tungsmaterial
		Werkstoff	Einsatz				Werkstoff	Einsatz	
			kg	kg				kg	kg
15. Verschlusschraube für Säulen	3/8"	Ms	0,075	0,025	27. Säule für Kalt- und Warmwasser mit 3 Auslaufventilen Nr. 302 Ausladung 150 mm, Tüllenabstand der Außenventile 200 mm, 300 mm hoch	Ms	2,642	2,600	
16. Verteiler 90°	3/8"	Ms	0,111	0,080	28. Säulen mit Eckventil Nr. 303 Ausladung 150 mm 200 mm hoch 300 mm hoch	Ms Ms	0,828 0,828	1,100 1,200	
17. Auslaufbogen mit feststehendem Rohr und Absperrventil, Höhe bis Unterkante Tülle (Ms) 210 mm, Ausladung 105 mm		Ms	0,765	0,510	29. Säulen mit 2 Eckven- tilen Nr. 308 Ausladung nach jeder Seite 150 mm 200 mm hoch 300 mm hoch	Ms Ms	1,490 1,490	1,500 1,600	
18. Auslaufbogen mit drehbarem Rohr und Absperrventil, Höhe bis Unterkante Tülle (Ms) 210 mm, Aus- ladung 105 mm		Ms	1,062	0,670					
19. Säulen mit Verteiler 45 mm Abgang 1 Abgang 2		Ms Ms	0,251 0,353	0,170 0,240					
20. Säulen mit Verteiler 90 mm Abgang 1 Abgang 2 Abgang 4		Ms Ms Ms	0,342 0,369 0,556	0,210 0,235 0,420					
21. Säulen mit Verteiler 200 mm Abgang 1 Abgang 2 Abgang 3		Ms Eisenbl. Ms Eisenbl. Ms Eisenbl.	0,192 0,400 0,219 0,400 0,230 0,400	0,550 0,590 0,570	30. Säulen mit 2 Doppel- eckventilen Nr. 309 Ausladung nach jeder Seite 150 mm 200 mm hoch 300 mm hoch		kg kg	kg kg	Ms Ms
22. Säulen mit Verteiler 300 mm Abgang 1 Abgang 2 Abgang 3		Ms Eisenbl. Ms Eisenbl. Ms Eisenbl.	0,192 0,665 0,219 0,665 0,230 0,665	0,650 0,690 0,670	31. Säulen, 90 mm hoch für 1 Schukosteck- dose für 2 Schukosteck- dosen für 3 Schukosteck- dosen für 4 Schukosteck- dosen		kg kg	kg kg	Ms Al Al Al Al
23. Säule mit 3/8"-Abgän- gen 90° 200 mm — Abgang 2		Ms Eisenbl.	0,203 0,400	0,565	32. Gasschlauchhahn 3/8"	0,172	0,130		Ms
24. Säule mit 3/8"-Abgän- gen 90° 300 mm — Abgang 2		Ms Eisenbl.	0,203 0,665	0,665	33. Doppelschlauchhahn für Gas 3/8"	0,446	0,300		Ms
25. Säulen mit 2 Auslauf- ventilen Nr. 302 Ausladung 150 mm 200 mm hoch 300 mm hoch		Ms Ms	1,775 1,775	1,300 1,400	34. Spitzkegelventil mit Feinregulierung für Propangas, Sauer- stoff, Stickstoff, Koh- lenstoff, Wasserstoff, Vacuum 3/8"	0,449	0,300		Ms
26. Säule mit 3 Auslauf- ventilen Nr. 302 Ausladung 150 mm Tüllenabstand der Außenventile 200 mm, 300 mm hoch		Ms	2,342	2,250	35. Spitzkegelventil mit Muffen für Propangas, Sauer- stoff, Stickstoff, Koh- lenstoff, Wasserstoff, Vacuum 3/8"	0,572	0,350		Ms
					36. Schlauchhahn mit Verdeckkappe für Druckluft für Vacuum 3/8"	0,327 0,327	0,240 0,240		Ms Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluß	Buntmetall- Höchstgewichte		Fertigge- wicht einschließ- lich Preßstoff- anker, Eisenblech- schrauben, Kerbstifte, Dich- tungsmaterial	Werkstoff
		Einsatz			
		kg	kg		
37. Dampfventil mit fester Schlauchtülle 45°	3/8"	0,608	0,450		Ms
180°	3/8"	0,608	0,450		Ms
38. Dampfventil mit Schlauchverschrau- bung	3/8"	0,676	0,500		Ms
39. Dampfventil mit 2 Muffen	3/8"	0,645	0,500		Ms
40. Auslauftülle 90°					
Ausladung 25 mm	3/8"	0,085	0,050		Ms
Ausladung 50 mm	3/8"	0,134	0,100		Ms
41. Auslauf mit fester Schlauchtülle					
Ausladung 90 mm	3/8"	0,187	0,150		Ms
42. Auslauf mit geboge- ner Schlauchver- schraubung					
Ausladung 90 mm	3/8"	0,198	0,150		Ms
43. Auslauf mit Schlauch- verschraubung					
Ausladung 90 mm	3/8"	0,234	0,200		Ms
44. Auslaß mit fester Schlauchtülle					
Anschlußgewinde 45 mm hoch	3/8"	0,160	0,100		Ms
90 mm hoch		0,283	0,200		Ms
45. Auslaufbogen mit fester Schlauchtülle					
Höhe bis Unterkante Tülle 210 mm	3/8"	0,322	0,240		Ms
Ausladung 105 mm					
46. Auslaufbogen mit Schlauchverschrau- bung					
Höhe bis Unterkante Tülle 210 mm	3/8"	0,363	0,250		Ms
Ausladung 105 mm					

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluß	Buntmetall- Höchstgewichte		Fertigge- wicht einschließ- lich Preßstoff- anker, Eisenblech- schrauben, Kerbstifte, Dich- tungsmaterial	Werkstoff
		Einsatz			
		kg	kg		
47. Durchgangsventil für Wasser	3/8"	Ms Al	0,329 0,016	0,210	
48. Durchgangsventil für Wasser mit Stopfbüchse und Langgewinde	3/8"	Ms Al	0,755 0,016	0,500	
49. Durchgangshahn für Gas	3/8"	Ms Al	0,255 0,021	0,200	
50. Durchgangshahn für Gas	1/2"	Ms Al	0,412 0,027	0,300	

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluß	Buntmetall- Höchstgewichte		Fertigge- wicht einschließ- lich Preßstoff- anker, Eisenblech- schrauben, Kerbstifte, Dich- tungsmaterial	Werkstoff
		Einsatz			
		kg	kg		
51. Durchgangshahn für Gas mit Stopfbüchse und Langgewinde	3/8"	Ms Al	0,750 0,021	0,515	
52. Durchgangshahn für Druckluft oder Vacuum	3/8"	Ms Al	0,340 0,021	0,230	
53. Durchgangshahn, für Druckluft oder Vacuum mit Stopfbüchse und Langgewinde	3/8"	Ms Al	0,750 0,021	0,515	
54. Durchgangsventil für Dampf	3/8"	Ms Al	0,641 0,016	0,500	
	1/2"	Ms Al	0,825 0,016		
55. Durchgangsventil für Dampf mit Stopfbüchse und Langgewinde	3/8"	Ms Al	0,950 0,016	0,700	
56. Durchgangs-Spitz- kegelventil	3/8"	Ms Al	0,568 0,016	0,350	
57. Durchgangs-Spitz- kegelventil mit Stopfbüchse und Langgewinde	3/8"	Ms Al	0,882 0,016	0,550	

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW Anschluß	Buntmetall- Höchstgewichte		Fertigge- wicht einschließ- lich Preßstoff- anker, Eisenblech- schrauben, Kerbstifte, Dich- tungsmaterial	Werkstoff
		Einsatz			
		kg	kg		
58. Rosetten			0,021	0,017	Al
59. Durchgangsventil für Wasser	1/3"		0,910	0,575	Ms
60. Durchgangshahn für Gas	1/2"		0,996	0,645	Ms
61. Durchgangsventil mit Feinregulierung Nr. 376	1/2"		1,015	0,640	Ms
62. Durchgangshahn für Druckluft oder Vacuum	1/2"		1,272	0,875	Ms
63. Durchgangsventil für Dampf	1/2"		1,078	0,700	Ms
64. Fahngriffe			0,083	0,030	Al
65. Wandkorpas mit Innengewinde für 2 Ventile			0,166	0,125	Ms
für 3 Ventile			0,433	0,320	Ms
Umstellung auf Plastwerkstoff ist anzustreben.					

F. Kraftstoffarmaturen

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
1. Durchgangshahn mit Arretierung beider- seits mit Muffen und Stützen				
R 1/4"	5	0,076	0,050	Ms
M 14×1,5	7	0,076	0,046	Ms
R 3/8"	7	0,124	0,075	Ms
M 16×1,5	7	0,124	0,072	Ms
M 18×1,5	10	0,124	0,080	Ms
2. Durchgangshahn mit Arretierung Tankseite konisches Gewinde rohrfertig mit Mutter und Stützen				
R 1/4"	5	0,076	0,050	Ms
M 14×1,5	7	0,076	0,046	Ms
R 3/8"	7	0,124	0,076	Ms
M 16×1,5	7	0,124	0,075	Ms
M 18×1,5	10	0,124	0,082	Ms
3. Dreiweghahn				
M 14×1,5	5	0,221	0,124	GK Al Si 5 Cu 1
4. Druckhebel-Aus- laufventil				
Typ 25/61	25	1,123	0,853	GAl Mg 5
25/62	25	1,315	1,005	"
38/61	38	1,975	1,464	"
38/62	38	2,277	1,715	"
38/63	38	2,360	1,750	"
38/64	38	2,430	1,790	"
5. Auslaufventil (Zappistole)				
Typ 35/61	35	2,983	2,286	GAl Mg 5
6. Zischhahn, senk- rechter Anschluß				
Typ 3,5/12	3,5	0,112	0,050	Ms 58 F 51
7. Zischhahn, waage- rechter Anschluß				
Typ 3,5/12	3,5	0,142	0,077	Ms 58 F 51
8. Schalzhahn				
Typ 13/21	13	0,390	0,260	GMs 60 K
9. Benzinabfüllhahn				
		2,590	1,210	GMs

G. Kühlmittelarmaturen

1. Überdruckventil				
Werkstoff: Leicht- metall (GAl Si 5 Cu 1)	3/8" 1/2"	0,090 0,133	0,054 0,090	Al Al
2. Gelenk DIN 2213 Form B				
Werkstoff: Leicht- metall (GAl Si 5 Cu 1)	3/8" 1/2"	0,087 0,140	0,061 0,162	Al Al
3. Gelenk DIN 2213 Form D				
Werkstoff: Leicht- metall (GAl Si 5 Cu 1)	3/8" 1/2" 3/4"	0,091 0,151 0,220	0,065 0,114 0,173	Al Al Al

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
4. Gelenk DIN 2213 Form D				
Durchgangsform	3/8" 1/2"	0,204 0,313	0,100 0,161	Al Al
Werkstoff: Leicht- metall (GAl Si 5 Cu 1)				
5. Ablassventil				
DIN 71401	4,5 7	0,039 0,096	0,023 0,055	Ms Ms
Fl. Bl 2	10	0,227	0,125	Ms
6. Schlauchver- schraubung mit Muffengewinde				
Werkstoff:				
Al Cu Mg	3/8"	0,084	0,030	Al
GAl Si 5 Cu 1	1/2"	0,105	0,050	Al
GAl Si 5 Cu 1	3/4"	0,205	0,073	Al
7. Schlauchverschrau- bung mit Zapfen- gewinde				
Werkstoff: Al Cu Mg				
	3/8" 1/2" 3/4"	0,086 0,105 0,205	0,034 0,050 0,075	Al Al Al
8. Ablasshähne				
DIN 71401	4 7	0,063 0,075	0,025 0,053	Ms Ms
Tankseite konisch	10	0,128	0,100	Ms

H. Druckluftarmaturen

1. Drucklufthahn für Bohrhämmer ND 6 · 3/4"				
		0,240	0,190	Ms

Anmerkung:

Nur für Naßstollen, soweit die Luftzuführung als Wasserzuführung bei Katastrophen eingesetzt wird.

2. Preßluft- Flaschenventil				
Bauart Griesheim	3/8"	0,860	0,510	Ms

I. Druckgasarmaturen

Erzeugnis Teilerzeugnis	Einsatzgewicht in kg pro Ventil		Fertiggewicht in kg pro Ventil			
	Cu	Ms Alu-Lg.	Cu	Ms Alu-Lg.		
Gasflaschen- ventile						
1. für Kälte- mittel (schwef- lige Säure)						
	—	0,650	0,109	—	0,441	0,105
2. für Propan und Butan						
	0,029	0,965	0,067	0,023	0,568	0,043
3. für Azetylen						
	—	0,070	0,070	—	0,028	0,059
4. für Kohlen- säure						
	0,006	0,964	0,100	0,003	0,358	0,090
5. für Edelgas						
	—	0,877	0,134	—	0,519	0,111
6. für Sauerstoff						
	—	0,764	0,115	—	0,459	0,109
7. für Kohlen- saure (Feuer- löscher)						
	—	0,350	—	—	0,189	—
8. Durchgangs- ventil für Be- triebsgase						
	—	—	0,050	—	—	0,047

K. Kochkesselarmaturen

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
1. Deckelsicherheits- ventil mit Gewichts- belastung	3/8"	0,165	0,105	*)
2. Deckelsicherheits- ventil mit Gewichts- belastung	1"	1,062	0,620	*)
3. Drucksicherung mit Füllvorrichtung für das Wasserbad	1"	2,796	2,025	*)
4. Ent- und Belüftungs- ventil für Doppel- mantel	3/4"	0,530	0,295	*)
5. Schwenkauslauf für den Kaltwasserzulauf	3/4"	1,177	0,934	*)
6. Auslaufhahn	1 1/2"	1,950	1,400	*)
7. Eckventil für Dampf	1 1/4" 1 1/2"	0,180 0,095	0,260 0,155	Ms Ms
8. Auslaufhahn (Prüfhahn)	3/8"	0,120	0,080	*)
9. Auslaufhahn mit Reinigungsschraube	3/8"	0,120	0,080	*)
10. Durchgangsventil für den Kaltwasserzulauf	3/4"	1,116	0,720	Ms

*) Werkstoff Leichtmetall (Al Mg 5)

L. Nahrungs- und Genussmittelarmaturen

a) Milcharmaturen

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
1. Durchgangshahn wie DIN 11491 einer- seits Gewindestutzen	40	8,700	5,100	Ms
2. Durchgangshahn wie DIN 11491 einer- seits Kegelschraubung	50	10,440	8,200	Ms
3. Durchgangshahn wie DIN 11491 beider- seits Kegelschraubung	25 32 35 40 50	5,390 7,470 6,580 9,600 11,560	3,100 4,000 4,100 5,500 8,000	Ms Ms Ms Ms Ms
4. Dreiweghahn wie DIN 11491 mit 3 Kegelschraubungen	25 32 35 40 50	6,040 8,430 7,920 9,720 14,280	3,160 5,000 4,500 6,100 8,600	Ms Ms Ms Ms Ms
5. Bogen mit Knebel- mutter und Kegel- stutzen	25 35 40 50	1,200 1,050 1,400 2,000	0,600 0,700 0,900 1,400	Ms Ms Ms Ms
6. Bogen mit Dicht- kegel und Knebel- mutter	25 35 40 50	1,100 0,950 1,470 2,170	0,600 0,700 0,800 1,400	Ms Ms Ms Ms
7. T-Stück mit Außen- gewinde, Knebel- mutter und Kegel- stutzen	40	1,600	0,900	Ms

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
8. T-Stück mit 2 Außen- gewinden, 2 Kegel- muttern, Kegel- und Blindstutzen	35 40 50	1,910 2,500 3,540	1,500 1,300 2,600	Ms Ms Ms
9. Verschraubungen	25 35 40 50	0,900 0,710 0,830 1,120	0,420 0,540 0,600 0,840	Ms Ms Ms Ms

b) Mineralwasserarmaturen

Drosselventil	4	0,300	0,180	Ms
---------------	---	-------	-------	----

M. Schmierstoffarmaturen

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff
		Einsatz kg	Fertig kg	
1. Schmierkopf	M6×0,75	0,230	0,076	Cu Mg
DIN 3402	M6×1	0,230	0,076	Cu Mg
Form A	M8×0,75	0,400	0,142	Cu Mg
	M8×1	0,400	0,142	Cu Mg
	M8×1,25	0,400	0,142	Cu Mg
	M10×1	0,550	0,203	Cu Mg
	R 1/8"	0,550	0,203	Cu Mg
	R 1/4"	1,060	0,403	Cu Mg
	R 3/8"	1,640	0,761	Cu Mg
2. Schmierkopf	M8×0,75	0,840	0,325	Cu Mg
DIN 3402	M8×1	0,840	0,325	Cu Mg
Form B	M8×1,25	0,840	0,325	Cu Mg
	M10×1	0,840	0,365	Cu Mg
	R 1/8"	0,840	0,365	Cu Mg
	R 1/4"	1,470	0,615	Cu Mg
	R 3/8"	2,210	0,940	Cu Mg
3. Schmierkopf	M8×0,75	0,940	0,315	Cu Mg
DIN 3402	M8×1	0,940	0,315	Cu Mg
Form C	M8×1,25	0,940	0,315	Cu Mg
	M10×1	0,940	0,315	Cu Mg
	R 1/8"	0,940	0,375	Cu Mg
	R 1/4"	1,410	0,800	Cu Mg
	R 3/8"	1,960	1,250	Cu Mg
4. Schmierkopf	6	0,270	0,090	Cu Mg
DIN 3402	8	0,430	0,145	Cu Mg
Form D	10	0,570	0,205	Cu Mg
5. Schmierkopf	M6×1	0,440	0,150	Cu Mg
DIN 3404	M8×1	1,600	0,550	Cu Mg
Form A	M10×1	1,450	0,566	Cu Mg
	R 1/8"	1,450	0,566	Cu Mg
	R 1/4"	1,600	0,704	Cu Mg
	R 3/8"	1,600	0,874	Cu Mg
	M16×1,5	3,200	1,313	Cu Mg
6. Schmierkopf	8	0,840	0,335	Cu Mg
Form B	8	0,940	0,325	Cu Mg
mit Einschlag- nippel				
7. Einschrauböler	M5	0,180	0,030	Al Cu Mg
DIN 3410	M8	0,320	0,078	Al Cu Mg
Form B	M8×1	0,550	0,150	Al Cu Mg
	M10×1	1,040	0,132	Al Cu Mg
	R 1/8"	1,040	0,132	Al Cu Mg
Form D	5	0,170		Al Cu Mg
	6	0,290		Al Cu Mg
	8	0,500		Al Cu Mg
	10	0,780		Al Cu Mg

Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff	Erzeugnis Teilerzeugnis	NW An- schluß	Bunt- und Leichtmetall- Höchstgewichte		Werk- stoff						
		Einsatz kg	Fertig kg				Einsatz kg	Fertig kg							
8. Schmiermuffe für Spiralen- durchmesser	4,8	1,560	0,645	Al Cu Mg	16. Überdrucköler für Dampf- maschinen und Motore Vasendurch- messer										
	5,6	1,560	0,605	Al Cu Mg											
9. Tropföler Glasdurch- messer	32 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,075	0,026						Al Cu Mg	45 mm		0,155	0,053	Ms 58 F 51
	40 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,085	0,031						Al Cu Mg	45 mm		0,120	0,040	Ms 58 F 51
	50 mm	R $\frac{3}{8}$ "	0,114	0,048						Al Cu Mg	65 mm		0,155	0,053	Ms 58 F 51
	60 mm	R $\frac{1}{2}$ "	0,217	0,113						Al Cu Mg	65 mm		0,120	0,040	Ms 58 F 51
	70 mm	R $\frac{1}{2}$ "	0,220	0,078						Al Cu Mg	75 mm		0,155	0,053	Ms 58 F 51
10. Öleinfüll- stützen	R $\frac{1}{4}$ "	0,037	0,023	Al Cu Mg						75 mm		0,120	0,040	Ms 58 F 51	
										90 mm		0,650	0,490	Ms 58 F 51 GAl Si 5	
11. Plattenölstand Länge der Schaufföhrung	28 mm		0,012	0,003						Al Cu Mg	17. Überdrucköler für Preßluft- maschinen Vasendurch- messer				
	40 mm		0,015	0,004						Al Cu Mg					
	58 mm		0,023	0,015						Al Cu Mg					
12. Ölstands- anzeiger gerade Form Glashöhe	40 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,030	0,011						Al Cu Mg	18. Schmierbüchse Büchsendurch- messer				
	60 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,027	0,012						Al Cu Mg					
	80 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,030	0,013						Al Cu Mg					
	100 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,032	0,014						Al Cu Mg					
	130 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,035	0,016	Al Cu Mg										
	40 mm	R $\frac{3}{8}$ "	0,030	0,013	Al Cu Mg	32 mm									
	60 mm	R $\frac{3}{8}$ "	0,037	0,014	Al Cu Mg										
	80 mm	R $\frac{3}{8}$ "	0,034	0,015	Al Cu Mg			0,004	0,004	GAl Si 5					
	100 mm	R $\frac{3}{8}$ "	0,037	0,017	Al Cu Mg										
	130 mm	R $\frac{3}{8}$ "	0,049	0,018	Al Cu Mg										
	100 mm	R $\frac{1}{2}$ "	0,060	0,026	Al Cu Mg										
	130 mm	R $\frac{1}{2}$ "	0,065	0,027	Al Cu Mg										
	13. Ölstands- anzeiger Winkelform Glashöhe	40 mm	R $\frac{1}{4}$ "	0,050	0,021	Al Cu Mg									
60 mm		R $\frac{1}{4}$ "	0,052	0,022	Al Cu Mg										
80 mm		R $\frac{1}{4}$ "	0,055	0,023	Al Cu Mg										
100 mm		R $\frac{1}{4}$ "	0,057	0,024	Al Cu Mg										
130 mm		R $\frac{1}{4}$ "	0,061	0,026	Al Cu Mg										
40 mm		R $\frac{3}{8}$ "	0,065	0,031	Al Cu Mg										
60 mm		R $\frac{3}{8}$ "	0,068	0,032	Al Cu Mg										
80 mm		R $\frac{3}{8}$ "	0,070	0,033	Al Cu Mg										
100 mm		R $\frac{3}{8}$ "	0,073	0,034	Al Cu Mg										
120 mm		R $\frac{3}{8}$ "	0,076	0,036	Al Cu Mg										
180 mm		R $\frac{3}{8}$ "	0,082	0,039	Al Cu Mg										
80 mm		R $\frac{1}{2}$ "	0,125	0,062	Al Cu Mg										
100 mm		R $\frac{1}{2}$ "	0,128	0,063	Al Cu Mg										
130 mm	R $\frac{1}{2}$ "	0,133	0,064	Al Cu Mg											
14. Stauffer- büchsen Größe 1	R $\frac{1}{8}$ "	0,031	0,019	Al Cu Mg											
	R $\frac{1}{4}$ "	0,036	0,030	GAl Si 6 Cu 3											
	R $\frac{3}{8}$ "	0,047	0,042	GAl Si 6 Cu 3											
	R $\frac{1}{2}$ "	0,065	0,058	GAl Si 6 Cu 3											
	R $\frac{3}{4}$ "	0,101	0,092	GAl Si 6 Cu 3											
	R $\frac{1}{2}$ "	0,138	0,128	GAl Si 6 Cu 3											
	R $\frac{3}{8}$ "	0,198	0,183	GAl Si 6 Cu 3											
	R $\frac{1}{2}$ "	0,271	0,234	GAl Si 6 Cu 3											
15. Stauffer- büchse mit Arretie- rung	R $\frac{1}{8}$ "	0,035	0,011	Al Cu Mg											
	M10×1	0,035	0,012	Al Cu Mg											

Die Materialeinsatzliste Nr. 30 Kleinarmaturen vom 3. März 1955 (Sonderdruck Nr. 69 a des Gesetzblattes) wird außer Kraft gesetzt.

Materialeinsatzliste Nr. 120

Großarmaturen Planpos.-Nr. 21 61 000

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nicht-eisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Der direkte Export von Voll-Buntmetall-Armaturen ist nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gestattet.

Verbundausführungen sind von dem Verbot ausgenommen, wenn der Wert der verwendeten Nicht-eisenmetalle 20 % des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt.

Nach der Zweiten Durchführungbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (MA 53) zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau, Abteilung Produktionsleitung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Halle C 2, Waisenhaus-

ring 9, zu richten. Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung (MA 53) sind die Stückzahlen der einzelnen Erzeugnisse mit Einsatzgewichten anzugeben.

Die Liste erfaßt Rohrschalter für allgemeine Anwendungsgebiete, und zwar:

1. Hähne,
 2. Ventile,
 3. Schieber,
 4. Klappen,
 5. Hydranten und Brunnen,
 6. Flüssigkeitsstandanzeiger,
 7. Strahlapparate,
 8. Kondenswasserableiter,
 9. Dehnungsstopfbuchsen und Kompensatoren.
1. Materialeinsatzliste für Kleinarmaturen (Neuaufgabe für Nr. 36 Materialeinsatzliste Nr. 119)
- a) Klein-, Wasser- und Gartenarmaturen,
 - b) Heizungsarmaturen,
 - c) Klein-Gas-Armaturen,
 - d) Sanitäre Armaturen,
 - e) Labor-Armaturen,
 - f) Kraftstoff-Armaturen,
 - g) Kühlmittel-Armaturen,
 - h) Druckluft-Armaturen,
 - i) Druckgas-Armaturen,
 - k) Kochkessel-Armaturen,
 - l) Nahrungs- und Genußmittel-Armaturen,
 - m) Schmierstoff-Armaturen.
2. Materialeinsatzliste Nr. 2 — Lokomotiven
Über Rohrschalter für spezielle Anwendungsgebiete bestehen besondere Materialeinsatzlisten bzw. sind weitere noch in Bearbeitung, z. B.
- Schiffbau,
Waggonbau,
Fahrzeug- und Motorenbau,
Anlagen der Erdöl-Industrie
(einschließlich der synthetischen Gewinnung),
Anlagen der Kälte-Erzeugung,
Anlagen der chemischen Industrie.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1. Gußteile für alle Gruppen			
1.1 Grauguß			
Gehäuse- und Aufsatzteile, Abschlußkörper, Befestigungs- und Führungsteile, Stopfbuchsteile, Betätigungs- und Antriebsteile, Gewindebuchsen, Getriebekästen je nach Erfordernis		GG—18 GG—22 GG—26	
Belastungsgewichte		GG—12	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1.2 Temperguß			
Gehäuse- und Aufsatzteile, Abschlußkörper, Befestigungs- und Führungsteile, Stopfbuchsteile, Betätigungs- und Antriebsteile je nach Erfordernis		GTS—35 GTS—38 GTW—35 GTW—40	
1.3 Stahlguß			
Gehäuse- und Aufsatzteile, Abschlußkörper, Befestigungs- und Führungsteile, Stopfbuchsteile, Betätigungs- und Antriebsteile, Getriebekästen je nach Erfordernis		GS—45 GS—C 25 GS—22Mo4 GS—22CrMo54	
1.4 Schwermetallguß			
Gehäuse für Hähne bis NW 13 und bis ND 16,			nicht für Öl
Absperr- und Rückschlagventile mit Gewindeanschluß bis NW 10 und bis ND 25,			
selbsttätig arbeitende und hilfskraftbetätigte Ventile mit Gewindeanschluß bis NW 32,			
Einschraub-Kopfstück bis NW 32,			
Abschlußkörper:			
Hahnkükeln für einfache Hähne bis NW 80, für Stopfbuchsenhähne bis NW 32, Verbundausführung für alle Nennweiten, Kegel für Absperr- und Rückschlagventile bis NW 32 für selbsttätig arbeitende und hilfskraftbetätigte Ventile bis NW 65,			
Ventilschellen bis NW 65, Schieberkeile bis NW 32, Rückschlagklappen bis NW 32,			

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
Sitzringe für Gehäuse- und Abschlußkörper für Absperrventile und Absperrschieber aus Grauguß			nicht für Dampf und Gas	2. Walzmaterial für alle Gruppen			
Abschlußkörper-, Befestigungs- und Führungsteile:				2.1 Stahl unlegiert			
Überwurfmutter, Überwurfschrauben, Spindelringe, Keilschuhe ab NW 400, Führungsleisten für Ringkolbenschieber und Talsperrenschieber, Führungsbuchsen,				Gehäuse- und Aufsatzteile, Abschlußkörper, Befestigungs- und Führungsteile, Stopfbuchsteile, Spindeln, Betätigungs- und Antriebsteile, Getriebekästen-Verkleidungen, Schwimmer, Belastungsgewichte			
Gewindebuchsen bzw. Spindelmutter für Spindeln für Rohrschalter mit innenliegendem Spindelgewinde,				je nach Erfordernis St 00 bis St 60			
Rohrschalter aus Stahlguß mit außenliegendem Spindelgewinde,				Federn und Membranen	Federstahl MK 75		
bei selbsttätig arbeitenden und hilfskraftbetätigten Rohrschaltern,				2.2 Stahl legiert			
Stopfbuchsteile: Futter für Stopfbuchsbrillen, Druck- und Grundringe, Einschraubstopfbuchsen,				Gehäuse- und Aufsatzteile, Abschlußkörper, Sitzringe und Sitzflächen für Gehäuse und Abschlußkörper, Abschlußkörper-, Befestigungs- und Führungsteile, Spindeln, Gewindebuchsen, Stopfbuchsteile, Befestigungsteile: Schrauben und Muttern, Betätigungs- und Antriebsteile, Teile für selbsttätig arbeitende und hilfskraftbetätigte Rohrschalter: Düsen, Drosselstellen, Steuerkolben, Kolbenringe			
Lager- und Führungsbuchsen im Innern von Rohrschaltern bei Stahlguß-Lagerstellen,				je nach Erfordernis	X20Cr13 X8CrTi17 X12CrNi18.8 32A1CrV4 Nitrierstahl 32A1CrMo4 24CrMo5 24CrMoV55 5Ti5 Inkromierstahl		
selbsttätig arbeitenden und hilfskraftbetätigten Rohrschaltern,				Schwimmer	X12CrNi18.8		
Teile für selbsttätig arbeitende und hilfskraftbetätigte Rohrschalter:				Federn und Membranen	nichtrost. Federstahl X12CrNi17.7 67SiCr5		
Düsen, Drosselstellen, Steuerkolben bis 100 Ø, Kolbenringe, Betätigungsspindel für Strahlapparate				2.3 Schwermetall			
je nach Erfordernis				Gehäuse für Hähne bis NW 13 und bis ND 16, Absperr- und Rückschlagventile mit Gewindeanschluß bis NW 10 und bis ND 25,			
	GMs 64			selbsttätig arbeitende und hilfskraftbetätigte Ventile mit Gewindeanschluß bis NW 32.			
	GK Ms 62						
	GSoMs 57						
	Rg 5						
	Rg 4						
	SnBz 6	Leg. je nach Medium					

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
<p>Einschraub-Kopf- stück bis NW 32, Abschlusskörper: Hahnkükken bis NW 25, Verbund- ausführung für alle Nennweiten, Kegel für Absperr- und Rückschlag- ventile für selbsttätig arbei- tende und hilfskraft- betätigte Ventile bis NW 65, Ventilschellen bis NW 65, Schieberkeile bis NW 32, Rückschlagklappen bis NW 32, Sitzringe für Ge- häuse und Ab- schlusskörper für Absperrventile und Absperrschieber aus Grauguß, Abschlusskörper-, Befestigungs- und Führungsteile: Überwurfmutter, Überwurfschrauben, Spindelringe, Keil- schuhe ab NW 400, Führungsleisten für Ringkolbenschieber und Talsperren- schieber, Führungs- buchsen, Spindeln für Rohr- schalter bis NW 50, Spindeln für Rohr- schalter über NW 50</p> <p>Gewindebuchsen bzw. Spindelmuttern für Spindeln für Rohrschalter mit innenliegendem Spindelgewinde, Rohrschalter aus Stahlguß mit außen- liegendem Spindel- gewinde, bei selbsttätig arbei- tenden und hilfs- kraftbetätigten Rohrschaltern, Stopfbuchsteile: Futter für Stopf- buchsbrillen, Druck- und Grund- ringe, Einschraub- stopfbuchsen, Lager- und Füh- rungsbuchsen im Innern von Rohr- schaltern bei</p>			nur für Wasser, Luft und feuchte Gase

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
<p>Stahlguß- Lagerstellen, selbsttätig arbei- tenden und hilfs- kraftbetätigten Rohrschaltern, Teile für selbst- tätig arbeitende und hilfskraftbetätigte Rohrschalter: Düsen, Drossel- stellen, Steuer- kolben bis 100 Ø, Kolbenringe, Betätigungsspindel für Strahlapparate je nach Erfordernis</p> <p>Federn im Innern von Rohrschaltern</p> <p>Membranen</p>		<p>Ms58 bis Ms63</p> <p>SoMs58A12 SnBz6</p> <p>SoMs 70</p> <p>SnBz 6</p>	<p>Sonder- messing</p>
<p>3. Normteile handelsübliche je nach Erfordernis</p>		<p>Stahl Messing SnBz 6</p>	
<p>4. Oberflächenschutz je nach Erfordernis</p>		<p>inkromiert verchromt hart- verchromt verkupfert verzinkt</p>	
<p>5. Nichtmetallische Stoffe sind in dieser Materialeinsatzliste nicht erfaßt</p>			
<p>6. Schweißelektroden für die unter Punkt 2 angegebenen Werk- stoffe für Auftrags- schweißung</p>		<p>Hartmetalle und Stellite</p>	

Materialeinsatzliste Nr. 121

Güterwagen	Planpos.-Nr. 46 11 300 (1955)
	" " 23 31 000 (1956)
	" bis 23 31 900 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
02 Laufwerk			
1 Versteifungsbleche	MSt 6;	MSt 3 u	
2 Stege	MSt 3 b		
3 Beilagen	MSt 0 u		
03 Untergestell			
1 Ober- und Untergurte, Stegbleche, Kopfstück, Langträger, Querträger	MSt 3 b		
2 Querstege, Konsole, Distanzbleche, Gurtbleche	MSt 3 u		
3 Federplatten	MSt 3		
4 Haltebuchse	St 00.29		
5 Ölbehälter	M u 7		
6 Gleitstücke	St 35.29		
	MSt 6	bei Gußaus- 55 Si Mn 6 führung nach Pl.-Pos.-Nr. 47 12 130 E-Kipper	
7 Kette	M u 8		
04 Drehgestell			
1 Wange, Hauptquerträger	MSt 3 b;	MSt 5	
2 Rahmentelle, Kopfstück	MSt 3 u		
3 Drehpfannenbolzen	MSt 6		
4 Federlaschen	MSt 7		
5 Buchsen	St 35.29		
6 Federausgleichhebel, Drehpfanne-Unterteil	GS—52.1	Pl.-Pos.-Nr. 47 12 130 E-Kipper	
7 Drehpfanne-Oberteil	GS—38.1	wie vor	
8 Achshalter-Gleitbacken	St 4 od. St 5	bei Gußaus- führung nach Pl.-Pos.-Nr. 47 12 130	
9 Zwischenlage	St 0		
05/06 Zug- und Stoßvorrichtung			
1 Zugkastenteile	MSt 3 b		
2 Verkleidungsbleche	MSt 3 u		
3 Schalenmuffen, Gleitstücke, Zugstange	MSt 5		
4 Kupplungsbolzen, Buchsen	58 Cr V 4	E-Kipper	
Erzeugnis			
Werkstoffbezeichnung			
alt neu			
Bemerkung			
5 Zugstangen-Zwischenstücke, Verbindungsplatte	St 4		
6 Gabelköpfe	GS—38		E-Kipper
7 Bolzen	C 60		
8 Druckstücke	GG—22		
07 Bremsgestänge			
1 Bremszugstange, Bremshebel einschließlich Verbindungen	MSt 3 b		
2 Räderkastenblech, Verstärkungen	MSt 3 u		
3 Bremsbolzen, Schalenmuffen	MSt 5		
4 Buchsen für Bremshebel, Bremsbolzen, Bremsklotzschuhe	MSt 6		bei GS—52.1 Pl.-Pos.-Nr. 46 11 812
5 Bremsklotzkeile	MSt 7		
6 Einzelteile für Anzeigevorrichtung	MSt 0 u MSt 0 b		
7 Bremstraverse	GS—38.1		
8 Bremsklotzschuhe	GS—52.1		
9 Abstandsrohr	St 00.29		
10 Handrad	St 35.29		
11 Buchsen	St 65.29		
12 Bremsklotzsohlen	GG—22		
13 Gleitsteine	C 15		
09 Druckluftbremse			
1 Notbremszug, Beilagen, Rohrschellen, Bremskupplungshalter	MSt 3 u		
2 Bremszylinderträger, Pendel-lager, Kegelradantrieb, Bremshebel-führung, Lufthalterbefestigung, Umstellvorrichtung, Lagerbock	MSt 3 b		
3 Kettenglieder	MSt 2		
4 Bolzen	MSt 6		
5 Rohre für Luftleitung	St 35.29		
10/12 Beschlüge			
1 Tritte, Griffe, Signalstütze, Zubehörteile	MSt 3 b MSt 3 u		
21/22/23/24 Wagenkasten			
1 Riegel, Griffe, Buchsen, Hülsen, Dachaufbauteile	MSt 0 u MSt 0 b		
2 Muffen, Feststeller für Bremserhaus-türen, Verstärkungen, Kastenbleche, Oberer Langträger	MSt 3 u		

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
3 Dachaufbau, Kastensäulenversteifung, Stirnwände, Türen, Zugstange für Klappverschluss, Dachbleche, Verkleidungsbleche, unterer und mittlerer Langträger, Seitenwandbeblechung, Bühnengefänder, Einzelteile für Bremserhaus	MSt 3 b	mit 0,25 % Cu (Korrosionssch.)	
4 Bolzen	MSt 6		
5 Türrolle	MSt 7		
6 Hülse	St 35.29		
7 Buchse für Spannschloß	X 120 Mn 12	E-Kipper	
8 Bolzen	58 Cr V 4	E-Kipper	
9 Handrad, Lager, Kegelräder	GG—26		
10 Stahldraht	Federstahl,	D-Eiskühlwagen	
11 Bodenblech, Scharniere für Dachöffnung, Abdeckbleche für Eiskästen, Beschläge für Dachöffnung, Türbeblechung, Trittschienen	MSt 3 u	verzinkt, D-Eiskühlwagen	
25/28/32 Sonstige Einrichtungen			
1 Einzelteile zum Bremseritz, Gefänder für Laufsteg	MSt 3 b		
2 Rohrschellen, Hülsen	MSt 0 b		
3 Vorschweißflansche	MSt 2 b		
4 Gitterroste, Lagerung für Fußbodenroste, Verbindungsrohre	MSt 3 u	verzinkt, D-Eiskühlwagen	
23 Sondereinrichtung			
1 Einzelteile zum Handhebel, Verbindungsflaschen	MSt 3 u	E-Kipper	
2 Wellen, Wellenteile, Einzelteile zum Kniehebelnker	MSt 3 b	E-Kipper	
3 Sperrad, Sperrklinke	MSt 5		
4 Keile, Welle zum Umlegehebel, Kipplagerbolzen, Buchsen	MSt 6	E-Kipper	
5 Verschlußwellenlager, Lenkerhebel	GS—38	E-Kipper	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
6 Kipplager	GS—52	E-Kipper	
7 Buchse für Kniehebel, Buchse für Kurbelhebel, Buchse für Verbindungsflasche	X 120 Mn 12	E-Kipper	
8 Eiskasten mit Kühlrippen	MSt 3 u	verzinkt, D-Eiskühlwagen	
9 Wasserablaufrohre	St 35.29	verzinkt, D-Eiskühlwagen	

Erzeugnis	Werkstoff	Bemerkung
Bezogene Teile		
Laufwerk	46 11 820	} nur 4achs. offener Güterwagen
Stahlgußteile zum Laufwerk	46 11 812	
Schmiergefäße für Drehgestell	46 11 812	
Blattrag- und Zugfedern f. Drehgestell	48 99 000	
Zughaken, Schraubenkupplung, Hülsenpuffer	46 11 812	
Pufferfedern	48 99 000	
Druckluftbremse Hibb 1, vollst.	46 11 812	
Schilder	46 11 812	
Zettelhalter, vollst.	46 11 812	
Kugellager	46 11 812	
Gelenkbänder	46 11 812	
Transportkessel für Schwefelsäure, Dom und Anschlußstutzen	46 11 812	Kesselwagen
Absperrhahn Schlauchkupplung	45 00 000	4achs. gedeckter Kesselwagen
Sicherheitsventile Quecksilber-Fernthermometer	45 00 000	OOt-Wagen
	58 17 110	D-Eiskühlwagen
Verschiedenes		
Schilder	Stahl oder Alu, Grauguß	Austausch Preßstoff
Normteile	Stahl; Buntmetall Alu (Ms, Rg)	nur auf Ausnahmegenehmigung
Oberflächenschutz		nach Erfordernis verzinkt, vernickelt, verchromt, verkadmirt
Verbindungsarbeit		
Weichlot	LSn 33; LSn 40;	
Hartlot	LMs 54	
Schweißdraht	LMs 60; LMs 63	
Elektroden	Es II d; Es IXs Ti VII m; Ti IXs Ti Ti VII Kb IXs/Xs	
Schweißdraht	10 Mn 8	für UP-Schweißung
Schweißpulver	MP 18	

Materialeinsatzliste Nr. 122

Nägel und Drahtstifte Planpos.-Nr. 48 23 000 (1955)
 " " 26 23 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichtisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Nägel, Splinte	St 3	MSt 2u MSt 3b MSt 3u	
Baustifte, Dachpappstifte, Formerstifte, Fritschbandstifte, Glaserstifte, Gurstifte, Kammzwecken, Schieferstifte, Schuhstifte, Verbandstifte	St 3	MSt 2u MSt 3u	
Täcks	St 3	MSt 2u MSt 3u Mu 5	

Materialeinsatzliste Nr. 123

Fleischwölfe Planpos.-Nr. 49 22 000 (1955)
 " " 26 52 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichtisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Gehäuse, Schnecken, Kurbein, Muttern		GC-32 GA1 S 12	
Messer, Siebscheiben	St 34		
Spannbleche	St III 23		
Spannplatten	St V 23		
Spannschrauben		9 S 20	
Sonstiges Material	Zinn Nickel-Galvano-Anoden		

Materialeinsatzliste Nr. 124

Bestecke Planpos.-Nr. 49 23 000 (1955)
 " " 26 53 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichtisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
1. Bestecke aus rostfreiem Stahl (drei- und vierteilig)			
Löffel, Gabel, Heft Messerkropf, sonst. Besteckteile		0 Cr 13 X 12 Cr Ni 18.8 X 12 Mn Cr 18.10	nur mit Ausnahme genehm.
Kropfklinge, Blattklinge		X 40 Cr 13	
Lot	LSn 30		
2. Bestecke			
Alpaka versilbert			
" verchromt (drei- u. vierteilig)			
Löffel, Gabel, Heft Kropfklinge, Blattklinge, sonstige Besteckteile		Ns 6512	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Galvanischer Überzug	Ag 1000/000	fein Cr in Form von Salzen und Chromsäure	
Lot	LAg 30 Cd 5	LSn 30	
3. Bestecke aus Leichtmetall (drei- und viertellig)			
Löffel, Gabel, sonst. Besteckteile	AlMg 3		
Heft	G AlMg 5		
Kropfklinge, Blattklinge		X 40 Cr 13	
Lot	LSn 30		

Materialeinsatzliste Nr. 125

Metallbetten,	Planpos.-Nr. 49 26 000 (1955)
Stahlmatratzen	" " 26 56 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Kopfstücke, Fußstücke, Verstrebungen	DIN 2393	Al Cu Mg	bevorzugt Aluprofile verwenden
	Flußstahl		
Matratzenrahmen, Auflageschienen, Einhängelplatten, Distanzstücke, Winkel für Sicherungshaken	St 37		
Aufhängeflansche, Knotenbleche, Fußwinkel, Verbindungsglieder, Sicherungshaken, Aufhängeösen	St III 23		
Drahthaken	Flußstahl		
	DIN 177		
Zugfedern		50 Mn 7	
Verbindungsarbeit			
Schweißelektroden	Ti 13		

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Schweißdraht	E 37/42;		
	2 mm, weich		
Bezogene Teile			
Niete	handelsüblich		

Materialeinsatzliste Nr. 126

Reißverschlüsse	Planpos.-Nr. 49 36 000 (1955)
	" " 26 66 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Der Export von Reißverschlüssen aus Kupfer und Kupferlegierungen ist nur gestattet, wenn der Wert der verwendeten Nichteisenmetalle 20% des Erlöses für das Enderzeugnis nicht übersteigt oder wenn der Auftraggeber das Material stellt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (MA 53) zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind von allen Antragstellern an die Hauptverwaltung Eisen, Blech und Metallwaren, Abteilung Produktionsleitung des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Friedrich-Engels-Straße 83, zu richten.

II. Materialeinsatz

1. Messing:	a) Druckgussteile	GD Ms 60
	b) Vollprofile	Ms 58
	c) gewalzte Teile	Ms 63
2. Leichtmetalle:	Al Cu Mg	} nur für Schieber bei Kunststoff- und Spiralverschlüssen
	Al Mg Si	
	Al Mg 5	
3. Zinklegierung:	GD Zn Al 4 Cu 1	}
	Sp G Zn Al 4 Cu 1	
4. Eisen und Stahl:	St I K 40	} nach Erfordernis
	St 2 K 40	
	St V—VIII 23	
	Federstahldraht	
5. Oberflächenschutz:	Sn	}
	Ni	
	Cr	
	Zn	

III. Die Verwendung von Reißverschlüssen in verschiedenen Metallen ist für die nachfolgend aufgeführten Erzeugnisgruppen zugelassen.

Es bedeuten: / = Freie Verwendung

x = Freie Verwendung bei Erzeugnissen mit Gütezeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

o = Verwendung kann beantragt werden

IV. Erzeugnisgruppen: a) Schuhe — Lederwaren
b) Trikotagen
c) Konfektion

Erzeugnis	Materialarten der zur Verwendung gestatteten Reißverschlüsse				
	Ms	Alu	Fe	Spiral	Plastwerkst.
Feldausrüstungen und Sportartikel aus Leder	o	x	x		
Feldausrüstungen aus Kunstleder oder Austauschstoffen	o	x	x		/
Lederkoffer und Koffer aus Austauschstoffen und Kunststoffen	o		x		
Damentaschen aus Leder					
Handtaschen	o	x	x	x	
Markttaschen	o		x		
Stadttaschen	o		x		
Einkaufstaschen	o		x		
Sonstige Taschen	x	x	x	x	x
Aktentaschen und Schreibmappen aus Leder					
Aktentaschen	o		x		
Diplomatentaschen	o		x		
Schreibmappen	o	x	x		x
Schulranzen			x		
Sonstige Aktentaschen	o	x	x		x
Necessaires, Manikures und Etuis aus Leder					
Reiseneccessaires	o	x	x		
Manikures	o	x	x	x	
Etuis	o	x	x	x	
Sonstige Necessaires und Etuis	o	x	x	x	
Kleinleder- und Galanteriewaren aus Leder					
Portemonnaies	o	x	x		x
Brieftaschen	o	x	x	x	x
Sonstige Kleinleder- und Galanteriewaren	o	x	x	x	x
Damentaschen aus Kunstleder					
Handtaschen	o	x	x	x	/
Markttaschen	o		x		/
Stadttaschen	o		x		/
Einkaufstaschen	o		x		/
Sonstige Taschen	o	x	x	x	/
Aktentaschen und Schreibmappen aus Kunstleder					
Aktentaschen	o		x		/
Diplomatentaschen	o		x		/
Schreibmappen	o	x	x		/
Schulranzen			x		
Sonstige Aktentaschen	o	x	x	x	/
Necessaires, Manikures, Etuis aus Kunstleder					
Reiseneccessaires	o	x	x		/
Manikures	o	x	x	x	/
Etuis	o	x	x	x	/
Sonstige Necessaires und Etuis	o	x	x	x	/

Erzeugnis	Materialarten der zur Verwendung gestatteten Reißverschlüsse				
	Ms	Alu	Fe	Spiral	Plastwerkst.
Kleinleder- und Galanteriewaren aus Kunstleder					
Portemonnaies	o	x	x		/
Brieftaschen	o	x	x	x	/
Sonstige Kleinleder- und Galanteriewaren	o	x	x	x	/
Damentaschen aus Kunststoffen					
Handtaschen		x	x	/	/
Markttaschen			x		/
Stadttaschen			x		/
Einkaufstaschen			x		/
Sonstige Taschen		x	x	/	/
Aktentaschen und Schreibmappen aus Kunststoffen					
Aktentaschen			x		/
Diplomatentaschen			x		/
Schreibmappen		x	x		/
Schulranzen			x		
Sonstige Aktentaschen	o	x	x	x	/
Necessaires, Manikures, Etuis aus Kunststoffen					
Reiseneccessaires		x	x		/
Manikures		x	x	/	/
Etuis		x	x	/	/
Sonstige Kleintäschnerwaren		x	x	/	/
Kulturbeutel					/
Sonstige Lederwaren aus Leder und Kunstleder oder Austauschstoffen					
Hosenträger aus Leder		x	x	x	/
Sonstige Berufstaschen aus Leder	o	x	x		/
Fototaschen aus Leder	x	x	x	x	/
Hosenträger aus Kunstleder		x	x	x	/
Sonstige Berufstaschen aus Kunstleder		x	x		/
Fototaschen aus Kunstleder		x	x	x	/
Schutzhüllen aus Kunstleder oder Austauschstoffen					
Schutzhüllen für Gegenstände aller Art aus Kunstleder oder Austauschstoffen unter 0,1 qm		x	x	x	/
dito 0,1—0,3 qm		x	x	x	/
dito 0,3—2 qm		x	x		/
Handschuhe aus Leder	x	x	x	x	/
Pelzgefütterte Handschuhe aus Leder	x	x	x	x	/
Gummiüberschuhe für Damen	o		x		/
Überschuhe mit Schaft	o		x		/
Schuhwerk aus Leder			x		/
Schuhwerk aus Textilien			x		/
Orthopädisches Schuhwerk	o		x		/
Hausschuhe, Schnallentiefel und Stiefel über 36		x	x		/
Hausschuhe, Schnallentiefel u. Stiefel von 20—35		x	x		/

Erzeugnis	Materialarten der zur Verwendung gestatteten Reißverschlüsse				
	Ms	Alu	Fe	Spiral	Plastwerkst.
Oberkleidung für Herren					
Hemden mit Kragen	x	x		/	/
Polojacken	x	x		/	/
Jacken, Westen mit Ärmel	o	x	x	x	/
Jacken, Westen ohne Ärmel	o	x	x	x	/
Pullover, Sweater, Jumper mit Ärmel	o	x	x	x	/
Pullover, Sweater, Jumper ohne Ärmel	o	x	x	x	/
Westover, Pullunder	o	x	x	x	/
Sakkos und Hausjacken ..		x	x	x	/
Hausanzüge und Morgenröcke		x	x	x	/
Oberkleidung für Damen					
Pullover, Lumberjack, Jumper 1/1 Arm	o	x	x	x	/
Pullover, Lumberjack, Jumper 1/2 Arm	o	x	x	x	/
Jacken, Westen	o	x	x	x	/
Blusen	o	x	x	x	/
Röcke		x	x		/
Kleider	o	x	x	x	/
Kostüme	o	x	x	x	/
Mäntel	o	x	x	x	/
Morgenröcke		x	x	x	/
Oberkleidung für Kinder					
Polohemden und -blusen ..	x	x		x	/
Pullover, Sweater, Jumper	o	x	x	x	/
Jacken, Westen	o	x	x	x	/
Anzüge und Spielanzüge ..	o	x	x	x	/
Hosen, Spielhosen und Gamaschenhosen	o	x	x		/
Kleidchen	o	x	x	x	/
Röckchen	o	x	x	x	/
Sportbekleidung für Herren und Damen					
Sport- und Turnhosen, kurz					/
Sport- und Turnhosen, lang	o	x			/
Turner- und Sportlerhemden		x		x	/
Trainingshosen	o	x	x	x	/
Trainingsjacken	o	x	x	x	/
Trainingsanzüge	o	x	x	x	/
Badehosen	o				/
Badeanzüge	o				/
Strand- und Gymnastikkleidung	o	x		x	/
Mützen aller Art					/
Hüfhalter und Korsetts ..	x				
Handschuhe, gewirkte, gestrickte, geschnittene und genähte aus Textilien	o	x	x	x	/
Puppenkleider		x		x	/
Konfektion					
Mäntel, Umhänge und Pelzbezüge für Herren und Burschen	o	x	x	x	/
Joppen, Stutzer und Janker für Herren und Burschen ..		x	x	x	/
Straßenanzüge für Herren		x	x	x	/
Straßenanzüge für Burschen		x	x	x	/

Erzeugnis	Materialarten der zur Verwendung gestatteten Reißverschlüsse				
	Ms	Alu	Fe	Spiral	Plastwerkst.
Sportanzüge für Herren und Burschen					
Sportanzüge für Herren und Burschen	x	x		x	/
Sonstige Anzüge für Herren und Burschen					
Sonstige Anzüge für Herren und Burschen	x	x		x	/
Sakkos und Hosen	x	x		x	/
Sportbekleidung für Herren und Burschen					
Sportbekleidung für Herren und Burschen	o	x	x	x	/
Hausoberkleidung für Herren					
Hausoberkleidung für Herren	x	x		x	/
Mäntel und Umhänge für Damen und Backfische					
Mäntel und Umhänge für Damen und Backfische	o	x	x	x	/
Jacken und Janker für Damen und Backfische					
Jacken und Janker für Damen und Backfische	o	x	x	x	/
Kostüme und Komplets für Damen und Backfische					
Kostüme und Komplets für Damen und Backfische	o	x	x	x	/
Kleider für Damen und Backfische					
Kleider für Damen und Backfische	o	x	x	x	/
Röcke, Hosen, Hosenröcke und Shorts für Damen und Backfische					
Röcke, Hosen, Hosenröcke und Shorts für Damen und Backfische	o	x	x	x	/
Blusen und Westen für Damen					
Blusen und Westen für Damen	o	x			/
Sportbekleidung für Frauen und Backfische					
Sportbekleidung für Frauen und Backfische	o	x	x	x	/
Schürzen und Strandanzüge für Damen und Backfische					
Schürzen und Strandanzüge für Damen und Backfische	o	x	x	x	/
Hausoberkleidung für Damen und Backfische					
Hausoberkleidung für Damen und Backfische		x	x	x	/
Mäntel und Umhänge für Knaben und Mädchen					
Mäntel und Umhänge für Knaben und Mädchen	o	x	x	x	/
Joppen für Knaben, Janker für Knaben und Mädchen					
Joppen für Knaben, Janker für Knaben und Mädchen ..		x	x	x	/
Knabenkleidung					
Knabenkleidung		x	x	x	/
Mädchenkleidung					
Mädchenkleidung		x	x	x	/
Hosen, Blusen und Westen für Knaben					
Hosen, Blusen und Westen für Knaben	o	x	x	x	/
Röcke, Blusen und Westen für Mädchen					
Röcke, Blusen und Westen für Mädchen	o	x	x	x	/
Sportkleidung für Knaben und Mädchen					
Sportkleidung für Knaben und Mädchen	o	x	x	x	/
Schürzen, Strandanzüge und Bademäntel für Kinder und Kleinkinder					
Schürzen, Strandanzüge und Bademäntel für Kinder und Kleinkinder	o	x	x	x	/
Arbeitskleidung für Männer					
Arbeitskleidung für Männer		x	x		
Arbeitskleidung für Frauen					
Arbeitskleidung für Frauen		x	x		
Berufskleidung für Männer					
Berufskleidung für Männer	o	x	x		/
Berufskleidung für Frauen					
Berufskleidung für Frauen	o	x	x		/
Spezienschutzkleidung für Männer					
Spezienschutzkleidung für Männer	o	x	x		/
Regenkleidung für Herren und Burschen					
Regenkleidung für Herren und Burschen	o	x	x		/
Regenkleidung für Damen, Backfische und Kinder					
Regenkleidung für Damen, Backfische und Kinder	o	x	x		/
Uniformen					
Uniformen	o	x	x		/
Taghemden für Herren und Burschen					
Taghemden für Herren und Burschen	x	x		/	/
Taghemden für Knaben					
Taghemden für Knaben ..	x	x		/	/
Nachtwäsche für Herren, Burschen und Knaben					
Nachtwäsche für Herren, Burschen und Knaben		x			/
Miederwaren und sanitäre Artikel					
Miederwaren und sanitäre Artikel	x				
Regenschirme für Herren und Damen					
Regenschirme für Herren und Damen	o	x	x	/	/
Regenschirme für Kinder					
Regenschirme für Kinder ..		x		/	/

Erzeugnis	Materialarten der zur Verwendung gestatteten Reißverschlüsse			
	Ms	Alu	Fe	Spiral Plastwerkst.
Erzeugnisse aus Plan- und Segeltuchgeweben und Tapissierwaren darunter:				
Zelte, Planen und Verdecke			x	x
Kaffeewärmer				/
Bezüge	o		x	/
Sportwagengarnituren und -bezüge		x		/
Hüte und Kappen für Herren, Damen und Kinder				/
Mützen für Herren und Knaben				/
Pelzkleidung	x			
Lederbekleidung	x		x	
Kunstlederbekleidung	o		x	

Materialeinsatzliste Nr. 127

Elektrische Meß- und Prüfleinrichtungen Planpos.-Nr. 51 48 000 (1955)
 „ „ „ „ „ 27 83 100 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Teile			
Gestell, Rahmen, Chassis, Schienen, Gehäuseteile, Platten, Tragbügel, Kurbelschwingen, Trafoträger, Trafofüße u. a.	St III 23 St V 23 ... VII 23		nach Bedarf verzinkt, vernickelt bzw. verkadmet
	GG—12 GG—14		nach Bedarf verzinkt
	G Al Si		nach Bedarf eloxiert
	G Al Mg 5 Al Mg 5		

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Verkleidungen (mech.)	St V 23 ... VII 23 St 37		nach Bedarf verzinkt, vernickelt bzw. verkadmet
		Al 99 Al 99,5 Al Cu Mg	nach Bedarf eloxiert
		Al Mg 3—7 G Al Si	
Elektrische und magn. Abschirmungen	St VI 23 ... VIII 23		
		GD Al Si 13 G Al Si GG—12 Al 99,5 Al Mg 5 Al Mg 7 Al Mg Si E—Cu Ms 63	nach Bedarf verzinkt, verkupfert, vernickelt bzw. versilbert
		Mu-Metall	74 Ni, 5 Cu, 1 Mn, 20 Fe
		Dynamo-blech III Dynamo-blech IV	(Ersatz für Mu-Met.)
		Cupal Permenorm	
		Al-Folie Cu-Folie	
Montagetelle			
Winkel, Schellen, Hebel, Achsen, Wellen, Zahnräder, Bolzen, Reduzierstücke, Ringe, Stangen u. a.	St 00 St 34 St 37 St 42 St 50 St 60 St 70 St III 23 St V 23 ... VIII 23		
		9 S 20 10 S 20 22 S 20 45 S 20 C 15 C 35 C 45 C 60	
		15 Cr 3 50 Cr V 4 Sinter Eisen Sinterbronze Stahl DIN 175 Al Mg 3 Al Mg 5	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
Montageteile (Forts.)				Hochleistungskontakte	Ag	nach	
		Al Mg 7			Au	DIN 46 239	
		Al Mg Si			Au—Ni		
		Al Cu Mg			W		
		Al Mg Mn		Kontaktmaterial für HF- Zwecke	Pd		
		Al 98			Cupal		
		Al 99,5			Rhodium	nach	
		GG—12				Bedarf	
		GG—14				versilbert,	
		G Al Si				verzinkt,	
		GD Al Si 13				vergoldet,	
		GD Zn Al 4				rhodiniert	
		G So Ms 57				bzw.	
Antriebs-, Kupplungs- und Lagerteile		(Rübel- bronze		Magnetische Teile			
		H 2 N)		Kerne, Joche, Anker			
		G Fe Al Bz		u. a.	Dynamo- blech II		
		(Ersatz			Dynamo- blech III		
		Topal 52)			Dynamo- blech IV		
		G Sn Bz 10			Nicalloy	45—50 % Ni;	
		G Sn Bz 14				Rest Fe	
		Rg 10	nach		Permelloy	35—90 % Ni	
			Bedarf		Armco-Eisen	99,8 % Fe	
			verzinkt,		Mu-Metall	74 Ni, 5 Cu,	
			verkupfert,			1 Mn, 20 Fe	
			vernickelt,				
			vermessingt,				
			verzinkt,				
			verkadmet				
				Verbindungsarbeit			
Büchsen, Anschluß- bolzen, Schalterdeck- bleche, Schalterscheiben, Fassungen für Schalter, Sicherungsscheiben, Ver- bindungsstücke, Lager- platten, Druckbleche, Stellspindeln, Stirnräder u. a.		Ms 58		Weichlot	L Sn 40		
		Ms 60			L Sn 50		
		Ms 63	phosphatiert bzw. eloxiert		L Sn 60		
				Hartlot	L Ms 48		
					L Ms 54		
					L Ms 60		
					L Ag 15		
					L Ag 45 ... 60		
				Oberflächenschutz			
Federn				Anoden	Ag		
Zug- und Druckfedern, Federscheiben, Druck- ringe u. a.		Feder- stahl- draht			Cr		
		DIN 2076			Cd		
		I... V			Cu		
		Feder- band- stahl			Ms		
		DIN 1544			Ni		
		El III			Pb		
					Sn		
					Zn		
Stromführende Teile				Bezogene Teile	Planpos.-Nr.		
Wickeldrähte, Schalt- drähte, Heizdrähte, Lit- zen u. a.		E—CU		Wälzlager	39 11 000		
		Ms 58		Sintereisenlager	39 12 100		
		Wm 50		Zinkformguß	47 15 160		
		Wm 100		Rotguß	47 15 140		
		Wm 110		(Sonstige) Metallerzeug- nisse	48 99 000		
				Kleinmetallwaren	49 35 000		
				Schlösser mit Schlüssel	49 37 000		
				Kleintrafos	51 16 900		
				Elektromotoren	51 11 800		
				Kondensatoren f. Stark- strom- und Hochspan- nungstechnik	51 18 000		
				Kabel und Leitungen	51 35 000		
				Installationsmaterial	51 37 000		
				Sonstige Kleinglühlam- pen	51 47 000		
Federn, Lötösen, Kabel- schuhe, Kontaktplatten, Stecker, Zündkontakte, Schleifkontakte, Kon- taktierte u. a.		Ms 58					
		Ms 60					
		Ms 63					
		Sn Bz 6					
		So Ms 70					
		G Ms 63					
		Bi-Metall					
		Ns 65/12					

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Bezogene Teile (Forts.)	Planpos.-Nr.		
Radio- und sonstige Röhren	51 51 000		
Elektromeßgeräte	51 52 000		
Batterien und Elemente	51 58 000		
Niederspannungsgeräte	51 64 000		
Stromrichter	51 65 000		
Bauelemente der Nachrichtentechnik	51 72 000		
Entladungs- und Verbundlampen	51 73 000		
Elektrische Ausrüstungen für Bahnen, Schiffe, Fahrzeuge und Bergwerksanlagen	51 75 000		
Temperatur-Meßgeräte	58 17 000		
Medizin-mechanische Erzeugnisse	58 31 000		
Lose Optik und Augenoptik	58 32 000		
Transformatoren			
Heißleiter			
Ketten			
Drahtseile			
Stahlkugeln			
Kontaktthermometer			
Synchron-Urwerke			
Schreiber			
Antriebs- und Getriebeteile			
Drahtgeflecht			
Verzahnungsteile			
Beschläge, Bedienungsteile			
Skalen, Zeiger			
Fassungen, Stecker, Klemmen, Buchsen			

Materialeinsatzliste Nr. 128

Rundfunk- und Fernseh-Empfänger	Planpos.-Nr.	51 49 000 (1955)	27 63 100/900 (1956)	27 64 100/200 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Teile			
Chassis, Rahmen, Schienen, Lagerteile u. a.	St V 23		nach Bed. Schiffbau
	Al Mg 3—7		verzinkt,
	Al Mg Si		verkupfert,
	GD Al Si Cu		vernickelt
	D Zn Al 4 Cu 1		
Verkleidungen (Mechanisch)			
Platten, Wände, Deckel u. a.	St V 23—VII 23		
	Al Mg 3—7		
	Al Si		
Abschirmungen			
Kappen, Becher, Hauben u. a.	St VII 23		
	Dynamoblech IV		
	Al 99,5		
	Al Mg		
	Al Mg Si		
	Fe Cu		plattiert
	Ms 63		
	Al-Folie		
	Cu-Folie		
	Mu-Metall	74 Ni, 5 Cu, 1 Mn, 20 Fe	
	Al-Spritzdraht		
	Al Cu Mg w		
Montageteile			
Winkel, Schellen, Hebel, Bolzen, Laschen, Achsen, Wellen u. a.	St V 23—VII 23		
	St 34		
	St 37		
	Rundstahl		
	DIN 175		
	V 2a		für Export.
	C 15		
	Al Mg 3—7		
	Al Mg Si		
	Al Cu Si		
	Al Cu Mg		
	Al 98		
	Al 99,5		
	9 S 20		
HF—Gewindestifte, Stiftschrauben, Laufrollen, Achsen für Autosuperantrieb, Anschlußteile f. Drehkos, Hülsen, Sicherungshalter u. a.	Ms 58		
	Ms 60		
	Ms 63		
Hohlachsen, Kupplungen u. a.	St 35.29		
Kernhülsen f. UKW-Variometer	Al Cu Mg Mn		
Federn			
Zug-, Druck-, Dreh- und Flachfedern, Feder-scheiben u. a.	Federstahldraht		
	DIN 2076 II, III, IV		
	Federbandstahl		
	65 Si 7		bis 237 kg/mm ²
	So Ms 70		
	Sn Bz 6		
	Ns 65/12		
Magnetische Teile			
Kernbleche	Dynamoblech I—IV		

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Stromführende Teile			
Wicklungs- und Anschlußleitungen, Schalt-drähte, Litzen	E-Cu		n. Bed. ver-silb.
UKW-Spulen	E-Cu		n. Bed. versilb.
Kontaktteile (Federn, Niete u. a.)	Ag Pd 70/30 E-Cu Ag Sn Bz 6		n. Bed. ver-silb. bzw. silber-plattiert
	So Ms 70 W Ns 65/12		
Lötflammen, Lötösen, Ka-belschuhe, Brücken, Buchsen u. a.	St VII 23		n. Bed. feu-erverzinkt bzw. ver-silbert
	Ms 63		n. Bed. ver-zinnt bzw. versilbert
	Ms 58 Ms 60		
Verschiedenes			
Seile für elektr. Regel-organe	Stahlilitze		ohne Qualit.-Ang.
Zierleisten, Blenden	Al Mg 3 Al 99,5 GD Al Si 10 G Al Si 52		
Schwungräder	St VII 23	GG—14 Al 99 Al Mg	
Normteile (handelsüblich)			
Verbindungsarbeit			
Weichlot		L Sn 40 L Sn 60	
Hartlot		L Ag 45	
Oberflächenschutz			
Anoden		Cu Ni Ag Ms Zn Cd Cr	
Bezogene Teile			
Kleinmetallwaren		Planpos.-Nr. 49 35 000	
(sonstige) Metallbedarfs-erzeugnisse		49 99 000	
Kabel und Leitungen		51 35 000	
Installationsmaterial		51 37 000	
Großglühlampen		51 46 000	
Kleinglühlampen		51 47 000	
Elektromeßgeräte		51 52 000	
Radio- und sonstige Röhren		51 51 000	
Stromrichter		51 65 000	
Elektroakustische Ein-richtungen		51 69 000	
Bauelemente der Nach-richtentechnik		51 72 000	

Materialeinsatzliste Nr. 129

Elektro-Meßgeräte Planpos.-Nr. 51 52 000 (1955)
" " 27 83 200 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisen-metalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die an-gegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwen-dung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Ein-führung von Materialeinsatzlisten und Verwendungs-verbieten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güte-verschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durch-führungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verord-nung über die Verwendung volkswirtschaftlich wich-tiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmi-gungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Ver-waltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	

Gehäuseteile

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Gehäuseteile	St III 23		Nur gestat-tet, wenn aus techn. Gründen erforderlich; (z. B. strom-führende Ge-häuseteile), sonst Aus-nahme-genehmi-gung
	... VII 23 9 S 20		
	Ms 58 Ms 60 Ms 63		
	Al Cu Mg		
	Al Mg 5		
	Al Mg 7		nach Bedarf verzinkt, verkupfert, vermessingt, phosphat-iert bzw. eioxiert
	G Al Si G Al Mg 5 GD Al Si 13 GD Zn Al 4		

Lagerteile

Lager, Lagerspitzen, Fas-sungen u. a.		
Nippel für Spannband	Rundstahl	
	DIN 175	
	Sn Bz 6	
	Al 99, 99 R	
	Ms 58	
	Ms 60	
	Ms 62	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Magnetische Teile			
Kerne, Ringmagnete, Nebenschluß, Joch u. a.	Al Ni 97/120		
	Al Ni 120	Spezial	
St 37			nach Bedarf verzinkt,
Dynamoblech II			verkupfert.
"			III bzw. ver-
"			IV silbert
"			S
Armco—Eisen	99,8 Fe		
Magnet—Pulvereisen			
Mu—Metall E 3			
Sintereisen			
Tragende Teile			
Systemträger, Winkel, Optikrohr u. a.	9 S 20		
	St III 23		nach Bedarf vernickelt
	... VII 23		
	St 34		
Gegenpole, Triebwerksträger, Tragböcke, Verstärkungen, Führungshülsen, Ringe, Kugelhalter, Radnaben u. a.	Ms 58		
	Ms 63		
	Ms 60		
	Al Mg 5		
	Al Mg 7		
	Al Cu Mg		
	G Al Si		
	GD Zn Al 4		
	GD Al Si 13		
	GD Al Si Cu		
Federn,			
Lagernadeln, Achsen u. a.	Federstahldraht DIN 2076		
	I...V		
	Federbandstahl Ck 67		
	Federbandstahl C 53		
Montageteile			
Laschen, Zwischenwinkel, Zwischenbuchsen, Distanzstücke u. a.	Ms 58		
	Ms 63		
	GD Al Si 13		
	GD Al Si Cu		
Stromführende Teile			
Drahtleitungen, Spulen u. a.	E—Cu		
	Manganin		
	Konstantan		
	Ag		
	Al 99,99 R		
	Pt	geglüht	
Platten, Brücken, Klemmschrauben, Klammern, Lötflächen u. a.	Al Cu Mg		
	Sn Ez 6		
	Ms 58		
	Ms 60		
	Ms 63		
	So Ms 70		
	Ns 65/12		

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Verschiedenes			
Aktivstoffe für Weston-Elemente	Hg		reinst
	Cd 99,9		
Normteile (handelsübl.)			
Verbindungsarbeit			
Weichlot	L Sn 40		
	L Sn 50		
	L Sn 60		
	Sn 99		
Hartlot	L Ag 45		
	L Ms 54		
Oberflächenschutz			
Anoden	Cu, Ni, Ag, Cd, Al, Ms, Zn		
Bezogene Teile			
Kleinmetallwaren	Planpos.-Nr.		
	49 35 000		
Kabel und Leitungen	51 35 000		
Lose Optik	58 32 110		
Bauelemente der Nachrichtentechnik	51 72 000		

Materialeinsatzliste Nr. 130

Drahtfernmeleinrichtungen	Planpos.-Nr. 51 66 000 (1955)
	" " 27 60 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Konstruktion			
Gestelle, Schienen, Säulen, Schaltachsen, Lagerteile, Rahmen, Tische, Halter u. a.		G S 45	
		St 00	
		St 37	
		St V 23	
		St VII 23	
		Rundstahl poliert	
		DIN 175	
		9 S 20	
		15 S 20	
		C 15	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Polringe, Statormäntel, Füße, Kugellagerdruck- kappen, Getriebegehäuse, Naben u. a.	GD Al Mg Si GD Al Si Cu G Al Mg 3 G Al Mg 3 (Cu) Al Mg Si n. Bed. Al Mg 7 eloxiert Al Mg 5 Al 99 Sn Bz 8 GG—12 GG—18		Uhr- feder- band- stahl Feder- stahl- draht DIN 2076 I... V Sn Bz 6 Ns 65/12 65 S 7 H		
Montageteile			Verkleidungen		
Winkel, Abstandschel- len, Laschen, Gewinde- bolzen, Säulen, Hebel, Nocken, Bügel, Stege u. a.	G 5 45 St 00 St 34 St 37 St V 23 St VII 23 Rundstahl poliert DIN 175 9 S 20 10 S 20 45 S 20 St 2 K 40 RP GD Al Mg Si GD Al Si Cu G Al Mg 3 (Cu) Al Mg Si Al Mg 3 Al Mg 5 Al Mg 7 D Al Si 13 D Zn Al 4 C 15 C 45 C 22 GK G Bz 10 Al 99 C 15 G V 2 A CK 67 St 03		Becher, Deckel, Kappen, Abschirmungen u. a.	St 00 St V 23 St VII 23 St 37 Al Mg 3 Al Mg 5 Al Mg 7 Al Mg Si Al Cu Mg	
Lagerbuchsen, Schalt- zylinder, Klemmen, Ankerhaltewinkel, Kurz- schließer, Druckbleche, Zwischenplatten, Gleit- lager, Schneckenrad- kränze u. a.	Ms 58 Ms 60 G Al Si Mg Sn Bz 8 G Sn Bz 10, 12, 14 u. 20 So Ms 58 Al 2 Sintereisen		Magnetische Teile		
Federn	Feder- band- stahl	65 Si 7 bis 237 kg/mm ² Zugfestig- keit	Anker, Joch, Kerne u. a.	Dynamoblech III IV S wasserstoff- geglüht Übertragerblech A 3 DIN 41 301 E 3 DIN 41 301 D 1 DIN 41 301 D 2 DIN 41 302 Sintereisen Magnetweich- eisen Mu-Metall 74 Ni, 5 Cu, 1 Mn, 20 Fe Permenorm Permalloy Cu	
			Dämpfung		
			Stromführende Teile		
			Drähte, Litzen, Spulen, Kabelbäume u. a.	E-Cu Al 99,5 Konstantan Wm 50 Ms 63 Woodmetall	
			Kontaktfedern, Kontakt- niete, Kontaktbrücken u. a. Kontaktteile	Ag Sn Bz 6 Ns 62/18 Ms 63 Bi-Metall „C“ Hettstedt	
			Schaltarme	V 2a	
			Lötösen, Kabelschuhe, Platten, Klemmschienen, u. a.	Ms 63 So Ms 70 So Ms 58 Al 1	
			Verschiedenes		
			Typenschilder, Klemm- schilder	Plastwerkstoffe Al 99 Al Mg 5 nach Bed. eloxiert	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Normteile (handelsübl.)			
Verbindungsarbeit			
Weichlot	L Sn 40		
	L Sn 50		
	L Sn 60		
Hartlot	L Ag		
Schweißelektroden			
	Cu		
	Es 33		
	MbK8		
Schweißdraht			
	Ti 13		
	Ti 18		
Oberflächenschutz			
Anoden			
	Cu		
	Ni		
	Zn		
	Sn		
	Cr		
	Ag		
	Cd		
Bezogene Teile			
Lötösen	Planpos.-Nr.		
Schilder	49 35 000		
Glühlampen	49 99 900		
Elektr. Meß- und Prüfeinrichtungen	51 46 000		
Elektromeßgeräte	51 48 000		
Batterien und Elemente	51 52 000		
Elektromotoren f. Wechselstrom	51 58 000		
Kabel und Leitungen	51 11 000		
Installationsmaterial	51 35 000		
Stromrichter	51 37 000		
Elektrische Signal- Steuer- u. Gefahrenmeldeeinrichtungen	51 65 000		
Radio- und sonstige Röhren	51 68 000		
Transformatoren	51 51 000		
Entladungs- und Verbundlampen	51 16 000		
Bauelemente der Nachrichtentechnik	51 73 000		
Spezialzubehörteile	51 72 000		
	51 79 000		

Materialeinsatzliste Nr. 131

Elektroakustische Einrichtungen	Planpos.-Nr. 51 69 000 (1955)
	27 66 900 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisensmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Konstruktionen			
Gestelle, Rahmen, Schienen, Säulen, Gehäuse- teile	St 00		
	St V 23 ... VII 23		
	St 37	G Al Si	
		G Al Mg 5	
		Al Cu Mg	
		GG—14	
		Al 99	
Weitere Konstruktionsteile			
Lagerteile, Montage- platten, Schaltachsen, Streben, Polplatten, Magnetkerne u. a.	St 00		
	St 34		
	St 35.29		
	St 37		
	St 42		
	St 50		
	St 60		
	St 70		
	St III 23		
	St V 23		
	St VII 23		
	St VIII 23		
	9 S 20		n. Bed. ver- zinkt bzw. verkadmet
	10 S 20		
	45 S 20		
	C 15		
	C 35		
	C 45		
	C 60		
	15 Cr 3		
	50 Cr V 4		
	Sinter- eisen		
	Sinter- bronze		
	Rund- stahl		
	DIN 175		
	Al Mg 3	nach Bedarf	
	Al Mg 5	verzinkt,	
	Al Mg 7	verkupfert,	
	Al Mg Si	vermessingt	
	Al Cu Mg	bzw. ver-	
	Al Mg Mn	chromt	
	Al 98		
	Al 99.5		
	Ms 58		
	Ms 60		
	Ms 63		
	GG—12		
	GG—14		
	* G Al Si		
	GD A Si 13		
	GD Zn Al 4		

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Antriebs-, Kupplungs- und Lagerteile		G So Ms 57 (Rübel- bronze H 2 N) G Fe Al Bz (Ersatz Topal 52) G Sn Bz 10 G Sn Bz 14 Rg 10	über 20 % l. W. nur mit Aus- nahme- genehmig.
Lautsprecherkörbe je nach Größe u. Ver- wendungszweck	Preß- stoff T 31 Pappguß St VII 23	G Al Si	
Tonabnehmersysteme, Kristallsysteme, Feder- träger, Spulenkörper, Gewindebolzen für Ma- gnetsysteme, Gewinde- stifte, Druckstücke u. a.		Ms 58 Ms 63 Al 99 So Ms GD Ms 60 Al Cu Mg	
Montageteile			
Winkel, Laschen, Griffe, Ringe, Abstandschellen u. a.	St V 23 St VII 23 St 00 St 34 St 37	9 S 20 GD Al Si 13 G Al Si Mg D Al Mg 9 Igedur	
Verkleidungen (mech.)			
Becher, Deckel, Kappen, Front- und Deckplatten u. a.	St V 23 . . . VII 23 Al Mg 7		
Abschirmkappen, Hau- ben u. a. Abschirmteile		Ms 60 Ms 63 Al 99 Al 99,5 Al Cu Mg Dynamoblech III " IV Mu-Metall E 3 Bronzedraht- gewebe	
Verkleidung für Ton- säulen (frei)	Perlon- gewebe (PCU)		früher Ver- wendung v. Bronzegew.

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Federn			
Federscheiben, Flach-, Dreh-, Zug- u. Druck- federn		Feder- stahl- draht DIN 2076 I . . . V Feder- band- stahl Feder- band- stahl	Ck 67 C 53
Rastfedern für Tonarme u. a.		So Ms 70 Sn Bz 6 Ns 65/12	
Rohr			
Mantelrohr, Abstands- rohr, Standrohr u. a.	St 00.29 St 35.29	Al Mg 5 Ms 60	
Magnetische Teile			
Kernbleche, Segmente, Luftspalteinlagen		Dynamoblech III " IV Mu-Metall E 3 Sintereisen Armco-Eisen	99,8 Fe
Dauer-Magnete		AlNiCo Ticonal AlNi Maniperm Maniform Permalloy	f. Export u. Kleinstaus- führung Hecho/ Hermisdorf
Stromführende Teile			
Wicklungs- und Schalt- drähte, Litzen		E—Cu Ms 63 Cupal	
Widerstandsdrähte		Wm 50 Wm 100 Wm 110	
Kontaktteile		Ms 63 So Ms 70 Ag	
Lötösen, Kabelschuhe, Buchsen, Steckerstifte u. a.		Ms 58 Ms 63	
Verschiedenes			
Membranen		Al-Folie	
Schilder		Plast- werk- stoff	früher Ver- wendung v. Alum.
Spaltbeilage für Ton- köpfe		Beryl- lium- bronze	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Normteile (handelsübl.)			
Verbindungsarbeit			
Weichlot		L Sn 40...60	
Hartlot		L Ms 48 L Ms 60 L Ag 45	
Oberflächenschutz			
Anoden		Cu, Ag, Cd, Ni, Zn	
Bezogene Teile			
Elektromotoren f. Wechselstrom		Planpos.-Nr. 51 11 100	
Sonstige Elektromotoren f. Wechselstrom und Allstrom		51 11 900	
Kabel und Leitungen		51 35 000	
Installationsmaterial		51 37 000	
Kleinglühlampen		51 47 000	
Radio- und sonstige Röhren		51 51 000	
Elektromeßgeräte		51 52 000	
Stromrichter		51 65 000	
Bauelemente der Nachrichtentechnik		51 72 000	
Entladungs- u. Verbundlampen		51 73 000	
Plasterzeugnisse		61 27 000	
Lack- und Anstrichmittel		61 43 000	
Technische Filze		82 62 000	
Sonstige Metallerzeugnisse			
Wälzlager			
Sintereisenlager			
Kleintrafos			

Materialeinsatzliste Nr. 132

Funkeinrichtungen	Planpos.-Nr. 51 71 000	(1955)
	.. 27 65 100/900	(1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung von 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Teile			
Chassis, Rahmen, Schienen, Gehäuse, Frontplatten, Grundplatten, Gestelle, Lagerböcke, Motorböcke, Trafofüße, Trommelscheiben u. a.		St III 23... VII 23 St 00 St 37 St 00.29 Gk Al Mg 5 G Al Mg 5 G Al Si 52 G Al Si 72	nach Bedarf verzinkt, vernickelt, verkupfert, verzinnt, verkadmet bzw. eloxiert
Montageteile			
Winkel, Schellen, Hebel, Bolzen, Laschen, Achsen, Wellen, Rotorkörper, Räder, Knebel, Zapfen, Bügel, Steckerbuchsen, Stellringe, Gelenkstücke, Zwischenstücke, Rollen, u. a.		St V 23... VIII 23 St 00 St 37 St 34 St 35 St 42 St 50 St 60 Stahl DIN 175 Flachstahl DIN 174 Sintereisen	Oberflächenbehandlung siehe unter „Tragende Teile“ nach DIN 1652
Lagerhülsen, Ringmuttern, Flansche, Lagerplatten, Verbindungsstücke, Lagerstücke, Führungsstücke u. a.		Ms 58 Ms 60 Ms 70 Ms 63	Nur gestattet, wenn aus techn. Gründen erforderlich! (z. B. stromführende Montage-teile), sonst Ausnahmegenehmigung!
		G Ms 60	lt. Fordg. d. sowj. Seeregister
		G Al Si 52 G Al Si 72 Al Mg 3...5 Al Mg Si Al Cu Mg Al Cu Mg Mn Al Mg G Al Mg 3 D Al Si Cu D Zn Al 4 Cu 1 Al 99 Al 99.5 Sn Bz 6 GTW 35 GG—14 Nicalloy	45—50% Ni; Rest Fe
		C 35 9 S 20 22 S 20 45 S 20	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Griffe	Preßstoff St 37	Typ 11—77 9 S 20	früher Verwendung von Alu-Guß
Federn Zug-, Druck-, Dreh- und Flachfedern, Feder-scheiben u. a. Federstahldraht		DIN 2076 I... V Sn Bz 6	
Verkleidungen (mech.) Wände, Deckel, Platten u. a.	St V 23... VII 23	Al 99,5 Al Mg 3 Al Mg 5	nach Bedarf verzinkt, verkadmert, verkupfert, bzw. eloxiert für seewasserfeste Ausführungen
		Panzerholz	Holz mit Alum.-Auf-lage f. see-wasserfeste Ausführungen
Abschirmungen (elektr.-magn.) Kappen, Becher, Hauben, Wände u. a.	St VI 23... VIII 23	Dynamoblech IV E—Cu Ms 63 Ms 70 Al Mg 3 Al Mg 5... 7 Cupal Al 99,5 Mu-Metall GD Al Si 13 GG—12 G Al Si Perme-norm	nach Bedarf verzinkt, verkupfert, versilbert, vernickelt, verzinkt nach DIN 46 400 phosphatiert
Magnetische Teile Kerne, Joche u. a.	Dynamoblech II... IV Nicalloy Permelloy Permenorm Armco-Eisen Mu-Metall Magnetpulver-eisen Ferrite		45—50 % Ni; Rest Fe 35—80 % Ni 99,8 % Fe 74 Ni, 6 Cu 1 Mn, 20 Fe
Stromführende Teile Wicklungs- und An-schlußleitungen, Schalt-drähte, Litzen, Verbindungen, Spulen u. a.		E—Cu Ms 63 Cupal Ag Pd Rho	nach Bedarf versilbert, verzinkt, verzinnt, rhodiniert, vergoldet bzw. plati-ziert

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Kontaktteile (Niete, Fe-dern, Plättchen u. a.)		Ms 83 So Ms 60 So Ms 70 Sn Bz 6 Ns 65/12 Au Ni Au W	nach Bedarf versilbert bzw. verzinnt
Hochleistungskontakte Kurzschlußbügel, Löt-fahnen, Lötösen, Kabel-schuhe u. a.		Ms 58 Ms 60 Ms 63 E—Cu Sn Bz 6 G Ms 63 St VII 23 St VIII 23	nach Bedarf versilbert bzw. verzinnt
Verschiedenes Dipole, Reflektoren, Di-rektoren u. a.		Al Mg Ms 60 St 34.12	nach Bedarf versilbert, verzinkt bzw. verzinnt
Parabolspiegel Antennen, Antennenein-sätze, Teleskopantenne, Oberstäbe u. a.	St VII 23	Ms 60 Ms 63 Ms 58 Al Mg 3... 7 Al Mg St 35.29 St 0029 Stahl DIN 175	nur gestat-tet, wenn Alu nicht geeignet
Schilder		Al 99 Al Mg 3—7	
Normteile (handelsübl.) Verbindungsarbeit Weichlot		L Sn 40 L Sn 60	
Hartlot		L Ms 48 L Ms 54 L Ag 45... 65	
Schweißelektroden		Ti 7 Ti 13 Ti 18	
Oberflächenschutz Anoden		Cu Zn Ni Ag Cr Pt Pb Sn Rh Cd	
Spritzdraht		Al Zn	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Bezogene Teile	Planpos.-Nr.	
Wälzlager	39 11 000	
Elektromotoren	51 11 000	
Installationsmaterial	51 37 000	
Kleinglühlampen	51 47 000	
Radio- und sonstige Röhren	51 51 000	
Elektro-Meßgeräte	51 52 000	
Stromrichter	51 65 000	
Entladungs- und Ver- bundslampen	51 73 000	
Bauelemente der Nach- richtentechnik	51 72 000	
Lacke- und Anstrich- mittel	61 43 000	
Plasterzeugnisse	61 27 000	
Technische Filze	82 62 000	

Materialeinsatzliste Nr. 133

Bauelemente der	Planpos.-Nr. 51 72 000 (1955)
Nachrichtentechnik	" " 27 68 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Tragende Konstruktion		
Gestelle, Schienen, Säulen, Schaltachsen.		
Lagerteile u. a.	9 S 20 15 S 20 22 S 20 45 S 20	
	St 00 St 35.29 St 42 St 60 St VIII 23 St III 23 ... VII 23	nach Bedarf verzinkt, verkupfert, vernickelt

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
	St 37	
	C 15 C 22 C 35	
	V 2 A	für klimafeste Ausführungen
	GG—14 D ZnAl 4	nach Bedarf vermessingt
	AlMg 5 AlMgSi	für klimafeste Ausführungen; nach Bedarf eloxiert
	AlMg 7 GAlSi GDAISI 13 GDAISiCu SoMs 30 Al 2 AlSiCu Al 99 Ms 58 SnBz 6	
	Silberstahl DIN 175	
Verkleidungen		
Abschirm- und andere Becher		Nur gestattet, wenn aus techn. Gründen erforderlich! Sonst Ausnahme-genehmigung!
	Ms 58 Ms 60 Ms 63 Al 99,5	
	Blech DIN 41301 E 3 (Mu-Metall)	
Abschirmung für Wickelteile		
Elko-Becher	Cu-Folie Al 99,5 Al 99,6 Al 99,8	zum Teil geeignet für Preßstoffverfahren Plastwerkstoff bevorzugen!
Deckel u. a.	St III 23 ... VII 23	
Gehäuse für Stationen	Preßstoff Typ 31,8	früher Verwendung von Aluminium Spritzguß
Gehäuse für UKW-Türme		
Schutzkappen für Schwachstromelemente bis 60 V	AlCuMg w	
	Vinidur PVC hart	früher Verwendung von St V 23
Montageteile		
Winkel, Abstandschellen, Platten, Gewindebolzen u. a.	St III 23 ... VII 23	nach Bedarf verkupfert, verzinkt bzw. vernickelt
	9 S 20	
	V 2 A	für klimafeste Ausführungen

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu			alt	neu	
Federn	Feder- bandstahl	CK 67	130—190 kg/m ² Zugfestig- keit 0,15 ± 0,005 blau Rc 48	Sicherungsdrähte		Ag 1000/ 1000 und 500/100 Woods- Metall	
	Feder- stahldraht DIN 2078 I—V	AISI	nach Bedarf eloxiert		Kontaktteile (Niete, Federn u. a.)	SnBz 6 Ms 58 Ms 60 Ms 63 SoMs 70 AuNi 5 Pt W 5 E—Cu N 2 Ag W Al 99,8	
Bremszylinder für Nummernschalter		Ms 63 Ms 58 SoMs 70 AlMg 7	verkupfert		V 2 A Bi-Metall „C“		Hettstedt
	Polyamid		früher Ver- wendung von Ms 58	Lötösen, Kabelschuhe u. a.	St V 23		nach Bedarf vermessingt, verzinkt bzw. ver- zinkt
Magnetischer Teil Anker, Joch, Kerne u. a.	Magnetweich- eisen 0,9 ... 1,2 Oe		nach Liefer- vorschrift		Ms 63		für klima- feste Aus- führungen, versilbert
	Magnetweich- eisen 0,6 ... 1,9 Oe				St VII 23		feuer- verzinkt
	Dynamoblech I. III, IV 9 S 20 Sintereisen (Masseisen, Ferrite) Dauermagnet- stahl		nach Liefer- vorschrift		Zn Al 99,5 Ag Cu		56 % Polier- silber
	Nickeisen	70 % Ni, 17 % Cu, 3 % Mo, 10 % Fe		Verschiedenes			
	Blech DIN 41 301 A 2, A 3, D 1, E 3 Nicalloy 400		Hettstedt	Metallisierung für Keramik, Duroplaste			
Magnetische Dämpfung Kerne für UKW- Abst.				Stator- und Rotorteile für Drehkos	St VII 23 Silberstahl DIN 175		
		Cu AlCuMgMn			Ms 63 Al		
Stromführende Teile Draht, Folie für Zufüh- rungen, Verbindungen, Schaltarbeiten, Spulen u. a.		Al E—Cu	nach Bedarf feuerver- zinkt bzw. verzinkt	Membranen u. a.	St VII 23	9 S 20 Ck 10 Al+Cu plattiert (Cupal) AlCuMg	
		Finkhdraht	BGW Fe- Kern mit Cu-Mantel	Kristalle			Germanium Q 5
Widerstandsdraht		CuNi 45 (Konstantan) Chrom- nickel CrAlCo (Kanthal) WM 50 WM 50		Normteile (handels- üblich)			
				Verbindungsarbeit			
				Weichlot	LSn 30 LSn 40 LSn 50 LSn 60		für klima- feste Aus- führungen
				Lötstelle der Schmelz- leiter in Feinsicherungen	Sn 99,9		
				Hartlot	LMS 48—54 LAG 45—65		
				Schweißdraht	St 37		

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Oberflächenschutz			
Anoden		Al Ag Cu Cr Zn Ni Ms Cd	
Bezogene Teile			
(Sonstige Metall- erzeugnisse	Planpos.-Nr.		
Kabel und Leitungen	48 99 000		
Spezialzubehöriteile	51 35 000		
	51 79 000		

Materialeinsatzliste Nr. 134

Hochfrequenzgeräte	Planpos.-Nr.	51 76 000 (1955)
	" "	27 48 000 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Konstruktion			
Gestelle, Säulen, Schienen, Chassis, Platten, Gehäuseteile usw.		St III 23 ... VII 23 St 00 St 00.29 St 34 St 35.29 St 37 St 50 9 S 20 G Al Si G Al Mg 5 G Ms 64 GG—14 GTW—35 Al Mg 3 Al Mg 5 Al Cu Mg Mu-Metall	74 Ni, 5 Cu, 1 Mn, 20 Fe

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Verkleidungen (mech.)			
Deckel, Wände u. a.		St III 23 ... VII 23 Al 99,5	
Abschirmungen (elektr.- magn.)			
Becher, Kappen u. a.		Al Mg Si Al 99,5	
Montageteile			
Winkel, Laschen, Schellen, Hebel, Achsen, Wellen, Bolzen, Ringe, Stangen u. a.		St III 23 ... VII 23 St 00 St 00.29 St 34 St 35.29 St 37 St 50 9 S 20 G Al Si G Al Mg 5 G Ms 64 GG—14 GTW—35 Al Mg 3 Al Mg 5 Al Cu Mg Mu-Metall	74 Ni, 5 Cu, 1 Mn, 20 Fe
Federn			
	Federbandstahl	65 Si 7	bis 237 kg/mm ²
	Federstahldraht	DIN 2076 IV	
Stromführende Teile			
Federnde Leitungen, Anschlußfolien für HF		Sn Bz 6	
Wickeldrähte, Schalt- drähte u. a.		E—Cu Al 99,5	
Anschlußfahnen		E—Cu	
Verbindungsschienen		Ms 58 Ms 60 Ms 63 So Ms 70	
Buchsen			
Schleifkontakte		Silberkohle	VEB Elektro- kohle- Lichtenberg
Achsen für HF-Konden- satoren		Al 99,5	
Wasserwiderstände		G Sn Bz	zinkfrei
Elektrolyseschutz		Antimon- legierung	Sb 11 %, Cu 9 %, Sn 80 %
		Roses-Met.	Bi 50 %, Cd 12,5 %, Pd 25 %, Sn 12,5 %
Widerstände		WM 50 WM 100	

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Magnetischer Teil			
Kernbleche	Dynamoblech DIN 46 400 III... IV Übertragerblech C 2 Übertragerblech D 1		
Ringkerne	Manifer Maniperm		Hecho, Hermsdorf
Dynamoband	Trafoperm		Walzwerk Hettstedt
Oberflächenschutz			
Elektroden	Ag Cd Cr Cu Ms Ni Sn Zn		
Verbindungsarbeit			
Weichlot	LSn 30 ... 60		
Hartlot	LMs 63 LAg 15; 45 ... 60		
Schweißelektroden	Ti 13 Ti 18 Aluminiumlot		
Bezogene Teile			
Glasrohr	Planpos.-Nr. 15 82 130		Austausch für Kupferrohr
Ventilatoren	22 13 200		
Gebälse	22 13 300		
Motore	27 11 100 ... 400		
Hochspannungs-Trafos und -Drosseln	27 29 000		
Hochspannungsschalter	27 31 000		
Niederspannungsgeräte	27 34 000		
Stromrichter	27 46 200		
Kabel und Leitungen	27 54 000		
Ventile mit Hartgummi- auskleidung	27 65 900		
Bauelemente der Nach- richtentechnik	27 68 000		
Installationsmaterial	27 71 000		
Kleinglühlampen	27 82 290		
Radio- und sonstige Röhren	27 82 310 ... 390		
Elektromeßgeräte	27 83 200		
Hg-Thermometer	28 25 100		
Luft- und Wasser- mengenmesser mit Schaltkontakten	28 25 600		

Materialeinsatzliste Nr. 135

Spezialzubehörteile Planpos.-Nr. 51 79 000 (1955)
" " 27 89 100 (1956)

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt.

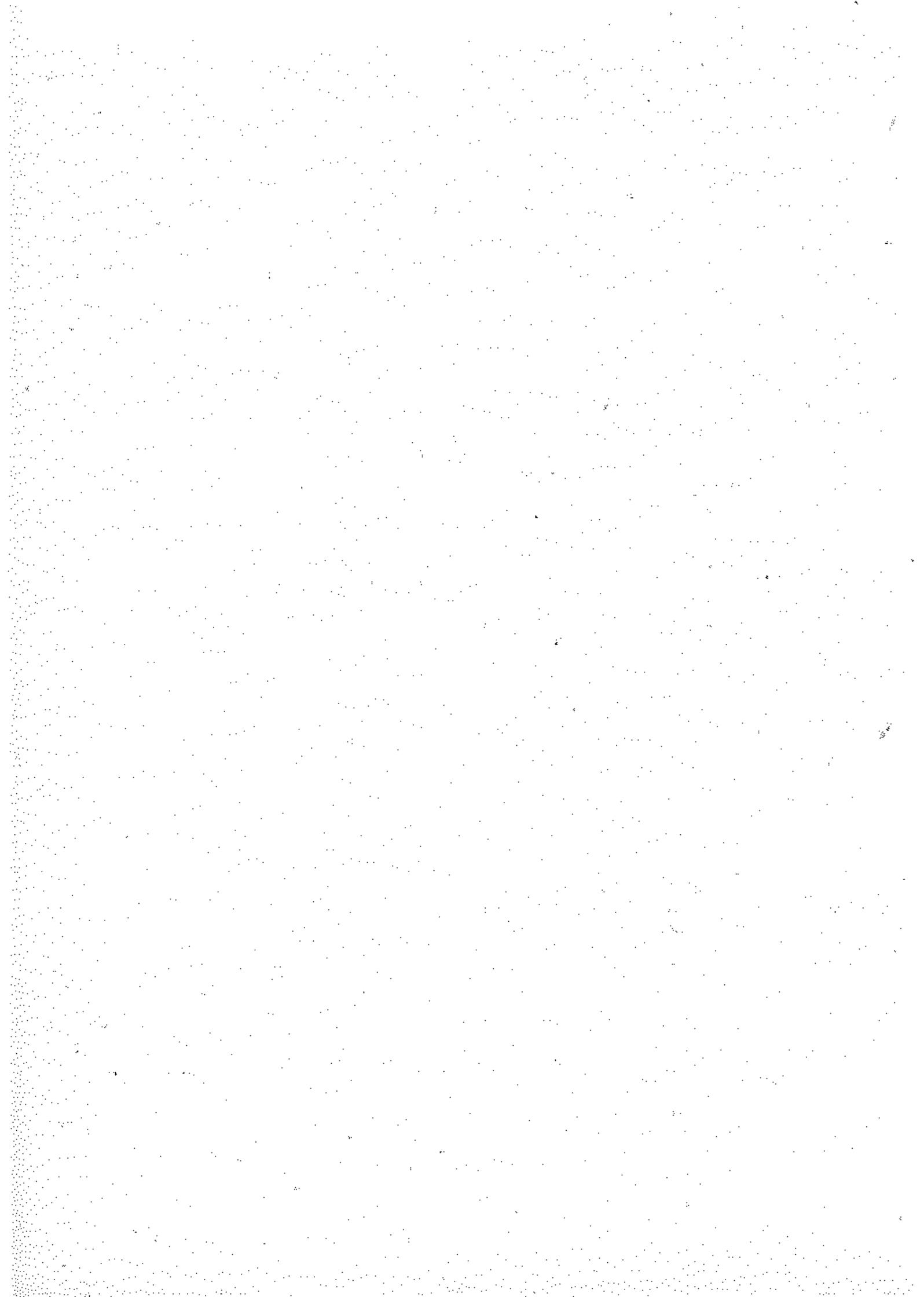
Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des Enderzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

Erzeugnis	Werkstoffbezeichnung		Bemerkung
	alt	neu	
Tragende Konstruktion			
Gestelle, Schienen, Säulen, Gehäuse- teile, Lager- teile, Schaltachsen, Quer- träger, Bügel u. a.		9 S 20 St III 23 ... VII 23 St 60 St 37 St 50	nach Bedarf verzinkt, verkupfert, verchromt, vermessingt
		GD Al Si 6 GD Al Si 7 GD Al Si 9 GD Al Si 13 G Al Cu Si G Al Mg 5 GG—12 GG—14	
Montageteile			
Winkel, Abstandschellen, Laschen, Gewindebolzen, Zwischenlagen u. a.		9 S 20 St 34 St 37 St 60	nach Bedarf wetterfest verzinkt
		St III 23 ... VII 23 Rundstahl DIN 175 So Ms 70 Sn Bz 6 Al Mg 3 ... 7 Al Mg Si Al 99 Al 99,5 Al Cu Mg G Al Mg 5 GD Al Mg 9	nach Bedarf verkupfert, vernickelt, verzinkt, verchromt bzw. eloxiert
Kugelspurzapfen, Lager- steinfassungen, Schellen für Heizpatronen, Ein- sätze für Schaltgeräte u. a.		Ms 58 Ms 60 Ms 63	

Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung	Erzeugnis	Werkstoff- bezeichnung alt neu	Bemerkung
Verkleidungen (mech.) Becher, Deckel, Kappen u. a.	St III 23 ... VII 23			St V 23	für Kabel- schuhe, nach Bedarf vernickelt, ver- silbert, ver- kupfert bzw. verzinkt
Abschirmungen (elektr. und magn.)	Mu-Metall Al Mg 3—7 Al Cu Mg Al 99,5	74 Ni, 5 Cu, 1 Mn, 20 Fe nur für Ex- port; für klimafeste Ausführun- gen eloxiert	Verschiedenes		
	Ms 63 CK 67		Getterpillen	Weich Eisen- Feinstrohr Reinstbarium	Reinsteisen 99 % Fe
Federn	Federbandstahl (Brinellhärte 120/160 kg/mm ²) Federstahldraht DIN 2076 I ... V Sn Bz 6 So Ms 70	nach Bedarf verkupfert, vernickelt bzw. ver- messingt	Geräteschilder	Plastwerkstoffe Al Mg 3 Al Cu Mg Mn	(Plastwerk- stoffe bevor- zugen)
Rohr			Katodenröhrchen	Ni C	Reinst- nickel- Kathoden- rohr 99,8 % Ni
Klemmrohr	St V 23	nach Bedarf verkupfert, vernickelt bzw. ver- chromt	Zuleitungen	Feni—46	54 % Fe, 46 % Ni
Stativrohr für Mikrophon	Al Mg 7		Normteile (handelsübl.)		
Rohr für Thermofühler	Ms 63		Verbindungsarbeit		
Stromführende Teile			Weichlot	L Sn 30 ... 60	
Drähte, Litzen, Heiz- drähte, Lötösen, Kabel- schuhe, Kontaktstifte u. sonst. Kontaktteile, Seg- mente, Stromschienen, Erdungstreifen, Wider- stände, Spulen u. a.	Ns 65/12 Ni Cu E—Cu Ag Ms 58 Ms 60 Ms 63 So Ms 70 Sn Bz 6 Konstantan Chromnickel Ferrosilizium Manganin Streckmetall Kanthal—D	nach Bedarf versilbert	Hartlot	L Ms 48 L Ms 63 L Ag 45 G 37	
			Oberflächenschutz		
			Anoden	Ms Cu Ag Cd Al Ni Zn	
			Bezogene Teile	Planpos.-Nr.	
			Kabel und Leitungen	51 35 000	
			Glühlampen	51 47 000	
			Stromrichter	51 65 000	
			Bauelemente der Nach- richtentechnik	51 72 000	



Bisher als Sonderdruck erschienene Materialeinsatzlisten:**Sonderdruck 58 a bis 58 m**Materialeinsatzlisten 2 bis 14
vom 10. November 1954

- 58 a) Nr. 2 Lokomotiven 22 Seiten 0,38 DM
 b) Nr. 3 Fräsmaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 4 Langhobelmaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 d) Nr. 5 Kurzhobel-, Räum- und Stoßmaschinen 10 Seiten 0,40 DM
 e) Nr. 6 Dampfturbinen 24 Seiten 0,36 DM
 f) Nr. 7 Gasturbinen 10 Seiten 0,40 DM
 g) Nr. 8 Dampfhilfölpumpen 6 Seiten 0,24 DM
 h) Nr. 9 Mantel für Hochöfen 6 Seiten 0,24 DM
 i) Nr. 10 Pumpen 10 Seiten 0,40 DM
 j) Nr. 11 Kompressoren 12 Seiten 0,48 DM
 k) Nr. 12 Ventilatoren und Luftgebläse 8 Seiten 0,32 DM
 l) Nr. 13 Stahlkonstruktionen für Hoch-, Brückenbau und sonstiger Art 6 Seiten 0,24 DM
 m) Nr. 14 Behälter in Stahlkonstruktion 6 Seiten 0,24 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 63 a bis 63 cMaterialeinsatzlisten 15 bis 17
vom 10. Januar 1955

- 63 a) Nr. 15 Schachtförderanlagen 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 16 Kohlenverlademaschinen, Gesteinsverlademaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 17 Winden 8 Seiten 0,32 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 64 a bis 64 cMaterialeinsatzlisten 18 bis 20
vom 10. Januar 1955

- 64 a) Nr. 18 Förderer 10 Seiten 0,40 DM
 b) Nr. 19 Maschinen und Apparate für die Luftbehandlung 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 20 Nähmaschinen aller Art 10 Seiten 0,40 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 66 a bis 66 bMaterialeinsatzlisten 21 bis 22
vom 3. März 1955

- 66 a) Nr. 21 Wasserturbinen 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 22 Zahnschneidemaschinen 18 Seiten 0,72 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 67 a bis 67 cMaterialeinsatzlisten 23 bis 25
vom 3. März 1955

- 67 a) Nr. 23 Bohrkopfschneidemaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 24 Krane 10 Seiten 0,40 DM
 c) Nr. 25 Elektrokatzen 8 Seiten 0,32 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 68 a bis 68 dMaterialeinsatzlisten 26 bis 29
vom 30. Dezember 1954

- 68 a) Nr. 26 Krankkatzen 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 27 Ersatzteile für Hebe- und Transportausrüstungen 6 Seiten 0,24 DM
 c) Nr. 28 Sonstige Transportausrüstungen 6 Seiten 0,24 DM
 d) Nr. 29 Maschinen für die Papiererzeugung 10 Seiten 0,40 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 69 a bis 69 bMaterialeinsatzlisten 30 bis 31
vom 3. März 1955

- 69 a) Nr. 30 Klein-Armaturen 40 Seiten 1,35 DM
 b) Nr. 31 Röntgenröhren und -ventile 8 Seiten 0,32 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 74 a bis 74 eMaterialeinsatzlisten 32 bis 36
vom 15. März 1955

- 74 a) Nr. 32 Walzwerkmaschinen 10 Seiten 0,40 DM
 b) Nr. 33 Sonstige Spezialmaschinen für Bergbau 10 Seiten 0,40 DM
 c) Nr. 34 Ziehbänke 8 Seiten 0,32 DM
 d) Nr. 35 Verseilmaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 e) Nr. 36 Öfen, Herde, Kocher 8 Seiten 0,32 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 77 a bis 77 d

Materialeinsatzlisten 37 bis 40

- 77 a) Nr. 37 Dampf- und Warmwasserkessel 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 38 Ausrüstungen für Torf- und Brikettfabriken 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 39 Maschinenelemente 8 Seiten 0,32 DM
 d) Nr. 40 Sonstige Schiffbauerzeugnisse einschl. Spills und Ladewinden 8 Seiten 0,32 DM

Format DIN A 5 · Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 78

Materialeinsatzliste 41

Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen
Format DIN A 5 · 12 Seiten · Preis 0,48 DM**Sonderdruck 79**

Materialeinsatzliste 42

Rechen-, Addier-, Fakturier- und Buchungsmaschinen, Registrier- und Kontrollkassen
Format DIN A 5 · 12 Seiten · Preis 0,48 DM**Sonderdruck 82 a bis 82 d**

Materialeinsatzlisten 46 bis 48 und 50

- 82 a) Nr. 46 Maschinen und Apparate für die Textilindustrie 16 Seiten 0,64 DM
 b) Nr. 47 Strick- und Wirkmaschinen 12 Seiten 0,48 DM

Fortsetzung nächste Seite!

- c) Nr. 43 Maschinen und Apparate für die Herstellung von Zellwolle und Kunstseide 8 Seiten 0,32 DM
 d) Nr. 50 Elektrokarren 8 Seiten 0,32 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 83 a bis 83 c
 Materialeinsatzlisten 43 bis 45

- 83 a) Nr. 43 Schlosser- und Montagewerkzeug 6 Seiten 0,24 DM
 b) Nr. 44 Feilen und Raspeln 4 Seiten 0,16 DM
 c) Nr. 45 Sägen u. Sägeblätter 6 Seiten 0,24 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 84
 Materialeinsatzliste 49
 Feuerwehrgeräte

Format DIN A 5 • 16 Seiten • Preis 0,64 DM

Sonderdruck 85
 Materialeinsatzliste 51
 Maschinen und Geräte für Materialprüfung

Format DIN A 5 • 12 Seiten • Preis 0,48 DM

Sonderdruck 91 a bis 91 b
 Materialeinsatzlisten 52 und 53
 vom 13. Juni 1955

- 91 a) Nr. 52 Seilschlagbohrmaschinen 6 Seiten 0,24 DM
 b) Nr. 53 Gleitlager 4 Seiten 0,16 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 92 a bis 92 n
 Materialeinsatzlisten 54 bis 67
 vom 13. Juni 1955

- 92 a) Nr. 54 Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren 12 Seiten 0,48 DM
 b) Nr. 55 Vergasermotoren 16 Seiten 0,64 DM
 c) Nr. 56 Personenkraftwagen 16 Seiten 0,64 DM
 d) Nr. 57 Lastkraftwagen 12 Seiten 0,48 DM
 e) Nr. 58 Oberleitungsbusse 12 Seiten 0,48 DM
 f) Nr. 59 Kraftomnibusse 12 Seiten 0,48 DM
 g) Nr. 60 Sanitätskraftwagen 8 Seiten 0,32 DM
 h) Nr. 61 Anhänger und Krafttradseitenwagen 12 Seiten 0,48 DM
 i) Nr. 62 Krafträder 12 Seiten 0,48 DM
 j) Nr. 63 Fahrräder 8 Seiten 0,32 DM
 k) Nr. 64 Schlepper 12 Seiten 0,48 DM
 l) Nr. 65 Krankenfahrstühle 8 Seiten 0,32 DM
 m) Nr. 66 Kinderwagen 4 Seiten 0,16 DM
 n) Nr. 67 Gespannfahrzeuge, Gestelle und Wagen 8 Seiten 0,32 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 97 a bis 97 e
 Materialeinsatzlisten 70 bis 74
 vom 3. August 1955

- 97 a) Nr. 70 Schuh- und Lederindustriemaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 71 Maschinen und Apparate für die Holzbe- und -verarbeitung 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 72 Schrauben und Muttern, Niete 4 Seiten 0,16 DM
 d) Nr. 73 Galvano-Anoden 4 Seiten 0,16 DM
 e) Nr. 74 Großkochanlagen 6 Seiten 0,24 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 98 a bis 98 d
 Materialeinsatzlisten 75 bis 78
 vom 3. August 1955

- 98 a) Nr. 75 Kondensatoren für Starkstrom- und Hochspannungstechnik 4 Seiten 0,16 DM
 b) Nr. 76 Akkumulatoren 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 77 Glühlampen 4 Seiten 0,16 DM
 d) Nr. 78 Batterien und Elemente 4 Seiten 0,16 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 101 a bis 101 b
 Materialeinsatzlisten 68 bis 69

- 101 a) Nr. 68 Fräsmaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 b) Nr. 69 Metallsäge- und Feilmaschinen 8 Seiten 0,32 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Sonderdruck 103
 Materialeinsatzliste 79
 Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie
 Format DIN A 5 • 16 Seiten • Preis 0,64 DM

Sonderdruck 104 a bis 104 e
 Materialeinsatzlisten 80 bis 84

- 104 a) Nr. 80 Stanz- und Presswerkzeuge 6 Seiten 0,24 DM
 b) Nr. 81 Kabel- und Freileitungsarmaturen 8 Seiten 0,32 DM
 c) Nr. 82 Beleuchtungskörper 8 Seiten 0,32 DM
 d) Nr. 83 Kohleelektroden und Elektrokohle-Fabrikate 4 Seiten 0,16 DM
 e) Nr. 84 Elektrowerkzeuge 6 Seiten 0,24 DM
 Format DIN A 5 • Loseblatt seitlich gedrahtet

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, — Postscheckkonto Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug. Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 26. Mai 1956	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 56	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung	177
20. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Stärkeindustrie	178
23. 4. 56	Anordnung über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	179
30. 4. 56	Anordnung über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	181
5. 5. 56	Anordnung über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	182
7. 5. 56	Anordnung Nr. 11 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	183

Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung.

Vom 15. Mai 1956

Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates und dem Minister des Innern wird zur Verbesserung der Exportwerbung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fachminister der Industrie und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, sofort alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bis zum 31. Dezember 1956 für jedes Exporterzeugnis ihrer Bereiche ein Prospekt oder Katalog in den für den Export dieses Erzeugnisses erforderlichen Fremdsprachen vorhanden ist.

(2) Die notwendigen Weisungen haben die Fachminister der Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu erteilen.

§ 2

(1) Die wichtigsten Exportbetriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie werden für die Durchführung ihrer Exportwerbung verantwortlich gemacht. Sie haben keine Finanzmittel für den Entwurf und die Herstellung von Prospekten oder Katalogen an die zentralen Werbefonds abzuführen.

(2) Die Fachministerien der Industrie haben bis zum 30. Juni 1956 die in Frage kommenden Schwerpunktbetriebe festzulegen.

§ 3

(1) Für die übrigen Exportbetriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie sind diese Aufgaben von den Hauptverwaltungen der Fachministerien der Industrie durchzuführen. Die Finanzierung hat aus den von den Hauptverwaltungen verwalteten Werbefonds zu erfolgen. Die durchzuführenden Werbemaßnahmen sind grundsätzlich mit der zuständigen Außenhandels-gesellschaft abzustimmen.

(2) Die in dieser Anordnung getroffene Regelung für die zentralgeleiteten Industriebetriebe ist auf die Betriebe der örtlichen Wirtschaft entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung sind im Rahmen der für 1956 geplanten Finanzmittel für die Werbefonds durchzuführen. Eine Verwendung von Mitteln der Werbefonds der Hauptverwaltungen für personelle Kosten und Verwaltungskosten ist nicht statthaft.

§ 5

Bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist eine zentrale Beratungsstelle für die Exportwerbung und eine Bibliothek für alle Export-Drucksachen zu errichten.

§ 6

Die Beratungsstelle hat die Beratung der Fachministerien der Industrie, Außenhandels-gesellschaften und Exportbetriebe beim Entwurf und der Herstellung von Werbematerial für den Export zu übernehmen und die zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren. Sie ist verantwortlich für die Schaffung einer zentralen Übersicht über den Stand der Exportwerbung durch Prospekte und Kataloge und unterstützt die für die Exportwerbung Verantwortlichen durch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Werbemaßnahmen.

§ 7

Die Bibliothek hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Allen exportinteressierten Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, sich über bereits vorhandene Prospekte und Kataloge zu unterrichten.
- den ausländischen interessierten Besuchern zu ihrer jederzeitigen Information zur Verfügung zu stehen.

c) durch Einrichtung eines Katalogdienstes die Übersendung von Prospekten und Katalogen an die entsprechenden Stellen des Auslandes und der Bundesrepublik Deutschland sowie an die Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland vorzunehmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1956

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung
über die Errichtung des Zentrallaboratoriums
für die Stärkeindustrie.**

Vom 20. April 1956

Zur Sicherung einer guten Qualität der Erzeugnisse der Stärke herstellenden und verarbeitenden Industrie ist es notwendig, kontinuierlich analytische Untersuchungen durchzuführen, die Betriebe in technolo- gischer Hinsicht zu beraten und darüber hinaus neue Produktionsverfahren zu entwickeln. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird das Zentral- laboratorium für die Stärkeindustrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Mini- sterium für Lebensmittelindustrie. Sein Sitz ist Kyritz.

§ 2

Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die Stärke- industrie werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des Zentral- laboratoriums werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentrallabora- toriums für die Stärkeindustrie wird nach den Bestim- mungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) auf- gestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

für das Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Kyritz.

Das Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat innerhalb der Stärke- industrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung neuer Verfahren für die Gewinnung und Verarbeitung von Stärke,
- b) Mitarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Standardisierung und der Technischen Normung sowie Durchführung von Gütekontrollen,
- c) Beratung der Außenhandelsgesellschaften bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern,
- d) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader,
- e) Verfolgung des Standes der Technik, insbeson- dere durch Sammlung und Auswertung des Fach- schrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staat- lichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich, in dem vorzusehen sind:

- a) technologische Abteilung,
- b) analytische Abteilung,
- c) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissen- schaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch- wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratori- ums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die ge- samte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentral- laboratoriums geltenden Bestimmungen alle Ange- legenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu ent- scheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Ent- schlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallabora- toriums fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallabora- torium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch den stellvertretenden Leiter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevoll- mächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei son- stige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums oder andere Personen vertreten.

§ 5

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums bedarf der Genehmigung des Leiters des Zentrallaboratoriums. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

Anordnung**über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. April 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1956

Ministerium des Innern

M a r o n
Minister**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Statut**des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (abgekürzt: MHD) ist juristische Person, Haushaltsorganisation und untersteht dem Ministerium des Innern.

(2) Der Sitz des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik ist Potsdam.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den wissenschaftlichen Leistungsstand auf den Gebieten der Meteorologie, Klimatologie und Hydrologie durch seine Forschungstätigkeit zu erhöhen und auf diesen Gebieten die Volkswirtschaft beim Aufbau des Sozialismus durch seine praktische Tätigkeit zu beraten.

(2) Die Aufgaben des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes umfassen:

a) innerhalb der praktischen Dienste:

1. den Wirtschaftswetterdienst,
den Seewetterdienst,
den Flugwetterdienst,
den Radiosondendienst;
2. den Klimadienst;
3. den Hydrologischen Dienst,
den Hochwasserwarn- und -meldedienst;

b) innerhalb der Forschung:

1. Meteorologie.

Experimentelle und theoretische Erforschung der meteorologischen Gesetzmäßigkeiten der Atmosphäre (einschließlich Ionosphäre);

Grundlagenforschung für die Wettervorhersage;

2. Agrarmeteorologie, Bioklimatologie.

Phytopathologische, gewächshausklimatische, bestandsklimatische Probleme, phänologische und klimatische Untersuchungen zur Geländekartierung, animalklimatische Probleme;

meteorophysologische und meteoropathologische Probleme, kurortklimatische und luft-hygienische Untersuchungen;

3. Hydrometeorologie.

Erforschung des Wasserkreislaufes, des Wasserhaushaltes und der Abflusvorgänge, der Grundwasserergiebigkeit und der Grundwasserspeicherung, Grundlagenforschung für die Hochwasservorhersage;

4. Meßgeräte.

Entwicklung von Instrumenten und Geräten für die vorstehend genannten Fachgebiete 1. bis 3.;

5. Fachpublikationen.

Herausgabe der Zeitschrift für Meteorologie, der Beiblätter für Angewandte Meteorologie, des Meteorologischen, des Gewässerkundlichen Jahrbuches, Bearbeitung der Hydrologischen Bibliographie, Abhandlungen und Veröffentlichungen.

§ 3

Leitung

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst wird von einem Direktor geleitet.

(2) Der Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister des Innern berufen.

(3) Der Direktor leitet den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen des Ministeriums des Innern. Er trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes gegenüber dem Ministerium des Innern. Er wird im Falle seiner Abwesenheit durch einen von ihm benannten und vom Ministerium des Innern bestätigten Fachabteilungsleiter vertreten.

(4) Dem Direktor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung der gesamten wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit des Dienstes;

Sicherstellung der planmäßigen Durchführung aller dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übertragenen Aufgaben;

Kontrolle der wissenschaftlichen Arbeiten auf allen Fachgebieten und Auswertung der dabei erzielten Forschungsergebnisse;

Einsetzung der Abteilungsleiter sowie der Leiter der Dienststellen und Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes entsprechend den Weisungen des Ministers des Innern.

(5) Der Direktor ist für die Kaderpolitik im Meteorologischen und Hydrologischen Dienst verantwortlich. Er schlägt den Kaderleiter dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vor und setzt diesen ein.

§ 4

Verwaltungsleiter

(1) Der Verwaltungsleiter des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes wird auf Vorschlag des Direktors durch das Ministerium des Innern berufen.

(2) Der Verwaltungsleiter übt seine Tätigkeit im Auftrage des Direktors im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus. Er ist dem Direktor für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich;

(3) Der Verwaltungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Arbeitsorganisation und Geschäftsverteilung, die Anwendung der staatlichen Grundsätze im Betriebsablauf;
- b) die Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Art (Rechts-, Tarif-, Struktur- und Stellenplanfragen);
- c) die Fragen des technischen Kabinetts (Erfindungswesen, Verbesserungsvorschläge).

(4) Der Verwaltungsleiter ist der ständige Stellvertreter des Direktors in Verwaltungsfragen. In Fragen der Haushaltswirtschaft vertritt er den Direktor.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder in seiner Vertretung durch den Verwaltungsleiter vertreten.

(2) Der Direktor ist berechtigt, zur Vertretung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes im Rechtsverkehr in Einzelfällen auch anderen Mitarbeitern des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes Vollmacht zu erteilen.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Durchführung der Aufgaben steht dem Direktor ein wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion zur Seite. Er setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von dem Direktor vorgeschlagen und vom Ministerium des Innern bestätigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat steht unter dem Vorsitz des Direktors und wird nach Bedarf, jedoch mindestens in Abständen von drei Monaten einberufen.

(3) Der wissenschaftliche Beirat berät den Direktor bei der Durchführung der ihm übertragenen wissenschaftlichen Aufgaben. Zu den Aufgaben des Rates gehören insbesondere:

die Förderung des wissenschaftlichen Lebens im Meteorologischen und Hydrologischen Dienst (z. B. durch wissenschaftliche Tagungen und Konferenzen);

die Beratung über die Arbeitserfahrungen in den einzelnen Fachgebieten und deren Verallgemeinerung;

die Beratung über Maßnahmen zur Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und deren Publizierung;

die Beratung über Maßnahmen zur Ausbildung, Qualifizierung und Förderung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter.

§ 7

Struktur

(1) Der Meteorologische und Hydrologische Dienst gliedert sich in Fachabteilungen zur Durchführung der

wissenschaftlichen Aufgaben und in die Verwaltungsabteilungen zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben.

(2) Die Grundlagen der Struktur des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes bilden der Struktur-, Stellen- und Geschäftsverteilungsplan.

(3) Der Struktur- und Stellenplan ist vom Ministerium des Innern zu bestätigen.

§ 8

Abteilungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes

(1) Die Fachabteilungen zur Durchführung der wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben sind die Organe des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, denen ein spezielles Aufgabengebiet übertragen ist. Die Leiter der Fachabteilungen tragen die Verantwortung für die Durchführung der ihren Fachabteilungen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

Die Leiter der Fachabteilungen leiten ihre Fachabteilungen und sind für die Anleitung der Dienststellen und Einrichtungen ihres Fachbereiches verantwortlich.

(2) Die Verwaltungsabteilungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes sind die Organe zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben. Die Leiter der Verwaltungsabteilungen tragen die Verantwortung für die Durchführung der ihren Abteilungen übertragenen Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Verwaltungsleiter. Die Leiter der Verwaltungsabteilungen unterstützen die Fachabteilungen bei der Erledigung innerbetrieblicher Aufgaben. Sie sind den Fachabteilungen gegenüber nicht weisungsberechtigt.

Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes

§ 9

(1) Dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst unterstehen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf den Gebieten der Meteorologie, Klimatologie sowie der Hydrologie die Einrichtungen der Forschung, der angewandten Forschung und des praktischen Dienstes, soweit deren Zugehörigkeit durch gesetzliche Bestimmungen nicht anderweitig geregelt ist.

(2) Es bestehen innerhalb des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes

- a) auf dem Fachsektor Forschung: Observatorien, Institute und Forschungsstellen;
- b) auf dem Fachsektor Wetterdienst: Wetterdienstzentralen, Wetterdienststellen, Flugwetterwarten, der Radiosondendienst;
- c) auf dem Fachsektor Klimadienst: das Hauptamt für Klimatologie, die Einrichtungen des Klimadienstes, das Meteorologische Stationsnetz;
- d) auf dem Fachsektor Hydrologie: das Hauptamt für Hydrologie, die Einrichtungen des Hydrologischen Dienstes, das hydrologische Stationsnetz.

§ 10

(1) Die im § 9 genannten Einrichtungen werden von den jeweils zuständigen Fachabteilungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes unmittelbar fachlich angeleitet,

(2) Die dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst unterstellten Einrichtungen haben nur Selbständigkeit im Rahmen der ihnen durch die Geschäftsordnung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes erteilten Vollmachten.

(3) Die Leiter der Einrichtungen erhalten grundsätzliche Anweisungen vom Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, in Verwaltungsfragen auch vom Verwaltungsleiter. Sie sind dem Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes und in Verwaltungsangelegenheiten auch dem Verwaltungsleiter für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 11

(1) Die operative Anleitung, Aufsicht und Kontrolle aller Dienststellen und Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes obliegt dem Direktor, in Fragen der Verwaltung auch dem Verwaltungsleiter. Der Direktor kann Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle einzelnen Mitarbeitern übertragen.

(2) Das Recht, nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen gegenüber Weisungen zu erteilen, haben der Direktor, in Verwaltungsangelegenheiten auch der Verwaltungsleiter und die Fachabteilungsleiter im Rahmen der Aufgaben ihrer Fachabteilungen.

§ 12

Geschäftsordnung

Den Geschäftsverkehr regelt die Geschäftsordnung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, die vom Minister des Innern zu bestätigen ist.

§ 13

Änderungen des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Anordnung

über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 30. April 1956

In Durchführung des Teiles B Abschnitt VII Ziff. 1 des Beschlusses vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Abteilungen für Kultur bei den Räten der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Volksbildung und den Leitungen der Maschinen-Traktoren-Stationen bis zum 31. Mai 1956 bei jeder Maschinen-Traktoren-Station einen Beirat für Kultur und Volksbildung zu bilden.

§ 2

In Verwirklichung der Hauptaufgaben, die im Abschnitt VII Ziff. 1 des angeführten Beschlusses genannt sind, erstreckt sich im einzelnen die Tätigkeit des Beirates auf folgendes:

1. a) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Dorfplan neben den politischen und wirtschaftlichen Aufgaben konkrete Maßnahmen auf dem Ge-

biets der Kultur und Volksbildung enthält. Der Beirat erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge auf dem Gebiete der Kultur- und Volksbildungsarbeit für die gesellschaftlichen Organisationen (insbesondere Gewerkschaften, Freie Deutsche Jugend, Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands u. a.) sowie für die entsprechenden staatlichen Organe, um ein gemeinsames Handeln in der Kultur- und Volksbildungsarbeit zu erreichen. Vor allem ist für eine zielbewußte Planung der Kulturarbeit in den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und in den Gemeinden einzutreten. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sollen eine besondere Unterstützung bei der Aufstellung eigener mustergültiger Kulturpläne erhalten.

Die Hinweise des Beirates sollen dazu dienen, die örtliche Initiative zu wecken und die eigene Verantwortlichkeit der MTS, VEG, LPG, Gemeinden und gesellschaftlichen Organisationen für die Kulturarbeit zu stärken.

b) Die Patenschaftsarbeit zwischen volkseigenen Betrieben der Industrie, den Gewerkschaften, den kulturellen Einrichtungen und den VEG, LPG und Gemeinden ist zu fördern, zu lenken und zu kontrollieren. Sorge und Aufmerksamkeit soll gleichzeitig der Einhaltung der Patenschaftsverträge zwischen Volksbildungseinrichtungen und MTS, VEG und LPG gewidmet werden.

c) Der Beirat unterstützt die außerschulische Erziehung und die Erziehungsarbeit in der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und hilft bei der Verbesserung der Berufswerbung und Aufklärung zur Gewinnung der Schüler für die landwirtschaftlichen Berufe mit.

d) Der Beirat fördert die aktive Beteiligung der Intelligenz der Stadt und des Dorfes (wie z. B. Agronomen, Zootechniker, LPG-Vorsitzende, bewährte Traktoren- und Kombiführer, Neuerer und Aktivisten der Landwirtschaft, Ärzte, Lehrer, Wissenschaftler und Künstler) am kulturellen Leben in den MTS, VEG, LPG und Gemeinden.

e) In Verbindung mit dem Kreisvolkskunstkabinett unterstützt der Beirat das Volkskunstschaffen in MTS, VEG, LPG und Gemeinden.

2. Der Beirat unterstützt, in Verbindung mit den örtlichen Vortragsaktivisten, die Tätigkeit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und ihrer Mitgliedergruppen bei den MTS;

3. Besondere Fürsorge ist der Gewinnung, Entwicklung und Schulung neuer Kader für die Kultur- und Volksbildungsarbeit auf dem Lande zu widmen. Der Beirat ist behilflich bei der Auswahl von geeigneten Kadern und ihrer Delegation zu den entsprechenden Lehrgängen und Schulen. Durch Hinweise und Ratschläge ist den für die Kulturarbeit verantwortlichen LPG-Vorstandsmitgliedern zu helfen. Der Beirat kann Initiator eines Erfahrungsaustausches auf den verschiedenen Gebieten der Kultur- und Volksbildungsarbeit innerhalb des MTS-Bereiches sein (z. B. für Bibliothekare, Leiter von Volkskunstgruppen, Lehrer

usw.). Die regelmäßige Durchführung eines „Tages der Kulturfunktionäre“ bei den MTS nach den Rahmenthemenplänen und den Richtlinien des Ministeriums für Kultur ist zu unterstützen.

4. Auf eine sinnvolle und zweckmäßige Verwendung und Ausnutzung der für die Kultur- und Volksbildungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und Materialien ist zu achten.

§ 3

(1) Dem Beirat für Kultur und Volksbildung sollen die besten und aktivsten Kräfte des MTS-Bereiches in kulturellen Fragen angehören (wie z. B. Mitglieder der Ständigen Kommissionen bei den Gemeindevertretungen, Bibliothekare, Klubleiter, Vorsitzende von Klubkommissionen, Leiter von Volkskunstgruppen und -zirkeln, Aktivisten der Landwirtschaft, Schuldirektoren, Lehrer, Pionierleiter, Genossenschaftsbauern, Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen, Filmvorführer, Kulturschaffende, Künstler u. a.). Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Der Beirat kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind von dem Direktor der MTS im Einvernehmen mit den gesellschaftlichen Organisationen zu berufen.

(3) Der Beirat für Kultur und Volksbildung bei den MTS beruft aus seiner Mitte das aktivste und beste Mitglied zum Vorsitzenden.

(4) In der Regel ist der Leiter der Außenstelle der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises Sekretär des Beirates für Kultur und Volksbildung bei der MTS.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Quartal.

(6) In großen MTS-Bereichen können die Beratungen des Beirates in den MTS-Brigadestützpunkten stattfinden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1956

Ministerium für Kultur

Dr. h. c. Joh. R. Becher

Minister

Anordnung über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 5. Mai 1956

In Durchführung des Teiles B Abschnitt VII Ziff. 2 des Beschlusses vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 97) und des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen sind für den Inhalt der kulturpolitischen Arbeit im MTS-Bereich verantwortlich und haben für die Entwicklung einer beständigen Kulturarbeit in den Brigadestützpunkten, VEG, LPG und Dörfern des MTS-Bereiches Sorge zu tragen.

(2) Die Außenstellen der Abteilungen für Kultur stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die Anregungen, Vorschläge und die Mitarbeit der Beiräte für Kultur und Volksbildung bei den MTS.

(3) Der Inhalt und die Organisation der Arbeit erfolgt nach den Gesetzen, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, den Anordnungen und Weisungen des Ministeriums für Kultur, den Beschlüssen und Arbeitsplänen der Räte der Bezirke und Kreise und den Aufgaben, wie sie in der Anordnung vom 30. April 1956 über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. II S. 181) enthalten sind.

§ 2

(1) Die Außenstellen sind entsprechend dem im Beschluß vom 26. Januar 1956 vorgesehenen Plan mit einem hauptberuflichen Mitarbeiter zu besetzen. Dieser untersteht dem Leiter der Abteilung für Kultur beim Rat des Kreises und ist ihm für die kulturpolitische Entwicklung im gesamten MTS-Bereich verantwortlich. Die notwendigen Planstellen sind aus dem Stellenplanvolumen des Rates des Kreises zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Außenstellenleiter leistet als Beauftragter der Abteilung für Kultur des Rates des Kreises seine Tätigkeit in der MTS, den VEG, den LPG sowie in den Gemeinden des MTS-Bereiches, sorgt für eine praktische Anleitung und Unterstützung der kulturellen Arbeit an Ort und Stelle und pflegt den Erfahrungsaustausch mit den Ständigen Kommissionen für Volksbildung, Kultur, Jugend und Sport bei den Gemeindevertretungen.

(3) Der Außenstellenleiter ist in der Regel Sekretär des Beirates für Kultur und Volksbildung bei der MTS.

§ 3

(1) Die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Außenstellenleitern bei den MTS eine ständige Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten.

(2) Die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise sind für die regelmäßige Anleitung und Kontrolle der Außenstellen verantwortlich. Sie organisieren die in der Regel wöchentlich einmal stattfindende mündliche Berichterstattung und den Erfahrungsaustausch mit den Außenstellenleitern.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A. Busch
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 11*
über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik:
Vom 7. Mai 1956

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) sind nachstehend aufgeführte Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens in das beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung oder Deutschen Amt für Maß und Gewicht geführte Register mit rechtsverbindlicher Wirkung eingetragen worden:

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Erteilt		Dauer der Gültigkeit
			am	durch	
1	2	3	4	5	6
00 410	Feinzeiger, Skalenwert 2 my	VEB Carl Zeiss, Jena	14. 2. 55	DAMG	31. 3. 57
00 411	Hochdruckschmiedestahl-Patronenventile mit und ohne Wasserkühlung	VEB Meßgeräte- und Armaturenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	1. 4. 55	DAMW	31. 3. 57
00 412	Hochdruckschmiedestahl-Rückschlagventile mit Kugel mit Einheitsplatten, mit Tropfformkegel, mit Pilzkegel	VEB Meßgeräte- und Armaturenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	1. 4. 55	DAMW	31. 3. 57
00 413	Hochdruckschmiedestahl-Eckventile, Eckregulierventile, Drosselkolbenventile	VEB Meßgeräte- und Armaturenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	1. 4. 55	DAMW	31. 3. 57
00 414	Hochdruckschmiedestahl-Eckventile mit Wasserkühlung	VEB Meßgeräte- und Armaturenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	1. 4. 55	DAMW	31. 3. 57
00 415	Hochdruckschmiedestahl-Kleinventile	VEB Meßgeräte- und Armaturenwerke „Karl Marx“, Magdeburg	1. 4. 55	DAMW	31. 3. 57
00 416	Leukometer	VEB Carl Zeiss, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 417	Kleine Optische Teilköpfe	VEB Carl Zeiss, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 418	Schnellphotometer	VEB Carl Zeiss, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 419	Spiegelstereoskope mit Zeichenstereometer	VEB Carl Zeiss, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 420	Reduktions-Tachymeter	VEB Carl Zeiss, Jena	5. 4. 55	DAMG	30. 6. 56
00 434	Monokulare Aussichtsfernrohre 63/420 (Asiöla)	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 11. 55	DAMW	31. 12. 56
00 435	Stereoskop	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 11. 55	DAMW	31. 12. 56
00 436	Refraktionsbrillengestell, universell	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 11. 55	DAMW	31. 12. 56
00 437	Bernotare (Polarisationsfilter)	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 11. 55	DAMW	31. 12. 56
00 438	Auffichtmikroskop „Epignost“ mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 12. 55	DAMW	31. 12. 56
00 439	Metallmikroskop „Epityp“ mit Zubehör (Richtreihenansatz)	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 12. 55	DAMW	31. 12. 56
00 440	50 m Meßband in Kapsel (Grubenmeßband) einschließlich Zubehör	VEB Freiburger Präzisionsmechanik, Freiberg (Sa.)	28. 12. 55	DAMG	31. 12. 56
00 441	Gewinde-Grenzrollenlehren	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	2. 1. 56	DAMG	30. 9. 56
00 442	Gewinde-Einstellehren	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	2. 1. 56	DAMG	30. 9. 56
00 443	Tuschierplatten	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	2. 1. 56	DAMG	31. 12. 56

* 10. Anordnung (GBl. II 1955 S. 420)

Gütezeichen Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Erteilt		Dauer der Gültigkeit
			am	durch	
1	2	3	4	5	6
00 444	Tuschierlineale nach DIN 867/1	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	2. 1. 56	DAMG	31. 12. 56
00 445	Photo-Objektiv „Noronar 3,5/50“	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 1. 56	DAMW	31. 3. 57
00 446	Niederrohrige Präzisions- kompensatoren	VEB RFT Gerätewerk Karl-Marx-Stadt	13. 2. 56	DAMG	31. 3. 57
00 447	Handgearbeitete ausgesägte Zelluloidfassungen	Fa. Alfred Schwarz, Rathenow		DAMW	31. 3. 57
00 448	Schrankherd EKCWR 4	VEB Elektrowärme Sörne- witz, Coswig III	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 449	Selbstspanner-Doppelflinke System: Anson-Modell I	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 450	Selbstspanner-Doppelflinke System: Anson-Modell I E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 451	Selbstspanner-Doppelflinke mit blinden Seitenschloß- blechen	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 452	Selbstspanner-Doppelflinke Anson-Deeley, Modell V a	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 453	Selbstspanner-Doppelflinke Anson-Deeley, Modell 29 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 454	Selbstspanner-Doppelflinke Anson-Deeley, Modell 29 S	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 455	Selbstspanner-Doppelflinke System: Holland, mit Seiten- schloß, Modell: 47 S	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 456	Selbstspanner-Doppelflinke System: Holland, mit Seiten- schloß, Modell: 47 St.	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	1. 3. 56	DAMW	31. 3. 57
00 457	Sekunden-Theodolit, „Theo 010“ mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 458	Opt. Lot. II im Behälter	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 459	Phototheodolit „Phototheo. 19/1318“ mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 460	Kartiertisch	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 461	Präz.-Koordinatograph	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 462	Stereoplanigraph	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 463	Stereoautograph 1318	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 464	Selbstfokussierendes Ent- zerrungsgerät „SEG I“	VEB Carl Zeiss, Jena	12. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 465	Herrenarmbanduhr Kal. 60.2 mit exzent. Sekunde, 16steinig	VEB Glashütter Uhren- betriebe, Glashütte (Sa.)	19. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 466	Herrenarmbanduhr Kal. 60.3 mit exzent. Sekunde, 16steinig	VEB Glashütter Uhren- betriebe, Glashütte (Sa.)	19. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 467	Mikrohärteprüfer nach Hanemann	VEB Carl Zeiss, Jena	19. 3. 56	DAMG	31. 3. 57
00 468	Pyramiden-Gonioskop	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 4. 56	DAMW	15. 3. 57
00 469	Demonstrationsauge	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 4. 56	DAMW	15. 3. 57
00 470	Rechenmaschine vollautoma- tisch, Rechen- und Fakturier- maschine R 44 SM	Mercedes Büromaschinen- werk, Zella-Mehlis	19. 4. 56	DAMW	30. 4. 57

Folgende Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens wurden auf Antrag verlängert:

Gütezeichen-Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 004	Apo-Tessar (Objektiv)	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 005	Forschungsmikroskop „Lumipan“, Verlängerung: Mikroskope Lp	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 026	Hochpräzisionskreistellmaschine KH 500 in einen Teilkreisdurchmesser von 500 mm, KH 1000 in einen Teilkreisdurchmesser von 1000 mm	VEB Optik Feinmeß, Dresden	24. 2. 50	31. 3. 57
00 027	Herrenarmbanduhr 16steinig Anker und zentraler Sekunde	VEB Mechanik Glashütter Uhrenbetriebe, Glashütte (Sa.)	24. 2. 50	31. 3. 57
00 051	Kleinküche Type ESKK 6	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	31. 7. 50	30. 9. 56
00 052	Marinechronometer Käl. 100 mit Schnecke	VEB Mechanik Glashütter Uhrenbetriebe, Glashütte (Sa.)	19. 9. 50	30. 9. 56
00 053	Herrenarmbanduhr mit normaler (exzentr.) Sekunde 15 Steine 28 mm ϕ	VEB Mechanik Glashütter Uhrenbetriebe, Glashütte (Sa.)	8. 9. 50	30. 9. 56
00 099	Zentralspulennähmaschine Kl. 24	VEB Mechanik Schreibmaschinenwerke, Dresden	26. 2. 51	31. 3. 57
00 102	Spiegelreflexkamera Exakta Varex 24/36 mm	IHAGEE Kamerawerk, Dresden	26. 2. 51	31. 3. 57
00 104	4-Spezies-Rechenmaschine mit elektr. Antrieb R 21	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	26. 2. 51	31. 3. 57
00 105	4-Spezies-Rechenmaschine mit elektr. Antrieb R 37	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	26. 2. 51	31. 3. 57
00 106	4-Spezies-Rechenmaschine mit elektr. Antrieb R 37 SM	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	26. 2. 51	31. 3. 57
00 107	4-Spezies-Rechenmaschine mit elektr. Antrieb R 38 SM	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	26. 2. 51	31. 3. 57
00 108	Buchungsmaschine auf Schreibmaschinenbasis bis zehn Zählerwerke SR 42	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	26. 2. 51	31. 3. 57
00 129	Präpariermikroskop PM XVI und Citoplast	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 135	Mikroskop Lg	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 136	Mikroskop Lr	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 137	Mikroskop Lu	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 138	Mikroleuchten, Mikroleuchte D, C und E	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 140	Mikronebenteile (Objektivmikrometer, Okularmikrometer, Okularschraubmikrometer, Polarisations-einrichtungen)	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 151	Zubehörteile für Aufnahme und Reproduktion (Prismen, Spiegel, Dachspiegel, Richtrohre, Drehringe, Küvetten, R.-Filter, Einstellmikroskope)	VEB Carl Zeiss, Jena	1. 7. 51	30. 9. 56
00 187	Schrankherd Typ EKCW	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	23. 8. 51	30. 9. 56
00 189	Heißwasserspeicher Typ EHP 8	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	23. 8. 51	30. 9. 56

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 190	Schalterbügel Eisen EPHS 30	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	23. 8. 51	30. 9. 56
00 192	Rechenmaschine R 29	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	26. 9. 51	30. 9. 56
00 203	Kaffeesservice „Neue Linie“ Dekor A 2076 G	VEB Porzellanfabrik „Graf von Henneberg“, Ilmenau (Thür.)	15. 11. 51	31. 12. 56
00 204	Kaffeesservice „Farsival“ Dekor A 2076 G	VEB Porzellanfabrik „Graf von Henneberg“, Ilmenau (Thür.)	15. 11. 51	31. 12. 56
00 205	Tafelservice „Neue Linie“ Dekor A 2076 G	VEB Porzellanfabrik „Graf von Henneberg“, Ilmenau (Thür.)	15. 11. 51	31. 12. 56
00 206	Produktions-Längenteilmachine LP 1000	VEB Optik Feinmeß, Dresden	15. 11. 51	31. 12. 56
00 207	Hochpräzisions-Längenteilmachine LH 600, LH 1000 und LH 1200	VEB Optik Feinmeß, Dresden	15. 11. 51	31. 12. 56
00 226	Numerierwerke für Flach- und Rotationsdruck sowie Rahmen für Numerierwerke für Flachdruck	A. Benecke & Co., Luckenwalde	18. 4. 52	30. 6. 56
00 227	Paginierapparate	A. Benecke & Co., Luckenwalde	18. 4. 52	30. 6. 56
00 245	Heißwasserspeicher 80 l mit Kupferkessel Typ. EHN 80 k	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	18. 6. 52	30. 6. 56
00 251	Optische Universal-Winkelmesser, Meßbereich 360°	VEB Carl Zeiss, Jena	25. 8. 52	30. 9. 56
00 254	Rahmenwasserwaage höchster Empfindlichkeit, Länge der Sohle 200, 250, 300 mm	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	25. 8. 52	30. 9. 56
00 255	Normalwinkel mit Anschlag 100, 200, 300, 500, 750, 1000 mm	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	25. 8. 52	30. 9. 56
00 257	Triumphator-Rechenmaschine mit Handantrieb CRN 1	VEB Triumphator-Werk, Mölkau, Kr. Leipzig	30. 8. 52	30. 9. 56
00 256	Triumphator-Rechenmaschine CN 1 mit Handantrieb	VEB Triumphator-Werk, Mölkau, Kr. Leipzig	30. 8. 52	30. 9. 56
00 260	Buchungsmaschine SR 54	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	30. 8. 52	30. 9. 56
00 261	Buchungsmaschine SR 11	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	30. 8. 52	30. 9. 56
00 262	Buchungsmaschine SR 22	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	30. 8. 52	30. 9. 56
00 263	Kleinschreibmaschine Erika 10 mit Tabulator	VEB Mechanik Schreibmaschinenwerke, Dresden	30. 8. 52	30. 9. 56
00 266	Buchungsmaschine SR 12	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	30. 8. 52	30. 9. 56
00 267	Buchungsmaschine SR 14	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	30. 8. 52	30. 9. 56
00 269	Parallel-Endmaße, Genauigkeitsgrad „0“, Meßbereich: 0—90 mm	VEB Carl Zeiss, Jena	3. 9. 52	30. 9. 56
00 270	Präzisions-Wasserwaage, Meßbereich: Länge der Sohle 200, 250, 300 mm, Empfindlichkeit bis 0,05 mm/m	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	5. 9. 52	30. 9. 56

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 273	Handrechenmaschine mit Rückübertragung, Zehnerübertragung und feststehenden Einstellgriffen	VEB Mewa, Ernst-Thälmann-Werk, Suhl (Thür.)	6. 11. 52	31. 12. 56
00 277	Produktions-Kreis- und Trommelteilmaschine KP 300	VEB Feinmeß, Dresden	23. 12. 52	31. 12. 56
00 279	Präzisions-Kreisteilmaschine TM 43	Fa. Joh. Polter KG, Dresden	23. 12. 52	31. 12. 56
00 280	Präzisions-Reißzeuge der Serie „Kopernikus“	E. O. Richter & Co., Karl-Marx-Stadt	26. 1. 53	31. 3. 57
00 301	Rechenmaschine Modell R 22	Mercedes Büromaschinenwerk, Zella-Mehlis	28. 5. 53	30. 6. 56
00 306	Optische Zahnmeßschraube	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 307	Zahnweitenmeßschraube mit Fühlhebel	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 308	Planparallele Glasprüfmaße	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 309	Planglasplatten	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 310	Schlagfehlerprüfgerät	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 311	Projektionsoptimeter mit Skalenwert 0,2 my	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 312	Interferenzkomparator	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 313	Nockenwellenprüfgerät	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 314	Konimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 315	Koordinatenmeßgerät	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 316	Zahnrad-Prüfgerät	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 317	Reduktionstachymeter „Redta 002“	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 318	Doppelwinkelprisma	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 319	Meßuhr	VEB Carl Zeiss, Jena	17. 8. 53	30. 9. 56
00 320	Ätzpantograph AeP 200 mit Rundteiltisch Ra 200	VEB Feinmeß, Dresden	17. 8. 53	30. 9. 56
00 326	Doppelprisma nach Herschel	VEB Carl Zeiss, Jena	14. 12. 53	31. 12. 56
00 331	Präzisions-Reißzeuge „Serie Leonardo“	E. O. Richter & Co., Karl-Marx-Stadt	8. 1. 54	31. 3. 57
00 345	Kaffeesservice „Rienzi“ C 2155	VEB Porzellanfabrik „Graf von Henneberg“, Ilmenau (Thür.)	20. 3. 54	31. 3. 57
00 351	Produktions-Kreisteilmaschine KP 600	VEB Feinmeß, Dresden	5. 7. 54	30. 9. 56
00 372	Flachdrucknumerierwerk „Rapido“	VEB Zifferndruckwerk, Aschersleben	14. 8. 54	30. 9. 56
00 373	Flachdrucknumerierwerk „Rapido-Gnom“	VEB Zifferndruckwerk, Aschersleben	14. 8. 54	30. 9. 56
00 374	Rotationsnumerierwerke	VEB Zifferndruckwerk, Aschersleben	14. 8. 54	30. 9. 56
00 375	Dimeßkeil mit Mikrometer	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 376	Natrium-Spektrallampe	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 377	Feinmeßlupen	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 378	Meßuhrtiefenmaße	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 379	Parallelprüfer	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 380	Ständer zum Feintaster	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 381	Meßuhrdickenmesser	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 382	Große Projektoren	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 383	Fluchtungs- und Richtungsprüfgeräte mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56

Gütezeichen-Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 384	Passimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 385	Evolventen-Prüfgeräte	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 386	Endmaßzubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 387	Drehbank-Mikroskope	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 388	Universalhalter für Meßmittel	VEB Carl Zeiss, Jena	6. 9. 54	30. 9. 56
00 389	HI-Flächenleuchte 40 A (Film-Seitenlichtgerät)	VEB Konstruktion und Entwicklung für Kabel- und Apparatebau, Leipzig	9. 9. 54	30. 9. 56
00 391	Photoeinstellupe mit Einstellfassung	VEB Carl Zeiss, Jena	16. 9. 54	30. 9. 56
00 392	Gestell mit drehbarem Lupenhalter für aplan. Lupen	VEB Carl Zeiss, Jena	16. 9. 54	30. 9. 56
00 393	Monokellupe 5 X, 3,5 X	VEB Carl Zeiss, Jena	16. 9. 54	30. 9. 56
00 394	Phasen-Kontrasteinrichtung für Mikroskopie	VEB Carl Zeiss, Jena	16. 9. 54	30. 9. 56
00 395	Refraktor 130/1950 mit Zubehör und Ergänzungsteilen	VEB Carl Zeiss, Jena	16. 9. 54	30. 9. 56
00 398	Meßschrauben 0—25 mm	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	11. 11. 54	31. 12. 56
00 399	Meßschrauben 25—50 bis 175—200 mm, 25 mm gestuft	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	11. 11. 54	31. 12. 56
00 400	Meßschrauben 200—300, 300—400, 400—500 mm	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	11. 11. 54	31. 12. 56
00 401	Universal-Winkelmesser mit Nonius, Schienenlänge 200 und 300	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	11. 11. 54	31. 12. 56
00 402	Rundlaufprüfgeräte 500, 800, 1000 mm Spitzenweite	VEB Maßindustrie Werdau, Werdau (Sa.)	11. 11. 54	31. 12. 56
00 405	Einfacher Augenspiegel	VEB Carl Zeiss, Jena	14. 12. 54	31. 12. 56
00 407	Elektrohocker GKOV 40 (Landausführung), Elektrohocker GKSOV 40 (Schiffsausführung)	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	14. 12. 54	31. 12. 56
00 408	Schreibmaschinen-Einzelwagen 24 cm, 47 cm, 62 cm	VEB Schreib- und Nähmaschinenwerk, Dresden	13. 1. 55	31. 12. 56
00 409	Standard Schreibmaschine Ideal 10 M, 32 cm Wagen	VEB Schreib- und Nähmaschinenwerk, Dresden	13. 1. 55	31. 12. 56
00 125	Sempuco-Gravierfräsmaschine Mod. G 3	Sempuco Maschinenfabrik, Greiz	28. 2. 51	31. 3. 57
00 144	Aufnahmeobjektive (Triotare, Tessare, Biotare, Somare)	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 353	Monokularer Kleinfeldstecher „Turmon“	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 7. 54	30. 6. 56

Berlin, den 7. Mai 1956

Staatliche Plankommission
 L. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
 Mitglied der Staatlichen Plankommission

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 8. Juni 1956	Nr. 24
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 56	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 1	189
2. 5. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	189
14. 5. 56	Anordnung über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda	189
29. 5. 56	Anordnung Nr. 2 über die Berufsausbildung im volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzel- und Großhandel	191
22. 5. 56	Anordnung Nr. 12 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	192
11. 5. 56	Anordnung Nr. 40 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	196
	Berichtigung	200

**Beschluß
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über die Aufhebung der
Richtlinie Nr. 1.**

Vom 30. April 1956

Die Richtlinie des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO — Richtlinie Nr. 1 (RPI 3/53) vom 29. April 1953 (ZBl. S. 220) wird aufgehoben.

Berlin, den 30. April 1956

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Schumann
Präsident

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung
und Durchführung des Investitionsplanes und des
Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.**

Vom 2. Mai 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 19 Ziff. 4 Buchst. b und 35 Ziff. 1 Buchst. b der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) werden wie folgt ergänzt:

Ist im Hinblick auf das Bauvorhaben ein spezialisierter Lageplan erforderlich, so kann die Anfertigung und Beglaubigung des Lageplanes auch unmittelbar durch die Vermessungsabteilung eines staatlichen Entwurfsbüros erfolgen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 2. Mai 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Duscheck
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über das Statut der Zentralen Aufbauleitung
für die Wohnstadt Hoyerswerda.**

Vom 14. Mai 1956

§ 1

Das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt
Hoyerswerda

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Die Zentrale Aufbauleitung ist juristische Person. Ihr Sitz ist Hoyerswerda. Sie untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentrale Aufbauleitung hat folgende Aufgaben:

1. Ausarbeitung der Vorschläge für die Bauaufgaben eines Planjahres im Rahmen des städtebaulichen Gesamtprogramms und Abstimmung dieses Vorschlages mit den örtlichen Organen.
2. Weiterleitung des Vorschlages der Baumaßnahmen zur Ausarbeitung des Kontrollziffer-Vorschlages an das Ministerium für Aufbau.
3. Veranlassung der Folgeinvestitionen außerhalb des Stadtgebietes, die mit dem Vorhaben eng verbunden sind, bei anderen Planträgern.
4. Ausarbeitung und Beschaffung der Investitions-Planunterlagen.
5. Abschluß von Verträgen für die Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsobjekte.
6. Kontrolle der Vorprojekte und Projekte in technischer, baulicher und kostenmäßiger Hinsicht.
7. Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investitionen und der Einhaltung der bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen.
8. Prüfung der Leistungsverzeichnisse in technischer Hinsicht sowie Prüfung der Preisangebote.
9. Abschluß und Kontrolle der Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverträge.
10. Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligo-Kartei.
11. Regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Investitionsarbeiten und über die finanzielle Abwicklung der Investitionsvorhaben.
12. Abrechnung fertiggestellter Investitionsvorhaben, Fertigstellung der Aktivierungsunterlagen und Übergabe der Objekte an den Rechtsträger.

(2) Der Zentralen Aufbauleitung können durch den Minister für Aufbau weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Grundlage für die Durchführung der gemäß Abs. 1 festgelegten Aufgaben ist die Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes).

Arbeitsweise

§ 3

Die Arbeitsweise der Zentralen Aufbauleitung wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser Geschäftsverteilungsplan ist durch den Leiter der Zentralen Aufbauleitung aufzustellen und durch das Ministerium für Aufbau zu bestätigen.

§ 4

Die Zentrale Aufbauleitung ist zur engen Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, die für die

Durchführung der Bauaufgaben in ihrem Gebiet die volle Verantwortung tragen, verpflichtet. Dazu gehören insbesondere:

1. die Abstimmung aller Hauptaufgaben bei der Entwicklung und Durchführung des Programms mit den örtlichen Organen,
2. die Verpflichtung des Leiters der Zentralen Aufbauleitung oder des von ihm zu benennenden Mitarbeiters, vor den örtlichen Staatsorganen des Bezirkes Cottbus und gesellschaftlichen Organisationen in regelmäßigen Zeitabschnitten über den Ablauf der Arbeiten zu berichten.

§ 5

Gliederung

Die Zentrale Aufbauleitung gliedert sich wie folgt:

1. Leiter.
2. Chefarchitekt für die Wahrnehmung und Koordination der städtebaulichen und architektonischen Belange und für die vertragliche Bindung sowie Kontrolle der Vorprojektierung und Projektierung.
3. Technischer Leiter für die Prüfung der technischen und konstruktiven Unterlagen und die Koordination aller Arbeiten bei der Durchführung der Vorhaben mit Objektleitungen für
 - a) Wohn- und gesellschaftliche Bauten,
 - b) Industriebauten,
 - c) Straßen- und Tiefbauten.
4. Kaufmännischer Leiter für die Investitionsplanung und Kontrolle mit einem Leiter der Investitionsabteilung für die Abrechnung und Finanzkontrolle sowie die allgemeine Verwaltung.

§ 6

Leitung

(1) Die Zentrale Aufbauleitung wird durch einen Angehörigen der technischen Intelligenz auf dem Gebiete des Bauwesens geleitet, der sowohl in organisatorischer als auch in technischer und bautechnischer Hinsicht die erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Er trägt die Dienstbezeichnung „Leiter der Zentralen Aufbauleitung“.

(2) Dem Leiter unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter der Chefarchitekt, der technische Leiter und der kaufmännische Leiter.

(3) Der Leiter, der Chefarchitekt, der technische Leiter und der kaufmännische Leiter bilden das Leitungskollektiv der Zentralen Aufbauleitung.

(4) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Aufbauleitung. Im Rahmen der für die Zentrale Aufbauleitung geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten der Zentralen Aufbauleitung allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern der Zentralen Aufbauleitung Weisungen zu erteilen. Unbeschadet seiner Berechtigung, auf Grund des Prinzips der persönlichen Verantwortung allein zu entscheiden, ist der Leiter der Zentralen Aufbauleitung verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern der Zentralen Aufbauleitung zu treffen.

(5) Die Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung sind dem Leiter gegenüber für ihren Arbeitsbereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters der Zentralen Aufbauleitung gegenüber unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentrale Aufbauleitung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralen Aufbauleitung vertreten. Er ist berechtigt, für die Zentrale Aufbauleitung rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und allein zu zeichnen.

(2) Der Leiter der Zentralen Aufbauleitung kann die übrigen Mitarbeiter der Leitung zur Vertretung der Zentralen Aufbauleitung ermächtigen. Sein erster Stellvertreter ist der Chefarchitekt. Die von dem Leiter der Zentralen Aufbauleitung mit seiner Vertretung beauftragten Mitarbeiter der Leitung sind allein zeichnungsberechtigt.

(3) Für die Übernahme von Verbindlichkeiten durch die Zentrale Aufbauleitung und Verfügungen über die Zahlungsmittel ist in jedem Fall die Mitzeichnung des kaufmännischen Leiters, der gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters ausübt, erforderlich.

§ 8

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter der Zentralen Aufbauleitung, der Chefarchitekt, der technische Leiter und der kaufmännische Leiter werden vom Minister für Aufbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung werden vom Leiter der Zentralen Aufbauleitung eingestellt und entlassen.

§ 9

Schweigepflicht

(1) Die Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit der Zentralen Aufbauleitung fort.

(2) Der Minister für Aufbau kann Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung von ihrer Schweigepflicht befreien.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralen Aufbauleitung dürfen Veröffentlichungen über die durchgeführten Investitionsmaßnahmen und damit verbundenen Aufgaben nur mit Zustimmung des Leiters der Zentralen Aufbauleitung vornehmen, der nach den Richtlinien des Ministeriums für Aufbau entscheidet.

§ 10

Struktur- und Finanzplan

Der Leiter der Zentralen Aufbauleitung hat einen Struktur- und Finanzplan für die Zentrale Aufbauleitung auszuarbeiten, der dem Ministerium für Aufbau zur Bestätigung vorzulegen ist.

Anordnung Nr. 2***über die Berufsausbildung im volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzel- und Großhandel.**

Vom 29. Mai 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 31. August 1954 über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (ZBl. S. 450) und der Ersten Anweisung vom 31. August 1954 (ZBl. S. 452) wird im Einvernehmen mit

* (1.) Anordnung (ZBl. 1954 S. 450)

dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

Fachverkäufer (Brigadiers), die bis zu vier Lehrlinge in Lehrverkaufsstellen am Arbeitsplatz anleiten, erhalten gegenüber Fachverkäufern in anderen Verkaufsstellen der gleichen Branche und der gleichen Gehaltsgruppe eine Abminderung des Umsatzsolls bis zu 20 %.

§ 2

Der § 3 der Ersten Anweisung erhält folgende Fassung:

Für die Leistungsfähigkeit eines Lehrlings je Monat sind unter Anrechnung der Abzugszeiten für den theoretischen Unterricht, die gemeinsamen Lehrunterweisungen in der praktischen Ausbildung und die verringerte Arbeitszeit der Lehrlinge gemäß § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) folgende Richtzahlen für das Umsatzsoll zur Anwendung zu bringen:

1. Lehrjahr

1. Ausbildungsabschnitt	0 %
2. Ausbildungsabschnitt	15 %
3. Ausbildungsabschnitt	30 %
4. Ausbildungsabschnitt	45 %

2. Lehrjahr

5. Ausbildungsabschnitt	60 %
6. Ausbildungsabschnitt	75 %
7. Ausbildungsabschnitt	90 %
8. Ausbildungsabschnitt (1. und 2. Monat)	90 %
8. Ausbildungsabschnitt (3. Monat)	100 %

Grundlage für die Festsetzung des Umsatzsolls der Lehrlinge ist die tatsächliche Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden in der Verkaufsstelle. Das sind im Durchschnitt bei drei Tagen Berufsschule in der Woche 76 Stunden im Monat.

Zur Errechnung des Umsatzsolls der Lehrlinge gilt folgende Formel:

$$U_L = \frac{U_F \cdot t \cdot P}{208 \cdot 100}$$

Erläuterung:

U_L = Umsatzsoll des Lehrlings in DM je Monat

U_F = Umsatzsoll des Fachverkäufers in DM je Monat

t = Zeit der praktischen Ausbildung des Lehrlings in Stunden je Monat

P = Prozentsatz für den betreffenden Ausbildungsabschnitt.

§ 3

Der § 16 Abs. 1 der Anordnung wird durch folgenden Satz ergänzt:

Dieser Lehrausbilder soll nicht mehr als höchstens acht Lehrlinge betreuen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anordnung Nr. 12*
über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. Mai 1956

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) sind nachstehend aufgeführte Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik mit rechtsverbindlicher Wirkung gelöscht:

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 008	Hochleistungszigaretten- maschine „Rapid-Exzelsior“ Mod. DC	VEB Tabak- und Industrie- maschinen, Dresden A 24	nicht ver- öffentlicht	
00 009	Stauch-Falzmaschine 500/68 RSA Z 422	VEB Polygraph Falz- und Heftmaschinenwerk, Leipzig	4. 4. 53	ZBl. S. 146
00 010	Führungsbahnschleif- maschine	VEB Werkzeugmaschinen- fabrik, Aschersleben	nicht ver- öffentlicht	
00 012	DKW-Motorrad RT 125	VEB Motorenwerk, Zschopau	nicht ver- öffentlicht	
00 013	Stationärer Motor „Granit 27“	VEB Kraftfahrzeugwerk „Phänomen“, Zittau	nicht ver- öffentlicht	
00 014	Baumwollringsspinnmaschine mit Endenabsaugung	VEB Spinnereimaschinen — Textima —, Karl-Marx- Stadt	nicht ver- öffentlicht	
00 015	Flachwirkmaschine (Cottonmasch.)	VEB Spinnereimaschinen — Textima —, Karl-Marx- Stadt	nicht ver- öffentlicht	
00 016	Großkranzrundkettel- maschine Kl. 30 2- und 3fädig, Kl. 32 1fädig	VEB Spezialnähmaschinen- werke — Textima —, Limbach	nicht ver- öffentlicht	
00 019	Hochspannungsschalter für Ausschaltleistung 2500 MVA bei 11 000 Volt Betriebs- spannung und 600 A Nenn- strom	VEB Transformatorenwerk „Karl Liebknecht“, Berlin- Oberschöneweide	nicht ver- öffentlicht	
00 021	Bo-Bo 90-t-Abraumlok	VEB „Hans Beimler“ LEW, Hennigsdorf	nicht ver- öffentlicht	
00 022	Eßbestecke und Tafelgeräte	VEB Auer Besteck- und Silberwaren, Aue	nicht ver- öffentlicht	
00 025	Kontinuierlich arbeitender Reaktionsapparat für chem. Industrie	VEB Jenaer Glaswerk Schott & Gen., Jena	nicht ver- öffentlicht	
00 028	Penicillin	VEB Jenapharm, Jena	22. 9. 51	MinBl. S. 114
00 030	Ultra-Optimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 8. 53	ZBl. S. 363
00 048	Akkordeon „Weltmeister“, Serie 2041/120/IV 7 und 2 Register	Klingenthaler Harmonika- werke, Klingenthal	nicht ver- öffentlicht	
00 049	Zahnflankenschleif- maschine R 3 und R 5	VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“, Bin.-Weißensee	22. 9. 51	MinBl. S. 108
00 050	Elektrische Koffer- nähmaschine KOMA	VEB Ernst-Thälmann-Werke, Suhl	22. 9. 51	MinBl. S. 108
00 055	Ultra-Thermostat nach Höppler, Ausführung N	VEB Mechanik Prüfgeräte- werk, Medingen über Ottendorf	22. 9. 51	MinBl. S. 109
00 056	Ultra-Thermostat nach Höppler, Ausführung NB	VEB Mechanik Prüfgeräte- werk, Medingen über Ottendorf	22. 9. 51	MinBl. S. 109
00 057	Ultra-Thermostat nach Höppler, Ausführung E	VEB Mechanik Prüfgeräte- werk, Medingen über Ottendorf	22. 9. 51	MinBl. S. 109

* Anordnung Nr. 11 (GBl. II S. 183)

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 060	Universal-Schnell-Elektro-Feuchtigkeitsmesser, Type F 8 WG	Ing. Karl Weiß, Greiz (Thür.)	22. 9. 51	MinBl. S. 109
00 066	Paketschalter 10 A Pl.Nr. 281 910 EM — 1/2 Paketschalter 10 A Pl.Nr. 281 910 EM—004/2, Paketschalter 25 A Pl.Nr. 281 915 EM—004/2	VEB Elektroinstallation Annaberg, Annaberg-Buchholz	26. 6. 54	ZBl. S. 280
00 067	Paketschalter 60 A Pl.Nr. 281 918/31 M, Paketschalter 100 A Pl.Nr. 281 920 EM—004/2, Paketschalter 200 A Pl.Nr. 281 725/2 M	VEB Elektroinstallation Annaberg, Annaberg-Buchholz	26. 6. 54	ZBl. S. 280
00 068	Tauchsieder ERT 60 e und 100 e	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	4. 4. 53	ZBl. S. 147
00 069	Herdswitcher Type EGS 15/9/2 kompl. mit Kabel	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	22. 9. 51	MinBl. S. 109
00 085	Selbstspannerdoppelflinte System Anson & Deeley Mod. 235, Kal. 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte- werk Simson, Suhl	4. 4. 53	ZBl. S. 147
00 092	Elektroherd, Type EKWN 3	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	22. 9. 51	MinBl. S. 110
00 093	Kaffeemaschine Nr. 1023 und 1024	VEB Elektrowärme Altenburg — Omega —, Altenburg	22. 9. 51	MinBl. S. 110
00 094	Kaffeemaschine Nr. 1025	VEB Elektrowärme Altenburg — Omega —, Altenburg	22. 9. 51	MinBl. S. 110
00 095	Teekessel 1017	VEB Elektrowärme Altenburg — Omega —, Altenburg	22. 9. 51	MinBl. S. 110
00 096	Staubsauger Nr. 1035	VEB Elektrowärme Altenburg — Omega —, Altenburg	22. 9. 51	MinBl. S. 110
00 097	Elektrisch beheizte Teekanne	Metallwarenfabrik H. Aurich, Karl-Marx-Stadt	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 098	Elektrisch beheizte Kaffeemaschine	Metallwarenfabrik H. Aurich, Karl-Marx-Stadt	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 101	Bild-Ton-Theatermaschine, Type E VII B	VEB Zeiss-Ikon, Dresden	22. 9. 51	MinBl. S. 110
00 103	Spiegelreflexkamera Exa 24/36 mm	IHAGEE Kamerawerk AG, Dresden	12. 7. 55	GBI. II S. 238
00 109	Standard-Schreibmaschine Gr. II mit 32-cm-Wagen	Mechanik Büromaschinen- werk, Karl-Marx-Stadt	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 110	Kleinschreibmaschine „Erika 8“ mit Tabulator	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 111	Kleinschreibmaschine „Erika 9“ ohne Tabulator	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	8. 8. 53	ZBl. S. 385
00 112	Kleinschreibmaschine „Erika 90“ ohne Tabulator für orientalische Schrift	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	8. 8. 53	ZBl. S. 385
00 113	Kartoffelvielfachgerät Zreihig, Marke „Landpflieger“ 2 abd	VEB Landmaschinenbau, vorm. Stoll, Torgau	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 114	Vakuumpresse, Type P/V 35	VEB Keramik-Maschinen, Görlitz (Sa.)	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 115	Vakuumpresse, Type P/V 45	VEB Keramik-Maschinen, Görlitz (Sa.)	22. 9. 51	MinBl. S. 111

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 116	Vakuumpresse, Type P/V P 35	VEB Keramik-Maschinen, Görlitz (Sa.)	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 117	Vakuumpresse, Type P/V P 43	VEB Keramik-Maschinen, Görlitz (Sa.)	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 118	Fahrrad-Freilufnabe mit Rücktrittbremse (Torpedo)	Reichenbacher Kupplungs- und Nabenwerke, Reichen- bach (Vogtl.)	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 123	Leit- und Zugspindeldreh- bank, Mod. DL 2	VEB Berliner Werkzeug- maschinenfabrik, Berlin O 17	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 127	Tenax, Kamera für Normal- film mit Zentralverschluß	VEB Zeiss-Ikon, Dresden	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 128	Zahnflankenschleif- maschine RS 8/12	VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“, Bln.-Weißensee	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 141	Genauigkeitsdickenhobel- maschine GD 8	VEB Maschinenbau Stan- dard, Markranstädt	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 142	Genauigkeitsdickenhobel- maschine GD 10	VEB Maschinenbau Stan- dard, Markranstädt	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 143	Automatische Bohr- und Stopfmaschine für Zahn- bürsten	VEB Knopf- und Bürsten- maschinenfabrik, Zwickau (Sa.)	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 145	Bandschleifmaschine	VEB Elma, Ellefeld (Vogtl.)	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 146	Halbautomatische Faden- buchheftmaschine 30 3/4 H.	VEB Polygraph Falz- und Heftmaschinenwerk, Leipzig	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 149	Elektrokettmaschine, Mod. CX 2 m	Mihoma, VEB, Leipzig	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 150	Elektro-Parallel-Schwing- kreissäge	Mihoma, VEB, Leipzig	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 152	Geldzähl-, Sortier- und Einrollmaschine	Ernst Groß, Sömmerda	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 154	Elektrische Koffernäh- maschine	VEB Ernst-Thälmann-Werke, Suhl	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 155	Kleintherme RA 125/2 mit Wärmewähler	VEB Sanar, Gasgerätewerk, Dessau	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 156	Mehrzapftherme NA 325/3 mit Wärmewähler und Zündsicherung	VEB Sanar, Gasgerätewerk, Dessau	4. 4. 53	ZBl. S. 148
00 157	Exzenterlose Präzisions- Kreuzspulmaschine, Mod. EPK	VEB Spinn- und Zwirnerel- maschinenbau, Karl-Marx- Stadt 31	22. 9. 51	MinBl. S. 112
00 163	Grubensicherheitslampe Nr. 300	VEB Grubenlampenwerke, Zwickau (Sa.)	12. 7. 55	GBl. II S. 238
00 167	Büroschreibmaschine „Urania 09“ mit Wagen 32 cm	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 168	Langwagen 45 cm für Büro- schreibmaschine „Urania 9“	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	4. 4. 53	ZBl. S. 149
00 169	Langwagen 62 cm für Büro- schreibmaschine „Urania 9“	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	4. 4. 53	ZBl. S. 149
00 175	Kleinbildkamera Durata II	Certo-Kamerawerk, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 178	Langgewinde-Schlagzahn- fräsmaschine	VEB Präsmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt	22. 9. 51	MinBl. S. 113
00 179	Dekatiemaschine, Mod. 1951	VEB Maschinenfabrik, Aue (Sa.)	22. 9. 51	MinBl. S. 113
00 180	Zweietagen-Zwirnmaschine, Mod. EZ 1	VEB Zwirneremaschinen, Karl-Marx-Stadt	22. 9. 51	MinBl. S. 113
00 183	Haushaltsnähmaschine Kl. 32/99, Typ „Veritas“	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	22. 9. 51	MinBl. S. 114
00 188	Kohlekomb. Haushaltsherd Typ EKBD 2/3	VEB Elektrowärme Sörne- witz, Coswig III	12. 7. 55	GBl. II S. 238

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 195	Rheinmetall-Kleinschreib- maschine Mod. KST	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	28. 11. 51	MinBl. S. 131
00 196	Rheinmetall-Addier- maschine Mod. AES	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	28. 11. 51	MinBl. S. 131
00 199	Handsaftpresse	VEB Werkzeugunion, Steinbach-Hallenberg	28. 11. 51	MinBl. S. 131
00 200	Ausdrehfutter 0—100 mm	VEB Werkzeugunion, Steinbach-Hallenberg	28. 11. 51	MinBl. S. 131
00 201	Tiegelzange, Messing, hoch- glanzpoliert, 155, 200, 230 mm	VEB Werkzeugunion, Steinbach-Hallenberg	28. 11. 51	MinBl. S. 131
00 202	Saugerlocher, Messing, ver- nickelt, hochglanzpoliert, 165 mm	VEB Werkzeugunion, Steinbach-Hallenberg	28. 11. 51	MinBl. S. 131
00 238	Kaffee-Teeservice „Deutsche Form“ mit Dekor 1806	Porzellanfabrik Friedrich Kästner, Zwickau-Ober- hohndorf (Sa.)	17. 4. 54	ZBl. S. 163
00 242	Maschinengewindebohrer mit Zylinderschaft, Einzelfertig- schneider, SS geschliffen	Werkzeugmaschinenfabrik Königsee (Thür.)	4. 4. 53	ZBl. S. 144
00 243	Garagen-Gasheizofen, Type 1252 von 3 bis 10 Ele- mente Wa.	VEB Sanar, Cossebaude, Bez. Dresden	4. 4. 53	ZBl. S. 144
00 244	Gasherd Type G 21 mit 3 oder 4 Kochstellen sowie Bratofen und Wärmeraum mit oder ohne Grillbrenner	VEB Sanar, Cossebaude, Bez. Dresden	4. 4. 53	ZBl. S. 144
00 246	Piano-Akkordeon Serie 30 41/120/IV-chörig mit mehreren automatischen Diskant- und Baßregistern	VEB Klingenthaler Har- monikawerke, Klingenthal	4. 4. 53	ZBl. S. 144
00 247	Piano-Akkordeon Serie 30 41/120/III-chörig mit mehreren automatischen Diskant- und Baßregistern	VEB Klingenthaler Har- monikawerke, Klingenthal	26. 6. 54	ZBl. S. 281
00 248	Piano-Akkordeon Serie 30 37/96/IV-chörig mit mehreren automatischen Diskant- und Baßregistern	VEB Klingenthaler Har- monikawerke, Klingenthal	4. 4. 53	ZBl. S. 144
00 249	Piano-Akkordeon Serie 30 37/96/III-chörig mit mehreren automatischen Diskant- und Baßregistern	VEB Klingenthaler Har- monikawerke, Klingenthal	26. 6. 54	ZBl. S. 281
00 250	Piano-Akkordeon Serie 30 34/96/III-chörig mit mehreren automatischen Diskant- und Baßregistern	VEB Klingenthaler Har- monikawerke, Klingenthal	4. 4. 53	ZBl. S. 144
00 252	Tuschierplatten 250 × 250, 400 × 250, 630 × 630, 1000 × 630, 1500 × 1000, 2000 × 1000 mm	VEB Maßindustrie, Werdau	17. 4. 54	ZBl. S. 164
00 253	Tuschierlineale nach DIN 867/I, 500, 1000, 1500, 2000, 3000 mm	VEB Maßindustrie, Werdau	17. 4. 54	ZBl. S. 164
00 265	Einzylinderdampfmaschinen- modell Nr. 3 und 5	Mechanik und Modellbau Heinr. Rehse, Leipzig	4. 4. 53	ZBl. S. 145
00 268	Materialprüfanlage mit Unterdruckeinrichtung Typ MU 101	Kältemaschinenbau Joh. Alfred Richter, Berlin O 17	8. 8. 53	ZBl. S. 382
00 271	Repetier-Kopier-Maschine, Modell M 100 KH	VEB Polygraph-Buchbin- dereimaschinenwerk, Leipzig	4. 4. 53	ZBl. S. 145
00 278	Produktions-Längenteil- maschine 300 Ha.	VEB Feinmeß, Dresden	26. 6. 54	ZBl. S. 282
00 284	Tauchsieder über 600 Watt	VEB Elektrowärme, Altenburg	8. 8. 53	ZBl. S. 382

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 285	6-, 14- und 20polige Steckdosen, 6-, 14- und 20polige Stecker	VEB Grubenlampenwerke, Zwickau (Sa.)	8. 8. 53	ZBl. S. 382
00 289	Kohlekomb. Herd EKCD 2	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	8. 8. 53	ZBl. S. 382
00 300	Wärmegeräteschalter 2polig, Serien-Parallelschalter 15 A 250 V, 10 A 380 V	VEB Elektroinstallation, Annaberg-Buchholz	8. 8. 53	ZBl. S. 383
00 303	Schreibmaschinenwagen 24, 45 und 62 cm Breite	VEB Schreib- und Nähmaschinenwerke, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 161
00 321	Gewinde-Grenzrollenlehren 268 210/11 und 268 240/41 und Gewinde-Einstellehren	VEB Maßindustrie, Werdau	12. 7. 55	GBI, II S. 240
00 341	Spiegelmonochromator mit auswechselbaren Prismen	VEB Carl Zeiss, Jena	26. 6. 54	ZBl. S. 279
00 346	Rohrtauchsieder Typ ERT 60 e und ERT 100 e	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	26. 6. 54	ZBl. S. 279
00 406	Heißwasser-Hochdruckspeicher Typ EHHS 80 k (Schiffsausführung)	VEB Elektrowärme Sörnewitz, Coswig III	12. 7. 55	GBI, II S. 237

Berlin, den 22. Mai 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 40*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 11. Mai 1956

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 821) werden folgende Standards für rechtsverbindlich erklärt:

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
DK 614.845 Feuerlöscher							
TGL	3008—56	1956	Handfeuerlöscher Technische Lieferbedingungen	—	3008—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 287	
TGL	3009—56	1956	Handfeuerlöscher Prüfvorschrift	—	3009—56		
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	3033—56	1956	Motoren 1,6 bis 500 W Kleinstmotoren Leistungsreihen	—	3033—56		
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter							
TGL	3015—56	1956	Nachrichtentechnik. Kleintransformatoren; Übertrager und Drosseln mit Blechkern Kerngrößen, Übersicht	—	3015—56		
DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte							
TGL	3004—56	1956	Elektrische Meßinstrumente für Geräte und Tafeln Gehäuse Formen und Abmessungen	—	3004—56		
TGL	3006—56	1956	Elektrische Meßinstrumente Hohlkegellagersteine	—	3006—56		

* Anordnung Nr. 39 (GBI. II S. 65)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.5 Verdichter, Kältetechnik, Druckgasbehälter						
TGL	3031—56	1956	Druckluft-Zahnradmotoren umsteuerbar Leistungen und Hauptabmessungen	—	3031—56	
DK 621.882.1/3 Schrauben, Muttern						
DIN	267	1.54	Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde- und Formteile Technische Lieferbedingungen (Ersatz für Ausgabe 1.43, Reg.-Nr. 0093)	—	3010—56	
DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen						
TGL	3014—56	1956	Schlosser-, Vorschlag- und Kreuz- schlaghämmer Technische Lieferbedingungen	—	3014—56	
DK 624.053 Maßordnung im Bauwesen						
DIN	4171	6.55	Industriebau Achsenabstände und Geschoßhöhen (Ersatz für Ausgabe 10.42, Reg.-Nr. 01 361)	—	3011—56	
DK 625.2 Eisenbahnfahrzeuge						
TGL	2904—56	1956	Stoßvorrichtungen für Schienen- fahrzeuge Hülsenpuffer Technische Lieferbedingungen	—	2904—56	
DK 629.11.012.55 Luftreifen						
DIN	7756	4.55	Ventile für Fahrzeugschläuche Ventilgewinde Theoretische Werte — Gewinde- grenzmaße (Ersatz für TGL 33 85 76 : 1, Ausg. 3.52, Reg.-Nr. 01 838)	—	3032—56	
DK 655.2 Druckerei						
TGL	2967—56	1956	Gießzettel für Antiquaschriften	—	2967—56	
DK 66.023 Gefäße, Behälter						
TGL	3012—56	1956	Behälter mit kegeligem Boden Neigungswinkel	—	3012—56	
DK 661.185 Kapillaraktive Erzeugnisse, Netzmittel, Schaummittel, Emulgatoren, Waschmittel, Flotationsmittel usw.						
TGL	2997—56	1956	Mersol D Technische Lieferbedingungen	—	2997—56	
TGL	2998—56	1956	Emulgator E 30 Technische Lieferbedingungen	—	2998—56	
DK 661.9 Technologie der Gase						
TGL	2968—56	1956	Kohlensäure flüssig, in Flaschen	—	2968—56	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe, Mineralöle						
TGL	2999—56	1956	Testbenzine	—	2999—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 662.70 Gasförmige Brennstoffe, Geräte						
TGL	3073—56	1956	Treibgas Technische Lieferbedingungen Prüfvorschriften	—	3073—56	
DK 662.92 Industrielle Feuerung im allgemeinen						
TGL	3013—56	1956	Kugelstoher Haupt- und Anschlußmaße	—	3013—56	
DK 663.1 Mikrobiologische Industrien						
TGL	2963—56	1956	Bäckhefe (Ersatz für TGL 68 57 10.01, Ausg. 4.50, Reg.-Nr. 00 622)	—	2963—56	
DK 663.5 Alkohol, Trinkbranntwein						
TGL	3027—56	1956	Rohspiritus	—	3027—56	
TGL	3028—56	1956	Primasprit und Feinfiltrierter Sprit	—	3028—56	
TGL	3029—56	1956	Sekundasprit	—	3029—56	
TGL	3030—56	1956	Technischer Alkohol	—	3030—56	
DK 664.5 Gewürze, Würzen						
TGL	2960—56	1956	Speisewürze	—	2960—56	
TGL	2961—56	1956	Brühpaste, Brühwürfel und gekörnte Brühe	—	2961—56	
DK 664.6 Bäckerei						
TGL	2954—56	1956	Mehle und Schroté aus Roggen und Weizen	—	2954—56	
TGL	2962—56	1956	Backpulver	—	2962—56	
TGL	2958—56	1956	Teigwaren	—	2958—56	
DK 664.7 Müllerei						
TGL	2956—56	1956	Gerstengraupen und Gerstengrütze	—	2956—56	
TGL	2955—56	1956	Weizengries Type W 550	—	2955—56	
TGL	2957—56	1956	Haferflocken und Hafermark	—	2957—56	
DK 669.14—42 Stahlprofile						
TGL	3016—56	1956	Halbzeug Vierkantstahl mit gerundeten Kanten gezogen	—	3016—56	
TGL	3017—56	1956	Halbzeug Achtkant-Profile gezogen	—	3017—56	
TGL	3019—56	1956	Halbzeug Rund-Profile zweiseitig flach gezogen	—	3019—56	
TGL	3020—56	1956	Halbzeug Rund-Profile mit Hohlkehle gezogen	—	3020—56	
TGL	3021—56	1956	Halbzeug Trapez-Profile einseitig rund gezogen	—	3021—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 669.2/3—42 Profile						
TGL	3018—56	1956	Halbzeug Flach-Profile einseitig rund gezogen	—	3018—56	
TGB	3022—56	1956	Halbzeug Winkelkupfer für Kontaktbeläge gezogen	—	3022—56	
DK 674—4 Halbzeug aus Holz						
TGL	3007—56	1956	Furnier- und Verbundplatten Begriffe, Technische Forderungen, Sorten (Ersatz für TGL 53 31 00.01, Ausg. 4.50, Reg.-Nr. 00 623; Rechtsverbindlichkeit wurde bereits in AO Nr. 39 vom 18. 2. 56 auf- gehoben)	—	3007—56	
DK 676.01/3 Papierherstellung						
TGL	2964—56	1956	Prüfung von Papier Bestimmung der Fettdichtigkeits- zahl	—	2964—56	
TGB	3024—56	1956	Prüfung von Papier Bestimmung der Leimungszahl für nicht vollgeleimte Papiere bis 120 g/m ² Flächengewicht	—	3024—56	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier						
TGL	2965—56	1956	Druckpapier (Ersatz für TGL 55 52 10.01 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 503 Ersatz für TGL 55 52 10.02 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 504 Ersatz für TGL 55 52 10.03 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 505 Ersatz für TGL 55 52 10.04 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 506 Ersatz für TGL 55 52 30.02 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 508 Ersatz für TGL 55 52 30.03 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 509 Ersatz für TGL 55 52 30.04 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 510 Ersatz für TGL 55 52 30.05 Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 511)	—	2965—56	
DK 676.6/7 Karton, Pappen						
TGL	2966—56	1956	Chromoersatzkarton	—	2966—56	
DK 677.05 Textilmaschinen						
TGL	2969—56	1956	Faden-Leitbuchsen aus Hart- porzellan	—	2969—56	
DK 679.5 Kunststoffe						
TGL	3023—56	1956	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse Hartpapier	—	3023—56	
DK 681.65 Hilfsmaschinen für Druckerei, Zubehör, Wachsplatten usw.						
TGL	3025—56	1956	Kupferhäute für Tiefdruckzylinder Herstellung	30. 9. 1956	3025—56	
TGL	3026—56	1956	Bimetallfolien für Flachdruck Herstellung	—	3026—56	

Fachbuchversandhaus, Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechts-
verbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
DK 621.882.1/3 Schrauben, Muttern					
DIN	267	1.43	Schrauben, Muttern und ähnliche Gewinde- und Formteile Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch Ausg. 1.54, Reg.-Nr. 3010—56)	00 093	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52/60)
DK 624.053 Maßordnung und Bauwesen					
DIN	4171	10.42	Einheitliche Achsenabstände für Werksbauten, Industrie- und Unterkunftsbauten (Ersetzt durch Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3011—56)	01 361	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. S. 109/116)
DK 629.11.012.55 Luftreifen					
TGL	53 85 76:1	4.52	Ventil-Gewinde für Schlauchventile (Ersetzt durch DIN 7756, Ausg. 4.55, Reg.-Nr. 3032—56)	01 838	15. Bkm. v. 13. 5. 52 (MinBl. S. 51/54)
DK 664.6 Bäckerei					
TGL	68 57 10.01	4.50	Bäckhefe (Ersetzt durch TGL 2963—56, Ausg. 1956, Reg.-Nr. 2963—56)	00 622	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31/36)
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier					
TGL	55 52 10.01	8.50	Holzhaltiges Illustrationsdruck- papier, Güteklassifikation	01 503	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173/180)
TGL	55 52 10.02	8.50	Holzhaltiges Offsetdruckpapier Mindestgütevorschrift	01 504	
TGL	55 52 10.03	8.50	Holzhaltiges Tiefdruckpapier Güteklassifikation	01 505	
TGL	55 52 10.04	8.50	Holzhaltiges Werkdruckpapier Mindestgütevorschrift	01 506	
TGL	55 52 30.02	8.50	Holzfreies Werkdruckpapier Güteklassifikation	01 508	
TGL	55 52 30.03	8.50	Holzfreies Tiefdruckpapier Güteklassifikation	01 509	
TGL	55 52 30.04	8.50	Holzfreies Offsetdruckpapier Mindestgütevorschrift	01 510	
TGL	55 52 30.05	8.50	Holzfreies Illustrationsdruck- papier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 2965—56, Ausg. 1956, Reg.-Nr. 2965—56)	01 511	

Berlin, den 11. Mai 1956

Staatliche Plankommission
— Amt für Standardisierung —
Meister
Leiter des Amtes

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß in der Anordnung vom 28. April 1956 über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht (GBl. II S. 133) im § 1 Abs. 4 der vorletzte Satz wie folgt zu berichtigen ist:

„Die Leistung des Muttertieres an Milch und Fett muß mindestens der Durchschnittsleistung des Betriebes des Tierhalters entsprechen.“

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (1) VEB Deutscher Zentralverlag Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, — Postscheckkonto: Berlin 1408 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 124/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 18. Juni 1956	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 56	Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	201
1. 6. 56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere	204
20. 5. 56	Anordnung über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr	206
28. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen	209
23. 5. 56	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues	211
23. 5. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig	211
23. 5. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda	212
23. 5. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau-Union Dresden	212
5. 5. 56	Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig	212
19. 5. 56	Anordnung über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg — Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie —	214
25. 5. 56	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Ordnung der Materialplanung	216

Anordnung

zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft.

Vom 2. Juni 1956

Zur Befriedigung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Werbung und Lenkung von örtlichen Arbeitskräfte-reserven

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind für die Werbung und Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte zur Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft verantwortlich. Der Bedarf an Arbeitskräften ist zu decken:

- durch Werbung der nichtarbeitenden Landbevölkerung, wie z. B. der Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern und der Landarbeiter;
- durch Werbung von Hausfrauen, Sozialfürsorgeempfängern und Rentnern;
- durch Werbung von Jugendlichen.

Außerdem sind Solidaritätseinsätze der Bevölkerung und Patenschaftseinsätze der Betriebe, staatlichen Verwaltungen und Schulen außerhalb der Arbeitszeit zu organisieren.

(2) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Direktoren der VEG, Leiter der ÖLB und Vorsitzenden der LPG auf der Grundlage des Arbeitskräftebedarfs ihrer Betriebe durch Aussprachen mit dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte werben.

(3) Den Ortsvorständen der VdgB (BHG) und den Ortsausschüssen der Nationalen Front wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit dem unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personenkreis zu unterstützen. Der FDJ wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit der Jugend zu unterstützen.

(4) Für die Organisation der Werbung und die Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte innerhalb eines Kreises ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises, für die Lenkung innerhalb eines Bezirkes die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes verantwortlich. Der Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte hat grundsätzlich über die Dispatcher der MTS zu erfolgen. Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die MTS im Kreis rechtzeitig über bevorstehende Einsätze zusätzlicher Arbeitskräfte zu unterrichten, um den MTS einen entsprechenden Einsatz von Großmaschinen zu ermöglichen. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise haben die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei der Werbung zusätzlicher Arbeitskräfte aus den Reihen der

Arbeitsuchenden und Jugendlichen zu unterstützen. Die geworbenen Arbeitskräfte sind den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft zu melden.

§ 2

Einsatz von Industriebrigaden

(1) Soweit der Arbeitskräftebedarf in den nördlichen Bezirken durch Werbung nach Maßgabe des § 1 Absätze 1 bis 3 innerbezirklich nicht gedeckt werden kann, sind:

- a) ortsansässige Arbeitskräfte und Beschäftigte örtlicher Betriebe, die in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, für einen vorübergehenden Einsatz in der Landwirtschaft zu werben, wobei die befristete Freistellung durch direkte Absprachen zwischen dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und dem Betrieb zu erwirken ist;
- b) Industriebrigaden nach den getroffenen Vereinbarungen zwischen den Paten- und Einsatzbezirken für einen vorübergehenden Einsatz zu werben und einzusetzen, und zwar aus dem Patenbezirk Groß-Berlin für den Bezirk Frankfurt (Oder), aus den Patenbezirken Karl-Marx-Stadt und Gera für den Bezirk Neubrandenburg, aus dem Patenbezirk Leipzig für den Bezirk Schwerin.

(2) Bei der Werbung von Industriebrigaden ist zu berücksichtigen, daß Arbeiter, die in der Produktion unentbehrlich sind, insbesondere hochqualifizierte Facharbeiter, nicht für die Einsätze heranzuziehen sind, um die Produktionsanlagen nicht zu gefährden. Der Einsatz von Industriebrigaden hat nur bei MTS, VEG, LPG und ÖLB zu erfolgen.

(3) Den Industriebetrieben wird empfohlen, ein Mitglied der Brigade für die Regelung der Transportfragen und der ordnungsgemäßen Abrechnung des Einsatzes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zu beauftragen.

(4) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft haben rechtzeitig alle Vorbereitungen zu einem erfolgreichen Einsatz der zusätzlichen Arbeitskräfte zu treffen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Unterbringung und Verpflegung der Arbeitskräfte zu sichern. Ständige Arbeitskräfte der Einsatzbetriebe sind damit zu beauftragen, die Anleitung der zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte vorzunehmen.

(5) Die Anforderung von Industriebrigaden hat durch den landwirtschaftlichen Betrieb beim Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, so rechtzeitig zu erfolgen, daß keine Stockungen bei der Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten eintreten können.

§ 3

Grundsätze der Finanzierung und Abrechnung beim Einsatz von Industriebrigaden

(1) Beim Einsatz von Industriebrigaden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis des zum Einsatz kommenden Industriearbeiters oder Mitarbeiters der Verwaltung mit seinem Betrieb bestehen, wobei ihm der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen durch den Betrieb bzw. die Verwaltung weiterzuzahlen ist. Als Durchschnittsverdienst ist das Arbeitseinkommen ohne Prämien und Trennungsgelder anzusehen.

Eine Ummeldung bei der Sozialversicherung erfolgt nicht.

(2) Die Entlohnung der eingesetzten Arbeitskräfte hat entsprechend den zugewiesenen Tätigkeiten in den landwirtschaftlichen Betrieben bei LPG, ÖLB und VEG nach den Lohnanlagen zur Direktive zum Abschluß der Betriebskollektivverträge der VEG, in den MTS nach den Lohnanlagen zur Direktive zum Abschluß der Betriebskollektivverträge der MTS zu erfolgen. Ist der im landwirtschaftlichen Betrieb erarbeitete Lohn höher als der durch den delegierenden Betrieb zu zahlende Lohn (z. B. bei Lehrlingen), wird der jeweils höchste Lohn bezahlt.

(3) Sofern ein organisierter Einsatz von Fachschülern und Studenten erfolgt, gilt für die Entlohnung folgende Regelung:

- a) Für die Zeit des Einsatzes während des Praktikums erhalten Studenten und Fachschüler das Stipendium in voller Höhe weiter. Liegt der erzielte Verdienst höher als das Stipendium, so ist der Differenzbetrag an den Studenten oder Fachschüler auszuzahlen. Der landwirtschaftliche Betrieb hat den anfallenden Lohn bis zur Höhe des Stipendiums an den Rat des Kreises abzuführen.
- b) Für die Zeit des Einsatzes während der Semesterferien wird an Studenten und Fachschüler neben dem in voller Höhe weitergezahlten Stipendium der gesamte erzielte Verdienst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.
- c) Bei Studenten und Fachschülern, die kein Stipendium erhalten, richtet sich die Entlohnung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2.
- d) Die Regelung der Entlohnung für Studenten und Fachschüler gilt nur für das Jahr 1956.

(4) Die Trennungentschädigung an Mitglieder der Industriebrigaden ist zu zahlen:

- a) an Personen mit Familie (Personen, die eine Ehefrau oder einen Ehemann oder Kinder zu versorgen haben) 2,50 DM pro Tag;
- b) an alleinstehende Personen, die unterhaltsberechtigten Angehörige zu versorgen haben, 2,50 DM pro Tag;
- c) an alleinstehende Personen 1,50 DM pro Tag.

Die Zahlung erfolgt durch den delegierenden Betrieb.

(5) Wird durch den einweisenden Betrieb Unterkunft gewährt, so ermäßigt sich das Trennungsgeld um die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens um die Hälfte des Trennungsgeldes.

§ 4

Finanzierung und Abrechnung bei örtlichem Einsatz von Arbeitskräften

(1) Die sozialistischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, für jede eingesetzte Arbeitskraft gemäß dieser Anordnung einen Leistungsnachweis in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu führen:

- a) Ort und Datum des Einsatzes,
- b) delegierender Betrieb,

- c) Name des landwirtschaftlichen Betriebes,
- d) Zeitdauer des Einsatzes (Stundenzahl) und Art der Arbeit,
- e) Unterschrift des Brigadeleiters (bzw. Erntehelfers) als Bestätigung.

(2) Die Erstaufbereitung des Leistungsnachweises ist nach Beendigung des Einsatzes dem Rat der Gemeinde zur Weiterleitung an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu übergeben. Die Zweitaufbereitung ist dem delegierenden Betrieb durch den Erntehelfer vorzulegen.

(3) Der delegierende Betrieb bzw. die Verwaltung, Schule usw. hat dem landwirtschaftlichen Betrieb die auf der Grundlage der Leistungsnachweise errechneten Lohnbeträge einschließlich 10 % Betriebsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in Rechnung zu stellen.

(4) Der Industriebetrieb hat dem Rat des Einsatzkreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, den Differenzbetrag zwischen Bruttolohn und Betriebsanteil an Sozialversicherungsbeiträgen und den von den landwirtschaftlichen Betrieben zu leistenden Lohnzahlungen in Rechnung zu stellen.

(5) Die staatlichen Verwaltungen erhalten für den Einsatz von Verwaltungsangestellten nur die von den landwirtschaftlichen Betrieben geleisteten Lohnzahlungen einschließlich 10 % SV-Anteil. Diese Mittel sind als Einnahmen im Kapitel 134 zu buchen. Die Erstattung eines Differenzbetrages entfällt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung bei überörtlichem Einsatz von Arbeitskräften

(1) Die im § 4 getroffene Regelung gilt ebenfalls bei überörtlichem Einsatz von Arbeitskräften mit folgenden Zusätzen:

- a) Soweit landwirtschaftliche Betriebe kostenlos Unterkunft gewähren, sind im Leistungsnachweis zusätzlich die Anzahl der Übernachtungen und die tatsächlich angefallenen Kosten auszuweisen.
- b) Die Kosten für den An- und Abtransport zum Einsatzort hat der delegierende Betrieb zu verauslagern. Werden betriebseigene Fahrzeuge eingesetzt, so dürfen nur die preisrechtlich zulässigen Transportkosten berechnet werden.
- c) Mit der Anforderung des Differenzbetrages für die unterschiedlichen Lohnzahlungen sind gleichzeitig die angefallenen An- und Rückreisekosten und die tatsächlich verauslagten Trennungsschädigungen anzufordern. Diese müssen getrennt nachgewiesen werden.
- d) Bei überörtlichem Einsatz von Fachschülern und Studenten sind Transportkosten und Trennungsschädigungen von der Verwaltung bzw. Schule zu verauslagern und durch den Rat des Kreises zu vergüten.
- e) Beim Einsatz von Mitarbeitern der staatlichen Verwaltungen entfällt die Zahlung des Differenzbetrages. Anreise- und Rückreisekosten sowie Trennungsschädigung sind von der delegierenden Verwaltung zu zahlen und im Kapitel 134 zu buchen.

(2) Bei überörtlichen Solidaritätseinsätzen sind die anfallenden Transportkosten durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu erstatten.

§ 6

Verrechnung im Staatshaushalt

Die aus dem Haushalt gezahlten Beträge sind vom Rat des Kreises im Kapitel 134 zu buchen. Sie werden auf Grund der vierteljährlichen Berichterstattung über den Staatshaushalt im Sonderfinanzausgleich erstattet.

§ 7

Verpflegung

(1) Die Verpflegung der aus Betrieben der Industrie und staatlichen Verwaltung sowie von den Hoch- und Fachschulen eingesetzten Arbeitskräfte in VEG, LPG und ÖLB hat durch den Einsatzbetrieb bei Zugrundelegung der Verpflegungssätze gemäß Anlage BKV VEG zu erfolgen.

(2) In VEG, LPG und ÖLB, in denen Vollselbstversorgung nicht möglich ist, hat die Verpflegung nach den Sätzen der Kartengruppe B in Gemeinschaftsverpflegung zu erfolgen. In jedem Fall ist die Abmeldung aus der Kartenversorgung dem landwirtschaftlichen Betrieb vorzulegen. Nach Beendigung des landwirtschaftlichen Einsatzes ist die Dauer der Gemeinschaftsverpflegung vom landwirtschaftlichen Betrieb zu bescheinigen.

(3) Dem Brigademitglied ist für die Verpflegung pro Tag 1,50 DM in Rechnung zu stellen.

(4) Bei einem Einsatz in MTS ist den Brigademitgliedern die Teilnahme an der Werkküchenverpflegung der MTS zu gewähren.

§ 8

Arbeitsschutzkleidung und soziale Betreuung

(1) Den Industriearbeitern bzw. Brigademitgliedern ist vom landwirtschaftlichen Betrieb Arbeitsschutzkleidung entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen in zweckdienlicher Beschaffenheit leihweise zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Unterbringung der Brigademitglieder sind von den Einsatzbetrieben wohnliche, saubere Unterkünfte und angemessene Schlafgelegenheiten bereitzustellen. Die Kosten für notwendige Neubeschaffung von Arbeitsschutzkleidung sind von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu tragen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1954 über den vorübergehenden Einsatz von Industriebri-gaden und Industriearbeitern für die Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (ZBl. S. 309) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1956

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Ministerium des Innern

Maron
Minister

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere.

Vom 1. Juni 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von fotochemischen Produkten (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapieren zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen

für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere

§ 1

Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen gelten im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem für alle Vertragsabschlüsse zwischen den Herstellerwerken fotochemischer Erzeugnisse und den Bestellern, ausgenommen über Lieferungen im innerdeutschen Handel und Export.

§ 2

Liefervertrag — (Kurzvertrag)

(1) Dem Vertragsverhältnis ist unter Bezugnahme auf diese Lieferbedingungen ein Liefervertrag zugrunde zu legen, und zwar nach folgendem Muster:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Planposition	Waren-Nr.	Bezeichn. der Ware, Güte und Sorte	ME Meng.	Einzelpreis	Gesamtpreis

II.

Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Pos. bzw. lfd. Nr.	Termin der Endlieferung

III.

Sonstige Vereinbarungen

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere nach der Anordnung vom 1. Juni 1956 (GBl. II S. 204).

Erfüllungsort ist Sitz des Lieferers.

(2) Wird der Liefervertrag für ein Planjahr abgeschlossen, so sind die Sortimente je Quartal in Vertragsanlagen zu spezifizieren, die als Bestandteile des Jahreskurzvertrages gelten. Die Anlage für das I. Quartal eines Jahres ist dem Jahreskurzvertrag beizufügen.

(3) Die Quartalsspezifikationen bezeichnen die Sortimente qualitäts- und mengenmäßig und legen die Liefertermine fest.

(4) Die Spezifikationen des Bestellers haben spätestens bis zum 15. Kalendertag des zweiten Quartalsmonats für das nächste Quartal beim Lieferer vorzuliegen. Der Lieferer übernimmt für vertraglich gebundene, vom Besteller jedoch nicht rechtzeitig spezifizierte Warenmengen keine Verpflichtung zu sortimentsgerechter Auslieferung.

§ 3

Preis-, Zahlungs- und Qualitätsbedingungen

(1) Für Preise und Zahlungsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer nachzuweisen, daß die berechneten Preise den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Material, das ein Ablauf- bzw. Verfalldatum trägt, darf innerhalb dieses Zeitraumes nicht unter dem gesetzlichen Preis, nach Ablauf dieses Zeitraumes überhaupt nicht mehr zum Verkauf angeboten werden.

(4) Für die Qualität gelten die Gütebedingungen, die vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) festgelegt sind. Soweit solche vom DAMW nicht festgelegt sind, gelten die von der dem Lieferer übergeordneten Stelle mit dem DAMW vereinbarten und bei diesem hinterlegten vorläufigen Gütebedingungen. Für Packungen und Formate der fotografischen Artikel gelten, soweit DIN-Vorschriften nicht vorhanden sind, die branchenüblichen Bedingungen.

§ 4

Liefertermin

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Versendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem die Ware dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird. Holt der Besteller die Ware nicht zum vereinbarten Termin ab, so ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen oder die Ware an den Besteller zum Versand zu bringen.

(2) Bei Selbstabholung trägt der Besteller die Verantwortung dafür, daß der Abholer zum Empfang der Ware berechtigt ist. Der Lieferer ist zur Aushändigung der Ware nur gegen Vorlage einer Vollmacht des Bestellers in Verbindung mit dem Personalausweis des Abholers berechtigt.

(3) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung ist zu vereinbaren. Eine Lieferung bis zu drei Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gilt als termingemäße Lieferung.

§ 5

Sukzessivlieferungen

(1) Bei Sukzessivlieferungen sind grundsätzlich die vereinbarten Mengen einzuhalten. Abweichungen in der Einzelleistung bis zu $\pm 5\%$ sind zulässig, jedoch bis zum Ablauf des Quartals auszugleichen.

(2) Unter der Voraussetzung, daß die Gesamtmenge einer Lieferperiode in jeder der spezifizierten Sorten die Kleinste Menge erreicht, die für die Sorte und für das Planjahr zwischen dem Lieferer und der Zentralen Leitung der DHZ ausgehandelt ist, verpflichtet sich der Lieferer, von jeder spezifizierten Sorte je etwa 50% in der ersten und zweiten Quartalshälfte auszuliefern.

§ 6

Versand und Rechnungslegung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware zu versenden und spätestens innerhalb von drei Tagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung zu erteilen.

(2) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand der Ware vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst mit dem Tage nach Vorliegen dieser Unterlagen bei dem Lieferer. Dabei ist Voraussetzung, daß diese Unterlagen von den Lieferanten bei Streckengeschäften, Unterlieferanten bzw. Außenlagern u. a. spätestens am dritten Werktag nach Lieferung der Ware abgesandt werden.

(3) Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf Grund welchen Vertrages geliefert wird sowie wann und wem die Ware übergeben wurde.

(4) Bei Postversand der Rechnung gilt im Zweifel der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

§ 7

Abnahme — Entgegennahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen; zur Abnahme ist er verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen über Menge, Sorte und Liefertermin erfüllt sind.

(2) Der Besteller bzw. Empfänger der Ware ist verpflichtet, von der Verweigerung der Abnahme den Lieferer sofort auf schnellstem Wege zu benachrichtigen. Im übrigen gelten hinsichtlich der Ware die Bestimmungen des § 11 Abs. 5.

§ 8

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor dem jeweils vereinbarten Liefertermin seine Versanddispositionen zugehen zu lassen; eine abweichende Regelung bedarf der Vereinbarung der Partner. Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung ist der Besteller verpflichtet, seine Versanddispositionen dem Lieferer nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen nicht rechtzeitig zu, so ist er berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Tag der Anzeige gilt als Liefertag.

In diesem Fall verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen bzw. die Zustellung der Versanddokumente verzögert hat und die zur Beschaffung des notwendigen Transportraumes nötig ist.

§ 9

Gefahrtragung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

§ 10

Verpackung

(1) Der Lieferer stellt die Verpackung zur Verfügung. Er hat mindestens handelsübliche Verpackung zu verwenden.

(2) Hinsichtlich der Rückgabe der Leihverpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Mängelrügen

(1) Mängel der gelieferten Waren sind dem Lieferer gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Rechnungs-Nummer, Rechnungsdatum, Kisten-Nummer sowie unter Angabe der Beweismittel zu rügen.

(2) Mängel, die ohne weiteres erkennbar sind, sind unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Eingang der Lieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach Feststellung, jedoch nicht später als sechs Monate nach Entgegennahme, zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Rüge und die gerichtliche Geltendmachung von Mängeln ausgeschlossen, soweit nicht ein besonderes Ablauf- bzw. Verfalldatum gilt. Dabei wird ein einwandfreier Gebrauchswert des Materials innerhalb der in den Gütebedingungen festgelegten Toleranzen zugesichert. Soweit der Ausdruck der Ablauf- bzw. Verfalldaten handelsüblich ist, ist er auf der Einzelpackung anzubringen (z. B. bei Amateurfilmen „Zu entwickeln bis“).

(3) Bei Beanstandungen von Positiv- und Negativ-Material ist die Angabe der Emulsions-Nr. und die Einsendung des beanstandeten Materials, möglichst auch unbelichteten Materials, zum mindesten von Proben desselben, erforderlich. Bei Beanstandungen von Rollfilmen und Filmpacks sind außerdem die Spulen und das schwarzrote Papier bzw. die Blechhülse des Filmpacks zur Prüfung einzusenden.

(4) Erkennt der Lieferer die Beanstandungen als berechtigt an, so ist er verpflichtet, die anerkannten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz der beanstandeten Ware in gleicher Art, Sorte, Menge und vereinbarter Güte zu leisten oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Der Besteller darf die Rücksendung oder anderweitige Verwendung eines von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Dispositionen dem Besteller unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eingang der Mängelrüge bzw. des Bescheides des Bestellers nach § 7 Abs. 2 mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers einzulagern.

(6) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Fall der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

§ 12

Wertstellung für Gutschriften

Bei Preisminderungen oder bei sonstigen vom Lieferer anerkannten Erstattungen und Vergütungen gilt als Wertstellung für Gutschriften ausschließlich das Datum der Gutschriftanzeige.

§ 13

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, für die Verletzung von Verträgen Vertragsstrafen zu berechnen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarung über die Lieferung oder Rechnungserteilung verletzt,
- b) die vereinbarten Sorten, Güten und sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält,
- c) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Besteller nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware abzunehmen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) mit dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition oder Entgegennahme oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät,
- b) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Lieferer nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware zu liefern.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a
0,1 % täglich,
- b) des Abs. 2 Buchstaben b und c sowie Abs. 3 Buchst. b
5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teils des Vertragsgegenstandes.

§ 14

Änderung und Aufhebung von Verträgen

Für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Besondere Bedingungen

Besondere Bedingungen über die Verantwortlichkeit können im Einzelfall vertraglich vereinbart werden, ohne daß hierdurch die Verantwortlichkeit nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für die Partner eingeschränkt werden darf.

Anordnung**über die Zollbehandlung von Behältern (Containern) im internationalen Verkehr.**

Vom 20. Mai 1956

Die Beförderung von Außenhandelsgütern mit Behältern, die ein Umladen der Güter bei Wechsel des Beförderungsmittels ausschließen und eine Einsparung von Verpackungsmitteln ermöglichen, gewinnt im internationalen Verkehr besondere Bedeutung.

Damit einerseits im Auslandsverkehr die in der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten Behälter (Container) den internationalen Gepflogenheiten entsprechen und andererseits ein reibungsloser Transport der ausländischen Behälter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet ist, wird auf Grund von § 16 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 529) angeordnet:

§ 1

(1) Container sind Transportbehältnisse, die

- a) nach ihrer Beschaffenheit für mehrfache Benutzung geeignet sind,
- b) besonders dafür hergerichtet sind, die Güterbeförderung durch eine oder mehrere Transportarten ohne Umladung zu vereinfachen (Haus-zu-Haus-Verkehr),

c) mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die eine bequeme Handhabung und besonders das Überwechseln von einer Transportart zur anderen ermöglichen und

d) so beschaffen sind, daß sie leicht zu be- und entladen sind.

(2) Container müssen den „Technischen Bestimmungen für Zollbehälter (Container) im internationalen Verkehr“ (Anlage 1) entsprechen.

§ 2

(1) Behälter von inländischen Verkehrsunternehmen, die im internationalen Verkehr als zollverschlußfähig anerkannt werden sollen, sind dem für den Sitz des Verkehrsunternehmens zuständigen Zollamt zur Anerkennung vorzuführen. Hierbei sind in doppelter Ausfertigung Zeichnungen und Beschreibungen des Behälters vorzulegen.

(2) Bei Anerkennung der Zollverschlußfähigkeit des Behälters stellt das Zollamt für den Behälter ein „Zulassungszeugnis“ (Anlage 2) aus und gibt je ein Exemplar der Beschreibung und Zeichnung des Behälters mit Bestätigungsvermerk dem Verkehrsunternehmen zurück.

(3) Das Zulassungszeugnis ist vom inländischen Verkehrsunternehmen am Behälter in dem vorgesehenen Rahmen anzubringen und vom Zollamt durch Anlegen eines Zollverschlusses zu sichern.

(4) Die genehmigten Behälter sind vom Verkehrsunternehmen klar und unverwischbar mit dem in der Anlage 3 (Muster a und b) vermerkten Zeichen zu versehen, das der genehmigten Beförderungsart entspricht.

(5) Behälter, für die

- a) die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses von zwei Jahren abgelaufen ist oder
- b) vorher bauliche Veränderungen oder Reparaturen erforderlich sind,

sind dem Zollamt, das das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, erneut vorzuführen.

(6) Zulassungszeugnisse von Behältern, die unbrauchbar geworden, veräußert, zerstört oder aus anderen Gründen aus dem Verkehr gezogen worden sind, sind vom Verkehrsunternehmen unverzüglich dem Zollamt zurückzusenden, das das Zulassungszeugnis erteilt hatte.

(7) Für Behälter der Deutschen Reichsbahn, die ausschließlich auf dem Eisenbahnwege befördert werden sollen, ist die Anerkennung der Verschlußfähigkeit durch ein Zollamt nach den Absätzen 1 bis 6 nicht zwingend vorgeschrieben. Die Deutsche Reichsbahn hat die den technischen Bedingungen entsprechenden Behälter, die im internationalen Eisenbahnverkehr verwendet werden, nach Anlage 3 (Muster c und d) zu kennzeichnen.

§ 3

Werden Behälter eingeführt, die nach dem Zulassungszeugnis bzw. der Kennzeichnung aus dem deutschen Zollgebiet stammen, so sind diese auf mündlichen Zollantrag formlos zollfrei zu schreiben.

§ 4

(1) Der Zollanspruch für eingeführte ausländische Behälter wird nach § 100 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und Abs. 2 Zollvermerkordnung formlos vorgemerkt.

(2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, für die unverzügliche Rückführung der ausländischen Behälter Sorge zu tragen. Das gilt auch für den Fall, daß

die Verantwortung für die ausländischen Behälter zwischenzeitlich oder ganz auf andere Betriebe oder Personen übergegangen ist.

(3) Die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt,

- a) alle Unterlagen, Räumlichkeiten usw. der Verkehrsunternehmen zur Kontrolle des Zollanspruchs für ausländische Behälter zu überprüfen,
- b) bei Feststellungen, daß ausländische Behälter bewußt oder fahrlässig zurückgehalten werden, die sich aus dem Zollvorwerkverfahren ergebenden zollrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 5

Für Güter, die im Auslandsverkehr mit solchen Behältern befördert werden, die

- a) nach § 2 zugelassen und gekennzeichnet sind,
- b) von ausländischen Dienststellen durch Zertifikat in französischem Text als zollverschlusssicher bestätigt bzw. gemäß Anlage 3 gekennzeichnet sind oder
- c) mit Zollbegleitschein (Carnet T. I. R.) und Zertifikat einer ausländischen Dienststelle versehen sind, ist auf Antrag der Zolibeteiligten eine Kontrolle durch die für den Absender bzw. Empfänger örtlich zuständige Binnenzollstelle zuzulassen, wenn nicht Schmuggelverdacht oder besondere Vorkommnisse vorliegen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1956

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Gregor
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Technische Bestimmungen für Zollbehälter (Container) im internationalen Verkehr

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Behälter im Sinne dieser Bestimmungen sind Beförderungsgeräte (Kästen, abnehmbare Tanks oder andere ähnliche Geräte), die
 - a) von dauerhafter Beschaffenheit und genügend widerstandsfähig sind, um wiederholt benutzt zu werden;
 - b) besonders dafür gebaut sind, die Beförderung von Waren durch ein oder mehrere Beförderungsmittel ohne Umladung während des Transportes zu erleichtern;
 - c) mit Vorrichtungen versehen sind, die eine leichte Handhabung ermöglichen, insbesondere beim Verladen von einem Beförderungsmittel auf ein anderes und
 - d) so konstruiert sind, daß sie leicht beladen und entladen werden können.

Die Bezeichnung „Behälter“ schließt weder Fahrzeuge noch gewöhnliche Verpackungsmittel ein und umfaßt grundsätzlich nur Geräte mit einem Rauminhalt von mindestens 1 cbm.

2. Der Behälter muß eine Aufschrift über sein Eigengewicht haben und mit einer unauslöschbaren Beschriftung über den Namen und die Anschrift des Eigentümers sowie mit Erkennungszeichen und Erkennungsnummer gekennzeichnet sein.

Der Behälter muß ferner so gebaut und eingerichtet sein, daß

- a) die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können;
 - b) dem zollamtlich verschlossenen Teil des Behälters keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne daß sichtbare Beschädigungen hinterlassen werden oder der Zollverschluß verletzt wird;
 - c) er keinen Raum enthält, der zum Verstecken von Waren geeignet ist.
3. Der Behälter muß so gebaut sein, daß alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume (Abteile, Behältnisse oder sonstige Stellen) für die Untersuchung durch Zollorgane leicht zugänglich sind.
 4. Wenn zwischen Innen- und Außenwandungen der Wände, des Bodens und des Daches Hohlräume bestehen, muß die innere Verkleidung fest angebracht, vollständig und lückenlos sein und darf nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren entfernt werden können.
 5. Die Zollbehälter müssen an der Außenwand mit einem Rahmen versehen sein, in den der Zulassungsschein hineingeschoben werden kann. Der Rahmen muß so angebracht sein, daß unter einer durchsichtigen Kunststoffhülle das Zulassungszeugnis aufbewahrt und durch Anlegung von Zollplomben so gesichert werden kann, daß eine Entnahme ohne Beschädigung des Zollverschlusses unmöglich ist. Der Rahmen muß weiter so konstruiert sein, daß auch die angelegten Zollplomben genügend vor Beschädigungen geschützt sind. Bei Zollbehältern, die Eisenbahnverwaltungen (Mitgliedern des internationalen Eisenbahnverbandes — UIC) gehören oder von ihnen registriert sind und ausschließlich für Eisenbahntransporte verwendet werden sollen, ist dieser Rahmen an der Außenwand des Behälters nicht erforderlich.

B. Konstruktion des Behälters

1. Die Wände, der Boden und das Dach des Behälters können aus ausreichend dauerhaften Platten, Brettern oder Paneelen entsprechender Stärke hergestellt werden, die geschweißt, genietet, gespundet oder derart befestigt sind, daß kein Zwischenraum vorhanden ist, der einen Zugang zum Inhalt ermöglicht. Diese Teile müssen genau zusammenpassen und so befestigt sein, daß es unmöglich ist, Teile zu verschieben oder zu entfernen, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Zollverschluß zu beschädigen.
 2. Wesentliche Verbindungsteile (Nägel, Bolzen, Nieten usw.) müssen von außen angebracht sein, ins Innere durchgehen und dort ausreichend mit Schraubenmuttern versehen, vernietet oder verschweißt sein. Wenn die zur Befestigung der wesentlichen Teile der Wände, des Bodens und des Bodens dienenden Bolzen von außen angebracht sind, können die anderen Bolzen auch von innen angebracht sein, und zwar unter der Bedingung, daß die Schraubenmuttern an der Außenseite gehörig verschweißt und nicht mit einem undurchsichtigen Farbanstrich überzogen werden.
- Entsprechend den Bestimmungen für Eisenbahnwagen gelten für Behälter, die ausschließlich mit der Bahn befördert werden, folgende Bedingungen: Wesentliche Verbindungsteile (Nägel, Bolzen und Nieten) müssen, wenn möglich, von außen an-

gebracht und gehörig vernietet, verschraubt oder verschweißt sein. Wenn es erforderlich ist, daß Bolzen von innen angebracht und außen mit Schraubenmuttern versehen werden, müssen die Bolzenenden über ihre Muttern vernietet oder verschweißt sein.

3. Lüftungsöffnungen sind zugelassen, wenn ihre größte Weite 400 mm nicht überschreitet. Wenn Lüftungsöffnungen einen unmittelbaren Zugang zum Inneren des Behälters gestatten, müssen sie mit einem Drahtgeflecht oder einem durchlochtem Blech (größte Weite der Löcher bzw. Maschenweite 3 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall (Maschenweite höchstens 10 mm) geschützt sein. Gestatten Lüftungsöffnungen keinen unmittelbaren Zugang zum Inneren des Behälters (z. B. bei Verwendung von Lüftungskanälen mit mehrfachen Windungen), müssen sie zwar mit den gleichen Vorrichtungen versehen sein, die Loch- und Maschenweite darf jedoch statt 3 mm 10 mm bzw. statt 10 mm 20 mm betragen. Diese Vorrichtungen dürfen von der Außenseite des Behälters nicht entfernt werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Die Metallnetze bzw. Drahtgeflechte müssen aus Drähten von mindestens 1 mm Durchmesser bestehen und so hergestellt sein, daß die Drähte nicht zusammengeschieben werden können und daß die Weite der Löcher ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht vergrößert werden kann.
4. Abflußöffnungen sind zugelassen, sofern ihre größte Weite 35 mm nicht überschreitet. Sie müssen mit einem Drahtgeflecht oder einem durchlochtem Blech (größte Weite der Löcher in beiden Fällen 3 mm) versehen und durch eine geschweißte Vergitterung aus Metall (Maschenweite höchstens 10 mm) geschützt sein.

C. Verschuß des Behälters

1. Türen und alle anderen Abschlußeinrichtungen der Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, die einen einfachen und wirksamen Zollverschluß ermöglicht. Diese Vorrichtung muß entweder an die Türwände angeschweißt sein, wenn sie aus Metall sind, oder durch mindestens zwei Schraubenbolzen befestigt sein, deren Muttern auf der Innenseite des Laderaumes vernietet oder verschweißt sein müssen.
2. Scharniere müssen so hergestellt und eingerichtet sein, daß die Türen und andere Abschlußeinrichtungen in geschlossenem Zustand nicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Schrauben, Bolzen, Stifte und andere Befestigungsmittel müssen mit den äußeren Seiten der Scharniere verschweißt sein. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Türen und anderen Abschlußeinrichtungen mit einer von außen nicht zugänglichen Verriegelungsvorrichtung versehen sind, die es nach dem Schließen nicht mehr gestattet, die Türen aus ihren Angeln zu heben.
3. Die Türen müssen so eingebaut sein, daß sie alle Zwischenräume verdecken und ein vollständiger und wirksamer Verschluß gewährleistet wird.
4. Der Behälter muß mit einer geeigneten Vorrichtung zum Schutze des Zollverschlusses versehen oder so gebaut sein, daß der Zollverschluß ausreichend geschützt ist.

D. Behälter für besondere Verwendungszwecke

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Wärmeschutz-, Kühl- und Gefrierbehälter, Tankbehälter, Möbelbehälter und auf besonders für den Lufttransport gebaute Behälter Anwendung.
2. Flanschen (Abschlußdeckel), Leitungshähne und Mannlöcher von Tankbehältern müssen so eingerichtet sein, daß ein einfacher und wirksamer Zollverschluß möglich ist.

E. Zusammenklappbare oder zerlegbare Behälter

Zusammenklappbare oder zerlegbare Behälter unterliegen denselben Bedingungen wie andere Behälter. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die Verriegelungsvorrichtung, die das Zusammenklappen oder das Zerlegen ermöglicht, durch Zollverschlüsse gesichert und kein Teil der Behälter ohne Verletzung dieser Zollverschlüsse verschoben werden kann.

F. Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dezember 1960 gelten folgende Erleichterungen:

- a) Die Vergitterung aus Metall zum Schutze der Lüftungs- und Abflußöffnungen (Abschnitt B Ziffern 3 und 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben (dies gilt jedoch nicht für Lüftungsöffnungen, die mit Lüftungskanälen mit mehrfachen Windungen versehen sind).
- b) Die Vorrichtung zum Schutze des Zollverschlusses (Abschnitt C Ziff. 4) ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Zulassungszeugnis

CERTIFICAT D'AGREMENT

1. Zeugnis Nr.
Certificat No.
2. Bestätigung, daß der nachstehend bezeichnete Behälter die erforderlichen Bedingungen, um unter Zollverschluß zum Transport zugelassen zu werden, erfüllt¹.
Attestant que le container désigné ci-après remplit les conditions requises pour être admis au transport sous scellement douanier¹.
3. Gültig bis
Valable jusqu'au
4. Das Zeugnis muß der ausstellenden Behörde zurückgegeben werden, wenn der Behälter aus dem Verkehr gezogen wird, falls er seinen Besitzer wechselt, sobald die Gültigkeitsdauer abläuft und im Falle einer beträchtlichen Änderung der wesentlichen Kennzeichen des Behälters.
Ce certificat doit être restitué à l'Office émetteur lorsque le container est retiré de la circulation, en cas de changement de propriétaire, à l'expiration de la durée de validité et en cas de changement notable de caractéristiques essentielles du container.
5. Art des Behälters:
Nature du container

¹ Wenn die wesentlichen Befestigungsvorrichtungen derart sind, wie in den beiden letzten Sätzen des Abschnittes B Ziff. 2 der Anlage 1 erwähnt, sind die Worte „mit der Eisenbahn“ hinzuzufügen.

Lorsque les caractéristiques des organes d'assemblage essentiels sont celles, qui sont mentionnées dans les deux dernières phrases de l'article B paragraphe 2, de l'annexe 1, ajouter les mots „par chemin de fer“.

6. Name und Geschäftsadresse des Eigentümers:
Nom et siège d'exploitation du propriétaire
7. Identifizierungszeichen und -zahlen:
Marques et numéros d'identification
8. Tara:
Tare
9. Äußere Dimensionen in cm
Dimensions extérieures en centimètres
cm cm cm
10. Wesentliche Konstruktionsmerkmale (Art des
Materials, Bauart, verstärkte Teile, vernietete oder
verschweißte Bolzen usw.)
Caractéristiques essentielles de construction (nature
des matériaux, nature de la construction, parties
renforcées, boulons rivés ou soudés, etc.)
11. Ausgestellt (Ort) am
Etabli à (lieu) le
(Datum) 195...
(date) 195
12. Unterschrift und Dienstsiegel des ausstellenden
Zollamtes
Signature et cachet de l'Office émetteur

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Muster a)



Zeichen auf den Behältern, die zum Transport unter Zollverschluss auf allen Transportmitteln zugelassen sind.

Muster b)



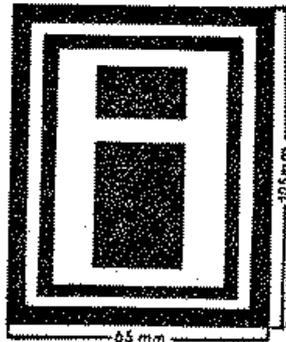
Zeichen auf den Behältern, die zum Transport unter Zollverschluss nur auf der Eisenbahn zugelassen sind.

Muster c)



Zeichen für Behälter, die zum Grenzübergang im internationalen Eisenbahnverkehr, jedoch nicht zur Beförderung unter Zollverschluss zugelassen sind.

Muster d)



Zeichen für Behälter, die zum Grenzübergang im internationalen Verkehr und außerdem auf dem Schienenwege zur Beförderung unter Zollverschluss zugelassen sind.

Anordnung**über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen.**

Vom 28. April 1956

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird das Institut für Werkzeugmaschinen gebildet. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 2

Das Institut ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut geregelt (s. Anlage). Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuordnung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Der Minister für Schwermaschinenbau bestellt für das Institut ein Kuratorium.

Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts zu bestimmen.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushalts des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Werkzeugmaschinen**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut für Werkzeugmaschinen ist juristische Person. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Werkzeugmaschinen hat grundlegende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Werkzeugmaschinenbaues und der maschinengebundenen Werkzeuge in konstruktiver und fertigungstechnischer Hinsicht durchzuführen und die Ergebnisse seiner Arbeit dem gesamten Industriezweig nutzbar zu machen.

Im einzelnen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Durchführung von Zweckforschungen, Entwicklung und Erprobung von Funktionsmustern zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Neuentwicklungen.

- b) Ausarbeitung der technisch-wissenschaftlichen Forderungen für die neuen Themen des Forschungs- und Entwicklungsplanes.
- c) Technisch-wissenschaftliche Prüfung und Abnahme der Fertigungsmuster im Prüffeld bzw. durch Versuchsingenieure in den Produktionsbetrieben.
- d) Fachliche Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der in den Produktionsbetrieben durchgeführten Entwicklungsarbeiten bis zur Fertigungsreife.
- e) Ausarbeitung von Perspektiv- und Jahresplänen für Forschung und Entwicklung des Industriezweiges.
- f) Schaffung von einheitlichen Konstruktions- und Berechnungsunterlagen.
- g) Ermittlung des Standes der Technik durch Auswertung der Fach- und Patentliteratur sowie der Erfahrungen des In- und Auslandes mit Hilfe einer Dokumentationsstelle, die nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur bzw. des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen arbeitet.
- h) Ausarbeitung von technologischen Forderungen für neu zu entwickelnde Werkzeugmaschinen und maschinengebundene Werkzeuge.
- i) Anleitung der Produktionsbetriebe zur Anwendung neuester technologischer Verfahren und der wirtschaftlichsten Fertigungsmittel.
- j) Durchführung von Aufgaben der technischen Normung und Standardisierung. Einführung technischer Normen und Staatlicher Standards. Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der technischen Normung im Werkzeugmaschinenbau und der dazugehörigen maschinengebundenen Werkzeuge.
- k) Anleitung und Kontrolle der betrieblichen Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden in den Produktionsbetrieben zu popularisieren und allseitig anzuwenden (Leit-BfE). Anleitung der Produktionsbetriebe auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes sowie Vorprüfung von Patentanmeldungen im Fachgebiet.
- l) Ausarbeitung von Themenvorschlägen und Arbeitsfragen für die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit. Erfahrungsaustausch mit den in der Deutschen Demokratischen Republik weilenden Delegationen sowie wissenschaftliche Auswertung der Studienergebnisse und der Dokumentationen.

(2) Die Unterlagen über die Arbeitsergebnisse hat das Institut den hierfür zuständigen Entwicklungsbüros der volkseigenen Betriebe bzw. den Produktionsbetrieben des Industriezweiges als Grundlage für die Ausarbeitung fertigungsreifer Konstruktionen und für die Verbesserung der Technologie zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der „Stellvertretende Direktor“, der zugleich die Leitung einer technischen Abteilung wahrnehmen muß.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Werkzeugmaschinen ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau,

- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Amtes für Standardisierung,
- d) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
- e) ein Vertreter der Technischen Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt,
- f) drei Vertreter der Betriebe des Industriezweiges Werkzeugmaschinenbau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Institutionen berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter der Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Die Teilnahme an den Tagungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber dem Institut. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan,
- b) Begutachtung von Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.

§ 8

Anderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues.

Vom 23. Mai 1956

§ 1

Der VEB Ofenbau der Hüttenindustrie in Leipzig wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 umgewandelt in den VEB Spezialbau Leipzig und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt.

§ 2

Der VEB Glasofenbau Breitenbach im Bezirk Suhl und der VEB Dresdner Schornstein- und Feuerungsbau sind zum 31. Dezember 1955 als juristisch selbständige

Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind dem VEB Spezialbau Leipzig der

VEB Glasofenbau Breitenbach im Bezirk Suhl und der

VEB Dresdner Schornstein- und Feuerungsbau als Betriebsteile anzugliedern.

(2) Die Vermögenswerte, die bisher von den nach § 2 aufgelösten Betrieben verwaltet wurden, gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB Spezialbau Leipzig über.

(3) Die Abschlußbilanz der einzugliedernden Betriebe ist von diesen zum 31. Dezember 1955 aufzustellen.

§ 4

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind aus dem VEB Bau-Union Leipzig die Abteilung Kühlturmbau und aus dem VEB Bau (K) Spremberg die Abteilung Ofenbau auszugliedern und dem VEB Spezialbau Leipzig als Betriebsteile anzuschließen.

§ 5

Der VEB Spezialbau Leipzig ist Rechtsnachfolger für die nach § 2 aufgelösten Betriebe und nach § 4 umgesetzten Betriebsteile.

§ 6

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe und umgesetzten Betriebsteile werden Bestandteil des Planes des VEB Spezialbau Leipzig.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung

über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig.

Vom 23. Mai 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 ist der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig zu errichten. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig führt den Aushub von Baugruben des allgemeinen Hoch- und Industriebaus, vorwiegend in den Bezirken Leipzig, Gera, Erfurt, Suhl und den südlichen Kreisen des Bezirkes Halle, aus.

§ 2

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig wird der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unmittelbar unterstellt.

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für die volkseigenen Baubetriebe aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen auszuarbeiten.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Bau (K) Hoyerswerda.**

Vom 23. Mai 1956

§ 1

Der VEB Bau (K) Hoyerswerda wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich des Rates des Kreises Hoyerswerda ausgegliedert und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt. Er erhält den Namen
VEB Bau-Union Hoyerswerda.

§ 2

Die Planaufgaben des VEB Bau-Union Hoyerswerda werden vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Aufbau an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung des
VEB Bau-Union Dresden.**

Vom 23. Mai 1956

§ 1

Der VEB Bau-Union Dresden wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aus dem Bereich des Rates des Bezirkes Dresden ausgegliedert und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt. Er erhält den Namen
VEB Kraftwerks- und Industriebau Dresden.

§ 2

Die Planaufgaben des VEB Kraftwerks- und Industriebau Dresden werden vom Zeitpunkt der Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Aufbau an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung
über das Statut des Instituts für Bauindustrie
Leipzig.**

Vom 5. Mai 1956

§ 1

Das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Bauindustrie Leipzig**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut für Bauindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat zur schnellen und entscheidenden Verbesserung der Technik in der volkseigenen Bauindustrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung der Technologie der Bauproduktion unter besonderer Berücksichtigung der Industrialisierung des Bauens, der Anwendung neuer Bauweisen, Baustoffe und Baumaschinen. Dabei sind die im Weltmaßstab gesammelten Erfahrungen, besonders die der Sowjetunion und der volkdemokratischen Länder, sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Produktion auszuwerten und zu berücksichtigen.
- b) Verbesserung der Organisation der sozialistischen Bauproduktion und der Ökonomik des Bauwesens.
- c) Übertragung der Ergebnisse in die Praxis durch Anleitung von Musterbauteilen und Mitwirkung

bei Richtlinien, Anweisungen usw., in die Lehre der Hoch- und Fachschulen durch Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Fachbüchern.

- d) Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung.
- e) Auswertung der Fachliteratur und Dokumentation nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
- f) Redaktion der „Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie“.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

1. Leitung,
2. Fachgruppe Bautechnologie,
3. Fachgruppe Bauökonomik,
4. Verwaltung,
5. Literatur- und Dokumentationsstelle.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Angehörigen der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz auf dem Gebiete des Bauwesens geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Einer der Fachgruppenleiter ist der ständige Vertreter des Direktors.

(3) Der Direktor des Instituts, die Leiter der im § 3 Buchstaben b und c genannten Fachgruppen und die Abteilungsleiter bilden das Leitungskollektiv des Instituts.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet dieser Berechtigung ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(6) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Aufbau ernannt.

(3) Einstellung und Entlassung der Fachgruppenleiter bedürfen der Zustimmung der Hauptabteilung Technik des Ministeriums für Aufbau.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- drei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter der volkseigenen Bauindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau-Holz zu benennen ist,
- ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
- ein Vertreter des Instituts für Baustoffe,
- ein Vertreter des Instituts für Typung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die nicht zum Bereich des Ministeriums für Aufbau gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Leiter einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums auch andere Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Dem Kuratorium obliegen außer der im § 5 Abs. 1 genannten Aufgabe:

- a) Beratung des Instituts in allen grundsätzlichen Fragen, insbesondere Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts für seine Entwicklung,
- b) Stellungnahme zum Arbeitsplan, Stellenplan und Haushaltsplan des Instituts.

(7) Das Kuratorium legt seine Empfehlungen in Beschlüssen fest. Der Direktor des Instituts hat das Recht, gegenteilige Auffassungen zu den Empfehlungen des Kuratoriums vor der Entscheidung dem Minister für Aufbau zu unterbreiten. Der Minister entscheidet endgültig.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Für die Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts sowie die Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit gelten die vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erlassenen Vorschriften.

§ 9

Anderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann vom Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

**über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg
— Zentralinstitut für Explosions- und Brand-
bekämpfung im Bergbau und in der Industrie —**

Vom 19. Mai 1956

§ 1

Die Versuchsstrecke Freiberg erhält den Namen „Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie“.

§ 2

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung sowie mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird für die Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie, nachstehendes Statut erlassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1956

Ministerium für Kohle und Energie
G o s c h ü t z
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

**der Versuchsstrecke Freiberg
— Zentralinstitut für Explosions- und Brand-
bekämpfung im Bergbau und in der Industrie —**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie (im folgenden kurz Versuchsstrecke genannt), ist als selbständige technisch-wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Sie ist der Hauptverwaltung Steinkohle des Ministeriums für Kohle und Energie unterstellt.

(2) Die Versuchsstrecke hat ihren Sitz in Freiberg.

(3) Der Direktor der Versuchsstrecke kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen der Versuchsstrecke errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Versuchsstrecke hat wissenschaftliche und technische Fragen der Bekämpfung der Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau unter und über Tage und in der artverwandten Industrie zu klären. Dazu gehören:

- a) Durchführung wissenschaftlich-technischer Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau und in der artverwandten Industrie,

b) betriebsnahe Großversuche unter Tage auf dem Gebiete der Explosions- und Grubenbrandbekämpfung,

c) betriebsnahe Großversuche zur Bekämpfung der Brand- und Verpuffungsgefahren in Brikettfabriken, Kokereien und anderen industriellen Tagesanlagen,

d) Bestimmung der Zünd- und Explosionsgefährlichkeit von Kohlen-, Koks- und anderen Stäuben unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Staube,

e) Grubenwetter-, Brand- und Schweißgasuntersuchungen sowie Schießschwadenuntersuchungen,

f) Prüfung und Erprobung von Sprengmitteln sowie Erprobung neuer Schießverfahren,

g) Typenprüfung von elektrischen Motoren, Geräten und Betriebsmitteln auf Schlagwetter- und Explosionssicherheit, Untersuchung explosionsfähiger Gase, Dämpfe und Staube,

h) Prüfung von Grubenlampen und Leuchten auf Schlagwetter- und Explosionssicherheit einschließlich der Schlagwetteranzeiger sowie von Grubenlokomotiven,

i) Prüfung von Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Kohlenstaub- und Gasexplosionen,

k) Prüfung von Feuerlöschmitteln, Netzmitteln und Löschgeräten zur Bekämpfung von Kohlenstaub- und Grubenbränden sowie von Flammenschutzanzügen und Imprägniermitteln,

l) wissenschaftlich-technische Begutachtung und Beratung auf den Gebieten der Brand-, Kohlenstaub-, Schlagwetter- und Explosionsgefahren,

m) Mitwirkung bei der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften durch Vorträge, Vorführungen und Lehrgänge über Fragen der Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau,

n) systematische Auswertung der Fachliteratur.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Steinkohle des Ministeriums für Kohle und Energie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission der Versuchsstrecke weitere Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Grubensicherheit, übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur der Versuchsstrecke ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Kohle und Energie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes soll die Versuchsstrecke ihre Tätigkeit in nachstehender Gliederung ausüben:

a) Abteilung für Explosions- und Brandschutz unter Tage,

b) Abteilung für Explosions- und Brandschutz in Brikettfabriken, Schwelereien, Kraftwerken, Hydrierwerken und Betrieben der chemischen Industrie,

c) Abteilung für Schlagwetter- und Explosionsschutz elektrischer Betriebsmittel,

d) Abteilung für Sprengmittelwesen,

e) Abteilung für chemische Untersuchungen,

f) Dokumentationsstelle und Bücherei,

g) Abteilung Verwaltung, Haushalt und Kader.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Versuchsstrecke wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstjagel zu führen.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen leiten muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Versuchsstrecke. Er handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Versuchsstrecke allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne der Versuchsstrecke und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Kohle und Energie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern der Versuchsstrecke treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter der Versuchsstrecke sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird die Versuchsstrecke durch den Direktor allein oder durch seinen ständigen Vertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmacht können auch zwei andere Mitarbeiter die Versuchsstrecke gemeinsam vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor der Versuchsstrecke und sein ständiger Vertreter werden von dem Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Versuchsstrecke werden von dem Direktor oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Leiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Steinkohle des Ministeriums für Kohle und Energie.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Versuchsstrecke ist Haushaltsorganisation. Die für die Versuchsstrecke erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kohle und Energie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen der Versuchsstrecke werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten, Beratungen und Untersuchungen, hat die Versuchsstrecke die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung ihrer technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit ist bei der Versuchsstrecke ein Kuratorium zu bilden.

(2) Dem Kuratorium sollen je ein Vertreter der nachstehend aufgeführten Institutionen angehören:

- a) Ministerium für Kohle und Energie,
- b) Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,
- c) Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- d) Technische Bergbauinspektion der Republik,
- e) Steinkohlenbergbau,
- f) Braunkohlenbergbau,
- g) Kali- und Steinsalzbergbau,
- h) Chemische Industrie,
- i) Elektroindustrie,
- k) Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Kohle und Energie für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Kohle und Energie unterstellten Institutionen sind die Leiter dieser Institutionen zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie.

(5) Der Direktor der Versuchsstrecke und sein ständiger Vertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit der Versuchsstrecke zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen. Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(8) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Steinkohle des Ministeriums für Kohle und Energie und den Direktor der Versuchsstrecke in den für die Tätigkeit der Versuchsstrecke wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung der Versuchsstrecke,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen in der Versuchsstrecke,

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Versuchsstrecke sowie der Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit finden die von dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung sowie dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung Nr. 2*
zur Änderung der Ordnung der Materialplanung.
Vom 25. Mai 1956**

Im Einvernehmen mit den beteiligten Kontingenträgern wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ordnung der Materialplanung (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 90/1955 S. 25) sind im Abschnitt IV — Zuständigkeit der Kontingenträger — die dort aufgeführten Bedarfsträgergruppen des Ministeriums für Schwermaschinenbau zu streichen. An dieser Stelle sind die nachfolgenden Bedarfsträgergruppen aufzunehmen:

- | | |
|-----------|--|
| 02 100 | Bereich I |
| 02 101 HV | = Ausrüstung für Metallurgie und Schwermaschinenbau |
| 02 102 HV | = Hebezeuge, Förderanlagen und Stahlbau |
| 02 103 HV | = Ausrüstung für Chemie, Bau und Hartzerkleinerungsmaschinen |
| 02 200 | Bereich II |
| 02 204 HV | = Textilmaschinenbau |
| 02 205 HV | = Ausrüstung für die polygraphische Industrie |
| 02 206 HV | = Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen |

* (1.) Anordnung (GBl. II S. 17)

- | | |
|-----------|--------------------------------|
| 02 300 | Bereich III |
| 02 307 HV | = Schiffbau |
| 02 308 HV | = Kraft- und Arbeitsmaschinen |
| 02 400 | Bereich IV |
| 02 409 HV | = Projektierung und Anlagenbau |
| 02 410 HV | = Energiemaschinenbau |
| 02 411 HV | = Elektromaschinenbau |
| 02 412 HV | = Kabel und technische Keramik |
| 02 500 | Bereich für Technik |
| 02 513 HV | = Werkzeugmaschinenbau. |

§ 2

In der im § 1 genannten Ordnung sind auf der S. 26 für das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau folgende Bedarfsträgergruppen neu aufzunehmen:

- 03 850 HV Schrauben, Normteile und Kugellager
- 03 900 HV Meß- und Regeltechnik.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Jetzt auch gebunden lieferbar!

- | | | |
|--|--|----------|
| GESETZBLATT | der Deutschen Demokratischen Republik | |
| Teil I | Jahrgang 1955, 1. Halbjahr, Halbleinen | 10,50 DM |
| | Jahrgang 1955, 2. Halbjahr, Halbleinen | 10,50 DM |
| GESETZBLATT | der Deutschen Demokratischen Republik | 10,50 DM |
| Teil II | Jahrgang 1955, Halbleinen | |
| <i>In beschränktem Umfang stehen noch zur Verfügung:</i> | | |
| ZENTRALBLATT | der Deutschen Demokratischen Republik | |
| | Jahrgang 1954, Halbleinen | 14,— DM |
| MINISTERIALBLATT | der Deutschen Demokratischen Republik | |
| | Jahrgang 1952, Halbleinen | 10,50 DM |
| ZENTRALVERORDNUNGSBLATT | | |
| | Jahrgang 1949, Halbleinen | 20,— DM |

Bestellungen bitten wir an den örtlichen Buchhandel oder an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu richten.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 134/56-DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. Juni 1956	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 56	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956	217
4. 6. 56	Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimziehung	219
6. 6. 56	Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmmeister	220
4. 6. 56	Anordnung über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden	220
16. 6. 56	Anordnung über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe	220
15. 6. 56	Anordnung über die Auflösung des VEB Hüttenwerk Muldenhütten	221
15. 6. 56	Anordnung über die Zusammenlegung des VEB Gummiwerk Weißensee und VEB Deutsche Gummiwarenfabriken — Degufa —	221
4. 6. 56	Anordnung über die Verwendung von Kistenschonern. — Verpackungsrichtlinie Nr. 1 —	221
30. 5. 56	Anordnung über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht	221
6. 6. 56	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —	223
14. 5. 56	Anordnung Nr. 3 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2	224
	Berichtigung	224

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1956.

Vom 6. Juni 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird im Einvernehmen mit den an der Ernteterminnung beteiligten zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Ernteterminnung werden
- für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,
 - für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
 - für die Kreise die Kreisfachkommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission und deren Stellvertreter sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Ernteterminnung zur Mitarbeit zu verpflichten.

(3) Über die Berufung und die verantwortliche Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisfachkommissionen sowie in bezug auf die Ver-

antwortung der Stellvertreter der Vorsitzenden bei den Räten der Bezirke und Kreise, zu deren Aufgabenbereich die Abteilung Landwirtschaft gehört, treffen die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zweckentsprechende Vereinbarungen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Ernteterminnung und für die Kommissionstagen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern der folgenden Organe zusammen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	zwei Mitarbeiter
Staatliche Plankommission	ein Mitarbeiter
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	
— Hauptabteilung Pflanzliche Produktion	drei Mitarbeiter

— Hauptabteilung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	ein Mitarbeiter
— Hauptverwaltung Volkseigene Güter	ein Mitarbeiter
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	zwei Mitarbeiter
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)	ein Mitarbeiter
Ministerium für Leichtindustrie VVB/IZL Bastfaser	ein Mitarbeiter
Ministerium für Lebensmittelindustrie	
— Hauptverwaltung Zuckererzeugung	zwei Mitarbeiter
— Hauptverwaltung Genußmittelindustrie	ein Mitarbeiter

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen. Die Zahl der Mitarbeiter der einzelnen Dienststellen in den Bezirken ist auf Grund der fachlichen Qualifikation mit den entsprechenden Dienststellenleitern und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren. Den Vorsitz führen die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Den Kreisfachkommissionen müssen mindestens vier zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter als ständige Mitglieder für die Dauer der Erntermittlung angehören, und zwar:

- a) der Kreisagronom oder dessen Stellvertreter,
- b) ein bewährter Oberagronom einer MTS des Kreises,
- c) ein werktätiger Bauer (Genossenschafts- bzw. Meisterbauer),
- d) ein Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises,
- e) je ein Vertreter der Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdGB (BHG).

(4) Bei der Schätzung von Sonderkulturen, wie Zuckerrüben, Tabak und Faserpflanzen, sind entsprechend der Zusammensetzung der Zentralen Fachkommission die Vertreter dieser Dienststellen bei der entsprechenden Schätzungsperiode als ständige Mitglieder zu berufen.

(5) Zwecks Unterstützung der ständigen Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet:

- a) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- b) ein Vertreter der Kreiscommissionen für Saatgutgemeinschaften der VdGB (BHG).

(6) Den Vorsitz führen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Zu den Kommissionstagen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Kreisfachkommissionen führen die Erntermittlung auf den Anbauflächen aller Eigentumsformen schwerpunktmäßig in den einzelnen Ertragsgebieten durch.

(2) Zur Unterstützung der Kreisfachkommissionen werden die Agronomen der MTS verpflichtet, in ihren Arbeitsbereichen, insbesondere auf den Anbauflächen der LPG, die Erträge der in Frage kommenden Kulturen verantwortlich festzustellen.

(3) Die Leiter der VEG sind für die Schätzung der Ernteerträge in ihren Betrieben verantwortlich.

(4) Die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG werden verpflichtet, die Schätzungen in ihren Arbeitsbereichen entsprechend der Arbeitsanweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchzuführen.

(5) Die Erträge sind:

- a) als Natural-Roherträge zu schätzen — der gewachsene und unmittelbar vor der Ernte geschätzte Ertrag.

Die Vertreter der Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdGB (BHG) schätzen die Roherträge der in Frage kommenden Gemüse- und Obstarten der bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe nach dem jeweiligen Stande dieser Kulturen unmittelbar vor der Ernte und nehmen an der vom Vorsitzenden der Kreisfachkommission anberaumten Kreisfachtagung zwecks Bekanntgabe und Begründung der Erträge teil.

- b) Die Natural-Reinerträge (Drusch- und Rodeergebnisse) sind von sämtlichen VEG und LPG festzustellen und zu melden, und zwar von den VEG an den Rat des Bezirkes, Unterabteilung VEG, und von den LPG an die zuständige MTS. Der Unterabteilungsleiter VEG beim Rat des Bezirkes sowie die für die Erntermittlung verantwortlichen Agronomen der MTS haben die gemeldeten Reinerträge auf Vollständigkeit und Realität zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Kreis- und Bezirksfachkommissionen verpflichtet, Drusch- und Rodeergebnisse, vor allem in bäuerlichen Betrieben, zu sammeln und zu den Kommissionstagen mitzubringen.

(6) Die Kreisfachkommissionen stellen nach Abschluß jeder Schätzungsperiode in der Kreisfachtagung die Roherträge der in Frage kommenden Kulturen für den Kreis als vorläufiges Kreisergebnis fest, und zwar für VEG, LPG und übrige landwirtschaftliche Betriebe. Bei den Kreisfachtagungen haben die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG ihre ermittelten Erträge verantwortlich zu vertreten. Die vorläufigen festgelegten Kreisergebnisse sind dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der für das Gebiet Landwirtschaft zuständig ist, unverzüglich zwecks Information zuzuleiten.

(7) Die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Kreisen zu befassen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Patenkreis zu betreuen und die Mitglieder der Kreisfachkommission zu beraten und zu unterstützen sowie an der Kreisfachtagung nach jeder Schätzungsperiode teilzunehmen.

- a) Die Bezirksfachkommissionen stellen nach Eingang der vorläufigen Kreisergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Roherträge) für die Kreise fest.

- b) Die Unterabteilungsleiter VEG und LPG bei den Räten der Bezirke haben die Erträge dieser Eigentumsformen auf jeder Kommissionstagung verantwortlich zu vertreten.
- c) Der Referent für Gartenbau bzw. der für dieses Arbeitsgebiet verantwortliche Mitarbeiter beim Rat des Bezirkes hat die von den Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdgB (BHG) in den Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

(8) Zusätzlich und unabhängig von der laufenden Ernteermittlung in den Kreisen sind von den Bezirksfachkommissionen die Hektarerträge bestimmter Hauptkulturen für Betriebe insgesamt von Juni bis Oktober monatlich zweimal überschlägig vorzuschätzen zwecks Information der zentralen Stellen über die Ernteaussichten.

(9) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Bezirken zu befassen, und zwar besonders eingehend in bestimmten mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Bezirken. Die Zentrale Fachkommission stellt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Rohertträge) für die Bezirke fest.

§ 4

Den für die Durchführung der Ernteermittlung erforderlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen sowie die Zuteilung des erforderlichen Kraftstoffs regeln die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den hierfür zuständigen Organen der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Mai 1955 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1955 (GBl. II S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
bei der Staatlichen Plankommission

Prof. Dr. Behrens
Leiter

Anordnung

über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung.

Vom 4. Juni 1956

In Anerkennung der hervorragenden Arbeit einer Reihe von Heimerziehern und Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Heimerziehung wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bewährte Heimerzieher und Mitarbeiter in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung der staatlichen Organe, die eine gute pädagogische Arbeit geleistet haben, können auf Antrag die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung erhalten und gelten dadurch als vollausgebildete Heimerzieher.

(2) Diese Zuerkennung gilt jedoch nur soweit und solange die Tätigkeit im Heim oder im Referat Jugendhilfe/Heimerziehung ausgeübt wird. Mit dieser Zuerkennung ist die materielle Gleichstellung mit dem Unterstufenlehrer verbunden. Die Vergütung der in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung tätigen Mitarbeiter wird hiervon nicht berührt.

§ 2

Bedingungen für die Zuerkennung

(1) Die für die Zuerkennung vorgeschlagenen Heimerzieher und Mitarbeiter in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung müssen eine mindestens vierjährige erfolgreiche politisch-pädagogische Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung nachweisen können.

(2) Sie müssen ausreichende politische und pädagogische Kenntnisse besitzen und über eine gute Allgemeinbildung verfügen. In ihrem politischen und moralischen Verhalten müssen sie anderen ein Vorbild sein.

(3) Voraussetzung der Zuerkennung ist eine enge Berufsverbundenheit, ein ständiges Bemühen um die eigene Weiterbildung auf politischem und pädagogischem Gebiet und eine aktive gesellschaftliche Mitarbeit.

§ 3

Durchführung der Zuerkennung

(1) Für Heimerzieher stellt der Direktor oder Heimleiter auf Vorschlag des Pädagogischen Rates einen Antrag an die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises. Die von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bestätigten Anträge müssen nach Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bis zum 30. Juni 1956 bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes eingereicht werden.

(2) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes überprüft jeden Antrag und leitet die bestätigten Anträge bis zum 31. Juli 1956 dem Ministerium für Volksbildung zu.

(3) Für die Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung sind die Anträge direkt von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke zu stellen.

(4) Bei der Hauptabteilung Lehrerbildung des Ministeriums für Volksbildung wird eine Kommission zur Bearbeitung der Anträge gebildet. Zu dieser Kommission gehören:

- a) ein Vertreter der Hauptabteilung Lehrerbildung,
- b) ein Vertreter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung,
- c) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- d) ein Heimleiter.

(5) Die Erteilung der Zuerkennung erfolgt bis zum 30. September 1956.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmmeister.

Vom 6. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Schwimmmeister, die auf Grund der vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport erlassenen Prüfungsordnung vom 5. August 1955 zur Ablegung der Schwimmmeisterprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (Beilage „Sportorganisator“ Nr. 10/55) eine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, werden nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359), Gruppe 2 (Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen ohne abgeschlossene Ausbildung) vergütet.

§ 2

(1) Schwimmmeister, die vor dem 5. August 1955 eine staatlich anerkannte Prüfung abgelegt haben, werden nach erfolgreichem Abschluß eines vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport durchgeführten Qualifizierungslehrganges nach § 1 dieser Anordnung vergütet.

(2) Bis zum erfolgreichen Abschluß eines Qualifizierungslehrganges werden sie weiterhin nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenstellenplanes für kommunale Freibäder vergütet (Rahmenkollektivvertrag Gesundheitswesen, Tabelle B).

§ 3

(1) Leitende Schwimmmeister, denen mindestens zwei Schwimmmeister unterstellt sind, sowie Schwimmmeister mit Sonderprüfung für orthopädisches Schwimmen erhalten eine Stellenzulage zur Vergütung von 40 DM monatlich.

(2) Leitende Schwimmmeister, denen mindestens sechs Schwimmmeister unterstellt sind, erhalten eine Stellenzulage zur Vergütung von 80 DM monatlich.

§ 4

Für die Schwimmmeister gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Festlegung der Arbeitszeit. Sie sind als Beschäftigte mit verantwortlicher Tätigkeit im Sinne des § 34 Buchst. c des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349), des § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) und des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom

27. Mai 1953 zu dieser Verordnung (GBl. S. 773) sowie des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Erholungsurlaub (GBl. S. 547) anzusehen.

§ 5

Die Schwimmmeister sind nach Beendigung der Badesaison nach Möglichkeit in den allgemeinbildenden Schulen als Lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung (Gruppe 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1952) zu beschäftigen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Ewald
Vorsitzender

Anordnung

über die Verlängerung der Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Nutzung gegeben werden.

Vom 4. Juni 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird angeordnet:

§ 1

Die Grundsteuer- und Vermögensteuervergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) werden bis zum 31. Dezember 1956 verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

Ministerium der Finanzen
Rumpf
Minister

Anordnung

über die Auflösung der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Baustoffe.

Vom 16. Juni 1956

§ 1

Die Zentrale Leitung der DHZ Baustoffe ist mit dem 30. Juni 1956 aufzulösen.

§ 2

Die Aufgaben der ehemaligen Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe werden von dem Ministerium für Aufbau wahrgenommen.

§ 3

Die Bezeichnung „Deutsche Handelszentrale“ bleibt für die Niederlassungen der DHZ bestehen. Die bisher geführte Bezeichnung „Niederlassung“ entfällt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.
Berlin, den 16. Juni 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Anordnung
über die Auflösung des VEB Hüttenwerk
Muldenhütten.**

Vom 15. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Hüttenwerk Muldenhütten ist mit Wirkung vom 30. Juni 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ist das Hüttenwerk Muldenhütten dem VEB Hüttenwerk Halsbrücke als Betriebsteil anzugliedern, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Hüttenwerk Halsbrücke ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Der VEB Hüttenwerk Halsbrücke erhält den Namen VEB Freiburger Bleihütten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

**Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister**

**Anordnung
über die Zusammenlegung des VEB Gummiwerk
Weißensee und VEB Deutsche Gummiwaren-
fabriken — Degufa —.**

Vom 15. Juni 1956

§ 1

Der VEB Gummiwerk Weißensee in Berlin-Weißensee und der VEB Degufa in Berlin-Weißensee sind mit Wirkung vom 1. Juli 1956 zusammenzulegen.

§ 2

Der VEB Gummiwerk Weißensee hat die Vermögenswerte des VEB Degufa in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen und die Rechtsnachfolge in bezug auf Forderung und Verbindlichkeiten des aufgelösten Betriebes anzutreten.

§ 3

Der VEB Gummiwerk Weißensee hat die Abschlussbilanz des aufgelösten Betriebes per 30. Juni 1956 aufzustellen.

§ 4

Der VEB Gummiwerk Weißensee führt ab 1. Juli 1956 den Namen VEB Degufa.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

**Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister**

**Anordnung
über die Verwendung von Kistenschonern.
— Verpackungsrichtlinie Nr. 1 —**

Vom 4. Juni 1956

Zur weiteren Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips bei der Verwendung von Kisten aus Holz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Jeder Versender von Kisten aus Holz ist verpflichtet, beim Verschließen der Kisten durch Vernagelung der Kistendeckel bzw. Kistenbretter, Kistenschoner (Unterscheiben aus Hartpappe o. ä.) unter die Nagelköpfe zu legen, um ein besseres Öffnen der Kisten zu ermöglichen und Beschädigungen an den Kistendeckeln zu vermeiden.*

§ 2

Die Leiter der verpackenden Betriebe und Institutionen sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

§ 3

Diese Anordnung findet keine Anwendung für den Export und den innerdeutschen Handel.

§ 4

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1956

**Staatliche Plankommission
I. V. Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden**

* Die Kistenschoner können durch die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Fachreferat Eisenwaren bezogen werden.

**Anordnung
über die Bauartprüfung und die Zulassung von
Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen
durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.**

Vom 30. Mai 1956

Zwischen dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) ist vereinbart worden, daß Röntgeneinrichtungen erst nach einer vom DAMG auf Grund einer Bauartprüfung ausgesprochenen Zulassung der zugehörigen Röhrenschutzgehäuse dem DAMW zur Gütekennzeichnung vorgelegt werden dürfen. Gemäß

§ 7 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütezeichnung von industriellen Erzeugnissen. (GBl. S. 502) werden nachfolgend die für diese Bauartprüfung und die Zulassung geltenden Bedingungen gestellt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als Röhrenschutzgehäuse gelten alle die Röntgenröhre zum Zwecke des Strahlenschutzes umschließenden Teile der Röntgeneinrichtung unabhängig davon, ob sie fest mit der Röhre zusammengebaut, zur Aufnahme auswechselbarer Röhren bestimmt (Röhrenhaube) oder als Gehäuse eines Einkesselapparates ausgebildet sind.

(2) Im übrigen gelten die durch DIN 6814 festgelegten Begriffsbestimmungen.

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag auf eine Bauartprüfung und Zulassung als Strahlenschutz ist vom Hersteller an das Zentralinstitut des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, Berlin, zu richten.

(2) In dem Antrag müssen angegeben sein:

- a) Name des Herstellerbetriebes,
- b) Bauart-(Typen-)Bezeichnung,
- c) Fabriknummer,
- d) Baujahr,
- e) Verwendungszweck.

(3) Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine Strahlenschutz-Bauartzeichnung, die außer den Umrissen des Gesamtgegenstandes alle dem Strahlenschutz dienenden Teile der Röhre und des Schutzgehäuses vollständig und deutlich darstellt. Die Zeichnung muß außerdem Lage und Ausdehnung des Brennflecks erkennen lassen.
- b) Der Röhren- und der Gehäusebegleitschein (§ 3 Absätze 2 und 3).
- c) Eine Fotografie des vorgelegten Musters.

§ 3

Aufschriften und Begleitscheine

(1) Auf den Röntgenröhren und den Röhrenschutzgehäusen sind Ursprungsbezeichnungen des Herstellers oder des Lieferers, Fabriknummer und Angaben über die Eigenfilterung, auf den Röhren außerdem die Typbezeichnung anzubringen. Die Eigenfilterung ist als Beryllium-, als Aluminium- oder als Kupfergleichwert anzugeben. Die Angabe muß sich bei Schutzgehäusen mit fest eingebauten Röhren auf die gesamte Eigenfilterung von Röhre und Schutzgehäuse beziehen.

(2) Auf dem Röhrenbegleitschein muß die höchstzulässige Dauerbelastung (Spannungsart, Nennspannung und Dauer-Nennstromstärke) angegeben sein.

(3) Auf dem Gehäusebegleitschein ist anzugeben, mit welchen Röhrentypen sowie bei welchen Belastungen und Spannungsarten die Bestimmungen von § 5 dieser Anordnung erfüllt sind.

(4) Der Begleitschein für eine Röntgenröhre, deren Strahlenschutz durch die Bauart der Röhre selbst gewährleistet ist, muß sinngemäß die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 enthalten.

§ 4

Bauartprüfung

(1) Die Bauartprüfung wird an einem vom Hersteller vorzulegenden Muster durchgeführt.

(2) Die Bauartprüfung des Röhrenschutzgehäuses wird mit jeder Röhrenbauart vorgenommen, mit der das Gehäuse benutzt werden soll.

(3) Die Bauartprüfung wird bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster bei Nennspannung und Dauer-Nennstromstärke in der schwersten, das heißt dem Betrieb mit konstanter Gleichspannung am nächsten kommenden Betriebsart durchgeführt.

§ 5

Anforderungen an die Bauart

Für die Zulassung als Strahlenschutz müssen folgende Bedingungen, die den Strahlenschutzregeln des Deutschen Normenausschusses (DIN 6811, DIN 54113) entsprechen, eingehalten werden.

1. Medizinische Röntgeneinrichtungen:

- a) Bei Röhrenschutzgehäusen für Untersuchung und für Oberflächenbestrahlung darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 1 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung $20 \mu r/s$ nirgends überschreiten.
- b) Bei Röhrenschutzgehäusen für Tiefenbestrahlung mit Nennspannungen über 150 kV darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 1 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung $250 \mu r/s$ nirgends überschreiten.
- c) Bei Röhrenschutzgehäusen für Oberflächen- und für Nahbestrahlung, die während des Betriebes gelegentlich mit der Hand gehalten werden, darf die Dosisleistung bei der für diese Handhabung zugelassenen höchsten Spannung an keiner Stelle der Oberfläche des Röhrenschutzgehäuses $20 \mu r/s$ überschreiten.

2. Nichtmedizinische Röntgeneinrichtungen:

- a) Bei Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen (ausgenommen die Einrichtungen nach Ziff. 2 Buchst. b) für Aufnahme auf Röntgenfilmen oder -papier, für Prüfungen mit Strahlenmeßgeräten, für Bestrahlung und Durchleuchtung in Pulten darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 1 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung für Nennspannungen bis 200 kV $60 \mu r/s$, für Nennspannungen über 200 kV $250 \mu r/s$ nirgends überschreiten.
- b) Bei Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen für Feinstruktur- und für Spektraluntersuchungen darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 0,5 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung $2 \mu r/s$ nirgends überschreiten.
- c) Umschließt ein Röhrenschutzgehäuse außer der Röhre auch den Prüfling vollständig (Hochschutzgerät), so darf die Dosisleistung

an betriebsmäßig zugänglichen Außenflächen 2 $\mu\text{r/s}$, in Innenräumen, in die beim Betrieb hineingefasst werden muß, 10 $\mu\text{r/s}$ nicht überschreiten.

§ 6

Zulassung

(1) Entspricht das vorgelegte Muster bei der Bauartprüfung den Bedingungen des § 5 dieser Anordnung, so wird vom DAMG ein Prüfschein über das Ergebnis der Bauartprüfung ausgestellt und die Zulassung als Strahlenschutz erteilt. Das geprüfte Gerät erhält das Prüfzeichen des DAMG.

(2) Mit der Erteilung der Zulassung erhält der Herstellerbetrieb das Recht, Röhrenschutzgehäuse, die mustergetreu nach dem vom DAMG geprüften Gerät gefertigt sind, mit dem Zulassungszeichen zu versehen.

(3) Das Zulassungszeichen muß folgendermaßen ausgeführt sein:



An die Stelle der Nullen sind die bei der Erteilung der Zulassung festgesetzten Ziffern zu setzen.

(4) Durch das Anbringen des Zulassungszeichens gewährleistet der Herstellerbetrieb, daß das betreffende Röhrenschutzgehäuse bezüglich des Strahlenschutzes mit der eingesandten Strahlenschutz-Bauartzeichnung (§ 2 Abs. 3 Buchst. a) und mit dem vom DAMG geprüften und mit dem Prüfzeichen des DAMG versehenen Muster übereinstimmt.

(5) Konstruktionsänderungen gelten nur dann als Änderungen der Bauart, wenn auch die Strahlenschutz-Bauartzeichnung davon betroffen wird. In diesem Falle ist eine neue Strahlenschutz-Bauartzeichnung einzureichen. Das DAMG entscheidet dann, ob eine Bauartprüfung erneut durchzuführen ist oder ob die Änderungen im Rahmen der erteilten Zulassung zulässig sind.

(6) Die Zulassung und das Ergebnis der Bauartprüfung werden im Mitteilungsblatt des DAMG bekanntgegeben.

§ 7

Zurücknahme der Zulassung

(1) Die erteilte Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

- a) die Bestimmungen dieser Anordnung nicht eingehalten werden,
- b) die Bestimmungen des § 5 dieser Anordnung geändert werden und der Herstellerbetrieb einer Aufforderung zu einer entsprechenden Änderung der Bauart und der Vorlage eines geänderten Musters beim DAMG nicht nachkommt.

(2) Die Zurücknahme der erteilten Zulassung wird im Mitteilungsblatt des DAMG bekanntgegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1956

Deutsches Amt für Maß und Gewicht
Steinhaus
Präsident

Anordnung Nr. 2*

über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —

Vom 6. Juni 1956

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) und der Anweisung vom 28. April 1955 zu dieser Anordnung (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. April 1955 erhält folgende Fassung:

Der Verkäufer hat seiner Bank einen Rechnungseinzugsauftrag (RE-Auftrag) zu erteilen. Der Verkäufer hat die Originalrechnung spätestens am Tage der Einreichung des RE-Auftrages bei der Bank an den Käufer zu versenden und sie mit dem Vermerk „Forderung wird im RE-Verfahren eingezogen“ zu versehen.

§ 2

Der § 3 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

Die Bank des Verkäufers kann in besonders begründeten Fällen bei der Einreichung von RE-Aufträgen die Beifügung einer Rechnungsdurchschrift verlangen, wenn dies in Ausübung ihrer Kontrollfunktion erforderlich ist.

§ 3

Der letzte Satz des § 5 Abs. 9 der Anordnung „Von der Nichtbezahlung ... zu benachrichtigen“ wird gestrichen.

§ 4

Abschnitt III Ziffern 3 und 4 der Anweisung vom 28. April 1955 wird gestrichen.

II.

§ 5

Die Mindestbetragsgrenze im RE-Verfahren wird auf 300 DM festgesetzt. Bei Forderungen in Höhe von 300 DM bis 500 DM ist ihre Verrechnung im RE-Verfahren in das Ermessen des Verkäufers gestellt.

§ 6

Geldforderungen des VEB Deutsche Spedition aus Nachnahmesendungen unterliegen unabhängig von ihrer Höhe nicht dem RE-Verfahren. Diese Geldforderungen dürfen im Überweisungs- oder Scheckverkehr verrechnet werden.

§ 7

Betriebe der privaten Wirtschaft mit staatlicher Beteiligung nehmen am RE-Verfahren teil wie die im § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c der Anordnung vom 28. April 1955 genannten Teilnehmer.

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) dazu: (1.) Anweisung (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) 2. Anweisung (CBl. II 1955 S. 232)

§ 8

Geldforderungen der

VEB Olbernhauer Wachsblumenfabrik, Olbernhau — VVB Musik-Kultur Plauen —,

VEB (K) Kunstblume Sebnitz, Sebnitz (Sachsen) — Rat der Stadt Sebnitz —

an Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung vom 28. April 1955 unterliegen unabhängig von ihrer Höhe nicht dem RE-Verfahren.

III,

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Deutsche Notenbank
I. V.: Todtmann
Vizepräsident

Anordnung Nr. 3*
zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2.
Vom 14. Mai 1956

§ 1

In DIN 4114 — Stahlbau; Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Vorschriften und Richtlinien, sind folgende Berichtigungen vorgenommen worden:

Blatt 1 —, —, —, Vorschriften (Juli 1952 X) Abschnitt 17,1, Absatz 2, wurde wie folgt geändert:

... wobei k den vom Belastungsfall, der Lagerung und dem Seitenverhältnis $\nu = a/b$ abhängigen „Beulwert“ darstellt und σ_e eine Bezugsspannung ist. Sie ist die Eulersche Knickspannung eines 1 cm breiten, b cm langen, an seinen Enden einspannungsfrei gelagerten Blechstreifens, dessen Biegesteifigkeit durch die

Plattensteifigkeit $\frac{E t^3}{12(1-\mu^2)}$ ersetzt wird,
Es gilt...*

Blatt 2 —, —, —, Richtlinien (Februar 1953 X)

Folgende Abschnitte wurden berichtigt:

Zu Ri 6.42:

in dem Nenner des zweiten Bruches der Formel wird die Knick- oder Kippsicherheitszahl ν_K eingeführt

$$\sigma_K = s \sqrt{1 - \frac{S_x \cdot a}{S \cdot s_x} \left(0,75 + \frac{\pi^2 \cdot E \cdot J_x}{s_x^2 \cdot \nu_K \cdot S_x} \right)}$$

Zu Ri 6.43:

in dem Nenner des zweiten Bruches der Formel wird die Knick- oder Kippsicherheitszahl ν_K eingeführt:

$$\sigma_K = s \sqrt{1 + \frac{\bar{S} \cdot s}{S \cdot \bar{s}} \left(1 - \frac{\pi^2 \cdot x \cdot E \cdot J}{s_x^2 \cdot \nu_K \cdot \bar{S}} \right)}$$

* 2. Anweisung (GBL II 1955 S. 527)

Zu Ri 6.46:

Nach Einführung des Faktors ν_K heißt die Formel:

$$\sigma_K = \frac{\bar{s}}{\sqrt{1 - \frac{\nu_K \cdot S \cdot \bar{s}^2}{12 \cdot E \cdot J_x \cdot a}}}$$

Zu Ri 7.52:

Die Formel „c“ heißt jetzt:

$$c = \sqrt{\frac{C_M (\beta \cdot s)^2 / (\beta_0 \cdot s_0)^2 + 0,039 (\beta \cdot s)^2 J_D}{J_y}}$$

Zu Ri 7.521:

Der letzte Absatz heißt richtig:

„In diesen Formeln bedeuten J_1 , J_2 und J_3 die auf die Symmetrieachse $y-y$ bezogenen Trägheitsmomente der Querschnittsteile F_1 , F_2 und F_3 nach Bild 11.“

Zu Ri 12.25:

Im letzten Absatz, Zeile 3, heißt es richtig:

$$\bar{y}_c = 0$$

Zu Ri 17.12:

Die Formel für die ideale Vergleichsspannung heißt:

$$\sigma_{VKI} = \sigma_{xKI} \sqrt{1 + \Omega^2 - \Omega}$$

Tafel 9, Zeile 1:

Die untere Formel der Spalte „Mindeststeifigkeit“ heißt richtig:

$$\gamma^* = (0,53 + 0,47\psi) \left\{ \frac{1}{2} [8(1 + 2\delta) - 1]^2 + \frac{1 + 2\delta}{2} \right\}$$

Tafel 9, Zeile 7:

In der zweiten Spalte heißt es über der Zeichnung für die Normalspannungen richtig:

$$\psi = -1$$

Bild 28:

In der Bildunterschrift heißt es richtig:
(Tafel 10, Reihe 4)

Bild 29:

In der Bildunterschrift heißt es richtig:
(Tafel 10, Reihe 5)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
I. V.: Kosel
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium für Aufbau weist darauf hin, daß im § 2 der Anordnung vom 23. März 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBL II S. 85) die Bezeichnung des Typs „Kinderkrippenanbau mit 24 Plätzen (Typenvorprojekte)“ statt „SVB 641.25“ richtig heißen muß „SVB 641.24“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. Juli 1956	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 56	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser —	225
19. 6. 56	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten —	227
6. 6. 56	Anordnung über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit	228
16. 6. 56	Anordnung Nr. 13 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	230
9. 6. 56	Anordnung Nr. 41 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	232

Anordnung
über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe
— HO-Warenhäuser —

Vom 18. Juni 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser — (nachstehend: „Betriebe“ genannt) das Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser — vom 11. August 1952 (MinBl. S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Statut
der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe
— HO-Warenhäuser —

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der Betrieb ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Der Betrieb führt den Namen „HO-Warenhaus (Ort der Verwaltung des Betriebes)“.

(2) Das HO-Lebensmittelkaufhaus in Berlin führt den Namen „HO-Lebensmittelkaufhaus, Berlin, Rathausstraße“.

(3) Würden gemäß Abs. 1 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch Zusätze eine Unterscheidung im Namen der Betriebe zu treffen.

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Aufgaben des Betriebes

(1) Der Betrieb hat der Bevölkerung in den durch ihn geleiteten Objekten Lebensmittel und Industriewaren aus einem nach Branchen und Sortiment umfangreichen Angebot zu verkaufen.

(2) Dabei ergeben sich für den Betrieb zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung folgende Hauptaufgaben:

- a) Bedarfsgerechte Erweiterung des Warensortiments und Verbesserung der Qualität der Ware durch Auswertung der Bedarfsermittlung und Verstärkung der Qualitätskontrolle in enger Zusammenarbeit mit den Herstellerbetrieben und dem volkseigenen Großhandel;
- b) Sicherung einer kontinuierlichen bzw. saisongerechten Versorgung der Bevölkerung. Erhöhung der Verkaufskultur;
- c) Erhöhung der Rentabilität des Betriebes;
- d) Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden;
- e) Schaffung aller Voraussetzungen, um den Kunden alle Bequemlichkeit eines modernen Einkaufs, insbesondere durch Einrichtung von Erfrischungsräumen und Imbißstuben, zu gewähren.

(3) Zur Hebung der Verkaufskultur hat der Betrieb entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung eigene Werkstätten zu unterhalten, für seine Kunden Dienstleistungen auszuführen und die Be- und Verarbeitung von Waren selbst durchzuführen.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Betriebspläne und die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie

haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“, Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

(1) Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes gilt der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341).

(2) Für den Geschäftsablauf gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Berufung und Abberufung

Der Direktor und der Handelsleiter werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen des Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

**Anordnung
über das Statut der volkseigenen Einzelhandels-
betriebe**

— Zentralgeleitete HO-Gaststätten —

Vom 19. Juni 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten — (nachstehend „Betriebe“ genannt) das Statut (s. Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,
Berlin, den 19. Juni 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

**der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe
— Zentralgeleitete HO-Gaststätten —**

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der Betrieb ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Der Betrieb führt den Namen:

„HO-Gaststätten (Z)“
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Würden gemäß Abs. 1 mehrere Betriebe den gleichen Namen führen, so ist durch Zusätze eine Unterscheidung im Namen der Betriebe zu treffen.

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Aufgaben des Betriebes

(1) Der Betrieb hat Restaurants, Cafés und Hotels zu führen

a) von gesamtdeutscher oder internationaler, kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung,

b) zur Schaffung von Musterbeispielen in der Gastronomie zur Auswertung im volkseigenen Gaststättennetz.

(2) Dabei hat er insbesondere die Aufgabe,

a) durch die gastronomische Ausgestaltung die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen zu unterstützen,

b) nationale Traditionen befreundeter Länder durch entsprechende Einrichtung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten und das Führen von Speisen und Getränken des betreffenden Landes zu pflegen,

c) neue Formen und Methoden der gastronomischen Betreuung der Bevölkerung zu erproben,

d) Spitzenleistungen der Gaststättenkultur zur Auswertung im volkseigenen Gaststättennetz zu erzielen,

e) die Rentabilität des Betriebes ständig zu erhöhen.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Betrieb berechtigt, die Be- und Verarbeitung von Waren selbst durchzuführen.

§ 5

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Betriebspläne und die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabebereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 6

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder andere Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes

(1) Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes gilt der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBL I S. 341).

(2) Für den Geschäftsablauf gilt die vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassene Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 9

Berufung und Abberufung

Der Direktor und der Handelsleiter werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen des Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Anordnung über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit.

Vom 6. Juni 1956

In Erfüllung der Aufgaben, die sich das Ministerium für Kultur in seiner Programmklärung vom 12. Oktober 1954 über den Aufbau einer Volkskultur gestellt hat, wird zur Unterstützung der Arbeit in den Klub- und Kulturhäusern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1956 wird das Methodische Kabinett für Klubarbeit mit dem Sitz Köthen errichtet.

(2) Das Kabinett ist juristische Person und untersteht unmittelbar dem Ministerium für Kultur.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Kabinetts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Struktur- und der Stellenplan des Kabinetts sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Das Kabinett ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur veranschlagt.

§ 5

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1956 wird die wissenschaftliche und methodische Abteilung in Meißen-Siebeneichen aufgelöst.

(2) Das Methodische Kabinett für Klubarbeit ist nicht Rechtsnachfolger der aufgelösten wissenschaftlichen und methodischen Abteilung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für die wissenschaftliche und methodische Abteilung erlassenen Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (ZBL S. 448) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Ministerium für Kultur

L. V.: A. Busch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Methodische Kabinett für Klubarbeit ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Kultur unmittelbar unterstellt.

(2) Sitz des Kabinetts ist Köthen.

§ 2

Aufgaben

Das Kabinett hat folgende Aufgaben:

1. Es erforscht Grundlagen, Stand, Formen, Methoden und Mittel der kulturellen Massenarbeit in den Kulturhäusern, in den Kulturräumen sowie in den Kulturparks. Es studiert die Arbeit in diesen Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik und verwertet die Erkenntnisse, die auf diesem Gebiet in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien gewonnen werden. Es wendet die Forschungsergebnisse in seiner Lehr- und Publikationstätigkeit an.

2. Es führt Schulungen durch zur Qualifizierung und Anleitung von Mitarbeitern, die an der Arbeit der genannten Einrichtungen beteiligt sind.
3. Es gewährt den genannten Einrichtungen der staatlichen Organe und der demokratischen Organisationen methodische Hilfe.
4. Es bereitet im Auftrage des Ministeriums für Kultur entsprechende Materialien und Publikationen vor.

§ 3

Struktur

(1) Für die Struktur des Kabinetts ist der vom Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Kabinett seine Tätigkeit durch Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung

(1) Das Kabinett wird von dem Direktor geleitet.

(2) Stellvertreter des Direktors ist einer der Leiter der Abteilungen Methodik und Forschung.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Kabinetts. Er handelt im Namen des Kabinetts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Kabinetts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Kabinetts und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. In wichtigen Fragen soll er seine Entschlüsse nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Kabinetts und dem Beirat fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Kabinetts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kabinett wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Kabinett durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter oder andere Personen das Kabinett vertreten. Solche Vollmachten können nur von dem Direktor schriftlich erteilt werden.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten für das Kabinett und Verfügungen über seine Zahlungsmittel bedürfen in jedem Fall der Mitwirkung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Kabinetts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Kabinetts werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Das Kabinett ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Kabinett erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Kabinetts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

§ 8

Beirat

(1) Beim Kabinett wird unter Vorsitz des Direktors ein Beirat als beratendes Organ gebildet. Seine Mitglieder werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur auf Vorschlag der entsendenden Institutionen berufen.

(2) Dem Beirat gehören Vertreter der nachstehend aufgeführten Institutionen an:

Ministerium für Kultur,

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Agrarpropaganda —,

Zentralinstitut für Bibliothekswesen,

Fachstelle für Heimatmuseen,

Zentralhaus für Volkskunst,

Abteilung Erwachsenenbildung der Philosophischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig,

Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Abteilung Kulturelle Massenarbeit —,

Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst — Abteilung Kulturelle Massenarbeit —,

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,

Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands,

Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse,

Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,

Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion,

erfahrene Kulturhausleiter.

(3) Bei besonderen Fragen kann der Beirat Fachleute beratend hinzuziehen.

§ 9

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungsarbeiten des Methodischen Kabinetts bedarf des Einverständnisses des Direktors des Methodischen Kabinetts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministers für Kultur oder seines zuständigen Stellvertreters.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung Nr. 13*
über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. Juni 1956

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) sind nachstehend aufgeführte Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens in dem beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung oder Deutschen Amt für Maß und Gewicht geführten Register mit rechtsverbindlicher Wirkung gelöscht worden:

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 007	Hochdruckkreiselpumpe HG IV/11 100/80 ZW, 63 m Std. 60 atü als Kesselspeisepumpe größerer Leistung mit Dampfturbine und gemeinsamer Grundplatte	VEB Hallesches Pumpenwerk, Halle/S.	nicht veröffentlicht	
00 011	Einheitsdrehbank Type DLZ in drei Größen	VEB Deutsche Nileswerke, Siegmarschönau	nicht veröffentlicht	
00 018	Scheitelwertmeßeinrichtung	VEB Transformatoren- und Röntgenwerk, Dresden	nicht veröffentlicht	
00 034	Operationsleuchte Pantophos	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 11. 51	MinBl. S. 132
00 046	Doppelhorn	Sächs. Musikinstrumentenfabrik, Klingenthal	nicht veröffentlicht	
00 047	6-ventilige Tuba	Sächs. Musikinstrumentenfabrik, Klingenthal	nicht veröffentlicht	
00 061	Buchungsmaschine Kl. 900	VEB Büromaschinenwerke Karl-Marx-Stadt	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 086	Selbstspannerdoppelflinte System Anson & Deeley, Mod. 70, Kal. 12 u. 16	VEB Fahrzeug- und Gerätewerk Simson, Suhl	8. 8. 53	ZBl. S. 384
00 087	Selbstspannerdoppelflinte System Anson & Deeley, Mod. 74, Kal. 12 u. 16	VEB Fahrzeug- und Gerätewerk Simson, Suhl	12. 7. 55	GBl. II S. 239
00 119	Fahrrad-Vorderradnabe	VEB Reichenbacher Kupplungs- und Nabenwerke, Reichenbach	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 120	Fahrrad-Tretlagergetriebe	VEB Reichenbacher Kupplungs- und Nabenwerke, Reichenbach	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 121	Kometkupplung K 12 mit Torsionsdämpfer und Graphitring in Fassung	VEB Reichenbacher Kupplungs- und Nabenwerke, Reichenbach	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 122	Radialbohrmaschine Mod. BR 3/1600	VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik, Berlin	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 124	Leit- und Zugspindel-drehbank Mod. DL 3	VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik, Berlin	22. 9. 51	MinBl. S. 111
00 147	Vollautomatische Schnellpresse „Victoria-Front-Gudrun“	VEB Druckmaschinenwerk „Victoria“, Heidenau	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 158	Astra-Trioplex-Buchungsautomat, Kl. 4	VEB Büromaschinenwerke Karl-Marx-Stadt	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 162	Spiegeleinrichtung f. ophthalmologische Geräte (einf. Augenspiegel, Skiaskop, elektr. Augenspiegel, Skiaskopierscheibe)	VEB Carl Zeiss, Jena	22. 9. 51	MinBl. S. 113
00 164	Ercona, Filmkamera 6 × 9 mit Zentralverschluss	VEB Zeiss-Ikon, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 181	Astra-Multiplex-Buchungsautomat Kl. 5, Serie 52	VEB Büromaschinenwerke Karl-Marx-Stadt	17. 4. 54	ZBl. S. 162

* Anordnung Nr. 12 (GBl. II S. 192)

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Zuletzt veröffentlicht:	
			am	im
1	2	3	4	5
00 182	Astra-Multiplex-Registrier- Buchungsautomat Kl. 6, Serie 63	VEB Büromaschinenwerke Karl-Marx-Stadt	17. 4. 54	ZBl. S. 162
00 194	Rheinmetall-Großschreib- maschine Mod. GS 32 cm	VEB Büromaschinenwerke Rheinmetall, Sömmerda	12. 7. 55	GBL II S. 239
00 197	Rheinmetall-Rechenmaschine Mod. SAR	VEB Büromaschinenwerke Rheinmetall, Sömmerda	12. 7. 55	GBL II S. 239
00 198	Kleinrechenmaschine Mod. KELR	VEB Büromaschinenwerke Rheinmetall, Sömmerda	12. 7. 55	GBL II S. 239
00 208	Spiralbohrer zyl. kurz DIN 338 SS	Werkzeugmaschinenfabrik Königsee/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 209	Spiralbohrer mit Morsekegel DIN 345 SS	Werkzeugmaschinenfabrik Königsee/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 210	Nietlochreibahle DIN 311 SS	Werkzeugmaschinenfabrik Königsee/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 211	Handreibahle DIN 206 WS	Werkzeugmaschinenfabrik Königsee/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 212	Nietlochreibahlen MK I 8 ϕ SS	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 213	Spiralgezahnte Abwälzfräser mit HSS-Messern Mod. 5	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 214	Spitzgezahnte Scheibenfräser 90×15×22 SS	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 215	Spiralbohrer mit Morsekegel SS 18 ϕ	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 216	Messerköpfe m. eingesetzten HSS-Messern	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 217	Zahnformfräser Mod. 6 WS	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 218	Spiralbohrer zyl. kurz 10 ϕ SS	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 219	Harzmetallbohrer MK II 20 ϕ G 1	Präzisions-Werkzeugfabrik, Schmölln/Thür.	2. 4. 52	MinBl. S. 32
00 234	Bild-Ton-Theatermaschine D 1	VEB Zeiss-Ikon, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 163
00 235	Schreibmaschinenwagen 24, 45 u. 62 cm	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	17. 4. 54	ZBl. S. 163
00 240	Segmentkreissägeblatt 630×4 DIN 8576	VEB Werkzeugfabrik Treptow, Bln.-Treptow	17. 4. 54	ZBl. S. 163
00 241	Segmentkreissägeblatt 500×6 DIN 8576	VEB Werkzeugfabrik Treptow, Bln.-Treptow	17. 4. 54	ZBl. S. 163
00 272	Rheinmetall-Addier- maschine Mod. AES	VEB Büromaschinenwerk Rheinmetall, Sömmerda	17. 4. 54	ZBl. S. 164
00 293	Profilgeschl. Kammhobel- stähle Mod. 6,5	VEB Präzisions-Werkzeug- fabrik, Schmölln/Thür.	8. 8. 53	ZBl. S. 382
00 294	Profilgeschl. Scheiben- schneidräder Mod. 4,5	VEB Präzisions-Werkzeug- fabrik, Schmölln/Thür.	8. 8. 53	ZBl. S. 382
00 305	Bild-Ton-Theatermaschine D 2	VEB Zeiss-Ikon, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 161
00 322	Bild-Ton-Gerät TP 16	VEB Zeiss-Ikon, Dresden	17. 4. 54	ZBl. S. 161

Berlin, den 16. Juni 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 41*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 9. Juni 1956

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden folgende Standards für rechtsverbindlich erklärt:

Standard			Titel des Standards	Umsteli- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
DK 001.8 Technik der geistigen Arbeit							
DIN	1426	7.53	Schriftumsberichte Richtlinien	—	3105—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
DK 003.5 Schreibgeräte, Schreibmittel							
DIN	1456	8.49	Normschriften Schablonenschrift A	—	3106—56		
DK 389 Zahlen, Maßwesen							
DIN	4892 Blatt 3	4.55	Zoll-Millimeter von 1 Mikrozoll bis 1000 Mikrozoll (μ in) Umrechnungstafel	—	3107—56		
"	251	1.27	Unrunde	—	3096—56		
DK 51 Mathematik							
DIN	1312	10.26	Drehung, Schraubung, Winkel Rechts- und linkswendiges Koordinatensystem	—	3099—56		
DK 53 Physik, allgemein							
DIN	1313	11.31	Schreibweise physikalischer Gleichungen	—	3100—56		
DK 532 Hydraulik							
DIN	51 550	2.55	Viskosimetrie Bestimmung der Viskosität Allgemeines (Ersatz für DIN 53 555, Ausg. 2.36, Reg.-Nr. 01 933)	—	3122—56		
DK 534 Schwingungslehre, Akustik							
DIN	1311	5.39	Schwingungslehre Benennungen	—	3097—56		
"	1311 Blatt 2	6.55	Schwingungslehre Einfache Schwinger	—	3098—56		
"	1318	2.41	Einheit der Lautstärke	—	3101—56		
"	1320	8.39	Akustik Allgemeine Benennungen	—	3102—56		
DK 536 Wärme							
DIN	1341	12.37	Wärmeübertragung	—	3103—56		
"	1343	6.55	Normtemperatur, Normdruck, Normzustand	—	3104—56		

* Anordnung Nr. 40 (GBl. II S. 196)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 615.4:651.7 Krankenvordrucke						
DIN	13 051	4.30	Kurvenblatt für innere Medizin Krankenhauswesen	—	3108—56	
"	13 052	4.30	Kurvenblatt für klinische Beobachtung Krankenhauswesen	—	3109—56	
"	13 053	4.30	Großes Kurvenblatt Krankenhauswesen	—	3110—56	
"	13 054	4.30	Mittleres Kurvenblatt für Säuglinge Krankenhauswesen	—	3111—56	
"	13 055	4.30	Kleines Kurvenblatt für Säuglinge Krankenhauswesen	—	3112—56	
"	13 056	4.30	Kurvenblatt für Ammenmilch Krankenhauswesen	—	3113—56	
"	13 057	4.30	Kurvenblatt für Tuberkulose-Heil- stätten Krankenhauswesen	—	3114—56	
"	13 058	11.31	Vordrucke für Krankengeschichten Klinisches Krankenblatt Krankenhauswesen	—	3115—56	
"	13 059	11.31	Vordrucke für Krankengeschichten Kinderkrankenblatt mit Status- vordruck Krankenhauswesen	—	3116—56	
"	13 060	11.31	Vordrucke für Krankengeschichten Kinderkrankenblatt ohne Status- vordruck Krankenhauswesen	—	3117—56	
"	13 061	11.31	Vordrucke für Krankengeschichten Geburtshilfliches Krankenblatt Krankenhauswesen	—	3118—56	
"	13 062	11.31	Vordrucke für Krankengeschichten Ergänzungsblatt für Kranken- blätter Krankenhauswesen	—	3119—56	
DK 615.9 Giftkunde						
DIN	13 400	1.44	Warnzeichen „Gift“	—	3120—56	
DK 621.3:003.62 Kennzeichen						
DIN	40 006	3.52	Blitzpfeile	—	3121—56	
DK 621.315.66 Masten						
TGL	2898—56	1956	Starkstrom- und Fernmelde- freileitungen Nachschutz von getränkten Holz- masten	—	2898—56	
DK 621.315.67 Installationsrohre und Zubehör						
TGL	2733—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Einbaukästen für Schalter und Dosen für Flachbau Hauptabmessungen	—	2733—56	
"	2734—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Dübel für Einbaukästen für Schalter und Dosen für Flachbau	—	2734—56	
DK 621.315.687.2 Kabelmuffen						
TGL	3130—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Spanndrahtschellen	—	3130—56	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen						
TGL	2730—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Steckdosen für Flachbau mit und ohne Schutzkontakt 10 A 250 V Schutzart P 20 Hauptabmessungen	—	2730—56	
DK 621.316.542 Schalter						
TGL	2728—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Schalter und Dosen für Flachbau Schutzart P 20 Typenübersicht	—	2728—56	
"	2729—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Wippenschalter für Flachbau 6 A 250 V Schutzart P 20 Hauptabmessungen	—	2729—56	
"	2731—56	1956	Elektro-Installationsmaterial Druckknopfaster für Flachbau für Licht und Klingel 250 V Schutz- art P 20 Hauptabmessungen	—	2731—56	
"	3129—56	1956	Bedienteile der Elektrotechnik Wellenenden für die Befestigung von Drehknöpfen und Knebeln	—	3129—56	
"	3135—56	1956	Bedienteile der Elektrotechnik Druckknöpfe Kopfformen	—	3135—56	
"	3136—56	1956	Bedienteile der Elektrotechnik Druckknöpfe Sinnbilder für die Kennzeichnung	—	3136—56	
DK 621.365 Elektrowärmeegeräte						
TGL	3131—56	1956	Elektrische Geräte für Großküchen Wärmtische Typen und Hauptabmessungen	—	3131—56	
"	3132—56	1956	Elektrische Geräte für Großküchen Wasserbäder Hauptabmessungen	—	3132—56	
DK 621.71 Technische Zeichnungen						
DIN	15 Blatt 1	6.55	Zeichnungen Linien (Ersatz für DIN 15, 3. Ausg. 8.21, Reg.-Nr. 00 024)	—	3093—56	
"	15 Blatt 2	6.55	Zeichnungen Linien Anwendungsbeispiele (Ersatz für DIN 15, 3. Ausg. 8.21, Reg.-Nr. 00 024)	—	3094—56	
"	30	8.40	Zeichnungen Vereinfachung für Kleindarstellun- gen	—	3095—56	
DK 621.882.3 Muttern						
TGL	3134—56	1956	Vierkant-Nietmuttern Formen und Abmessungen	—	3134—56	
"	3133—56	1956	Runde Nietmuttern Formen und Abmessungen	—	3133—56	
DIN	546, 547, 548	2.54	Schlitzmuttern Zweilochmuttern Kreuzlochmuttern (Ersatz für Ausg. 4.49, Reg.-Nr. 00 189)	—	3155—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 625.35 Asphalt, bituminöse Stoffe						
TGL	2833—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Braunkohlen-Straßenteer	—	2833—56	
"	2834—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Braunkohlen-Kaltteer	—	2834—56	
"	2835—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Straßenbaubitumen	—	2835—56	
"	2836—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Verschnittbitumen	—	2836—56	
"	2837—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Bitumen-Emulsionen	—	2837—56	
"	2838—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Steinkohlen-Straßenteere	—	2838—56	
"	2839—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Steinkohlen-Kaltteer	—	2839—56	
"	2840—56	1956	Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau Prüfvorschriften	—	2840—56	
DK 632.1 Getreide, Körnerfrüchte						
TGL	2756—56	1956	Getreide Weizen (Triticum sativum L.)	—	2756—56	
"	2754—56	1956	Getreide Industrie-Hafer (Avena sativa L.)	—	2754—56	
"	2755—56	1956	Getreide Roggen (Secale cereale L.)	—	2755—56	
"	2753—56	1956	Getreide Industrie-Gerste (Hordeum sativum Jess.)	—	2753—56	
DK 542.23 Laboratoriumsgefäße						
TGL	3124—56	1956	Schmelztiiegel Schamottetiiegel Abmessungen und technische Lieferbedingungen	—	3124—56	
"	3125—56	1956	Schmelztiiegel Graphitschmelztiiegel Abmessungen und technische Lieferbedingungen	—	3125—56	
"	3126—56	1956	Schmelztiiegel Ansiedescherben Abmessungen und technische Lieferbedingungen	—	3126—56	
"	3127—56	1956	Schmelztiiegel Kapellen Abmessungen und technische Lieferbedingungen	—	3127—56	
"	3128—56	1956	Schmelztiiegel Röstschaalen Abmessungen und technische Lieferbedingungen	—	3128—56	

Fachbuchverlag Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis	
Art	Nummer	Ausgabe					
1	2	3	4	5	6	7	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe							
DIN	51 560	7.55	Prüfung von Mineralölen, flüssigen Brennstoffen und verwandten Flüssigkeiten Bestimmung der Viskosität mit dem Engler-Gerät (Ersatz für DIN 53 655, Ausg. 2.36, Reg.-Nr. 01 933)	—	3123—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
DK 665.4/5 Mineralische Fette und Öle							
TGL	3000—56	1956	Weißöl, pharmazeutisch	—	3000—56		
DK 676.1/2 Papierherstellung							
TGL	2750—56	1956	Zellstoff für allgemeine Papiere	—	2750—56		
"	2751—56	1956	Altpapier Sortierung	—	2751—56		
DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	3157—56	1956	Drei- und Vierzylindergarne Zellwollgarn	—	3157—56		
"	3158—56	1956	Drei- und Vierzylindergarne Baumwollmischgarn	—	3158—56		
"	3156—56	1956	Drei- und Vierzylindergarne Baumwollgarn	—	3156—56		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
DK 621.71 Technische Zeichnungen					
DIN	15	8.21	Zeichnungen Linien (Ersetzt durch DIN 15, Bl. 1, Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3093—56 und DIN 15, Bl. 2, Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3094—56)	00 024	I. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31—36)
DK 621.892.3 Muttern					
DIN	546, 547, 548	4.49	Schließmuttern Zweilochmuttern Kreuzlochmuttern (Ersetzt durch Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 3155—56)	00 189	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52—60)
DK 621.892 Schmierstoffe					
DIN	53 655	2.36	Prüfung von Schmierstoffen Zähigkeit (Viskosität) (Ersetzt durch DIN 51 550, Ausg. 2.55, Reg.-Nr. 3122—56 und DIN 51 650, Ausg. 7.55, Reg.-Nr. 3123—56)	01 933	11. Bkm. v. 30. 10. 51 (MinBl. S. 125—126)

Berlin, den 9. Juni 1956

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1406 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Ag 132/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 10. Juli 1956	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 56	Anordnung zur Änderung der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik	237
5. 7. 56	Anordnung über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	237
29. 6. 56	Anordnung über die Steuerbefreiung der F.-C.-Weiskopf-Stiftung und der F.-C.-Weiskopf-Preise	238
29. 5. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	238

Anordnung zur Änderung der Schulordnung für die allgemein- bildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Juni 1956

Zur Änderung der Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 27 der Schulordnung erhält folgende Fassung:

„Beflaggung des Schulgebäudes

(1) Das Schulgebäude ist ohne besondere Anweisung an folgenden Tagen zu beflaggen:

- | | |
|----------------|--|
| am 1. Mai | dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen |
| am 8. Mai | dem Tag der Befreiung |
| am 7. Oktober | dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik |
| am 7. November | dem Tag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution |

am Tag des Lehrers

am ersten und am letzten Tag des Schuljahres.

(2) Aus anderen als den in Abs. 1 genannten Anlässen erfolgt eine allgemeine Beflaggung der Schulgebäude nur auf Anweisung des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Volksbildung.

(3) Geflaggt wird mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der Internationalen Arbeiterbewegung.

(4) Werden bei festlichen Umzügen und bei Schulfestern auch andere Flaggen gezeigt, so sind die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der Internationalen Arbeiterbewegung an hervorragender Stelle zu führen.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 28. September 1955 über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben (GBL I S. 707).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 30. Juni 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Anordnung über die finanzielle Unterstützung der Berufs- ausbildung in landwirtschaftlichen Produktions- genossenschaften.

Vom 5. Juli 1956

Zur Sicherung einer verstärkten Berufsausbildung und zur Hebung des Ausbildungsniveaus in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie zu ihrer Unterstützung bei der Finanzierung der hierbei entstehenden Mehrkosten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die Lehrlinge ausbilden, erhalten auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einen finanziellen Zuschuß in Höhe bis zu 500 DM jährlich für jeden Lehrling, wobei sich die Höhe des Zuschusses nach dem für die Lehrlingsausbildung notwendigen finanziellen Mehraufwand richtet.

§ 2

Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben bei der Gewährung des finanziellen Zuschusses

- den Zuschuß nach der Anzahl der Monate zu bemessen, die auf die Berufsausbildung entfällt, wenn der betreffende Lehrling im Laufe des Jahres seine Ausbildung bei einer LPG beginnt,
- einen angemessenen Zuschuß auch dann zu gewähren, wenn die Lehrlinge weiterhin bei ihren Eltern Unterkunft und Verpflegung erhalten und nicht in Lehrlingsunterkünften der LPG untergebracht sind und dort verpflegt werden.

§ 3

Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, werden verpflichtet, den LPG zu empfehlen:

- zur Berufsausbildung geworbene Jugendliche in solche LPG zu delegieren, in deren Lehrlingsunter-

- künftigen noch nicht alle Plätze besetzt sind und sich an der Finanzierung der Berufsausbildung in Höhe der auf die betreffende LPG entfallenden Mehrkosten entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Lehrlinge zu beteiligen,
2. mit den Jugendlichen, die zur Berufsausbildung in andere LPG delegiert sind bzw. mit solchen Jugendlichen, die nach Abschluß der Lehrzeit in den LPG eingesetzt werden, eine enge Verbindung zu halten bzw. sich ständig über den Stand ihrer Ausbildung zu informieren.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.
Berlin, den 5. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

**Anordnung
über die Steuerbefreiung der F.-C.-Weiskopf-
Stiftung und der F.-C.-Weiskopf-Preise.**

Vom 29. Juni 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Schenkungssteuer

Die Stiftungssumme unterliegt bei der Gründung der F.-C.-Weiskopf-Stiftung nicht der Schenkungssteuer.

§ 2

Vermögenssteuer

Das Vermögen der F.-C.-Weiskopf-Stiftung ist von der Vermögenssteuer befreit.

§ 3

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Die F.-C.-Weiskopf-Stiftung ist mit den aus der Stiftungssumme erzielten Zinsen körperschaftsteuerfrei.

(2) Beim Empfänger des F.-C.-Weiskopf-Preises unterliegt die mit dem verliehenen Preis verbundene Geldzuwendung nicht der Einkommensteuer.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. Juni 1956

Ministerium der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung 1956 der zentral-
geleiteten volkseigenen Industrie.**

Vom 29. Mai 1956

§ 1

Berichterstattungspflichtige Betriebe

In der gesamten Finanzberichterstattung dürfen nur solche Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie enthalten sein, die von den Fachministerien staatliche Aufgaben für Finanzen bestätigt erhielten.

§ 2

Umfang der Berichterstattung

Im Jahre 1956 umfaßt die Finanzberichterstattung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie:

1. die monatliche Meldung über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen;
2. den monatlichen Finanzbericht „Vordruck 61“;

3. den Finanzkontrollbericht „KBJ (Z)“;
4. den monatlichen Umlaufmittelnachweis der Deutschen Notenbank „E 206“.

§ 3

Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der Berichte**(1) Monatliche Meldung über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen**

1. Auf Grund vorhandener Betriebsunterlagen und durch gewissenhafte Schätzungen stellen am Monatsende alle zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe das mögliche Ergebnis des abzuschließenden und das voraussichtliche Ergebnis des folgenden Monats bzw. des zweiten Folgemonats fest, ohne jedoch den Abschluß des Berichtsmonats abzuwarten.
2. Ein Exemplar wird an die übergeordnete Verwaltung volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltung eingereicht. Ein weiteres Exemplar ist an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — einzureichen.
3. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe fassen die Zahlen der ihnen unterstellten Betriebe zusammen und reichen einen zusammengefaßten, auf Grund ihrer Buchführungsunterlagen ergänzten Vordruck an die Hauptverwaltung ein.
4. Die Hauptverwaltung faßt zunächst nur die auf der Vorderseite des Berichtsformulars stehenden Zahlen sowie die auf der Rückseite geforderten Angaben über die Anzahl der Gewinn- bzw. Verlustbetriebe der direkt unterstellten Betriebe und die der Verwaltungen volkseigener Betriebe unsaldiert zusammen. Ein Exemplar der Zusammenfassung wird dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — direkt und ein weiteres Exemplar dem zuständigen Ministerium zugeleitet.
5. Nach Abstimmung der Haushaltsbeziehungen mit den Finanzierungs- und Haushaltskonten ist je ein weiteres vollständig ausgefülltes Exemplar den in Ziff. 4 genannten Organen der staatlichen Verwaltung, ein drittes Exemplar dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Staatseinnahmen — einzureichen.
6. Die Ministerien fassen zunächst ebenfalls die unsaldierten Angaben der Vorderseiten zusammen und übersenden eine Ausfertigung dieses zusammengefaßten Berichtes dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie —. Das zweite Exemplar der Zusammenfassung ist nach Abstimmung der Haushaltsbeziehungen mit den Finanzierungs- und Haushaltskonten und entsprechender Ergänzung auf Vorder- und Rückseite spätestens zusammen mit dem Kassenplan ebenfalls dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — vorzulegen.

(2) Monatlicher Finanzbericht „Vordruck 61“

1. Auf Grund des aus der Buchführung entwickelten Monatsabschlusses stellen alle zentralgeleiteten volkseigenen Industriebetriebe den Vordruck 61 auf. Nach dem in den allgemeinen Hinweisen der Richtlinien zur Industrierichterstattung für die volkseigene und ihr gleichgestellte Industrie im Jahre 1956 (Planteile: Produktion, Arbeitskräfte und Finanzen) angegebenen Verteiler haben die Betriebe ihre Exemplare einzureichen.

2. Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — legt in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik fest, welche Großbetriebe ein zusätzliches Exemplar des Vordruckes 61 an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — einreichen.
3. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltungen sind verpflichtet, bei Fehlern die Betriebe zur Richtigstellung des Vordruckes 61 aufzufordern.
4. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien sind sowohl für die Zusammenfassung der Vordrucke 61 in allen Positionen und für sämtliche Betriebe als auch für die termingemäße Einreichung verantwortlich.
5. Fassen die Verwaltungen volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltungen und Ministerien die Vordrucke 61 nicht selbst zusammen, sind sie verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Finanzberichte der einzelnen Betriebe rechtzeitig, geprüft und vollzählig zur Zusammenfassung im Lohnverfahren zu übergeben. Diese ist zur Einhaltung des Termins verpflichtet.
6. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik faßt die Vordrucke 61 aller Hauptverwaltungen und Ministerien zu einem Gesamtbericht der volkseigenen Industrie (Z) nach der Systematik der Staatshaushaltsplanung zusammen. Dieser Gesamtbericht geht in je einer Ausfertigung an:
- a) Staatliche Plankommission,
 - b) Ministerium der Finanzen, ein Exemplar verbleibt bei der Zentralverwaltung für Statistik.
7. Die zuständigen Ministerien geben die zusammengefaßten Berichte an:
- | | je HV | je Min. |
|---|-------|---------|
| a) Staatliche Plankommission | 1 | 2 |
| b) Ministerium der Finanzen | 3 | 3 |
| c) zuständiges Ministerium | 1 | — |
| d) Deutsche Investitionsbank (Baubetriebe) | 1 | — |
| e) Staatliche Zentralverwaltung für Statistik | 1 | 1 |
- (3) **Kontrollbericht „KEJ (Z)“**
1. Kontrollberichte mit Analysen sind als Zwischenabschlüsse per 31. März 1956, per 30. Juni 1956 und per 30. September 1956, der Jahres-Kontrollbericht per 31. Dezember 1956, aufzustellen.
 2. Über den Inhalt und Umfang sowohl der Zwischenabschlüsse als auch des Jahresabschlusses und der dazugehörigen Analysen erläßt das Ministerium der Finanzen in Verbindung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und im Einvernehmen mit den Fachministerien besondere Bestimmungen.
 3. Die einer Verwaltung volkseigener Betriebe zugeordneten Betriebe reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
 - a) an die zuständige Verwaltung volkseigener Betriebe,
 - b) an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die kontoführende Filiale der Deutschen Investitionsbank),
 - c) an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — ein.
 4. Die einer Hauptverwaltung direkt unterstehenden Betriebe reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
 - a) an die zuständige Hauptverwaltung,
 - b) an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank),
 - c) an den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — ein.
 5. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
 - a) an die fachlich zuständige Hauptverwaltung,
 - b) an die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank,
 - c) an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank,
 - d) an den für den Sitz der Verwaltung volkseigener Betriebe örtlich zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — ein.
 6. Die Hauptverwaltungen eines Ministeriums reichen ihre Kontrollberichte in je einer Ausfertigung
 - aa) an die Hauptbuchhaltung des Ministeriums,
 - bb) an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie —,
 - cc) an die Staatliche Plankommission,
 - dd) an die Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin,
 - ee) an die Deutsche Investitionsbank, Zentrale Berlin,
 - b) einen Vordruck der Übersicht über die Mittel für den Arbeitsschutz an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember),
 - c) einen Vordruck der Entwicklung des Direktorfonds an den Bundesvorstand des FDGB,
 - d) eine Ausfertigung der Bilanz und Ergebnisrechnung bei Zwischenabschlüssen bzw. eine vollständige Ausfertigung des Jahreskontrollberichtes an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ein.
 7. Die Ministerien reichen
 - a) ihre Kontrollberichte für ihren Gesamtbereich in je einer Ausfertigung
 - aa) an das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie —,
 - bb) an die Staatliche Plankommission,
 - b) eine Ausfertigung des Jahreskontrollberichtes an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
 - c) einen Vordruck der Übersicht über die Mittel für den Arbeitsschutz an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung (zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember),
 - d) einen Vordruck der Entwicklung des Direktorfonds an den Bundesvorstand des FDGB ein.
 8. Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie haben einzelne Kontrollblätter an die Deutsche Investitionsbank einzureichen, wenn dieselben mindestens vier Wochen vor Quartalschluß von der Deutschen Investitionsbank bei den Betrieben angefordert werden.

Die Betriebe der Bauindustrie haben ihre vollständigen Kontrollberichte in jedem Fall der Deutschen Investitionsbank zu übersenden. Sofern die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik rechtzeitig, unter Einhaltung der vorgenannten Frist, Anspruch auf einzelne Vordrucke der betrieblichen Kontrollberichte (Zwischenabschlüsse) oder solche von Verwaltungen volkseigener Betriebe erhebt, sind diese einzureichen.

9. Die Verwaltungen volkseigener Betriebe und Hauptverwaltungen sind für die Zusammenfassung der Vordrucke des Kontrollberichtes verantwortlich.

§ 4

Auswertung der Berichte

(1) Entwicklung der Haushaltsbeziehungen und Vordruck 61

1. Die Auswertung dieser monatlichen Meldungen erfolgt in den Betrieben, Verwaltungen, Hauptverwaltungen und Ministerien in den Rentabilitätsberatungen.
2. Die zusammengefaßten Meldungen über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen der Hauptverwaltungen und Ministerien bilden zugleich die Grundlage zur Aufstellung und Beurteilung der monatlichen Kassenpläne.
3. Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und der Städte stellen an Hand der eingereichten Meldungen der Betriebe ihren monatlichen Kassenplan für die Staatseinnahmen zusammen.
4. Entsprechend den Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung (Vordruck 61) sind die Betriebe verpflichtet, monatliche Kurzanalysen aufzustellen und zusammen mit dem Vordruck 61 in einer Ausfertigung an ihre Verwaltung volkseigener Betriebe bzw. Hauptverwaltung einzureichen. Die von den Hauptverwaltungen und Fachministerien aus den Kurzanalysen der Betriebe vorgenommenen Auswertungen sind auf Anforderung dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

(2) KBJ (Z)

1. Die Auswertung der Kontrollberichte hat in Rentabilitätsberatungen und in besonderen Fällen auf Anweisung des zuständigen Leiters des übergeordneten Organs oder des Ministeriums der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen zu erfolgen.
2. Die Leiter der übergeordneten Organe sind verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist, das Durchführen von Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.
3. Unabhängig von der Planerfüllung ist das Durchführen mindestens einer Kontrollausschußsitzung im Jahr für Großbetriebe obligatorisch. Welche Betriebe als Großbetriebe im Sinne dieser Anordnung anzusehen sind, wird von den Ministerien in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — festgelegt.
4. Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — ist berechtigt, die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen zu fordern, wenn es sie für erforderlich hält.

5. Die Kontrollberichte sind vom Leiter und Hauptbuchhalter der dem Betrieb übergeordneten Verwaltung spätestens vier Wochen nach Abgabe derselben bzw. eine Woche nach Durchführung einer Kontrollausschußsitzung zu bestätigen.

(3) „E 286“

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet den Hauptverwaltungen für ihren Bereich den einmal im Quartal an Hand des Umlaufmittelnachweises (E 286) oder sonstiger Unterlagen der Bank aufgestellten Entwicklungsbericht. Das Ministerium der Finanzen — Hauptabteilung Finanzierung der volkseigenen Industrie — sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten eine Abschrift dieser Berichte. Die Hauptverwaltungen teilen die auf Grund der Berichte veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

§ 5

Termine

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 brutto zusammengefaßten Berichte über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen sind bis zum 12. Kalendertag des folgenden Monats von den Hauptverwaltungen und Ministerien einzureichen, das vollständig ausgefüllte zweite Exemplar spätestens zugleich mit dem Kassenplan.

(2) Die monatlichen Berichte auf Vordruck 61 sind bis spätestens zum 15. Kalendertag des folgenden Monats durch die Betriebe einzureichen. Der Einreichungstermin für die je Ministerium zusammengefaßten Berichte ist jeweils der 28. Kalendertag des folgenden Monats, für die Zusammenfassung der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie der 28. Kalendertag des folgenden Monats.

(3) Die Kontrollberichte werden an folgenden Terminen eingereicht:

durch die Hauptverwaltungen

per 30. Juni 1956 bis zum 31. Juli 1956,

per 30. September 1956 bis zum 31. Oktober 1956,

per 31. Dezember 1956 bis zum 23. Februar 1957,

durch die Ministerien

per 30. Juni 1956 bis zum 4. August 1956,

per 30. September 1956 bis zum 4. November 1956,

per 31. Dezember 1956 bis zum 28. Februar 1957.

(4) Die Analysen zu den Kontrollberichten sind jeweils am 10. Kalendertag nach Abgabe des Kontrollberichtes fällig und sind entsprechend einem besonderen, durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Fachministerien und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik aufgestellten Verteiler einzureichen.

(5) Die Ministerien legen die Einreichungstermine für die Meldungen über die Entwicklung der Haushaltsbeziehungen und KBJ (Z) der Betriebe und Verwaltungen volkseigener Betriebe fest. Diese Einreichungstermine gelten gleichzeitig für die Abgabe der Berichte an die Deutsche Notenbank, den Rat des Kreises oder der Stadt — Abteilung Finanzen — und die Deutsche Investitionsbank.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1956

Ministerium der Finanzen

L. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 18. Juli 1956	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur	241
12. 6. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität	242
4. 7. 56	Anordnung über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	244
3. 7. 56	Anordnung über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst	246
	Berichtigung	247
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	248

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung der Betriebe der
Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe
und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete
der Kultur.**

Vom 19. Juni 1956

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung hat Gültigkeit für alle Betriebe der Kommunalwirtschaft (Einzelplan 37 Kap. 400 bis 429, Einzelplan 22 Kap. 403 und 404), für die Kreislichtspielbetriebe (Einzelplan 30 Kap. 661) und für die sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur (Einzelplan 30 Kap. 663).

§ 2

**Aufstellung, Zusammenfassung und Einreichung der
Finanzberichte**

(1) Betriebe:

- a) Der Finanzbericht Kommunalwirtschaft. (FB/KoW) ist von den Betrieben auf Grund der Buchführungsunterlagen mit dem Teil I und II monatlich und mit den Teilen III bis VI halbjährlich aufzustellen. Der Teil II ist nur von den Betrieben auszufüllen, die keine Produktions- und Dienstleistungsabgaben abführen. Für Betriebe, die eine Produktions- oder Dienstleistungsabgabe abführen, gelangen besondere Abrechnungsbogen des Referates Wirtschaft der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise oder der Städte zur Ausgabe.
- b) Im Teil I des Finanzberichtes sind die Positionen 1 a bis c sowie 3 f nur für das Kapitel 400 und die Positionen 1 d sowie 3 g nur für das Kapitel 661 halbjährlich auszufüllen. In die Spalte 3 — Staat-

liche Aufgaben — werden ab 30. Juni die anlässlich des Planrücklaufes ausgewiesenen Zahlen eingesetzt.

- c) Der Umlaufmittelnachweis E 284 für die Betriebe, die einen Richtsatzplankredit in Anspruch nehmen, ist nach besonderen Bestimmungen der Deutschen Notenbank anzufertigen. Diese Vordrucke reichen außerdem zum 30. Juni und 31. Dezember die Betriebe ein, von denen Umlaufmittel, aber keine Richtsatzplankredite in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist mit dem Finanzbericht zum 30. Juni und 31. Dezember der Fachabteilung des Rates der Gemeinde oder der Stadt und der Fachabteilung des Rates des Kreises einzureichen.

(2) Örtliche Organe:

Von den Fachabteilungen der Räte der Kreise sind die Berichte der Betriebe nach Abschluß eines jeden Quartals zusammenzufassen (ohne Teil II). Für das I. und III. Quartal wird die Zusammenfassung nach den Bereichen

Örtliche Wohnungen	Kap. 400
Städtischer Nahverkehr	„ 403/404
Örtliche Wasserwirtschaft	„ 407
Sonstige Betriebe der KoW	„ 410/429
Lichtspieltheater	„ 661

vorgenommen. Die Berichte für das Kapitel 663 — Zirkus — werden durch die Fachabteilung im Original weitergeleitet. Für das II. und IV. Quartal erfolgt die Zusammenfassung nach den Kapiteln der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956. Dabei ist auch der von den Betrieben (Betriebe mit und ohne Richtsatzplankredit) eingereichte Umlaufmittelnachweis E 284 — nur zur Weiterleitung an den Rat des Bezirkes und durch diesen an das Ministerium der Finanzen — mit zusammenzufassen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1956

§ 3

Analysen

Je Quartal ist zum Planablauf von den Betrieben und übergeordneten Fachabteilungen eine kurze Analyse anzufertigen. Diese muß wesentliche Abweichungen vom Plan erläutern und vor allem Methoden der Kostensenkung sowie Ergebnisse von Rentabilitätsberatungen aufzeigen. Die Betriebe mit Richtsatzplankredit reichen je Quartal mit dem Berichtsbogen eine Durchschrift der Analyse ihrer zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank ein. Ebenso reichen die Fachabteilungen bzw. Referate des Rates des Kreises je Quartal eine Ausfertigung ihrer Analyse über die Erfüllung des Planes der Kommunalwirtschaftsbetriebe an die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank ein. Von der durch die zuständige Fachabteilung beim Rat des Bezirkes jedes Quartal aufzustellenden Analyse ist ein Exemplar dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, einzureichen.

§ 4

Kontrollberichte

Über die Einreichung von Kontrollberichten und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen ergehen besondere Bestimmungen.

§ 5

Termine

(1) Die Betriebe reichen bis zum 15. des auf den **Berichtsmonat folgenden Monats** den Finanzbericht in je einer Ausfertigung

- a) an die zuständige Fachabteilung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde;
- b) an die Fachabteilung des Rates des Kreises;
- c) an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises;
- d) an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (soweit die Inanspruchnahme von Richtsatzplankrediten vorgesehen ist)

ein.

(2) Die Fachabteilungen des Rates des Kreises fassen die Finanzberichte zusammen und reichen bis zum 20. des auf ein Quartal folgenden Monats je eine Ausfertigung

- a) an die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes;
- b) an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank

ein.

(3) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke fassen die Berichte der Fachabteilungen der Räte der Kreise zusammen und reichen bis zum 25. des auf ein Quartal folgenden Monats die Zusammenfassungen

- a) in drei Ausfertigungen an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes;
- b) in einer Ausfertigung an die Plankommission des Rates des Bezirkes;
- c) in einer Ausfertigung an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

ein.

Für die Kreislichtspielbetriebe und Zirkusse ist von der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes außerdem eine Ausfertigung an das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, einzureichen. Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes reicht unverzüglich

zwei Ausfertigungen (halbjährlich auch vom Vordruck E 284) an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, ein.

§ 6

Berichtsvordrucke

Die Berichtsvordrucke sind unter Nr. 895/89951 vom VEB Vordruck-Leitverlag — EDB — Freiberg (registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unter Nr. 710/120) durch die Fachabteilungen der Räte der Bezirke anzufordern und weiterzuverteilen.

§ 7

Auswertung

(1) Die Auswertung ist von den Betriebsleitern und den zuständigen übergeordneten Organen gemeinsam mit den Werkträgern der Betriebe so vorzunehmen, daß durch entsprechende Maßnahmen ständige Verbesserungen der Leistungen und der Rentabilität erreicht werden, damit die Betriebe der Kommunalwirtschaft ihre politischen und ökonomischen Aufgaben erfüllen.

(2) Für die Lohnfondskontrolle sind der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank durch die Fachabteilungen der Räte der Kreise bzw. durch die Betriebe auf Anforderung die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird der stellenplangebundene Lohnfonds überzogen bzw. sind im gesamten Lohnfonds ungewöhnliche Abweichungen vorhanden, sind gemeinsam Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen einzuleiten.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1956.

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität.

Vom 12. Juni 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird das Institut für angewandte Radioaktivität errichtet.

(2) Das Institut ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung. Es ist juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig.

(3) Das Institut ist dem Minister für Chemische Industrie unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Minister für Chemische Industrie bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festgelegt.

§ 4

Der Strukturplan und der Stellenplan des Instituts sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Chemische Industrie veranschlagt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Juni 1956

Ministerium für Chemische Industrie

Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für angewandte Radioaktivität**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Radioaktivität ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Minister für Chemische Industrie unterstellt.

(2) Sein Sitz ist Leipzig. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Ministers für Chemische Industrie Außenstellen des Instituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der angewandten Radioaktivität entsprechend den von ihm vorgeschlagenen und von dem zuständigen staatlichen Organ bestätigten Plänen durchzuführen. Diese Arbeiten erstrecken sich insbesondere auf

- a) natürliche und künstliche Radioaktivität;
- b) Anwendung radioaktiver Elemente und ihrer Verbindungen in Forschung und Technik, hauptsächlich mit dem Ziel der methodischen Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der jeweils gegebenen Fragestellung;
- c) Herstellung der benötigten Standards sowie deren Prüfung und Eichung;
- d) systematische Auswertung der Fachliteratur und Mitwirkung an ihrer Verbreitung.

(2) Der Minister für Chemische Industrie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der von dem Minister für Chemische Industrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Chemische Industrie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen ständigen Vertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter werden von dem Minister für Chemische Industrie berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Ministers für Chemische Industrie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Institut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Chemische Industrie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Über die Zusammensetzung des Kuratoriums entscheidet der Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik. In jedem Falle hat dem Kuratorium ein Vertreter des Ministeriums für Chemische Industrie anzugehören.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem Minister für Chemische Industrie auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellten Institutionen sind die Leiter der diesen Institutionen übergeordneten Staatsorgane zu hören.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Chemische Industrie.

(5) Der Direktor des Instituts und sein ständiger Vertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Chemische Industrie und den Direktor des Instituts in den für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den ihm dazu von dem Minister für Chemische Industrie gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Institut fort. Die Mitarbeiter des Instituts können durch den Minister für Chemische Industrie und den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten sinngemäß für die Mitglieder des Kuratoriums des Instituts.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Chemische Industrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über das Musterstatut der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtmissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Vom 4. Juli 1956

§ 1

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Verordnung vom 22. April 1954 zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht (GBl. S. 465) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Zentralen Fach- und Zuchtmissionen und die Bezirksfach- und -zuchtmissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nachstehendes Musterstatut erlassen (s. Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterstatut

der Zentralen Fach- und Zuchtmissionen und der Bezirksfach- und -zuchtmissionen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Die Zentrale (Bezirks-) Fach-(Zucht-)Kommission der ist juristische Person.
- (2) Ihr Sitz ist

Aufgaben

§ 2

Den Zentralen Fach- und Zuchtmissionen obliegen:

- a) die Anleitung der entsprechenden Bezirksfach- und -zuchtmissionen und der Fachmissionen der Kreisverbände,
- b) die Entwicklung allgemein verbindlicher Maßnahmen zur Ausbildung und Zulassung von Zuchtrichtern, Fachberatern u. a. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Den Zentralen Fach- und Zuchtmissionen sowie den Bezirksfach- und -zuchtmissionen obliegen:

- a) die Koordinierung der fachlichen und gesellschaftlichen Arbeit und die Kontrolle der Durchführung ihrer Beschlüsse und Maßnahmen,
- b) die Durchführung von Vorträgen und Schulungen gesellschaftspolitischer und fachlicher Art,
- c) die Popularisierung fortschrittlicher und wissenschaftlicher Methoden der Neuerer im Kleingartenbau und in der Kleintierzucht, insbesondere durch das Studium der Lehren Mitschurins und Lyssenkos,

- d) die enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Instituten und zuständigen Fakultäten der Universitäten, landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen und Volkshochschulen; der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und sonstigen Massenorganisationen, insbesondere der VdgB (BHG), der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und der Nationalen Front,
- e) die Mitarbeit in der Fachpresse,
- f) die Unterstützung beim Abschluß von Kollektiv- und Zusatzversicherungen,
- g) die Durchführung von Wettbewerben im Kleingartenbau, in der Siedlung und in der Kleintierzucht sowie von Lehrgängen, Ausstellungen, Lehr- und Leistungsschauen mit Prämierungen von gartenbaulichen und züchterischen Leistungen.

§ 4

Außerdem obliegen den Zentralen Fach- und Zucht-kommissionen und den Bezirksfach- und -zucht-kommissionen nachstehender Fachgebiete folgende besondere Aufgaben:

1. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Kleingärtner und Siedler:
 - a) die Mitwirkung in der Planung von Dauerkleingartenanlagen und Siedlungen,
 - b) die Förderung und der Ausbau des Pflanzenschutzes, des Vogelschutzes und der Schädlingsbekämpfung,
 - c) die Einrichtung von Lehr- und Mustergärten;
2. der Zentralen und den Bezirkszucht-kommissionen der Rassegeflügelzüchter:
 - a) die Mitarbeit an der Planerfüllung, insbesondere bei Erfüllung der freien Aufkaufpläne für Eier und Geflügel,
 - b) die Unterstützung des Exportes von Zuchtgeflügel,
 - c) die Bereitstellung von Bruteiern und Zucht-tieren zur Verbesserung der Landeszucht auf breiter Ebene,
 - d) die engste Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Geflügelzüchtern,
 - e) die Anleitung und Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung des gesamten Rassegeflügels der Mitglieder der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter;
3. der Zentralen und den Bezirkszucht-kommissionen der Rassekaninchenzüchter:
 - a) die Unterstützung des Exportes von Zuchtkaninchen, insbesondere Angorakaninchen,
 - b) die Ausweitung der Angoraherdbuchzucht und der Leistungsprüfungen für Angorakaninchen,
 - c) der weitere Ausbau der Pelzkaninchenzucht durch besondere Förderung anerkannter Zuchten,
 - d) die Mitarbeit zur besseren Erfassung der Rohprodukte wie Felle und Angorawolle,
 - e) die Anleitung und Kontrolle der Kennzeichnung und Registrierung der gesamten Rassekaninchen der Mitglieder der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter;
4. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Imker:
 - a) die Zusammenarbeit mit der genossenschaftlichen und volkseigenen Bienenzucht- und -haltung sowie die gegenseitige Förderung,
 - b) die Leistungssteigerung durch die Verbesserung des Zuchtmaterials sowie Ausbau und Schutz der Kör- und Belegstellen,
 - c) die Mitarbeit bei der Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der Bienenweide,
 - d) die Zusammenarbeit mit den Organen des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung der örtlichen Verwaltungsorgane,
 - e) die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiete des Seuchenwesens;
5. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Rassehundezüchter:
 - a) die ständige Verbesserung der Zuchtergebnisse,
 - b) die Steigerung der Ausfuhr in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Innen- und Außenhandel;
6. der Zentralen und den Bezirkszucht-kommissionen der Edelpeitzierzüchter:
 - a) die Zusammenarbeit mit der genossenschaftlichen und volkseigenen Peitzierzucht und -haltung sowie die gegenseitige Förderung,
 - b) die Mithilfe bei Schaffung des Herdbuches für Edelpeitziere,
 - c) die Durchführung besonderer Maßnahmen zur Verbesserung der Rohfelle;
7. der Zentralen und den Bezirksfachkommissionen der Ziegenzüchter:
 - a) die Mitarbeit bei der Aufzucht guter Vafertiere und Ziegen zur Verbesserung der Leistungen in der Ziegenzucht,
 - b) die Mithilfe bei der Durchführung der künstlichen Besamung.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Bezirksfach- und -zucht-kommissionen, deren Bildung der Zustimmung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes bedarf, bestehen aus ehrenamtlichen Mitgliedern der Fachkommissionen der Kreisverbände.

(2) Die Mitglieder der Bezirksfach- und -zucht-kommissionen werden von den Kreisdelegiertenkonferenzen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter aus den Mitgliedern der Fachkommissionen der Kreisverbände auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Aus jeder Fachkommission der Kreisverbände können nur ein bis zwei Vertreter in die betreffende Bezirksfach- und -zucht-kommission berufen werden.

(3) Die von den Kreisdelegiertenkonferenzen der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter berufenen Vertreter wählen aus ihrer Mitte 7 bis 9 Mitglieder für eine Tätigkeit in der Bezirksfach- und -zucht-kommission, während die übrigen als Kandidaten der Bezirksfach- und -zucht-kommission gelten. Scheidet ein Mitglied der Bezirksfach- und -zucht-kommission vorzeitig aus, wird an seine Stelle ein Kandidat als Mitglied von den Mitgliedern der Bezirksfach- und -zucht-kommission gewählt.

(4) In die Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen, deren Bildung der Zustimmung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bedarf, entsenden die Bezirksfach- und -zuchtkommissionen aus dem Kreise ihrer Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter. Außerdem benennen die Bezirksfach- und -zuchtkommissionen aus dem Kreise ihrer Kandidaten einen weiteren Vertreter als Kandidaten für die Zentrale Fach- und Zuchtkommission.

(5) Mitglieder der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen können vorzeitig abgelöst werden, wenn sie die aus dem Statut der Kommission erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Ablösung wird durch eine Abstimmung aller Mitglieder und Kandidaten der Zentralen bzw. Bezirksfach- und -zuchtkommissionen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6

Leitung

Die Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und die Bezirksfach- und -zuchtkommissionen werden von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und die Bezirksfach- und -zuchtkommissionen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder Bevollmächtigte vertreten.

(2) Der Vorsitzende ist nur gemeinsam mit einem Stellvertreter zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Kommission befugt. Im Falle seiner Behinderung sind seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8

Geschäftsstellen

(1) Die Vorstände der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen können mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Geschäftsstellen einrichten und Geschäftsführer bestellen, wenn es die Durchführung der Aufgaben erfordert und dafür die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen im Rahmen der ihnen von den Vorständen erteilten Vollmachten.

§ 9

Arbeitstagen

(1) Die Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und die Bezirksfach- und -zuchtkommissionen treten regelmäßig, mindestens alle drei Monate, zu einer Arbeitstagung zusammen. Sie beraten über die fachlichen Aufgaben und fassen entsprechende Beschlüsse.

(2) Die Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen sind verpflichtet, den nachgeordneten Fach- und Zuchtkommissionen und deren Mitgliedern ständige Anleitung, Hilfe und Unterstützung auf der Grundlage ihrer Beschlüsse zu geben.

(3) Die Mitglieder der Fach- und Zuchtkommissionen sind ihren Kommissionen über ihre Arbeit rechen-schaftspflichtig.

§ 10

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Anteilen an den Beiträgen der Mitglieder einer Betriebs- oder Ortssparte, die durch Mehrheitsbeschluß von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen bzw. der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen für alle Spartenmitglieder einheitlich festgesetzt werden, wobei die Beschlüsse der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die Beschlüsse der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen der Bestätigung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes bedürfen;
- sonstige Einnahmen.

§ 11

Revisionskommissionen

(1) Bei den Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und den Bezirksfach- und -zuchtkommissionen werden für die Dauer der Geschäftsperiode der Fachkommissionen Revisionskommissionen gebildet.

(2) Die Revisionskommissionen der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie werden aus dem Kreise der Kandidaten der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen von deren Mitgliedern gewählt. Mit ihrer Wahl als Mitglied der Revisionskommission scheidet sie als Kandidaten der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen bzw. der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen aus.

§ 12

Anleitung

(1) Die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Zentralen Fach- und Zuchtkommissionen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Bezirksfach- und -zuchtkommissionen erfolgt durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes.

§ 13

Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

Anordnung

über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst.

Vom 3. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden die Zentralen Werkstätten für bildende Kunst in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Die Zentralen Werkstätten für bildende Kunst haben die Aufgabe, durch Anleitung und künstlerische Praxis ein Bildschaffen zu pflegen, das zeitnotwendigen Charakter hat.

(2) Rechtliche Stellung, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst werden durch das Statut geregelt (s. Anlage).

§ 3

Der Struktur- und Stellenplan der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst wird nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufgestellt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralen Werkstätten für bildende Kunst sind juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralen Werkstätten sind dem Ministerium für Kultur unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Die Zentralen Werkstätten übernehmen in Übereinstimmung mit der Hauptabteilung Bildende Kunst des Ministeriums für Kultur und nach von ihr zu bestätigenden Jahresplänen Aufgaben auf allen Gebieten der bildenden Kunst in wissenschaftlich-theoretischer und künstlerisch-praktischer Hinsicht. Sie dienen dabei der praktischen Förderung des qualifiziertesten künstlerischen Nachwuchses. In Verbindung mit der Deutschen Akademie der Künste und dem Verband bildender Künstler Deutschlands gewähren sie den freischaffenden bildenden Künstlern individuelle Hilfe in der Praxis wie in der Theorie. Sie fördern das Lernen auf dem Gebiet der bildenden Kunst und die entsprechende Erziehungsarbeit für alle Altersstufen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur der Zentralen Werkstätten ist der vom Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes üben die Zentralen Werkstätten ihre Tätigkeit durch Mentoren für die einzelnen Fachgebiete und durch die notwendigen Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralen Werkstätten werden von einem Direktor geleitet, der ein anerkannter Künstler mit besonderer Qualifikation sein soll.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralen Werkstätten. Er handelt im Namen der Zentralen Werkstätten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Zentralen Werkstätten allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne der Zentralen Werkstätten und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern der Zentralen Werkstätten treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen beauftragten Mitarbeiter der Zentralen Werkstätten sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Im Rechtsverkehr werden die Zentralen Werkstätten durch den Direktor allein vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter die Zentralen Werkstätten vertreten.

(6) Der Direktor bestellt seinen Stellvertreter.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung

(1) Die Zentralen Werkstätten sind Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Zentralen Werkstätten erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen der Zentralen Werkstätten werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, haben die Zentralen Werkstätten die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Berichtigung

Das Ministerium für Aufbau weist darauf hin, daß die Fußnote in der Anordnung Nr. 3 vom 14. Mai 1956 zur Anwendung von DIN 4114, Blatt 1 und 2 (GBl. II S. 224) statt

* 2. Anweisung (GBl. II 1955 S. 327) richtig heißen muß

* 2. Anweisung (ZBl. 1953 S. 411).

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 157

Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderen Festlegungen für die Materialplanung und -verteilung von Erzeugnissen — Teil I: Industrieerzeugnisse ohne Nahrungsgüter ab 1957

Sonderdruck Nr. 158

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957

Sonderdruck Nr. 159 a

Materialeinsatzliste Nr. 114 — Lokomobilen, Kolbendampfmaschinen

Sonderdruck Nr. 159 b

Materialeinsatzliste Nr. 115 — Formmaschinen

Sonderdruck Nr. 159 c

Materialeinsatzliste Nr. 116 — Druck- und Spritzgußmaschinen

Sonderdruck Nr. 159 d

Materialeinsatzliste Nr. 117 — Sonstige Gießereiausrüstungen

Sonderdruck Nr. 159 e

Materialeinsatzliste Nr. 118 — Druckluftgeräte

Diese Sonderdrucke sind über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu beziehen.

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Zinstabelle zur Berechnung täglicher Zinsen

Format 9,5×21 cm · 4 Seiten auf Karton · Preis 0,60 DM

Diese Zinstabelle für 10 verschiedene Zinssätze, und zwar für:

2%, 3%, 3 1/4%, 3 1/2%, 3 3/4%, 4%, 4 1/2%, 5%, 6% und 8%.

Ist nicht auf Zinszahlen aufgebaut, sondern ermöglicht das direkte Ablesen des Zinssatzes für jeden beliebigen Betrag auf einen Tag und mehr.

Sie eignet sich daher für sämtliche Kreditinstitute und ist unentbehrlich für die volkseigene Wirtschaft — in erster Linie für die Berechnung der Verzugszinsen — und für jeden Gewerbetreibenden und Handwerker.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 30. Juli 1956	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 56	Anordnung über die Gründung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“	249
12. 7. 56	Anordnung über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente	250
27. 6. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg ..	252
10. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung	252
11. 7. 56	Anordnung zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen	253
11. 7. 56	Anordnung Nr. 2 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung	254
12. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln	254
16. 7. 56	Anordnung Nr. 19 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	255

Anordnung über die Gründung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Vom 11. Juli 1956

Zur Verbesserung des landwirtschaftlichen und gärtnerischen Ausstellungswesens wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die mit Wirkung vom 1. Januar 1956 errichtete „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist juristische Person. Ihr Sitz ist Leipzig-Markkleeberg.

(2) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft veranschlagt.

§ 2

Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 3

(1) Der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist das Gelände, einschließlich der auf ihm befindlichen Gebäude, sowie das gesamte lebende und tote Inventar des Volkseigenen Betriebes „Ausstellung Markkleeberg“ in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

(2) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ übernimmt alle nach dem Kontrollbericht vom 31. Dezember 1955 bei dem Volkseigenen Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ ausgewiesenen Aktiven und Passiven.

§ 4

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 12. Januar 1953 über die Gründung des Volkseigenen Betriebes „Ausstellung Markkleeberg“ (GBl. S. 82);
2. das Statut vom 20. Juni 1953 für den Volkseigenen Betrieb „Ausstellung Markkleeberg“ (ZBl. S. 296).

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichert
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung
der Deutschen Demokratischen Republik“****§ 1****Rechtliche Stellung und Sitz**

Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ ist juristische Person. Ihr Sitz ist Leipzig-Markkleeberg. Sie ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 2**Aufgaben**

Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Landwirtschaftsausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik in Markkleeberg, der Gartenbauausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik in Erfurt, der Frühjahrsblumenschauen der Deutschen Demokratischen Republik in Dresden und der Kleintiersiegerschauen der Deutschen Demokratischen Republik in Leipzig.
2. Auswertung der auf der Ausstellung gezeigten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden und der Dokumentationen für die landwirtschaftliche Praxis.
3. Vorbereitung und Durchführung der Schulung von Funktionären aus der Landwirtschaft auf dem Gelände der Ausstellung auf der Grundlage des Schulungsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
4. Vorbereitung und Durchführung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Ausstellungen im Ausland.
5. Aufbau und Unterhaltung eines „Kabinetts für Agrarpropaganda der Jugend“.
6. Durchführung von Wanderschauen.

§ 3**Leitung**

(1) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ wird durch den Direktor geleitet. Er handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ für Schäden, die er ihr durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(2) Der Direktor ist an den Plan der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Der Direktor wird in seiner Tätigkeit durch zwei ständige Stellvertreter vertreten. Dem Direktor und seinen Stellvertretern unterstehen als leitende Mitarbeiter:

- a) der kaufmännische Direktor,
- b) der Chefarchitekt für Gartenkultur,
- c) der Innenarchitekt für Hallengestaltung und Wanderschauen,
- d) der Baumeister,
- e) der Leiter des „Kabinetts für Agrarpropaganda“,
- f) der Referent für Presse und Werbung,
- g) der Instrukteur für Kader und Schulung.

(4) Alle mit Aufgaben der Leitung betrauten Mitarbeiter der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 3 Abs. 3.

(2) Alle Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Gegenzeichnung des kaufmännischen Direktors.

(3) Sondervollmachten zur Vertretung der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ können auch anderen Mitarbeitern der „Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ erteilt werden. Sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Direktor ausgestellt werden.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

§ 5**Änderung und Aufhebung des Statuts**

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

Anordnung

**über das Statut der Deutschen Fotothek Dresden —
Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche
Bilddokumente.**

Vom 12. Juli 1956

§ 1

Für die Deutsche Fotothek Dresden wird nachstehendes Statut erlassen (s. Anlage),

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1956

Ministerium für Kultur

**I. V.: Prof. Fischer
Stellvertreter des Ministers**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Deutschen Fotothek Dresden —
Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche
Bilddokumente.**

§ 1**Rechtliche Stellung, Name und Sitz**

(1) Die Deutsche Fotothek führt die Bezeichnung „Deutsche Fotothek Dresden — Zentrales Institut für kulturwissenschaftliche Bilddokumente“;

(2) Die Deutsche Fotothek ist juristische Person, ihr Sitz ist Dresden.

(3) Die Deutsche Fotothek untersteht dem Ministerium für Kultur.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Deutsche Fotothek unterhält eine zentrale Sammlung fotografischer Aufnahmen von dokumentarischem und kulturellem Wert (Negative) aus allen Gebieten anschaulichen Wissens, insbesondere aus dem Gesamtgebiet des deutschen Kultur-, Museums- und Kunstbesitzes und der deutschen Volkskultur.

(2) Sie erweitert diese Sammlung fotografischer Urkunden planmäßig durch eigene fotografische Aufnahmen, durch Aufnahmen, die sie im Auftrage zentraler oder örtlicher Staatsorgane sowie der Hochschulen und ihrer Institute anfertigt, durch Reproduktionen nach ihr zugänglichen Vorlagen und durch Ankauf oder Sammlung vorhandener Negativ- und Positivbestände aus staatlichem oder privatem Besitz.

(3) Sie macht ihre Aufnahmen durch Bildkopien (Bildkarten), Sach- und Schlagwortkataloge und andere Hilfsmittel der Wissenschaft und Forschung sowie allen staatlichen und anderen Institutionen und Personen (Wissenschaftlern und Künstlern) zugänglich, die des dokumentarisch wertvollen Bildes bedürfen.

(4) Sie wertet diese Aufnahmen durch Abgabe von Wiedergaberechten an andere Einrichtungen oder durch eigene Veröffentlichungen, durch solche des Ministeriums für Kultur oder diesem unterstellter Institute, aus;

(5) Sie legt planmäßig eine Sammlung von Diapositiven aus allen Wissensgebieten zu Vortragszwecken an, die nach den Bedürfnissen der unter Abs. 3 genannten Benutzer zu ordnen und zu katalogisieren ist und aus der nach einer besonderen Leihordnung an den genannten Interessentenkreis ausgeliehen wird.

(6) Sie unterhält eigene fotografische Werkstätten, die den bei ihr beschäftigten Fotografen als Arbeitslabors zu dem Zwecke der Vervielfältigung der bei der Deutschen Fotothek gesammelten Aufnahmen in Form von Kopien, Vergrößerungen oder Diapositiven dienen.

(7) Sie hat der wissenschaftlichen Forschungsarbeit auf dem Gebiete des archivmäßigen Sammelns und Erschließens von Bildbeständen und auf dem der künstlerischen und wissenschaftlichen Fotografie zu dienen.

(8) Sie bereitet die Einrichtung einer Sammlung zur Geschichte der Fotografie vor, die über deren Entwicklung unterrichtet, indem sie nicht nur Aufschluß über die Entwicklungsstufen der Fotografie, sondern auch über das Schaffen hervorragender Fotografen gibt und auch den populärwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Massenorganisationen Kenntnisse über die Bedeutung des fotografischen Kulturschaffens vermittelt.

(9) Sie unterhält eine Fachbücherei über die Sachgebiete, die in ihrem Bildarchiv vertreten sind und zu dessen Aufschließung und Bearbeitung notwendig sind und über das Gebiet der Fotografie und ihre Anwendung im Dienst der Kultur.

(10) Sie führt einen ständigen Erfahrungsaustausch — auch im internationalen Rahmen — in Fragen der fotografisch-schöpferischen Tätigkeit und der wissenschaftlichen Erschließung durch.

§ 3**Gliederung**

(1) Für die Struktur der Deutschen Fotothek ist der vom Ministerium für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die Deutsche Fotothek gliedert sich in:

- a) Wissenschaftliche Abteilung mit Archiv und Sammlungen,
- b) Fototechnische Werkstätten,
- c) Verwaltung.

§ 4**Leitung**

(1) Die Deutsche Fotothek wird durch einen Direktor geleitet, der ein wissenschaftliches Fachexamen abgelegt haben muß.

(2) Stellvertreter des Direktors soll ein Kunsthistoriker mit Staatsexamen sein.

(3) Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit der Deutschen Fotothek verantwortlich. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Kultur die Angelegenheiten der Deutschen Fotothek allein zu entscheiden. Er trägt dabei die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Deutschen Fotothek.

(4) Dem Direktor unterstehen neben seinem Stellvertreter als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der in § 3 genannten Abteilungen. Der Direktor, sein Stellvertreter und die Leiter dieser Abteilungen bilden das Leitungskollektiv der Deutschen Fotothek. Unbeschadet seiner Berechtigung, allein zu entscheiden, soll der Direktor in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern der Deutschen Fotothek treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter der Deutschen Fotothek sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt. Sie tragen dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung.

(6) Die Arbeitsordnung der Deutschen Fotothek wird vom Direktor erlassen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Fotothek wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt, dergleichen sein Stellvertreter in seiner Vertretung.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen die Deutsche Fotothek im Rechtsverkehr vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor der Deutschen Fotothek und sein Stellvertreter werden vom Minister für Kultur bzw. dessen zuständigen Stellvertreter berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellungen und Entlassungen der Leiter der in § 3 Abs. 2 genannten Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung Bildende Kunst des Ministeriums für Kultur.

§ 7

Die fototechnischen Werkstätten

(1) Die fototechnischen Werkstätten werden durch einen Fotografenmeister mit langjähriger Fotopraxis geleitet.

(2) Für die Nachwuchsausbildung ist ebenfalls ein Fotografenmeister verantwortlich.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Deutsche Fotothek ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Deutsche Fotothek erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kultur bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen der Deutschen Fotothek werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums für Kultur zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen sind die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann vom Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg.

Vom 27. Juni 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 wird der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg errichtet.

(2) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg führt den Aushub von Baugruben des allgemeinen Hoch- und Industriebaues, vorwiegend in den Bezirken Magdeburg, Schwerin, Potsdam und den nördlichen Kreisen des Bezirkes Halle, aus.

§ 2

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Sein Sitz ist Magdeburg.

§ 3

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Magdeburg untersteht dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe.

§ 4

Für die Struktur des Betriebes ist der nach Maßgabe des Rahmenstrukturplanes für die volkseigenen Baubetriebe aufzustellende Strukturplan nach Bestätigung verbindlich.

§ 5

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen auszuarbeiten.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung.

Vom 10. Juli 1956

§ 1

Der letzte Satz des § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Juni 1956 über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mitarbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung (GBI. II S. 219) wird gestrichen.

§ 2

Der § 1 der Anordnung vom 4. Juni 1956 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Vergütung der in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung tätigen Mitarbeiter, die eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer haben oder denen die pädagogische Grundausbildung zuerkannt wurde, richtet sich nach § 1 c der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte (GBl. S. 309) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Juni 1956 (GBl. I S. 513).“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1956

Ministerium für Volksbildung

F. Lange
Minister

Anordnung

zur Begrenzung von Anzahl und Inhalt der für Investitionsvorhaben zu liefernden Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen.

Vom 11. Juli 1956

Die Ausfertigungen bautechnischer Projektierungsunterlagen werden häufig in einer Anzahl von den Auftraggebern gefordert und von den Entwurfsbüros geliefert, die zur Durchführung des Bauvorhabens nicht erforderlich ist und im Interesse eines rationellen Papierverbrauchs wie wegen der damit verbundenen Mehrarbeit in den Entwurfsbüros nicht vertreten werden kann. Auf Grund von § 15 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bautechnischen Entwurfsbüros sind nur verpflichtet, bautechnische Projektierungsunterlagen für Investitionsvorhaben in der Anzahl von Ausfertigungen zu liefern, die nach § 4 der Preisverordnung Nr. 412 vom 31. März 1955 — Verordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen volkseigener Entwurfsbüros — (GBl. I S. 265) durch den Abrechnungssatz abgegolten ist.

(2) Die Übernahme darüber hinausgehender vertraglicher Verpflichtungen zur Lieferung von Ausfertigungen bedarf bei zentralgeleiteten Entwurfsbüros der Zustimmung des für sie zuständigen Ministeriums, bei bezirksgeleiteten Entwurfsbüros der Zustimmung der für das Entwurfsbüro zuständigen Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes.

§ 2

Die bautechnischen Entwurfsbüros sind berechtigt, den Inhalt der einzelnen Ausfertigungen des bautechnischen Entwurfs (Entwurfsmappen) entsprechend

ihren verschiedenen Verwendungszwecken in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Weise zu differenzieren.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Aufbau

L. V.; Hafrang
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Anordnung

Differenzierung des Inhalts der Mappen
für den bautechnischen Entwurf

— Individuelle Projekte —

Bestimmt für:	Entwurfsmappe					
	Planträger*	Investitions-träger	Bauausfüh- render Betrieb	Technolo- gisches Büro**	Staatliche Baufaufsicht	
	Nr.	1	2	3	4	5
1. Bestätigungsblatt	1	1				
2. Bauschein	1	1	1			1
3. Gütekontrollbescheid ..	1	1	1			1
4. Baugrund- und Wasser- untersuchung (geologische und hydrologische Gut- achten)	1	1	1	1	1	1
5. Bestätigter Lageplan	1	1	1	1	1	1
6. Bau- und Erläuterungs- bericht	1	1	1	1	1	1
7. Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten	1	1	1	1	1	1
8. Kostenplan (Leistungs- verzeichnis mit Preisen auf der Grundlage der Ausführungszeichnungen)	1	1	3			
9. Massenberechnung (evtl. als handschriftliche Durch- schrift)	1		1			
10. Materialbedarfsermitt- lung	1		1			
11. Angabe der wirtschaft- lichen Bauzeit	1	1	1	1		
12. Bauzeitenplanvorschlag	1	1	1	1		
13. Statische Berechnung ..	1		1	1	1	
14. Finanzbedarfsplan	1	1	1			

* Nach Bestätigung des Entwurfs gelangt die Mappe an das Entwurfsbüro zurück.

** Soweit es sich um den Entwurf für ein Industriebauvorhaben handelt.

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Differenzierung des Inhalts der Mappen
für den bautechnischen Entwurf
— Typenprojekte im Hochbau —**

Bestimmt für:	Entwurfsmappe			
	Planträger*	Investitions- träger	Bausch- füh- render Betrieb	Staatliche Baubehörde
Nr.	1	2	3	4
1. Bestätigungsblatt	1	1		
2. Bauschein	1	1	1	1
3. Gütekontrollbescheid ..	1	1	1	1
4. Baugrund- und Wasser- untersuchung (geologi- sche und hydrologische Gutachten)	1	1	1	1
5. Bestätigter Lageplan ..	1	1	1	1
6. Bestätigtes Typen- projekt		1	1	
7. An Stelle des Typen- projektes:				
a) Bezeichnung des Typs	1			1
b) Bestätigungsblatt ..				
c) Prüfungsvermerk ..				
d) Karteiblatt Bau				
8. Ergänzung des Typen- projektes durch örtliche Anpassung:				
a) Erläuterungsbericht	1	1	1	1
b) Zeichnungen				
c) Kostenanschlag				
d) Massenberechnung ..				
e) Materialbedarfs- ermittlung				
9. Angabe der wirtschaft- lichen Bauzeit	1	1	1	
10. Bauzeitenplanvorschlag	1	1	1	
11. Finanzbedarfsplan	1	1	1	

* Nach Bestätigung des Entwurfs gelangt die Mappe an das Entwurfsbüro zurück.

Anordnung Nr. 2*

zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

Vom 11. Juli 1956

§ 1

Neben dem im § 3 der Anordnung vom 23. Juli 1953 zur Führung eines Kontrollbuches in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und gemeinschaftsverpflegten Einrichtungen (ZBl. S. 378) genannten Personenkreis sind zu Eintragungen in das Kontrollbuch die Mitglieder der ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung, die beauftragten Mitarbeiter des Mini-

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 S. 378)

steriums für Handel und Versorgung, der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Kreishandelsorgane sowie die von ihnen beauftragten Mitarbeiter berechtigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister**Anordnung**

zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln.

Vom 12. Juli 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Dezember 1953 über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln (ZBl. 1954 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 21. Dezember 1953 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe (Bedarfsträger) der gesamten Wirtschaft melden zu den jährlich vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bekanntgegebenen Terminen ihren Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln den für den Sitz des Betriebes zuständigen Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben ihren Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln jährlich nach dem 1. Juli der zuständigen Niederlassung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe zu melden.

(3) Die Versorgung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe und der privaten bäuerlichen Betriebe erfolgt über die örtliche Bäuerliche Handelsgenossenschaft, der die vorgenannten Betriebe ihren Bedarf melden.

(4) Die für das Planjahr 1956 über die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf geplante Arbeitsschutzkleidung und die Arbeitsschutzmittel werden ab Juli 1956 von den Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe geliefert.

(5) Die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf übergeben den Niederlassungen der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe die erforderlichen Unterlagen über Bestände sowie die geschlossenen Absatz- und Versorgungsverträge über Arbeitsschutzkleidung und -mittel.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 19*
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 16. Juli 1956

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1936 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Überschrift des § 14 der EVO erhält folgende Fassung: „Einnehmen der Plätze. Übergang in die andere Wagenklasse.“

(2) Im § 14 Abs. 3 der EVO sind die Worte „in einer niedrigeren Klasse“ zu ersetzen durch: „in der 2. Klasse“.

(3) Im § 14 Abs. 4 der EVO sind die Worte „in eine höhere Klasse“ zu ersetzen durch: „in die 1. Klasse“.

§ 2

(1) Im § 15 Abs. 2 der EVO sind die Worte: „hat in der ersten und zweiten Wagenklasse 20 DM, in der dritten Wagenklasse 10 DM zu zahlen“ zu ersetzen durch: „hat in der 1. Wagenklasse 20 DM, in der 2. Wagenklasse 10 DM zu zahlen“.

(2) Im § 15 Abs. 3 der EVO sind die Worte: „mindestens jedoch in der ersten und zweiten Wagenklasse 20 DM, in der dritten Wagenklasse 10 DM zu zahlen“ zu ersetzen durch: „mindestens in der 1. Wagenklasse 20 DM, in der 2. Wagenklasse 10 DM zu zahlen“.

§ 3

Im § 21 Abs. 2 der EVO ist statt „3. Klasse“ zu setzen: „2. Klasse“.

§ 4

Im § 23 Abs. 3 der EVO ist statt „eine höhere Wagenklasse“ zu setzen: „die 1. Wagenklasse“.

§ 5

Mit Inkrafttreten dieser Anordnung werden die bisher veröffentlichten Anordnungen zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung künftig entsprechend der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung wie folgt bezeichnet:

Anordnung vom 11. August 1948 zur Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZVOBl. S. 408) als

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 23. März 1949 über die Einführung einer Handgepäckgebühr bei der Deutschen Reichsbahn — Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — (ZVOBl. I S. 220) als

Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 2. Dezember 1950 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 205) als

Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 10. Januar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 3) als

Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 16. Februar 1951 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 21) als

Anordnung Nr. 5 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

* Anordnung Nr. 18 (GBl. II S. 38)

Anordnung vom 9. April 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 40) als

Anordnung Nr. 6 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 27. Oktober 1952 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 173) als

Anordnung Nr. 7 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 18. November 1952 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 195) als

Anordnung Nr. 8 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 21. November 1952 zur Ergänzung der Anlagen D bis G zu § 55 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (MinBl. S. 196) als

Anordnung Nr. 9 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 29. April 1953 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 199) als

Anordnung Nr. 10 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 25. August 1953 zur Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 452) als

Anordnung Nr. 11 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 21. Dezember 1953 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 625) als

Anordnung Nr. 12 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 20. Dezember 1953 zur Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. 1954 S. 15) als

Anordnung Nr. 13 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 19. März 1954 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 102) als

Anordnung Nr. 14 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 29. März 1954 zur Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 146) als

Anordnung Nr. 15 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 8. April 1954 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 166) als

Anordnung Nr. 16 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 15. Oktober 1954 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (ZBl. S. 529) als

Anordnung Nr. 17 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung;

Anordnung vom 14. Januar 1956 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 38) als

Anordnung Nr. 18 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1956

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer

Minister

Ab Juli 1956 erscheint!

Kurz berichtet...

Ausgabe A

erscheint monatlich einmal
Anfang des Monats

für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft über Arbeitsrecht,
Besteuerung der Beschäftigten, Sozialversicherungsrecht und
Fragen der Staatseinnahmen

A
1

1. JAHRGANG · BERLIN, JULI 1956 · PREIS 40 DPF

Vereinbarungen über etwaige Probezeiten sind unzulässig

Frage: In einer Spezialwerkstatt soll ein neuer Facharbeiter eingestellt werden. Ist es zulässig, mit ihm eine 6wöchige Probezeit zu vereinbaren?

Antwort: Eine Vereinbarung über eine Probezeit ist unzulässig, wenn sie sich in diesen beiden Wochen abspielt.

Format DIN A 5 · Je 32 Seiten · Preis 40 DPF je Heft. Vierteljährliche Verrechnung 1,20 DM

Die Ausgaben A und B sind in sich geschlossene Veröffentlichungen. Es werden daher alle die entsprechenden Wirtschaftsformen angehenden Fragen besonders behandelt. Neben Einzelbezug der Ausgaben A oder B können aber auch beide Ausgaben zusammen bezogen werden. Aufgabe dieser

Sammlung ist es, in der Praxis auftretende Zweifelsfragen auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Steuerrechts und Sozialversicherungsrechts zu klären. Die Beiträge sind in übersichtlicher Form abgefaßt, so daß jedem Leser selbst schwierigere Fragen dieser Gebiete verständlich gemacht werden.

Bitte, verlangen Sie unseren ausführlichen Prospekt!

Bestellungen nimmt der örtliche Buchhandel oder das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen

Kurz berichtet...

Ausgabe B

erscheint monatlich einmal
Mitte des Monats

für Genossenschaften, deren Mitglieder, Bauern, Handwerker,
freischaffende Intelligenz, Unternehmer der privaten Wirtschaft
und sonstige selbständige Erwerbstätige über Arbeitsrecht,
Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht

B
1

1. JAHRGANG · BERLIN, JULI 1956 · PREIS 40 DPF

Die Berechnung des Veräußerungsgewinns

Frage: Ist eine private Schuld, die ein in der Personengesellschaft verbleibender Gesellschafter dem ausscheidenden Gesellschafter erläßt, bei der Berechnung des von diesem zu versteuernden Veräußerungsgewinns anzusetzen?

Antwort: Nach dem Einkommensteuergesetz ist Veräußerungsgewinn der Betrag, um den der V $\frac{1}{2}$ des Anteils an $\frac{1}{2}$ zug der V

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. August 1956	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 56	Anordnung über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen	257
17. 7. 56	Anordnung über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten. — Leistungstarif —	258
18. 7. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde	259
18. 7. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Laborbau Dresden	259
28. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik. — Benutzungsordnung —	260
26. 6. 56	Anordnung Nr. 14 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	260
10. 7. 56	Anordnung Nr. 42 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	263

**Anordnung
über die Zahlung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in kommunalen und betrieblichen Kinderkrippen sowie Dauerheimen.**

Vom 12. Juli 1956

Auf Grund des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) sind Kinderkrippen mit Tages- und Wochenbelegung, Saisonkinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder geschaffen worden. Das Netz dieser Einrichtungen wird laufend erweitert, um die Betreuung der Kinder ständig zu verbessern.

Die Einrichtungen werden überwiegend aus Haushaltsmitteln unterhalten; die von den Unterhaltspflichtigen erhobenen Kostenbeiträge decken nur einen geringen Teil der entstehenden Kosten.

Um die bisher in verschiedener Höhe erhobenen Kostenbeiträge im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzugleichen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und dem Minister der Finanzen für die Erhebung von Beiträgen bei der Unterbringung von Kindern in den oben genannten Einrichtungen folgendes angeordnet:

§ 1

Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen und Dauerheimen

Elternbeiträge

(1) Die bei der Bereitung der Mahlzeiten in den Einrichtungen entstehenden Naturalkosten sind grundsätz-

lich von den Erziehungsberechtigten zu erstatten. Die Eltern sind mit den nachstehenden Beträgen zur Beitragszahlung heranzuziehen:

- a) In Kinderkrippen mit Tagesbelegung je Kind und Tag 0,60 bis 0,90 DM
- b) In Kinderkrippen mit Wochenbelegung je Kind und Tag 1,— bis 1,20 DM
- c) In Dauerheimen für Säuglinge und Kleinkinder je Kind und Tag 1,20 bis 1,40 DM
- d) In Saisonkinderkrippen, in denen Verpflegung verabreicht wird, je Kind und Tag 0,25 bis 0,40 DM

(2) In Saisonkinderkrippen, in denen keine Mahlzeiten verabreicht werden, sind keine Elternbeiträge zu zahlen.

Werden für Saisonkinderkrippen von den LPG, MTS, VEG oder anderen Einrichtungen die Naturalien für die Verpflegung kostenlos geliefert, so entfällt ebenfalls eine Beitragszahlung.

Bei teilweiser kostenloser Lieferung der Naturalien sind Beiträge nur in Höhe der Verpflegungskosten, die den Einrichtungen tatsächlich entstehen, zu erheben.

(3) Sofern in Einzelfällen die Aufwendungen für Verpflegung (Naturalkosten) höher sind als die im Abs. 1 Buchstaben a bis d festgelegten Elternbeiträge, so kann nach vorheriger Zustimmung durch das Elternaktiv ein höherer Elternbeitrag festgesetzt werden.

Ermäßigungen

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Beiträge sind zu ermäßigen, wenn das Gesamtbrutto-Einkommen bei-

der Elternteile die nachstehend aufgeführten Beträge nicht übersteigt:

- | | | |
|---|---|--------------|
| a) bis 150,— DM
monatlich | 1. Kind und Einzelkind | 75 % |
| | 2. Kind | beitragsfrei |
| b) über 150,— DM
bis 250,— DM
monatlich | 1. Kind und Einzelkind | 50 % |
| | 2. Kind | 75 % |
| | 3. Kind | beitragsfrei |
| c) über 250,— DM
bis 450,— DM
monatlich | 2. Kind | 25 % |
| | 3. Kind | 50 % |
| | 4. Kind | beitragsfrei |
| d) über 450,— DM
bis 800,— DM
monatlich | bis zum 3. Kind die vollen Sätze
ab 4. Kind beitragsfrei | |
| e) bei einem Einkommen über 800,— DM wird keine Ermäßigung gewährt. | | |

(2) Hat nur einer der Elternteile das Sorgerecht und trägt der andere Elternteil zum Unterhalt des Kindes durch eine Unterhaltszahlung bei, so gilt als Gesamtbrutto-Einkommen im Sinne des Abs. 1 das Bruttoeinkommen des Sorgeberechtigten einschließlich der monatlichen Unterhaltszahlung des anderen Elternteiles.

(3) In sozialen Härtefällen kann der Kostenbeitrag vom Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises auf Vorschlag der Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen über die Sätze des Abs. 1 hinaus ermäßigt oder völlig erlassen werden.

§ 3

(1) Für Ermäßigungen sind bei Anwendung der im § 2 Abs. 1 enthaltenen Tabelle nur die Kinder zu berücksichtigen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäß § 1 Abs. 1 oder in Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten untergebracht sind und für die die Sorgeberechtigten Steuerermäßigung erhalten.

(2) Sofern sich mehrere Kinder in Einrichtungen der im Abs. 1 genannten Art befinden, wird jeweils für das jüngste Kind die höchste Ermäßigung gewährt.

(3) Für Bauern, Handwerker, freiberuflich Tätige ist als Grundlage für die Ermäßigungssätze vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — eine Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Einkünfte eines Kalenderjahres beizubringen. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren und ergibt den vergleichbaren Monatsbetrag.

§ 4

(1) Diese Sätze gelten auch für betriebliche Kinderkrippen mit Tages- bzw. Wochenbelegung. Sofern in betrieblichen Kinderkrippen mit Tages- bzw. Wochenbelegung die Richtsätze überschritten und gemäß betrieblichen Vereinbarungen weitere Ermäßigungen den Erziehungsberechtigten gewährt werden, sind entsprechende Zuschüsse aus dem Direktorfonds zu entnehmen.

(2) Für betriebsfremde Kinder werden diese Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt.

§ 5

Zahlungstermine und Verfahren der Beitragseinziehung

(1) Die Beiträge sind monatlich im voraus zu entrichten.

(2) Muß das Kind infolge wichtiger Gründe der Einrichtung fernbleiben (z. B. Infektionskrankheit, Urlaub der Sorgeberechtigten usw.), dann ist, wenn die Abwesenheit des Kindes sofort entschuldigt wird, der bereits gezahlte Beitrag von dem Tage an zu erstatten oder zu verrechnen, an dem auf Grund der Meldung das Kind von der Verpflegung abgesetzt werden konnte.

(3) Die Vereinnahmung der Beiträge, die Führung der Unterlagen über die eingezogenen Beiträge usw. hat nach den geltenden Haushaltbestimmungen zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft, Berlin, den 12. Juli 1956

Ministerium für Gesundheitswesen

Steddie
Minister

Anordnung

über die Kostenberechnung für die Ausführung von vermessungstechnischen Arbeiten.

— Leistungstarif —

Vom 17. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung bei der Kostenberechnung für vermessungstechnische Arbeiten (örtlich und häuslich) durch die Vermessungsdienste und die Abteilung für Innere Angelegenheiten (Kataster) der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 2

Kalkulationsschema

Für die Kostenberechnung werden folgende Kalkulationselemente festgesetzt:

- direkte Grundkosten,
- Zuschlagkosten,
- Kosten für Nebenleistungen,
- Nachweiskosten.

§ 3

Direkte Grundkosten

(1) Direkte Grundkosten setzen sich zusammen aus Kosten für Grundmaterial (Vermarktungsmaterial) und Lohnkosten für Fertigungsstunden.

(2) Kosten für Grundmaterial sind in Höhe der Materialverrechnungspreise (MVP) oder, wenn solche nicht festgelegt sind, in Höhe der Einstandspreise anzusetzen.

(3) Fertigungsstunden sind:

- Arbeitszeit für Vorbereitungsarbeiten, wie Beschaffung von Unterlagen zur Durchführung des Auftrages (Antrages) oder Anfertigung technischer Entwürfe für den betreffenden Auftrag (Antrag);
- Aufgewandte Arbeitszeit am Arbeitsort (örtliche und häusliche Arbeiten);
- Die gesamte von Produktionskräften aufgewandte Reisezeit für den betreffenden Auftrag (Antrag);

(4) Der Lohnsatz je Fertigungsstunde errechnet sich:

Monatslohnkosten

208 Stunden

(5) Die Reisezeit ist mit 50 % des Lohnstundensatzes anzusetzen, gleichgültig, ob sie innerhalb oder außerhalb der täglichen Arbeitszeit laut Arbeitszeitregelung des Betriebes oder der Verwaltung liegt.

§ 4

Zuschlagkosten

(1) Der Zuschlagkostensatz beträgt 100 % auf die Lohnkosten für Fertigungsstunden.

(2) Durch die Berechnung der Zuschlagkosten werden sämtliche Betriebs- und Abteilungsgemeinkosten sowie indirekt zurechenbare Grundkosten für Vorhalten der Instrumente, Geräte und sonstigen Arbeitsmittel, für Material und Hilfsleistungen gedeckt.

§ 5

Nebenleistungen

(1) Als Nebenleistungen gelten alle Leistungen des Fuhrparks des Betriebes oder der Verwaltung, die Herstellung von auszuliefernden Lichtpausen und andere Reproduktionsarbeiten.

(2) Die Nebenleistungen sind nach den entsprechenden Tarifen für diese Leistungen zu berechnen.

§ 6

Nachweiskosten

Als Nachweiskosten sind zu berechnen, sofern sie unmittelbar bei Ausführung des Auftrages entstanden sind:

- a) Reisekosten der Vermessungsdienste nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. I S. 299) gemäß den nach § 1 Abs. 3 dieser Anordnung zulässigen Bestimmungen; Reisekosten der Abteilung für Innere Angelegenheiten (Kataster) der Räte der Bezirke und Kreise nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung;
- b) Lohnzuschläge in Höhe der tariflichen Zuschlagssätze für Gefahren und Erschwernisse;
- c) sonstige Zuschläge, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie produktionsabhängige Grenzzuschläge oder vom Auftraggeber verursachte Wartezeit;
- d) von staatlichen Organen erhobene Gebühren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Leistungstarif des Vermessungs- und Katasterwesens vom 30. Oktober 1952 außer Kraft.

(3) Aufträge (Anträge), deren Bearbeitung nach dem 1. August 1956 begonnen wird, sind nach dieser Anordnung abzurechnen. Aufträge (Anträge), deren Bearbeitung vor dem 1. August 1956 begonnen wurde und bis zum 31. August 1956 nicht beendet werden kann, sind mit allen seit dem 1. August 1956 geleisteten Arbeiten nach dieser Anordnung abzurechnen. Wird die Bearbeitung bis zum 31. August 1956 abgeschlossen, erfolgt die Abrechnung nach dem Leistungstarif des Vermessungs- und Katasterwesens vom 30. Oktober 1952.

Berlin, den 17. Juli 1956

Ministerium des Innern
I. V.: Grünstein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Errichtung des VEB Gaselan Fürstenwalde.

Vom 18. Juli 1956

§ 1

(1) Aus dem VEB Gaselan Berlin wird mit Wirkung vom 1. Juli 1956 der Betriebsteil Fürstenwalde ausgegliedert und als selbständiger Betrieb errichtet.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Gaselan Fürstenwalde; der Sitz ist Fürstenwalde (Spree).

§ 2

(1) Der VEB Gaselan Fürstenwalde ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Gaselan Fürstenwalde ist der Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anordnung

über die Errichtung des VEB Laborbau Dresden.

Vom 18. Juli 1956

§ 1

(1) Aus dem VEB Schreib- und Nähmaschinenwerke Dresden wird mit Wirkung vom 1. Juli 1956 der Betriebsteil Laborbau ausgegliedert und als selbständiger Betrieb errichtet.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Laborbau Dresden; der Sitz ist Dresden.

§ 2

(1) Der VEB Laborbau Dresden ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Laborbau Dresden ist der Hauptverwaltung Feinmechanik/Optik des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Benutzung
der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

— Benutzungsordnung —

Vom 28. Juli 1956

Die Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Benutzung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 wird aufgehoben.

§ 2

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jeden Kalendertag, um den die Leihfrist überschritten wird, ist eine Versäumnisgebühr von 0,10 DM pro Buch zu erheben. Wird nach zehntägiger Überschreitung der Leihfrist das Buch nicht zurückgegeben, erhöht sich vom elften Tage an die Versäumnisgebühr pro Kalendertag auf 0,20 DM. Die Versäumnisgebühr soll jedoch den dreifachen, bei Broschüren den fünffachen Anschaffungspreis des Buches nicht übersteigen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

Ministerium für Kultur
I. V.: Prof. Fischer
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 14*
**über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 26. Juni 1956

§ 1

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) sind die in der Anlage aufgeführten Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens in das beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung oder Deutschen Amt für Maß und Gewicht geführte Register mit rechtsverbindlicher Wirkung eingetragen worden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 14

Gütezeichen- Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Erteilt		Dauer der Gültigkeit
			am	durch	
1	2	3	4	5	6
00 471	Haushaltsnäähmaschine Kl. 44 mit Nählicht	VEB Schreib- und Näh- maschinenwerke, Dresden	3. 5. 56	DAMW	30. 6. 57
00 472	Quarzspektrograph Q 24	VEB Carl Zeiss, Jena	9. 5. 56	DAMW	30. 6. 57
00 473	Bock-Büchsfliinte, Modell 211	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	25. 5. 56	DAMW	30. 6. 57
00 474	Bock-Büchsfliinte, Modell 210	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	25. 5. 56	DAMW	30. 6. 57
00 475	Projektionsbildlupe	VEB Carl Zeiss, Jena	25. 5. 56	DAMW	30. 6. 57
00 476	Universal-Drahtbiege- automat „Ubimat 2“	Maschinenfabrik Carl Sem- per & Co., Greiz	25. 5. 56	DAMW	30. 6. 57
00 477	Selbstspanner-Doppelfliinte System Anson-Deeley, Model A II E	Jagdweh-Fabrikation August Schüler, Suhl	9. 6. 56	DAMW	30. 6. 57

* Anordnung Nr. 13 (GBl. II S. 230)

Folgende Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens wurden auf Antrag verlängert:

Gütezeichen-Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 001	Universalmikroskop	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 002	Planetarium	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 003	Neophot (Auflicht-Mikroskope mit Zubehör)	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 023	Bock-Doppelflinke 203 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	21. 2. 50	31. 3. 57
00 024	Bock-Doppelflinke 303 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	24. 2. 50	31. 3. 57
00 031	Abbe-Längenmesser	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 032	Großes und kleines Werkzeugmikroskop	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 033	Optischer Teilkopf	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 036	Abbe-Refraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 038	Pulfrich-Photometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 039	Eintauchrefraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 042	Kreispolarisimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 043	Labor-Interferometer	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 2. 50	31. 3. 57
00 044	Epidiaskop	VEB Carl Zeiss, Jena	24. 3. 50	31. 3. 57
00 054	Einäugige Spiegelreflexkamera Praktica FX 2	VEB Kamerawerke Niedersedlitz	22.12.50	31. 3. 57
00 058	Viskosimeter nach Höppler, Industriemodelle C 4683/17 471 und CH 4607/17 338	VEB Mechanik Prüfgeräte-werk, Medingen ü. Otten-dorf	20. 2. 51	31. 3. 57
00 059	Viskosimeter nach Höppler, Ausführung Präzisionsmodelle B 4564/17 144 und BH 4716/17 190	VEB Mechanik Prüfgeräte-werk, Medingen ü. Otten-dorf	20. 2. 51	31. 3. 57
00 062	Bock-Doppelflinke, Modell 200 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	22. 2. 51	31. 3. 57
00 063	Bock-Doppelflinke, Modell 201 E	VEB Ernst-Thälmann-Werk, Suhl	22. 2. 51	31. 3. 57
00 064	Kohledruckregler, System Mechanik Gaselan	VEB Gaselan, Berlin	23. 2. 51	31. 3. 57
00 065	Zugbeleuchtungsregelgerät, System Gaselan	VEB Gaselan, Berlin	23. 2. 51	31. 3. 57
00 070	Taschenpolarimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 071	Zuckerrefraktometer, Modell 1	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 072	Handrefraktometer	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 073	Meßmikroskop mit horizontaler Tischverschiebung	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 074	Feinmeßmikroskop	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 075	Winkellibelle mit Mikroskop	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 076	Oberflächenprüfgerät	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 079	Flammenphotometer mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 080	Universal-Längenmesser	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 081	Optimeter	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 082	Koinzidenzlibelle	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57
00 083	Passage-Instrument mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	20. 2. 51	31. 3. 57

Gütezeichen-Reg.-Nr.	Erzeugnis	Hersteller	Berechtigung erteilt am:	Verlängert bis:
1	2	3	4	5
00 084	Kegel-Universal-Feinmeßgeräte für Außenmessungen	Richard Knäuthe, Limbach-Oberfrohna	20. 2. 51	31. 3. 57
00 088	Selbstspanner-Doppelflinte System Anson & Deeley, Modell 74 E, Kal. 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk, Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 57
00 089	Selbstspanner-Doppelflinte System Anson & Deeley, Modell 76, Kal. 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk, Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 57
00 090	Selbstspanner-Doppelflinte System Anson & Deeley, Modell 76 E, Kal. 12 und 16	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk, Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 57
00 091	Selbstspanner-Doppelflinte System Holland, Kal. 12	VEB Fahrzeug- und Geräte-werk, Simson, Suhl	23. 2. 51	31. 3. 57
00 120	Standard-Schreibmaschine mit Normalwagen, Modell 10	VEB Optima Büro-maschinenwerk, Erfurt	28. 2. 51	31. 3. 57
00 131	Mikrophotographische Geräte mit Zubehör	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 146	Aufnahmeobjektive (Bilogone, Flektogone, Topogone)	VEB Carl Zeiss, Jena	28. 2. 51	31. 3. 57
00 173	Viehbetäubungsapparate in 3 verschiedenen Größen	Metallwarenfabrik Rudolf Kerner, Suhl	23. 6. 51	30. 6. 57
00 177	Augenlinsen und Haftgläser	VEB Carl Zeiss, Jena	1. 3. 51	31. 3. 57
00 221	Schreibmaschinenwagen 47 cm	VEB Optima Büro-maschinenwerk, Erfurt	1. 2. 52	31. 3. 57
00 222	Schreibmaschinenwagen 67 cm	VEB Optima Büro-maschinenwerk, Erfurt	1. 2. 52	31. 3. 57
00 224	Endoskope (je 1 Cystoskop und Thoraxoskop)	VEB Medizintechnik Leipzig	1. 2. 52	31. 3. 57
00 239	Mokkaservice „Apart 14 622“	VEB Porzellanfabrik „Weimar-Porzellan“, Blankenhain-Weimar	10. 6. 52	30. 6. 57
00 330	Kleines Mikroprojektionsgerät	VEB Carl Zeiss, Jena	8. 1. 54	31. 3. 57
00 332	Parallel-Endmaße DIN 861 Gen. Gr. I	Richard Knäuthe, Limbach-Oberfrohna	13. 1. 54	31. 3. 57
00 338	Meßuhrständer	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 57
00 339	Ständemaßschrauben	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 57
00 340	Projektor 320	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 57
00 342	Gewindemaßdrähte zum Aufhängen und mit Aufsteckhaltern	VEB Carl Zeiss, Jena	13. 1. 54	31. 3. 57
00 343	Einbau-Mikroskope	VEB Carl Zeiss, Jena	25. 3. 54	31. 3. 57
00 344	Einäugige Spiegelreflexkamera Praktina FX	VEB Kamerawerke Niedersedlitz	28. 1. 54	31. 3. 57
00 422	Elite-Kleinschreibmaschine	VEB Optima Büro-maschinenwerk, Erfurt	25. 8. 55	30. 9. 57
00 428	Standard-Schreibmaschine M 10, arabisch	VEB Optima Büro-maschinenwerk, Erfurt	15. 9. 55	30. 9. 57

Anordnung Nr. 42*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Juli 1956

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1956

Amt für Standardisierung
I. V.: Goepel
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 42

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 001.8 Technik der geistigen Arbeit						
DIN	1505	8.39	Bibliothekswesen Titelangaben von Schrifttum Richtlinien	—	3215—56	
DK 003.3 Schriften						
DIN	1338	5.41	Buchstaben und Zeichen im For- meldruck Form und Anordnung	—	3209—56	
DK 380.6 Normung						
TGL	2787—56	1956	Gruppenbenummerung von Stan- dards	—	2787—56	
DK 05 Zeitschriften						
DIN	1502	6.31	Zeitschriftenkurztitel Internationale Regeln für die Kür- zung der Zeitschriftentitel	—	3213—56	
DIN	1502 Beibl. 1	2.55	Zeitschriftenkurztitel Wörter aus Sprachen mit lateini- schen Schriftzeichen	—	3214—56	
DK 526 Vermessungswesen						
DIN	3007	12.32	Meßbänder (Landmeßbänder) und Richtstäbe	—	3218—56	
DIN	3013	11.33	Lattenrichter	—	3219—56	
DK 535 Licht, Optik						
DIN	1349	2.55	Lichtabsorption in optisch klaren Stoffen Größen und Bezeichnungen	—	3211—56	
DIN	6165	7.53	Optische Signale im Verkehr Farben und Farbgrenzen	—	3231—56	
DK 537/538 Elektrizität, Magnetismus						
DIN	1321	10.25	Elektrische und magnetische Größen Einheiten und Begriffe	—	3207—56	
DIN	1326	9.37	Formen elektrischer Entladungen in Luft und anderen Gasen und Dämpfen	—	3208—56	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

* Anordnung Nr. 41 (GBl. II S. 232)

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 547.82 Pyridinverbindungen im allgemeinen und nicht kondensierte Systeme im besonderen						
TGL	2759—56	1956	Pyridin und Homologe Chemische und physikalische For- derungen Prüfvorschriften	—	2759—56	
DK 551.5 Meteorologie						
DIN	5450	5.37	Norm-Atmosphäre	—	3229—56	
DIN	5450 Beiblatt	5.37	Norm-Atmosphäre Graphische Darstellung	—	3230—56	
DK 614.84:628 Feuerlöschteiche, Feuerlöschbrunnen						
TGL	2851—56	1956	Feuerlöschwesen Mönch für Feuerlöschteiche	—	2851—56	
TGL	2852—56	1956	Feuerlöschwesen Feuerlöschteich 800 m ² und 1800 m ²	—	2852—56	
TGL	2853—56	1956	Feuerlöschwesen Feuerlöschteich 45 m ² bis 550 m ² , vereinfachte Ausführung	—	2853—56	
TGL	2854—56	1956	Feuerlöschwesen Großer Schlammpfang für Feuer- löschteiche	—	2854—56	
TGL	2855—56	1956	Feuerlöschwesen Feuerlöschrohrbrunnen Flachspiegelbrunnen Technische Vorschriften	—	2855—56	
DK 614.842.5 Feuerweideneinrichtungen						
TGL	2923—56	1956	Feuerlöschwesen, Feueralarmsirene	—	2923—56	
DK 614.842.84 Ausrüstung von Feuerlöschmannschaften						
TGL	2725—56	1956	Feuerlöschwesen, Hakengurt Zusammenstellung, Prüfung und Behandlung	—	2725—56	
TGL	2828—56	1956	Feuerlöschwesen, Werkzeugkasten	—	2828—56	
DK 614.843.2 Schläuche und Zubehör						
TGL	2726—56	1956	Feuerlöschwesen, A-Krümmen	—	2726—56	
TGL	2727—56	1956	Feuerlöschwesen, B-Krümmen	—	2727—56	
DK 614.843.2:647.32 Strahlrohre						
TGL	2850—56	1956	Feuerlöschwesen, Luftschaumrohr	—	2850—56	
TGL	2849—56	1956	Feuerlöschwesen, Zumischer	—	2849—56	
DK 614.83 Unfallhilfe						
DIN	13 025	7.55	Krankenhauswesen, Krankentrage mit Laufrollen	—	3232—56	
DK 621.3.013 Magnetische Eigenschaften						
DIN	40 130	1.42	Permeabilität, Benennungen	—	3236—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.315.2 Kabel						
DIN	40 020	8.52	Ankerverbotstafeln bei Kreuzung elektrischer Kabel mit Wasserstraßen	—	3235—56	
DK 621.315.66 Maste						
TGL	2792—56	1956	Starkstrom- und Fernmelde-Frei- leitungen Holzmaste	31. 3. 57	2792—56	
DK 621.315.68 Verbindung von Leitungen und Kabeln						
TGL	3194—56	1956	Anschlußschellen für Leiterquerschnitte bis 400 mm ²	—	3194—56	
DK 621.51 Verdichter						
TGL	2791—56	1956	Gas- und Gas-Luft-Verdichter- anlagen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb	—	2791—56	
DK 621.65/69 Pumpen						
TGL	3192—56	1956	Kreiselpumpen Technische Lieferbedingungen	—	3192—56	
DK 621.892:620.1 Prüfung von Schmierstoffen						
DIN	51 807	2.56	Prüfung von Schmierfetten Verhalten gegenüber Wasser	—	3294—56	
DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen						
DIN	804	11.50	Lastdrehzahlen für Werkzeug- maschinen Nennwerte, Grenzwerte, Über- setzungen	—	3205—56	
DIN	1836	3.51	Maschinenwerkzeuge für Metall Anwendungsgebiete der Werkzeug- typen NHW	—	3216—56	
DK 621.992 Schneideisen						
TGL	2738—56	1956	Maschinenwerkzeuge für Met II Runde Schneideisen für Schlauch- ventil-Gewinde	—	2738—56	
DK 621.993 Gewindebohrer						
TGL	2736—56	1956	Maschinenwerkzeuge für Metall Automaten-Gewindebohrer, kurz	—	2736—56	
TGL	2737—56	1956	Maschinenwerkzeuge für Metall Maschinen-Gewindebohrer für Schlauchventil-Gewinde	—	2737—56	
DK 621.94 Stahlbau						
DIN	997	3.56	Wurzelmaße (Anreißmaße) für Stab- und Formstähle (Ersatz für DIN 996, Ausg. 4.27, Reg.-Nr. 00 483; Ersatz für DIN 997, Ausg. 4.27, Reg.-Nr. 00 484)	—	3263—56	
DIN	998	3.56	Nietabstände für ungleich- schenklige Winkelstähle (Ersatz für DIN 998 Bl. 1, Ausg. 4.27, Reg.-Nr. 00 485; Ersatz für DIN 998 Bl. 2, Ausg. 4.27, Reg.-Nr. 00 486; Ersatz für DIN 998 Bl. 3, Ausg. 4.27, Reg.-Nr. 00 487)	—	3264—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 624.94 Stahlbau (Fortsetzung)						
DIN	999	3.56	Nietabstände für gleichschenklige Winkelstähle (Ersatz für DIN 999 Bl. 1, Ausg. 7.27, Reg.-Nr. 00 488; Ersatz für DIN 999 Bl. 2, Ausg. 7.27, Reg.-Nr. 01 411)	—	3265—56	
DK 625.1 Eisenbahnliniennbau						
TGL	2862—56	1956	Spurweiten für Bahngleise	—	2862—56	
DK 626.627 Wasserbau, Wasserwirtschaft						
DIN	4044	2.48	Hydromechanik, Fachausdrücke	—	3220—56	
DIN	4263	6.47	Leitungsquerschnitte des Wasserbaus	—	3224—56	
DIN	19 703	6.55	Binnenschiffsschleusen, Richtlinien für die Ausrüstung	—	3234—56	
DK 626.8 Kulturbau						
DIN	1957	9.32	Technische Vorschriften für Kulturbauarbeiten Ausbau und Anlage von Wasserläufen und Deichbau	—	3217—56	
DIN	4047	9.55	Landwirtschaftlicher Wasserbau Fachausdrücke und Begriffs- erklärungen	—	3221—56	
DIN	4220	9.44	Bodenbezeichnung und Bodenkartierung	—	3222—56	
DIN	4222	1.44	Anweisung zur Entnahme von Bodenproben auf Ackerland, Wiesen und Weiden, Weinberge, Gartenland, zur Bestimmung des Nährstoffzustandes	—	3223—56	
DIN	19 540	12.52	Abwasserkanäle Querschnittsformen und -abmessungen	—	3233—56	
DK 628.9 Lichttechnik						
DIN	5039	5.55	Licht, Lampen, Leuchten Begriffe, Einteilung	—	3226—56	
DIN	5040	6.55	Leuchten Leuchten für Beleuchtungszwecke Begriffe, Einteilung, Grundformen	—	3227—56	
DIN	5041	1.47	Leuchten Leuchten für Leuchtzwecke Begriffe, Grundeinteilung	—	3228—56	
DK 629.118.014.5 Lenkvorrichtungen						
TGL	2793—56	1956	Fahrradbau Überwurfmutter, Sicherungsscheibe Haupt- und Anschlußmaße	—	2793—56	
DK 631.3 Maschinen, Geräte, allgemein						
DIN	1487	1.27	Umfangsgeschwindigkeiten Riemenscheibendurchmesser und Lastdrehzahlen für landwirtschaftliche Kraft- und Arbeitsmaschinen	—	3212—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 631.83 Kalidüngemittel						
TGL	2757—56	1956	Handelsdünger Kalidüngemittel Lieferbedingungen und Prüfvor- schriften	—	2757—56	
DK 646.6 Pflege und Aufbewahrung von Kleidung						
TGL	2829—56	1956	Lederpflegemittel Ledercreme	—	2829—56	
TGL	2830—56	1956	Lederpflegemittel Lederfette und -öle	—	2830—56	
DK 651.5 Archive, Registraturen						
DIN	5007	12.48	Alphabetische Ordnung von Namen Deutsche Einheits-ABC-Regeln für Schriftgutablagen (Registratu- ren), Karteien, Namensverzeich- nisse, Adreß- und Fernsprech- bücher, Orts- und Straßenverzeich- nisse	—	3225—56	
DK 651.7 Formate, Vordrucke						
DIN	678	8.52	Briefhüllen, Formate	—	3203—56	
DIN	680	8.52	Fensterbriefhüllen	—	3204—56	
DK 655.2/3 Druckerel						
DIN	16 512	10.54	Bleilegerungen für das Graphische Gewerbe (Ersatz für DIN 1723, Ausg. 5.44× Abschnitt 3)	—	3254—56	
DK 66.026 Rohrleitungen						
TGL	3193—56	1956	Chemische Apparate Innenrohre für Wärmeaustauscher Mindestrohrteilung	—	3193—56	
DK 662.76 Gasförmige Brennstoffe, Geräte						
DIN	1340	9.50	Brennbare technische Gase (Brenn- gase) Arten	—	3210—56	
DK 663 Getränkeverpackung						
TGL	3266—56	1956	Getränkeflasche 0,33	—	3266—56	
DK 663.94 Kaffee-Ersatzmittel, Kaffeezusätze						
TGL	2752—56	1956	Kaffeemittel	—	2752—56	
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten						
TGL	2778—56	1956	Tabakschneidemaschinen Tabakschneidmesser 400 mm Maulbreite	—	2778—56	
TGL	2779—56	1956	Tabakschneidemaschinen Befestigungsschraube zum Tabakschneidmesser 400 mm Maulbreite	—	2779—56	
DK 665.1/4 Ölindustrie, Fettindustrie						
TGL	2832—56	1956	Fußbodenpflegemittel Staubbindende Öle	—	2832—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 669:620.1 Prüfung von metallischen Werkstoffen						
DIN	50 600	12.52	Prüfung metallischer Werkstoffe Metallographische Gefügebilder Abbildungsmaßstäbe und Formate	—	3237—56	
DK 669:620.19 Korrosion						
DIN	50 900	6.51X	Korrosion der Metalle, Begriffe	—	3238—56	
DIN	50 909	10.54	Prüfung metallischer Werkstoffe Korrosionsversuche im Erdboden in Abwesenheit von elektrischen Erdströmen (Ersatz für DIN 4860, Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 791)	—	3239—56	
DIN	50 910	4.55	Prüfung metallischer Werkstoffe Einflußgrößen und Meßverfahren bei der Korrosion im Erdboden in Gegenwart von elektrischen Erd- strömen (Ersatz für DIN 4861, Ausg. 10.42, Reg.-Nr. 00 792)	—	3240—56	
DIN	50 940	8.52	Korrosionsschutz Prüfung von chemischen Ent- rostungsmitteln und Sparbeizzu- sätzen (Inhibitoren) für Stahl und Eisen, Laboratoriumsversuche	—	3241—56	
DIN	50 942	11.55	Korrosionsschutz Phosphatieren von Stahlteilen Richtlinien	—	3242—56	
DIN	50 942 Beiblatt	11.55	Korrosionsschutz Phosphatieren von Stahlteilen Handelsübliche Phosphatierungs- verfahren	—	3243—56	
DIN	50 950	9.52	Prüfung galvanischer Überzüge Mikroskopische Bestimmung der Schichtdicke	—	3244—56	
DIN	50 953	1.55	Prüfung galvanischer Überzüge Bestimmung der Schichtdicke von dünnen Chromüberzügen nach dem Tüpfelverfahren	—	3245—56	
DIN	50 956	12.54	Prüfung galvanischer Überzüge Porenprüfung von Überzügen auf Zink und Zinklegierungen Kupfersulfat-Verfahren	—	3246—56	
DIN	50 971	10.54	Galvanische Überzüge Chemikalien für cyanidische Zinkbäder	—	3247—56	
DK 669.14—41 Stahlbleche						
DIN	17 155 Bl. 1	10.51	Kesselbleche, Technische Lieferbe- dingungen	—	3255—56	
DIN	17 155 Bl. 2	10.51	Kesselbleche, Eigenschaften	—	3256—56	
DIN	17 155 Beiblatt	5.52	Kesselbleche, Technische Lieferbe- dingungen, Eigenschaften	—	3257—56	
DK 669.14—42 Stahlprofile						
DIN	4443	6.55	Stahlfenster-Profile gewalzt, Reihe B 38 (Ersatz für Ausg. 6.48, Reg.-Nr. 00 863)	—	3250—56	
DIN	4444	6.55	Stahlfenster-Profile gewalzt, Reihe B 48 (Ersatz für Ausg. 6.48, Reg.-Nr. 00 864)	—	3251—56	
DIN	4447	6.55	Stahlfenster-Profile gewalzt, Reihe D 80 (Ersatz für Ausg. 6.48, Reg.-Nr. 00 867)	—	3252—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 669.14—46 Flußstahlrohre						
DIN	17 175 Bl. 1	10.51	Nahtlose Stahlrohre mit gewährleisteten Warmfestigkeitseigenschaften Technische Lieferbedingungen (Ersatz für DIN 1625, Ausg. 10.44, Reg.-Nr. 00 900)	—	3258—56	
DIN	17 175 Bl. 2	10.51	Nahtlose Stahlrohre mit gewährleisteten Warmfestigkeitseigenschaften Eigenschaften	—	3259—56	
DIN	17 175 Beiblatt	5.52	Nahtlose Stahlrohre mit gewährleisteten Warmfestigkeitseigenschaften Technische Lieferbedingungen, Eigenschaften	—	3260—56	
DK 669.2/3—41 Bleche						
DIN	59 600	9.55	Bleche aus Reinst- und Reinaluminium, 5 bis 40 mm, warm gewalzt Maße	—	3261—56	
DK 669.2/3—42 Profile						
DIN	9711	9.55	Gepreßte Profile aus Aluminium, Aluminium-Knetlegierungen und Magnesium-Knetlegierungen Grundmaße (Ersatz für Ausg. 11.41, Reg.-Nr. 00 420)	—	3253—56	
DK 674—4 Halbzeuge aus Holz						
TGL	3131—56	1956	Furniere, Dicken	—	3191—56	
DK 674.05 Holzbearbeitungsmaschinen und -werkzeuge						
TGL	2700—56	1956	Holzbearbeitungsmaschinen Abnahme-Bedingungen, Übersicht	—	2700—56	
TGL	2701—56	1956	Bandsägen Abnahme-Bedingungen	—	2701—56	
TGL	2702—56	1956	Besäum- und Zuschnedekreissägen mit automatischem Vorschub Abnahme-Bedingungen	—	2702—56	
TGL	2703—56	1956	Formatkreissäge Abnahme-Bedingungen	—	2703—56	
TGL	2704—56	1956	Tischkreissägen Abnahme-Bedingungen	—	2704—56	
TGL	2705—56	1956	Parallelschwingsägen Abnahme-Bedingungen	—	2705—56	
TGL	2706—56	1956	Furnierfügemaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2706—56	
TGL	2707—56	1956	Abrichtmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2707—56	
TGL	2708—56	1956	Dickenhobelmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2708—56	
TGL	2709—56	1956	Abricht- und Dickenhobelmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2709—56	
TGL	2710—56	1956	Putzhobelmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2710—56	
TGL	2711—56	1956	Tischfräsmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2711—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 674.05 Holzbearbeitungsmaschinen und -werkzeuge (Fortsetzung)						
TGL	2712—56	1956	Universal-Oberfräsmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2712—56	
TGL	2713—56	1956	Kopieroberfräsmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2713—56	
TGL	2714—56	1956	Kettenfräsmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2714—56	
TGL	2715—56	1956	Einseitige Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen mit 4 Werkzeug- wellen Abnahme-Bedingungen	—	2715—56	
TGL	2716—56	1956	Einseitige Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen mit 6 Werkzeug- wellen Abnahme-Bedingungen	—	2716—56	
TGL	2717—56	1956	Doppelte Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen ohne Dübelloch- bohr- und Oberfräseinrichtung Abnahme-Bedingungen	—	2717—56	
TGL	2718—56	1956	Kreissäge-, Fräs- und Langloch- fräsmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2718—56	
TGL	2719—56	1956	Langlochfräsmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2719—56	
TGL	2720—56	1956	Bandschleifmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2720—56	
TGL	2721—56	1956	Dreiwälzschleifmaschinen mit unterliegenden Schleifwalzen Abnahme-Bedingungen	—	2721—56	
TGL	2722—56	1956	Parkettstab-Hobelmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2722—56	
TGL	2723—56	1956	Parkettstab-Abkürzmaschinen Abnahme-Bedingungen	—	2723—56	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier						
TGL	2848—56	1956	Fernschreiberpapiere	—	2848—56	
DK 677.4 Künstliche Fasern, Seide						
TGL	3269—56	1956	Polyamidkunstseide Nm 100 bis Nm 1200	—	3269—56	
DK 681.2:621.882.082 Gewindelehren						
TGL	2739—56	1956	Gewindelehren für Schlauchventil-Bolzensgewinde Übersicht	—	2739—56	
TGL	2740—56	1956	Gewinde-Grenzrollenlehren für Schlauchventil-Gewinde	—	2740—56	
TGL	2741—56	1956	Gewinde-Einstellehren „Gut“ und „Ausschuß“ für Schlauchventil-Gewinde	—	2741—56	
TGL	2742—56	1956	Gewinde-Lehrringe „Gut“ und „Ausschuß“ für Schlauchventil-Gewinde	—	2742—56	
TGL	2743—56	1956	Gewinde-Abnutzungs-Prüfdorne zum Gewinde-Lehrring „Gut“ für Schlauchventil-Gewinde	—	2743—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 681.2:621.892.062 Gewindelehren (Fortsetzung)						
TGL	2744—56	1956	Gewinde-Gegenlehndorne „Gut“ und „Ausschuß“ für Schlauchventil-Gewinde	—	2744—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	2745—56	1956	Grenzrachenlehre für Gewinde- Außendurchmesser für Schlauch- ventil-Gewinde	—	2745—56	
TGL	2746—56	1956	Gewindelehre für Schlauchventil-Muttergewinde Übersicht	—	2746—56	
TGL	2747—56	1956	Gewinde-Grenzlehndorne für Schlauchventil-Gewinde	—	2747—56	
TGL	2748—56	1956	Gewinde-Abnutzungsprüfer „Gut“ Gewinde-Einstellehren für Schlauchventil-Gewinde	—	2748—56	
TGL	2749—56	1956	Grenzlehndorne für Mutterkern- durchmesser für Schlauchventil- Gewinde	—	2749—56	
DK 686.121 Hefen, Broschieren						
TGL	2859—56	1956	Hefsticharten von Fadenbuchheft- maschinen	—	2859—56	
DK 691.5 Bindemittel, Nebenbaustoffe						
DIN	1168 Bl. 1	3.55	Baugipse Begriffe und Kennzeichnung	—	3248—56	
DIN	1168 Bl. 2	3.55	Baugipse Stückgips und Putzgips Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte	—	3249—56	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Standard			Titel des Standards	Register- nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
Art	Nummer	Ausgabe			
1	2	3	4	5	6
DK 624.94 Stahlbau					
DIN	996	4.27	Streichmaße für Stab- und Formeisen (Ersetzt durch DIN 997, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3263—56)	00 483	4. Bkz. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 64—90)
DIN	997	4.27	Wurzelmaße für Stab- und Formeisen (Ersetzt durch DIN 997, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3263—56)	00 484	
DIN	998 Bl. 1	4.27	Nietabstände für ungleichschenklige Winkeleisen (Ersetzt durch DIN 998, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3264—56)	00 485	
DIN	998 Bl. 2	4.27	Nietabstände für ungleichschenklige Winkeleisen (Ersetzt durch DIN 998, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3264—56)	00 486	
DIN	998 Bl. 3	4.27	Nietabstände für ungleichschenklige Winkeleisen (Ersetzt durch DIN 998, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3264—56)	00 487	

Standard			Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	
DK 624.94 Stahlbau (Fortsetzung)						
DIN	999 Bl. 1	7.27	Nietabstände für gleichschenklige Winkeleisen (Ersetzt durch DIN 999, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3265—56)	00 488	4. Bkm. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 64—90)	
DIN	999 Bl. 2	7.27	Nietabstände für gleichschenklige Winkeleisen (Ersetzt durch DIN 999, Ausg. 3.56, Reg.-Nr. 3265—56)	01 411		
DK 669 : 630.19 Korrosion						
DIN	4860	10.42	Korrosion Richtlinien für die Durchführung von Bodenkorrosionsversuchen ohne Fremdströme (Ersetzt durch DIN 50 909, Ausg. 10.54, Reg.-Nr. 3239—56)	00 791	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61—75)	
DIN	4861	10.42	Korrosion Richtlinien für die Durchführung von Bodenkorrosionsversuchen mit Fremdströmen (Ersetzt durch DIN 50 910, Ausg. 4.55, Reg.-Nr. 3240—56)	00 792		
DK 669.14—42 Stahlprofile						
DIN	4443	6.48	Stahlfenster-Profile gewalzt Reihe B 38 Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen (Ersetzt durch Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3250—56)	00 863		
DIN	4444	6.48	Stahlfenster-Profile gewalzt Reihe B 48 Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen (Ersetzt durch Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3251—56)	00 864		
DIN	4447	6.48	Stahlfenster-Profile gewalzt Reihe D Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen (Ersetzt durch Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3252—56)	00 867		
DK 669.14—46 Flußstahlrohre						
DIN	1625	10.44	Nahtlose Stahlrohre mit gewähr- leisteten Warmfestigkeitseigen- schaften Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 17 175 Bl. 1, Ausg. 10.51, Reg.-Nr. 3258, Ersetzt durch DIN 17 175 Bl. 2, Ausg. 10.51, Reg.-Nr. 3259)	00 900		
DK 669.2.8—42 Profile						
DIN	9711	11.41	Grundmaße für Profile gepreßter Stangen aus Aluminium, Alu- miniumlegierungen und Magne- siumlegierungen (Ersetzt durch Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 3253—56)	00 420		

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956

Berlin, den 13. August 1956

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 56	Anordnung über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne	273
30. 7. 56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	274
	Berichtigung	276

Anordnung

über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne.

Vom 1. August 1956

Für die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft

(1) Alle Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die nach der Ordnung der Planung 1957 (Hinweise der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der Vorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1957) zur Aufstellung unten angeführter Pläne bzw. Planvorschläge verpflichtet sind, haben zum Zeitpunkt der Einreichung ihrer Planvorschläge an die Hauptverwaltungen, Staatssekretariate, Ministerien usw. nachfolgend genannte Aufgaben aus ihrem Fünfjahrplanvorschlag und aus den Vorschlägen für die einzelnen Jahresvolkswirtschaftspläne dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben:

1. Die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften;
2. den Planvorschlag zur Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Lohnes;
3. den Planvorschlag der Produktion von Trink- und Brauchwasser sowie geklärtem Abwasser (mengenmäßig sowie Steigerungssatz).

(2) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben weiterhin dem zuständigen Rat des Kreises zu melden:

1. Den voraussichtlichen Bedarf des Betriebes an Energie, Gas und Wasser:

2. die voraussichtliche Entwicklung des Transportbedarfes sowohl für den Güter- als auch für den Berufsverkehr;
3. den für die Arbeitskräfte des Betriebes benötigten Wohnraum und die sonstigen Anforderungen an die örtliche und kommunale Wirtschaft sowie an die im Gebiet befindlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur usw.;
4. die Abfall- und Nebenprodukte, die für die Weiterverarbeitung in der örtlichen Wirtschaft geeignet sind.

(3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben hinaus haben

1. die zentralgeleiteten Betriebe der Wasserwirtschaft den Planvorschlag für die Brutto- und Warenproduktion von Trink- und Brauchwasser sowie den Betrieb und die Unterhaltung von Flüssen und Vorflutern,
2. die zentralgeleiteten Betriebe des Straßenbaues den Produktionsplanvorschlag

dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

(4) Veränderungen gegenüber den Planvorschlägen, die sich aus den bestätigten Planaufgaben ergeben, sind durch die entsprechenden Betriebe unverzüglich dem zuständigen Rat des Kreises mitzuteilen.

(5) Den Räten der Kreise sind die geplanten Investitionsvorhaben entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) mitzuteilen.

§ 2

Aufgaben der Plankommissionen der Päte der Bezirke und der Räte der Kreise

(1) Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben die Planvorschläge der in ihrem Gebiet befindlichen Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft zusammenzufassen, auf ihre Übereinstimmung mit dem Perspektivplan des Kreises zu prüfen und ein Exemplar der geprüften Zusammenfassung der Plankommission des Rates des Bezirkes zu übergeben. Die

Plankommissionen der Räte der Bezirke prüfen die zusammengefaßten Planvorschläge auf ihre Übereinstimmung mit dem Perspektivplan des Bezirkes.

(2) Wenn die Planvorschläge der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft dem Perspektivplan zur Entwicklung des Kreises bzw. Bezirkes zuwiderlaufen oder dazu angetan sind, schwerwiegende Disproportionen in der wirtschaftlichen Struktur des Kreises bzw. Bezirkes hervorzurufen, so haben die Vorsitzenden der Plankommissionen den Rat des Kreises bzw. des Bezirkes darüber zu informieren.

(3) Die Plankommissionen der Räte der Kreise haben unter Berücksichtigung der Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft den Planvorschlag für die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen auszuarbeiten und den Plankommissionen der Räte der Bezirke zu übergeben.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Direktive vom 4. Oktober 1951 über die Mitarbeit der Organe der örtlichen staatlichen Verwaltung bei der Durchführung der Schwerpunktaufgaben des Fünfjahrplanes (GBl. S. 914);
2. die Anweisung vom 18. März 1953 über die Zusammenarbeit zwischen den zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und den örtlichen Organen der Staatsgewalt zur Durchführung der Nationalen Aufbauwerke der Kreise (GBl. S. 472).

Berlin, den 1. August 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien.

Vom 30. Juli 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von feuerfesten Materialien zum Gegenstand haben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, sind Vereinbarungen über die Anwendung der Allgemeinen Lieferbedingungen zu treffen.

Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien

§ 1

Vertragsmuster

Die Verträge sind nach folgendem Muster zu schließen:

Vertrag Nr.
Zwischen
Anschritt
vertreten durch
übergeordnetes Organ als Lieferer
und
Anschritt
vertreten durch

☉ übergeordnetes Organ als Besteller
wird folgender Vertrag geschlossen:

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Planposition	Bezeichnung der Waren Güte/Sorte/ Abmessung	Menge	Menge	Einzelpreis	Gesamt
----------	--------------	---	-------	-------	-------------	--------

II.

1) Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nr.	Kalendertag der Endauslieferung
------------------------	---------------------------------

2) Die Termine für die Aufgabe der Spezifikationen, Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd. Nr.	Kalendertag der Aufgabe der Spezifikation
------------------------	---

III.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien nach der Anordnung vom 30. Juli 1956 (GBl. II S. 274).

Ort und Datum

Ort und Datum

(als Lieferer)

(als Besteller)

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Bestellungen werden nur angenommen, wenn sie nach Maßgabe und im Rahmen der Vorschriften und Richtlinien der Staatlichen Plankommission erteilt werden.

(2) Vertragsangebote bedürfen der Schriftform und sind für den Anbietenden bindend, sofern sie innerhalb der von ihm genannten Frist oder mangels Fristsetzung binnen zwei Wochen seit Zugang des Angebotes angenommen werden.

(3) Die Verträge müssen außer den im Muster (§ 1) vorgeschriebenen Vereinbarungen Bestimmungen über die Art und Weise der Verpackung, die Versandbedingungen, insbesondere die Bestimmung des Transportmittels enthalten. Ferner sind die vorgeschriebenen Preise anzugeben.

(4) Bei dem Vertragsabschluss soll der Besteller erklären, für welche Zwecke (Reg.-Auf., Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist, und die Bezugsberechtigung (Kontingent) nachweisen.

(5) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

- a) von Seiten des Lieferers: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bankkennnummer und das Postscheckkonto;
- b) von Seiten des Bestellers: Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes, Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bankkennnummer, VF-Nr., das Postscheckkonto und die Versandanschrift für Waggonladungen, Stückgutsendungen sowie LKW-Transporte.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen auszuführen. Er ist berechtigt, den Vertragsgegenstand bei vorzeitiger Fertigstellung dem Besteller mit dessen ausdrücklicher Zustimmung vor dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu liefern.

(2) Bei Formsteinen und Sonderanfertigungen sind Mehrlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig. Bei Bestellungen von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte sowie bei schwierigeren Formstücken sind auch die über 10 % hinaus angefertigten Stücke abzunehmen, soweit die Mehranfertigung aus technologischen Gründen notwendig ist.

(3) Für die Berechnung der Lieferung sind die auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen vereidigten Wiegemeister ermittelten Gewichte maßgebend. Bei Abweichungen der vom Lieferer und vom Besteller festgestellten Gewichte ist das arithmetische Mittel beider Wägungen der Berechnung zugrunde zu legen. Bei handelsüblich verpackten Waren ist das Gewicht einschließlich Verpackung maßgebend.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden und auf Verlangen die Versandanzeige dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch an dem dem Tage des Versandes folgenden Werktag, abzusenden.

(5) Rechnungen sind spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung zu erteilen. Für das Handelsorgan beginnt die Frist zur Rechnungsausstellung mit dem Zugang der Rechnung der Lieferbetriebe.

(6) Für erteilte Ratschläge über die Verwendung der Qualitäten und über Konstruktionen haftet der Lieferer nicht. Er haftet für die in seinen Werkattesten festgelegten chemischen und physikalischen Werte.

(7) Bei Anfertigung nach vom Besteller eingesandten Mustersteinen sind deren Formen und Maße einzuhalten, jedoch gelten die zulässigen Abweichungen (§ 7 Abs. 1).

§ 4

Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entgegen- und abzunehmen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm für die Lieferung des Vertragsgegenstandes erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen zu zahlen.

(3) Der Besteller haftet für alle Folgen der Verletzung eines etwaigen Patent- oder sonstigen Schutzrechtes, wenn die Materialien nach den von ihm gegebenen Zeichnungen oder Mustersteinen hergestellt werden.

(4) Bei Sonderanfertigungen trägt die Kosten für Zeichnungen und Modelle der Besteller. Nachträgliche Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages berechtigen den Lieferer zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 5

Versand

(1) Die Transportgefahr trägt der Besteller. Die Übernahme der Versandkosten regelt sich nach den hierfür geltenden Preisbestimmungen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig, in der Regel schon bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei zulässiger, vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit es handelsüblich ist, zu verpacken. Sonderverpackung geschieht nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.

(4) Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) und den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen. Eine Versicherung durch den Lieferer erfolgt nicht.

§ 6

Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz der Auslieferungsstelle des Lieferers.

§ 7

Prüfung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Lieferer hat die Lieferungen vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der Normvorschriften auszuführen. Bis zum Erlaß der TGL gelten die DIN 1081 bis 1090. Er hat dem Besteller eine Abschrift des Werkattestes für den Vertragsgegenstand zu erteilen. Das Attest darf nicht früher als vier Monate vor der Lieferung angefertigt worden sein. Geforderte Sonderatteste werden dem Besteller berechnet.

(2) Ergeben Prüfungen des Bestellers Abweichungen in der physikalischen Beschaffenheit oder der chemischen Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Werkattest, so entscheidet der VEB Entwicklungsbüro Grobkeram in Meißen oder das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung. Proben werden nach DIN 1061 entnommen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

(3) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung im Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er das mit dem Lieferer zu vereinbaren. Er kann die Ware nur binnen einer Woche seit Bekanntgabe der Fertigstellung prüfen.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Offene Mängel, beispielsweise in Maßen und Formen, hat der Besteller unverzüglich nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, spätestens binnen zwei Wochen, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

(2) Verdeckte Mängel, beispielsweise in der physikalischen Beschaffenheit oder chemischen Zusammensetzung, sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Feststellung, aber innerhalb von vier

Monaten nach der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Wird ein verdeckter Mangel erst nach Ablauf der vier Monate erkennbar und ist das Material von dem Besteller ordnungsgemäß gelagert, behandelt und verarbeitet worden, so kann der Mangel bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich angezeigt werden.

(3) Wird die Leistung für den Lieferer durch einen Dritten erbracht (insbesondere im Streckengeschäft), so hat der Besteller die Mängel sowohl seinem Lieferer als auch dem Dritten innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen anzuzeigen. Versäumt der Besteller die Anzeige gegenüber dem Dritten und verliert sein Lieferer dadurch die ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte gegenüber dem Dritten, so verliert auch der Besteller diese Rechte.

(4) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Beweismittel sowie die Proben sind beizufügen. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
2. Ort, Tag und Zeit der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des gemäß § 7 Abs. 1 geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
6. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
7. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
8. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Besteller kann bei begründeter und rechtzeitiger Mängelanzeige die unverzügliche Beseitigung der Mängel (Nachbesserung) oder die kostenfreie Ersatzlieferung (Nachlieferung) innerhalb einer zu vereinbarenden Frist oder einen entsprechenden Preisnachlaß verlangen.

(2) Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich dieses Teiles des Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sind bei einer Lieferung bis einschließlic 5% der Ware mangelhaft, so ist für den mangelhaften Teil,

bei mehr als 5% für die ganze Lieferung Gewähr zu leisten.

(4) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so ist die Aufnahme oder Fortsetzung der Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

(5) Der Lieferer hat seine Verfügungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mängelanzeige, dem Besteller mitzuteilen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Verfügung innerhalb der Frist beim Besteller eingeht. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller den Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers einlagern oder die Be- oder Verarbeitung aufnehmen oder fortsetzen.

§ 10

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

a) bei Verzug mit der Lieferung und der Rechnungserteilung 0,1% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;

b) bei nicht qualitätsgerechter Lieferung 5% des Wertes des mangelhaften Vertragsgegenstandes.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, und zwar

bei Verzug bei der Abnahme und Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen, Spezifikationen, Fertigungsunterlagen oder Modelle 0,1% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung.

(3) Beide Partner sind verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen, wenn dem einen Partner infolge von Umständen, die der andere Teil zu vertreten hat, die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder zumutbar ist, in Höhe von 5% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(4) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten innerhalb der gesetzlichen Fristen in Rechnung zu stellen.

Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anordnung vom 1. Juni 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filter-Folien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere (GBl. II S. 204) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 4 der Anlage werden im Satz 1 die Worte „vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW)“

ersetzt durch

„in den Staatlichen Standards“.

Im § 3 Abs. 4 Zeile 3 der Anlage werden außerdem die Worte

„vom DAMW“

gestrichen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 21. August 1956	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 56	Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau	277
30. 7. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Nichterzbergbaubetrieben	281
2. 8. 56	Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	281

**Anordnung
über den Aufbau und die Aufgaben der Inspek-
tionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
im Bereich des Ministeriums für Aufbau.**

Vom 31. Juli 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBL I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralvorstand der IG Bau-Holz für den Bereich des Ministeriums für Aufbau folgendes angeordnet:

Abschnitt I

**Gliederung der Organe für Arbeitsschutz und
technische Sicherheit**

§ 1

Zur zweckmäßigen Organisierung und besseren Koordinierung ihrer Aufgaben werden die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zusammengelegt.

§ 2

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich des Ministeriums für Aufbau gliedern sich wie folgt:

1. Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit; sie ist dem Minister unterstellt.
2. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich der Hauptverwaltung Zement und Bauelemente; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Zement und Bauelemente unterstellt.
3. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich der Hauptverwaltung Grobkeramik und Natursteine; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Grobkeramik und Natursteine unterstellt.
4. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich der Bauindustrie; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe unterstellt.
5. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für die Großbaustelle „Schwarze Pumpe“; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe unterstellt. Dieser Inspektion

unterstehen alle auf der Großbaustelle „Schwarze Pumpe“ eingesetzten zentralgeleiteten und volkseigenen örtlichen Baubetriebe.

6. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro Halle; sie ist dem Betriebsleiter unterstellt.
7. Ein Dozent für die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, der an den Hoch- und Fachschulen des Ministeriums für Aufbau einzusetzen ist und dem Schulleiter untersteht.
8. Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke Cottbus, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt; sie sind den Leitern der Abteilungen Aufbau unterstellt.
9. Sicherheitsinspektoren bei allen übrigen Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke; sie sind den Leitern der Abteilungen Aufbau unterstellt.
10. Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Regel in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten; sie sind den Betriebsleitern unterstellt.
11. Sicherheitsinspektoren in Betrieben mit in der Regel 300 bis 1000 Beschäftigten; sie sind den Betriebsleitern unterstellt.
12. Sicherheitsbeauftragter (Ingenieur, Techniker oder Meister) in Betrieben mit in der Regel unter 300 Beschäftigten; er ist dem Betriebsleiter unterstellt und kann außerdem mit anderen technischen Aufgaben betraut werden.
13. Sicherheitsbeauftragter (Ingenieur, Techniker oder Meister) auf Baustellen mit in der Regel über 700 Beschäftigten; er ist dem Bauleiter und der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes unterstellt.
14. Sicherheitsbeauftragter (Ingenieur, Techniker oder Meister) auf Baustellen mit in der Regel unter 700 Beschäftigten; er ist dem Bauleiter und der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes unterstellt und kann außerdem mit anderen Aufgaben auf der Baustelle betraut werden.

§ 3

Die Entscheidung über die Anzahl der Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit trifft der Leiter der Hauptverwaltung im

Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und bedarf der Zustimmung des Ministers für Aufbau.

§ 4

(1) Die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gemäß § 2 sind bis zum 30. September 1956 zu besetzen und arbeitsfähig zu gestalten.

(2) Gemäß § 2 sind die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, je nach Art und Größe, mit Fachingenieuren, Technikern oder qualifizierten Meistern — mit entsprechender Betriebspraxis — zu besetzen.

§ 5

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Leiter bzw. der Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie der Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten hat im Einvernehmen mit der jeweils übergeordneten Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu erfolgen. Diese kann in begründeten Fällen eine Abberufung von Mitarbeitern der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit fordern.

(2) Alle Mitarbeiter der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten haben sich Überprüfungen durch die Hauptinspektion zu unterziehen.

Abschnitt II

Aufgaben der Hauptinspektion

§ 6

Die Hauptinspektion hat folgende Aufgaben:

1. Den Minister bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
2. Die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gemäß § 2 anzuleiten und zu kontrollieren.
3. Ausarbeitung und Herausgabe von Richtlinien für die Verbesserung des Arbeitsschutzes, zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der technischen Sicherheit der Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel auf der Grundlage der Arbeitsschutzgesetzgebung.
4. Übertragung aller gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit auf den gesamten Bereich des Ministeriums für Aufbau.
5. Untersuchung und Auswertung tödlicher Unfälle, Katastrophen und Massenunfälle, Herausgabe entsprechender Anweisungen zur Vermeidung einer Wiederholung solcher Unfälle.
6. Die Festlegung der Investitions- und Generalreparaturobjekte aus Mitteln des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu überprüfen sowie deren Realisierung zu kontrollieren.
7. Übertragung überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.
8. Anleitung bei der Fassung der Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag (BKV) zu geben und den Erfüllungsstand der Vereinbarungen zu kontrollieren.
9. Ausarbeitung von Richtlinien für die Schulung der Betriebsverantwortlichen und der Werk tätigen, Einflußnahme auf die Lehrpläne der Hoch- und Fachschulen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie Durchführung zentraler Schulungen und Lehrgänge.

10. Ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in enger Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, Hauptabteilung Arbeitsschutz, den Gewerkschaften, der Kammer der Technik und den Forschungsinstituten. Erfahrungsaustausch mit den sozialistischen Ländern und anderen Ländern über Probleme des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit anzuregen und zu pflegen.

11. Zusammenfassung und Auswertung der durch die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen und den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke bearbeiteten Statistiken und Unfallanalysen bis zum 30. des dem Berichtsquartal folgenden Monats und Zu- leitung dieser Auswertung an den Minister.

12. Die Heranziehung von Mitarbeitern betrieblicher Inspektionen zu besonderen Einsätzen. Die Einsätze erfolgen auf Vorschlag des Leiters der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der zuständigen Hauptverwaltung. Die den Betrieben dadurch entstehenden Kosten, wie Reise-, Tage- und Übernachtungsgelder, sind vom delegierenden Betrieb zu tragen.

13. Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Hauptinspektion berechtigt, ohne vorherige Anmeldung alle den Hauptverwaltungen, den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise unterstellten Betriebe und Baustellen zu besichtigen und zu überprüfen.

Abschnitt III

Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen

§ 7

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen haben im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Den Leiter der Hauptverwaltung bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
2. Zu veranlassen, daß bei der Planung, Errichtung und Erweiterung sowie Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen in den unterstellten Betrieben die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden und die Durchführung des Abschnittes II § 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) gewährleistet wird.
3. Zu veranlassen, daß bei der Anwendung neuer oder veränderter Arbeitsverfahren und bei der Verwendung neuer Roh-, Werk- und Hilfsstoffe die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.
4. Zu veranlassen, daß in Betriebsräumen und an Arbeitsplätzen durch Strahlen, Gase, Dämpfe, Staub, ungenügende Beleuchtung sowie durch mangelhafte Be- und Entlüftung und Beheizung keine Gefahren auftreten können.
5. Zu kontrollieren, daß Maschinen und Einrichtungen, deren Bedienung und Handhabung besonders gefährlich ist, nur von solchen Personen bedient werden, die die notwendige Ausbildung sowie die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen.
6. Zu prüfen, ob die Sicherheitsvorschriften der Betriebe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und geeignet sind, Betriebsunfälle auszuschalten. Bei der Ausarbeitung betrieblicher Arbeitsschutz-

vereinbarungen zum BKV ist die notwendige Anleitung zu geben und die Erfüllung dieser Vereinbarungen zu kontrollieren.

7. Tödliche Unfälle, Katastrophen, Massenunfälle zu untersuchen und auszuwerten, um durch entsprechende Anweisungen eine Wiederholung solcher Unfälle auszuschließen und dem Leiter der Hauptverwaltung und der Hauptinspektion Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten.
8. Die Bereitstellung von Arbeitsschutzbekleidung und Arbeitsschutzmitteln, Gewährung von Stärkungsmitteln, Erschwerniszuschlägen sowie Zusatzurlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu kontrollieren.
9. Überwachung einer einheitlichen statistischen Erfassung der Unfälle, Fälle von Berufskrankheiten und deren Ursache sowie Erfassung der sich hieraus ergebenden Ausfallstunden.
10. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeit und Arbeitspausen sowie der Frauen- und Jugendarbeitsschutzbestimmungen.
11. Zu kontrollieren, daß die für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter ihre Verpflichtung einhalten und die Werkstätigen über die zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen regelmäßig belehren.
12. Die Errichtung von Arbeitsschutzkecken bzw. Arbeitsschutzkabinetten in den Betrieben anzuregen, die Betriebsleitungen bei der Durchführung von Arbeitsschutzveranstaltungen und sonstigen Aufklärungsmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten.
13. In Zusammenarbeit mit der Hauptinspektion bei der Entwicklung von Aufklärungsmaterial in Wort, Schrift und Bild mitzuwirken, um dadurch zur Verminderung von Arbeitsunfällen beizutragen.
14. Bei der Planung der Mittel für den Arbeitsschutz darauf einzuwirken, daß die zur Verfügung stehende Gesamtsumme den Schwerpunkten entsprechend auf die Betriebe aufgeschlüsselt wird, ferner zu kontrollieren, daß diese Mittel den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für den Arbeitsschutz in den Betrieben nach Investitionsmitteln, Generalreparaturmitteln und Umlaufmitteln getrennt geplant und zweckgebunden verwendet werden.
15. Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Organen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der unterstellten Betriebe.
16. Über den Unfallstand des vergangenen Quartals bis zum 25. des darauffolgenden Monats eine Statistik und Unfallanalyse anzufertigen und dem zuständigen Hauptverwaltungsleiter und der Hauptinspektion unverzüglich einzureichen.
17. Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung alle der jeweiligen Hauptverwaltung unterstellten Betriebe und Baustellen zu besichtigen und zu überprüfen.

Abschnitt IV

Aufgaben der Inspektionen und der Inspektoren für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke

§ 8

(1) Bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke in Cottbus, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt sind Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicher-

heit zu bilden und mit je zwei Fachingenieuren zu besetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter in Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt müssen die Prüfung als Sprengmeister abgelegt haben bzw. ablegen. Bei allen übrigen Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke ist ein Ingenieur der Fachrichtung „Bauwirtschaft“ als Sicherheitsinspektor einzusetzen.

(2) Die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke haben sinngemäß die gleichen Aufgaben, wie sie im § 7 Ziffern 1 bis 16 aufgeführt sind.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Inspektionen und die Sicherheitsinspektoren bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke berechtigt, ohne vorherige Anmeldung alle dem jeweiligen Rat des Bezirkes und der Kreise unterstellten Betriebe und Baustellen zu besichtigen und zu überprüfen.

Abschnitt V

Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben

§ 9

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben haben folgende Aufgaben:

1. Die Werkleiter und alle aufsichtführenden Personen bei der Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
2. Richtlinien für die Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der Sicherheit der technischen Anlagen sowie für besonders gefährliche Arbeiten oder Arbeitsverfahren auszuarbeiten und durch das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bestätigen zu lassen.
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu überwachen, Betriebsstörungen zu untersuchen und die Beseitigung der Mängel zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß bei drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen die Stilllegung von Betriebsteilen oder Maschinen erfolgt. Das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
4. Baustelleneinrichtungspläne in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen.
5. Bei geplanter Erweiterung oder Veränderung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsstätten die Werkleiter zu beraten, damit die neuen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit angewendet werden.
6. Neu errichtete, erweiterte, wesentlich veränderte oder instand gesetzte Produktionseinrichtungen hinsichtlich der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zu überprüfen und für die Produktion freizugeben bzw. die Herstellung des sicherheitstechnischen Zustandes zu fordern.
7. Zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß in Betriebsräumen und an Arbeitsplätzen durch Strahlen, Gas, Dämpfe, Staub, ungenügende Beleuchtung sowie durch mangelhafte Be- und Entlüftung und Beheizung keine Gefahren auftreten können.
8. Dafür zu sorgen, daß bei der Anwendung neuer oder veränderter Arbeitsverfahren und bei Verwendung neuer Roh-, Werk- und Hilfsstoffe die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.

9. Zu kontrollieren, daß Maschinen und Einrichtungen, deren Bedienung und Handhabung besonders gefährlich ist, nur von solchen Personen bedient werden, die die notwendige Ausbildung sowie die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen. Diese Personen sind ständig zu schulen.
10. Dafür zu sorgen, daß Betriebsstörungen und Unfälle von den für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeitern auf ihre Ursachen untersucht und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Unfallursachen und Gefahrenquellen angeordnet werden. Die Durchführung gegebener Anordnungen zur Verhütung von Unfällen durch alle Angehörigen des Betriebes ist zu kontrollieren.
11. Vorschlags- und Mängelbücher zu kontrollieren und die Beseitigung der eingetragenen Mängel zu veranlassen.
12. Zu kontrollieren, daß
 - a) überwachungspflichtige Anlagen nach der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) den Organen des staatlichen Arbeitsschutzes — Technische Überwachung — zur termingemäßen Prüfung gemeldet und bereitgestellt werden;
 - b) der Sicherheitsinspektor an solchen Prüfungen teilnimmt;
 - c) die in den Arbeitsschutzanordnungen geforderten und vom Betrieb durchzuführenden Zwischenprüfungen durchgeführt werden;
 - d) in besonderen Fällen außerordentliche Prüfungen überwachungspflichtiger Anlagen bei der Technischen Überwachung der staatlichen Organe des Arbeitsschutzes beantragt werden.
13. Bei der Aufstellung von Investitions- und Generalreparaturplänen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit verantwortlich mitzuwirken und die zweckgebundene sowie termingemäße Verwendung der Mittel zu überwachen.
14. Dem Betriebsleiter die Statistik und die Analysen des Unfallstandes in graphischer Darstellung monatlich und quartalsmäßig vorzulegen und die Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Senkung des Unfallstandes geeignet sind.
15. Bei der Ausarbeitung der Arbeitsschutzvereinbarung für den BKV mitzuwirken, den Erfüllungsstand ständig zu überwachen und jeden Monat dem Werkleiter darüber zu berichten.
16. Über Betriebsunfälle und Fälle von Berufskrankheiten dem Werkleiter zu berichten, deren Ursachen und die dadurch entstandenen Ausfallstunden statistisch zu erfassen, die Unfallstatistik nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu führen und die monatlichen Zwischenmeldungen an das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vorzunehmen. Der Unfallstand ist durch Analysen, graphische Darstellungen und andere Übersichten zu überwachen.
17. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu überwachen und zur Vermeidung von Überstunden den Einsatz von Springern anzuregen.
18. Die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Frauen, Jugendlichen und Schwerbeschädigten, und Mitwirkung bei Arbeitsplatzanalysen.
19. Reihen- und Kontrolluntersuchungen der Belegschaftsmitglieder im Zusammenwirken mit dem Betriebsarzt anzuregen.
20. Die ordnungsgemäße Planung, Bereitstellung und Verteilung von Arbeitsschutzbekleidung und Arbeitsschutzmitteln zu überwachen.
21. Die Kontrolle der Werkkucheneinrichtungen und der sanitären Anlagen auf Einhaltung der Hygieneanordnungen durchzuführen.
22. Dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften und neue Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen Aufsichtspersonen bekanntwerden. Die Schulung der für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter ist nach einem festen Schulungsplan vorzunehmen.
23. Kontrolle der Durchführung der Schulung der Werk tätigen über Arbeitsschutzmaßnahmen bei Neueinstellung, Arbeitsplatzwechsel im Betrieb sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden durch die für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter. Ferner sind die von verantwortlichen Mitarbeitern durchzuführenden Belehrungen am Arbeitsplatz der Werk tätigen zu kontrollieren.
24. Aufsichtspersonen und die für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter über ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu prüfen.
25. Über die Gewährung von zusätzlichem Urlaub und Erschwerniszuschlägen für besonders schwere und gesundheitsschädigende Arbeiten, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, gutachtlich Stellung zu nehmen.
26. In den Produktionsberatungen und Betriebsversammlungen eine zweckmäßige und ständige Aufklärung über Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Wort, Bild, Film und Schrift anzuregen und ihre Durchführung zu kontrollieren. Zur Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist die Einrichtung von Arbeitsschutzdecken, -ausstellungen und -kabinetten sowie die Ausbildung und Anleitung der Werk tätigen zu veranlassen.
27. Die Anregungen, Verbesserungsvorschläge, Hinweise und Kritiken der Werk tätigen und der Arbeitsschutzkommissionen (ASK) in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beachten und auszuwerten.
28. Die Einleitung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebs- und Wegeunfälle, der Berufskrankheiten und der Ausfallstunden vorzunehmen.
29. Bei der Auswertung sozialistischer Wettbewerbe mitzuarbeiten.
30. Zu kontrollieren, daß bei Neueinstellung von Kesselwärttern, Kranführern, schallberechtigten Personen die für diese Tätigkeit erforderlichen Prüfungen abgelegt und durch Zeugnisse belegt werden.
31. Dafür zu sorgen, daß tödliche Unfälle und schwere Unfälle, Katastrophen, Massenunfälle und Brandschäden noch am Tage des Geschehens an das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiber gemeldet werden, und zwar D-Betriebe an die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Aufbau, alle übrigen volkseigenen Betriebe an die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der zuständigen Räte der Bezirke.
32. Über tödliche und schwere Unfälle, Katastrophen, Massenunfälle und über Unfälle, die sich bei der Ausführung neuer Bauweisen oder an neuen Ma-

schinen ereignen, sind Unfallberichte anzufertigen und dem übergeordneten Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuzuleiten. Aus diesen Unfallberichten muß ersichtlich sein:

- a) Unfallhergang,
 - b) Ortsbefund nach dem Unfall mit Skizzen oder Fotos,
 - c) Angabe der Arbeitsschutzanordnung, gegen die verstoßen wurde,
 - d) Stellungnahme zur Schuldfrage,
 - e) eingeleitete Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Unfälle.
33. Die monatlichen Zwischenmeldungen des Unfallgeschehens der Betriebe bis zum 15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats dem übergeordneten Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuzuleiten.
34. Die quartalsmäßigen Statistiken und Betriebsanalysen bis zum 10. des dem Berichtsquartal folgenden Monats, nach Kenntnisnahme durch den Betriebsleiter, dem übergeordneten Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zuzuleiten.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 10

Mitarbeiter der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Hauptverwaltungen, den Räten der Bezirke und in den Betrieben sind für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben persönlich verantwortlich. Sie können bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben gemäß § 48 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) und der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 31. Juli 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Nichterzbergbaubetrieben.

Vom 30. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister für Aufbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisher der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe

VEB Vereinigte Kemmlitzer Kaolinwerke,
Kemmlitz/Oschatz,
VEB Kaolin- und Tonwerke Seilitz-Löthain,
Mehren, Kr. Meißen,
VEB Vereinigte Kaolin- und Tonwerke Salzmünde,
Salzmünde b. Halle,

sind ab 1. Juli 1956 in die Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie einzugliedern.

§ 2

Die bisher der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe

VEB Schiefergruben Steinach,
Steinach/Thür.,
VEB Schiefergruben Probstzella,
Probstzella, Kr. Saalfeld,
VEB Schiefergruben Lehesten,
Lehesten, Kr. Saalfeld,

sind ab 1. Juli 1956 in die Hauptverwaltung Grobkeramik und Natursteine des Ministeriums für Aufbau einzugliedern.

§ 3

(1) Die Produktions- und Arbeitskräftepläne werden ab 1. Juli 1956 von den übernehmenden Ministerien abgerechnet.

(2) Die Finanzpläne werden ab 1. Januar 1956 in die Gesamtpläne der übernehmenden Ministerien einbezogen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS.

Vom 2. August 1956

Zur Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Arbeiten der MTS kommt der in der Anlage aufgeführte Tarif zur Anwendung.

§ 2

Die Einstufung in die Tarifgruppen erfolgt nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe.

§ 3

(1) Landwirtschaftlichen Betrieben, die sich zu einer ständigen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und mit der MTS einen Sammelarbeitsvertrag abgeschlossen haben, ist in der für ihre Betriebsgröße gültigen Tarifgruppe eine Ermäßigung von 10% der Tarifsätze für Arbeiten der MTS zu gewähren.

(2) Mit dem Tage des Ausscheidens eines Betriebes aus der ständigen Arbeitsgemeinschaft entfällt für diesen Betrieb der Anspruch auf Ermäßigung der Tarifsätze.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1955 über den Tarif für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 56) außer Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt
Minister

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
	LPG Preis je ha in DM	Wirtschaften -- ohne LPG -- bis 10 ha LNF Preis je ha in DM	Wirtschaften -- ohne LPG -- über 10 ha LNF Preis je ha in DM
	m. U. L.		m. U. L.
Pflügen auf Böden mit AWZ bis 33	15,-- 16,--	18,-- 20,--	21,-- 23,--
10 bis 20 cm	17,-- 19,--	21,-- 23,--	24,-- 26,--
21 bis 25 cm	19,--	23,--	26,--
über 25 cm	19,--	23,--	30,--
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel			
Pflügen auf Böden mit AWZ von 34 bis 60	19,-- 21,--	23,-- 25,--	26,-- 29,--
10 bis 20 cm	23,-- 25,--	27,-- 30,--	30,-- 33,--
21 bis 25 cm	24,-- 26,--	30,-- 32,--	33,-- 36,--
über 25 cm	23,--	30,--	37,--
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel			
Pflügen auf Böden mit AWZ über 60	20,-- 23,--	25,-- 28,--	28,-- 31,--
10 bis 20 cm	24,-- 26,--	29,-- 32,--	32,-- 36,--
21 bis 25 cm	28,-- 30,--	34,-- 37,--	38,-- 41,--
über 25 cm	27,--	34,--	41,--
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel			
Rodeland und Forstkulturen (Streifenpflügen je Std.)	6,--	7,--	10,--
Stubbenroden mit angebauter Seilwinde je Stunde	6,--	7,--	10,--
Wiesenumbruch	30,--	37,--	48,--
Moorpflügen mit Spezialgerät	35,--	43,--	49,--
Hopfenkulturpflügen	40,--	48,--	54,--
Scheibeneggen	7,--	9,--	10,--
Stoppelsturz mit Schälflug, Scheibenegge oder Kultivator	8,--	9,--	16,--
Stoppelsturz mit Schälflug und Wühlschar	12,--	14,--	20,--

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
	LPG Preis je ha in DM	Wirtschaften -- ohne LPG -- bis 10 ha LNF Preis je ha in DM	Wirtschaften -- ohne LPG -- über 10 ha LNF Preis je ha in DM
Stoppelsturz mit 15%igem Nachlaß (die Hocken müssen so weit auseinanderstehen, daß sofortiges Schälen er- folgen kann)	6,50	8,--	14,--
Stoppelsturz mit 30%igem Nachlaß (Felder zum Schälen sofort geräumt)	5,50	7,--	11,--
Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	1,--	1,50	3,--
Kultivieren	7,--	9,--	10,--
Arbeiten mit Kombinator	9,--	10,--	12,--
Eggen, Saateggen, Walzen, Schleppen, Krumenpacker, Striegeln	3,--	3,60	4,--
Bergergerät	6,--	8,--	9,--
Drillen	5,--	6,--	9,--
Maisdrillen mit Drillmaschine und Zusatzeinrichtung	10,--	12,--	14,--
Maisdrillen mit SKG 4	12,--	20,--	27,--
Drillen mit Granulateinrichtung	10,--	12,--	14,--
Schwere Egge	4,--	5,--	6,50
Getreidemähen ohne Bindegarn	12,--	15,--	17,--
Getreidemähen mit Bindegarn			
auf Böden mit AWZ bis 33	26,--	35,--	41,--
auf Böden mit AWZ 34 bis 60	29,--	37,--	43,--
auf Böden mit AWZ über 60	31,--	39,--	45,--
Getreidemähen mit starkem Unterwuchs, Ölfrüchte- und Hanfmähen			
a) ohne Bindegarn	16,--	20,--	23,--
b) mit Bindegarn	33,--	40,--	48,--
Flachsraufen mit Kombines ohne Bindegarn	30,--	37,--	42,--
Mähreschen	12,--	16,--	18,--
	+ 4,-- je t ausgedr. Getr.	+ 5,-- je t ausgedr. Getr.	+ 6,-- je t ausgedr. Getr.
Mähreschen von Sonnenblumen	18,--	24,--	27,--
	+ 4,-- je t ausgedr. Korn	+ 5,-- je t ausgedr. Korn	+ 6,-- je t ausgedr. Korn

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III
	LPG Preis je ha in DM	Wirtschaften — ohne LPG — bis 10 ha LNF Preis je ha in DM	Wirtschaften — ohne LPG — über 10 ha LNF Preis je ha in DM
Strohräumen mit Räum- und Sammelpresse ohne Bindegarn	6,—	10,—	13,—
mit Bindegarn	15,—	21,—	25,—
Strohräumen mit Stuhlschleppe und anderen Geräten	2,—	3,—	4,—
Spreuräumen mit aufgesatteltem Gebläse je Std.	1,—	1,50	2,—
Spreutransport bis 2 km je Spreuwagen	2,—	2,50	3,—
Spreutransport bis 4 km	3,—	3,75	4,50
Spreutransport bis 6 km	4,—	5,—	6,—
Spreutransport bis 8 km	5,—	6,25	7,50
über 8 km	6,—	7,50	9,—
Höhenförderer	1,—	2,—	3,—
Grasmähen mit Zetter	13,—	15,—	17,—
Grasmähen ohne Zetter	10,—	13,—	15,—
Heuwenden	2,—	4,—	7,—
Nachharken von Heu und Stroh	2,—	4,—	7,—
Mähklader	5,—	8,—	12,—
Räum- und Sammelpresse zur Ernte von Winter- zwischenfrüchten	6,—	10,—	13,—
Wiesenwalzen	8,—	10,—	15,—
Wieseneggen	4,—	5,—	7,—
Wiesenhobeln	4,—	5,—	7,—
Kartoffelroden	16,—	20,—	29,—
Kartoffelroden mit Vorratsroder	22,—	28,—	41,—
Kartoffelroden mit Kombines	30,—	40,—	49,—
Krautschlagen zu Kartoffeln	8,—	10,—	12,—
Rübenroden ohne Sammelvorrichtung	8,—	12,—	22,—
Rübenroden mit Sammelvorrichtung	13,—	16,—	30,—
Rübenroden mit Kombines	16,—	20,—	36,—
Rübenköpfen mit Köpfschlitten	8,—	10,—	12,—
Rübenblattaufnahmen mit Räum- und Sammelpresse	6,—	10,—	13,—
Kartoffellegen	15,—	25,—	31,—
Kartoffellegen mit SKG-4	12,—	20,—	27,—
Kartoffelhäufeln, -hacken oder Pflanzlochen	6,—	8,—	12,—
Kartoffeln grundieren	8,—	12,—	22,—
Pflanzensetzen	12,—	20,—	27,—
Rübenverziehkarren	19,—	22,—	25,—
Getreide-, Raps- und Rübenhacken	6,—	8,—	12,—
Handelsdünger streuen	6,—	8,—	12,—
Handelsdünger granulieren	2,—	3,—	5,—
Kalkstreuen	6,—	8,—	10,—
Stallungstreuen	5,—	6,—	10,—
Ackerkulturen spritzen und stäuben	1,—	3,—	4,—
Rübedünnstrichel oder Verhackmaschine	12,—	14,—	18,—
Mietenzudeckgerät	6,—	10,—	13,—
Obstbaum spritzen oder stäuben			
a) bei Gestellung eines Traktoristen mit Traktor ohne Spritz- oder Stäubegerät			
je Baum	0,07	0,08	0,10
je Strauch oder Spindelbusch	0,04	0,05	0,07
b) bei Gestellung eines Traktoristen mit Traktor und Spritzgerät bzw. Stäubegerät			
je Baum	0,12	0,15	0,18
je Strauch oder Spindelbusch	0,04	0,06	0,08
Arbeiten mit Planierdraht	6,—	8,—	11,—
Kontinuierliche Dämpfkolonne	6,—	7,—	8,—
je dz	0,10	0,14	0,14
Holzsägen	1,—	1,50	1,50
Heu- und Strohpressen	4,—	5,—	7,—

Gerätekopplung:
Für das 1. Anhängengerät hinter dem Hauptgerät 20 %,
für jedes weitere Gerät 30 % Ermäßigung.

Art der Arbeit		Tarif I	Tarif II	Tarif III
		LPG	Wirtschaften — ohne LPG — bis 10 ha LNF	Wirtschaften — ohne LPG — über 10 ha LNF
		Preis je ha in DM	Preis je ha in DM	Preis je ha in DM
Dreschen mit Strohpresse ohne Bindegarn auf gemein-				
samem Druschplatz				
a)	Dreschkasten bis 1000 kg	je Std. 2,20	3,20	3,40
		je dz + 0,15	+ 0,15	+ 0,15
b)	Dreschkasten bis 1600 kg	je Std. 3,50	4,—	4,50
		je dz + 0,15	+ 0,15	+ 0,15
c)	Dreschkasten über 1600 kg	je Std. 5,—	6,50	6,80
		je dz + 0,15	+ 0,15	+ 0,15
für Nachtdrusch von 20.00 bis 6.00 Uhr wird 15%ige Ermäßigung gewährt.				
	Kleedrusch	je Std. 4,—	5,50	6,—
	Hockendrusch mit Mähdrescher	je Std. 3,—	4,—	5,—
		je t + 4,—	+ 5,—	+ 6,—
Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Drusch-				
plätzen arbeiten				
		je Std. 3,—	4,—	5,—
	Maisrebbelmaschine	je Std. 8,—	7,—	8,—
		je dz + 0,10	+ 0,10	+ 0,10
Dreschmaschine mit Zusatzeinrichtung für Maisdreschen und Hanfdreschen				
		je Std. 6,—	7,—	8,—
		je dz + 0,10	+ 0,10	+ 0,10
	Maskombines	30,—	35,—	40,—
	Fakalientransport je m ³	1,—	1,30	1,50

Anmerkung:

- Umsetzungen von Traktoren und Anhängegeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft entgegen dem im Brigadeplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, sind entsprechend dem Zeitumfang nach dem Transporttarif zu berechnen.
- Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängegeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zählt dieser eine Entschädigung von 5,— DM je Stunde.
- Für Spezialbetriebe, wie Gartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße die Tarifgruppe III zur Anwendung, wenn in diesen Betrieben mehr als zwei fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden.
- Bei allen Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben sowie staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung.
Für volkseigene Güter, volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe und für die VdgB (BHG) kommt für Feld- und Druscharbeiten die Tarifgruppe III zur Anwendung.
Werden Meliorationsmaschinen, Flachsraufmaschinen, Tieflader und Ausrüstungen für Baubrigaden bei VEG eingesetzt, ist die Tarifgruppe I anzuwenden.
Werden Meliorationsmaschinen oder andere Maschinen in Meliorationsgemeinschaften eingesetzt, so ist die Tarifgruppe I anzuwenden.
Für nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird die Tarifgruppe angewendet, die der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.

Transport mit Traktor und LKW

- Sämtliche Transportarbeiten der MTS mit Traktor oder LKW, die für landwirtschaftliche Betriebe (VEG, LPG, OLB, kommunale landwirtschaftliche Betriebe und Einzelbauern) ausgeführt werden und bei denen diese gegenüber der MTS als unmittelbare Frachtzahler auftreten, sind nach der Preis-

verordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) mit folgenden Ausnahmen zu berechnen:

- Transportleistungen, die über den im § 1 Abs. 2 festgelegten Nahverkehrsbereich (50 km im Umkreis) hinausgehen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352 abgerechnet.
 - § 2 Abs. 2, § 3 Absätze 3 und 4 und § 5 finden für die MTS keine Anwendung.
 - Die Berechnung von 8 Mindestkilometern je Einsatzstunde entfällt.
 - § 10 ist auf die MTS nicht anwendbar. Es sind Tage- und Übernachtungsgelder auf Grund der Reisekostenvergütung zu zahlen. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
 - § 14 findet keine Anwendung. Desgleichen entfällt in dem § 15 Abs. 3 die Berechnung des Umsatzsteueranteils.
- Für landwirtschaftliche Transporte erhalten eine Ermäßigung:
 - sämtliche Betriebe der Tarifgruppe I von 20 %
 - sämtliche Betriebe der Tarifgruppe II und Betriebe der Tarifgruppe III, soweit letztere einer ständigen Arbeitsgemeinschaft angehören, von 10 %
 - alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe der Tarifgruppe III von 5 %
 - Führt die MTS Transporte für andere Auftraggeber, als sie unter Ziff. 1 erwähnt sind, oder für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht gegenüber der MTS unmittelbare Frachtzahler sind, aus, finden die bestehenden Tarifbestimmungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in vollem Umfang Anwendung. Der Umsatzsteueranteil darf in keinem Falle berechnet werden. Vorstehendes gilt auch beim Einsatz der Kraftfahrzeuge über die Verkehrsdienststellen. Transporte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind über die Dienststellen der Bezirksdirektion für Kraftverkehr (BDK) abzurechnen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 22. August 1956	Nr. 34
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 56	Anordnung über die Prämienzahlung im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen	285
20. 7. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	286
1. 8. 56	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten. — Vorläufige zentrale Typenliste —	286
30. 6. 56	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel)	287

**Anordnung
über die Prämienzahlung
im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen.**

Vom 8. August 1956

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

- (1) Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn
- a) der Plan der Warenproduktion einschließlich Absatz von Handelsware (Lehrmittel) erfüllt ist und
 - b) durch die Erfüllung des Themen- und Absatzplanes die Schulversorgung, auch hinsichtlich der Qualität der Verlagserscheinungen, gewährleistet wurde.

Für die Feststellung der Produktionsplanerfüllung wird die Warenproduktion zu Ist-Abgabepreisen unter Einbeziehung der Bestandsänderung der unvollendeten Produktion nach deren Wert zu Produktionskosten (Ist-Grundkosten mit Plan-Gemeinkostenzuschlägen) gemäß Kontrollblatt J 11, Spalte 9, zugrunde gelegt. Bei Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes sind Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, die zur Änderung der Themenpläne geführt haben, genauso wie im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen gesetzlicher Bestimmungen zu bewerten (vgl. § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955).

(2) Die Einhaltung des Kostenplanes ist gegeben, wenn der geplante Lohnfonds B und die indirekten Grundkosten sowie die Gemeinkosten in den Teilkostenplänen der Bereiche Verlagsproduktion und Handelsware (Lehrmittel) und die Gesamtkosten nicht überschritten werden.

(3) Als Grundlage für die Erfüllung des Betriebsergebnisses gilt der absolute Planbetrag der staatlichen Aufgaben.

§ 2

Zu § 2 Abs. 4 der Verordnung:

Für den Fall, daß bei Untererfüllung des Gesamtplanes der Plan einer Abteilung oder Hauptabteilung mit selbständigem Kostenbereich erfüllt wird, können an die Prämienberechtigten der Gruppen 2 und 3 Prämienzahlungen in Höhe von 50 % der errechneten Prämien dieser Abteilungen oder Hauptabteilungen erfolgen.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Die leitenden redaktionellen, technischen und kaufmännischen Mitarbeiter sind wie folgt einzustufen:

Gruppe 1 Hauptdirektor, Pädagogischer Direktor, Kaufmännischer Direktor, Hauptbuchhalter.

Gruppe 2 Leiter der Hauptabteilungen, Leiter der Zentralen Planung, Leiter der Verlagsausschüsse, Cheflektoren, Chefredakteure von Zeitschriften, Leiter großer redaktioneller Abteilungen und redaktioneller Ressorts von besonderer Bedeutung und Leiter der Herstellung sowie des Lehrmitteleinkaufs und -vertriebs.

Gruppe 3 Leiter der Kaderabteilung, Leiter redaktioneller Abteilungen, Chefredakteure von Zeitschriften (soweit nicht in Gruppe 2), Redakteure mit besonders verantwortlichem Aufgabengebiet, Leiter der Abteilung Produktionsplanung, Leiter der Finanzbuchhaltung, Leiter der Betriebsabrechnung, Leiter der Abteilung Finanzwirtschaft, Leiter der Revision, Leiter der Betriebswirtschaft HA Lehrmittel, Leiter für Rechnungswesen und Finanzen Lehrmittel, Leiter der Vertriebsabteilungen Buch und Zeitschriften, Leiter der Honorarabteilung, Leiter der Abteilung Arbeit, Leiter der Abteilungen Werbung, Graphisches Atelier, erste Hersteller, Leiter der Lehrmittelauslieferung und der Lehrmittel-Dispositionskartell.

§ 4

Zu § 4 der Verordnung:

Der Verlag wird in die Musterprämientabelle B eingestuft. Die Aufgabenstellung des Verlages sieht jedoch nur eine bestimmte Bedarfsdeckung, nicht aber eine Übererfüllung des Produktionsplanes vor. Dieser Tatsache und der besonderen kulturpolitischen Bedeutung des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen wird dadurch Rechnung getragen, daß, entsprechend den in der Musterprämientabelle A der Verordnung berücksichtigten Betrieben, die in Betracht kommende Prämienzahlung bereits bei Erfüllung der Pläne gemäß § 1 dieser Anordnung nach der Prämientabelle (Anlage) erfolgt. Eine Umrechnung mittels Koeffizient entfällt, da dieser 1 (eins) beträgt.

§ 5

Zu § 6 Abs. 7 der Verordnung:

Da die für die Beurteilung der Verlagsarbeit entscheidende Frage der termingerechten Bedarfsdeckung im Bereich der allgemeinbildenden und Berufsschulen erst mit Ablauf des Planjahres beurteilt werden kann, erfolgt die Prämienberechnung nicht quartalsweise, sondern einmalig nach Abschluß des Planjahres entsprechend dem Kontrollbericht zum 31. Dezember. Werden trotz Erfüllung des Jahresplanes die Pläne einzelner Quartale unbegründet nicht erfüllt, so muß eine entsprechende Kürzung der Jahresprämie erfolgen. Bei einer unbegründeten Nichterfüllung des Themenplanes ist die Prämie zu streichen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Lsabs
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Prämientabelle

Gruppe der Prämienberechtigten	Für die Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	25 %	2 %
Gruppe 2	20 %	1,8 %
Gruppe 3	15 %	1,5 %

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen.

Vom 20. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 42 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen

(Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) wird durch folgende Ziffer 11 ergänzt:

„11. Einbauten, Neubauten oder bauliche Veränderungen an Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet und objektmäßig von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden.“

(2) Der letzte Satz des § 43 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„Von dieser Regelung sind ausgenommen die im § 42 unter Ziffern 2, 8, 9, 10 und 11 genannten Investitionszwecke.“

§ 2

Diese Regelung gilt erstmalig für den Investitionsplan 1957.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*

über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste —

Vom 1. August 1956

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. April 1955 über die wichtigsten Aufgaben im Bauwesen (GBl. I S. 297) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Bauten zum Schutze der Gesellschaft

Die nachstehend aufgeführten Typen haben Gültigkeit:

- SVB 782.1 Feuerwehrgerätehaus F I
- SVB 782.2 Feuerwehrgerätehaus F II
- SVB 782.3 Feuerwehrgerätehaus F III mit Feuerwehrturm.

Diese Typen sind hinsichtlich der Funktion verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1956

Ministerium für Aufbau

I. V.: Kosel
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 89)

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung der Betriebe der
volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
(ohne landwirtschaftlichen Handel).**

Vom 30. Juni 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Zur Finanzberichterstattung sind folgende Wirtschaftszweige der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verpflichtet:

1. Zentralgeleitete Betriebe

- a) MTS-Motoreninstandsetzungswerke (MTS-MIW) sowie die MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) Güstrow-Priemerbürg und Jüterbog (Kap. 016),
- b) volkseigene Güter (VEG) (Kap. 100),
- c) volkseigene Lehr- und Versuchsgüter (Kap. 101),
- d) volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen (Kap. 102),
- e) VEB (Z) Wasserwirtschaft (Kap. 105),
- f) volkseigene Fischzuchtbetriebe (VEB Zierfische und Wasserpflanzen) (Kap. 107);

2. Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft

- a) Bezirksgeleitete MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) (Kap. 016),
- b) bezirksgeleitete volkseigene Güter (VEG) (Kap. 100),
- c) staatliche Tierzuchtbetriebe (Kap. 110),
- d) VEB (K) für Mast von Schlachtvieh (Kap. 111),
- e) volkseigene Besamungs- und Deckstationen (Kap. 112),
- f) staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB) (Kap. 115),
- g) VEB Binnenfischerei (VEBB) (Kap. 117),
- h) Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (Kap. 120).

(2) Für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe (ÖLB) (Kap. 118) und für die örtlichen volkseigenen Gärtnereien (Kap. 113) gilt diese Anordnung nicht. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte können festlegen, in welchem Umfang diese Betriebe in einfacher Form über die Finanzwirtschaft zu berichten haben.

§ 2

Umfang der Finanzberichterstattung

Die Finanzberichterstattung umfaßt

1. a) den monatlichen Finanzbericht (FM-Bericht),
- b) bei den Betrieben, die planmäßig Kredit in Anspruch nehmen (außer Krediten für Verrechnungsdokumente), die monatliche Bestandsmeldung bzw. den monatlichen Umlaufmittelnachweis für die Deutsche Notenbank;
2. den Quartalsfinanzbericht, jeweils per 31. März und 30. September, bestehend aus dem
 - a) monatlichen Finanzbericht,
 - b) Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds,

- c) Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz und außerdem aus der
- d) Kostenträgerabrechnung (nur für VEB [Z] Wasserwirtschaft),
- e) Aufgliederung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (nur für MTS);
3. den vereinfachten Kontrollbericht per 30. Juni, bestehend aus
 - a) den unter Ziff. 2 genannten Vordrucken,
 - b) Bilanz und Ergebnisrechnung (nur für MTS-MIW, MTS-SpW, volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen),
 - c) Bilanz (nur für VEG und VEB [Z] Wasserwirtschaft),
 - d) Abrechnung des Produktions-, Absatz- und Ergebnisplanes, Abrechnung der Derbholzerlöse, Bilanz (nur für StFB),
 - e) Ergebnisrechnung (nur für MTS);
4. den Jahres-Kontrollbericht per 31. Dezember, dessen Umfang und Inhalt vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. Amt für Wasserwirtschaft nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen für die einzelnen Wirtschaftszweige besonders bekanntgegeben werden.

**Aufstellung, Einreichung und Zusammenfassung
der Berichte**

§ 3

(1) Die Betriebe stellen die Berichte auf Grund der für den jeweiligen Berichtszeitraum aus der Buchführung entwickelten Abschlüsse auf.

(2) Die zusammenfassenden Einheiten prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Berichte. Sie sind verpflichtet, bei Fehlern und Mängeln die Betriebe zur Richtigstellung der Berichte zu veranlassen.

§ 4

(1) Die Betriebe reichen die monatlichen Finanzberichte in der auf dem Berichtsvordruck im Verteiler angegebenen Anzahl an die im Verteiler genannten Empfänger ein. Betriebe, deren Berichtsvordrucke keinen Verteiler enthalten, senden je eine Ausfertigung des monatlichen Finanzberichts an die

- a) zuständige Fachabteilung des örtlichen Rates,
- b) kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank,
- c) für die Abgabenerhebung zuständige Abteilung Finanzen,
- d) Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Soweit für die einzelnen Wirtschaftszweige keine besonderen Vordrucke vorgeschrieben sind, verwenden die Betriebe der örtlichen volkseigenen Landwirtschaft für den monatlichen Finanzbericht die in der Anordnung vom 13. Februar 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie und Verkehr — (GBl. I S. 191) angegebene „Monatliche Finanzkurzmeldung FKM (ÖW)“.

(3) Die monatlichen Finanzberichte sind für die einzelnen Wirtschaftszweige wie folgt zusammenzufassen:

Wirtschaftszweig	Zeitraum	Zusammenfassende Einheiten		
Zentralgeleitete Betriebe				
MTS-MIW und MTS-SpW	monatlich	—	—	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS
VEG	monatlich	—	—	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung VEG
Volkseigene Lehr- und Versuchsgüter	monatlich	—	—	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Volkseigene Lehr- und Versuchsgüter
Volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen	monatlich	—	—	Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde, Berlin
VEB (Z) Wasserwirtschaft	monatlich	—	—	Amt für Wasserwirtschaft
Volkseigene Fischzuchtbetriebe	monatlich	—	—	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Tierische Produktion
Betriebe der örtlichen VEW				
Bezirksgeleitete MTS-SpW	monatlich*	—	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung MTS	Ministerium** für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS
Bezirksgeleitete VEG	monatlich	—	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung VEG
Staatliche Tierzuchtbetriebe	vierteljährlich	Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Landwirtschaft	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	—
VEB (K) Mast von Schlachtvieh	monatlich*	Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Landwirtschaft	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	—
Volkseigene Besamungs- und Deckstationen	vierteljährlich	—	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	—
StFB	monatlich	—	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft; Unterabteilung StFB	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung StFB
VEBB	vierteljährlich	—	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	—
MTS	monatlich	—	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung MTS	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung MTS

* Einreichung an Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ministerium der Finanzen nur vierteljährlich.
 ** Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nur vierteljährlich.

(4) Die zusammenfassenden Einheiten reichen die zusammengefaßten Finanzberichte nach folgender Übersicht ein:

Absender	Anzahl der Ausfertigungen	Empfänger
Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Landwirtschaft	je 1	Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen
Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	1	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung
	1	Plankommission des Rates des Bezirkes
	1	Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
	1	Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank
Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen	2	Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen
Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberperde	1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung	6	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung VEG Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft
	je 1	Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Finanzen, Revision, Preise
Amt für Wasserwirtschaft	je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin

§ 5

(1) Die Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft reichen die Quartalsberichte sowie die Halbjahres- und Jahreskontrollberichte an

- das übergeordnete Organ (die Anzahl wird durch das übergeordnete Organ festgelegt),
 - die kontoführende Niederlassung der Deutschen Notenbank (eine Ausfertigung),
 - die für die Abgabenerhebung zuständige Abteilung Finanzen (eine Ausfertigung)
- ein.

(2) Die Betriebe haben einzelne Kontrollblätter an die Deutsche Investitionsbank einzureichen, wenn die DIB diese Unterlagen mindestens vier Wochen vor Quartalsschluß bei den Betrieben anfordert.

(3) Zusammenfassungen der Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte sind für die im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten zentralgeleiteten Betriebe sowie für folgende Wirtschaftszweige der örtlichen volkseigenen Wirtschaft anzufertigen:

- Bezirksgeleitete MTS-SpW,
- bezirksgeleitete VEG,
- StPB,
- MTS.

Für die Zusammenfassung dieser Berichte gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, können verlangen, daß von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise auch die Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte der übrigen im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Wirtschaftszweige zusammengefaßt werden.

(5) Weichen die Angaben der Finanzberichte per 31. Dezember derjenigen Wirtschaftszweige, deren Jahreskontrollberichte nicht zusammengefaßt werden, von dem in den Betrieben aufgestellten Jahreskontrollbericht in der erwirtschafteten Akkumulation um mehr als 5% ab, so sind für den Monat Dezember bis zum 15. Februar des folgenden Jahres berichtigte Finanzberichte für das vergangene Jahr aufzustellen und von den zusammenfassenden Einheiten berichtigte Zusammenfassungen an die im § 4 Abs. 4 genannten Empfänger zu übersenden.

(6) Die zusammenfassenden Einheiten reichen die zusammengefaßten Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte wie folgt ein:

Zusammenfassende Einheit	Anzahl der Ausfertigungen	Empfänger	
a) Fachabteilung des Rates des Bezirkes	in der von der fachlich zuständigen Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung geforderten Anzahl	} Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung	
	1		Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank
	1		zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank
	2		Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen
	4		Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft
b) Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen	4		
c) Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde	7	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung VEG	
d) Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, fachlich zuständige Hauptverwaltung, Hauptabteilung oder Abteilung	je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin Deutsche Investitionsbank, Zentrale Berlin Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Finanzen, Revision, Preise	
e) Amt für Wasserwirtschaft	je 1	Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft Staatliche Plankommission Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Deutsche Notenbank, Zentrale Berlin Deutsche Investitionsbank, Zentrale Berlin	

Ferner übergeben die fachlich zuständigen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen oder Abteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und das Amt für Wasserwirtschaft

- eine Übersicht über die Verwendung der Mittel für Arbeitsschutz an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung sowie
- einen Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds an den Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst bzw. das Amt für Wasserwirtschaft an den Zentralvorstand der IG Energie.

Auswertung der Berichte

§ 6

(1) Die Auswertung der monatlichen Finanzberichte erfolgt in den Betrieben, den Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den fachlich zuständigen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen oder Abteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und im Amt für Wasserwirtschaft in den Rentabilitätsberatungen. Die Rentabilitätsberatungen sind regelmäßig monatlich durchzuführen.

(2) Die zusammengefaßten Finanzberichte bilden zugleich die Grundlage für die Aufstellung und Beurteilung der monatlichen Kassenpläne. Den monatlichen Kassenplänen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Amtes für Wasserwirtschaft sind als Anlagen Kurzanalysen für das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft, beizufügen,

aus denen der bisherige sowie der voraussichtliche Planablauf bis zum Ende des Kassenplanmonats ersichtlich sind.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, monatlich Analysen aufzustellen und zusammen mit den Finanzberichten an das zuständige staatliche Organ einzureichen. Die zusammenfassenden Einheiten fügen den zusammengefaßten Finanzberichten entsprechende Analysen bei.

§ 7

(1) Die Auswertung der Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte und ihrer Zusammenfassungen hat in Rentabilitätsberatungen und auf Weisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des Amtes für Wasserwirtschaft oder der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen zu erfolgen.

(2) Die fachlich zuständigen Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen oder Abteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, das Amt für Wasserwirtschaft oder die Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sind verpflichtet, in allen Betrieben, bei denen die Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist und die Ursachen dafür nicht eindeutig festgestellt oder zu deren Beseitigung in den Rentabilitätsberatungen nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, Kontrollausschußsitzungen anzuordnen.

(3) Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft, die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank sind berechtigt, die Durchführung von Kontrollausschusssitzungen zu verlangen, wenn sie es für erforderlich halten.

(4) Die Jahreskontrollberichte der Betriebe sind vom Leiter und Hauptbuchhalter der dem Betrieb übergeordneten Verwaltung spätestens vier Wochen nach Abgabe der Berichte oder eine Woche nach Durchführung einer Kontrollausschusssitzung zu bestätigen.

(5) Die Deutsche Notenbank — Zentrale — überreicht den Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Amt für Wasserwirtschaft für ihren Bereich von Fall zu Fall den an Hand des Umlaufmittelnachweises oder sonstiger Unterlagen der Bank aufgestellten Entwicklungsbericht. Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Landwirtschaft, sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten je eine Ausfertigung dieses Berichts. Die Hauptverwaltungen oder

Hauptabteilungen teilen die auf Grund dieser Berichte veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale — mit.

§ 8

Termine

(1) Die Betriebe haben die Finanzberichte sowie die Quartalsberichte, Halbjahres- und Jahreskontrollberichte zu dem auf den Vordrucken angegebenen oder ihnen vom übergeordneten Organ bekanntgegebenen Termin einzureichen.

(2) Die Einreichungstermine der zusammenfassenden Einheiten werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Fachabteilung des Rates des Bezirkes festgelegt. Diese Einreichungstermine gelten für die Abgabe der Berichte an alle Empfänger.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Amt für Wasserwirtschaft sowie die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke (für die an das Ministerium der Finanzen einzureichenden zusammengefaßten Berichte) reichen die Zusammenfassungen zu folgenden Terminen (Eingang beim Empfänger) ein:

Wirtschaftszweig	Monatlicher Finanzbericht	Quartalsberichte		Halbjahres-Kontrollbericht per 30. 6.	Jahres-Kontrollbericht per 31. 12.
		31. 3.	30. 9.		
Zentralgeleitete Betriebe					
MTS-MIW und MTS-SpW	20.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
VEG	20.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	20. 2.
Volkseigene Lehr- und Versuchsgüter	20.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	15. 2.
Volkseigene Gestüte und volkseigene Rennbahnen	20.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	20. 2.
VEB (Z) Wasserwirtschaft	20.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	20. 2.
Volkseigene Fischzuchtbetriebe	15.	30. 4.	31. 10.	5. 8.	5. 2.
Betriebe der örtlichen VEW					
Bezirksgeleitete MTS-SpW	25.*	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
Bezirksgeleitete VEG	25.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
Staatliche Tierzuchtbetriebe	25.*	—	—	—	—
VEB (K) Mast von Schlachtvieh	25.*	—	—	—	—
Volkseigene Besamungs- und Deckstationen	25.*	—	—	—	—
StFB	25.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
VEBB	25.*	—	—	—	—
MTS	22.	30. 4.	31. 10.	15. 8.	28. 2.
	des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats				des folgenden Jahres

* Nur vierteljährlich.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Juli 1955 über die Finanzberichterstattung der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (GBL II S. 233) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Abschnitts II Abs. 4, des Abschnitts IV Buchst. a Abs. 1 und Buchst. c Absätze 4 und 8 sowie des Abschnitts V der Anordnung vom

16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschusssitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBL S. 405) sind für die im § 1 Abs. 1 genannten Wirtschaftszweige vom 1. Juli 1956 an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Juni 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Reichert
Minister

Wichtige Mitteilung!

Der Verlag beabsichtigt, für

Teil I und Teil II des Gesetzblattes

neben der bereits bestehenden zweiseitig bedruckten Ausgabe auch eine
einseitig bedruckte Ausgabe

herauszugeben (Nachdruck). Er kommt damit einer Forderung vieler Betriebe nach, die die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ausschneiden und an die jeweiligen Mitarbeiter im Betrieb verteilen wollen.

Diese einseitig bedruckten Ausgaben des Gesetzblattes sind nur im Vierteljahres-Abonnement erhältlich. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt für

Teil I etwa 4,50 DM,
Teil II etwa 3,50 DM.

Um die Auflagenhöhe feststellen zu können, bitten wir, den Bedarf an einseitig bedruckten Ausgaben bis spätestens 30. September 1956 direkt dem Verlag, Abonnements-Abteilung, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, mitzuteilen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. August 1956	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 56	Anordnung über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und für tierische Rohstoffe (VEAB — (R))	293
10. 8. 56	Anordnung über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —	294
31. 7. 56	Anordnung über die Errichtung des „VEB Werk für industrielle Elektronik“	295
13. 7. 56	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben der Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren	296
8. 8. 56	Anordnung Nr. 18 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Konfektions- und Nahrungsmitteln aus Leder und Kunstleder —	296

Anordnung über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und für tierische Rohstoffe (VEAB — (R)).

Vom 2. August 1956

Auf Grund des § 44 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

I.

Änderung des Statuts der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)

§ 1

(1) Im § 1 des Statuts vom 9. Juni 1952 der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (MinBl. S. 89) werden die Worte „für das Land...“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „für den Bezirk...“

(2) Der § 1 des Statuts wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Der VEAB untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und des Vorsitzenden des Rates des Kreises. Erstreckt sich der Geschäftsbereich eines VEAB über das Territorium zweier oder mehrerer Kreise, so bezieht sich die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Rates des Kreises nur auf die Erfüllung der Aufgaben bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Territorium des betreffenden Kreises.“

§ 2

(1) Der Abs. 2 des § 4 des Statuts wird wie folgt ergänzt:

„Er ist verpflichtet, Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Bezirkstages, des Kreistages, des Rates des Bezirkes und des Kreises für den VEAB ergeben, sowie Weisungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und des Kreises, die dieser in Wahrnehmung seiner Dienstaufsicht gibt, durchzuführen; er ist ver-

pflichtet, Hinweise und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beachten. Stellt der Betriebsleiter fest, daß die angewiesenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen der Erfüllung der dem Betrieb gestellten Aufgaben entgegenstehen oder dem Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit widersprechen, so hat er dies dem zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Kreises und dem Leiter der VVEAB mitzuteilen. Handelt es sich um Verfügungen der Räte der Bezirke oder der Kreise über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen nach § 47 Abs. 2 der Verordnung, so gelten die Bestimmungen des § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 (GBl. I S. 353).“

(2) Der § 4 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Zur Beratung in allen wichtigen Fragen hat der Betriebsleiter einen Beirat zu hören, über dessen Zusammensetzung er zu entscheiden hat. Er gibt die Zusammensetzung und jede Veränderung dem Leiter der VVEAB bekannt. Der Beirat hat regelmäßige Beratungen durchzuführen, zu denen der Betriebsleiter auch andere Mitarbeiter des VEAB hinzuziehen kann. Die Ergebnisse der Beratungen werden vom Beirat als eine Empfehlung an den Betriebsleiter niedergelegt.“

§ 3

(1) Der Abs. 4 des § 5 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Sie sind schriftlich zu erteilen; aus ihnen muß ersichtlich sein, daß der Bevollmächtigte allein oder gemeinsam mit einem zweiten Bevollmächtigten für einen bestimmten Aufgabenbereich oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft vertretungs- und zeichnungsberechtigt erklärt wird. Diese Vollmachten sind jederzeit widerruflich und erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Ausstellung.“

(2) Der Abs. 5 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen oder Verfügungen über Zahlungsmittel bedarf in jedem Falle der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seiner Vertreter.“

(3) Der Abs. 6 des § 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Bevollmächtigte unterschreiben ‚In Vollmacht‘.“

§ 4

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Struktur- und Arbeitsplan des Betriebes

(1) Für die Struktur des Betriebes gilt der vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf genehmigte Strukturplan.

(2) Für die Arbeitsverteilung im Betrieb gilt der vom Betriebsleiter mit Zustimmung des Leiters der VVEAB erlassene Arbeitsverteilungsplan.

(3) Der Betriebsleiter erläßt in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung des Betriebes.“

§ 5

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Der Betriebsleiter des VEAB wird vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf oder mit dessen Zustimmung vom Leiter der übergeordneten Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) berufen und abberufen. Über die Berufung wird dem Betriebsleiter eine Urkunde ausgehändigt. Berufung und Abberufung des Betriebsleiters sind im Betrieb und in den Erfassungsstellen bekanntzugeben. Das Arbeitseinkommen des Betriebsleiters und Prämien werden nach den geltenden Bestimmungen und den Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf vom Leiter der Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) festgelegt.

(2) Bei Berufung und Abberufung eines Betriebsleiters ist im Beisein des Leiters der Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) oder dessen Stellvertreters ein Übergabeprotokoll anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

(3) Die Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters eines Betriebes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBL I S. 139).

(4) Mit dem Kaderleiter, dem Abteilungsleiter für Erfassung, Einkauf, Warenbewegung, dem Abteilungsleiter Planung und mit dem Sachbearbeiter für Arbeit hat der Betriebsleiter mit Zustimmung des Leiters der übergeordneten Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) Arbeitsverträge abzuschließen. Für das Arbeitsverhältnis dieser Mitarbeiter findet die Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBL S. 550) Anwendung.“

II.

Statut der VEAB (tR) und Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Die Bestimmungen des Statuts der VEAB in der Fassung dieser Anordnung gelten entsprechend auch für die auf Grund der Anordnung vom 16. Dezember 1953 (ZBl. S. 623) gebildeten volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB — tR) und für die Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB — tR).

(2) Die Leiter der Verwaltungen volkseigener Erfassungs- und Einkaufsbetriebe (VVEAB) und VVEAB (tR) haben die Statuten der ihnen unterstellten VEAB bzw. VEAB (tR) unter Beachtung der Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung neu auszufertigen und dem VEAB/VEAB (tR) gegen Rückgabe des bisherigen Statuts innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung auszuhändigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 2. August 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

**über das Statut der volkseigenen Großhandels- und
Versorgungsbetriebe
— HO-Spezialhandel —**

Vom 10. August 1956

§ 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — (im folgenden kurz „Betrieb“ genannt) ein Statut (Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Dressel

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe

— HO-Spezialhandel —

§ 1

Rechtliche Stellung des Betriebes

(1) Der Betrieb ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Hauptverwaltung HO-Spezialhandel des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Name des Betriebes

(1) Der Großhandelsbetrieb führt den Namen:

HO-Spezialhandel

Großhandelsbetrieb

(Nummer und Sitz des Betriebes)

(2) Der Versorgungsbetrieb führt den Namen:

HO-Spezialhandel

Versorgungsbetrieb

(Nummer und Sitz des Betriebes)

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller in dem Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne des Betriebes und die Weisungen der Hauptverwaltung HO-Spezialhandel gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich in der Form erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „In Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf des Betriebes gelten der Rahmenstrukturplan und die durch die Hauptverwaltung HO-Spezialhandel zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der durch den Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Hauptverwaltung HO-Spezialhandel berufen und abberufen.

§ 9

Aufgaben des Betriebes

(1) Die Aufgaben des Betriebes regeln sich nach den für den HO-Spezialhandel vom Ministerium für Handel und Versorgung erteilten Anweisungen.

(2) Der Versorgungsbetrieb ist berechtigt, die Be- und Verarbeitung von Waren selbst vorzunehmen, Werkstätten zu unterhalten sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auszuüben.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ergeben sich für die Betriebe folgende Schwerpunkte:

- Sicherung einer kontinuierlichen, saison- und bedarfsgerechten Versorgung des Vertragspartners;
- Entwicklung bzw. Anwendung neuer Arbeitsmethoden;
- Verbesserung der Verkaufskultur und
- ständige Erhöhung der Rentabilität der Betriebe.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Anordnung**über die Errichtung****des „VEB Werk für industrielle Elektronik“.**

Vom 31. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ist der VEB Werk für industrielle Elektronik zu errichten. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

Der VEB Werk für industrielle Elektronik ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Werk für industrielle Elektronik wird der Hauptverwaltung Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unmittelbar unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich

Minister

Anordnung
über die Zusammenlegung von Betrieben der
Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren.
Vom 13. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Metall- und Kunststoffbeschläge Döbeln, der VEB Metallbau Döbeln und der VEB Metallwarenfabrik Döbeln sind mit Wirkung vom 1. Juli 1956 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Zu diesem Zweck sind der VEB Metallbau Döbeln und der VEB Metallwarenfabrik Döbeln zum 30. Juni 1956 als juristische Person aufzulösen.

(2) Die bisher von den nach Abs. 1 aufgelösten Betrieben verwalteten Vermögenswerte gehen ab 1. Juli 1956 in die Rechtssträgerschaft des VEB Metall- und Kunststoffbeschläge Döbeln über, der auch in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten Rechtsnachfolger der aufgelösten Betriebe ist.

§ 3

Der VEB Metall- und Kunststoffbeschläge Döbeln erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1956 den Namen VEB Döbelner Beschläge und Metallwaren.

§ 4

(1) Die Planaufgaben der nach § 2 Abs. 1 aufgelösten Betriebe werden ab 1. Juli 1956 Bestandteil des Betriebsplanes des VEB Döbelner Beschläge und Metallwaren.

(2) Der VEB Döbelner Beschläge und Metallwaren hat die Abschlußbilanz der aufgelösten Betriebe zum 30. Juni 1956 aufzustellen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Anordnung Nr. 18*
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der
Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Konfektions- und Näherzeugnissen
aus Leder und Kunstleder —
Vom 8. August 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) die in der Anlage genannten Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 651, Berlin N 4, Invalidenstraße 90, innerhalb eines Monats nach Verkündung zur Prüfung anzumelden.

* Anordnung Nr. 17 (GBl. II S. 84)

§ 3

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 8. August 1956

Deutsches Amt für Material- und Warenprüfung
Dr.-Ing. Naumann
Präsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 18

Lederbekleidung
(64 87 00 00)

	Waren-Nr.
Ledermäntel (64 87 10 00)	
Mäntel aus Kalbleder	64 87 11 00
Mäntel aus Rindleder	64 87 12 00
Mäntel aus Ziegenleder	64 87 13 00
Mäntel aus Spattleder	64 87 14 00
Mäntel aus sonstigem Leder	64 87 15 00
Lederjacken (64 87 20 00)	
Jacken aus Kalbleder	64 87 21 00
Jacken aus Rindleder	64 87 22 00
Jacken aus Ziegenleder	64 87 23 00
Jacken aus Spattleder	64 87 24 00
Jacken aus sonstigem Leder	64 87 25 00
Lederwesten (64 87 30 00)	
Westen aus Kalbleder	64 87 31 00
Westen aus Rindleder	64 87 32 00
Westen aus Ziegenleder	64 87 33 00
Westen aus Spattleder	64 87 34 00
Westen aus sonstigem Leder	64 87 35 00
Lederhosen, lang (64 87 40 00)	
Hosen, lang, aus Rindleder	64 87 41 00
Hosen, lang, aus Spattleder	64 87 42 00
Hosen, lang, aus Hirschleder	64 87 43 00
Hosen, lang, aus Ziegenleder	64 87 44 00
Lederhosen, Breeches (64 87 50 00)	
Hosen, Breeches, aus Rindleder	64 87 51 00
Hosen, Breeches, aus Spattleder	64 87 52 00
Hosen, Breeches, aus Hirschleder	64 87 53 00
Trachtenhosen (64 87 60 00)	
Trachtenhosen aus Rindleder	64 87 61 00
Trachtenhosen aus Spattleder	64 87 62 00
Trachtenhosen aus Hirschleder	64 87 63 00
Kappen (64 87 80 00)	
Kappen aus Kalbleder	64 87 81 00
Kappen aus Rindleder	64 87 82 00
Kappen aus Ziegenleder	64 87 83 00
Kappen aus Spattleder	64 87 84 00
Kappen aus sonstigem Leder	64 87 88 00
Sonstige Bekleidung aus Leder	64 87 90 00
Bekleidung aus Kunstleder (einschließlich kaschierten Geweben) (64 46 80 00)	
Jacken aus Kunstleder	64 46 81 00
Westen aus Kunstleder	64 46 82 00
Hosen, lang, aus Kunstleder	64 46 83 00
Trachtenhosen aus Kunstleder	64 46 84 00
Kappen und Hauben aus Kunstleder	64 46 87 00

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rosstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Grelt Graphischer Großbetrieb, Berlin — Az 13456 DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 3. September 1956	Nr. 36
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 56	Anordnung über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	297
24. 8. 56	Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	298
24. 8. 56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh	300
28. 7. 56	Anordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft	305

Anordnung über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf nach § 49 der Verordnung vom 10. November 1955 zugelassenen Erfassungsbetriebe haben Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh, sofern es nicht im eigenen Kreis ausgeliefert wird, nach Möglichkeit unmittelbar nach der Abnahme zu pressen und zu lagern. Frisch von der Wiese oder vom Feld abgeliefertes Heu darf erst nach Beendigung des Schwitzprozesses (sechs bis acht Wochen nach der Ernte) gepreßt werden.

§ 2

(1) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh ist in massiven oder Feldscheunen, notfalls in Mieten, nach Güteklassen getrennt zu lagern.

(2) Bei der Anlegung von Mieten ist zu beachten:

- a) Die Mietenplätze sind in Verbindung mit der Abteilung Feuerwehr des Volkspolizeikreisamtes (VPKA) auszuwählen. Die Mietenplätze sollen möglichst auf trockenem und erhöhtem Untergrund, in der Nähe fester Straßen oder Verladestationen und an Stellen mit Anschluß an das Elektrizitätsnetz gelegen sein.

b) Aus Reisig, Kartoffelkraut, Stroh oder Schilf ist auf dem Mietenplatz eine Unterlage vorzubereiten.

c) Wasserabzugsgräben sind anzulegen, und Abdeckmaterial (Planen, Reisig, Langstroh, Kartoffelkraut und Schilf) ist bereitzuhalten.

d) Die angefangenen Mieten sind bei beginnendem Regen bzw. Schneefall und über Nacht sorgfältig gegen Nässeeinwirkung abzudecken.

e) Die Mieten sind von unten an mit der Neigung nach außen zu setzen. Bei Fertigstellung der Miete ist diese mit dem angeführten Abdeckmaterial schindelartig abzudecken.

§ 3

Die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) und der dazu erlassenen Durchführungbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Entfernungen

25 m von massiven Gebäuden mit Hartdächern und von Starkstromleitungen;

60 m von öffentlichen Straßen und Wegen, von Gebäuden mit Weichdächern, Holzbauten und offenen Schuppen, Feldscheunen;

100 m von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Bahngleises, und von Waldungen;

300 m von Betrieben mit besonderer Brandgefahr (holzverarbeitenden Betrieben, Brikettfabriken, Energiebetrieben, Brennstofflagern, Tankstellen, chemischen Industriebetrieben, Speichern, Silos sowie MTS),

sind bei der Anlage von Mieten genau einzuhalten.

§ 4

Die Erfassungsstellenleiter und die Lagerhalter sind für die Erhaltung der Qualität der eingelagerten Heu- bzw. Strohmenge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Es sind regelmäßig Kontrollen der Qualität und Temperaturmessungen durchzuführen. Werden Temperaturen über 50 Grad Celsius festgestellt, müssen unverzüglich Maßnahmen zur Erhaltung getroffen, die betreffenden Partien schichtweise abgetragen, einsatzfähige Löscheräte bereitgestellt und sofort die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane benachrichtigt werden.
- b) Über die durchgeführten Kontrollen sind schriftliche Nachweise zu führen, in denen die Temperaturen, der Geruch und sonstige Merkmale laufend einzutragen sind.

§ 5

(1) Als Höchstsatz für den Lagerungsschwund bei Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh werden je Monat 0,5 % festgelegt. Werden die gleichen Heu- bzw. Strohmenge länger als sechs Monate gelagert, so beträgt der Höchstschwundsatz 3 %.

(2) Wenn eine Fehlmenge nach Räumung des Lagerplatzes festgestellt worden ist, so darf der Lagerhalter den Schwund von der Gesamtmenge bis zur Höhe der gemäß Abs. 1 festgelegten Sätze abschreiben. Überschreitet der Schwund diese Sätze, so bedarf es zur Abschreibung der Zustimmung seines übergeordneten Organs.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung

über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu,
Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Vom 24. August 1956

Auf Grund der §§ 47 und 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister für Leichtindustrie und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind für die Erfassung, den Einkauf und die Lieferung dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse verbindlich.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

A. Arten und Güteklassen

I.

Arten und Güteklassen bei Heu

1. Heu sind abgemähte Feldfutterpflanzen und Gräser, durch Luft und Sonne getrocknet.

Folgende Arten und Güteklassen werden unterschieden:

a) Wiesenheu

Güteklasse A:

Gutes, gesundes, trockenes Wiesenheu mit frischer grüner Farbe aus vollwertigen (guten) Gräsern, in dem bis zu 10 % minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

Güteklasse B:

Gesundes, trockenes, handelsübliches Wiesenheu mittlerer Art und Güte, in dem bis zu 1/3 minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

b) Acker- oder Feldheu, allgemein

Güteklasse A:

Erstklassiges reines Gräserheu, z. B. von Weissem Weidelgras, einjährigem Weidelgras, Knaulgras u. a. Der Besatz an minderwertigen Gräsern darf 5 % nicht überschreiten.

c) Timotheeheu

Güteklasse A:

Heu von angesättem Timothee (auch Wiesenleschgras genannt) mit etwa 1/4 Timotheebesatz.

Güteklasse B:

Heu von angesättem Timothee mit etwa 1/2 Timotheebesatz.

d) Mielitzheu

Güteklasse A:

Heu mit überwiegendem Bestand an Rohrglanzgras (Havelmielitz), Wasserschwaden (echtes Mielitz) und flutenden Schwaden (Mannagrass), in dem bis zu 10 % minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

Güteklasse B:

Heu mit überwiegendem Bestand an Rohrglanzgras (Havelmielitz), Wasserschwaden (echtes Mielitz) und flutenden Schwaden (Mannagrass), in dem bis zu 1/3 minderwertige Gräser enthalten sein dürfen.

e) Kleeheu**Güteklasse A:**

Heu von angesättem Klee, gut, gesund, trocken, mit bräunlich-grüner Farbe, mit bis zu 10% vollwertigem Gräserdurchwuchs, spätestens in der Blüte geschnitten.

Güteklasse B:

Heu von angesättem Klee, gesund, trocken, handelsüblich, mit etwa 1/2 vollwertigem Gräserdurchwuchs.

f) Luzerne, Esparsette, Serradellahen**Güteklasse A:**

Heu von diesen angesäten Feldfutterpflanzen, gut, gesund, trocken, von grüner Farbe, mit bis zu 10% vollwertigem Gräserdurchwuchs.

Güteklasse B:

Heu von diesen angesäten Feldfutterpflanzen, gesund, trocken, handelsüblich, mit etwa 1/2 vollwertigem Gräserdurchwuchs.

g) Berghen**Güteklasse A:**

Gutes, gesundes, trockenes Heu, welches auf Höhenlagen von mindestens 800 m geerntet wurde.

Güteklasse B:

Gesundes, trockenes, handelsübliches Heu, welches auf Höhenlagen von mindestens 800 m geerntet wurde.

2. Heu- und Kleestroh, d. h. Heu von entsamten Gräsern bzw. Klee, gilt auf Grund des geringeren Futterwertes nicht als vollwertiges Heu.

3. Für die Bestimmung der Güteklassen sind Farbe, Geruch, Feuchtigkeit und der Besatz an minderwertigen Gräsern maßgebend.

a) Als vollwertige, gute Gräser gelten:

Wiesenfuchsschwanz, Wiesenlieschgras oder Timothee, Knaulgras, Wiesenschwingel, Rotschwingel, Deutsches und Welsches Weidelgras, Wiesenrispe, gemeine und fruchtbare oder Sumpfrispe, Goldhafer, Glatthafer, wehrlose Treppe.

b) Die hauptsächlichsten minderwertigen Gräser sind:

Fiorin- oder weißes Straußgras, gemeines Kammgras, Rohrglanzgras, Rasenschmiele, weiche und aufrechte Treppe, wolliges und weiches Honiggras, blaues Pfeiffengras, Borstengras, gemeines Schilfrohr, Binsen und Seggen.

c) Als giftige Wiesenpflanzen gelten:

Sumpfschachtelhalm, scharfer Hahnenfuß, betäubender Kälberkopf, gefleckter Schierling, Herbstzeitlose, echtes Gnadenkraut, Wolfsmilch.

Zur Ablieferung bzw. zum Verkauf kommende Heumengen, die Bestandteile an giftigen Wiesenpflanzen enthalten oder schimmelig und dumpfig sind, dürfen wegen ihrer Schädlichkeit für die Tiere von den Erfassungs- und Aufkauforganen nicht abgenommen werden.

II.**Arten und Gütemerkmale für Getreidestroh**

1. Unter Getreidestroh versteht man Halme der Getreidearten Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, mit ausgedroschenen Ähren.

Nach dem Verwendungszweck sind zu unterscheiden:

a) **Futterstroh** (Hafer-, Gersten- und Weizenstroh),

b) **Industriestroh** (Roggen- und Weizenstroh) zur Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappen, Matten, Polsterfüllmaterial usw.,

c) **Streustroh.**

2. Getreidestroh kann geliefert werden als:

a) **Loses Stroh:**

von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer.

b) **Gebündeltes Stroh:**

mit der Dreschmaschine oder mit dem Mähdrescher gedroschenes Krummstroh von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, mit Strohseilen oder Bindfaden gebunden.

c) **Maschinenbreitdruschstroh:**

auch Langstroh genannt, mit der Breitdreschmaschine gedroschenes Strohhalm von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, mit Strohseilen oder Bindfaden mindestens einmal fest gebunden, die Ähren nach einer Seite.

d) **Bindfadenpreßstroh:**

aa) Krummstroh von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, gepreßt, mit Bindfaden gebunden.

bb) Roggen-, Weizen-, Gersten- und Haferstroh mit der Breitdreschmaschine gedroschen und mit der Glattstrohpresse langgepreßt, mit Bindfaden gebunden (für Spezialzwecke).

e) **Flachballenpreßstroh:**

mit der Flachballenpresse maschinell gepreßt und mit Eisendraht oder Austauschstoffen gebundenes Krummstroh (Zweidrahtgepreßt, soweit nicht anders vereinbart).

f) **Preßstroh:**

Krummstroh von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, in Ballen gepreßt und mit Eisendraht oder Austauschstoffen gebunden. (Zweidrahtgepreßt, soweit nicht anders vereinbart.)

g) **Roggenflegelstroh:**

mit dem Flegel gedroschenes, unbeschädigtes und glattfliegendes, auf gleichmäßige Länge gebrachtes Roggenstroh (für Spezialzwecke).

h) **Dach- und Hülsenstroh:**

mit dem Flegel gedroschenes, gutes, gesundes Roggenstroh, das für diesen Zweck unbeschädigt und glattliegend auf gleichmäßige Länge gebracht ist und mit zwei Strohseilen gebündelt sein muß (für Spezialzwecke).

III.**Gütemerkmale für Raps-, Rübsen- und Senfstroh**

Unter Raps-, Rübsen- und Senfstroh versteht man Stengel dieser Winter- bzw. Sommerölsaaten mit ausgedroschenen Schoten. Es wird vorwiegend zur Herstellung von Faserplatten, Pappen und Grobpapieren in der Industrie verwendet.

B. Abnahme und Bewertung

I.

Güteeinfordernngen

- Das zur Ablieferung bzw. zum Verkauf kommende Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh muß von guter Qualität, d. h. einwandfrei in Farbe und Geruch, darf nicht schimmelig oder dumpfig sein, keinen Besatz an Mehltau haben, und es muß in bezug auf Feuchtigkeit und Schwarzbesatz nachstehenden festgelegten Grundbedingungen (Basisnormen) entsprechen:

Erzeugnisse	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Schwarzbesatz in Prozent
Heu	15	2
Getreidestroh	15	2
Raps-, Rübsen- und Senfstroh	20	10

- Unter Schwarzbesatz bei Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind folgende Beimengungen zu verstehen:
 - mineralischer Schwarzbesatz: Erde und Sand;
 - organischer Schwarzbesatz: Spreu, Kaff oder Überkehr, Disteln und sonstige Unkräuter.
- Wird Heu frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustand) abgeliefert bzw. verkauft, so sind entsprechend den entstehenden Trockensubstanzverlusten Mengenabzüge bis zu weiteren 15% zulässig.
- Werden diese Grundbedingungen überschritten, so ist für jedes überhöhte Prozent ein entsprechender Mengenabzug im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. (Beispiel:

Anlieferungsgewicht 100 kg Weizenstroh

Feuchtigkeitsgehalt	23 %	Schwarzbesatz	4 %
Grundbedingung [Basisnorm]	15 %	Grundbedingung [Basisnorm]	2 %
Mehrfeuchtigkeit	8 %	Mehrschwarzbesatz	2 %

Zusammen % [8 + 2] = 10 %

Das Anrechnungsgewicht vermindert sich also um 10% = 10 kg von 100 kg auf 90 kg.)

- Bei Unterschreitung der Grundbedingungen wird nach den Grundbedingungen abgerechnet.
- Folgende Höchstgrenzen (Höchstnormen) werden für die Ablieferung bzw. den Verkauf festgesetzt:

Erzeugnisse	Feuchtigkeitsgehalt in Prozent	Schwarzbesatz in Prozent
Heu	30	5
Getreidestroh	25	5
Raps-, Rübsen- und Senfstroh	30	15

Werden auf Grund besonderer Erntebedingungen diese festgelegten Höchstgrenzen für Feuchtigkeit und Schwarzbesatz überschritten, so sind die Höchstgrenzen für Feuchtigkeit und Schwarzbesatz mit dem Besteller (Käufer) zu vereinbaren.

- Bei der Feststellung des Geruchs sind folgende Empfindungen zu unterscheiden:
 - normal, dumpfig, starker Fremdgeruch.

II.

Bewertung

- Die Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh ist im Beisein des Erzeugers oder des Verkäufers bzw. ihrer Vertreter unmittelbar bei der Abnahme durchzuführen, und zwar wie folgt:
 - Vor dem Verwiegen sind nicht zur Lieferung gehörende Teile der Ladung (z. B. Futtersäcke, Planen, Ketten usw.) vom Fahrzeug zu entfernen bzw. beim Rückwegan des entladenen Fahrzeuges mitzuwiegen.
 - Der Gesamteindruck (Art, Güteklasse, Feuchtigkeitsgehalt, Besatz an minderwertigen Gräsern bzw. Schwarzbesatz, Geruch, Farbe) ist durch eine Qualitätsanalyse, durch Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes (mittels eines Elektrofeuchtigkeitsbestimmers oder eines Trockenschrankes) und durch Sinnesprüfung zu ermitteln.
 - Für die Qualitätsanalyse sind von verschiedenen Stellen der Lieferung Proben zu entnehmen.
 - Die ermittelten Werte sind der Abrechnung und Bezahlung zugrunde zu legen.
- Die Erfassungsstellen sind verpflichtet, mit Erntebeginn eines jeden Jahres von dem in ihrem Einzugsgebiet anfallenden Heu und Stroh nach Art und Güteklasse Muster zur Ansicht auszulegen.
- Wenn bei Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung von Heu und Stroh zwischen den Beteiligten keine Einigung erreicht wird, trifft auf Antrag des Erfassungsorgans oder des Erzeugers die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises oder ihr Beauftragter gemäß § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 353) die erforderlichen Verfügungen.

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Vom 24. August 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister für Chemische Industrie,

dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Lieferungen von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh gelten die in der Anlage enthaltenen Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 2

Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen vom „Lieferer“ und „Besteller“ die Rede ist, treten bei Vertragsbeziehungen außerhalb der sozialistischen Wirtschaft an die Stelle dieser Begriffe die Begriffe „Verkäufer“ und „Käufer“.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Voss

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und den Bedarfsträgern, die auf Grund der Verteilerpläne Zuweisungen erhalten.

(2) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse sind

- die Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl. II S. 298),
- die Anordnung vom 24. August 1956 über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl. II S. 297),
- die Bestimmungen über die Festsetzung von Preisen und Handelsaufschlägen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh und Häcksel,
- die Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr)

für die Vertragspartner verbindlich.

(3) Außerdem gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems, soweit in diesen Lieferbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Inhalt der Verträge

(1) Beim Abschluß der Liefer-(Kauf-)Verträge ist das Vertragsmuster gemäß § 15 Abs. 1 zu verwenden. Von

diesem Muster kann abgewichen werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Vertragsabschlusses geboten erscheint. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen in einem solchen Falle folgende Punkte regeln:

- Lieferer und Besteller,
- Vertragsgegenstand (Warenart, Qualität, Liefermenge und Preise),
- Liefertermine,
- Verpflichtungen des Lieferers,
- Verpflichtungen des Bestellers,
- Versanddispositionen,
- Transportmittel,
- Erfüllungsort, Transportgefahr, Transportkosten und Versicherung,
- Mängelrügen,
- Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen,
- Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages,
- besondere Vereinbarungen zwischen Lieferer und Besteller.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, bis 5% der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen Lieferer und Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart worden ist.

§ 3

Dispositionserteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweils vereinbarten Liefertermine seine Versanddispositionen zu erteilen.

(2) Wenn aus dem Vertrag selbst Einzelheiten der Lieferungen (Abladungen) hervorgehen, die als Versanddispositionen gelten, ist der Besteller nicht verpflichtet, diese noch gesondert dem Lieferer mitzuteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, bei nicht rechtzeitigem Empfang der Versanddispositionen diese binnen fünf Tagen vom Besteller anzufordern.

(3) Gehen dem Lieferer Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

§ 4

Erfüllungsort und Liefertermin

(1) Der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des Lieferers.

(2) Der Lieferer hat die Vereinbarung über den Liefertermin erfüllt, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen ist und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben sind, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist.

(3) Vorfristige Lieferungen kann der Besteller ablehnen, wenn er nicht vorher seine Zustimmung gegeben hat.

§ 5

Lieferung (Verladung)

(1) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind zweidrahtgepreßt zu verladen, soweit der Verwendungszweck nicht eine lose bzw. gebündelte Verladung erfordert.

(2) Unausgeschwitztes Heu ist in Erfüllung der Lieferverträge grundsätzlich in losem Zustand zu liefern.

(3) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind, wenn es der Verkehrsträger fordert, abgeplant (mit Wagendecken) zu verladen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger, besonders hinsichtlich der Auslastung der Eisenbahnwagen, der Beladehöhe, der Anbringung von Decken (Abplanung) und der Verschnürung der Ware.

(5) Jeglicher Transportraum ist vor der Beladung besenrein zu säubern; Schnee und Eiskrusten sind vor der Beladung ebenfalls zu entfernen.

(6) Bei der Lieferung von Heu, Getreidestroh bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 15 % und Raps-, Rübsen- und Senfstroh bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 20 % sind, um die Eisenbahnwagen gewichtsmäßig und räumlich voll auszulasten, folgende Mengen zu verladen:

Ware	R-Wagen (Ladegewicht 35 t)	O-Wagen (Ladegewicht von weniger als 20 t)	OMM-Wagen (Ladegewicht ab 20 t)
Heu, lose	4000 kg	2500 kg	3500 kg
Heu, draht- gepreßt in Ballen	8000 kg	4000 kg	5500 kg
Stroh, lose	4000 kg	2500 kg	3500 kg
Stroh, bind- fadengepreßt	5000 kg	3500 kg	4500 kg
Stroh, draht- gepreßt in Ballen	8000 kg	4500 kg	6000 kg
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, bindfaden- gepreßt	4000 kg	2500 kg	3500 kg
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, drahtgepreßt in Ballen	6500 kg	3500 kg	4500 kg

Die Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn werden hierdurch nicht berührt.

(7) Werden vom Lieferer die gemäß Abs. 6 festgelegten Mengen nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die durch Nichtauslastung der Eisenbahnwagen

entstandenen höheren Frachtkosten dem Lieferer in Rechnung zu stellen. Für die Errechnung der höheren Frachtkosten ist das Verhältnis der Liefermenge zu den gemäß Abs. 6 genannten Sätzen maßgebend.

(8) Bei Übergabe der Ware an den Frachtführer ist den Versandpapieren ein Verladeprotokoll beizufügen. Das Verladeprotokoll muß folgendes enthalten:

- a) Lieferbetrieb,
- b) Verladestation bzw. Verladesteile,
- c) Verladedatum,
- d) die Nummer bzw. das Kennzeichen des Transportmittels,
- e) Warenart,
- f) Gesamteindruck der Ware,
- g) Feuchtigkeitsgehalt in %,
- h) Schwarzbesatz in %,
- i) Bruttogewicht der Ware,
- j) Nettogewicht der Ware auf Basisnorm,
- k) Unterschrift des verantwortlichen Verladers.

Ist eine Gewichtsfeststellung der Ware bei der Verladung nicht möglich, so entfallen die Buchstaben i und j.

§ 6

Gewichtsfeststellung

(1) Für die Errechnung des Liefergewichts ist

- a) das durch einen vereidigten Wäger auf einer amtlich zugelassenen Waage des Verladeortes ermittelte Gewicht oder
 - b) das durch bahnamtliche Leer- und Vollwägung des Eisenbahnwagens (abzüglich des Deckengewichts) ermittelte Gewicht oder
 - c) das durch Leer- und Vollpegelung des Kahnies ermittelte Gewicht
- zugrunde zu legen.

(2) Ist eine Leer- und Vollwägung des Eisenbahnwagens auf der Versandstation nicht möglich, wird das Liefergewicht nach dem auf der Empfangsstation durch Leer- und Vollwägung festgestellten Gewicht errechnet (bei volkseigenen Industriebetrieben nach dem durch die vereidigten Wäger ermittelten Gewicht).

(3) Wurde der leere Eisenbahnwagen vor der Beladung nicht gewogen oder war eine Leerwägung gemäß § 58 Abs. 5 und § 76 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung nicht möglich, so ist eine auf der Empfangsstation sich ergebende Tara-Gewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichts des Eisenbahnwagens nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ersatz einer Gewichtsdifferenz, die über diese 2 % hinausgeht, ist vom Empfänger nach den gemachten Feststellungen spätestens am zweiten Werktag nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, so besteht kein Anspruch auf Vergütung.

(4) Ist für das Liefergewicht das auf einer amtlich zugelassenen Waage ermittelte Gewicht maßgebend, so ist dem Frachtbrief ein Vermerk des Beauftragten des Lieferers über die gewogene und verladene Menge beizufügen.

(5) Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Lieferer.

§ 7

Frachten, Transportgebühren und Transportgefahr

(1) Die Transportkosten und Frachten einschließlich Frachtnebenkosten sind entsprechend der jeweils gültigen Preisordnung für den Handel mit Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh zu verrechnen.

(2) Nach Übergabe der Ware an den Frachtführer trägt der Besteller die Gefahr des Transportes.

§ 8

Wagendecken

(1) Das Entgelt für die Ausleihung von Wagendecken trägt, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, der Besteller.

(2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist vom Tage des Abgangs der Wagendecken bis einschließlich zum Tage des Wiedereintreffens beim Verleiher zu berechnen.

(3) Ist eine Decke beschädigt, so hat der Empfänger vor Entladung des Eisenbahnwagens eine Tatbestandsaufnahme durch die Bahn zu veranlassen.

(4) Für die Normalbedeckung eines R-Wagens dürfen nicht mehr als 120 qm berechnet werden.

§ 9

Entgegennahme und Abnahme der Ware

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen; er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen über die Be- und Entladung von Transportraum zu beachten. Er ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn die Ware den geltenden gesetzlichen Gütebestimmungen entspricht und die Lieferung nach den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

(2) Wird infolge nicht artengerechter Lieferung oder bei in Fäulnis übergegangener Ware die Abnahme der Ware abgelehnt, so hat der Empfänger innerhalb von 24 Stunden nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer telegrafisch oder telefonisch von der Ablehnung, mit Angabe des Grundes, Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung der nicht abgenommenen Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisungen unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Empfänger bekanntzugeben. Erhält der Empfänger innerhalb von 24 Stunden seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung vom Lieferer, so ist er berechtigt und verpflichtet, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um die Ware bestmöglich abzusetzen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

(3) Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf vorhandene äußere Mängel zu überprüfen. Bei offensichtlicher Beschädigung ist vor Durchführung der Entladung eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu beantragen.

(4) Der Besteller kann außerdem die Abnahme verweigern, wenn die Ware infolge verspäteter Lieferung für ihn ohne wirtschaftliches Interesse ist und ihm eine Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann. Der Besteller muß darüber dem Lieferer eine begründete Erklärung seines übergeordneten Organs vorlegen. Die Verweigerung der Abnahme aus dem angegebenen Grunde muß dem Lieferer vor Versendung der Ware zugegangen sein.

§ 10

Beanstandungen (Mängelrügen)

(1) Beanstandungen über das Liefergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt, den Schwarzbesatz, sonstige Beschaffenheit, wie Geruch und Schimmel, sind unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach Eingang der Ware, dem Lieferer gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die Mängel sind näher zu bezeichnen.

(2) Eine Beanstandung der Ware kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Gewichts- und Gütefeststellungen des Empfängers von denen des Verladeprotokolls abweichen.

(3) Zur Beweisführung der Beanstandung hat der Empfänger ein Gutachten ausfertigen zu lassen, das innerhalb von acht Tagen nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer zuzustellen ist.

(4) Das Gutachten muß folgende Angaben enthalten:

- a) Absender laut Frachtpapieren,
- b) Verladestation bzw. Verladestelle,
- c) Verladedatum,
- d) die Nummer bzw. das Kennzeichen des Transportmittels,
- e) das ermittelte Bruttogewicht der Ware auf der Verladestation bzw. Verladestelle,
- f) das ermittelte Bruttogewicht der Ware auf der Empfangsstation bzw. Entladestelle,
- g) nähere Bezeichnung der Mängel, wobei die Angaben des Verladeprotokolls gegenüberzustellen sind,
- h) Wertminderung der Ware insgesamt in % unter Berücksichtigung evtl. bereits erfolgter Abzüge laut Verladeprotokoll,
- i) den Lagerort,
- j) evtl. vorgeschlagener Verwendungszweck,
- k) Kosten des Gutachtens,
- l) Ort, Datum und Unterschrift des Ausstellers.

Das Gutachten muß vollständig sein.

(5) Zur Ausstellung der Gutachten sind nur berechtigt:

- a) die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von den

zuständigen Ministerien bestätigten Gütekontrollleure der volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetriebe,

- b) die vereidigten Gutachter für Raufutter,
- c) die bestätigten Bewerter für Heu und Stroh der VEAB.

(6) Die von den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den zuständigen Ministerien bestätigten Gütekontrollleuren in den volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetrieben festgestellten Tatsachen sind für den Lieferer und Besteller bindend und endgültig.

(7) Kommt bei Beanstandungen (ausgenommen die volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetriebe) eine Einigung zwischen dem Lieferer und dem Besteller nicht zustande und erhebt der Lieferer gegen das Gutachten innerhalb von 14 Tagen nach Beanstandung der Ware Einspruch, so ist der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, des Bestellers schriftlich zur Entscheidung über die Güte anzurufen. Die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, ist endgültig.

(8) Die Nichteinhaltung der Beanstandungsfrist verwirkt den Anspruch auf Minderung und Schadensersatz. Eine nachträgliche Erweiterung der fristgemäß erfolgten Beanstandung auf andere Qualitätsmängel ist nicht zulässig.

(9) Ist die Beanstandung begründet, so trägt der Lieferer sämtliche Kosten.

(10) Zeigt der Besteller Mängel an, so ist er von der fristgemäßen Rechnungsbezahlung nur befreit

- a) in vollem Umfange, wenn der Lieferer vor Fälligkeit der Forderung anderweitig über die Ware verfügt;
- b) in vollem Umfange, wenn der Besteller wegen der Mängel die Abnahme verweigert und vor Fälligkeit der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und abgesandt hat;
- c) im Umfange der Minderung, wenn die Partner vor Fälligkeit eine Preisminderung vereinbart haben;
- d) im Umfange der geforderten Minderung, wenn der Besteller vor Fälligkeit der Forderung die Niederschrift über die Mängel aufgenommen und abgesandt hat (bei den volkseigenen strohverarbeitenden Industriebetrieben die festgestellten Tatsachen der bestätigten Gütekontrollleure).

§ 11

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware abzusenden. Die Gewichts- und Gütefeststellungen des Verladeprotokolls sind der Rechnungsausstellung zugrunde zu legen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm für die Lieferung der Ware erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(3) Bei der Lieferung an private Besteller (Bedarfs-träger) verbleibt dem Lieferer das Eigentum an sämtlichen durch ihn erfolgten Warenlieferungen auch am verarbeiteten Produkt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Verzugszinsen).

§ 12

Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
- c) bei Nichteinhaltung des Vertrages gemäß § 9 Abs. 4 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen; bei vertragswidriger Nichtabnahme der Ware und bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddisposition 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %.

(4) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 sind monatlich, spätestens bis zum Letzten des darauffolgenden Monats, und die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c sind innerhalb von zwei Wochen in Rechnung zu stellen.

§ 13

Änderung oder Aufhebung der Verträge

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben;

- a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner geändert oder zurückgezogen werden;
- b) wenn ohne Änderung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner der für den einen Partner verbindliche Liefer- oder Empfangsplan mit Zustimmung des übergeordneten Organs des anderen Vertragspartners geändert worden ist;
- c) wenn die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gemeinsam anweisen.

(2) Erhält ein Vertragspartner eine Änderung oder Zurückziehung der staatlichen Aufgaben oder eine Anweisung gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c, so hat er dem anderen Partner unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, die erforderlichen Vertragsänderungen anzutragen oder das Verlangen auf Aufhebung

zu stellen. Der andere Partner ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Erklärung, schriftlich sein Einverständnis mit den Vorschlägen zu erklären oder geeignete Gegenvorschläge zu unterbreiten.

§ 14

Vertragsstreitigkeiten

(1) Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen den sozialistischen Betrieben sind die Staatlichen Vertragsgerichte zuständig.

(2) Bei allen übrigen Streitigkeiten aus Verträgen sind die Gerichte zuständig.

§ 15

Muster für einen Liefervertrag

(1) Beim Abschluß von Verträgen nach dieser Anordnung soll folgendes Muster verwendet werden:

Liefervertrag (Kaufvertrag)

über Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh
Vertrags-Nr. . . .

zwischen Anschrift
vertreten durch als Lieferer (Verkäufer)
und Anschrift
vertreten durch als Besteller (Käufer)
wird folgender Vertrag — auf Grund des zwischen
dem und dem
am abgeschlossenen Globalvertrages —
geschlossen.

I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Plan-Position	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware, Art u. Güte	Mengen-einheit	Menge	Einzel-preis	Gesamt-preis
----------	---------------	-----------	-----------------------------------	----------------	-------	--------------	--------------

II.

Die Termine für die Lieferung gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Lfd. Nr.	Liefertermine
------------------------	---------------

III.

Transportmittel

Als Transportmittel wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Lieferung mittels vereinbart.

IV.

Sonstige Vereinbarungen

V.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh nach der Anordnung vom 24. August 1956 (GBl. II S. 300); sie sind Vertragsinhalt.

Ort und Datum

Ort und Datum

.....
als Lieferer (Verkäufer)

.....
als Besteller (Käufer)

(2) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

- a) von seiten des Lieferers (Verkäufers) Angabe von Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber und Telegrammadresse sowie das Bankkonto, die Bank-Kenn-Nr. und das Postscheckkonto;
- b) von seiten des Bestellers (Käufers) Angabe von Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber und Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bank-Kenn-Nr. und das Postscheckkonto sowie die Versandanschriften für Eisenbahnwagen- und Kahnladungen, Stückgutsendungen und LKW-Transporte;
- c) von beiden Seiten Angabe des übergeordneten staatlichen Organs.

Anordnung

über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft.

Vom 28. Juli 1956

§ 1

Zur Ausbildung gehören folgende Tätigkeiten der technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft:

- a) die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Versuchen und Untersuchungen in Instituten, Laboratorien und Betrieben durch selbständige Verrichtung technischer Arbeiten unter Aufsicht des zuständigen wissenschaftlichen Leiters,
- b) die selbständige Durchführung einfacher Versuche und Untersuchungen nach Anweisung des verantwortlichen wissenschaftlichen Leiters,
- c) die Mitarbeit bei der Durchführung aller Arbeiten der Pflanzenzüchtung in Instituten und volkseigenen Saatzuchtgütern,
- d) die Mitarbeit bei der Durchführung aller Arbeiten der Tierzucht in Instituten und volkseigenen Tierzuchtgütern.

§ 2

(1) Die Ausbildung der technischen Assistenten erfolgt in Sonderklassen an den vom Minister für Land- und Forstwirtschaft damit beauftragten Fachschulen für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft.

(2) Die Ausbildung ist nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studienplänen durchzuführen.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung als technischer Assistent der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft setzt voraus, daß der Bewerber das 16. Lebensjahr vollendet hat und außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) die Reifeprüfung an einer Oberschule abgelegt hat,
- b) das Abschluszeugnis der 10. Klasse der Oberschule besitzt,
- c) das Abschluszeugnis der 8. Grundschulklasse und das Facharbeiterzeugnis besitzt und eine erfolgreiche Tätigkeit als Facharbeiter einer Fachrichtung der Landwirtschaft, des Gartenbaues oder der Forstwirtschaft nachweist.

§ 3

(1) Die Dauer der an den Fachschulen durchzuführenden Ausbildung zum technischen Assistenten für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft beträgt bei Abiturienten zwei Jahre, bei den übrigen Bewerbern drei Jahre.

(2) Die Ausbildung beginnt am 1. September eines jeden Jahres. Die technischen Assistenten für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft werden entsprechend ihrem späteren Einsatz in nachstehenden Fachrichtungen ausgebildet:

- a) im Pflanzenbau und in der Pflanzenzüchtung,
- b) in der Chemie und Biologie,
- c) in der Tierzucht und Tierernährung.

(3) Die in der Ausbildung stehenden technischen Assistenten erhalten Stipendien entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Zahlung von Stipendien an Fachschulen.

§ 4

(1) Die Prüfung der technischen Assistenten erfolgt nach der geltenden Prüfungsordnung für Zwischen- und Abschlußprüfungen an den Fachschulen.

(2) Nach dem Bestehen der Abschlußprüfung erwirbt der Prüfling die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung:

- „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Landwirtschaft“ bzw.
- „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Gartenbau“ bzw.
- „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Forstwirtschaft“.

§ 5

(1) Bis zur Übernahme der vollen Anzahl der nach dem Bedarfsplan jährlich auszubildenden technischen Assistenten durch Fachschulen werden dazu geeignete Institute vom Minister für Land- und Forstwirtschaft mit der Abhaltung von Lehrgängen beauftragt.

(2) Die Lehrgänge der Institute sind nach den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Lehrplänen durchzuführen. Die Prüfungen werden entsprechend der geltenden Prüfungsordnung unter Vorsitz eines Vertreters der zuständigen Fachschule am Ausbildungsort abgehalten.

§ 6

(1) Den Absolventen von Lehrgängen zur Ausbildung technischer Assistenten, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung von Instituten der Universitäten, Hochschulen und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durchgeführt worden sind, kann die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Landwirtschaft“ bzw. „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Gartenbau“ bzw. „Staatlich geprüfter technischer Assistent für Forstwirtschaft“ auf Antrag des betreffenden Dienststellenleiters vom zuständigen Prüfungsausschuß verliehen werden.

(2) Assistenten, die nicht Absolventen eines Lehrganges und nicht im Besitz eines Ausbildungsabschlusses sind, können sich zur Sonderprüfung melden, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis über eine zehnjährige praktische Tätigkeit erbringen können.

(3) Auf Antrag des Dienststellenleiters beim zuständigen Prüfungsausschuß kann technischen Assistenten an Instituten der Universitäten, Hochschulen und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die nicht Absolventen eines Lehrganges und nicht im Besitz eines Prüfungszeugnisses sind, die staatliche Anerkennung ohne Sonderprüfung zuerkannt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit fünf Jahren als technische Assistenten tätig waren und besondere Leistungen auf Spezialgebieten aufzuweisen haben.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch auf die zur Zeit laufenden Lehrgänge Anwendung. Die Lehrpläne dieser Lehrgänge sind dem neuen Lehrplan anzugleichen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Ein Werk, das in den Verwaltungen, Betrieben sowie allen Redaktionen vorhanden sein muß!

Erstmals erscheint Ende Oktober 1956

Statistisches Jahrbuch 1955 der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Format DIN A 5 • Etwa 400 Seiten • Ganzleinen etwa 12,- DM

Das zum erstenmal in diesem Jahr erscheinende Statistische Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik entspricht in seinem Aufbau den seit Generationen bekannten deutschen statistischen Jahrbüchern. Das Werk enthält das offizielle Zahlenmaterial der staatlichen Statistik bis zum Jahr 1955, das hier *erstmals* in dieser umfassenden Form in absoluten Zahlen veröffentlicht wird und einen detaillierten Einblick in unsere ökonomische und kulturelle Entwicklung gewährt.

Die über 400 Tabellen des Jahrbuches bringen Angaben über die Deutsche Demokratische Republik und spezielle Angaben über die Bezirke und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin. Diese Zahlen werden überwiegend für die Jahre 1950 bis 1955 gegeben, also für die Zeit des ersten Fünfjahrplanes, in einer Reihe von Tabellen aber auch schon für die Jahre 1946 bis 1949 bzw. vergleichende Angaben aus den Vorkriegsjahren herangezogen. Die statistischen Ergebnisse werden in absoluten Zahlen aufgezeigt und dort, wo es der besseren Aussage dienlich ist, die Verhältnis-zahlen und Indizes errechnet.

Das Statistische Jahrbuch 1955 der Deutschen Demokratischen Republik ist ein unentbehrlicher Ratgeber für alle verantwortlichen Funktionäre in Verwaltung und Wirtschaft, ein umfassendes Nachschlagewerk und Handwerkszeug für Redakteure, Journalisten und Agitatoren. Es gibt unseren Wissenschaftlern die Möglichkeit, sich in Forschung und Lehre konkret mit den Problemen unseres wirtschaftlichen Aufstiegs zu befassen.

*Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Ab Oktober 1956 erscheint

Arbeitsrecht

Fachzeitschrift für alle Fragen des Arbeitsrechts in Theorie und Praxis

Format DIN A 4 · Erscheint monatlich einmal

Vierteljährlicher Bezugspreis 2,10 DM

Einzelpreis 0,70 DM

Diese Zeitschrift wendet sich an alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich mit Arbeitsrechtsfragen zu befassen haben, besonders an die Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Kader, an Juristen, Schöffen und Richter bei den Arbeitsgerichten sowie Mitglieder der Konfliktkommissionen.

Darüber hinaus ist die Zeitschrift ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Gewerkschaftsfunktionär bei der Wahrnehmung der Interessen und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen.

AUS DEM INHALT:

Beiträge zu allen Fragen des Arbeitsrechts von Wissenschaftlern
und Praktikern

Arbeitsrechtliche Entscheidungen (des Obersten Gerichts, der Arbeitsgerichte
und der Konfliktkommissionen)

Die Redaktion antwortet

Arbeitsrechtliche Reportagen

Das Arbeitsrechtsseminar

Arbeitsrechtliche Informationen aus dem Gesetzblatt

Arbeitsrechtliche Informationen aus aller Welt

Im Redaktionsbeirat arbeiten mit:

Prof. Dr. R. Schneider, Dozent E. Pätzold, Stadtarbeitsgerichtsdirektor F. Kaiser,
Bezirksarbeitsgerichtsdirektoren W. Haas und H. Paul, G. Schaum, R. Kranke,
F. Spangenberg und Ingolf Noack
Chefredakteur: Roger Schlegel

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten
der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 12. September 1956	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 56	Anordnung über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente	309
30. 8. 56	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)	309
18. 8. 56	Anordnung Nr. 3 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren	312
	Berichtigung	312

Anordnung über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente.

Vom 31. August 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinie vom 5. November 1954 für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955 (Sonderdruck Nr. 60 des Gesetzblattes/Zentralblattes) bleibt bis auf weiteres in Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1956

Staatliche Plankommission
I. V.: Hieke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase).

Vom 30. August 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen (Anlage) sind sämtlichen Verträgen zwischen Herstellerwerken, Organen des Groß- und Einzelhandels,

Genossenschaften und deren Bestellern zugrunde zu legen, welche die Lieferung der genannten verdichteten Gase volkseigenen und privaten Aufkommens zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1956

Ministerium für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase)

§ 1

Vertragsgestaltung

(1) In die unter Hinweis auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen zu schließenden Verträge sind genaue Angaben über den Vertragsgegenstand, die zu liefernde Menge, die Güte bzw. Sorte und sonstige zugesicherten Eigenschaften, die Liefertermine, die Preise, eine Handelsspannteilung (falls ein weiteres Handelsorgan tätig wird) sowie Hinweise auf die betreffende Preisgenehmigung aufzunehmen.

(2) Bei Lieferungen bis zu höchstens 5000 DM ist die vertragliche Urkundenform nicht erforderlich.

§ 2

Gütevereinbarungen

Die Qualität der Lieferung richtet sich nach den technischen Güterrichtlinien (TGL), in Ermangelung solcher nach Typenvorschriften und bei deren Fehlen nach der Handelsüblichkeit. Die Güteanforderungen sind in jedem Falle in Verträgen zu bezeichnen.

§ 3

Preise

(1) Die gesetzlichen Preise verstehen sich „ab Lieferstelle frei Transportfahrzeug“.

(2) Als Lieferstellen gelten:

- a) die Herstellerwerke und deren Läger,
- b) eigene und Vertragsläger des staatlichen Großhandels.

(3) Alle Versendungen erfolgen auf Gefahr und zu Lasten des Abnehmers.

§ 4

Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung zu erteilen.

(2) Die Bezahlung der Rechnungen (Gasepreise, Abnutzungsbeträge für Stahlflaschen, Flaschenreparaturen und -prüfungen, Wiederbeschaffungspreis beschädigter oder abhanden gekommener Stahlflaschen, Vertragsstrafen usw.) hat nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen binnen 15 Tagen nach Rechnungserteilung zu erfolgen.

(3) Zwecks ordnungsgemäßer Gutschrift der eingehenden Zahlungen hat der Käufer jeweils genau nach dem Datum und nach Gegenstand anzugeben, auf welche Rechnung sich die Zahlung bezieht.

(4) Bei Abschlüssen mit Gaseabnehmern, die nicht Organ der volkseigenen Wirtschaft sind, bleiben die gelieferten Gase bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lieferstelle. Die Forderungen und Erlöse aus den unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Gaslieferungen treten in diesen Fällen an die Stelle der Ware, ohne daß es einer besonderen Übertragung auf die Lieferstelle bedarf.

(5) Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind nicht statthaft.

§ 5

Behandlung von werkseigenen Stahlflaschen und Stahlbehältern

(1) Soweit der Abnehmer der Lieferstelle nicht Stahlflaschen zur Verfügung stellt, erfolgt die Lieferung in werkseigenen Stahlflaschen oder Stahlbehältern, die den Abnehmern leihweise überlassen werden (im folgenden kurz Leihflaschen genannt). Abnehmer-eigene Stahlflaschen, die die Lieferstelle an andere als den Eigentümer ausliefert, sind den Leihflaschen gleichgestellt. Die Leihflaschen sind als solche durch die Einprägung des Namens des Eigentümerwerkes auf der Flasche gemäß DIN 4671 kenntlich. Auf Leihflaschen findet die Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 293) im Sinne der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) Anwendung.

(2) Die den Leihflaschen eingepprägten Nummern sind in den Lieferpapieren bzw. Rechnungen zu vermerken. Der Abnehmer ist grundsätzlich zur Rückgabe der gleichen Leihflaschen an die Lieferstelle verpflichtet. Abweichungen hiervon bleiben der Vereinbarung mit der Lieferstelle vorbehalten.

(3) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, über die Leihflaschen an Hand der Flaschennummern eine genaue Ein- und Ausgangskontrolle zu führen. Abweichungen sind der Lieferstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Leihflaschen sind sofort nach Entleerung unverseht in sauberem Zustand und mit allem Zubehör an die Lieferstelle zurückzusenden. Aufgetretene Schäden oder Verluste sind sofort der Lieferstelle schriftlich zu melden. Instandsetzungs- und Reinigungskosten für beschädigt oder verschmutzt eingehende Flaschen gehen zu Lasten des Abnehmers; fehlende Zubehörteile werden auf seine Kosten ersetzt.

(5) Für Leihflaschen trägt der Abnehmer die Gefahr bis zu deren Wiedereingang bei der Lieferstelle. Abnehmer, die nicht zur volkseigenen Wirtschaft gehören, sind verpflichtet, die Leihflaschen gegenüber Transportgefahren, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruch-Diebstahl zu versichern. Bei Azetylenleihflaschen umfaßt die vom Abnehmer zu tragende Gefahr auch das Erfordernis einer die Norm überschreitenden Azetonnachfüllung.

(6) In dem Frachtbrief (bei Versendung mit der Eisenbahn) oder in den Versandpapieren (bei Versand mit anderen Transportmitteln) ist bei Rücksendung leerer Leihflaschen stets zu vermerken:

„Mit Fuß und Kappe.“

Außerdem sind in den Frachtbriefen bzw. in den sonstigen Versandpapieren die in die Leihflaschen eingepprägten Nummern aufzuführen.

(7) Die Rückgabefrist für Leihflaschen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für Leihverpackung beträgt 60 Tage vom Tage des Versandes durch den Lieferer an gerechnet. Verwendet der Verbraucher die verdichteten Gase im eigenen Laboratorium, so gilt die gesetzliche Rückgabefrist von 150 Tagen.

(8) Die Leihflaschen dienen dem Abnehmer lediglich zur Entnahme der darin gelieferten Gase. Die Füllung von Leihflaschen in anderen Werken als dem Lieferwerk sowie jede Weitergabe von Leihflaschen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferwerkes statthaft.

(9) Die Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 293) ändert nichts an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Gibt der Abnehmer Stahlflaschen, für die er den Wiederbeschaffungspreis bezahlt hat, zurück, so wird ihm der bezahlte Betrag abzüglich Instandsetzungskosten und Abnutzungsbeträge gemäß § 6 Absätze 1 und 2 zinslos zurückvergütet. Die Rückvergütung des Wiederbeschaffungspreises entfällt, wenn die belasteten Stahlflaschen nicht innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Berechnung zurückkommen.

§ 6

Abnutzungsbetrag für Leihflaschen

(1) Der Abnutzungsbetrag für Leihflaschen für Sauerstoff, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase ist durch den Preis (Leihflaschenzuschlag) abgegolten bei

- a) den Verbrauchern auf die Dauer von 25 Tagen,
- b) den eigenen und Vertragsägern des staatlichen Großhandels auf die Dauer von 30 Tagen

vom Tage des Versandes bzw. der Abholung an gerechnet. Vom 26. bzw. 31. Tage an bis zum Wiedereintreffen der Leihflasche bei der Lieferstelle wird ein Abnutzungsbetrag von 0,05 DM je Tag und Flasche berechnet.

(2) Der Abnutzungsbetrag für Leihflaschen für Azetylen ist durch den Preis (Leihflaschenzuschlag) abgegolten bei:

- a) den Verbrauchern auf die Dauer von 30 Tagen,
- b) den eigenen und Vertragsliegern des staatlichen Großhandels auf die Dauer von 45 Tagen

vom Tage des Versandes bzw. der Abholung an gerechnet. Vom 31. bzw. 46. Tage an bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen bei der Lieferstelle wird ein Abnutzungsbetrag von 0,10 DM je Tag und Flasche berechnet.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fristen können durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden.

(4) Die Lieferstelle ist berechtigt, für die Abnutzungsbeträge Zwischenrechnungen zu erteilen. Die Berechnung erfolgt für jede Leihflasche, die nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zurückkommt, gleichgültig, ob andere Flaschen vor Ablauf dieser Fristen bei der Lieferstelle eingehen.

(5) Nimmt die Lieferstelle, ohne gesetzlich oder vertraglich hierzu verpflichtet zu sein, völlig gefüllte Flaschen zurück oder werden sie in ihrem Auftrage an Dritte weitergeliefert, so wird der Betrag, der für die Füllung berechnet wurde, abzüglich Verlustersatz von der Lieferstelle dem Abnehmer zurückvergütet. In solchen Fällen wird der Abnutzungsbetrag vom Tage der Lieferung bis zum Tage des Wiedereinganges der Flaschen bei der Lieferstelle bzw. der Weitergabe an Dritte vom Abnehmer entrichtet.

§ 7

Abnehmereigene Stahlflaschen

(1) Die bei der Lieferung leer eingehenden abnehmereigenen Stahlflaschen werden gefüllt und an den Einsender zurückgesandt, wenn dieser nicht vorher schriftlich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Ist im Geschäftsverkehr mit dem Abnehmer Selbstabholung vereinbart oder üblich und holt der Abnehmer die wieder gefüllten Flaschen nach erfolgter Benachrichtigung durch die Lieferstelle nicht innerhalb von zehn Tagen ab Datum des Poststempels oder des Telefongesprächs ab, so steht der Lieferstelle das Recht zu, die Stahlflaschen an einen Dritten zur Benutzung weiterzugeben. In diesen Fällen werden von dem Dritten entrichtete Abnutzungsbeträge dem Abnehmer gutgebracht. Dem Abnehmer wird der Bezug von verdichteten Gasen durch Gestellung gefüllter werkseigener Stahlflaschen ermöglicht, für deren rechtzeitige Rückführung er Sorge zu tragen hat.

§ 8

Herrichtung schadhafter und Ausschluß nicht verkehrssicherer abnehmereigener Stahlflaschen

(1) Die Lieferstelle ist berechtigt, abnehmereigene Stahlflaschen, die gemäß den polizeilichen Vorschriften vor ihrer Füllung

- der amtlichen Neuprüfung,
- der Azetonnachfüllung,
- der Vervollständigung,
- der Umänderung der Einprägung,
- der Instandsetzung,

der Erneuerung bzw. Abänderung des Verschlußventils,

der Reinigung

bedürfen, ohne besonderen Auftrag gegen Berechnung der jeweiligen allgemein für derartige Leistungen geltenden Preise herzurichten.

(2) Flaschen, die den Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 (GBl. S. 709), den Arbeitsschutzanordnungen, den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder der DIN 4671 nicht entsprechen, darf die Lieferstelle ohne weiteres, so wie sie eingegangen sind, ohne Füllung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers an diesen zurücksenden. Jede Haftung der Lieferstelle für diese Fälle ist ausgeschlossen.

§ 9

Mängelrüge

(1) Abnehmer, die nicht Verbraucher sind, haben Beanstandungen der äußeren Beschaffenheit der ihnen gelieferten Stahlflaschen unverzüglich schriftlich der Lieferstelle anzuzeigen.

(2) Verbraucher haben Beschwerden über die Qualität der gelieferten Gase, Minderfüllung der Flaschen, Nichtfunktionieren der Ventile usw. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zehn Tagen nach Entgegennahme der Ware schriftlich bei der Lieferstelle zu erheben. Derartige Flaschen dürfen nicht benutzt bzw. weiter entleert werden; sie sind vielmehr sofort der Lieferstelle zurückzugeben.

(3) Die beanstandeten Flaschen sind bei der Rücklieferung in augenfälliger Weise entweder durch haltbares Aufkleben eines Zettels oder durch deutlich erkennbare dauerhafte Aufschrift mit Buntstift oder Kreide mit dem Vermerk: „Untersuchen“ zu versehen. Außerdem ist ein gleichlautender Zettel um das Ventil zu binden und dann die Kappe aufzuschrauben. Der Versand dieser Flaschen ist der Lieferstelle schriftlich anzuzeigen.

(4) Beanstandungen, die das gemäß der Absätze 1, 2 und 3 bestimmte Verfahren nicht einhalten, werden vom Füllwerk nicht berücksichtigt.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl der Lieferstelle entweder Ersatz gestellt oder der Inhaltsgegenwert gutgeschrieben. In diesen Fällen werden sämtliche entstandenen Transport- und Lagerkosten von der Lieferstelle erstattet.

(6) Für Restgase, die sich in den an die Füllstelle zurückgelangenden Flaschen etwa noch befinden, wird keine Vergütung gewährt.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Lieferungen an Abholer erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Bestell- oder Abforderungsschein des Abnehmers, der die Abholperson berechtigt, über den Empfang der Flaschen zu quittieren.

(2) Die Lieferung einer jeden Art von Gasen, auch bei gleichzeitiger Bestellung von Sauerstoff, Azetylen und anderen Gasen, ist als gesondertes Geschäft abzuwickeln.

(3) Der Sitz des Lieferers ist Erfüllungsort und im Verhältnis zu privaten Abnehmern Gerichtsstand.

§ 11

Vertragsstrafen

(1) Vertragsstrafen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarungen über die Lieferung oder Rechnungserteilung verletzt,
- b) die vereinbarten Sorten, Güten und sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält,
- c) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Besteller nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware abzunehmen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) mit dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition oder der Entgegennahme oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät,
- b) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Lieferer nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware zu liefern.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 2 Buchst. a und des Abs. 3 Buchst. a täglich 0,1 %,
- b) des Abs. 2 Buchstaben b und c sowie des Abs. 3 Buchst. b 5,0 %

des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

§ 12

Änderung oder Aufhebung des Vertrages

Für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Anordnung Nr. 3***über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —**

Vom 18. August 1956

§ 1

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 61 des Gesetzblattes) wird es den Betrieben freigestellt, folgende Geldforderungen auch im Überweisungs- oder Scheckverkehr zu verrechnen:

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 223)

1. Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, bei denen die für die Festsetzung der Höhe erforderliche Preisbestimmung vom Käufer vorgenommen wird;

2. Geldforderungen aus Schlachtviehlieferungen an die volkseigenen Vieh- und Schlachthöfe.

§ 2

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — in der Fassung vom 6. Juni 1956 (GBl. II S. 223) wird angeordnet, daß die Verkäuferbetriebe den RE-Aufträgen in den nachstehend aufgeführten Fällen Rechnungsdurchschriften oder -abschriften beizufügen haben:

1. Bei RE-Aufträgen gegenüber den Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, denen Exportlieferungen oder -leistungen zugrunde liegen;
2. bei RE-Aufträgen, denen Warenlieferungen oder Leistungen an solche Abnehmer zugrunde liegen, bei denen die Anwendung des Akkreditivs verlangt worden ist;
3. bei RE-Aufträgen, denen Warenlieferungen und Leistungen an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zugrunde liegen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 2 Ziff. 3 tritt am 31. Dezember 1956 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1956

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß die Anordnung vom 28. Juli 1956 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft (GBl. II S. 305) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß es an Stelle von „Zur Ausbildung gehören folgende Tätigkeiten der technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft“ richtig heißen:

„Die Tätigkeit der technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft umfaßt:“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956

Berlin, den 20. September 1956

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 56	Anordnung über die Regelung der Teilselbstversorgung	313
27. 8. 56	Anordnung über die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht	315
20. 8. 56	Anordnung über das Statut des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“	317
20. 8. 56	Anordnung über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle	319
14. 8. 56	Anordnung Nr. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	319

Anordnung über die Regelung der Teilselbstversorgung. Vom 24. August 1956

Auf Grund des Abschnittes E Teil III Ziff. 1 Buchst. b des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBI, I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zu den Teilselbstversorgern in Fleisch, Fett und Milch gehören Personen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen, die Milch- oder Schlachtvieh besitzen und nicht Vollselbstversorger sind. Gartenbau, Fischerei und Forstwirtschaft gelten in diesem Sinne als nichtlandwirtschaftliche Berufe.

(2) Zur Hausgemeinschaft des Teilselbstversorgers zählen:

- a) der Haushaltungsvorstand,
- b) sein Ehegatte.

Wenn der Haushaltungsvorstand ledig, verwitwet oder geschieden ist oder wenn er verheiratet ist und sein Ehegatte mit ihm nicht ständig in derselben Haushaltung lebt, ist dem Ehegatten die Person gleichzustellen, welche die wirtschaftlichen Obliegenheiten des fehlenden Ehegatten ausübt,

- c) seine Kinder.

Den ehelichen Kindern stehen gleich: für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder, soweit diese der Hausgemeinschaft angehören.

- d) Arbeiter, Angestellte und Handwerker des eigenen Betriebes oder Haushalts, wenn sie dauernd in der Hausgemeinschaft wohnen und beköstigt werden.

(3) Sofern vom Teilselbstversorger nicht anders gewünscht, sind nur so viel Personen in die Teilselbstversorgung einzubeziehen, daß die Anrechnungsmenge innerhalb eines Jahres abgegolten werden kann.

(4) LPG-Mitglieder, die noch keine individuelle Hauswirtschaft besitzen und Hausschlachtungen durchführen, gelten als Teilselbstversorger. Eine individuelle Hauswirtschaft ist gegeben, wenn LPG-Mitglieder bis zu 0,5 ha Land zur individuellen Nutzung und mindestens eine Kuh besitzen. Die Bestimmungen über die Anrechnungszeit und den zur Teilselbstversorgung gehörenden Personenkreis treffen ebenfalls für die LPG-Mitglieder zu.

(5) Es ist nicht gestattet, ein Mitglied der Teilselbstversorgergemeinschaft zum Vollselbstversorger zu erklären und alle übrigen als vollberechtigte Kartenempfänger einzustufen.

§ 2

Der Milchertrag jeder Milchkuh in einer nichtablieferungspflichtigen Wirtschaft wird als volle Deckung der Rationen von Fett und Milch für fünf Personen der betreffenden Teilselbstversorgergemeinschaft angerechnet. Der Milchertrag jeder Milchkuh in einer ablieferungspflichtigen Wirtschaft wird als volle Deckung der Rationen von Fett und Milch für zwei Personen der betreffenden Teilselbstversorgergemeinschaft angerechnet. Der Milchertrag jeder Milchziege, die in einer Teilselbstversorgergemeinschaft über die Zahl von zwei Milchziegen hinaus gehalten wird, sowie jeder Milchziege, die neben einer Milchkuh gehalten wird, wird als volle Deckung der Rationen von Fett und Milch für eine Person der betreffenden Teilselbstversorgergemeinschaft angerechnet. Auch während des Trockenstehens des Milchtieres haben diese Personen keinen Anspruch auf Lebensmittelkarten zur Versorgung mit Fett und Milch. An die Personen der Teilselbstversorgergemeinschaft, deren Fett- und Milchbedarf aus eigener Milchtierhaltung bzw. durch eigene Schlachtungen nicht gedeckt werden kann, werden Lebensmittelkarten zur Versorgung mit Fett und bzw.

oder Milch ausgegeben. Der Haushaltungsvorstand kann dann einmalig bestimmen, welche Angehörigen der Teilselbstversorgergemeinschaft die Lebensmittelkarten bekommen sollen. Ein späterer Wechsel — ohne stichhaltige Gründe — ist nicht statthaft.

§ 3

(1) Der Ertrag von Fleisch und Fett aus Hausschlachtungen (außer bei Schweinen) wird auf Grund des Lebendgewichtes des Viehes beim Schlachten festgestellt. Das Lebendgewicht wird durch Wiegen in Gegenwart eines Bevollmächtigten des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde ermittelt, wobei das festgestellte Gewicht auf den genehmigten Antrag der Hausschlachtung einzutragen ist. Jegliches Schätzen und Messen von Schlachtvieh ist untersagt. Das auf dem genehmigten Hausschlachtungsantrag eingetragene Gewicht dient der Kartenstelle als Grundlage für die Anrechnung des Schlachtertrages auf die Lebensmittelkarten. Stichtag für die Feststellung der Teilselbstversorgereigenschaft durch die Kartenstelle ist der Tag der Schlachtung, der durch Vorlage der Bescheinigung des Fleischbeschauers nachzuweisen ist.

(2) Aus dem festgestellten Lebendgewicht des Schlachtviehs werden als Versorgungsmenge in Ansatz gebracht:

- bei Rindern (einschließlich Nebenprodukte)
51 % für Fleisch, 2 % für Fett,
- bei Kälbern (einschließlich Nebenprodukte)
55 % für Fleisch,
- bei Schafen (einschließlich Nebenprodukte)
48 % für Fleisch.

Bei Hausschlachtungen von Ziegen erfolgt keine Anrechnung auf die Teilselbstversorgung.

(3) Bei Hausschlachtungen von Schweinen sind, unabhängig vom tatsächlichen Lebendgewicht, einheitlich 120 kg je Schwein auf die Teilselbstversorgung anzurechnen. Bei Notschlachtungen hat die Kartenstelle die Notschlachtungsabrechnung als Grundlage für die Berechnung der Teilselbstversorgung zu benutzen. Voraussetzung ist die Tauglichkeit des Fleisches laut tierärztlichem Beschaubefund. Minderwertiges oder bedingt taugliches Fleisch darf nicht auf die Teilselbstversorgung angerechnet werden. Der Tierbesitzer kann Freibankfleisch (von seinem notgeschlachteten Tier) nur in Höhe des sofortigen Eigenverbrauches, entsprechend der tierärztlichen Festlegung, zurückerhalten. Von diesen 120 kg bzw. von dem bei Notschlachtungen festgestellten Gewicht sind 3 % für den Croupon abzuziehen und 83 % für Fleisch und Fett in Ansatz zu bringen. Als Versorgungsmenge wird ein täglicher Rationsatz von

- 150 g Fleisch und Fett
bei Erwachsenen,
- 140 g Fleisch und Fett
bei Kindern von 9 bis 15 Jahren und
- 120 g Fleisch und Fett
bei Kindern von 3 bis 9 Jahren

zugrunde gelegt.

(4) Bei Hausschlachtungen sind Kinder unter drei Jahre in die Teilselbstversorgung nicht einzubeziehen.

(5) Für die Anrechnung von Fleisch und Fett auf die Lebensmittelgrundkarten der Teilselbstversorgergemeinschaft wird der doppelte Grundkartensatz an Fleisch und Fett zugrunde gelegt.

(6) Aus der Division der gemäß Absätzen 2 und 3 festgestellten Versorgungsmengen an Fleisch und Fett durch den laut Abs. 5 ermittelten Tagessatz der Teilselbstversorgergemeinschaft ergibt sich der Versorgungszeitraum (Anrechnungszeit), für den die Angehörigen der Teilselbstversorgergemeinschaft keine Lebensmittelgrundkarten und Lebensmittelkarten für Kinder über drei Jahre zur Versorgung mit Fleisch und Fett zu beanspruchen haben. Besteht eine Teilselbstversorgung in Fett bereits durch Milchtierhaltung gemäß § 2, so ist sie bei der Feststellung der Versorgungsmenge an Fett entsprechend zu berücksichtigen. Ergibt sich dabei für Fleisch eine kürzere Anrechnungszeit als für Fett, so ist die länger als zwölf Monate ausreichende Fettmenge auf die fehlende Fleischmenge im Verhältnis 1:1 im Austausch zu verrechnen. Die Anrechnungszeit beginnt mit dem auf den Tag der Hausschlachtung folgenden Monatsersten. Ist die Versorgung aus der festgestellten Versorgungsmenge bis zum 15. eines Monats möglich, so endet die Anrechnungszeit mit Ablauf des Vormonats. Ist die Versorgung über den 15. eines Monats hinaus möglich, so endet sie mit Ablauf dieses Monats. Änderungen der Zahl der in der Teilselbstversorgergemeinschaft lebenden Versorgungsberechtigten durch Geburt oder durch Tod oder durch Neuaufnahme in die Hausgemeinschaft oder durch dauerndes Ausscheiden aus ihr werden vom nächsten Monatsersten ab berücksichtigt. Demgemäß verringert oder verlängert sich die ursprünglich festgestellte Anrechnungszeit für die zur Gemeinschaft gemäß § 1 Abs. 2 gehörenden Personen.

§ 4

(1) Wird vor Ablauf der Anrechnungszeit ein neuer Schlachtantrag gestellt, so kann dieser nur genehmigt werden, wenn die Verrechnung der Anrechnungsmengen der neuen Schlachtung innerhalb der nächsten 15 Monate gewährleistet ist.

(2) Anträge von Einzelpersonen auf Hausschlachtungen können nur dann genehmigt werden, wenn

- a) die Verrechnung der Anrechnungsmenge innerhalb eines Jahres möglich ist oder
- b) der Antragsteller sich verpflichtet, die nicht innerhalb eines Jahres abzugeleitenden Mengen dem freien Aufkauf zur Verfügung zu stellen.

(3) Teilselbstversorger, die eine Genehmigung zum Verkauf von geschlachtetem Vieh auf dem Bauernmarkt erhalten haben, sind verpflichtet, ihrer Kartenstelle eine Bescheinigung über das festgestellte Lebendgewicht des Schlachtviehs und über die tatsächlich auf dem Bauernmarkt verkaufte Menge vorzulegen. Sofern auf dem Bauernmarkt kein vollständiger Verkauf des geschlachteten Tieres erfolgte, sind die verbliebenen Mengen auf die Teilselbstversorgung anzurechnen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Abschnitte I und II der Anlage der Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOB. S. 282).

Berlin, den 24. August 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Dressel
Staatssekretär

**Anordnung
über die Finanz- und Valutaberichterstattung
der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger
Messeamt, des VEB Deutrans und des
VEB Deutfracht.**

Vom 27. August 1956

§ 1

Umfang der Berichterstattung

(1) Die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht besteht aus:

1. dem monatlichen Finanzbericht Außenhandel (FBA) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. dem Kontrollbericht Außenhandel,
3. der Preisausgleichsberichterstattung,
4. der Valutaberichterstattung,
5. dem Bericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz,
6. dem Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung,
7. der Meldung über Lagerbestände.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, neben den angeführten auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Organe zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.

(3) Der Minister der Finanzen kann auch andere Organe, die Waren gegen Valuta an Ausländer verkaufen, jedoch nicht Außenhandelsunternehmen im Sinne dieser Anordnung sind, zu dieser Berichterstattung verpflichten.

§ 2

Monatlicher Finanzbericht Außenhandel (FBA)

(1) Auf Grund des Monatsabschlusses reichen die Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht den Finanzbericht Außenhandel in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. die Deutsche Notenbank,
4. die Staatliche Plankommission,
5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

bis zum 15. des darauffolgenden Monats ein, mit Ausnahme des Finanzberichtes Außenhandel für die Monate Dezember und Januar. Diese sind bis zum 31. Januar bzw. bis zum 20. Februar einzureichen.

(2) Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen darüber hinaus zu den unter Abs. 1 angegebenen Terminen eine Ausfertigung des Finanzberichtes Außenhandel an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen — Abgaben, und der VEB Leipziger Messeamt eine Ausfertigung an den Rat der Stadt Leipzig, Abteilung Finanzen, ein.

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die Finanzberichte und reicht jeweils bis zum fünften Werktag nach dem

unter Abs. 1 genannten Termin eine Zusammenfassung der Berichte der Außenhandelsunternehmen

1. dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, und
2. der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, ein.

§ 3

Kontrollbericht Außenhandel

(1) Die Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht fertigen über den Planablauf bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember Kontrollberichte mit sämtlichen Kontrollblättern an.

(2) Die Außenhandelsunternehmen, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen den im Abs. 1 genannten Kontrollbericht in

1. zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. einer Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. einer Ausfertigung an die Deutsche Notenbank ein.

(3) Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen den im Abs. 1 genannten Kontrollbericht in je einer Ausfertigung an

1. den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen — Abgaben,
2. die Deutsche Investitionsbank, wenn diese bis spätestens am Bilanzstichtag hierzu auffordert, ein.

(4) Der VEB Leipziger Messeamt reicht den im Abs. 1 genannten Kontrollbericht in

1. zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. einer Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. einer Ausfertigung an die Deutsche Notenbank Leipzig,
4. einer Ausfertigung an den Rat der Stadt Leipzig, Abteilung Finanzen, ein.

(5) Die Kontrollberichte nach den Absätzen 2 bis 4 sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 20. Juli, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

(6) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel reicht einen Gesamtkontrollbericht aller Außenhandelsunternehmen (ohne VEB Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht) für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 15. August, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. März des folgenden Jahres in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
2. die Staatliche Plankommission,
3. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
4. die Deutsche Notenbank,
5. die Deutsche Investitionsbank

ein. Den Kontrollberichten ist, außer dem Kontrollbericht an die Deutsche Investitionsbank, eine Analyse über den Planablauf beizufügen, die Vergleiche mit den vorangegangenen Zeitabschnitten enthalten muß.

§ 4

Preisausgleichsberichterstattung

(1) Die Außenhandelsunternehmen erstatten über den Verbrauch der Preisausgleiche quartalsweise Bericht. Diese reichen die Berichterstattung für Export und Import bis zum 20. des auf das Quartal folgenden Monats in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
4. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

ein. Den Außenhandelsunternehmen werden vier Wochen vor Quartalsschluß die zu analysierenden Schwerpunktpositionen aufgegeben. Darüber hinaus müssen alle Positionen, die Abweichungen der Ist-Preisausgleiche gegenüber den Preisausgleichen laut bestätigtem Preisausgleichssatz von mehr als 25 % aufzeigen, in jedem Falle in einer Kurzanalyse begründet werden. Die Kurzanalyse ist bis zum fünften Werktag nach den genannten Terminen an die unter Ziffern 1 bis 4 genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung einzureichen.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft diese Berichte und reicht je eine Ausfertigung der Zusammenfassung bis zum zehnten Werktag nach dem unter Abs. 1 genannten Termin an

1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
 2. die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 3. die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,
- ein.

(3) Zum jeweiligen Gesamtverbrauch und zu den Planabweichungen ist eine Stellungnahme des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an das Ministerium der Finanzen und an die Staatliche Plankommission mit einzureichen.

§ 5

Valutaberichterstattung

(1) Die Abrechnung der Valutaumsätze aus Warenbewegung der Außenhandelsunternehmen erfolgt monatlich jeweils vom 1. Januar bis zum Ende des Berichtszeitraumes. Sie ist jeweils bis zum 17. des folgenden Monats in

zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta, einzureichen.

(2) Die Abrechnung der Valutaumsätze aus Dienstleistungen der Außenhandelsunternehmen erfolgt nach Sachkonten und Kapiteln jeweils bis zum 17. des folgenden Monats in

zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Gruppe Valuta.

(3) Eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Außenhandelsunternehmen gegenüber

dem Ausland — nach Ländern — ist jeweils monatlich bis zum 17. des folgenden Monats in

einer Ausfertigung an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Hauptabteilung Finanzen, einzureichen.

(4) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Berichte, faßt diese zusammen und reicht monatlich jeweils bis zum 28. des folgenden Monats mit einer Aufgliederung nach Währungsgruppen und Ländern (wobei die Spezifikation der Dienstleistungen nach Sachkonten nur vierteljährlich erfolgt) unter Berücksichtigung der von der Deutschen Notenbank nach § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Devisengesetz (GBl. I S. 325) für die Berichterstattung herausgegebenen Bestimmungen in je einer Ausfertigung die Zusammenfassungen der

1. Abrechnung der Valutaumsätze aus Warenbewegung an
 - a) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
 - b) die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - c) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
 - d) die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einschließlich der Kompensationsgeschäfte Ware gegen Ware,
2. Abrechnung der Valutaumsätze aus Dienstleistungen an
 - a) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
 - b) die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - c) die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,
3. Forderungen und Verbindlichkeiten an
 - a) das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
 - b) die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - c) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
 - d) die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,

ein.

(5) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel reicht als Anlage zum Kontrollbericht eine Analyse mit einer Begründung der Planabweichungen über die Erfüllung des Valutaplanes per 30. Juni bis zum 15. August, per 31. Dezember bis zum 10. März des folgenden Jahres an

1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
 2. die Staatliche Plankommission, Hauptabteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 3. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
 4. die Deutsche Notenbank, Hauptabteilung Ausland,
- ein.

§ 6

Quartalsbericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz

(1) Die Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht sind verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht

über die Erfüllung und zweckentsprechende Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz gemäß Anlage jeweils bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats in

einer Ausfertigung an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

einzureichen.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel reicht einen Gesamtbericht der Aufwendungen für Arbeitsschutz der unter Abs. 1 genannten Betriebe jeweils bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats gemäß Anlage in

einer Ausfertigung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

ein.

§ 7

Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

Die Außenhandelsunternehmen und der VEB Leipziger Messeamt reichen monatlich dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einen Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung ein.

§ 8

Meldung über Lagerbestände

(1) Die Außenhandelsunternehmen reichen monatlich eine Meldung über die Lagerbestände bis zum 12. des folgenden Monats in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. die Deutsche Notenbank

ein.

(2) Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ist berechtigt, diese Meldung gleichfalls anzufordern. Im Bedarfsfalle ist diese Anforderung rechtzeitig, d. h. mindestens 15 Tage vor Fälligkeit, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

§ 9

Auswertung der Berichte

(1) Die Auswertung des Kontrollberichtes erfolgt nach der Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405).

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel teilt dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, sowie der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, bei der Einreichung der Berichte und Analysen jeweils mit, welche operativen Maßnahmen auf Grund der Auswertung getroffen wurden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. August 1955 über die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht (GBl. II S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1956

Ministerium der Finanzen

Rumpf
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufwendungen für Arbeitsschutz aus	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist
1. Investitionen			
2. Generalreparaturen			
3. Kosten			
4. Direktorfonds			
5. Sonstigen Mitteln			

Anordnung

über das Statut des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“.

Vom 20. August 1956

§ 1

In Durchführung des § 3 der Anordnung vom 27. Oktober 1955 über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ (GBl. II S. 376) wird für dieses Institut nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ hat auf dem Gebiete der Hochleistungstechnik für Hoch- und Niederspannung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen durch entsprechende größere Versuche für die Entwicklung und die Konstruktion und für den technischen Einsatz von elektrischen Apparaten und Geräten hoher Leistung sowie für die Meß- und Prüftechnik solcher Apparate und Geräte, nötigenfalls bis zur Erprobung von Funktions- und Fertigungsmustern.
- b) Unterrichtung und Beratung der volkseigenen Betriebe des Elektromaschinenbaues und der Energiewirtschaft bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in allen grundsätzlichen Fragen der Hochleistungstechnik für Hoch- und Niederspannung.
- c) Durchführung von Untersuchungen, die anderweitig nicht durchgeführt werden können, insbesondere an Niederspannungsschaltgeräten und -sicherungen

im Auftrage des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) und anderer Institutionen.

- d) Mitwirkung bei der Standardisierung von Apparaten und Geräten.
- e) Verfolgung des Standes der Wissenschaft und der Technik, besonders durch Auswertung der Fachliteratur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
- f) Förderung des wissenschaftlich-technischen Nachwuchses.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen muß.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der zugleich eine technische Abteilung leiten muß.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:

- zwei Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- ein Vertreter des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie,
- zwei Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
- ein Vertreter der Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau,
- ein Vertreter des Instituts für Energetik,
- drei Vertreter der Betriebe der elektrotechnischen Industrie,
- ein Vertreter des DAMW.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Institutionen vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder das verlangt. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan,
- b) Begutachtung von Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle.

Vom 20. August 1956

Die technisch und ökonomisch zweckdienliche Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Stählen setzt die richtige Auswahl des jeweils einzusetzenden Stahles voraus. Zugleich kommt es darauf an, durch eine zentrale Beratung und Kontrolle die normgerechte Produktion in den eisen- und stahlerzeugenden Betrieben ständig zu verbessern. Dadurch werden die Stahlverbraucher in ihrem Bestreben unterstützt, ihre Produktion nach den Erfordernissen der neuesten Technik durchzuführen. Zur Förderung dieser Maßnahmen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Am 1. September 1956 wird bei dem Institut für Sonderstahlkunde der Bergakademie Freiberg eine Stahlberatungsstelle errichtet. Sie ist in den Haushaltsplan und den Stellenplan der Bergakademie Freiberg einzubeziehen.

(2) In die Stahlberatungsstelle wird das Standardisierungsbüro der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen eingegliedert.

§ 2

Die Stahlberatungsstelle hat die Aufgabe,

- a) die Stahlverbraucher über die Verwendung von Stählen unter Berücksichtigung der technischen und ökonomischen Erfordernisse zu beraten,
- b) die eisen- und stahlerzeugenden Betriebe zu beraten und diesen gegenüber eine zentrale Qualitätskontrolle auszuüben,
- c) den Stahlverbrauchern sowie den Eisen- und Stahlerzeugern durch entsprechende Hinweise und Vorschläge (Berichte, Referate, Schriftenreihen, Vorträge usw.) laufend Informationen über die Entwicklung der Produktion und der Verwendung von Stählen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu geben.

§ 3

(1) Die Struktur der Stahlberatungsstelle wird vom Minister für Berg- und Hüttenwesen festgelegt. Er beruft auch den Leiter der Stahlberatungsstelle und seinen Stellvertreter.

(2) Der Leiter der Stahlberatungsstelle kann Vertreter der eisen- und stahlerzeugenden und der stahlverbrauchenden Industrie zur beratenden Mitwirkung heranziehen.

§ 4

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen kann in Vereinbarungen mit den beteiligten Ministern festlegen, in welchen Fällen die Stahlverbraucher verpflichtet sind, die Stahlberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Für Beratungen, die sich aus den nach § 4 getroffenen Vereinbarungen ergeben, erhebt die Stahlberatungsstelle keine Gebühren.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand
Minister

Anordnung Nr. 2* der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitäts- bestimmungen.

Vom 14. August 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 21. Juni 1955 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen (GBl. II S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der VdgB folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten (Anlage I zur Anordnung vom 21. Juni 1955) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse ist die Berücksichtigung des Warenweges und die Forderung der möglichststen Verkürzung der Warenbeziehungen von besonderer Bedeutung. Dabei sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. März 1954 der Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind (schiffsgünstige Transporte) (ZBl. S. 103), einzuhalten.

- a) Bei Getreidelieferungen, die aus einem Bezirk hinausgehen, ist der Vertragsabschluß zwischen dem Liefer-VEAB und dem Empfangs-VEAB durchzuführen.
- b) Lieferungen von Roggen, Weizen und Braugerste bzw. braufähiger Gerste von Kreis zu Kreis innerhalb desselben Bezirkes sind vertraglich zwischen den Liefer-VEAB und den getreideverarbeitenden Betrieben der Lebensmittelindustrie zu binden. Lieferungen der übrigen Getreidearten von Kreis zu Kreis innerhalb desselben Bezirkes sind vertraglich zwischen Liefer-VEAB und Empfangs-VEAB zu binden.
- c) Für Lieferungen innerhalb des Kreises an die Bedarfsträger ist der Vertragsabschluß für Getreide zwischen VEAB und Bedarfsträger unmittelbar durchzuführen.“

§ 2

Der § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Lieferbedingungen erhält folgende Fassung:

„(4) Importlieferungen gelten als überbezirkliche Lieferungen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: V o ß.

Stellvertreter des Staatssekretärs

* (1.) Anordnung (GBl. II 1955 S. 209)

Ab Oktober 1956 erscheint

Arbeitsrecht

Fachzeitschrift für alle Fragen des Arbeitsrechts in Theorie und Praxis

Format DIN A 4 · Erscheint monatlich einmal

Vierteljährlicher Bezugspreis 2,10 DM

Einzelpreis 0,70 DM

Diese Zeitschrift wendet sich an alle Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich mit Arbeitsrechtsfragen zu befassen haben, besonders an die Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Kader, an Juristen, Schöffen und Richter bei den Arbeitsgerichten sowie Mitglieder der Konfliktkommissionen.

Darüber hinaus ist die Zeitschrift ein unentbehrlicher Ratgeber für jeden Gewerkschaftsfunktionär bei der Wahrnehmung der Interessen und Durchsetzung der Rechte der Werktätigen.

AUS DEM INHALT:

**Beiträge zu allen Fragen des Arbeitsrechts von Wissenschaftlern
und Praktikern**

**Arbeitsrechtliche Entscheidungen (des Obersten Gerichts, der Arbeitsgerichte
und der Konfliktkommissionen)**

Die Redaktion antwortet

Arbeitsrechtliche Reportagen

Das Arbeitsrechtseminar

Arbeitsrechtliche Informationen aus dem Gesetzblatt

Arbeitsrechtliche Informationen aus aller Welt

Im Redaktionsbeirat arbeiten mit:

Prof. Dr. R. Schneider, Dozent E. Pätzold, Stadtarbeitsgerichtsdirektor F. Kaiser,
Bezirksarbeitsgerichtsdirektoren W. Haas und H. Paul, G. Schaum, R. Kranke,
F. Spangenberg und Ingolf Noack

Chefredakteur: Roger Schlegel

*Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten
der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 —
Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6
— Postscheckkonto, Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugs-
preis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum
Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) —
Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — AG 134/56-DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 26. September 1956	Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957	321
11. 9. 56	Anordnung über die Errichtung der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfishleitstelle)	323
1. 9. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig	324
10. 9. 56	Anordnung Nr. 2 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen	324
11. 9. 56	Anordnung Nr. 43 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	325
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	328

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957.

Vom 4. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Oberbürgermeister von Groß-Berlin wird gemäß Abschnitt V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat im Einvernehmen mit den Kontingenträgern jeweils bis zum 30. Juni zu bestimmen, welche Bedarfsträger berechtigt sind, feste Brennstoffe im kommenden Jahr unmittelbar zu beziehen (Direktbezug).

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die für den Direktbezug bestimmten Betriebe hierüber unverzüglich nach Festlegung zu benachrichtigen.

§ 2

(1) Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat für sämtliche festen Brennstoffe jeweils einen Monat vor Quartalsbeginn Lieferpläne für das kommende Quartal aufzustellen.

(2) Die Lieferbetriebe haben innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne mit den Direktbeziehern und den VEB Kohlehandels Verträge über die im Lieferplan enthaltenen Mengen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu schließen.

§ 3

(1) Die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft haben der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie jeweils zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) zu übergeben.

(2) In dieser Aufstellung sind die Kontingente je Bedarfsträger, nach Bezirken geordnet, zusammenzufassen. Dabei sind für die Direkt- und VEB Kohlehandel-Bezieher getrennte Aufstellungen (Unterverteilungspläne) anzufertigen. Kontingentreserven sind auf den Deckblättern der Unterverteilungspläne gesondert auszuweisen. Die Aufstellung der Unterverteilungspläne hat nach den Weisungen der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie zu erfolgen.

(3) Die Reserve der Kontingenträger darf — mit Ausnahme für Rohbraunkohle — höchstens 5% des Quartalskontingentes betragen. Für Rohbraun-Förderkohle sind im I., II. und IV. Quartal 2% des Quartalskontingentes als Kontingentreserve zulässig. Im III. Quartal darf für Rohbraun-Förderkohle keine Kontingentreserve gehalten werden. Für Rohbraun-Siebkohle darf die Kontingentreserve in allen Quartalen höchstens 2% des Quartalskontingentes betragen. Die Kontingenträger Handel und Versorgung sowie Erfassung und Aufkauf dürfen im Bezirks- und Kreismaßstab keine Kontingentreserve halten. Die Kontingentreserve muß spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Aus Kontingentreserve“ tragen.

(4) Änderungen der Unterverteilungspläne werden in begründeten Ausnahmefällen nur noch einmal im

Monat, und zwar bis zum 15. jeden Monats, von der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie entgegengenommen.

(5) Rückbuchungen bereits in den Lieferplan aufgenommener Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve aufgenommen werden. Sie sind sofort an andere Verbraucher neu zu verteilen oder an die Staatliche Plankommission zurückzugeben.

§ 4

(1) Die Räte der Bezirke übergeben dem zuständigen VEB Kohlehandel bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) und nach Kreisen gegliedert.

(2) Die Räte der Kreise übergeben dem zuständigen VEB Kohlehandel bis spätestens acht Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres (Lieferquartals) eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) nach Bedarfsträgern und Brennstoffarten (Planpositionen). Das Kontingent „Erfassung und Einkauf“ (Prämienware) ist bis auf den Kohlenplatzhandel aufzuteilen.

(3) Änderungen der Unterverteilungspläne werden in begründeten Ausnahmefällen nur noch einmal im Monat, und zwar bis zum 15. jeden Monats, von den VEB Kohlehandel entgegengenommen.

§ 5

(1) Die Bedarfsträger, die 15 t und mehr feste Brennstoffe im Quartal beziehen, erhalten die in der Aufstellung (Unterverteilungsplan) festgelegten Kontingente gemäß Abschnitt II der Anordnung vom 15. Mai 1956 vom Kontingenträger oder von der Bedarfsträgergruppe mitgeteilt.

(2) Die von dem Kontingenträger und der Bedarfsträgergruppe nach §§ 3 und 4 je Lieferquartal einzureichenden Aufstellungen (Unterverteilungspläne) bilden die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bedarfsträgern und den VEB Kohlehandel. Die Verträge sind innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Unterverteilungspläne zu schließen.

(3) Die Räte der Kreise sowie die Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammern und Bezirks-Handwerkskammern geben an die privaten Bedarfsträger, welche weniger als 15 t Rohbraunkohle, Siebkohle, Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks im Quartal beziehen, Warenbezugsmarken für feste Brennstoffe spätestens elf Wochen vor Quartalsbeginn aus. Die volkseigenen und gleichgestellten Bedarfsträger werden ohne Unterschied der Menge dieser zu beziehenden festen Brennstoffe laut Unterverteilungsplan der Räte der Kreise durch die VEB Kohlehandel bzw. die von ihnen Beauftragten beliefert. Die Gesamtmengen der ausgegebenen Warenbezugsmarken sind von den Räten der Kreise dem zuständigen VEB Kohlehandel bekanntzugeben und von diesem entsprechend der Anmeldung der Warenbezugsmarken gemäß § 7 Abs. 3 dem Kohlenplatzhandel zur Auslieferung zu bringen.

§ 6

Die Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie hat die Warenbezugsmarken den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin jeweils 14 Wochen vor Quartalsbeginn zuzustellen.

§ 7

(1) Die Empfänger (Verbraucher) haben die Warenbezugsmarken unverzüglich, spätestens sechs Tage nach Erhalt, dem Kohlenplatzhandel vorzulegen und dabei die Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Der Kohlenplatzhandel hat den an der Warenbezugsmarke befindlichen Bezugsabschnitt abzutrennen und die damit vollzogene Anmeldung des Anspruches dem Verbraucher auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu bestätigen.

(3) Der Kohlenplatzhandel hat die sich aus den angemeldeten Warenbezugsmarken ergebenden Mengen fester Brennstoffe spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn dem zuständigen VEB Kohlehandel bekanntzugeben. Die angemeldeten Warenbezugsmarken bilden die Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen dem Kohlenplatzhandel und dem VEB Kohlehandel.

§ 8

(1) Bei der Lieferung der auf der Warenbezugsmarke angegebenen Menge hat der Kohlenplatzhandel die Warenbezugsmarke (Stammabschnitt) von dem Verbraucher einzuziehen und durch den Aufdruck „beliefert“ zu entwerten.

(2) Teillieferungen sind auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu vermerken.

§ 9

Der Kohlenplatzhandel hat die Stammabschnitte der Warenbezugsmarken monatlich den Räten der Kreise — Plankommission, Plangebiet Örtliche Wirtschaft, zusammen mit der „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ zur Kontrolle vorzulegen. Die Stammabschnitte verbleiben bei den Räten der Kreise.

§ 10

Der Kohlenplatzhandel hat die Abgabe fester Brennstoffe, die er auf die Bezugsberechtigungen des Kontingentes „Erfassung und Einkauf“ vorgenommen hat, den Räten der Kreise zusammen mit der monatlichen „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ termingemäß nachzuweisen. Die gemäß § 8 entwerteten Bezugsberechtigungen sind dem Berichtsbogen zur Kontrolle beizufügen und verbleiben bei den Räten der Kreise.

§ 11

Für den Bevölkerungsbedarf an festen Brennstoffen übergibt der Rat des Kreises dem zuständigen VEB Kohlehandel eine Aufstellung über die Verteilung der Jahreskontingente nach Gemeinden und Planpositionen. Die quartalsmäßige Aufteilung dieser Mengen auf den Kohlenplatzhandel erfolgt durch den zuständigen VEB Kohlehandel.

§ 12

Für Groß-Berlin finden die Bestimmungen der Anweisung vom 8. Dezember 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (VOBL I S. 540) sowie der Anweisung vom 22. Februar 1956 zur Änderung der Anweisung über

die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (VOBl. I S. 203) auch ab 1957 Anwendung.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1956

Ministerium für Kohle und Energie

Geschütz
Minister

Anordnung

über die Errichtung der „Zentralstelle für Satz-
fischbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle).

Vom 11. September 1956

Zur Sicherung einer den Bedürfnissen der Fischerei entsprechenden Verteilung der Satzfische, zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen seuchenartige Fischkrankheiten sowie zur Unterstützung der Fischereibetriebe bei der Entwicklung hochleistungsfähiger Fischstämme wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1956 wird die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) errichtet. Sie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant.

§ 2

Die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V. Siegmund
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fisch-
zucht“ (Satzfischleitstelle).

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle), nachstehend kurz „Satzfischleitstelle“ genannt, ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Satzfishleitstelle hat die Aufgabe, den Leistungsstand der Fischzucht zu erhöhen, eine den Bedürfnissen der Fischerei entsprechende Verteilung der Satzfische unter besonderer Beachtung der Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen seuchenartige Fischkrankheiten vorzunehmen sowie Gebiete für die Fischzucht in der Teichwirtschaft festzulegen.

(2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Satzfishleitstelle insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Bedarfsermittlung für Satzfische in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Verteilung der Satzfische einschließlich des Importes und Exportes in Zusammenarbeit mit den Bezirksfischmeistern,
- c) Schaffung bzw. Einrichtung von Aufzucht- und Abwachsgebieten mit dem Ziel der Einschränkung von Fischkrankheiten,
- d) Anerkennung von Fischzuchtbetrieben, die hochwertiges Satzfishmaterial liefern, das wissenschaftlich begründeten und praktischen Leistungsanforderungen entspricht,
- e) Anleitung und Kontrolle der anerkannten Fischzuchtbetriebe,
- f) Durchführung der Gesundheitskontrolle der Satzfische in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin in Friedrichshagen,
- g) Anleitung bei der Aufstellung von Besatzplänen in Fischereibetrieben der Binnengewässer.

§ 3

Struktur

Für die Struktur der Satzfishleitstelle ist der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung

(1) Die Satzfishleitstelle wird durch den Direktor geleitet. Er handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet der Satzfishleitstelle für Schäden, die er ihr durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(2) Der Direktor ist an den Plan der Satzfishleitstelle und an die Weisungen des Ministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Dem Direktor unterstehen als leitende Mitarbeiter zwei Wissenschaftler, von denen der Direktor einen zu seinem ständigen Vertreter ernannt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Satzfishleitstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 4 Abs. 3.

(2) Der Direktor der Satzfishleitstelle und sein Stellvertreter sind zur Alleinvertretung des Betriebes und zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Andere Zusätze — außer denen von akademischen Titeln — sind nicht zulässig.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Zur Änderung und Aufhebung dieses Statuts ist nur der Minister für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über das Statut
des Instituts für Bauindustrie Leipzig.**

Vom 1. September 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Mai 1956 über das Statut des Instituts für Bauindustrie Leipzig (GBl. II S. 212) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 5. Mai 1956 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Instituts für Bauindustrie beim Ministerium für Aufbau vom 20. Oktober 1953 (ZBl. S. 532) außer Kraft.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Anordnung Nr. 2*

**über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten
der dem Ministerium für Kultur unterstellten
künstlerischen Hochschulen.**

Vom 10. September 1956

Die Anordnung vom 3. September 1954 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen (ZBl. S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Rektoren der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen bedürfen nach ihrer Wahl durch den Senat der Hochschule zu ihrer Amtsführung der Bestätigung durch den Minister für Kultur, die im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen erfolgt.

(2) Die Prorektoren werden vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt.

(3) Die Abteilungsleiter der künstlerischen Hochschulen werden vom Minister für Kultur ernannt.

(4) Die Direktoren und Studiendirektoren der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten der künstlerischen Hochschulen werden vom Minister für Kultur nach Zustimmung durch den Staatssekretär für Hochschulwesen ernannt.“

§ 2

Der Abs. 4 des § 2 wird gestrichen.

§ 3

In den §§ 2 und 3 sind die Worte: „Direktor“ zu ersetzen durch: „Rektor“.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1956

Ministerium für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

* (1.) Anordnung (ZBl. 1954 S. 445)

Anordnung Nr. 43*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. September 1956

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1956

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 43

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 615.472 Ärztliche Instrumente						
TGL	2797—56	1956	Chirurgische Nähnadeln Übersicht	—	2797—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 207
"	2798—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form A, Spitze dreikantig	—	2798—56	
"	2799—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form B, Spitze dreikantig	—	2799—56	
"	2800—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form G, Spitze dreikantig	—	2800—56	
"	2801—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form GR, Spitze rund	—	2801—56	
"	2802—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form GA, Spitze dreikantig	—	2802—56	
"	2803—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form GAR, Spitze rund	—	2803—56	
"	2804—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form H, Spitze dreikantig	—	2804—56	
"	2805—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form König, Spitze dreikantig	—	2805—56	
"	2806—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form Kelly, Spitze dreikantig	—	2806—56	
"	2807—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form E, Spitze rund	—	2807—56	
"	2808—56	1956	Nadeln zur Haut- und Muskelnahrt Form ET, mit Trokarspitze	—	2808—56	
"	2809—56	1956	Nadeln zur Darmnaht Form PC, Spitze rund	—	2809—56	
"	2810—56	1956	Nadeln zur Darmnaht Form PA, Spitze rund	—	2810—56	
"	2811—56	1956	Nadeln zur Darmnaht Form PD, Spitze rund	—	2811—56	
"	2812—56	1956	Nadeln zur Darm- und Augennaht Form PB, Spitze rund	—	2812—56	
"	2813—56	1956	Nadeln zur Darmnaht Form FB, Spitze rund	—	2813—56	
"	2814—56	1956	Nadeln zur äußeren Wundnaht Form FB, Spitze oval	—	2814—56	
"	2815—56	1956	Nadeln zur gynäkologischen Naht Form FB, Spitze oval	—	2815—56	
"	2816—56	1956	Nadeln zur Augennaht Form FB, Spitze oval	—	2816—56	

* Anordnung Nr. 42 (GBl. II S. 263)

Standard			Titel des Standards	Umsteli- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 615.472 Ärztliche Instrumente (Fortsetzung)						
TGL	2817—56	1956	Nadeln zur Augennaht Form OB, Spitze dreikantig	—	2817—56	
"	2818—56	1956	Nadeln zur Augennaht Form OG, Spitze dreikantig	—	2818—56	
"	2819—56	1956	Nadeln zur Augennaht Form Sattler, Spitze dreikantig	—	2819—56	
"	2820—56	1956	Nadeln zur Umstechung Form FB, Spitze rund	—	2820—56	
"	2821—56	1956	Nadeln zur Gefäßnaht Form Payr, Spitze rund	—	2821—56	
"	2822—56	1956	Sektionsnadeln post mortem Form PMD, Spitze dreikantig	—	2822—56	
DK 621.13 : 621.753.2 Passungen						
DIN	5601 Blatt 2	3.53	Passungsauswahl für Schienen- fahrzeuge Paßtoleranzen für Lokomotivbau	—	3310—56	
DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder						
DIN	3960	10.53	Verzahnungen, Bestimmungsgrößen und Fehler an Stirnrädern Grundbegriffe	—	3302—56	
"	3961	9.53	Verzahnungen, Toleranzen für Stirnradverzahnungen nach DIN 867 Erläuterungen	—	3303—56	
"	3962 Blatt 1	11.52	Verzahnungen, Toleranzen für Stirnradverzahnungen nach DIN 867 Zulässige Einzelfehler Modul bis 0,6	—	3304—56	
"	3962 Blatt 2	11.52	Verzahnungen, Toleranzen für Stirnradverzahnungen nach DIN 867 Zulässige Einzelfehler Modul über 0,6 bis 1,6	—	3305—56	
"	3962 Blatt 3	11.52	Verzahnungen, Toleranzen für Stirnradverzahnungen nach DIN 867 Zulässige Einzelfehler Modul über 1,6 bis 4	—	3306—56	
"	3962 Blatt 4	11.52	Verzahnungen, Toleranzen für Stirnradverzahnungen nach DIN 867 Zulässige Einzelfehler Modul über 4 bis 10	—	3307—56	
"	3963	3.53	Verzahnungen, Toleranzen für Stirnradverzahnungen nach DIN 867 Zulässige Flankenrichtungsfehler Zulässige Sammel Fehler Zahndickenabmaße	—	3308—56	
"	3964	12.54	Verzahnungen Achsabstands-Abmaße	—	3309—56	
DK 621.85 : 603.62 Sinnbilder						
DIN	991	2.33	Sinnbilder für Transmissionsteile	—	3206—56	
DK 621.882.3 Müttern						
DIN	431	6.49	Sechskantrohrmüttern Whitworth-Rohrgewinde	—	3295—56	
DK 621.892 : 620.1 Prüfung von Schmierstoffen						
DIN	51 565	3.56	Bestimmung des Vergaserkraft- stoff-Gehaltes in gebrauchten Motorenölen	—	3315—56	

Standard			Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nachweis
Art	Nummer	Ausgabe				
1	2	3	4	5	6	7
DK 625.2 : 621.643 Rohrleitungen						
DIN	1564	12.52	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge Muffen, Übergangsmuffen	—	3296—56	
"	1565	11.52	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge Nippel, Übergangsnippel	—	3297—56	
"	1566	11.52	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge Doppelnippel, Übergangsdoppel- nippel	—	3298—56	
"	1567	11.52	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge T-Stücke, Übergangs-T-Stücke	—	3299—56	
"	1568	11.52	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge Kreuz-Stücke	—	3300—56	
"	1569	11.52	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge Winkel-Stücke, Hosen-Stücke	—	3301—56	
DK 631.31 Bodenbearbeitungsgeräte, Bodenbearbeitungsmaschinen						
DIN	11 100	2.49	Bodenbearbeitungswerkzeuge Werkstoff und Gütevorschriften	—	3312—56	
DK 631.312 Pflüge						
DIN	11 052	9.43	Gespannpflüge, Beetpflüge, Karrenpflüge, Benennung der Einzelteile	—	3311—56	
DK 631.36 Geräte und Maschinen für die Aufbereitung von Landbauerzeugnissen						
TGL	3002—56	1956	Tollenmesser für Rübenschneider	—	3002—56	
DK 637.1 Milch, Molkeerzeugnisse						
TGL	2760—56	1956	Trinkmilch	—	2760—56	
DIN	11 853	4.36	Milchrohrleitungen, Hahn für Kontrollthermometer	—	3313—56	
"	11 860	3.54	Milchwirtschaftliche Maschinen Hakenschlüssel für Rohr- verschraubungen	—	3314—56	
DK 648.44 Plättbretter, Bügelbretter, Plättische						
TGL	2026—56	1956	Bügelbrett	—	2026—56	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe						
DIN	51 636	4.56	Leucht-, Brenn- und Lösungs- petroleum, Mindestanforderungen	—	3318—56	
"	51 768	3.56	Prüfung von Mineralöl-Kohlen- wasserstoffen, Bestimmung des Schwefelgehaltes nach Grote- Krekeler	—	3319—56	
"	51 777	4.56	Prüfung von Mineralöl-Kohlen- wasserstoffen, Bestimmung des Wassergehaltes von Mineralölen nach Karl Fischer	—	3320—56	
DK 662.76 Gasförmige Brennstoffe, Geräte						
DIN	51 610	3.56	Prüfung von Flüssiggas Probenahme	—	3316—56	
"	51 614	3.56	Prüfung von Flüssiggas Bestimmung des Öl- und Harz- gehaltes, Prüfung auf Ammoniak, Wasser und Lauge	—	3317—56	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 287

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechts-
verbindlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 164

Anordnung über die Normativbestimmungen für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie

Sonderdruck Nr. 167 a

Materialeinsatzliste Nr. 139 — Ketten —

Sonderdruck Nr. 167 b

Materialeinsatzliste Nr. 140 — Stanzgelochte Bleche —

Sonderdruck Nr. 167 c

Materialeinsatzliste Nr. 141 — Drahtgewebe, Drahtgeflechte —

Sonderdruck Nr. 167 d

Materialeinsatzliste Nr. 142 — Aluminium-Geschirr —

Sonderdruck Nr. 167 e

Materialeinsatzliste Nr. 143 — Handgeräte —

Sonderdruck Nr. 175

Preisverordnung Nr. 604 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln —

Sonderdruck Nr. 176

Arbeitsschutzanordnung 873 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — und

Technische Grundsätze — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) —

Sonderdruck Nr. 177

Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen

Sonderdruck Nr. 182

Anordnung Nr. 1 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Grundorganisationen —

Anordnung Nr. 2 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Organisationen — (Erläuterung zur Anordnung Nr. 1) — Dieser Sonderdruck kann nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Die Sonderdrucke Nr. 164, 167 a bis e und 175 bis 177 sind über den örtlichen Buch-Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 1. Oktober 1956	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 56	Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie	329
18. 9. 56	Anordnung über die Auflösung des VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode	330
29. 8. 56	Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie	330
20. 9. 56	Anordnung über die Planung des Bedarfes an wissenschaftlich-technischen Kadern	335
19. 9. 56	Anordnung über die Berechtigung der Räte der Gemeinden zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten	336

Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie.

Vom 14. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Fabisch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Genußmittelindustrie.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung neuer technologischer Verfahren zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Erweiterung der Rohstoffbasis und Verbesserung des Sortiments.
- Kontrolle, Anleitung und Beratung der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie sowie auf Grund der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten und in den Prüfzeugnissen festgehaltenen Mängel.
- Zusammenarbeit mit dem vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bevollmächtigten Außenhandelsgesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik, fachliche Beratung und Beurteilung bei Importen sowie bei der Auswahl von Exportgütern.
- Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader.
- Sammlung, Ordnung, Erschließung und Auswertung des Weitschrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung) für Forschung und Produktion.
- Mitarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung der Erzeugnisse.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte

Struktur- und Stellenplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

1. Fachabteilung Spiritus,
2. Fachabteilung Biologie,
3. Fachabteilung Spirituosen,
4. Fachabteilung Weine,
5. Fachabteilung Analytisches Labor,
6. Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt und Mitglied des Wissenschaftlich-Technischen Rates der Hauptverwaltung Genußmittelindustrie des Ministeriums für Lebensmittelindustrie ist.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums gemeinsam das Zentrallaboratorium vertreten.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentrallaboratorium.

§ 6

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert und aufgehoben werden.

Anordnung über die Auflösung des VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode.

Vom 18. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode ist mit Wirkung vom 30. Juni 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ist das Harzer Spritzgußwerk Harzgerode dem VEB Meßgerätewerk Quedlinburg als Betriebsteil anzugliedern, der auch die bisher vom aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen hat.

§ 3

Der VEB Meßgerätewerk Quedlinburg ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie.

Vom 29. August 1956

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBI. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

Organe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 1

Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in den Betrieben sind die Werkleiter persönlich verantwortlich.

§ 2

(1) Zur zweckmäßigen Anleitung und Kontrolle der Betriebe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der

technischen Sicherheit werden im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Kohle und Energie,
- b) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Revierleitungen (Verwaltungen volkseigener Betriebe),
- d) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(2) Es unterstehen

- a) dem Minister die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- b) den Hauptverwaltungsleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) den Revierleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Revierleitungen,
- d) den Werkleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(3) Die Werkleiter können nach Anhören der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen bestimmen, daß die Sicherheitsinspektoren in kleineren Betrieben unter Gewährleistung der ihnen obliegenden Aufgaben mit der Durchführung anderer Aufgaben betraut werden.

§ 3

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen erfolgt nach Anhören der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

(2) Die Einsetzung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt nach Anhören der zuständigen Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen.

(3) Die Abberufung der Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 4

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit müssen gute Fachkenntnisse besitzen und sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie können bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 5

(1) Bei der Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen müssen die Erfordernisse der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes beachtet und eingehalten werden.

(2) Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu berücksichtigen. Ohne die Prüfung auf Beachtung dieser Bestimmungen und die Auswertung dieser Prüfung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

(3) Die Investitionsträger haben in den technischen Grundsätzen für die zu projektierenden Anlagen die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen nach Nummer und Bezeichnung aufzuführen. Bei der Aufstellung dieser technischen Grundsätze sind ein Vertreter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Investitionsträgers und erforderlichenfalls weitere Sachverständige des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit hinzuzuziehen.

(4) Die Investitionsträger haben bei der Vorlage der technischen Grundsätze die Erklärung abzugeben, daß in diesen die entsprechenden Vorschriften für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in vollem Umfange berücksichtigt sind.

(5) Die Investitionsträger und die Projektanten haben zu den Abschlußbesprechungen über die Vorprojekte und Projekte die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Investitionsträger, in Bergbaubetrieben die Technische Bergbauinspektion der Republik oder die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion mit hinzuzuziehen. In Sonderfällen sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen oder die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuzuziehen. Über die Abschlußbesprechung ist ein von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die betreffenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften bei der Ausarbeitung des Projektes beachtet worden sind.

§ 6

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung auszuweisen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Nennung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 7

In allen Meister- oder Steigerbereichen sind Vorschlags- und Mängelbücher für das Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zur Eintragung und Kontrolle durch die Werkstätigen an geeigneter Stelle auszuliegen. Darüber hinaus hat jede Aufsichtsperson ein persönliches Mängelbuch zu führen, in dem die von ihr festgestellten Mängel und deren Abstellung eingetragen werden. Diese Mängelbücher sind laufend von den Inspektoren der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu kontrollieren. Der Werkleiter ist verpflichtet, sich durch Stichproben über die Führung der Mängelbücher zu unterrichten.

§ 8

Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist in Arbeitsschutzkabinetten, Technischen Kabinetten oder Arbeitsschutz-

ecken an Hand von Demonstrationsmodellen, graphischen und bildlichen Darstellungen und dergleichen durchzuführen.

§ 9

(1) Neu einzusetzende Aufsichtspersonen haben vor ihrer Einsetzung den Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erbringen.

(2) Absolventen von Hoch- und Fachschulen sind vor Aufnahme ihrer verantwortlichen Arbeit mindestens ein Vierteljahr in den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzusetzen.

§ 10

Die Hauptverwaltungen, die Revierleitungen und die Betriebe sind verpflichtet, den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die erforderlichen Fachbücher und sonstige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen (Gesetzblatt, Verfügungen und Mitteilungen, Arbeitsschutzanordnungen, Vorschriften für technische Sicherheit, Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, die vom Verlag Technik herausgegebenen Fachhefte u. a.).

Aufgaben der Werkleiter auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 11

Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten und Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (nachstehend „aufsichtführende Personen“ genannt), laufend Instruktionen über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

§ 12

(1) Die Werkleiter sind verpflichtet, für die Steigerung der Qualifikation des ingenieur-technischen Personals auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen.

(2) Die aufsichtführenden Personen sind nach einem von der Abteilung Arbeit in Verbindung mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit aufzustellenden und von dem Werkleiter zu bestätigenden Schulungsplan für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden der Beschäftigten zu qualifizieren.

(3) Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle aufsichtführenden Personen bis zum 31. Dezember 1957 vor einer vom Werkleiter zu benennenden Kommission den Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erbracht haben.

§ 13

(1) Die Werkleiter haben die mit der Leitung der Produktion beauftragten Mitarbeiter zu veranlassen, ihre Verantwortungsbereiche laufend hinsichtlich der Durchführung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis dieser Überprüfung haben die Beauftragten dem Werkleiter schriftlich mitzuteilen. Aus der schriftlichen Mitteilung muß klar ersichtlich sein, in welchen Betriebsteilen oder Betriebseinrichtungen die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit noch nicht erfüllt und welche Mängel im einzelnen vorhanden sind.

(3) Die Werkleiter sind verpflichtet, die Berichte auszuwerten und einen Plan aufzustellen und laufend zu ergänzen, in dem die Herstellung des den Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit entsprechenden Zustandes unter Angabe realer Termine festzulegen ist.

§ 14

Die Werkleiter sind verpflichtet, mindestens einmal monatlich bei Betriebsleiterbesprechungen oder zum Tag des Meisters oder Steigers die Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, den Krankenstand sowie die Ursachen der eingetretenen Unfälle zu behandeln und entsprechende Maßnahmen festzulegen (Auswertung des monatlichen Situationsberichtes der Sicherheitsinspektoren).

§ 15

Die Werkleiter haben sich mindestens einmal monatlich über den Stand der Erfüllung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer planmäßigen Erfüllung festzulegen.

§ 16

Die Werkleiter sind verpflichtet, einen Plan für die Durchführung regelmäßiger Reihenuntersuchungen der Arbeiter, die unter besonders gesundheitsgefährdenden Verhältnissen arbeiten, aufzustellen und die Einhaltung dieses Planes laufend zu kontrollieren.

§ 17

Die Werkleiter haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sowie in den Revierleitungen von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie von tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich über den Chefdispatcher Meldung zu erstatten.

§ 18

Die Werkleiter sind verpflichtet, bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzanordnungen, bei Duldung von Mängeln und arbeitsschutzwidrigen Arbeitsmethoden die Schuldigen disziplinarisch zu bestrafen oder erforderlichenfalls Antrag auf Bestrafung bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

Aufgaben der aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 19

Die aufsichtführenden Personen haben die Beschäftigten regelmäßig am Arbeitsplatz über die Bedienung der Maschinen, Anlagen und Geräte sowie über Handgriffs- und Arbeitsmethoden zu unterrichten.

§ 20

Die aufsichtführenden Personen haben die Beschäftigten nach einem von dem Werkleiter aufzustellenden Schulungsplan über die Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, unabhängig von den Instruktionen am Arbeitsplatz gemäß § 19, in regelmäßigen Abständen zu schulen.

§ 21

Bei Erteilung von Arbeitsaufträgen sind den Beschäftigten von den zuständigen aufsichtführenden Personen konkrete Arbeitsinstruktionen zu geben. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen.

§ 22

Die aufsichtführenden Personen haben wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

§ 23

(1) Auflagen der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zur Beseitigung von Mängeln, die von den Inspektionen mit den erforderlichen Terminen zu versehen sind, sind von der zuständigen aufsichtführenden Person gegenzuzeichnen.

(2) Die Erfüllung der Auflagen ist von der aufsichtführenden Person der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu melden.

(3) Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Termine ist mindestens drei Tage vor dem Termin die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit von der aufsichtführenden Person mit entsprechender Begründung über die Nichteinhaltung des Termins schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 24

(1) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei eingetretenen Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich an der Ermittlung der Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen teilzunehmen und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

(2) Kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle sind in jedem Falle innerhalb 24 Stunden durch die zuständigen aufsichtführenden Personen zu untersuchen; erforderlichenfalls sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu den Untersuchungen hinzuzuziehen. Die aufsichtführenden Personen haben den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit über die Ursachen dieser Unfälle und Betriebsstörungen und über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

§ 25

(1) Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat

- a) den Minister bei der Organisierung und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterbreiten,
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Brandschutzbeauftragten zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren,
- c) in Verbindung mit den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kollektivbefahrungen von Sicherheitsinspektoren der Betriebe anzuordnen,
- d) auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuwirken,
- e) für die fachliche Weiterbildung der Inspektoren für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu sorgen,

f) mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, der Technischen Bergbauinspektion der Republik, der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Kammer der Technik und den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten,

- g) bei der Schaffung von Sicherheitsvorschriften mitzuwirken,
- h) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen zu überwachen,
- i) Katastrophen und Massenunfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen herauszugeben sowie an Hand der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Unfälle festzulegen,
- j) die Entwicklung der Arbeitsschutzmittel und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung in Verbindung mit den zuständigen Organen und Einrichtungen zu fördern,
- k) den Erfüllungsstand der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu kontrollieren sowie den Krankenstand zu überwachen und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu kontrollieren,
- l) den vorbeugenden und tätigen Brandschutz zu entwickeln.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu besuchen und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

(3) Der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen.

§ 26

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und den Revierleitungen haben

- a) die Hauptverwaltungsleiter oder Revierleiter bei der Organisierung und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterbreiten,
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen sowie zu kontrollieren und die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erteilten Weisungen durchzuführen,
- c) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe in Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzorganen, den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und den gewerkschaftlichen Organen zu sorgen,

- d) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit angewendet werden,
- e) Katastrophen, Havarien sowie Massenunfälle und tödliche Unfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen im Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit herauszugeben,
- f) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Überprüfung zu bestätigen,
- g) die Planung und Versorgung der Werkstätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie an der Entwicklung und Normierung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuarbeiten,
- h) die Realisierung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu kontrollieren,
- i) Maßnahmen zur Popularisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (durch Werbung, Herausgabe von Informationsblättern, Durchführung von Wettbewerben u. a.) einzuleiten,
- j) bei der Ausarbeitung von Rahmenkatalogen oder Anlagen zum Betriebskollektivvertrag in bezug auf Erschwerungszuschläge und Urlaub für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten anleitend mitzuarbeiten,
- k) das Unfallgeschehen, den Krankenstand, die Ausfall- und Überstunden statistisch zu erfassen und auszuwerten.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

(3) Die Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen haben an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen.

§ 27

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben:

- a) die Werkleiter und die aufsichtführenden Personen bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie ständig für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen,
- b) an der Ausarbeitung von Betriebs- und Dienst-anweisungen zur Wahrung der Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit mitzuarbeiten. Derartige Betriebs- und Dienst-anweisungen sind von den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gegen-zuzeichnen,

- c) einen monatlichen Situationsbericht über den Stand des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, über den Stand der Erfüllung des Betriebskollektivvertrages hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit und über den Stand der Investitionen und Generalreparaturen auf diesem Gebiet sowie eine Analyse des Unfall- und Krankenstandes und der ausgefallenen Arbeitszeit im Betrieb anzufertigen und der übergeordneten Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übergeben,
- d) den Werkleitern zur Abstellung von betrieblichen Mängeln geeignete Vorschläge zu unterbreiten und die Abstellung der Mängel zu kontrollieren sowie in Fällen drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen Betriebsteile stillzulegen,
- e) größere Betriebsstörungen und schwere und tödliche Unfälle auf ihre Ursachen zu untersuchen und den Werkleitern geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen. Über die größeren Betriebsstörungen sowie tödliche und schwere Unfälle hat der Sicherheitsinspektor mit einer abschließenden Stellungnahme der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der zuständigen Hauptverwaltung schriftlich zu berichten,
- f) die Berichte der aufsichtführenden Personen über kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle auszuwerten und gegebenenfalls eine Nachuntersuchung durchzuführen,
- g) bei der Bestellung von aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,
- h) fabrikneue Maschinen und Anlagen vor Inbetriebnahme auf das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu überprüfen und abzunehmen,
- i) die Projektierungs- und Konstruktionsunterlagen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gemäß § 5 zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- j) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebs- und Dienst-anweisungen sowie neue Erkenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen aufsichtführenden Personen bekannt werden,
- k) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen,
- l) die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die von den aufsichtführenden Personen durchzuführenden Schulungen der Belegschaft in den Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu überprüfen,
- m) ein Kollektiv für technische Sicherheit im Betrieb aus Angehörigen der technischen Intelligenz und der fortschrittlichen Arbeiter zu schaffen und planmäßig einzusetzen,
- n) bei der Beratung und Auswertung von Verbesserungsvorschlägen mitzuwirken,
- o) die Planung und Versorgung der Werkstätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie an der Entwicklung und Normierung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuarbeiten,

- p) die Realisierung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu kontrollieren,
- q) Maßnahmen zur Popularisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (durch Werbung, Herausgabe von Informationsblättern, Wettbewerbe u. a.) durchzuführen,
- r) bei der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages sowie von Rahmenkatalogen oder Anlagen zum Betriebskollektivvertrag in bezug auf Erschwerniszuschläge und Urlaub für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten mitzuwirken,
- s) das Unfallgeschehen, den Krankenstand, die Unfall- und Überstunden im Betrieb statistisch zu erfassen und entsprechend auszuwerten,
- t) die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Werk tätigen, Frauen und Jugendlichen zu überwachen,
- u) für ordnungsgemäße Belüftung, Beheizung und Beleuchtung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze sowie für die Fernhaltung von Staub, Lärm und anderen Störungen zu sorgen,
- v) Anregungen und Kritiken der Belegschaft in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit strikt zu beachten und auszuwerten,
- w) die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegenüber den Werkleitern und den aufsichtführenden Personen durchzusetzen und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die zuständige Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung, die zuständige Arbeitsschutzinspektion und bei Bergbaubetrieben auch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen. Sie sollen auch Mitglied der Kommission für Verbesserungsvorschläge sein.

§ 28

Berichterstattung

(1) Die Werkleiter haben Betriebsanalysen (UV-Meldung) für jedes Quartal bis zum 10. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats an die zuständige Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung einzureichen. Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben bis zum 20. dieses Monats die Analyse für ihre Hauptverwaltung zusammenzustellen und der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übergeben. Der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat bis zum 5. des auf das Ende eines Quartals folgenden zweiten Monats die Analysen der Hauptverwaltungen zusammenzufassen und die Zusammenfassung den zuständigen Stellen zur Auswertung zu übermitteln.

(2) Jeder Quartalsmeldung (UV-Meldung) ist vom Leiter der zuständigen Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit eine Quartalsanalyse des Unfallgeschehens beizufügen.

§ 29

Technische Betriebspläne des Bergbaus

(1) Die Sicherheitsinspektoren der Bergbaubetriebe haben in Zusammenarbeit mit dem Werkleiter, der

Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bei der Aufstellung und Prüfung der Technischen Betriebspläne des Bergbaues mitzuwirken und ihre Zustimmung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Arbeitsschutzinspektionen und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen bedürfen der Zustimmung des Sicherheitsinspektors des Bergbaubetriebes.

§ 30

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie die Anordnung vom 30. November 1954 über Maßnahmen zur Organisierung der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie (GBI. S. 940) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

Anordnung

über die Planung des Bedarfes an wissenschaftlich-technischen Kadern.

Vom 20. September 1956

Die Planung des Kaderbedarfes bildet die Ausgangsbasis für die Ausbildung von wissenschaftlich-technischen Kadern entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft, für die Perspektivpläne zur Entwicklung der Hoch- und Fachschulkapazitäten und für die Planung der Zulassungen zum Studium. Zur Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 521) mit seiner im Abschnitt VIII enthaltenen Aufgabenstellung wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als Grundlage für den Perspektivplan des Kaderbedarfes ist eine Nomenklatur für diejenigen Tätigkeiten (Stellen) auszuarbeiten, für deren Besetzung ein Hoch- oder Fachschulabschluß vorausgesetzt wird.

(2) Der Perspektivplan des Kaderbedarfes ist für die Jahre 1957 bis 1965 auszuarbeiten.

(3) In der Planung des Kaderbedarfes sind zur Herstellung des richtigen Verhältnisses der Anzahl der Hochschulkader zur Anzahl der Fachschulkader für die Jahre 1957, 1960 und 1965 Kennziffern des Kaderbestandes auszuarbeiten.

(4) Veränderungen in den Plänen des Kaderbedarfes sind der Staatlichen Plankommission bis zum 1. Juli jedes Planjahres zu melden.

§ 2

(1) Die Pläne des Kaderbedarfes sind von allen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie von den Räten der Bezirke auszuarbeiten.

Folgende zentralen Organe und Institutionen arbeiten diese Pläne ebenfalls aus:

Zentralamt für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission

Amt für Technik

Amt für Kernforschung und Kerntechnik

Staatliche Geologische Kommission
 Amt für Wasserwirtschaft
 Staatliche Plankommission
 Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
 Oberste Staatsanwaltschaft
 Verband Deutscher Konsumgenossenschaften
 Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
 Staatliches Rundfunkkomitee

(2) Die Pläne des Kaderbedarfes müssen den Bedarf der zentralen Dienststellen, der Räte der Bezirke und aller ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen umfassen.

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und die Leiter der im § 2 Abs. 1 genannten Organe und Institutionen sind für den organisatorischen Ablauf der Kaderbedarfsplanung in ihrem Bereich voll verantwortlich. Sie veranlassen auf der Grundlage dieser Anordnung die Ausarbeitung einer Methodik der Kaderbedarfsplanung, die die spezifischen Besonderheiten ihres Wirtschaftszweiges berücksichtigt.

(2) Die von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen methodischen Rahmenrichtlinien und Vordrucke sind für die Ausarbeitung der spezifischen Methodik jedes Wirtschaftszweiges verbindlich.

§ 4

An der Planung des Kaderbedarfes sind hervorragende Fachleute und Wissenschaftler der Betriebe, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute zu beteiligen.

§ 5

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und andere zentrale Dienststellen, zu deren Bereichen doppelt unterstellte Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise gehören, geben den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke die für die Planung des Kaderbedarfes erforderliche Anleitung.

§ 6

(1) Die Räte der Bezirke sind für die Planung des Kaderbedarfes in ihrem Bereich voll verantwortlich. Die Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes legen dem Rat den Gesamtplan des Kaderbedarfes für die staatlichen Organe und für alle dem Bezirk unterstehenden Betriebe und Einrichtungen zur Beschlußfassung vor und leiten den beschlossenen Plananteil an das zuständige zentrale Staatsorgan weiter.

(2) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes übergibt den Plan des Kaderbedarfes derjenigen Fachabteilungen und Funktionen, für die das Prinzip der doppelten Unterstellung nicht zutrifft, der Staatlichen Plankommission.

§ 7

Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft leitet die Abteilungen für Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise in der Planung des Kaderbedarfes an und faßt die von den Räten der Bezirke beschlossenen Plananteile des Kaderbedarfes zu einem Gesamtplan zusammen.

§ 8

(1) Für die Ausarbeitung der Kaderbedarfspläne sind folgende Termine verbindlich:

1. Fertigstellung der Nomenklatur derjenigen Tätigkeiten (Stellen), für deren Besetzung ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium Voraussetzung ist, bis zum 1. Dezember 1956;
2. Beschlußfassung über den Kaderbedarfsplan durch die Räte der Bezirke und Übergabe der Plananteile des Kaderbedarfes an die zuständigen Fachministerien bzw. an die Staatliche Plankommission bis zum 15. Januar 1957;
3. Übergabe des Kaderbedarfsplanes für die Jahre 1957 bis 1965 und der Kennziffern des Kaderbestandes durch die zuständigen Fachministerien und anderen zentralen Organe an die Staatliche Plankommission bis zum 1. März 1957.

(2) Die im Abs. 1 genannten Termine sind für das Staatssekretariat für Hochschulwesen nicht verbindlich. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat die von der Staatlichen Plankommission im Einzelfall festzulegenden Termine zu beachten.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Instruktion vom 17. September 1952 für die Aufstellung der Pläne des Bedarfes, der Ausbildung und der Verteilung der Absolventen des wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Nachwuchses an den Universitäten, Hochschulen und Fachschulen (GBL S. 893) aufgehoben.

Berlin, den 20. September 1956

Staatliche Plankommission
 I. V.: Duscheck
 Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über die Berechtigung der Räte der Gemeinden zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten.

Vom 19. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

In den Gemeinden, in denen keine ständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei vorhanden sind, werden die auf dem Antrag auf Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten unter Ziff. 2 vorgesehenen Bescheinigungen durch die Räte der Gemeinden erteilt.

§ 2

Bestehen bei den Räten der Gemeinden Zweifel über die zu bescheinigenden Tatsachen oder sind keine Unterlagen vorhanden, die genügend Auskunft darüber geben, so darf die Bescheinigung erst nach Rückfrage bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erteilt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1956

Ministerium des Innern
 Maron
 Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. Oktober 1956	Nr. 41
Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 56	Anordnung zur Änderung der Bekanntmachung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen	337
22. 9. 56	Anordnung über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern	338
18. 9. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	339

Anordnung
zur Änderung der Bekanntmachung
der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung
mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen
Versorgungsnetzen.

Vom 12. September 1956

Zur Änderung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515) wird im Einvernehmen mit den für die Hauptverbraucher zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt IX — Rechnungserteilung und Bezahlung — der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Abnehmer wird in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung erteilt. Der Berechnung in dem betreffenden Abrechnungszeitraum (Schlußrechnung) werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Energielieferungen zugrunde gelegt. Der EVB ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen bzw. Zwischenzahlungen in folgenden Fristen zu fordern:

Bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

- bis 1000 DM in einer Frist von 1 Monat,
- von insgesamt 1000 DM bis 1 500 DM in einer Frist von 15 Tagen,
- von insgesamt 1500 DM bis 3 000 DM in einer Frist von 10 Tagen,
- von insgesamt 3000 DM bis 20 000 DM in einer Frist von 5 Tagen,
- über 20 000 DM täglich.

Den Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. Auf der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind die für diesen Zeitraum auf Grund von Zwischenrechnungen berechneten Beträge zu berücksichtigen.

(2) Erfolgt die Bezahlung der Rechnung (Zwischenrechnung und Schlußrechnung) in Ausnahmefällen nicht sofort in bar oder durch Aushändigung eines Schecks an den Abrechnungskassierer des EVB oder auf Grund eines Dauerüberweisungsauftrages des Abnehmers im Abbuchungsverfahren oder durch ein Verrechnungsverfahren, so ist der Rechnungsbetrag binnen drei Tagen nach Erhalt der Rechnung an den EVB zu überweisen. Erfüllung der Zahlungspflicht durch Hingabe eines Wechsels ist ausgeschlossen. Der Abnehmer hat bei seiner Abwesenheit für die Erfüllung der Zahlungspflicht möglichst durch einen Beauftragten (Haushaltsangehörigen, Nachbarn) zu sorgen.

(3) Hat der Abnehmer die Rechnung drei Tage nach Wiedervorlage der Rechnung oder sonstiger Mahnung nicht bezahlt, so ist der EVB berechtigt, die weitere Energielieferung bis zur vollen Erfüllung der durch den Versorgungsvertrag begründeten Zahlungspflicht des Abnehmers einzustellen. Bei Schuldnern, die im Laufe eines Jahres mehrmals in Zahlungsverzug geraten sind, kann die Anlage ohne nochmalige Mahnung bereits am vierten Tage — nach Aushändigung der Rechnung durch den Abrechnungskassierer — gesperrt werden.

(4) Für jede Wiedervorlage der Rechnung oder sonstige Mahnung hat der Abnehmer einen Betrag von 1 DM zu zahlen. Bezahlt der Abnehmer die Forderung an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er als Entschädigung für den verursachten Aufwand einen Betrag in Höhe von 3 DM zu zahlen. Kommt es infolge Zahlungsverzuges zur Sperrung der Abnehmeranlage, so hat der Abnehmer sowohl für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einen Betrag von je 3 DM zu zahlen.

(5) Hat ein Abnehmer, der nicht am Verrechnungsverfahren teilnimmt, am 7. Tage nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht beglichen, so sind Verspätungszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu berechnen.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zulässig, soweit nicht fehlerhafte Angaben der Meßeinrichtungen (Abschnitt VI Abs. 3) oder Berechnungsfehler (Übersehen oder unrichtige Anwendung von Zählerkonstanten, Doppelmessung oder

andere technisch bedingte Fehler) nachgewiesen werden. Diese Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung. Ansprüche aus diesen unrichtigen Rechnungen können vom Abnehmer und vom EVB nur für das laufende und das vorangegangene Jahr geltend gemacht werden.

(7) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückvergütung für in seinen Anlagen auftretende Verluste durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtigkeiten der Gasinstallation und dergleichen.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. September 1956

Ministerium für Kohle und Energie
Goschütz
Minister

Anordnung

über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern.

Vom 22. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Entschädigung für die Leiter von nebenberuflich geleiteten allgemeinen öffentlichen Bibliotheken bzw. von Buchausgabestellen (im folgenden Bibliotheksleiter genannt) ist in Gemeinden unter 5000 Einwohnern nach den Sätzen dieser Anordnung vorzunehmen und richtet sich dabei im einzelnen nach der Zahl der Leser der Bibliothek und der Durchschnittszahl der je Leser im Kalenderjahr erreichten Entleihungen.

(2) Als Leser gelten nur diejenigen Personen, die sich ordnungsgemäß in der Bibliothek angemeldet und im Laufe des Kalenderjahres mindestens ein Buch entliehen haben.

§ 2

(1) Der Bibliotheksleiter hat Anspruch auf folgende monatliche Entschädigung:

30 bis 50 Leser	20,— DM
51 bis 100 Leser	30,— DM
101 bis 150 Leser	40,— DM

Wird die Zahl von 150 Lesern überschritten, so werden je weitere 1 bis 50 Leser 10,— DM gezahlt.

(2) In Gemeinden unter 300 Einwohnern können auch für weniger als 30 Leser 10,— DM monatlich als Entschädigung gezahlt werden, wenn mehr als 10 % der Einwohner als Leser erfaßt wurden. Nach Erreichen von 30 Lesern kommen die im Abs. 1 genannten Sätze in Anwendung.

(3) Die volle Höhe der Entschädigung wird nur gezahlt, wenn jährlich eine Durchschnittsausleihe von mindestens acht Entleihungen je Leser erreicht wird und folgende Öffnungszeiten eingehalten werden:

Mindestzahl der wöchentlichen

In Gemeinden	Öffnungszeiten
bis zu 1000 Einwohner	3 Stunden
von 1001 bis 2000 Einwohner	4 Stunden
von 2001 bis 3000 Einwohner	6 Stunden
von 3001 bis 4000 Einwohner	8 Stunden
von 4001 bis 5000 Einwohner	10 Stunden

Werden die vorgeschriebene durchschnittliche Entleihungszahl oder die Öffnungszeiten nicht erreicht, so wird die Entschädigung nur in Höhe des erreichten Prozentsatzes zu der Entleihungszahl bzw. den Öffnungszeiten gewährt.

(4) In Kur- und Ferienorten sind als Leser nur Einwohner der betreffenden Gemeinde zu zählen. Für diese Leserzahl wird eine Entschädigung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 gezahlt. Benutzen Kur- und Feriengäste die Bibliothek, so sind sie gesondert zu erfassen. Dem Bibliotheksleiter sind für die Zeit der Saison für je 200 dieser Benutzer 15,— DM zusätzlich zu seiner Entschädigung zu zahlen, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 Planstellen in Anwendung gebracht werden. Die zusätzliche Entschädigung wird nach Abschluß der Saison errechnet und ausgezahlt.

§ 3

(1) Für die Kreisbibliotheken in Orten unter 5000 Einwohnern können Planstellen zur Arbeit im Kreisgebiet nach § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 30. September 1955 zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner (GBl II S. 354) gewährt werden.

(2) Darüber hinaus kann diesen Bibliotheken zur Durchführung der bibliographischen und Ausleiharbeit $\frac{1}{2}$ Planstelle nach der Vergütungsgruppe VI des Tarifvertrages VEV gewährt werden, wenn 10 bis 15 % der Einwohner der Kreisstadt als Leser von der Bibliothek erfaßt worden sind. Bei mehr als 15 % der Einwohner als Leser kann eine Planstelle nach der Vergütungsgruppe VI bestätigt werden.

(3) In den Bibliotheken, die weniger als 10 % der Einwohner als Leser erfaßt haben, kann neben den Planstellen für die Arbeit im Kreisgebiet nur ein nebenberuflich tätiger Mitarbeiter entsprechend § 2 beschäftigt werden.

§ 4

(1) In Kur- und Ferienorten mit ganzjähriger Saison können — wenn die Zahl der Leser und Benutzer im Kalenderjahr 1000 übersteigt — Planstellen (Tarifvertrag VEV) nach folgender Regelung gewährt werden:

1000 bis 2500 Leser und Benutzer	1 Planstelle Vergütungsgruppe VIII
2501 bis 4000 Leser und Benutzer	1 Planstelle Vergütungsgruppe VI
	$\frac{1}{2}$ Planstelle Vergütungsgruppe VIII
4001 bis 6000 Leser und Benutzer	1 Planstelle Vergütungsgruppe V
	1 Planstelle Vergütungsgruppe VIII

(2) Bei mehr als 6000 Benutzern kann — je nach dem Bedarf der Bibliothek — $\frac{1}{2}$ Stelle nach Gruppe VI oder $\frac{1}{2}$ Stelle nach Gruppe VIII für jede weiteren 1 bis 2000 Benutzer in Anspruch genommen werden.

§ 5

(1) Die Sätze für die Entschädigungen werden für das Haushaltsjahr spätestens bis zum 15. Januar unter Zugrundelegung der Arbeitsergebnisse des vergangenen Jahres (Stand vom 31. Dezember) festgesetzt. Die Entschädigung für die nebenberufliche Tätigkeit entfällt, wenn entsprechend §§ 3 und 4 Planstellen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Rat der Gemeinde nach den Angaben im Berichtsheft der Gemeindebibliothek und nach Bestätigung durch den Kreisbibliothekar.

(3) Bei Inanspruchnahme von Planstellen ist auf der Grundlage der Betriebszahlen mit Stand vom 31. Dezember des jeweils vergangenen Jahres von der Bibliothek bis zum 15. Januar jeden Jahres ein Stellenplanantrag dem Rat des Kreises, Abteilung für Kultur, zur Bestätigung vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung

für Kultur, überprüft an Hand des Berichtsheftes, ob die im Stellenplanantrag aufgeführten Planstellen den Richtwerten entsprechen und der Lohnfonds dieser Planstellen richtig errechnet ist, und bestätigt mit Zustimmung der Abteilung Finanzen jährlich mit Wirkung vom 1. Januar den Stellenplan.

(4) Die in dieser Anordnung festgelegte Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen bzw. Entschädigungssätze sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden. Planstellen können nur in Übereinstimmung mit dem Arbeitskräfteplan und dem Haushaltsplan in Anspruch genommen werden.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Neuregelung
des Tarifs für Arbeiten der MTS.**

Vom 18. September 1956

§ 1

Die Sätze des als Anlage zu § 1 der Anordnung vom 2. August 1956 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 281) erlassenen Tarifs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

§ 6

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. November 1953 über die Vergütung der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter an allgemeinen öffentlichen Bibliotheken in Gemeinden unter 5000 Einwohnern (ZBl. S. 560) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

werden für die aufgeführten Arbeitsarten gemäß nachfolgender Anlage geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Siegmund
Stellvertreter des Ministers

„Art der Arbeit“	Tarif I	Tarif II	Tarif III
	LPG Preis je ha in DM	Wirtschaften — ohne LPG — bis 10 ha LNF Preis je ha in DM	Wirtschaften — ohne LPG — über 10 ha LNF Preis je ha in DM
1. Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	0,90	1,—	3,—
Eggen, Saateggen, Walzen, Schleppen, Krumen- packen, Striegeln	2,70	3,—	4,—
Spreuräumen mit aufgesatteltem Gebläse je Std.	0,90	1,—	2,—
Wiesenwalzen	8,—	9,—	15,—
Kleedrusch	4,—	5,—	6,—
Umsetzen von Dreschmaschinen, die nicht auf Druschplätzen arbeiten	2,70	3,—	4,—
Dreschen mit Strohpresse ohne Bindegarn auf gemeinsamem Druschplatz:			
b) Dreschkasten bis 1600 kg	3,—	4,—	4,50
je dz	+ 0,15	+ 0,15	+ 0,15
2. An Stelle der Arbeitsart mit den Tarifsätzen:	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Getreidemähen mit Bindegarn			
auf Böden mit AWZ bis 33	26,—	35,—	41,—
auf Böden mit AWZ 34 bis 60	29,—	37,—	43,—
auf Böden mit AWZ über 60	31,—	39,—	45,—
tritt folgende Neuregelung:			
„Führt die MTS Getreidemähen mit von ihr geliefertem Bindegarn durch, so erhöhen sich die Tarifsätze für Getreidemähen ohne Bindegarn um den Preis des verbrauchten Bindegarne.“			
3. An Stelle der Arbeitsart mit den Tarifsätzen:	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Getreidemähen mit starkem Unterwuchs, Ölfrüchte- und Hanfmähen			
a) ohne Bindegarn	16,—	20,—	23,—
b) mit Bindegarn	33,—	40,—	48,—
tritt folgende Neuregelung:			
„Getreidemähen einseitig, mit starkem Unterwuchs, Ölfrüchte- und Hanfmähen ohne Bindegarn	16,—	20,—	23,—
Liefert die MTS zusätzlich das Bindegarn, so erhöhen sich die vorstehenden Tarifsätze um den Preis des verbrauchten Bindegarne.“			
4. Bei den Arbeitsarten			
a) Flachsraufen mit Kombines ohne Bindegarn werden die Worte ‚mit Kombines‘,			
b) Kartoffelroden mit Kombinea	je Std.		
werden die Worte ‚..... je Std.‘ gestrichen.“			

WICHTIGE MITTEILUNG!

In einem demnächst erscheinenden Gesetzblatt Teil I wird das

Gesetz
über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik
zu den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer
vom 12. August 1949

veröffentlicht nebst den vier Genfer Abkommen in franzö-
sischer, englischer und deutscher Sprache:

1. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949,
2. das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See vom 12. August 1949,
3. das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 sowie
4. das Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949.

Das betreffende Gesetzblatt wird nicht im Abonnement geliefert, sondern ist vom VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße, gegen Bezahlung zu beziehen.

Um den Bedarf für die Druckauflage ermitteln zu können, werden die Interessenten gebeten, umgehend ihre Bestellung beim VEB Deutscher Zentralverlag aufzugeben. Umfang etwa 250 Gesetzblatt-Seiten — Bezugspreis etwa 22,— DM.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 22. Oktober 1956	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 56	Bekanntmachung der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	341
4. 10. 56	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels mit festen Brennstoffen	342
5. 10. 56	Anordnung über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind. — Schiffsgünstige Transporte —	343
4. 10. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	343
24. 9. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des VEB Pottaschefabrik Neustaßfurt	344
5. 10. 56	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Schweißtechnik	345
4. 10. 56	Anordnung zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Facharbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen	347
5. 10. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes	347
5. 10. 56	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 101. — Gleitlager —	348
2. 10. 56	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	348
15. 10. 56	Anordnung Nr. 19 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Schichtpreßstoffen —	348

Bekanntmachung

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik hat anlässlich des Gründungstages der Deutschen Demokratischen Republik

Herrn Prof. Dr. Gustav Hertz

Herrn Alfred Neumann

den Vaterländischen Verdienstorden in Gold verliehen.

Berlin, den 8. Oktober 1956

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski

Staatssekretär

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1956

**Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung des Handels
mit festen Brennstoffen.**

Vom 4. Oktober 1956

§ 1

Die Deutsche Handelszentrale Kohle mit ihrer Zentralen Leitung und den Niederlassungen in Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Berlin, Potsdam, Magdeburg, Halle, Frankfurt, Cottbus, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera und Suhl sowie der Niederlassung für zentrale Handelsaufgaben ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 sind folgende Großhandelsbetriebe zu bilden:

1. **Der VEB Kohlehandel Schwerin**
für den Bezirk Schwerin,
2. **der VEB Kohlehandel Rostock**
für den Bezirk Rostock,
3. **der VEB Kohlehandel Neubrandenburg**
für den Bezirk Neubrandenburg,
4. **der VEB Kohlehandel Halle**
für den Bezirk Halle,
5. **der VEB Kohlehandel Magdeburg**
für den Bezirk Magdeburg,
6. **der VEB Kohlehandel Leipzig**
für den Bezirk Leipzig,
7. **der VEB Kohlehandel Karl-Marx-Stadt**
für den Bezirk Karl-Marx-Stadt,
8. **der VEB Kohlehandel Erfurt in Weimar**
für den Bezirk Erfurt,
9. **der VEB Kohlehandel Suhl in Ilmenau**
für den Bezirk Suhl,
10. **der VEB Kohlehandel Gera**
für den Bezirk Gera,
11. **der VEB Kohlehandel Potsdam**
für den Bezirk Potsdam,
12. **der VEB Kohlehandel Frankfurt**
für den Bezirk Frankfurt,
13. **der VEB Kohlehandel Dresden**
für den Bezirk Dresden,
14. **der VEB Kohlehandel Cottbus**
für den Bezirk Cottbus,
15. **der VEB Kohlehandel Berlin,**
16. **der VEB Steinkohlenvertrieb**
in Berlin.

§ 3

(1) Die Großhandelsbetriebe nach § 2 sind juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die genannten Betriebe sind der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie direkt unterstellt.

§ 4

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 gehen über in die Rechtsträgerschaft des

1. **VEB Kohlehandel Schwerin**
die bisher von der Niederlassung Schwerin der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,

2. **VEB Kohlehandel Rostock**
die bisher von der Niederlassung Rostock der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
3. **VEB Kohlehandel Neubrandenburg**
die bisher von der Niederlassung Neubrandenburg der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
4. **VEB Kohlehandel Halle**
die bisher von der Niederlassung Halle der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
5. **VEB Kohlehandel Magdeburg**
die bisher von der Niederlassung Magdeburg der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
6. **VEB Kohlehandel Leipzig**
die bisher von der Niederlassung Leipzig der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
7. **VEB Kohlehandel Karl-Marx-Stadt**
die bisher von der Niederlassung Karl-Marx-Stadt der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
8. **VEB Kohlehandel Erfurt in Weimar**
die bisher von der Niederlassung Erfurt der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
9. **VEB Kohlehandel Suhl in Ilmenau**
die bisher von der Niederlassung Suhl der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
10. **VEB Kohlehandel Gera**
die bisher von der Niederlassung Gera der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
11. **VEB Kohlehandel Potsdam**
die bisher von der Niederlassung Potsdam der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
12. **VEB Kohlehandel Frankfurt**
die bisher von der Niederlassung Frankfurt der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
13. **VEB Kohlehandel Dresden**
die bisher von der Niederlassung Dresden der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
14. **VEB Kohlehandel Cottbus**
die bisher von der Niederlassung Cottbus der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
15. **VEB Kohlehandel Berlin**
die bisher von der Niederlassung Berlin der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte,
16. **VEB Steinkohlenvertrieb in Berlin**
die bisher von der Niederlassung für zentrale Handelsaufgaben der Deutschen Handelszentrale Kohle verwalteten Vermögenswerte.

§ 5

(1) Die Planaufgaben der nach § 1 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle werden ab 1. Oktober Bestandteil der Pläne der in § 2 aufgeführten Großhandelsbetriebe.

(2) Die in § 4 aufgeführten Betriebe sind zugleich Rechtsnachfolger in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten der gemäß § 1 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle.

(3) Rechtsnachfolger der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Kohle ist das Ministerium für Kohle und Energie.

§ 6

Die Handelsbetriebe Kohlehandel haben neben der Großhandelstätigkeit über ihre Auslieferungslager in den Städten den staatlichen Einzelhandel mit festen Brennstoffen zur Versorgung der Bevölkerung durchzuführen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anordnung

über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind.

— Schiffsgünstige Transporte —

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBL S. 284) wird mit Zustimmung des Zentralen Transportausschusses folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Schiffsgünstig sind alle Sendungen zwischen Schiffsumschlagplätzen und zwischen Orten, die im 30-km-Umkreis — in Ausnahmefällen auch darüber — von Schiffsumschlagplätzen liegen.

(2) Von der im Abs. 1 getroffenen Regelung sind ausgenommen:

- a) lebendes Vieh;
- b) Güter in Behälterwagen;
- c) Sendungen, bei denen die Beförderungsstrecke gegenüber dem Eisenbahntransport um das Doppelte oder mehr größer wird;
- d) Beförderungen unter 75 Eisenbahntarifkilometern, wenn Versender und Empfänger die Möglichkeit zur ständigen Benutzung von Anschlußbahnen haben und nicht gleichzeitig über Umschlagsmöglichkeiten am Wasserweg verfügen;
- e) Sammelgut der Spediteure, wenn keine Beförderungsmöglichkeiten mit dem Eilgutdienst der Schifffahrt bestehen;
- f) Sendungen im gebrochenen Verkehr, wenn am Versand- oder Empfangsort der Schifffahrt keine Umschlagsmöglichkeit besteht;

g) Transporte, bei denen die Höhe der Beförderungseinschließlich Umschlagskosten bei der jeweiligen Transportraumlage ökonomisch nicht zu vertreten sind.

(3) Entscheidungen in Streitfällen trifft der Regionale Transportausschuß, wobei die betriebswirtschaftlichen Belange sowohl der Verkehrsträger als auch der Verlager zu berücksichtigen sind.

(4) Ein Verzeichnis der schiffsgünstig gelegenen Orte wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (TVA) veröffentlicht; es kann auf Antrag der Verkehrsbeteiligten durch das Ministerium für Verkehrswesen geändert werden.

§ 2

Die Verkehrsdienststellen der Binnenschifffahrt (DSU) sind berechtigt, schiffsgünstige Sendungen für den Bahnversand freizugeben. Die Freigabe ist auf der Bedarfsanmeldung E 1 / S 1 oder im Begleitpapier der Sendung (Frachtbrief) durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind (schiffsgünstige Transporte), vom 19. März 1954 (ZBL S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.

Vom 4. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II 1955 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur Anordnung vom 28. Dezember 1954 festgesetzten Schwundsätze für den staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel (Spalte 5) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in dieser Anordnung (siehe Anlage) festgesetzten Höchstsätze.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dressel
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Höchstsätze für die Berechnung des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln für den staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel:

I. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

	Verluste in Prozenten
1. a) Kartoffeln (Früh- und Spätkartoffeln)	2,0
b) Lagerkartoffeln	1,5
2. Frischgemüse, darunter alle Arten	2,5
Wurzelgemüse	
Knollengemüse, außer Kartoffeln	
Zwiebelgemüse	
Stengelgemüse	
Blattgemüse	
Blütengemüse	
Fruchtgemüse	
3. Pilze	6,0
4. Frischobst, einschließlich Wildfrüchte	2,5
Kernobst	
Steinobst	
Beerenobst	
Wildfrüchte	
5. Schalenobst, einschließlich Trockenfrüchte	0,5
6. Südfrüchte, einschließlich Weintrauben	2,5

II. Getreide- und Kartoffelerzeugnisse

1. Getreide- und Kartoffelerzeugnisse	0,3
2. Zucker und Zuckerwaren	
a) Rohzucker	
Würfelzucker	
Weißzucker	0,2
Puderzucker	
Zuckerwaren, einschließlich Kakaoerzeugnisse	
b) Naturhonig (lose) und Kunsthonig	
Sirup	
Marmelade in Pappeimern	
" in Blecheinern	0,4
" in Fässern und Kisten	

III. Fleisch

1. Fleisch, gefroren	
a) Rindfleisch	1,4
b) Kalbfleisch	1,6
c) Hammelfleisch	1,2
d) Schweinefleisch	1,1
2. Frischfleisch, einschließlich Wild, Geflügel, Innereien	
a) Frischfleisch	1,2
b) Sämtliche Innereien	1,5
c) Wild, Geflügel aller Art	1,2
d) Knochen	1,1
3. Fleischwaren, Wurstwaren	1,0

IV. Fische und Fischwaren

1. Frische See- und Süßwasserfische	1,4
2. Filets von gefrorenen Fischen (für Gaststätten)	0,5 2,0

3. Heringe, gesalzen	
Fische, mariniert	0,7
Fische, verschieden geräuchert	
4. Fische, lebend	2,0

V. Molkereierzeugnisse und Fette

1. Milch	0,1
2. Sahne	0,5
3. Hart-, Weich- und Sauermilchkäse, Quark	1,0
4. Butter und Margarine	
Butterschmalz	
Talg	0,3
Speck, fetter	
Pflanzenöle	
5. Mayonnaise	0,8

VI. Sonstige Nahrungsmittel

Sonstiges verarbeitetes Obst und Gemüse

1. Traubenrosinen, Sultaninen, Datteln, Korinthen, Feigen, Mandeln, süß und bitter, Mohn, Trockenobst, Trocken- gemüse, Trockenpilze	0,5
2. Zitronat, kandiertes Obst	
Gemüse, gesalzen	1,0
Pilze, gesalzen	

**Anordnung
über die Änderung der Zuordnung
des VEB Pottaschefabrik Neustaßfurt.**

Vom 24. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Berg- und Hüttenwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Pottaschefabrik in Neustaßfurt ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aus dem Bereich der Hauptverwaltung Anorganische Chemie des Ministeriums für Chemische Industrie auszugliedern und der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen zu unterstellen.

§ 2

Der Leiter der Hauptverwaltung Kali des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen bestätigt den Struktur- und Stellenplan des Betriebes nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 3

Die Planaufgabe des Betriebes wird vom Zeitpunkt seiner Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen an in dessen Gesamtplan einbezogen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

**Anordnung
über das Statut des Zentralinstituts für Schweiß-
technik.**

Vom 5. Oktober 1956

§ 1

In Durchführung des § 5 der Anordnung vom 29. November 1951 über die Errichtung des Zentralinstituts für Schweißtechnik (ZIS) (MinBl. S. 133) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung für das Institut für Schweißtechnik das nachstehende Statut (Anlage) erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Grosse

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Zentralinstituts für Schweißtechnik
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das „Zentralinstitut für Schweißtechnik“ (ZIS) der Deutschen Demokratischen Republik ist juristische Person. Sein Sitz ist in Halle (Saale). Das ZIS untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZIS hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Schweiß-, Löt-, Spritz- und Klebetechnik von Metallen und Kunststoffen sowohl durch eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. durch Koordinierung dieser Aufgaben in der volkseigenen Industrie als auch durch Auswertung der internationalen Erkenntnisse die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Schweißtechnik in der Deutschen Demokratischen Republik ständig dem höchsten Niveau entspricht, wobei insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung der Schweißverfahren zu fördern ist.

(2) Insbesondere sind vom ZIS folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Perspektive des im Abs. 1 genannten Fachgebietes und von Studienentwürfen für die sich daraus ergebenden Einzelprobleme.
- b) Mitwirkung bei der Erarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne.
- c) Ausarbeitung von technisch-wissenschaftlichen Forderungen für Forschungs- und Entwicklungsthemen über Fertigungsmittel und Zusatz- und Hilfswerkstoffe.
- d) Durchführung von Erstentwicklungen unter Anwendung neuester Prinzipien bis zur Erprobung des Funktionsmusters bzw. bis zum kleintechnischen Versuch.

- e) Durchführung von Untersuchungen zu grundlegenden wissenschaftlichen Problemen.
- f) Ausarbeitung von technischen Entwürfen für die nach neuesten Erkenntnissen erforderlichen Fertigungsmittel.
- g) Anleitung und Koordinierung der in den zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros (ZEK), betrieblichen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros (BEK) und betrieblichen Konstruktionsbüros (BK) durchgeführten gerätetechnischen Entwicklungsarbeiten (Entwurf, Konstruktion, Musterbau) bis zur Fertigungsreife.
- h) Anleitung und Koordinierung bei der Entwicklung von Zusatz- und Hilfswerkstoffen.
- i) Schaffung einheitlicher Konstruktions- und Berechnungsunterlagen.
- k) Erprobung von Funktions- und Fertigungsmustern und Zusatz- und Hilfswerkstoffen sowie Ausarbeitung entsprechender Gutachten.
- l) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik (Technologie) und Ausarbeitung von Grundsatztechnologien.
- m) Anleitung und Beratung volkseigener Betriebe bei der Überleitung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis im Hinblick auf den Einsatz wirtschaftlicher Fertigungsmittel und der erforderlichen technologischen Verfahren.
- n) Verfolgung des internationalen Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung der Literatur, mit dem Ziel, die Forschung auf dem Niveau der höchstentwickelten Technik durchzuführen.
- o) Ausarbeitung von Themenvorschlägen für die Anforderung von Dokumentationsunterlagen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Auswertung der zur Verfügung gestellten Unterlagen, dabei müssen neue Erkenntnisse gewonnen, weiterentwickelt und kurzfristig in der volkseigenen Industrie eingeführt werden.
- p) Systematische Zusammenarbeit und ständiger technisch-wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch mit den Instituten der Hoch- und Fachschulen, der Akademie der Wissenschaften und den Neuerern aus der Produktion zur Ermittlung und Einführung neuer, hochproduktiver Arbeitsverfahren.
- q) Anleitung und Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Normen und Standards.
- r) Bearbeitung eigener Patentfragen sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung von Patentfragen der volkseigenen Betriebe auf dem Fachgebiet.
- s) Beratung der betrieblichen Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) und Durchführung des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches auf dem Fachgebiet mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge und Neuerermethoden kurzfristig in den Produktionsbetrieben auf breiter Basis anzuwenden, dabei sind durch das ZIS die erforderlichen wissenschaftlichen Begründungen zu erarbeiten und die Ergebnisse zu festen Bestandteilen der Grundsatztechnologien zu machen.

- t) Mitarbeit bei der Ausbildung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses und der dafür erforderlichen Ausbildungsunterlagen sowie Durchführung von Lehrgängen für spezielle Gebiete der Schweißtechnik.
- u) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von technischen Gütevorschriften und Lieferbedingungen für Fertigungsmittel bzw. für Zusatz- und Hilfswerkstoffe.
- v) Ausarbeitung von Richtlinien für die Fertigungs- und Abnahmekontrolle (Gütesicherung) schweißtechnischer Erzeugnisse bzw. Arbeiten.
- w) Beratung der volkseigenen Betriebe über die erforderliche Ausrüstung (Meß- und Prüfmittel) für eine laufende Gütesicherung schweißtechnischer Erzeugnisse bzw. Arbeiten.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des ZIS ist der vom Ministerium für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das ZIS wird durch den Direktor geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Zentralinstituts für Schweißtechnik“ führt.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors des ZIS ist der stellvertretende Direktor, der gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung ist.

(3) Der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Leiter der Abteilungen bilden die Leitung des ZIS.

(4) Der Direktor des ZIS trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist berechtigt, in allen das ZIS betreffenden Fragen auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen allein zu entscheiden, das Institut im Rechtsverkehr allein zu vertreten und für das Institut allein zu zeichnen.

(5) In seinen Entscheidungen ist der Direktor des ZIS an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden.

(6) Seine Entscheidungen trifft der Direktor in allen wichtigen Fragen nach Beratung mit seinen zuständigen Mitarbeitern.

(7) Der Direktor des Instituts kann die leitenden Mitarbeiter ermächtigen, das ZIS im Rechtsverkehr zu vertreten oder für das Institut rechtsverbindlich zu zeichnen.

(8) Die Vertretungs- bzw. Zeichnungsermächtigung ist so zu erteilen, daß jeweils zwei leitende Mitarbeiter, durch entsprechende Vollmachten ausgestattet, die Vertretung bzw. Zeichnung vornehmen.

(9) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(10) In Abwesenheit des Direktors des ZIS werden dessen Funktionen durch den stellvertretenden Direktor wahrgenommen. Dabei wird die Forderung der gemeinsamen Zeichnung nach Abs. 8 nicht berührt.

(11) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des ZIS unmittelbar begründen, und Verfügung über Zahlungsmittel bedürfen der Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(12) Der Direktor des ZIS erläßt für das Institut eine Geschäftsordnung und erarbeitet einen Struktur- und Funktionsplan, die zu ihrer Wirksamkeit durch das Ministerium für Schwermaschinenbau bestätigt werden müssen.

§ 5

Berufung und Abberufung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor und der stellvertretende Direktor des ZIS werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des ZIS werden vom Direktor des ZIS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt bzw. entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Zur Beratung des Ministeriums für Schwermaschinenbau sowie zur Kontrolle und Beurteilung der Tätigkeit des ZIS wird ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des ZIS zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan.
- b) Kontrolle, Stellungnahme und Beurteilung des ZIS im Hinblick auf die Durchführung der Aufgaben nach § 2.
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.
- d) Kontrolle der Verwendung der dem ZIS zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

(3) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern nachstehend aufgeführter Ministerien, Hochschulen und staatlichen Institutionen zusammen:

- a) Ministerium für Schwermaschinenbau,
- b) Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
- c) Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,
- d) Ministerium für Chemische Industrie,
- e) Ministerium für Verkehrswesen,
- f) Hochschule für Bauwesen, Leipzig,
- g) Bergakademie Freiberg,
- h) Technische Hochschule Dresden,
- i) Universität Rostock,
- k) Zentralamt für Forschung und Technik.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau auf Grund der Vorschläge der im Kuratorium vertretenen Institutionen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(5) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein vom Minister zu bestätigender Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(6) Der Direktor des ZIS und der stellvertretende Direktor können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor des ZIS ist jedoch verpflichtet, regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts vor dem Kuratorium zu berichten.

(7) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann, soweit erforderlich, nach seinem Ermessen weitere Fachleute zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(8) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(9) Die gemäß Abs. 4 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind nicht berechtigt, zu den Sitzungen Vertreter zu entsenden.

(10) Die nach Abs. 4 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber dem Institut.

§ 7

Anderungen und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

zur Einrichtung eines Fernstudiums für die Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

Vom 4. Oktober 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird ein Fernstudium zur Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen eingerichtet.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Fernstudiums zur Ausbildung von Fachbearbeitern für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen gibt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anordnung vom 21. Juli 1956 über die Einrichtung, Organisation und Durchführung des Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. I S. 609) Bestimmungen heraus.

(2) Die Absolventen des Fernstudiums erhalten einen staatlich anerkannten Abschluß als Fachbearbeiter für das Patent-, Muster- und Zeichenwesen.

(3) Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 3

Die Verordnung vom 19. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 4. Oktober 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Stanek

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes.

Vom 5. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 7. März 1956 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. II S. 82) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung der weiteren Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau sowie dem individuellen Wohnungsbau und dem Neubau von Produktionsstätten in Industrie und Landwirtschaft, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Aufbau, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:“

§ 2

Der § 2 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Zu den Beratungen sind die Mitglieder der ständigen Kommission Handel und Versorgung und Vertreter der demokratischen Massenorganisationen einzuladen.“

§ 3

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Freiwerdende Gewerberäume in den Städten und Gemeinden, die sich für Handelszwecke eignen, sind den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, anzubieten.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dressel

Staatssekretär

**Anordnung
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 101.
— Gleitlager —**

Vom 5. Oktober 1956

Die mit Anordnung vom 15. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101 (GBI. II S. 92) für verbindlich erklärte Materialeinsatzliste Nr. 101 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Abschnitt „I. Allgemeines“ Abs. 4 der Materialeinsatzliste Nr. 101 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBI. S. 469) an die für den Verarbeiter des Werkstoffes zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

In Zweifelsfällen hat die zur Genehmigung berechnigte Verwaltungsstelle unter Vorlage der zur Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen eine gutachtliche Stellungnahme des Fachausschusses „UA 1 Lager“ bei der Kammer der Technik, Zentraleitung, Berlin NW 7, Ebertstraße 27, anzufordern.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 5. Oktober 1956

**Der Minister für Schwermaschinenbau
A p e l**

**Anordnung Nr. 2*
über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs
durch gesellschaftliche Konsumenten.**

Vom 2. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 1. März 1956 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBI. II S. 73) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Buchstabe f des § 1 wird wie folgt ergänzt:
„Bücher und Gegenstände des Buchhandels“.

§ 2

Der dritte Satz im Abs. 3 des § 2

„Die Kaufgenehmigung muß dem Einzelhandelsgeschäft vorgelegt und mit dem Scheck bzw. RE-Auftrag dem kontoführenden Kreditinstitut zugeleitet werden“,

wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Fassung:

„Die Kaufgenehmigung muß dem Einzelhandelsgeschäft vorgelegt werden. Sie wird von diesem einbehalten und mit der Rechnungskopie abgelegt“.

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II S. 73)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1956

**Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h**

**Anordnung Nr. 19*
über die Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.
— Aufruf von Schichtpreßstoffen —**

Vom 15. Oktober 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen.

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind bei der Prüfungsstelle 481 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung, Halle (Saale) N 10, Köthener Straße 4 g, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Anordnung zur Prüfung anzumelden.

§ 3

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen Vorschriften sorgsam zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1956

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung
I. V.: Dipl.-Ing. Kirchhoff
Hauptgruppenleiter**

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 19

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1	Kunstharz-Hartpapier-Platten	42 53 21 00
2	Gewickelte Kunstharz-Hartpapier-Rundrohre und -Stäbe	42 53 22 00
3	Kunstharz-Hartpapier-Profilrohre in verschiedenen Formen	42 53 23 00
4	Geschichteter Kunstharz-Hartgewebe-Preßstoff in Tafeln	42 53 41 00
5	Geschichteter Kunstharz-Hartgewebe-Preßstoff — Rohre —	42 53 42 00
6	Geschichteter Kunstharz-Hartgewebe-Preßstoff — Vollstäbe —	42 53 43 00

* Anordnung Nr. 18 (GBI. II S. 296)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 3. November 1956	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
3. 10. 56	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Regelung der Teilselbstversorgung	349
3. 10. 56	Anordnung über Strukturänderungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	349
20. 10. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957	349
3. 10. 56	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	353
11. 10. 56	Anordnung Nr. 44 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	354
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	364

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Regelung
der Teilselbstversorgung.**

Vom 3. Oktober 1956

§ 1

(1) Die Anordnung vom 24. August 1956 über die Regelung der Teilselbstversorgung (GBL II S. 313) tritt außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Abschnitte I und II der Anlage der Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOBL S. 282) wieder in Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1956

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dressel
Staatssekretär

**Anordnung
über Strukturänderungen im Bereich
des Ministeriums für Leichtindustrie.**

Vom 3. Oktober 1956

§ 1

(1) Die Anordnung vom 11. Juli 1955 über die Zusammenlegung von Verwaltungen volkseigener Betriebe und die Bildung von Industriezweigeleitungen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBL II S. 250) wird aufgehoben.

(2) Die Zuordnung der Betriebe zu den neu gebildeten Hauptverwaltungen ist auf Grund bestätigter Betriebslisten erfolgt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. Feldmann

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Baumaterialien ab 1957.**

Vom 20. Oktober 1956

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957 — (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

I.

**Aufgaben der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums
für Aufbau, der Deutschen Handelszentrale Baustoffe
und der Lieferwerke**

§ 1

Die Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

a) Durchführung der Verteilungspläne für die in der Anlage aufgeführten Planpositionen aus der Erzeugnisgruppe 15 und 39 der Schlüsselliste,

- b) Verwaltung und Verteilung der operativen Planreserven der in der Anlage aufgeführten Baumaterialien,
- c) Organisation des überbezirklichen Ausgleichs,
- d) Betreuung der Kontingenträger „Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ und „Verschiedene Verbraucher“.

§ 2

Die Deutsche Handelszentrale Baustoffe (DHZ Baustoffe) bzw. deren Handelsabteilungen und Auslieferungslager führen die Materialbewegung in folgenden Formen durch:

- a) Direktverkehr,
- b) Vermittlungsgeschäft,
- c) Vertragshändlergeschäft,
- d) Streckengeschäft,
- e) Lagergeschäft.

§ 3

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen einschließlich jeglicher Überproduktion an allen kontingentierten und nicht kontingentierten Materialien des Handelsprogramms der DHZ Baustoffe haben volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe den örtlich zuständigen DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen durch den Abschluß von Rahmenabsatzverträgen das Recht zu übertragen, für die gebundene Produktion die Abnehmer und die Lieferungen zu bestimmen.

(2) Das gleiche gilt für die private Industrie und das produzierende Handwerk für kontingentierte und nicht kontingentierte Materialien, die in der Anlage durch ein Kreuz (+) besonders gekennzeichnet sind.

(3) Die DHZ Baustoffe hat die von den Bedarfsträgern vorgeschlagenen Lieferwerke unter Wahrung der kürzesten Transportwege zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Liefermengen durch Lieferpläne zu unterrichten. Die Lieferpläne sind von den Werken zu bestätigen und berechtigen sie zum Abschluß der Lieferverträge.

(2) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Bedarfsträgern Lieferverträge anzubieten.

(3) Die gleichen Bedingungen gelten für die private Industrie und das produzierende Handwerk, soweit sie mit der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen über ihre Verpflichtungen hinaus Rahmenabsatzverträge über Baumaterialien abgeschlossen haben. (In der Anlage ohne +.)

II.

Direktverkehr

§ 5

(1) Volkseigene Abnehmer können alle Materialien des Handelsprogramms der DHZ Baustoffe über die örtlich zuständige DHZ Baustoffe bzw. deren Handels-

abteilung von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Lieferwerken im Direktverkehr beziehen.

(2) Für kontingentierte Materialien sind der DHZ Baustoffe in den Bezirken Bestellungen einzureichen, die die Spezifikation, das gewünschte Lieferwerk und den Liefertermin (Quartal) enthalten müssen.

Auf der Bestellung ist folgende mit dem Betriebsstempel und den Unterschriften des Leiters der Abteilung Materialversorgung und des betreffenden Sachbearbeiters versehene Erklärung, die als Bezugsberechtigung gilt, abzugeben.

Diese Bestellung über ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträger bzw., wo solche nicht bestehen, des

Kontingenträgers
 Planpositions-Nr.
 Zuteilung Quartal

Die bestellte Menge ist abgebucht.

Stempel

.....
 (Unterschrift)

(3) Bestellungen von kontingentierten Materialien durch die private Industrie und das Handwerk haben nach Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. d der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil ab 1957 — zu erfolgen.

§ 6

(1) Für nicht kontingentierte Materialien sind Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins (Quartal), der Kontingenträger-Nr., des Objektes und des Verwendungszweckes bei der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung einzureichen.

(2) Die angeforderten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

§ 7

(1) Die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen sind berechtigt, andere Lieferwerke als die von dem Bedarfsträger vorgeschlagenen zu bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird. Sie können volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bedarfsträgern im Vermittlungsgeschäft private Lieferwerke zuweisen, wenn damit eine Verkürzung der Transportwege erreicht wird.

(2) Die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung hat den Bedarfsträger über die Zuweisung eines Lieferwerkes zu benachrichtigen. Die Zuweisung berechtigt den Bedarfsträger zum unmittelbaren Abschluß eines Vertrages mit dem Lieferwerk.

(3) Der Bedarfsträger hat dem Lieferwerk auf Grund der Zuweisung seine Spezifikation zu übermitteln.

§ 8

(1) Die Bestellungen mit Bezugsberechtigung bzw. Bestellungen für nicht kontingentierte Materialien

müssen zu folgenden Terminen bei der zuständigen DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung vorliegen:

- für das I. Quartal 1957
bis spätestens 5. November 1956,
- für das II. Quartal 1957
bis spätestens 5. Februar 1957,
- für das III. Quartal 1957
bis spätestens 5. Mai 1957,
- für das IV. Quartal 1957
bis spätestens 5. August 1957.

(2) Die Belieferung aller später eingehenden Bestellungen erfolgt im Strecken- oder Lagergeschäft über die zuständige DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung.

§ 9

(1) Die Bestellungen für den Direktverkehr müssen folgende Mindestmengen für ein Quartal und für ein Werk erreichen:

- a) bei Zement, Mauervollziegeln, Kalksandsteinen, Hohlblocksteinen, Schlackensteinen, Kies und Sand für Bauzwecke 6 Waggons,
- b) bei Deckenhohlziegeln, sonstigen Hohlziegeln sowie Dachsteinen aller Art 4 Waggons,
- c) bei Industriekalk, Baukalk, Karbidkalkhydrat, Mischkinder 3 Waggons,
- d) bei Rohkalkstein, Rohgips, Splitt, Pflaster, Grus, sonstigen Naturstein-erzeugnissen, Quarzsand, Sande für die Glas- und Keramikindustrie 3 Waggons,
- e) bei allen übrigen Baumaterialien 1 Waggon.

(2) Bei Bezug auf dem Wasserwege gelten Schiffs-ladungen in Höhe der vorgenannten Mindestmengen.

(3) Die Mindestmenge für eine Teillieferung der Quartalsmenge des Direktverkehrs ist eine Waggon-ladung bzw. Schiffladung, bei Selbstabholung ab Werk eine LKW-Ladung.

(4) Die Mindestmenge für ein Quartal beträgt für den Baustoffeinzelhandel für Baustoffe aus dem Kontingent Handel und Versorgung bei allen Baumaterialien ein Waggon, bei Selbstabholung ab Werk bei allen Baumaterialien eine LKW-Ladung.

(5) Bei vorstehender Regelung ist einem Waggon bei jeder Warenart diejenige Menge gleichzusetzen, die in einem Waggon mit 15 t Ladegewicht verladen werden kann.

III.

Vermittlungs-, Vertragshändler-, Strecken- und Lagergeschäfte

§ 10

(1) Alle Bedarfsträger können die Materialien des Handelsprogramms der DHZ Baustoffe von Lieferwerken aller Eigentumsformen über die zuständige DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung im Vermittlungsgeschäft beziehen. Für das Vermittlungsgeschäft gelten folgende Bedingungen:

- a) für ihre Vermittlungstätigkeit steht den DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen eine Pro-

vision gemäß Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) zu;

- b) die §§ 5 bis 9 dieser Anordnung finden auf das Vermittlungsgeschäft Anwendung.

(2) Vertragshändlergeschäfte sind hiervon ausgeschlossen.

§ 11

Anträge auf Einschaltung als Vertragshändler sind unter Beifügung von Bezugsberechtigungen oder bei nicht kontingentierten Materialien durch formlose Materialaufstellungen bei der örtlich zuständigen DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung bis spätestens zwei Tage nach den im § 8 festgesetzten Terminen einzureichen.

§ 12

(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen für das Direkt- bzw. Vermittlungsgeschäft hinsichtlich der Menge ist der Bezug von Baumaterialien nur im Strecken- oder Lagergeschäft über die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung möglich.

(2) Der Bedarfsträger kann auf Wunsch die in der Anlage aufgeführten Materialien im Strecken- oder Lagergeschäft beziehen.

IV.

Kontingenträgerreserven und Kontingentguthaben

§ 13

(1) Jeder Kontingenträger ist berechtigt, bis zu 10 % seines Kontingentanspruchs als Kontingenträgerreserve zu halten. Zentrale Kontingenträger haben die Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau, Kontingenträger der Räte der Bezirke haben die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen in den Bezirken

- für das I. Quartal 1957 bis zum 5. November 1956,
- für das II. Quartal 1957 bis zum 5. Februar 1957,
- für das III. Quartal 1957 bis zum 5. Mai 1957,
- für das IV. Quartal 1957 bis zum 5. August 1957

über die Höhe der Kontingenträgerreserven zu unterrichten.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen besteht kein Anspruch auf Direktverkehr bei Zuweisungen aus der Reserve.

(3) Die zentralen Kontingenträger haben mit der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau, Kontingenträger der Räte der Bezirke haben mit der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen in den Bezirken den Endtermin der Auflösung der Kontingenträgerreserven festzulegen. Hierbei sind die Termine der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) zu beachten.

§ 14

(1) Die Einrichtung von Kontingentguthaben hat bei der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung in den Bezirken

bis zum 5. Februar 1957 für das II. Quartal 1957,

bis zum 5. Mai 1957 für das III. Quartal 1957,

bis zum 5. August 1957 für das IV. Quartal 1957

zu erfolgen.

(2) Die Auflösung der Kontingentguthaben ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß nach Abschluß der Verträge den Lieferwerken die Einhaltung der Termine der Transportplanungsverordnung vom 4. März 1954 noch möglich ist.

§ 15

Für die Auflösung von Kontingentträgerreserven und Kontingentguthaben im Direktverkehr, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft finden die in den §§ 8 und 11 festgesetzten Termine keine Anwendung, wenn die Bestimmungen der §§ 13 und 14 eingehalten werden. Das gleiche gilt für die Belieferung aus operativer Planreserve für nicht kontingentierte Materialien sowie von Bezugsberechtigungen, die den Vermerk tragen „aus operativer Planreserve“ (auf dem Vordruck M 20), sofern sie rechtzeitig vor dem Verfalltermin vorgelegt werden.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1956

Der Minister für Aufbau

Winkler

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- | | | | |
|---------------------|---|-------------|---|
| + 15 11 110 | Rohkalk | 15 31 320 | Hochofenzement |
| 15 11 200 | Rohdolomit | 15 31 330 | Sulfathüttenzement |
| 15 11 300 | Rohgips | 15 31 340 | Eisenportlandzement |
| 15 12 100 | Sande für die Metallindustrie | 15 31 390 | Sonstige Zementsorten |
| + 15 12 200 | Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie | + 15 31 410 | Gebrannter Baugips |
| + 15 12 400 | Quarzsand | + 15 31 420 | Gebrannter technischer Gips |
| + 15 12 500 | Kies | + 15 31 430 | Gebrannter medizinischer Gips |
| 15 18 990 | Sonstige nicht genannte Steine und Erden | 15 32 100 | Mauervollziegel |
| * davon 1. Bausand | | 15 32 200 | Langlochziegel |
| 2. Kugelflintsteine | | 15 32 300 | Hochlochziegel |
| 15 31 110 | Gebrannter Industriekalk | 15 32 400 | Deckenhohlziegel |
| + 15 31 120 | Gebrannter Kalk für Bau- und sonstige Zwecke | 15 32 500 | Sonstige Hohlziegel |
| 15 31 310 | Portlandzement | 15 32 600 | Ziegelblöcke |
| | | 15 32 700 | Kalksandsteine |
| | | + 15 32 900 | Sonstige Spezialmauerziegel |
| | | + 15 33 110 | Eiberschwänze |
| | | + 15 33 120 | Pfannen und Falzziegel |
| | | + 15 33 190 | Sonstige Spezialdachziegel |
| | | + 15 33 211 | Beiderseitig besandete Teerdachpappe 333 g/m ² |
| | | + 15 33 212 | Beiderseitig besandete Teerdachpappe 500 g/m ² |
| | | + 15 33 213 | Unbesandete Teerdachpappe 333 g/m ² |
| | | + 15 33 214 | Unbesandete Teerdachpappe 500 g/m ² |
| | | + 15 33 220 | Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies |
| | | 15 33 230 | Bitumierte Gewebe |
| | | + 15 34 210 | Beton-Hohlblocksteine |
| | | + 15 34 220 | Deckenbalken |
| | | + 15 34 230 | Deckenfüllkörper |
| | | + 15 34 240 | Deckenplatten |
| | | + 15 34 250 | Betonwandplatten und Großblöcke |
| | | + 15 34 260 | Treppenteile |
| | | + 15 34 270 | Dachkonstruktionselemente |
| | | + 15 34 280 | Fertigteilstützen und -binder |
| | | + 15 34 290 | Sonstige Baufertigteile |
| | | + 15 34 611 | Zweistab-Spannbetonschwellen |
| | | + 15 34 612 | Stahlsaiten-Spannbetonschwellen |
| | | + 15 34 613 | Schlaffbewehrte Betonschwellen |
| | | + 15 34 620 | Stahlbetonmaste |
| | | + 15 34 630 | Stahlbetonmastteile |
| | | + 15 34 640 | Stahlbetonrohre |
| | | + 15 34 650 | Übrige Stahlbetonerzeugnisse |
| | | + 15 34 660 | Betondachsteine |
| | | + 15 34 670 | Asbestbetonrohre |
| | | + 15 34 680 | Asbestbetonplatten |
| | | + 15 34 690 | Sonstige Asbestbetonerzeugnisse |
| | | + 15 34 900 | Sonstige nicht genannte Betonerzeugnisse |

- + 15 35 110 Kacheln
- 15 35 121 Wandplatten
- 15 35 122 Fußbodenplatten
- 15 35 123 Baukeramik „Meißner Art“
- 15 35 129 Sonstige Verkleidungsplatten
- 15 35 210 Chemisches und säurefestes Steinzeug
- + 15 35 220 Säurefeste Steinzeugplatten
- + 15 35 300 Stallartikel aus Steinzeug
- 15 35 400 Keramische Röhren und Formstücke aus Steinzeug
- + 15 36 110 Schlämmkreide
- 15 36 210 Kieseigurwärmeschutzmasse
- + 15 36 221 Leichtbauplatten auf Basis Holzwolle
- + 15 36 222 Leichtbauplatten ohne Holzwolle
- + 15 36 310 Drainrohre
- + 15 36 410 Packlacke, Schütt- und Senksteine
- + 15 36 420 Splitt
- + 15 36 430 Schotter
- 15 36 440 Bausteine
- + 15 36 450 Bordsteine, Grenz- und Gehwegplatten
- 15 36 460 Werksteine
- + 15 36 470 Pflaster
- + 15 36 490 Asphaltmischsplitt
- + 15 36 510 Dach- und Wandschiefer
- 15 36 520 Schiefersplitt
- 15 36 530 Schiefermehl
- 15 36 611 Fußbodenmasse (außer kaust. Magnesit)
- 15 36 612 Mischbinder
- 15 36 613 Anhydritbinder
- 15 36 619 Sonstige neue Binder
- 15 36 660 Karbidkalk
- 15 36 710 Schlackenbankörper
- 15 36 800 Granulierte Hochofenschlacke
- 15 36 900 Hüttenbirns
- + 15 37 000 Sonstige Leichtzuschlagstoffe
- 15 38 990 Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie
- + davon Kabelabdeckhauben, gebrannt
- 39 11 110 Fensterglas
- 39 11 120 Dickglas
- 39 11 130 Dünnglas
- 39 11 210 Gußglas
- 39 11 250 Drahtglas
- 39 11 300 Farbenglas
- 39 11 410 Sekuritglas
- 39 11 430 Verbundglas
- 39 11 510 Spiegelglas, geschliffen und poliert, jedoch nicht belegt

- 39 11 900 Sonstiges Tafelglas
- 39 12 300 Bauglas
- 39 12 620 Glasfaser, nicht spinnbar
- 39 12 650 Glasfaservlies
- 39 12 670 Glasfasererzeugnisse
- 39 31 210 davon Porzellanrohre
- 39 31 330 Radiatoren

+) Bei den mit einem Kreuz versehenen Planpositionen ist von der privaten Industrie und dem produzierenden Handwerk besonders § 3 dieser Anordnung zu beachten.

Anordnung Nr. 2*
über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse
der Institute im Bereich des Ministeriums
für Leichtindustrie.

Vom 3. Oktober 1956

§ 1

(1) Den zuständigen Stellvertretern des Ministers für Leichtindustrie sind unterstellt:

das Forschungsinstitut für Textiltechnologie, Karl-Marx-Stadt,

das Institut für Bekleidungskultur, Berlin,

das Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe, Dresden,

das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie, Jena.

(2) Dem Leiter der Hauptverwaltung Leder, Kunstleder und Pelz ist das Deutsche Lederinstitut, Freiberg (Sa.), und dem Leiter der Hauptverwaltung Zellstoff, Papier und Pappe ist das Institut für Zellstoff und Papier, Heidenau (Sa.), unterstellt.

§ 2

Die in den Statuten der im § 1 genannten Institute enthaltenen Bestimmungen über die Unterstellung der Institute sind gemäß § 1 zu ändern.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. November 1955 über die Änderung der Unterstellungsverhältnisse der Institute im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 405)

Anordnung Nr. 44*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 11. Oktober 1956

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1956

Amt für Standardisierung
Meister
Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 44

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 615.468 Verbandmittel								
TGL	2953—56	1956	561	Zellwatte für medizinische Zwecke, Zellstoffwatte für sanitäre Zwecke	—	2953—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 207	
DK 621—233 Achshöhen, Wellenenden								
DIN	746 Blatt 1	6.50	323	Schmierpumpen, Wellenenden für Antrieb, Anschlußmaße	—	3439—56		
"	746 Blatt 2	6.50	323	Schmierpumpen, Wellenenden mit Kupplung, Anschlußmaße	—	3440—56		
DK 621—72 Schmiervorrichtungen								
DIN	3401	12.23	314	Ölgläser	—	3449—56		
DK 621.3 : 603.62 Kennzeichen								
DIN	40 013	11.52	368	Installationsmaterial, Schutzartzeichen für Installationsgeräte und Leuchten	—	3531—56		
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter								
TGL	2975—56	1956	362	Trockengleichrichtergeräte für Widerstandsbelastung, Leistungswerte	—	2975—56		
DIN	41 760	7.54	362	Trockengleichrichter, Benennungen	—	3535—56		
"	41 762	11.52	362	Trockengleichrichter, Kennzeichnung von Gleichrichtersätzen	—	3536—56		
"	41 771 Blatt 1	11.52	362	Trockengleichrichter, Technische Lieferbedingungen und Prüfverfahren	—	3537—56		
"	41 771 Blatt 2	11.52	362	Trockengleichrichter, Schaltungen zum Messen des Leerlaufstromes	—	3538—56		
"	41 771 Blatt 3	11.52	362	Trockengleichrichter, Schaltungen zum Messen der Kurzschlußspannung	—	3539—56		
DK 621.315.5 Elektrische Leiter								
DIN	43 665	3.46	362	Schaltanlagen, Geräteanschlüsse und Stromleitungen, Auswahl	—	3540—56		

* Anordnung Nr. 43 (GBl. II S. 325)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.515.51 Kupfer-Leiter							
DIN	43 671	9.53	362	Schaltanlagen, Stromschienen aus Kupfer	—	3550—56	
DK 621.315.61 Isolierstoffe							
DIN	40 614	10.54	363	Glimmer-Erzeugnisse in Rollen (Ersatz für Ausgabe 4.39, Reg.-Nr. 02 203)	—	3532—56	
DK 621.315.623.5 Freiluft-Stützer							
DIN	43 632 Blatt 1	10.53	363	Freiluft-Stützer Gruppe A, Reihenspannung 10, 20 und 30 kV (Kleinste Umbruchkraft P = 375 kg), Zusammenstellung	—	3547—56	
"	43 632 Blatt 2	10.53	363	Freiluft-Stützer Gruppe A, Reihenspannung 10, 20 und 30 kV (Kleinste Umbruchkraft P = 375 kg), Keramische Körper	—	3548—56	
DK 621.315.684 Schraubverbindungen							
DIN	46 260 Blatt 1	12.48	368	Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Zusammenstellung	—	3554—56	
"	46 260 Blatt 2	12.48	368	Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Stückliste	—	3555—56	
"	46 261 Blatt 1	12.48	368	Klemmen für Niederspannung, Kopfschraubenanschluß, Zusammenstellung	—	3556—56	
"	46 261 Blatt 2	12.48	368	Klemmen für Niederspannung, Kopfschraubenanschluß, Stückliste	—	3557—56	
"	46 265 Blatt 1	12.48	368	Klemmen für Hochspannung, Bolzenanschluß, Zusammenstellung	—	3558—56	
"	46 265 Blatt 2	12.48	368	Klemmen für Hochspannung, Bolzenanschluß, Stückliste	—	3559—56	
"	46 266 Blatt 1	12.48	368	Klemmen für Hochspannung, Bolzenanschluß, Isolatoren	—	3560—56	
"	46 266 Blatt 2	12.48	368	Klemmen für Hochspannung, Bolzenanschluß, Durchführungsbolzen, Anschlußbolzen	—	3561—56	
"	46 266 Blatt 3	12.48	368	Klemmen für Hochspannung, Bolzenanschluß, Flansche, Scheiben	—	3562—56	
DK 621.316.5/7 Schalt- und Steuergeräte							
DIN	43 613	2.49	362	Leistungsschalter für Bahnnetze 16 ² / ₃ Hz, Leistungsreihe	—	3542—56	
"	43 615	1.53	362	Nenndrücke und Druckbereiche, Druckluftherzeugung und -verteilung	—	3543—56	
DK 621.316.5.066 Schalt- und Steuergeräte, Kontaktteile							
DIN	43 607	4.54	362	Kontaktfingerköpfe	—	3541—56	
"	46 007	11.51	362	Zylindersenkenschrauben für Kontaktbeläge	—	3551—56	
DK 621.316.542 Schalter							
DIN	43 602	5.51	362	Betätigungssinn von Schaltgeräten	—	3540—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.923 Sicherungen							
DIN	43 622	6.51	362	Hochspannungssicherungen, 3 bis 30 kV, Nennstrom-Reihen	—	3544—56	
"	43 624	4.5f	362	Hochspannungs-Hochleistungs- sicherungen (HH-Sicherungen), einpolige HH-Sicherungsträger für Reihenspannungen 3 bis 30 kV	—	3545—56	
"	43 625	7.55	362	Hochspannungssicherungen (HH- Sicherungen), HH-Sicherungen für Reihenspannungen 3 bis 30 kV	—	3546—56	
DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte							
DIN	46 300	2.54	364	Befestigungsschrauben für Zähler	—	3563—56	
DK 621.39 : 621.316.923 Sicherungen							
DIN	41 569	11.54	364	Geräteschutzsicherungen, G-Schmelzeinsätze 1,2 kV, ver- wechselbar (Ersatz für Ausg. 6.46, Reg.-Nr. 01 927)	—	3533—56	
"	41 570	11.54	364	Geräteschutzsicherungen, G-Schmelzeinsätze 1,2 kV, ver- wechselbar (Ersatz für Ausg. 6.46, Reg.-Nr. 01 928)	—	3534—56	
DK 621.798 Verpackung							
TGL	2940—56	1956	587	Tuben aus Kunststoff	—	2940—56	
DK 621.824.4 Keilwellen, Kerbverzahnungen							
DIN	5471	5.52	321	Werkzeugmaschinen, Keilwellen- und Keilnaben-Profile mit 4 Kei- len, Innenzentrierung	—	3453—56	
"	547.	5.52	321	Werkzeugmaschinen, Keilwellen- und Keilnaben-Profile mit 6 Kei- len, Innenzentrierung	—	3454—56	
DK 621.825 Kupplungen							
TGL	3429—56	1956	327	Starre Kupplungen, Scheiben- kupplungen mit Zentrierbuchsen	—	3429—56	
"	3430—56	1956	327	Elastische Kupplungen, Elastische Klauenkupplungen	—	3430—56	
"	3431—56	1956	327	Elastische Kupplungen, Elastische Bolzenkupplungen	—	3431—56	
DK 621.882.5 Schraubensicherungen							
TGL	2927—56	1956	382	Federscheiben mit Dreieckloch, kugelförmig gewölbt	—	2927—56	
DK 621.886.1 + .7 Stifte, Kerbnägel							
DIN	6325	3.51	382	Zylinderstifte, gehärtet, Toleranz- feld m6	—	3469—56	
DK 621.9—229 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung							
DIN	10	4.48	328	Werkzeug-Vierkante, Abmessun- gen, Grenzmaße, Lehrenmaße	—	3432—56	
"	232	3.43	328	Übergang vom Kegelschaft zum schneidenden Teil des Werkzeu- ges, Richtlinien	—	3435—56	
TGL	3045—56	1956	320	T-Nuten	—	3045—56	
DK 621.9—58 Übersetzungsgetriebe, Werkzeugbewegung, Werkstückbewegung							
DIN	113	5.24	321	Leitspindel-Steigungen, Metrisch	—	3433—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.9.002.5 Vorrichtungen							
DIN	6301	5.40	382	Flügelschrauben mit Druckzapfen, Metrisches Gewinde	—	3455—56	
"	6302	5.40	382	Rändelschrauben, Metrisches Gewinde	—	3456—56	
"	6303	5.40	382	Rändelmutter, Metrisches Gewinde	—	3457—56	
"	6304	10.54	382	Knebelschrauben mit festem Knebel	—	3458—56	
"	6306	5.40	382	Knebelschrauben mit losem Knebel, Metrisches Gewinde	—	3459—56	
"	6307	12.31	382	Knebelmutter mit losem Knebel	—	3460—56	
"	6308	5.40	382	Kugelgriffschrauben, Metrisches Gewinde	—	3461—56	
"	6310	12.31	328	Schnappverschluß (Schnapper mit Feder)	—	3462—56	
"	6311	5.40	328	Druckstücke	—	3463—56	
"	6312	8.35	328	Druckscheiben	—	3464—56	
"	6313	8.35	328	Befestigungsarten und Anschluß- maße für Druckscheiben nach DIN 6312	—	3465—56	
"	6319	7.44	328	Kugelscheiben, Kegelpfannen, Spannbolzenköpfe, Kegel- senkungen	—	3466—56	
"	6320	8.35	328	Füße mit Gewindezapfen	—	3467—56	
"	6321	8.35	328	Auflagebolzen	—	3468—56	
"	6330	10.43	382	Sechskantmutter 1,5 d, Metrisches Gewinde	—	3470—56	
"	6331	1.41	382	Sechskantmutter 1,5 d mit Bund, Metrisches Gewinde	—	3471—56	
"	6332	5.40	382	Gewindestifte mit Druckzapfen, Metrisches Gewinde	—	3472—56	
"	6340	1.45	382	Gehärtete Scheiben	—	3473—56	
DK 621.9.025 Schneidstähle							
DIN	4970	5.40	328	Scheiben für Formscheibenstähle, Anschlußmaße	—	3452—56	
DK 621.912 Hobelmaschinen							
TGL	2842—56	1956	321	Waagrecht-Innenraum- maschinen, Hauptmaße	—	2842—56	
"	2843—56	1956	321	Senkrecht-Nuten-Ziehmaschinen, Hauptmaße	—	2843—56	
DK 621.914 Fräser							
DIN	847	3.51	328	Prismenfräser	—	3441—56	
"	852	3.51	328	Aufsteckgewindefräser für Metrisches Gewinde	—	3442—56	
"	857	3.51	328	Fräser, Schneidrichtung, Spannutenrichtung, Längsdruck	—	3443—56	
"	887	3.51	328	Gewindefräser mit Zylinderschaft für Metrisches Gewinde	—	3444—56	
"	888	3.51	328	Gewindefräser mit Morsekegel für Metrisches Gewinde	—	3445—56	
"	8000	2.55	328	Wälzfräser für Stirnräder mit Evolventenverzahnung, Begriffe, Formelzeichen	—	3474—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.928 Siebe							
DIN	4190 Blatt 1	10.55	381	Prüfbleibung, Doppellogarith- misches Körnungsnetz	—	3450—56	
"	4190 Blatt 2	10.55	381	Prüfsiebung, Doppellogarith- misches Körnungsnetz, Erläute- rungen	—	3451—56	
DK 621.93 Sägen							
DIN	1838	3.51	328	Metallkreissägeblätter, grob- gezahnt	—	3446—56	
"	1843	3.51	328	Metallkreissägeblätter, Richt- linien für Zahnform, seitlicher Freischliff, Herstellungsgenauig- keit	—	3447—56	
DK 621.94 Drehbänke							
DIN	523	9.53	328	Spannzeuge, Drehdorne	—	3438—56	
DK 621.951.7 Reibahlen							
DIN	204	6.47	328	Kegelreibahlen mit Zylinder- schaft für Morsekegel	—	3434—56	
"	311	10.54	328	Nietlochreibahlen mit Morsekegel	—	3436—56	
"	1895	11.44	328	Kegelreibahlen mit Morsekegel- schaft für Morsekegel	—	3448—56	
DK 621.96 Stanzen, Scheren, Lochwerkzeuge							
DIN	9861	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge, Runde Schneidstempel bis 10 mm Schneiddurchmesser	—	3475—56	
"	9862	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge, Seiten- schneider	—	3476—56	
"	9863	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge, Anschläge für Seitenschneider	—	3477—56	
"	9864 Blatt 1	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge, Runde Such- stifte	—	3478—56	
"	9864 Blatt 2	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge, Runde Such- stifte Anschlußmaße, Anwendungs- beispiele	—	3479—56	
"	9866 Blatt 1	2.54	328	Stanzereiwerkzeuge, Stempel- köpfe, rund	—	3480—56	
"	9866 Blatt 2	2.54	328	Stanzereiwerkzeuge, Stempel- köpfe, eckig	—	3481—56	
"	9866 Blatt 3	2.54	328	Stanzereiwerkzeuge, Stempel- köpfe, eckig, leichte Ausführung	—	3482—56	
DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen							
DIN	55 157	2.55	321	Gesenk-Schmiedehammer, Zwei- ständer-Oberdruckhammer, Bau- größen	—	3483—56	
"	55 158	2.55	321	Gesenk-Schmiedehammer, Gegen- schlaghammer, Baugrößen	—	3484—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.993 Gewindebohrer							
DIN	377	9.43	328	Verlängerer für Gewindebohrer	—	3437—56	
DK 622; 621.64 Druckluft- und Wasserleitungen							
DIN	20 007	10.53	313	Druckluftleitungen, Entnahmestutzen	—	3574—56	
"	20 008	9.53	313	Druckluftleitungen, Sicherungsbleche für Entnahmestutzen	—	3575—56	
"	20 052	10.54	313	Druckluftleitungen, Schnellverbinder mit Kugel	—	3576—56	
"	20 053	6.41	313	Druckluftleitungen, Schnellverbinder mit Kugel, Formstücke	—	3577—56	
"	20 060	12.40	313	Fülleitungen für Druckluftlokomotiven, Nahtlose Rohre	—	3578—56	
"	20 061	6.47	313	Fülleitungen für Druckluftlokomotiven, Rohre mit Flanschen und Bunden, Verschluss-scheiben, Dichtringe	—	3579—56	
DK 622.231 Gewinnung von Hand, Gezähe							
DIN	1197	3.39	328	Ovale Hackenaugen, Lehrdorne für Hackenaugen	—	3564—56	
"	6436	10.53	328	Spitzhacken	—	3565—56	
"	6437	5.43	328	Hackenstiele und Lehren für Hackenstiele	—	3566—56	
"	20 109	10.53	328	Kreuhacken	—	3567—56	
"	20 112	10.53	328	Spitzkratze, Ovalkratze	—	3568—56	
"	20 135	10.53	328	Treibfäustel	—	3569—56	
"	20 137	10.28	328	Stufhammer	—	3570—56	
"	20 153	10.52	328	Gezähelhalter	—	3573—56	
DK 622.825.1 Bahn-Oberbau							
Weichen 600 mm Spurweite							
DIN	20 506	9.32	330	Klemmplatten	—	3580—56	
"	20 507	9.32	330	Zungenschienen, Profile	—	3581—56	
"	20 512 Blatt 1	10.33	330	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen 93/18, Zusammenstellung	—	3582—56	
"	20 512 Blatt 2	9.32	330	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Stückliste	—	3583—56	
"	20 512 Blatt 3	9.32	330	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Einzelteile	—	3584—56	
"	20 512 Blatt 4	9.32	330	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Einzelteile	—	3585—56	
"	20 512 Blatt 5	9.32	330	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Einzelteile	—	3586—56	
"	20 512 Blatt 6	9.32	330	Zungenvorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18, Einzelteile	—	3587—56	
"	20 514	9.32	330	Radlenker-Vorrichtung für einfache Weiche 1:5 aus Schienen S 18	—	3588—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 622.625.1 Bahn-Oberbau (Fortsetzung)							
Weichen 600 mm Spurweite							
DIN	20 521 Blatt 1	12.32	330	Einfache Weiche 1 : 5 aus Schienen S 24, Übersicht	—	3589—56	
"	20 521 Blatt 2	12.32	330	Einfache Weiche 1 : 5 aus Schienen S 24, Stückliste	—	3590—56	
"	20 523 Blatt 1	12.32	330	Herzstück für einfache Weiche 1 : 5 aus Schienen S 24, Zusam- menstellung	—	3591—56	
"	20 523 Blatt 2	12.32	330	Herzstück für einfache Weiche 1 : 5 aus Schienen S 24, Einzelteile	—	3592—56	
"	20 523 Blatt 3	12.32	330	Herzstück für einfache Weiche 1 : 5 aus Schienen S 24, Auflauf- futterstück	—	3593—56	
"	20 524	12.32	330	Radlenker-Vorrichtung für ein- fache Weiche 1 : 5 aus Schienen 115/24	—	3594—56	
DK 622.647.2/3 Bandförderer, Becherförderer							
DIN	22 200	3.38	323	Gliederförderer, Berechnungs- grundlagen	—	3595—56	
"	22 201	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Schöpfbecher-Doppelglieder mit Laschen gleicher Dicke	—	3596—56	
"	22 202	7.50	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Entwässerungsbecher- Doppelglieder mit Laschen gleicher Dicke	—	3597—56	
"	22 203	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Vollbecher-Doppelglieder mit Laschen gleicher Dicke	—	3598—56	
"	22 204	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Platten-Doppelglieder	—	3599—56	
"	22 205	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Stab-Doppelglieder	—	3600—56	
"	22 207	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Kasten-Doppelglieder	—	3601—56	
"	22 208	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Verladekasten-Doppel- glieder	—	3602—56	
"	22 210 Blatt 1	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Einzelteile zu den Doppel- gliedern, Laschen, Schleißbuchsen	—	3603—56	
"	22 210 Blatt 2	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Einzelteile zu den Doppel- gliedern, Bolzen, Bundringe, Haltestücke	—	3604—56	
"	22 211	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Schöpfbecher-Doppelglieder mit verstärkter Mittellasche	—	3605—56	
"	22 212	7.50	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Entwässerungsbecher- Doppelglieder mit verstärkter Mittellasche	—	3606—56	
"	22 213	12.49	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Vollbecher-Doppelglieder mit verstärkter Mittellasche	—	3607—56	
"	22 214	8.51	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Vierkantsterne, Haupt- abmessungen	—	3608—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 622.647.2/3 Bandförderer, Becherförderer (Fortsetzung)							
DIN	22 215	9.51	323	Gliederförderer mit Laschen- kette, Sechskantsterne, Haupt- abmessungen	—	3609—56	
"	22 216	9.51	323	Stetige Förderer im Bergbau, Schräglager	—	3610—56	
DK 622.69 : 625.245.7 Tagebau- und Industriebahnwagen Spurweite 900 mm							
DIN	22 608	5.55	332	Blattfedern, Federbund	—	3611—56	
DK 629.11 : 621.643 Rohrleitungen							
DIN	7606	5.47	330	Leichte Rohrverschraubungen, Überwurfmutter mit zylindri- scher Bohrung	—	3485—56	
"	7607	5.47	330	Leichte Rohrverschraubungen, Überwurfmutter mit kegeliger Bohrung	—	3486—56	
"	7638	5.47	330	Leichte Rohrverschraubungen, Dichtkegel	—	3487—56	
"	7609	5.47	330	Leichte Rohrverschraubungen, Übergangsdichtkegel	—	3488—56	
"	7610	10.47	330	Leichte Rohrverschraubungen, Verschlußkegel	—	3489—56	
"	7611	8.47	330	Leichte Rohrverschraubungen, Doppelstutzen	—	3490—56	
"	7622 Blatt 1	12.41	330	Leichte Rohrverschraubungen, Ringstücke, schräg, gerade	—	3491—56	
"	7622 Blatt 2	7.44	330	Leichte Rohrverschraubungen, Ringstücke, gerade, für Stumpf- schweißung	—	3492—56	
DK 629.113 : 621.43—22/—24 Motor-Triebwerk							
DIN	73 123	5.52	330	Drahtsprengringe für Kolben- bolzen	—	3497—56	
DK 629.113 : 621.43—71 Kühlanlagen							
DIN	73 411	4.55	330	Gummischläuche für Heißwasser- leitungen in Kraftfahrzeugen	—	3498—56	
DK 629.113 : 621.43.04 Zündung							
DIN	72 526	8.52	330	Glühkerzen für Dieselmotoren, zweipolig	—	3496—56	
DK 629.113 : 621.643 Rohrleitungen, Rohrverschraubungen							
DIN	71 501	12.50	330	Zweischraubenflansche, Löt- und Schweißflansche, Gußflansche	—	3493—56	
"	71 511	12.50	330	Dichtungen für Zweischrauben- flansche	—	3494—56	
DK 629.113 : 621.798 Verpackung, Versand							
DIN	71 551	5.46	330	Schutzkappen für Motor- und Ersatzteil-Versand	—	3495—56	
DK 629.113 : 681.2 Meßgeräte							
DIN	75 525	1.52	330	Drehzahlmesser	—	2824—56	
DK 642.732 Keramisches Haushaltsgeschirr							
TGB	2939—56	1950	511	Steinzeugwaren für Haushalt und Landwirtschaft, Technische Lieferbedingungen	—	2939—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 66.02 Chemische Apparate							
DIN	28 050	10.54	316	Nichtanzeigepflichtige Apparate einschließlich Vakuumapparate, Technische Lieferbedingungen	—	3612—56	
"	28 051	10.54	316	Bau und Ausführung der Eisenteile von Apparaten mit Schutzüberzügen, Richtlinien	—	3613—56	
"	28 055	10.54	316	Gummierung von Apparaten und ihre Prüfung, Richtlinien	—	3614—56	
"	28 130	11.53	316	Rührwerke, einwellig und senkrecht, Benennungen	—	3615—56	
"	28 131	11.53	316	Rührwerke, Rührerformen	—	3616—56	
DK 669.14—12 Stahlprofile, gezogen							
TGL	2724—56	1956	381	Federstahldraht, rund, patentiert und federhart gezogen	—	2724—56	
DK 669.2/3 Nichteisenmetalle							
TGL	2945—56	1956	280	Nichteisenmetall-Schrott, Allgemeine Bedingungen	—	2945—56	
"	2946—56	1956	280	Nichteisenmetall-Schrott, Sorten und Technische Bedingungen	—	2946—56	
DK 676.01/2 Papierherstellung							
TGL	3037—56	1956	095	Alltextilien für die Papier- und Pappenherstellung, Sortierung	—	3037—56	
"	3042—56	1956	551	Zellstoff für Pergamin-, Pergamentersatz- und Transparentzeichenpapier	—	3042—56	
"	3043—56	1956	551	Zellstoff für Spinnpapier für Erntebindgarn und Webgarn	—	3043—56	
"	3065—56	1956	551	Zellstoff für Vulkanfaserroh-papier	—	3065—56	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier							
TGL	3044—56	1956	555	Schreibpapier und Schreibmaschinenpapier (Ersatz für TGL 55 52 30.01, Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 507 und TGL 55 53 90.01, Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 513)	—	3044—56	
"	3063—56	1956	555	Landkarten-Offsetpapier, holzfrei (Ersatz für TGL 55 53 10.01, Ausg. 8.50, Reg.-Nr. 01 512)	—	3063—56	
"	3064—56	1956	555	Streichrohpapiere	—	3064—56	
DK 677.05 Textilveredlungsmaschinen und -industrie							
DIN	64 909	3.54	326	Führungsringe	—	3530—56	
DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen							
DIN	64 009	7.53	326	Baumwollspinnerei, Wickelstäbe	—	3528—56	
DK 677.058 Webstuhl-Zubehör							
DIN	64 672	5.4 ⁹	326	Zylindrische Porzellan-Osen für Webschützen	—	3529—56	
DK 685.31 Schuhmacherei, Schuhe							
TGL	2856—56	1956	625	Schuhe und Leisten, Metrische Längenbezeichnung	—	2856—56	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.315.61 Isolierstoffe						
DIN	40 614	4.39	363	Glimmererzeugnisse in Rollen (Ersetzt durch Ausg. 10.54, Reg.-Nr. 3532—56)	02 203	23. Bkm. v. 1. 11. 53 (ZBl. Nr. 43 S. 536 bis 541)
DK 621.315.67 Installationsrohre und -zubehör						
DIN	49 048	1.25	363	Isolierrohre mit gefalztem Metall- mantel nach DIN 49 026 U, Zu- ordnung der Leitungen zu den Rohrweiten	01 869	9. Bkm. v. 16. 6. 51 (MinBl. Nr. 20 S. 79 bis 82)
"	49 049	1.29	363	Stahlpanzerrohre nach DIN 49 010, Zuordnung der Leitungen zu den Rohrweiten	01 870	
DK 621.39 : 621.316.923 Sicherungen						
DIN	41 569	6.46	364	Schmelzeinsätze 2,5 kV, flink, verwechselbar (Ersetzt durch Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 3533—56)	01 927	9. Bkm. v. 16. 6. 51 (MinBl. Nr. 20 S. 79 bis 82)
"	41 570	6.46	364	Schmelzeinsätze 1 kV, flink und mittelträge, verwechselbar (Ersetzt durch Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 3534—56)	01 928	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier						
TGL	55 52 30.01	8.50	555	Holzfreies Schreibpapier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 3044—56)	01 507	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. Nr. 29 S. 173 bis 180)
"	55 53 10.01	8.50	555	Holzfreies Landkartenpapier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 3063—56)	01 512	
"	55 53 90.01	8.50	555	Feines holzfreies Schreibpapier, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3044—56)	01 513	
DK 687.12 Schutzkleidung						
DIN	61 505	3.48	644	Berufsbekleidung, Berufsmäntel (Ersetzt durch TGL 2776—56 und TGL 2777—56, Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht in der Anordnung Nr. 39 vom 18. Fe- bruar 1956, GBl. II Nr. 11 S. 63)	01 351	5. Bkm. v. 18. 7. 50 (MinBl. Nr. 20 S. 109 bis 116)

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt — Ministerialblatt — Zentralblatt der Jahrgänge 1949—1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 175

Preisordnung Nr. 604 — Anordnung über die Preise für Feilen und Raspeln —

Sonderdruck Nr. 177

Anordnung über die Grundregel für die Anerkennung des Saat- und Pflanzgutes von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen

Sonderdruck Nr. 183

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957

Sonderdruck Nr. 185

Preisordnung Nr. 650 — Anordnung über die Preise für Dämpfanlagen —

Sonderdruck Nr. 187

Preisordnung Nr. 665 — Anordnung über die Preise für Spezialbierarmaturen —

Sonderdruck Nr. 189

Preisordnung Nr. 663 — Anordnung über die Preise für Pumpenteile aus Formguß —

Sonderdruck Nr. 190

Preisordnung Nr. 659 — Anordnung über die Preise für Zentrifugen —. Nur zu beziehen durch den VEB Erste Maschinenfabrik, Karl-Marx-Stadt, Reichsstr. 68

Sonderdruck Nr. 192

Preisordnung Nr. 660 — Anordnung über die Preise für Spulmaschinen aller Art —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Ausrüstung für Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Wilhelm-Raabe-Straße

Sonderdruck Nr. 193

Preisordnung Nr. 661 — Anordnung über die Preise für Maschinen der Gummi-Industrie —. Nur zu beziehen durch den VEB Erste Maschinenfabrik, Karl-Marx-Stadt, Reichsstr. 68

Sonderdruck Nr. 194

Preisordnung Nr. 662 — Anordnung über die Preise für Kalander der Textilindustrie —. Nur zu beziehen durch den VEB Erste Maschinenfabrik, Karl-Marx-Stadt, Reichsstr. 68

Sonderdruck Nr. 195a

Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 1, Keramische Erzeugnisse für Hochspannung (Freileitung- und Apparate-Porzellan, unarmiert und armiert). Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Str. 5—7

Sonderdruck Nr. 205

Preisordnung Nr. 667 — Anordnung über die Preise für Textilmaschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und Sondertextilmaschinen —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Wilhelm-Raabe-Straße 80

Alle Sonderdrucke, die mit keinem besonderen Bezugshinweis versehen sind, können über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 14. November 1956	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 56	Anordnung über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“	365
6. 10. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik	366
5. 10. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Kraftstoffen, Mineralölen und Teerprodukten ab 1957	368
23. 10. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner	372

Anordnung über die Errichtung des „Büros für Urheberrechte“.

Vom 23. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz

- (1) Es wird das „Büro für Urheberrechte“ errichtet.
- (2) Das Büro ist juristische Person. Es steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultur. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Statut

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Büros werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Beirat

Für das Büro besteht ein Beirat. Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirats werden durch das Statut des Büros festgelegt.

§ 4

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan des Büros sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Finanzierung

(1) Das Büro ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren zu erheben. Ihre Höhe wird durch das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(2) Die Tätigkeit des Büros ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaft-, Vermögen- und Kapitalertragsteuer sind nicht zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister für Kultur

I. V.: A busch
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des „Büros für Urheberrechte“

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

- (1) Das Büro für Urheberrechte ist juristische Person. Es steht unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultur.
- (2) Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgaben des Büros sind:
 - a) Mitarbeit in deutschen und internationalen Einrichtungen, Organisationen und Gesellschaften auf dem Gebiete des Urheberrechts. Der Beitritt zu internationalen Organisationen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
 - b) Unterstützung von Arbeiten zur Weiterentwicklung des Urheberrechts, bei dem Abschluß von Normal-, Muster- und Rahmenverträgen auf allen Gebieten des Urheberrechts sowie die Sammlung und Auswertung von Materialien auf dem Gebiete des Urheberrechts.
 - c) Beratung für staatliche Organe und Einrichtungen, Künstler-Verbände und andere gesellschaftliche Organisationen, Verlage und Betriebe sowie Urheber, die den genannten Verbänden nicht angehören, auf dem Gebiete des Verlagswesens, der Fragen der Theater und sonstigen kulturellen Einrichtungen sowie in der Wahrung der Autorenrechte.
 - d) Wahrnehmung der Rechte der in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Urheber oder der außerhalb dieses Gebietes ansässigen Urheber in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese Wahrnehmung dem Büro durch das Ministerium für Kultur oder andere staatliche oder sonstige Einrichtungen, die Künstler-Verbände oder die einzelnen Urheber übertragen wird.

e) Unterstützung bei der Vergabe und dem Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten aus der Deutschen Demokratischen Republik und in die Deutsche Demokratische Republik.

(2) Sonstige Aufgaben können dem Büro durch den Minister für Kultur oder andere zentrale staatliche Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur übertragen werden.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Büros ist der von dem Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich. Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Büro seine Tätigkeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Büro wird von dem Direktor geleitet, der die hierfür erforderlichen Rechtskenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Urheberrechts haben soll.

(2) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Büros. Er handelt im Namen des Büros auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Direktor soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Büros und dem Beirat treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen beauftragten Mitarbeiter des Büros sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Büro durch den Direktor vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter das Büro vertreten.

(6) Der Direktor bestellt seine Stellvertreter.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Büros wird von dem Minister für Kultur berufen und abberufen. Vor Berufung oder Abberufung ist der Beirat zu hören.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Büros werden von dem Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Büro ist berechtigt, für seine Tätigkeit Gebühren zu erheben. Ihre Höhe wird durch das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

(2) Das Büro soll keinen Gewinn erzielen. Etwa zeitweise erzielte Überschüsse sind zur Senkung der Gebühren zu verwenden.

(3) Die wirtschaftliche Tätigkeit des Büros erfolgt nach Finanzplänen, die vom Ministerium für Kultur zu bestätigen sind. Dasselbe gilt für die Jahresabschlussbilanz.

§ 7

Der Beirat

(1) Zur Beratung des Direktors und zur Sicherung der gleichmäßigen Wahrnehmung der Interessen aller Beteiligten wird ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören Urheber, Verleger und Vertreter beteiligter Einrichtungen und Organisationen an. Hierbei sind in jedem Fall Vertreter des Ministeriums für Kultur, des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Verbandes Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler, des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands und des Börsenvereins Deutscher Buchhändler zu Leipzig einzubeziehen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen und Einrichtungen vom Minister für Kultur oder seinem zuständigen Stellvertreter berufen.

(4) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Direktor und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Beirates teil. Darüber hinaus können Fachleute zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Der Direktor berät mit dem Beirat die Pläne und Ergebnisse der Arbeit des Büros sowie die dessen Tätigkeit betreffenden grundsätzlichen Fragen und erstattet dem Beirat mindestens einmal im Jahr einen Arbeitsbericht.

(7) Der Beirat hat das Recht, die Geschäftsführung des Büros zu überprüfen.

(8) Finanzpläne und Bilanzen sind dem Beirat vorzulegen.

(9) Vereinbarungen mit anderen Urheberrechtsinstitutionen müssen vom Beirat gebilligt werden.

(10) Über Beschwerden und Einsprüche entscheidet der Beirat.

§ 8

Anderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kultur geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik.

Vom 6. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird das Institut für Fördertechnik errichtet.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 2

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushalts des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
Apei

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Fördertechnik****§ 1****Rechtliche Stellung und Sitz**

Das Institut für Fördertechnik ist juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Institut für Fördertechnik ist das technisch-wissenschaftliche Zentrum des Industriezweiges für Zweckforschung und Entwicklung und hat auf dem Gebiet der Fördertechnik einschließlich Kran- und Stahlbau folgende Aufgaben:

- a) Technische Dokumentation
Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur,
Auswertung und Anwendung von Erfahrungen in- und ausländischer Messen sowie Studienreisen, Patentauswertung;
 - b) Technisch-wissenschaftliche Zweckforschung
Ausarbeitung von Unterlagen für Berechnung und Konstruktion sowie von Bau-, Abnahme- und Kontrollvorschriften einschließlich Materialeinsatzlisten,
Entwicklung und Untersuchungen über den Einsatz neuer Werkstoffe für die Erzeugnisse des Industriezweiges,
Ausarbeitung von Studienentwürfen für Entwicklungen;
 - c) Entwicklungen
Durchführung von Entwicklungen unter Anwendung neuer Prinzipien einschließlich Bau der Funktionsmuster bzw. Fertigungsmuster (Prototyp);
 - d) Durchführung bzw. Kontrolle der Erprobungen entwickelter Geräte des Industriezweiges;
 - e) Koordinierung und Überwachung sowie Anleitung und Unterstützung der betrieblichen Entwicklungsstellen einschließlich der Überwachung entwickelter Geräte im Einsatz zur Auswertung für weitere Entwicklungen;
 - f) Standardisierung
Lenkung der Ausarbeitung von Entwürfen für Standards und technische Normen bis zur Verbindlichkeitserklärung und ständige Kontrolle der Durchführung im gesamten Industriezweig, Ausarbeitung der Vorschläge zu den Plänen der Standardisierung, Normung und Normeinführung;
 - g) Patent- und Vorschlagswesen
Leitung des gesamten Erfindungs-, Patent- und Vorschlagswesens des Industriezweiges und Durchführung von Maßnahmen zur schnellen Einführung der Erfindungs- und Verbesserungsvorschläge;
 - h) Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Produktion;
 - i) Durchführung von Schulungen und Mitwirkung bei der Ausbildung von Spezialkadern.
- (2) Der Minister für Schwermaschinenbau kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3**Struktur**

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4**Leitung**

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts für Fördertechnik des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ führt.

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung ist.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7**Kuratorium**

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Fördertechnik ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören als Mitglieder an:
 der Leiter der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
 der Leiter der Abteilung Forschung und Technik der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
 ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
 der Leiter des Arbeitskreises Fördertechnik,
 der Leiter des Arbeitskreises Stahlbau,
 ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
 ein Vertreter der Bergakademie Freiberg,
 ein Vertreter der Fachschule für Schwermaschinenbau „Walter Ulbricht“, Roßwein,
 je ein Vertreter der Hauptverwaltung Steinkohle und Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie,
 ein Vertreter der Hauptverwaltung Kali und Nicht-erzbergbau des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen,
 ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
 ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
 ein Vertreter der Förderanlagenbetriebe,
 ein Vertreter der Stahlbaubetriebe,
 ein Vertreter der Entwicklungsbüros der Betriebe,
 ein Vertreter der Aktivistenkommission des Industriezweiges.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der Leiter der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Zu den Sitzungen des Kuratoriums können Verdiente Aktivisten, Ingenieure und Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen beratend hinzugezogen werden.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzu-berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zu den Entwicklungsplänen.
- Stellungnahme zu den Arbeitsplänen des Instituts,
- Beratung des Instituts in allen für seine Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere in grundsätzlichen und wirtschaftlichen Fragen.

§ 8

Aenderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert und aufgehoben werden.

Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Kraftstoffen, Mineralölen und Teerprodukten ab 1957.

Vom 5. Oktober 1956

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien (einschließlich Nahrungsgütern) Allgemeiner Teil ab 1957 (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

I.

Kontingentierte Materialien

§ 1

Materialbestellung

(1) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Ministerium für Kohle und Energie, Absatzverwaltung, auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger mitzuteilen.

(2) Die Bedarfsträger der volkseigenen zentralen und örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, für die in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten Materialien auf Grund der Zuweisungen (Vordruck 1720) spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn in einfacher Ausfertigung

- Anmeldungen für den Direktbezug der Absatzverwaltung, sofern die Bedingungen des Direktverkehrs erfüllt sind,
- sonst Bestellungen den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol

einzureichen.

(3) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, für die in der Anlage 1 aufgeführten Materialien die Materialzuweisungen der Bedarfsträgergruppen unverzüglich nach Erhalt den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

§ 2

Kleinverteilung kontingentierter Industrieöle

(1) Sämtliche Bedarfsträger, deren Bedarf 50 kg an kontingentierten Industrieölen jährlich nicht übersteigt, beziehen diese Materialien ohne Bezugsnachweis bei den Auslieferungslagern des VEB Minol. Die Lager sind verpflichtet, diese Auslieferungen listenmäßig zu erfassen.

(2) Bedarfsträger der volkseigenen örtlichen und der sonstigen Wirtschaft, deren Jahresbedarf zwischen 51 und 1000 kg kontingentierter Industrieöle liegt, beziehen diese auf Industrieölbezugskarten. Die Industrieölbezugskarten sind von den Bedarfsträgern auf der Grundlage der Bezüge des laufenden Jahres auszu-schreiben und mit der Industrieölbezugskarte des laufenden Jahres den Außenstellen des VEB Minol bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Planjahres zur Bestätigung vorzulegen. Liegt der Bedarf höher als im laufenden Jahr, ist eine von der Bedarfsträgergruppe bestätigte Begründung der Industrieölbezugskarte beizufügen. Vordrucke der Industrieölbezugskarten sind bei den Außenstellen des VEB Minol erhältlich.

(3) Die Kontingenträger „Räte der Bezirke“ sind verpflichtet, den Außenstellen des VEB Minol auf Anforderung Kontingentguthaben an kontingentierten Industriebetrieben zur Sicherung des Bedarfs der Bedarfsträger nach Absätzen 1 und 2 zu übergeben.

§ 3

Verteilung von flüssigen Kraftstoffen

(1) Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen haben im Einvernehmen mit dem VEB Minol für Fahrbenzin, Dieselmotorenöl und Motorenöl den Anteil festzulegen, der für die Kleinverteilung auf Warenbezugsmarken bestimmt ist.

(2) Die Kontingenträger, Hauptbedarfsträger- bzw. Bedarfsträgergruppen sind verantwortlich, daß das zugewiesene Kontingent bei der Aufteilung in Direktbezug und Warenbezugsmarken nicht überschritten wird.

§ 4

Reserve an kontingentierten Materialien

Die Kontingenträger sind berechtigt, Reserven an kontingentierten Materialien bis zu 5% zu halten. Die Reserven sind so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bestellungen der Bedarfsträger bei den Verteilerorganen (Absatzverwaltung bzw. Außenstellen des VEB Minol oder Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie) spätestens vier Wochen vor Quartalsende vorliegen. Diese Bestellungen sind mit dem Vermerk „aus Kontingenträgerreserve“ zu kennzeichnen. Bei Zuweisungen aus der operativen Reserve (Vordruck M 20) sind die Zuweisungen und Bestellungen mit der Nummer des Vordruckes M 20 zu versehen. Den Hauptbedarfsträger-, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, Reserven an kontingentierten Materialien zu halten.

§ 5

Kontingentguthaben

(1) Die Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger sind verpflichtet, sofern die angegebenen Bestelltermine aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, zu diesen Terminen Kontingentguthaben einzurichten:

- a) durch die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft bei der Deutschen Handelszentrale Chemie, Fachabteilung Kohlechemie, Halle (Saale), Stresemannplatz 14, bzw. dem VEB Minol, Berlin C 2, Neue Königstraße 52 bis 54,
- b) durch die Kontingenträger „Räte der Bezirke“, Bedarfsträgergruppen der örtlichen Wirtschaft und alle Bedarfsträger bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol.

(2) Diese Guthaben sind spätestens 14 Tage vor Quartalsende aufzulösen. Nach diesem Zeitpunkt wird von der Absatzverwaltung über diese Mengen verfügt. Zuweisungen und Bestellungen aus diesen Guthaben sind zu kennzeichnen „aus Kontingentguthaben“.

(3) Bestellungen auf Grund von Zuweisungen „aus Kontingentguthaben“ sind in je einer Ausfertigung

- a) der Deutschen Handelszentrale Chemie, Fachabteilung Kohlechemie, Halle (Saale), bzw. dem VEB Minol, Berlin C 2, und
- b) den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

II.

Nichtkontingentierte Materialien

§ 6

Materialbestellung

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen zentralen und örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Anmeldungen für den Direktbezug bzw. Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien nach Maßgabe begründeter und festgelegter Materialverbrauchsnormen gemäß § 1 Abs. 2 einzureichen.

(2) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. den Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

(3) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Materialien ist die Bestellung direkt dem Lieferwerk bzw. den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder den Außenstellen des VEB Minol zu den gleichen Terminen aufzugeben. Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft geben ihre Bestellungen nur an die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder die Außenstellen des VEB Minol.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Ausschreibung der Anmeldungen für den Direktbezug und der Bestellungen

(1) Die Anmeldung für den Direktbezug bzw. die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) den gewünschten Lieferbetrieb bzw. die Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. die Außenstelle des VEB Minol (Import ist ebenfalls als Lieferquelle einzusetzen),
- b) genaue Qualitäts- und Sortenangabe,
- c) gewünschte Liefertermine,
- d) Nummer der Planposition,
- e) Mengeneinheit,
- f) Bestellmenge,
- g) Nummer des Kontingenträgers.

(2) Bei kontingentierten Materialien ist durch Stempelaufdruck folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung über ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt.

Kontingenträger-Nr., Planpositions-Nr., Zuteilungsquartal, Jahr

Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Diese Erklärung ist gemäß Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. d und Ziff. 3 der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien zu unterschreiben.

(3) Die Anmeldungen für den Direktbezug aller Materialien der Anlage 1 können als Sammelanmeldung bei der Absatzverwaltung eingereicht werden. Hierbei ist der Abs. 2 zu beachten.

§ 8

Lieferplan

(1) Für die in der Anlage 1 aufgeführten kontingentierten und nichtkontingentierten Materialien sind von der Absatzverwaltung Lieferpläne aufzustellen und den Lieferwerken spätestens vier Wochen vor Quartalsbeginn zuzuleiten.

(2) Eigenmächtige Änderungen der Lieferpläne sind unzulässig, sie werden nur durch die Absatzverwaltung vorgenommen. Lieferungen nach den Anweisungen anderer oder nach eigenem Ermessen sind nicht statthaft.

(3) Für die Materialien der Anlage 2 werden keine Lieferpläne ausgestellt.

§ 9

Vertragsabschluß

(1) Über die Lieferung der Materialien der Anlagen 1 und 2 sind Verträge nach den Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems zu schließen.

(2) Die Verträge über die Lieferung der Materialien der Anlage 1 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Lieferplanes, die über die Lieferung der Materialien der Anlage 2 innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zu schließen.

§ 10

Materialverteilung bei Über- oder Untererfüllung der Produktionspläne

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, jede Überproduktion und jeden Produktionsausfall der in der Anlage 1 aufgeführten Materialien unverzüglich der Absatzverwaltung zu melden.

(2) Über die Überproduktion wird von der Absatzverwaltung verfügt, bei bestimmten Materialien im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 11

Exportlieferung von Materialien der Anlage 2

Zur Sicherung des Exportes legt die Absatzverwaltung fest, welche Materialien der Anlage 2 für diesen Zweck bereitzustellen sind.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1956

Der Minister für Kohle und Energie

Goschütz

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengenliste 1957

Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)
12 14 000	22 76 70 00	Elektrodenkoks	K n. d. a. W.
	22 77 70 00	und Petrolkoks	
14 28 990	48 51 43 00	Cimonwachs	5 t je Sortē
14 48 990	48 89 90 00	Glysantin	5 t
14 81 110	22 81 40 00	Rohbenzin	n. d. a. W.
14 81 210	22 81 10 00	Fahrbenzin	K 100 t je Monat
	22 61 20 00		
14 81 221	22 61 31 00	Treibstoff A	n. d. a. W.
14 81 222	22 61 32 00	Treibstoff D	n. d. a. W.

Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)
14 81 250	22 62 10 00	Spezial- u. Test-	15 t je Sorte
	22 62 30 00	benzine (einschl.	u. Lief.
	22 62 50 00	Lösungsmittel)	
	22 62 80 00		
14 82 100	22 63 60 00	Rohdieselmotoren-	n. d. a. W.
		stoff	
14 82 210	22 64 60 00	Leuchtpetroleum	15 t
	22 64 70 00		
14 82 220	22 64 50 00	Motorenpetroleum	15 t
14 82 230	22 63 10 00	Dieselmotoren-	100 t je Monat
	22 63 20 00	stoff	
	22 63 40 00		
14 82 240	22 63 30 00	Treiböl	100 t je Monat
14 83 100	21 17 60 00	Rohbenzol	n. d. a. W.
14 83 210	22 67 20 00	Benzol, gereinigt	K 15 t
	22 67 31 00		
	22 67 32 00		
	22 67 33 00		
14 83 220	22 67 35 00	Reinbenzol	K 15 t
14 83 300	22 67 50 00	Toluol	K 15 t je Sorte
			u. Lief.
14 83 400	22 67 60 00	Xylol	K 15 t je Sorte
			u. Lief.
		Xylol-Solvent-	
		naphtha-Gemisch	15 t
14 83 500	22 54 20 00	Rohphenol, trocken	n. d. a. W.
14 83 600	22 54 80 00	Reinphenol	K 1 t
14 84 100	22 54 51 00	Kresole DAB	K 5 t je Sorte
			u. Lief.
	22 54 60 00	u. techn.	
(ohne)	22 54 91 00		
14 84 120	22 54 52 00	Phenol-Kresol-	n. d. a. W.
		Gemisch	5 t je Sorte
14 84 200	22 54 40 00	Xylenol	u. Lief.
	22 54 70 00		
14 84 311	22 82 10 00	Motorenöl	K 15 t je Sorte
			u. Lief.
(ohne)	22 82 15 00		
	22 82 20 00		
14 84 312	22 82 15 00	Schmieröl-	n. d. a. W.
		Komponente	15 t je Sorte
14 84 320	22 81 20 00	Maschinenöl	K u. Lief.
	22 81 30 00		
14 84 330	22 81 66 00	Turbinenöl	K 15 t
	22 81 67 00	Hydrauliköl	K 15 t
14 84 340	22 82 30 00	Kompressorenöl	K 15 t je Sorte
			u. Lief.
14 84 350	22 81 64 00	Transformator-	
		renöl	K 15 t
	22 81 65 00		
14 84 370	22 81 43 00	Heißdampf-	
		zylinderöl	K 15 t je Sorte
			u. Lief.
	22 81 45 00		
14 84 390	22 81 10 00	Spindelöl	15 t je Sorte
			u. Lief.
(ohne)	22 81 17 00		
	22 81 18 00		
	22 81 19 00		
14 84 390	22 81 41 00	Kältemaschinenöl	n. G. DHZ
		Sattdampf-	
		zylinderöl	15 t
	22 81 50 00	Achsen- u.	
		Dunkelöle	15 t
	22 81 81 00	Kabel-	
		bedeckungsöl	15 t
	22 81 82 00	Kabelisolieröl	15 t
	22 81 83 00	Getriebeöl	15 t je Sorte
			u. Lief.

Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)	Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)
	22 81 84 00						
	22 81 85 00	Hochdruck-		14 88 990	22 54 91 00	Orthokresol,	
	22 81 86 00	getriebeöl	15 t			rein krist.	5 t
		Hypoidöl	15 t			Orthokresol,	
14 84 410	22 75 40 00	Hartparaffin	K 15 t			techn.	5 t
	22 75 50 00			14 88 990	22 87 10 00	Orthofraktion	5 t
	22 75 90 00				22 73 70 00	Benzol-Vorlauf	15 t
14 84 420	22 75 80 00	TTH-Paraffin	n. d. a. W.			Weich-	
14 84 430	22 75 65 00	Makroparaffin	5 t	14 88 990	22 77 20 00	macher MH	10 t
14 84 440	22 75 30 00	Weichparaffin	10 t			Austauschstoff	
14 84 500	22 75 20 00	Paraffingatsch	15 t je Sorte u. Lief.		22 78 90 00	Nr. 198	15 t
				14 88 990	22 88 37 00	Spaltrückstände	15 t
14 84 610	22 79 50 00	Rohmontan-				Vaseline, pharm.	n. d. a. W.
		wachs	K 5 t				
14 84 620	22 79 62 00	Montanwachs,					
		dopp. gebl.	0,5 t				
	22 79 64 00	Hartglanzwachs	0,5 t je Sorte u. Lief.				
14 84 630	22 79 61 00	Montanwachs,					
		gebl. „Nova“	0,5 t				
14 84 640	22 79 73 00	Kabelwachs	15 t				
14 84 800	22 74 10 00	Kogasin I u. II	n. d. a. W.				
14 84 910	22 53 00 00	Steinkohlenteer K	15 t				
		(einschl. Eisenlack)					
	(ohne) 22 53 80 00						
	22 53 90 00						
	22 53 70 00						
14 84 920	22 52 00 00	Steinkohlenteer-		14 28 990	48 51 40 00	Oxydwachs A	n. d. a. W.
		pech	K 15 t je Sorte u. Lief.	14 48 990	48 83 40 00	Kabelverguß-	
						masse	
14 85 100	21 17 50 00	Steinkohlen-				Akkuverguß-	
		rohteer	n. d. a. W.			masse	
14 85 211	22 31 51 00	Braunkohlen-				Sonderverguß-	5 t je Sorte
		schwelteer	n. d. a. W.			masse	u. Lief.
	22 31 52 00					Kondensatoren-	
14 85 221	22 31 70 00	Braunkohlen-				vergußmasse	
		leichtöle	n. d. a. W.			Rohrleitungs-	
14 85 231	22 31 60 00	Braunkohlen-				isoliermasse	
		mittelöle	n. d. a. W.			Bremsflüssigkeit	n. ü. DHZ
14 85 232	22 63 50 00	Gasöle und		14 81 250	22 62 90 00	Eichkraftstoff	n. d. a. W.
		Destillate	n. d. a. W.	14 84 360	22 86 00 00	Schmierfette	15 t
14 85 300	22 77 10 00	Bitumen	K 15 t	14 84 390	22 81 17 00	Stellwerksöl	n. d. a. W.
14 85 400	22 65 00 00	Heizöle	K 15 t		22 81 62 00	Weißöl für	
14 85 500	22 55 10 00	Naphthalin	K n. d. a. W.			pharmazeutische	
	22 55 20 00					und kosmetische	
	22 55 30 00					Zwecke	5 t
14 88 910	22 11 00 00	Erdöl	n. a. Import			Feinmechaniköl	15 t
14 88 921	22 51 20 00	Steinkohlen-		14 84 390	22 81 71 00	Härte- und	
		teeröl	K 15 t			Vergüteöl	15 t
14 88 922	22 51 30 00	Waschöle	15 t je Sorte u. Lief.			Bohröl	15 t
14 88 930	22 54 10 00	Phenolatlauge	n. d. a. W.			Schneidöl	15 t
14 88 940	22 57 00 00	Pyridin-				Stanzöl und	
		erzeugnisse	n. d. a. W.			Formenöl	15 t
14 88 951	22 67 72 00	Lösungsbenzol	15 t je Sorte u. Lief.			Fußbodenöl	n. ü. DHZ
						Feinstpassungsöl	n. ü. DHZ
	22 67 73 00					Hochvakuumöl	n. d. a. W.
	22 67 74 00					Fluhyzet	n. d. a. W.
14 88 952	22 67 80 00	Schwerbenzol	15 t			SS-Öl-Vorlauf	n. d. a. W.
14 88 961	22 71 10 00	Propan	15 t			Vorlauf-V 140	n. ü. DHZ
14 88 961	22 71 20 00	Butan	n. d. a. W.			Folienwalzöl	n. d. a. W.
	22 71 30 00	Treibgas	n. ü. DHZ			Walzenrundöl	n. d. a. W.
14 88 971	22 75 10 00	Paraffinmasse	n. d. a. W.			Röntgenkühlöl	n. ü. DHZ
	22 75 70 00	Anox-Paraffin	n. d. a. W.			Öl-Benzin-	
14 88 985	22 79 35 00	Ceresine	0,5 t je Sorte u. Lief.			Gemisch	n. d. a. W.
						Schutz- und	
	22 79 37 00					Sprühöl	n. ü. DHZ
	22 79 39 00	Ozokerit,				Seilprä-	
		synth. raff.	0,5 t			gnierungsöl	n. ü. DHZ
	22 79 63 00	Montansäure	n. d. a. W.	14 84 640	22 79 72 00	Montanwachspech	15 t
	22 79 71 00	Montanweich-	15 t	14 85 212	22 31 53 00	Generatorsteer-	
		wachs				Gebälseteer	n. d. a. W.
						und Mischteere	
				14 85 222	22 31 60 00	Generatorsteeröle	n. d. a. W.
				14 88 971			
				aus	22 75 80 00	Ablaufmasse	15 t

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengenliste 1957

Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)
14 28 990	48 51 40 00	Oxydwachs A	n. d. a. W.
14 48 990	48 83 40 00	Kabelverguß-	
		masse	
		Akkuverguß-	
		masse	
		Sonderverguß-	5 t je Sorte
		masse	u. Lief.
		Kondensatoren-	
		vergußmasse	
		Rohrleitungs-	
		isoliermasse	
	48 89 90 00	Bremsflüssigkeit	n. ü. DHZ
14 81 250	22 62 90 00	Eichkraftstoff	n. d. a. W.
14 84 360	22 86 00 00	Schmierfette	15 t
14 84 390	22 81 17 00	Stellwerksöl	n. d. a. W.
	22 81 62 00	Weißöl für	
		pharmazeutische	
		und kosmetische	
		Zwecke	5 t
	22 81 63 00	Feinmechaniköl	15 t
14 84 390	22 81 71 00	Härte- und	
		Vergüteöl	15 t
	22 81 72 00	Bohröl	15 t
	22 81 74 00	Schneidöl	15 t
	22 81 87 00	Stanzöl und	
		Formenöl	15 t
	22 81 88 00	Fußbodenöl	n. ü. DHZ
	22 81 89 00	Feinstpassungsöl	n. ü. DHZ
		Hochvakuumöl	n. d. a. W.
		Fluhyzet	n. d. a. W.
		SS-Öl-Vorlauf	n. d. a. W.
		Vorlauf-V 140	n. ü. DHZ
		Folienwalzöl	n. d. a. W.
		Walzenrundöl	n. d. a. W.
		Röntgenkühlöl	n. ü. DHZ
		Öl-Benzin-	
		Gemisch	n. d. a. W.
		Schutz- und	
		Sprühöl	n. ü. DHZ
		Seilprä-	
		gnierungsöl	n. ü. DHZ
14 84 640	22 79 72 00	Montanwachspech	15 t
14 85 212	22 31 53 00	Generatorsteer-	
		Gebälseteer	n. d. a. W.
	22 31 54 00	und Mischteere	
14 85 222	22 31 60 00	Generatorsteeröle	n. d. a. W.
14 88 971			
aus	22 75 80 00	Ablaufmasse	15 t

Planpos.-Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung, sofern nicht anders bezeichnet)
14 88 981	22 76 10 00	Braunkohlen-teerpech	15 t je Sorte u. Lief.
	22 76 20 00		
14 88 990	22 55 90 00	Anthrazen-rückstände	15 t
	22 58 10 00	Phenolpech und Harz	15 t
	22 58 50 00	Alkyphenol	n. d. a. W.
	22 72 10 00	Paraffinöl, dunkel	15 t
14 88 990	22 74 90 00	Paraffinöl, synthetisch Paraffinöl, extra DHD-Rückstände	5 t n. d. a. W. 15 t
	22 76 90 00	Teerprodukt T Tankrückstände Teerentschlammung Teerfiltrerrückstände Destillationsrückstände P 15/4	15 t
	22 88 31 00	Rohvaseline	n. d. a. W.
	22 88 35 00	Vaseline, technische	5 t

Erklärung der Abkürzungen:

n. d. a. W. = nur direkt ab Werk

n. d. DHZ = nur über Niederlassungen der DHZ Chemie bzw. Außenstellen des VEB MInol

n. a. Import = nur aus Import

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner.

Vom 23. Oktober 1956

Zur Änderung der Anordnung vom 30. September 1955 zur Einführung eines Rahmenstellenplanes für allgemeine öffentliche Bibliotheken in Gemeinden von 5000 bis 100 000 Einwohner (GBl. II S. 354) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Anordnung vom 30. September 1955 erhält folgende Ergänzung:

„Sofern Bibliotheken mit weniger als 80 000 Jahresentleihungen vor dem 1. Januar 1956 bereits Buchbinder beschäftigten, so können diese zur Ausnutzung der bestehenden Buchbinderei weiter beschäftigt werden.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 30. September 1955 wird ergänzt durch die Absätze:

„(10) Zur systematischen Anleitung der Betriebs-, Heim- und Anstaltsbibliotheken sowie der privaten Leihbüchereien in Stadtkreisen können die Stadtbibliotheken in den Stadtkreisen von 60 000 bis 80 000 Einwohner eine Planstelle nach Vergütungsgruppe V, Tarif VBV, und die Stadtbibliotheken in den Stadtkreisen von 80 000 bis 100 000 Einwohner eine Planstelle nach Vergütungsgruppe IV, Tarif VBV, zusätzlich zu den entsprechend den Leserzahlen gewährten Planstellen in Anspruch nehmen.

(11) Sondereinrichtungen (wissenschaftliche Abteilungen, Heimatgeschichtssammlungen u. ä.) — mit Ausnahme von Musikbibliotheken und -abteilungen — müssen durch das Ministerium für Kultur bestätigt werden.

Für bestätigte Einrichtungen können nach der Größe des zu bearbeitenden und zu erschließenden Buchbestandes folgende Planstellen gewährt werden (Aufgliederung nach Bänden):

Vergütungs-Gruppe	5 000 bis 20 000	20 001 bis 50 000	50 001 bis 100 000	über 100 000
II	—	—	—	1
III	—	—	1	—
IV	1	1	—	1
V	—	1	1	1
VI	—	—	—	—
VII	1	1	1	1
VIII	—	—	1	1

a) Die aufgeführten Planstellen werden nur gewährt, wenn mindestens 20 % des Bestandes der Sondereinrichtungen bis 50 000 Bände und 10 % des Bestandes in Einrichtungen über 50 000 Bände jährlich entliehen bzw. durch Fernleihe genutzt werden. Ist das nicht der Fall, so verringert sich die Anzahl der Planstellen prozentual um die Differenz zwischen der geforderten Leistung und dem erreichten Prozentsatz.

b) Für Musikbibliotheken und -abteilungen erfolgt eine Sonderregelung. Bis zu deren Veröffentlichung werden die zur Zeit bestätigten Planstellen für diese Einrichtungen beibehalten.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: Geiß

Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956

Berlin, den 28. November 1956

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 56	Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen	373
1. 11. 56	Anordnung über die Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts	376
27. 10. 56	Anordnung über die Errichtung des VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf	378
12. 11. 56	Anordnung über das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie	378
10. 10. 56	Anordnung zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau	379
30. 10. 56	Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke	380
2. 11. 56	Anordnung über Zustellungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	380
17. 10. 56	Anordnung über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung	381
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	383

Anordnung

über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen.

Vom 1. November 1956

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit ist der Leiter des Betriebes persönlich verantwortlich.

(2) Der Leiter des Betriebes hat für alle Beschäftigten die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu schaffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß

- die Beschäftigten an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, deren Anforderungen sie erfüllen,
- die Arbeiter und Angestellten nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln versorgt werden,
- die Maschinen, Ausrüstungen, Werkzeuge und die notwendigen Schutzvorrichtungen ständig überprüft und Mängel unverzüglich beseitigt werden.

(3) Der Leiter des Betriebes ist ferner dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter, welche mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten und mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (aufsichtführende Personen), über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit verfügen.

§ 2

(1) Alle im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter sind mindestens einmal monatlich über den Arbeitsschutz zu belehren.

(2) Die Unterrichtung der aufsichtführenden Personen hat durch den technischen Leiter oder den Hauptingenieur nach einem von der Abteilung für Arbeit des Betriebes auszuarbeitenden und von dem Leiter des Betriebes zu bestätigenden Plan zu erfolgen.

(3) Die Arbeiter und Angestellten des Betriebes sind wie folgt zu belehren:

- bei Neueinstellung durch einen Sicherheitsinspektor oder den Sicherheitsbeauftragten über den allgemeinen Arbeitsschutz und die Gefahren des Betriebes,
- bei der ersten Arbeitsaufnahme durch den Aufsichtführenden über die besonderen Gefahren des Arbeitsplatzes, die Handhabung von Geräten und Maschinen, die Bedienung der Anlagen, ferner über Handgriffe und Arbeitsmethoden,
- monatlich durch den Aufsichtführenden über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz unter Beachtung der Produktionsbedingungen,

d) bei Wechsel des Arbeitsplatzes durch den Aufsichtführenden entsprechend Buchst. b.

(4) Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist durch Arbeitsschutzkabinette, Arbeitsschutzdecken, an Hand von Demonstrationsmodellen, grafischen und bildlichen Darstellungen sowie Vorträgen in den technischen Kabinetten zu unterstützen.

§ 3

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen ist dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit beachtet und eingehalten werden.

(2) Bei dem Abschluß der Verträge zur Ausarbeitung des Vorprojektes und des Projektes hat der Auftraggeber die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften genau zu bezeichnen. Zu diesem Zweck ist der Sicherheitsinspektor oder ein anderer Sachverständiger zu hören. Die Verantwortlichkeit des Projektierungsbetriebes wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Investitionsträger und der Projektant haben zu den Abschlußbesprechungen über das Vorprojekt und das Projekt die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit, den Sicherheitsinspektor oder den Sicherheitsbeauftragten des Betriebes heranzuziehen. In den Bergbaubetrieben bedarf es außerdem der Mitwirkung der zuständigen Technischen Bezirksbergbauinspektion. Aus dem Protokoll über die Abschlußbesprechung muß hervorgehen, daß die Arbeitsschutzanordnungen bei der Ausarbeitung des Vorprojektes oder des Projektes berücksichtigt worden sind.

§ 4

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den Finanz-, Investitions- und Generalreparaturplänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Ordnung der Planung bereitzustellen. Diese Mittel sind besonders auszuweisen. Ihre termingemäße und zweckgebundene Verwendung ist zu überwachen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Klarstellung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 5

Der Leiter des Betriebes hat Katastrophen, Brände, Verpuffungen sowie schwere, tödliche und Massenfälle unverzüglich der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung zu melden und ihr einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Bericht ist die Stellungnahme des zuständigen Sicherheitsinspektors oder des Sicherheitsbeauftragten des Betriebes beizufügen.

§ 6

Der Leiter des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß Mitarbeiter, die gegen die Arbeitsschutzanordnungen und die Sicherheitsvorschriften verstoßen, zur Verantwortung gezogen werden. Er hat insbesondere bei Prämienberechtigten die Kürzung oder den Entzug der Quartalsprämie zu veranlassen.

§ 7

(1) Die aufsichtführenden Personen sind für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die in ihrem Arbeitsbereich festgestellten Mängel und deren Beseitigung in einem Kontrollbuch festzuhalten. Das Kontrollbuch ist dem Leiter des Betriebes oder dem Abteilungsleiter täglich vorzulegen. Es muß außerdem den Werk tätigen des Betriebes jederzeit zugänglich sein.

(2) Die aufsichtführenden Personen haben ferner wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Arbeitsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

§ 8

(1) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei eingetretenen Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich an der Ermittlung der Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen teilzunehmen und das Ergebnis der Ermittlung mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

(2) Kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle sind in jedem Falle innerhalb 24 Stunden durch die zuständigen aufsichtführenden Personen zu untersuchen; erforderlichenfalls sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu den Untersuchungen hinzuzuziehen. Die aufsichtführenden Personen haben den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit über die Ursachen dieser Unfälle und Betriebsstörungen und über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

§ 9

(1) Zur Erfüllung der Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit werden folgende Inspektionen gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei dem Minister für Berg- und Hüttenwesen,
- b) die den Hauptverwaltungsleitern unterstellten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die den Leitern der Betriebe unterstellten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(2) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit der entsprechenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

(3) Sofern die Größe des Betriebes und der Umfang des Aufgabenbereiches dies zulassen, kann an Stelle einer Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ein hauptberuflich tätiger Sicherheitsinspektor oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter als nebenberuflich tätiger Sicherheitsbeauftragter eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Minister im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metallurgie oder dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(4) Die Sicherheitsinspektoren und die Sicherheitsbeauftragten müssen gute fachliche Kenntnisse besitzen. Sie sind für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

(5) Die Einsetzung, Entlassung und Versetzung von Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten bedarf der Zustimmung der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwal-

tung. Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung kann die Entlassung von Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten verlangen.

§ 10

(1) Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat den Minister und seine Stellvertreter auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterstützen und zu beraten. Sie hat insbesondere

- a) die Tätigkeit der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen anzuleiten und zu kontrollieren,
- b) mit allen für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zuständigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten, vor allem aber auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuwirken,
- c) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu sorgen,
- d) Katastrophen, Brände, schwere, tödliche und Massenunfälle zu untersuchen und Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Ereignisse festzulegen,
- e) die Einhaltung der für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren,
- f) die Planung und Verwendung der Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit ständig zu kontrollieren,
- g) die Unfallstatistiken auszuwerten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Betriebe jederzeit zu befahren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von dem Leiter des Betriebes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Aufklärung zu verlangen.

(3) Bei drohender Gefahr für Menschen oder Betriebsanlagen sind sie berechtigt, Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebssteile stillzulegen oder beim Erkennen von Mängeln an Einrichtungen und Anlagen dem Leiter des Betriebes entsprechende Auflagen über den Hauptverwaltungsleiter zur Beseitigung der Mängel zu geben.

§ 11

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben die Hauptverwaltungsleiter und deren Stellvertreter in den Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterstützen und zu beraten. Sie haben insbesondere

- a) die Tätigkeit der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben anzuleiten und zu kontrollieren,
- b) die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gegebenen Hinweise entsprechend der Struktur der Hauptverwaltung auszuwerten und an die nachgeordneten Inspektionen weiterzuleiten,

c) mit den Sicherheitsinspektoren der Betriebe regelmäßig einen Erfahrungsaustausch über Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit durchzuführen,

d) die Planung und Verwendung der Investitions- und Generalreparaturmittel für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit ständig zu kontrollieren,

e) die Unfallstatistiken auszuwerten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit festzulegen,

f) Katastrophen, schwere, tödliche und Massenunfälle zu untersuchen, Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse einzuleiten und der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit darüber zu berichten,

g) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Überprüfung zu bestätigen,

h) die Entwicklung zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel zu fördern,

i) die Einhaltung der für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Den Mitarbeitern der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen stehen im Rahmen der Hauptverwaltung die gleichen Befugnisse wie den Mitarbeitern der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu (§ 10 Absätze 2 und 3).

§ 12

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben, die Sicherheitsinspektoren oder die Sicherheitsbeauftragten haben die Werkleiter und die Aufsichtführenden bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterstützen und zu beraten. Sie haben insbesondere

a) für besonders gefährvolle Arbeiten oder Arbeitsverfahren zusätzliche Sicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,

b) dem Leiter des Betriebes geeignete Vorschläge zur Beseitigung von betrieblichen Mängeln zu unterbreiten und die Beseitigung zu kontrollieren,

c) größere Betriebsstörungen sowie schwere und tödliche Unfälle zu untersuchen und dem Leiter des Betriebes geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen,

d) bei der Einsetzung der aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,

e) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und -einrichtungen termingemäß durchgeführt werden,

f) alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen auf das Vorhandensein der Schutzvorrichtungen zu überprüfen und sich durch Stichproben zu überzeugen, daß an reparierten Maschinen und Anlagen die Schutzvorrichtungen vorhanden sind,

- g) bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu vertreten,
- h) an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen,
- i) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen aufsichtführenden Personen bekannt werden,
- j) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in sicherheitstechnischer Hinsicht anzuweisen und zu unterstützen,
- k) die Einhaltung der für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch die aufsichtführenden Personen und die Beschäftigten ständig zu überwachen und darauf zu achten, daß die Beschäftigten regelmäßig über den Arbeitsschutz belehrt werden,
- l) die Entwicklung zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel zu fördern,
- m) die planmäßige Verwendung der Mittel zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ständig zu überwachen,
- n) anleitend und kontrollierend bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Arbeitsplatzhygiene und der Platzverhältnisse an der Arbeitsstelle mitzuwirken und zu überwachen, daß die Sozialanlagen zweckmäßig gestaltet werden und sich ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- o) bei der ärztlichen Betreuung und Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen gegen Berufskrankheiten mitzuarbeiten und die Organisierung von Reihenuntersuchungen zu überwachen,
- p) bei der Erteilung von Erschwerniszuschlägen, Festlegung verkürzter Arbeitszeit und zusätzlichen Urlaubs sowie beim Einsatz Körperbehinderter beratend mitzuwirken.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, alle Betriebsteile und Betriebsanlagen zu befahren, zu kontrollieren und beim Erkennen drohender Gefahren für Menschen oder Betriebsanlagen Maschinen, Betriebsanlagen oder Betriebsteile stillzulegen.

(3) Zur richtigen Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Sicherheitsinspektoren für besondere Fälle ein nicht ständiges Kollektiv für Arbeitsschutz und technische Sicherheit aus den Angehörigen der technischen Intelligenz, der Rationalisatoren und der Erfinder des Betriebes bilden.

(4) Die Sicherheitsinspektoren sollen ferner mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und den Rationalisatoren des Betriebes eng zusammenarbeiten und Verbesserungsvorschläge oder neue Arbeitsmethoden, welche den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit fördern, unterstützen. Den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sind solche Vorschläge oder Arbeitsmethoden zur Auswertung und Anwendung in anderen Betrieben mitzuteilen.

(5) Die Sicherheitsinspektoren haben die Anregungen und die Kritik der Belegschaft zu beachten und auszuwerten.

(6) Die Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten haben die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegenüber dem Leiter des Betriebes und den aufsichtführenden Personen unnachlässiglich zu vertreten und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung, die zuständige Arbeitsschutzinspektion und bei Bergbaubetrieben die Technische Bezirksbergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13

(1) Der Leiter des Betriebes hat die Aufgaben der Mitarbeiter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Funktionsplänen unter genauer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitarbeiter festzulegen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist ferner verpflichtet, den Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragten alle erforderlichen Fachzeitschriften und Fachbücher sowie die notwendigen technischen Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

§ 14

(1) Die bergbaulichen Sicherheitsinspektoren haben in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Betriebes und der Technischen Bezirksbergbauinspektion bei der Aufstellung und Prüfung der technischen Betriebspläne des Bergbaues mitzuwirken und ihre Zustimmung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Technische Bezirksbergbauinspektion bedürfen der Zustimmung der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt sinngemäß auch für die dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten sonstigen Institutionen (Konstruktions- und Projektierungsbüros, VHZ Schrott, DHZ Metallurgie, Hoch- und Fachschulen u. a.).

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1954 über Maßnahmen zur Organisierung der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie (GBI. S. 940) für den Bereich des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
Steinwand

Anordnung über die Errichtung des Deutschen Brennstoff- instituts.

Vom 1. November 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird das Deutsche Brennstoffinstitut errichtet. Sein Sitz ist Freiberg.

(2) Das Institut ist juristische Person. Es ist dem Minister für Kohle und Energie unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut geregelt (s. Anlage).

§ 3

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kohle und Energie veranschlagt.

§ 4

(1) Das Staatliche Torfinstitut in Rostock wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 aufgelöst.

(2) Dem Deutschen Brennstoffinstitut sind die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Staatlichen Torfinstituts zu übertragen, welche den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dienen, die nach dem Statut des Deutschen Brennstoffinstituts zu seinem Aufgabebereich gehören.

§ 5

Der Betriebsteil Versuchsbrikettfabrik Bitterfeld wird aus dem VEB Braunkohlenwerk Freiheit, der Betriebsteil Versuchskokerei Siegmarschönau wird aus dem VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro „Kohle“ (PKB) ausgegliedert. Beide Betriebsteile werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 dem Deutschen Brennstoffinstitut übertragen.

§ 6

Das Deutsche Brennstoffinstitut wird Rechtsnachfolger des Staatlichen Torfinstituts und der gemäß § 5 eingegliederten Betriebsteile.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt die Anordnung vom 27. Januar 1956 über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts (GBL II S. 38) in der Fassung der Anordnung vom 13. April 1956 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts (GBL II S. 132) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1956

Der Minister für Kohle und Energie
Goschütz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Deutschen Brennstoffinstituts**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Deutsche Brennstoffinstitut ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Minister für Kohle und Energie unterstellt und arbeitet nach seinen Weisungen.

(2) Der Sitz des Deutschen Brennstoffinstituts ist Freiberg. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Ministers für Kohle und Energie Außenstellen des Deutschen Brennstoffinstituts errichten.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Instituts ist die Forschung und Entwicklung auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technik der Brennstoffe in enger Zusammenarbeit mit der Bergakademie Freiberg. Dazu gehören insbesondere:

1. Bearbeitung von Forschungsproblemen auf folgenden Untergebieten:
 - a) Brennstoffgeologie,
 - b) Brennstoffgewinnung,
 - c) Brikettierung,
 - d) Brennstoff- und Mineralölchemie,
 - e) thermische und chemische Brennstoffverarbeitung,
 - f) Verwertung der Verarbeitungsprodukte,
 - g) Betriebsökonomie und Arbeitsökonomik.
2. Untersuchung von Brennstoffen zur Feststellung der möglichen Verarbeitungsverfahren bzw. technischen Verwendung.
3. Durchführung von halbtechnischen und technischen Versuchen im Hinblick auf die Einführung von neuen Verfahren und neuartigen Produktionsmaschinen und Aggregaten.
4. Bearbeitung bestimmter Aufträge der Industrie zum Erkennen der Ursache und zum Beheben von technologischen Schwierigkeiten.
5. Ausarbeitung von einschlägigen Gutachten und Durchführung von Untersuchungen der verschiedensten Art auf besonderen Auftrag.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Kohle und Energie bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Deutsche Brennstoffinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Professor mit Lehrstuhl an der Bergakademie Freiberg sein muß.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich eine Abteilung des Instituts leiten muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministers für Kohle und Energie gebunden. Er trifft in wichtigen Fragen seine Entscheidungen nach Beratung mit den zuständigen Abteilungsleitern des Instituts.

(5) In der Regel sollen die Direktoren der Institute der Bergakademie zu Leitern der entsprechenden Abteilungen des Deutschen Brennstoffinstituts ernannt werden.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei Abteilungsleiter des Instituts gemeinsam das Institut vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Deutschen Brennstoffinstituts und sein Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Kohle und Energie für jeweils zwei Jahre berufen. Abberufung und Wiederberufung sind zulässig.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Deutschen Brennstoffinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Minister für Kohle und Energie,
- b) der Rektor der Bergakademie Freiberg,
- c) der Prorektor für Forschungsangelegenheiten der Bergakademie Freiberg,
- d) ein ordentliches Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, das Mitglied der Brennstofftechnischen Gesellschaft ist,
- e) der Direktor des Forschungsinstituts für Aufbereitung, Freiberg,
- f) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
- g) der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle,
- h) der Leiter der Hauptverwaltung Steinkohle,
- i) der Leiter der Hauptverwaltung Kohlewertstoffe,
- k) sechs wissenschaftlich-kohlenwirtschaftlich hervorragende Vertreter der volkseigenen Industrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums unter Abs. 2 Buchst. k werden vom Minister für Kohle und Energie für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Teilnahme an den Tagungen des Kuratoriums gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich grundsätzlich nicht vertreten lassen.

(5) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Minister für Kohle und Energie bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter.

(6) Der Direktor des Instituts und der stellvertretende Direktor können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(7) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(8) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Kohle und Energie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 7

Abteilungsleiterkollegium

Als beratendes Organ ruft der geschäftsführende Direktor des Instituts regelmäßig das Abteilungsleiterkollegium zusammen.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Errichtung des VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf.****Vom 27. Oktober 1956**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1956 ist der VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf zu errichten. Sein Sitz ist Gornsdorf/Erzgebirge.

§ 2

Der VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf wird der Hauptverwaltung Fahrzeugelektrik und Installationsmaterial des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unmittelbar unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung**über das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie.****Vom 12. November 1956**

§ 1

Das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1956

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des VEB Projektierungs-, Konstruktions-
und Montagebüro für Lebensmittelindustrie**

§ 1**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Der VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie (nachstehend PKM genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das PKM untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das PKM ist der Generalprojektant für die Planträger und Investitionsträger im Bereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie. Es hat in diesem Bereich folgende Aufgaben zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung der einzelnen Produktionszweige,
- b) Vorprojektierung von Technologie und Bau,
- c) Projektierung von Technologie und Bau,
- d) Ausführungszeichnungen für Technologie und Bau — soweit erforderlich,
- e) Gütekontrolle,
- f) Überwachung der Durchführung der Investitionsvorhaben durch operative technische Betreuung.

(2) Ferner obliegen dem PKM die Ableitung von Forderungen zur Entwicklung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aus den technologischen Projekten, die Ausarbeitung von Pflichtenheften für die Entwicklungsstellen des Maschinenbaues und die Mitarbeit auf dem Gebiete der Standardisierung und Typisierung im Maschinen- und Bauwesen.

(3) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem PKM weitere Aufgaben übertragen.

§ 3**Gliederung**

Für die Struktur des PKM ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte Rahmenstruktur- und Stellenplan verbindlich.

§ 4**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das PKM wird durch einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Leiter durch den Technischen Leiter des PKM oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des PKM. Er handelt im Namen des PKM und ist berechtigt, auf der Grundlage der für das PKM geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des PKM allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des PKM treffen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die Weisungen des Ministers für Lebensmittelindustrie gebunden.

(4) Die mit leitenden Funktionen im PKM betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit dem PKM für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

(5) Im Rechtsverkehr wird das PKM durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach Abs. 2. Sondervollmachten können auch anderen Mitarbeitern des PKM erteilt werden; sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Leiter ausgestellt werden.

§ 5**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Leiter des PKM wird durch den Minister für Lebensmittelindustrie berufen und abberufen. Die Einstellung und Entlassung des Technischen Leiters bedarf der Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des PKM werden vom Leiter eingestellt und entlassen.

(3) Der Leiter des PKM trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

§ 6**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeiten des PKM hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des PKM Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem PKM.

§ 7**Änderung und Aufhebung des Statuts**

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung

zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium im Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

Vom 10. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bei der Ingenieurschule für Kraft- und Arbeitsmaschinen Meißen bestehende Zentrale Abteilung Fachschulfernstudium wird in eine Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium umgebildet.

(2) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau. Sie hat keine Weisungsbefugnisse.

(3) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Dresden.

§ 2

(1) Der Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) Herausgabe von Studienmaterial und Lehrmitteln auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne.
- b) In Zusammenarbeit mit der Zentralen Studienplankommission ständige Überarbeitung und Ergänzung der Studienpläne entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Schwermaschinenbaues.
- c) Ausarbeitung von methodischen Hinweisen zu den Studienplänen als Anleitung für die Lehrtätigkeit an den Ingenieurschulen.
- d) Erarbeitung von zentralen Prüfungsaufgaben.
- e) Unterstützung der dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstehenden Ingenieurschulen zur schnelleren Anwendung neuer Erkenntnisse im Unterrichtsprozeß.
- f) Zusammenarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Ministerien sowie Hochschulen.

(2) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium stützt sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf die vom Ministerium für Schwermaschinenbau gebildeten Fachkommissionen.

§ 3

(1) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium wird von einem Direktor geleitet.

(2) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium ist in Abteilungen gegliedert.

§ 4

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium sind verpflichtet, wöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht an einer Ingenieurschule des Schwermaschinenbaues zu erteilen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anordnung

über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke.

Vom 30. Oktober 1956

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundstückstauschverträge, die nach der Anordnung vom 1. September 1956 über den Tausch volkseigener Grundstücke gegen nichtvolkseigene Grundstücke (GBl. I S. 706) abgeschlossen werden, sind von der Grunderwerbsteuer befreit.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über Zustellungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

Vom 2. November 1956

Auf Grund des § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

§ 2

Die Zustellung von Beschlüssen und Entscheidungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, die eine Rechtsmittelfrist in Lauf setzen, und Ladungen vor eine der Spruchstellen werden durch die Post mit Zustellungsurkunde bewirkt.

§ 3

(1) Für die Zustellung durch die Post gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

(2) Das zuzustellende Schriftstück ist der Post verschlossen und mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postangestellten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung muß mit der Anschrift des Empfängers und der des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie mit dem Geschäftszeichen versehen sein; ihr ist eine Zustellungsurkunde beizufügen.

(3) Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird nicht übergeben. Der Postangestellte vermerkt auf der Sendung den Tag der Zustellung.

(4) Die Zustellungsurkunde wird an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zurückgeleitet.

§ 4

Schriftstücke, die eine sonstige Frist in Lauf setzen oder eine sonstige Ladung enthalten, werden als eingeschriebener Brief übersandt. Der Brief gilt als am dritten Tag nach dem Tag der Übergabe zur Post zugestellt, es sei denn, daß er nicht oder erst später zugegangen ist; er gilt auch als zugestellt, wenn seine Annahme verweigert worden ist.

§ 5

Den Vorschriften über die Zustellung in den Fällen der §§ 2 und 4 ist auch dann genügt, wenn ein Angestellter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger gegen ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekennnis aushändigt. Bei Zustellungen an Patentanwälte, Rechtsanwälte sowie an Stellen der staatlichen Verwaltung oder der volkseigenen Wirtschaft kann die Aushändigung des Schriftstückes durch eine andere Übermittlung, insbesondere durch die Aufgabe der Sendung bei der Post, ersetzt werden; zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekennnis des Empfängers.

§ 6

(1) Ist ein gesetzlicher oder bestellter Vertreter vorhanden, so werden die Zustellungen an diesen gerichtet; sind mehrere Vertreter vorhanden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(2) Sendungen an juristische Personen und staatliche Dienststellen werden deren Leiter zugestellt.

§ 7

Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte Zustellung nachweisen läßt oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften dem Beteiligten zugewandt, an den die Zustellung gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als zu dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, an dem das Schriftstück dem Beteiligten zugewandt ist.

§ 8

(1) Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung an ihn durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu bewirken wäre, aber keinen Erfolg verspricht oder unausführbar ist.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer nach den §§ 62 und 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Person der Ort der Zustellung ist.

§ 9

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anheften der Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an der Bekanntmachungstafel des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug dieses Schriftstückes im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik einzurücken.

(2) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen kann anordnen, daß eine zusätzliche Bekanntmachung in der Presse, über den Rundfunk oder auf einem anderen zweckmäßigen Wege zu erfolgen hat.

(3) In dem Auszug nach Abs. 1 Satz 2 müssen

1. die Stelle, welche die Ladung vorzunehmen hat,
 2. die an dem Verfahren Beteiligten,
 3. der Gegenstand des Verfahrens,
 4. der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll,
- bezeichnet werden.

(4) Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Einrücken des Auszuges in das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik ein Monat verstrichen ist.

(5) Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung an die Bekanntmachungstafel zwei Wochen verstrichen sind.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Attestier- und Prüfpflicht für Erzeugnisse der technischen Schiffsausrüstung.

Vom 17. Oktober 1956

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBL I S. 273) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfung:

Instrumente, Geräte und Anlagen, die der Schiffsicherheit und Schiffsführung dienen, werden vor der ersten Inbetriebnahme nach den hierfür geltenden Prüfbedingungen einer Erstprüfung unterzogen. Die Nachprüfung ist eine in festgelegten Fristen zu wiederholende erneute Prüfung.

2. Kompensierung:

Erstregulierung der Kompassse vor Indienststellung des Schiffes durch Feststellen und Aufheben des im Einflußbereich der Kompassse vorhandenen Schiffsmagnetismus ist die Kompensierung. Die Nachkompensierung ist eine in festgelegten Fristen zu wiederholende erneute Regulierung.

3. Funkbesichtigung:

Die Erstermittlung und Festlegung der elektromagnetischen Fremdeinwirkungen vor Indienststellung des Schiffes zur Feststellung der wahren Funkseitenpeilung an Bord ist die Funkbesichtigung. Die Nachfunkbesichtigung ist eine in festgelegten Fristen zu wiederholende erneute Ermittlung und Festlegung.

4. Attestierung:

Die Festlegung des Prüfungs-, Kompensierungs- bzw. Funkbesichtigungsergebnisses und die Aushändigung einer Urkunde an den Auftraggeber, die die Grundlage für die Nachprüfungen, Nachkompensierungen und Nachfunkbesichtigungen bildet, ist die Attestierung.

5. Beglaubigung:

Die einmalige Festlegung des Prüfungsergebnisses und die Aushändigung einer Bescheinigung über das Prüfungsergebnis an den Auftraggeber ohne weitere Nachprüfung ist die Beglaubigung.

§ 2

Umfang der Prüftätigkeit

(1) Prüfpflichtig sind folgende Instrumente, Geräte und Anlagen:

- 1.1 Magnetkompassse ab 75 mm Rosendurchmesser und Magnetkompaß-Ferranlagen,
- 1.2 Kreiselkompaßanlagen,
- 1.3 Peilaufsätze mit Fernrohr,
- 1.4 Sextanten mit und ohne künstlichem Horizont,
- 1.5 Chronometer und E-Uhren,
- 1.6 Barometer und Barographen,
- 1.7 Hygrometer und Hygrographen,
- 1.8 Anemometer und Windmeßanlagen,
- 1.9 Thermometer und Thermographen,
- 1.10 Positions- und Signallaternen (8", 10" und 14"),
- 1.11 Manometer,
- 1.12 Fahrtmeßanlagen (außer Patentloggen),
- 1.13 Tiefenmeßanlagen (außer Handlote),
- 1.14 Funkpeiler,
- 1.15 Funksende- und Empfangsgeräte,

- 1.16 Kollisionsschutzgeräte,
- 1.17 Befehls- und Fernmeldeanlagen sowie Anzeigergeräte,
- 1.18 Peilaufsätze (einfach),
- 1.19 Peilscheiben,
- 1.20 Patentloggen,
- 1.21 Positions- und Signallaternen kleiner als 8".

(2) Nachprüfpflichtig sind:

- a) mindestens jährlich:
Fahrtmeßanlagen,
Tiefenmeßanlagen,
Funksende- und Empfangsgeräte,
Kollisionsschutzgeräte;
- b) mindestens alle zwei Jahre:
Magnetkompass auf Dampf- und Motorschiffen,
Kreiselkugeln und -anlagen,
Sextanten,
Chronometer und B-Uhren;
- c) mindestens alle drei Jahre:
Hygrometer und Hygrographen,
Anemometer und Windmeßanlagen,
Thermographen,
Barometer und Barographen;
- d) mindestens alle fünf Jahre:
Positions- und Signallaternen,
Manometer,
Thermometer,
Peilaufsätze mit Fernrohr.

(3) Kompensierungspflichtig und mindestens jährlich nachkompensierungspflichtig sind: Magnetkompass auf Dampf- und Motorschiffen.

(4) Funkbeschickungspflichtig und mindestens jährlich nachfunkbeschickungspflichtig sind: Funkpeiler.

(5) Attestierpflicht besteht für alle Instrumente, Geräte und Anlagen gemäß Abs. 1 Positionen 1.1 bis 1.16.

(6) Beglaubigungspflicht besteht für alle Instrumente, Geräte und Anlagen gemäß Abs. 1 Positionen 1.17 bis 1.21.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

(1) Geprüfte Instrumente, Geräte und Anlagen werden mit dem Prüfzeichen (PTS) des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung und der Jahreszahl versehen.

(2) Prüfungen und Nachprüfungen werden grundsätzlich in den Prüfräumen des Versuchs- und Prüfamtes durchgeführt. Sie können nach zu treffender Vereinbarung an einem anderen Ort vorgenommen werden.

(3) Kompensierungen und Nachkompensierungen sowie Funkbeschickungen und Nachfunkbeschickungen werden an Bord vorgenommen.

(4) Beglaubigungspflichtige Geräte und Anlagen sind von der Nachprüfpflicht befreit.

(5) Das Prüfen, Attestieren, Kompensieren und Funkbeschicken darf nur von Beauftragten des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung vorgenommen werden.

(6) Magnetkompaßregulierungen dürfen nur von Inhabern des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (A 6), Funkbeschickungen nur von Inhabern des Seefunkzeugnisses I. oder II. Klasse, HF-Ingenieuren oder Inhabern des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (A 6) durchgeführt wer-

den, die vor Beginn ihrer Tätigkeit beim Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung ihre Fähigkeit für diese Aufgaben in einer Prüfung nachgewiesen haben. Diese Prüfung wird vor mindestens fünf Mitgliedern des Hauptgutachterausschusses (§ 4 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 31. März 1955 [GBl. I S. 273]) durchgeführt.

(7) Prüfunterlagen sind an Bord sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Schiffsfahrtaufsichtsbehörden vorzuzeigen.

§ 4

Außerordentliche Prüfungen

(1) Außerordentliche Nachprüfungen der Instrumente und Geräte sowie Anlagen sind vorzunehmen, wenn durch Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Instrumenten und Geräten sowie Anlagen die Voraussetzungen der amtlichen Bescheinigungen oder der letzten Prüfung als nicht mehr vorhanden anzusehen sind.

(2) Außerordentliche Nachkompensierungen und Nachfunkbeschickungen sind vorzunehmen nach Umbauten, größeren Instandsetzungs- oder Ausbesserungsarbeiten am Schiff, bei Kompassen auch unbeschadet dessen, wenn ein Schiff, das ununterbrochen länger als drei Monate stillgelegen hat, wieder in Dienst gestellt wird, oder wenn sich auf See die Kompensierung als verbesserungsbedürftig erweist. In letzterem Falle ist auch der Kapitän, sofern er im Besitz des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt (A 6) bzw. Kapitän auf großer Hochseefischerei (B 5) ist, befugt, Nachkompensierungen der Kompass eines Schiffes vorzunehmen. Bei Nachkompensierung durch den Kapitän ist unverzüglich eine Anzeige an das Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung, Stralsund, zu geben. Bei Rückkehr in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Schiff einem Beauftragten des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (Kompensierer) vorzustellen.

§ 5

Ausnahmebestimmung

Die Tätigkeit des Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung erstreckt sich nicht auf Schiffe und Geräte auf Schiffen der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee und der Deutschen Grenzpolizei.

§ 6

Beginn der Tätigkeit

Das Versuchs- und Prüfamt für technische Schiffsausrüstung beginnt mit seiner Tätigkeit auf den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Produktionsgebieten für die

Positionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 1.10, 1.12, 1.18, 1.19, 1.21. Bestimmungen über den Aufruf weiterer Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung werden im Gesetzblatt Teil II veröffentlicht.

Schlußbestimmungen

§ 7

Im übrigen sind die Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
I. V.: Prof. Dipl.-Ing. Stanek
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 188**
Preisordnung Nr. 680 — Anordnung über die Preise für Speziallaborarmaturen —
- Sonderdruck Nr. 191**
Preisordnung Nr. 684 — Anordnung über die Preise für Fahrräder und Fahrrad-ersatzteile —
- Sonderdruck Nr. 195 b**
Preisordnung Nr. 686 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 2 — Keramische Erzeugnisse für Niederspannung, Elektro- und Wärmetechnik, Textilindustrie und sanitäre Keramik — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 195 c**
Preisordnung Nr. 686 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 3 — Keramische Erzeugnisse für die Chemo-Technik, für Laboratoriumsbedarf und Rohre aus Sondermassen — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 195 d**
Preisordnung Nr. 686 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik — Preisliste Nr. 4 — Keramische Bauteile aus Sondermassen für Nachrichtentechnik — Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 196**
Preisordnung Nr. 692 — Anordnung über die Preise für Turbinen, Lauf- und Leitschaufeln und Füllstücke — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 200**
Preisordnung Nr. 689 — Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau, Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12.
- Sonderdruck Nr. 201**
Preisordnung Nr. 478/1 — Anordnung über die Preisbildung für Dampf- und Preßluftturbinen — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 203**
Preisordnung Nr. 693 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —
- Sonderdruck Nr. 204**
Preisordnung Nr. 673 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife —
- Sonderdruck Nr. 206**
Preisordnung Nr. 678 — Anordnung über die Preise für Haushalt- und Gewerbekühlschränke sowie gewerbliche Spezial-Kühlmöbel —
- Sonderdruck Nr. 207**
Preisordnung Nr. 675 — Anordnung über die Preise für Tiegeldruckpressen — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Ausrüstung für die polygraphische Industrie, Leipzig O 5, Postfach 30.
- Sonderdruck Nr. 208**
Preisordnung Nr. 676 — Anordnung über die Preise für Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Ausrüstung für die polygraphische Industrie, Leipzig O 5, Postfach 30.
- Sonderdruck Nr. 212**
Preisordnung Nr. 685 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen —
- Sonderdruck Nr. 213**
Preisordnung Nr. 688 — Anordnung über die Preise für Stahltore für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster —
- Sonderdruck Nr. 215**
Preisordnung Nr. 681 — Anordnung über die Preise für Papier und Karton —
- Sonderdruck Nr. 216**
Preisordnung Nr. 682 — Anordnung über die Preise für Verpackungskarton und Pappe —

Alle Sonderdrucke, die mit keinem besonderen Bezugshinweis versehen sind, können über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Heft 1 bereits erschienen

Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 4 · 12 Seiten · Bezugspreis für 1956 (2 Ausgaben) 0,60 DM

In den Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden

Richtlinien und Anweisungen über die Anwendung des Vertragssystems,
Grundsätzliche Feststellungen,
Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
Allgemein interessierende Mitteilungen

veröffentlicht.

Mit dem Bezug und dem regelmäßigen Studium der Verfügungen und Mitteilungen erhalten alle

Volkseigenen Betriebe,
Sozialistischen Genossenschaften,
Staatlichen Organisationen,
Wissenschaftlichen Institute,
Privaten Interessenten

wichtige Hinweise für ihr Verhalten bei der Organisation der Vertragsbeziehungen, der Erfüllung der Verträge und der Durchführung von Verhandlungen vor den Staatlichen Vertragsgerichten. Darüber hinaus haben die wissenschaftlichen Institutionen die Möglichkeit, ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit stärker mit praktischen Fragen zu verbinden.

Von den Verfügungen und Mitteilungen erscheinen 1956 je eine Ausgabe am 30. Oktober und 15. Dezember. Ab 1957 wird das Mitteilungsblatt monatlich einmal, jeweils am Anfang des Monats, herausgegeben. Der vierteljährliche Bezugspreis beträgt 0,90 DM.

Sichern Sie sich durch rechtzeitige Bestellung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb dieses wichtige Verkündungsblatt



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 4. Dezember 1956	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 56	Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen	385
16. 11. 56	Anordnung über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen	385
5. 11. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957	394

Anordnung über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerk- stätten und Lehrlingswohnheimen.

Vom 16. November 1956

In Durchführung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. I S. 568) und des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen gilt die vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung erlassene Direktive vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen.*

§ 2

(1) Die in der Direktive festgelegten Grundsätze und die Maßzahlen sind Höchstwerte und können nur in Ansatz gebracht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dieses erfordern.

(2) Die Stellenpläne sind nach den Prinzipien der Sparsamkeit aufzuteilen. Die Werkleiter bestätigen die Stellenpläne für die im § 1 genannten Einrichtungen entsprechend den Aufgaben der Berufsausbildung unter Berücksichtigung der Eigenart der Produktion und der Struktur des Betriebes. Die Bestätigung der Stellenpläne für die Berufsschulen und kommunalen Lehrlingswohnheime erfolgt gemäß dem Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341) durch die zuständigen örtlichen Räte.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1957 sind alle bisher bestätigten Stellenpläne für die obengenannten Einrichtungen der Berufsausbildung aufgehoben.

* Abgedruckt in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung Nr. 7/1956

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Anordnung vom 21. Februar 1955 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Lehrlingswohnheime (GBI. II S. 61).

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
Macher

Anordnung über das Rahmenstatut und den Rahmen- strukturplan für Betriebsberufsschulen.

Vom 16. November 1956

In Durchführung des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBI. I S. 568) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Betriebsberufsschulen der sozialistischen Wirtschaft werden das Rahmenstatut (Anlage 1) und der Rahmenstrukturplan (Anlage 2) erlassen.

§ 2

(1) Die Ausarbeitung des Statuts und des Strukturplanes für jede Betriebsberufsschule hat vom Betrieb nach den Grundsätzen der

- a) im § 1 genannten Rahmenmaterialien,
- b) Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBI. II S. 385)

unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wirtschaftszweiges und des Betriebes zu erfolgen.

(2) Das Statut und der Strukturplan der Betriebsberufsschule sind entsprechend dem Beschluß vom 28. Juni 1956 zu bestätigen und mit Wirkung vom 1. Januar 1957 für rechtswirksam zu erklären.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Betriebsberufsschulen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 das Berufsschulstatut — Anlage der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1949 zur Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. I S. 477) — außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenstatut
für Betriebsberufsschulen**

Für die am geschaffene Betriebsberufsschule (nachfolgend BBS genannt) des

(Bezeichnung und Anschrift des volkseigenen Betriebes — nachfolgend Betrieb genannt —)

wird auf Grund der Anordnung vom 16. November 1956 über das Rahmenstatut und den Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen (GBl. II S. 385) vom Leiter der

(Hauptverwaltung des Ministeriums bzw. bei Betriebsberufsschulen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

bzw. bei Betriebsberufsschulen, die den Reichsbahndirektionen unterstehen, vom Präsidenten der Reichsbahndirektion des Bezirkes — nachfolgend HV-Leiter genannt —)

folgendes Statut bestätigt.

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz der BBS

(1) Die BBS ist nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik eine Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens für die beruflich-polytechnische Bildung und Erziehung der Jugendlichen zu qualifizierten und bewußten Arbeitern. In ihr sind der praktische und der theoretische Unterricht sowie die Heim-erziehung vereinigt. Die BBS führt die Bezeichnung

(z. B. Betriebsberufsschule des VEB Schwermaschinenbau „Ernst Thälmann“, Magdeburg).

(2) Die BBS ist ein Teil des Betriebes. Sie ist dem Werkleiter (Werkdirektor, Betriebsleiter, Direktor des HO-Warenhauses usw. — nachfolgend Werkleiter genannt —) unmittelbar unterstellt.

(3) Der Sitz der BBS ist (wird vom Werkleiter festgelegt).

(4) Die BBS führt einen Dienststempel gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben der BBS

(1) Die BBS hat die Aufgabe, Jugendliche aus Grund-, Mittel- und Oberschulen planmäßig und systematisch in Lehrberufen für die Tätigkeit in den Lohngruppen III, IV und V bzw. für andere Tätigkeiten, die eine Berufsausbildung erfordern, aber nicht nach Lohngruppen eingestuft sind, auszubilden. Die Bildung und Erziehung erfolgt im praktischen und theoretischen Unterricht sowie durch besondere Maßnahmen in der Freizeit. Grundlage für die Ausbildung sind die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Ausbildungsunterlagen und das Bildungs- und Erziehungsziel der deutschen demokratischen Schule.

(2) In der BBS erfolgt:

a) die Ausbildung der Jugendlichen in den Berufen, die der Eigenart des Betriebes entsprechen;

b) die Ausbildung der Jugendlichen für den eigenen Arbeitskräftebedarf des Betriebes und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auch für andere sozialistische Betriebe, wobei der einstellende Betrieb die Jugendlichen zur Ausbildung in die BBS delegiert;

c) der obligatorische theoretische Unterricht für die im Betrieb tätigen berufsschulpflichtigen jungen Arbeiter ohne Auszubildungsverhältnis, sofern eine Klassenbildung möglich ist;

d) der theoretische Unterricht für Lehrlinge und berufsschulpflichtige junge Arbeiter anderer sozialistischer Betriebe auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, sofern diese Betriebe nur über Einrichtungen für die praktische Ausbildung verfügen oder in ihren eigenen BBS die Bildung von Fachklassen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;

e) der theoretische Unterricht nach den Lehrplänen der volkseigenen Wirtschaft für Lehrlinge aus der privaten Wirtschaft und dem Handwerk auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises, sofern für sie die Beschulung in einer Berufsschule des Kreises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.

(3) Die Jugendlichen werden vom Betrieb eingestellt und der BBS zur Ausbildung überwiesen. Grundlage für die Einstellung ist der Volkswirtschaftsplan — Plan der Berufsausbildung — sowie die in der Systematik der Lehrberufe enthaltenen Bedingungen. Bei der Einstellung schließt der Betrieb mit dem Jugendlichen und seinem gesetzlichen Vertreter einen Lehrvertrag ab.

(4) Die Aufnahme der Jugendlichen in die BBS erfolgt in der Regel zum 1. September eines jeden Jahres.

(5) Die Zwischen- und Lehrabschlußprüfungen werden nach der vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung erlassenen Prüfungsordnung durchgeführt.

(6) Die Überleitung der jungen Facharbeiter und Arbeiter aus der BBS in die Abteilungen des Betriebes wird durch den Werkleiter in Übereinstimmung mit dem Direktor der BBS schriftlich verfügt.

(7) Die BBS unterstützt die jungen Facharbeiter mindestens für die Dauer eines Jahres bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung.

§ 3

Leitung der BBS

(1) Der Werkleiter ist für die gesamte Arbeit der BBS verantwortlich, insbesondere für

- die kontinuierliche Lehrproduktion,
- die enge Verbindung der Abteilungen des Werkes mit der BBS und
- die Auswertung der neuen Produktionserfahrungen in der BBS.

(2) Für die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der BBS ist dem Werkleiter der Direktor der BBS gemäß § 4 Abs. 3 unmittelbar unterstellt.

§ 4

Der Direktor der BBS

(1) Die Leitung der BBS erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung, bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an den der BBS gestellten Aufgaben.

(2) Die BBS wird von einem Direktor geleitet. Er trägt die Dienstbezeichnung „Direktor der BBS“.

(3) Der Direktor ist dem Werkleiter gegenüber für die gesamte Tätigkeit der BBS verantwortlich und dem zuständigen Berufsschulinspektor gegenüber für die berufstechnische, pädagogische, politische und unterrichtsorganisatorische Arbeit rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor leitet die BBS im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Werkleiters.

(5) a) In BBS mit mehr als 150 Schülern ist der Leiter des Bereiches praktischer und theoretischer Unterricht der ständige Vertreter des Direktors. Er trägt, sofern der Bereich von nur einem Mitarbeiter geleitet wird, die Dienstbezeichnung „Stellvertreter des Direktors“.

b) In BBS, in denen der Bereich praktischer und theoretischer Unterricht in mehrere Abteilungen aufgeteilt ist, bestimmt der Werkleiter auf Vorschlag des Direktors den Leiter einer Abteilung als den ständigen Stellvertreter des Direktors. Die Leiter der Abteilungen praktischer und theoretischer Unterricht tragen in diesen BBS, unabhängig davon, ob sie gleichzeitig die Funktion eines Stellvertreters des Direktors ausüben, die Dienstbezeichnung „Abteilungsleiter“.

c) In BBS mit weniger als 150 Schülern wird ein Mitarbeiter der BBS bei Verhinderung des Direktors zur Führung seiner Geschäfte durch den Werkleiter auf Vorschlag des Direktors bestimmt.

(6) a) Dem Direktor unterstehen je nach Größe und Besonderheit der BBS leitende Mitarbeiter für die folgenden Aufgabenbereiche:

- Praktischer und theoretischer Unterricht,
- Beschaffung und technologische Aufbereitung der Lehrproduktion,
- Kultur und Sport,
- Heimerziehung,
- Wirtschaft und Verwaltung.

b) Die in den einzelnen Aufgabenbereichen der BBS mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter sind für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Rat für Unterricht und Erziehung

(1) Im Bereich der BBS wird durch den Direktor ein Rat für Unterricht und Erziehung gebildet.

(2) Der Rat für Unterricht und Erziehung ist ein beratendes Organ des Direktors; er berät ihn in allen wichtigen Fragen der BBS.

(3) Dem Rat für Unterricht und Erziehung gehören an:

- a) der Direktor als Vorsitzender,
- b) der Stellvertreter des Direktors oder die Abteilungsleiter,
- c) ein Lehrobermeister,
- d) der Instrukteur für Kultur und Sport,
- e) der Heimleiter,
- f) besonders bewährte Lehrmeister (Lehrausbilder), Berufsschullehrer und Heimerzieher,
- g) Ingenieure bzw. Meister aus den Produktionsabteilungen des Betriebes.

(4) Der Sekretär der FDJ, ein Mitglied der Gewerkschaftsleitung sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen des Betriebes haben das Recht, an den Beratungen des Rates für Unterricht und Erziehung teilzunehmen.

(5) Je nach dem Gegenstand der Beratung können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Eltern, Wissenschaftler und Techniker sowie Vorsitzende der Prüfungsausschüsse zur Teilnahme an den Beratungen eingeladen werden.

§ 6

Methodische Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der methodischen Arbeit der BBS und zur Förderung der kameradschaftlichen Hilfe unter den Lehrmeistern (Lehrausbildern), Berufsschullehrern und Heimerziehern sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Methodischen Kabinett werden Methodische Kommissionen gebildet.

(2) Die Bildung der Methodischen Kommissionen sowie die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit obliegen je nach Größe der BBS dem Direktor, dem Stellvertreter des Direktors oder den Abteilungsleitern.

§ 7

Struktur und Arbeitsweise der BBS

(1) Für die Gliederung, die personelle Besetzung, die Abgrenzung der Verantwortlichkeit und die Arbeitsweise der BBS sind der Strukturplan, der Stellenplan*, der Arbeitsverteilungsplan (bzw. Funktionsplan o. ä.), die Arbeitsordnung des Betriebes und die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung maßgebend.

(2) Der Strukturplan und der Stellenplan der BBS sind nach den Rahmenplänen und den hierfür geltenden Bestimmungen vom Werkleiter gemeinsam mit dem

* Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBI. II S. 385).

Direktor aufzustellen. Der Strukturplan ist vom HV-Leiter zu bestätigen. Die aufgestellten Pläne sind jährlich zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) Auf der Grundlage der bestätigten Struktur- und Stellenpläne ist vom Direktor der Arbeitsverteilungsplan aufzustellen.

(4) Im Rahmen dieser Vorschriften übt die BBS ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Arbeitsplänen aus.

§ 8

Berufung und Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der BBS

(1) Der Direktor wird auf Vorschlag des Werkleiters durch den zuständigen HV-Leiter für seine Funktion berufen und abberufen und untersteht in disziplinarischer Hinsicht dem HV-Leiter.

(2) Alle weiteren Mitarbeiter, das gesamte pädagogische, technische, Verwaltungs- und Hilfspersonal werden auf Vorschlag des Direktors vom Betrieb eingestellt und entlassen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie unterliegen in disziplinarischer Hinsicht der Arbeitsordnung des Betriebes.

(3) Das pädagogische Personal darf während der Arbeitszeit nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben stehen.

§ 9

Vertretung der BBS im Rechtsverkehr

(1) Die BBS wird im Rechtsverkehr durch den Werkleiter vertreten. Im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten kann auch der Direktor die BBS vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform und können nur vom Werkleiter erteilt werden.

(2) Der nach Abs. 1 bevollmächtigte Direktor bedarf zur schriftlichen Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen der Mitzeichnung durch einen entsprechend Bevollmächtigten des Betriebes. Der Direktor zeichnet „Im Auftrage“. Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierfür geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 10

Finanzierung der BBS

(1) Die Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände der BBS sind Volkseigentum und Nebenanlagen des Betriebes. Sie dürfen nicht ohne besondere schriftliche Genehmigung für andere betriebliche Zwecke als die der Bildung und Erziehung verwendet noch an andere staatliche Institutionen übertragen werden. Die Genehmigung ist vom zuständigen Ministerium bzw. Rat des Bezirkes — für BBS der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — einzuholen entsprechend der Anordnung vom 5. August 1955 über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung (GBl. I S. 567).

(2) Die Finanzierung der BBS erfolgt nach der Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1149).

§ 11

Auflösung der BBS

Die BBS kann nur durch das zuständige Ministerium bzw. — BBS der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — durch die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung aufgelöst werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Änderungen dieses Statuts oder seine Aufhebung können nur durch den HV-Leiter erfolgen.

....., den

.....
Hauptverwaltungsleiter des Min.
(für BBS der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft)

oder

Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

(für BBS der örtlichen volkseigenen Wirtschaft)

oder

Präsident der Reichsbahndirektion

(für BBS des Ministeriums für Verkehrswesen, die den Reichsbahndirektionen unterstehen)

oder usw.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rahmenstrukturplan für Betriebsberufsschulen

Alle Betriebsberufsschulen (nachfolgend BBS genannt) haben unabhängig von ihrer Größe und dem Wirtschaftsbereich, zu dem sie gehören, grundsätzlich die gleiche Aufgabenstellung bei der Ausbildung von Jugendlichen. Somit bestehen auch in den einzelnen BBS im Prinzip gleiche Aufgabenbereiche, die im folgenden aufgeführt sind:

- Praktischer und theoretischer Unterricht,
- Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion,
- Kultur und Sport,
- Heimerziehung,
- Wirtschaft und Verwaltung.

Die Größe der BBS und die Art der Berufe beeinflussen jedoch die Struktur. Für jede BBS muß auf der Grundlage des Rahmenstrukturplanes entsprechend der Größenordnung ein Strukturplan aufgestellt werden, der ihren Besonderheiten entspricht und einen maximalen Arbeitserfolg garantiert. Bei der Aufstellung des Strukturplanes jeder BBS ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten.

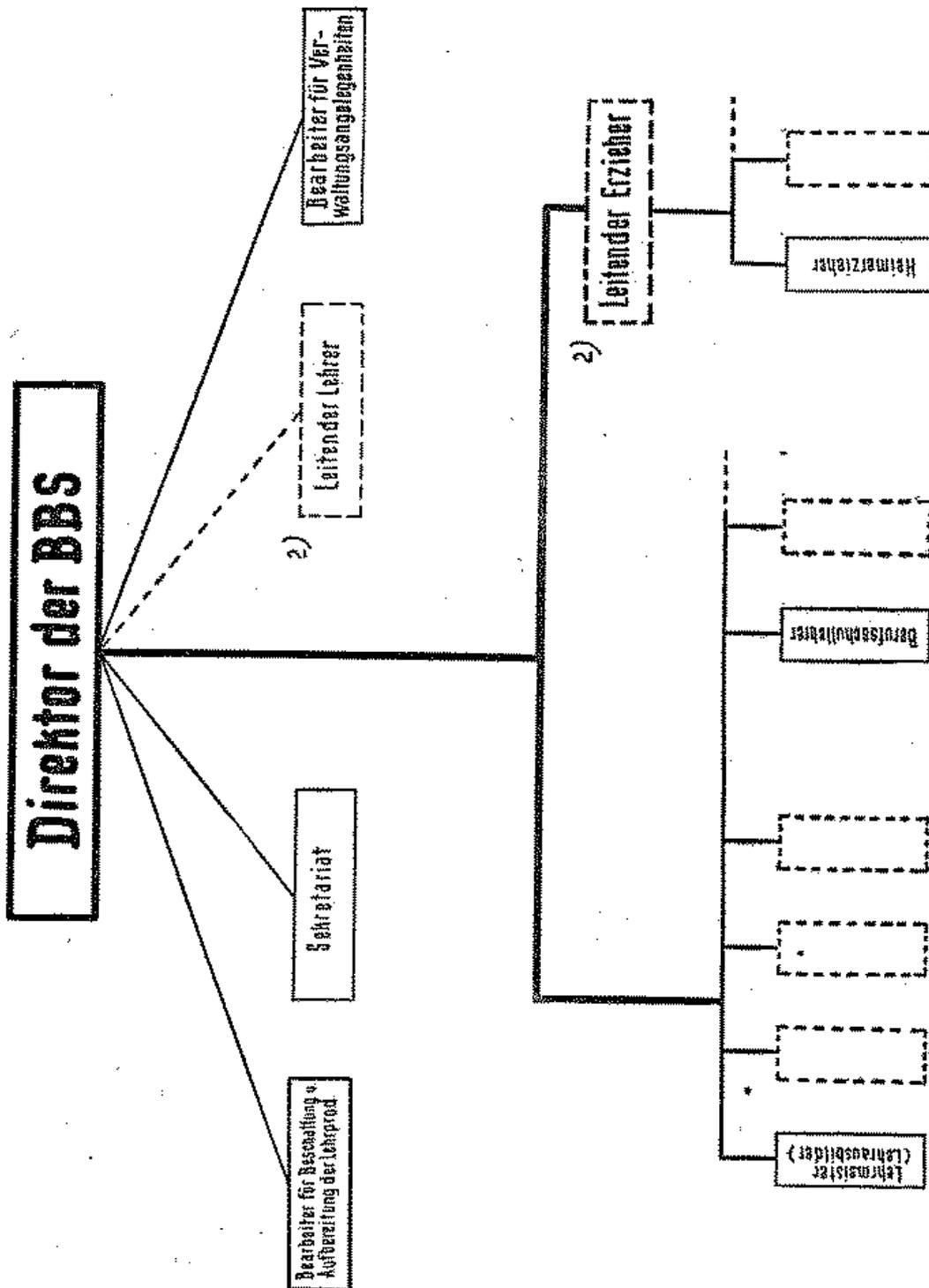
Für die Größenordnungen

1. BBS mit weniger als 7 Lehrmeistern (Lehrausbildern),
 2. BBS ab 7 Lehrmeister (Lehrausbildern), jedoch nur bis 150 Schüler,
 3. BBS mit über 150 Schülern (in der Regel bis 400 bzw. 600 Schüler),
 4. BBS mit über 400 bzw. 600 Schülern
- gelten folgende Rahmenstrukturen:

Rahmenstruktur

Beispiel 1

für Betriebsberufsschulen mit weniger als 7 Lehrmeistern (Lehrausbildern) 1)



1) Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für den Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ sowie für den Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ entscheidet der Werkleiter.

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für alle übrigen Bereiche hat nach der Anordnung vom 18. November 1956 über die Beschäftigung von

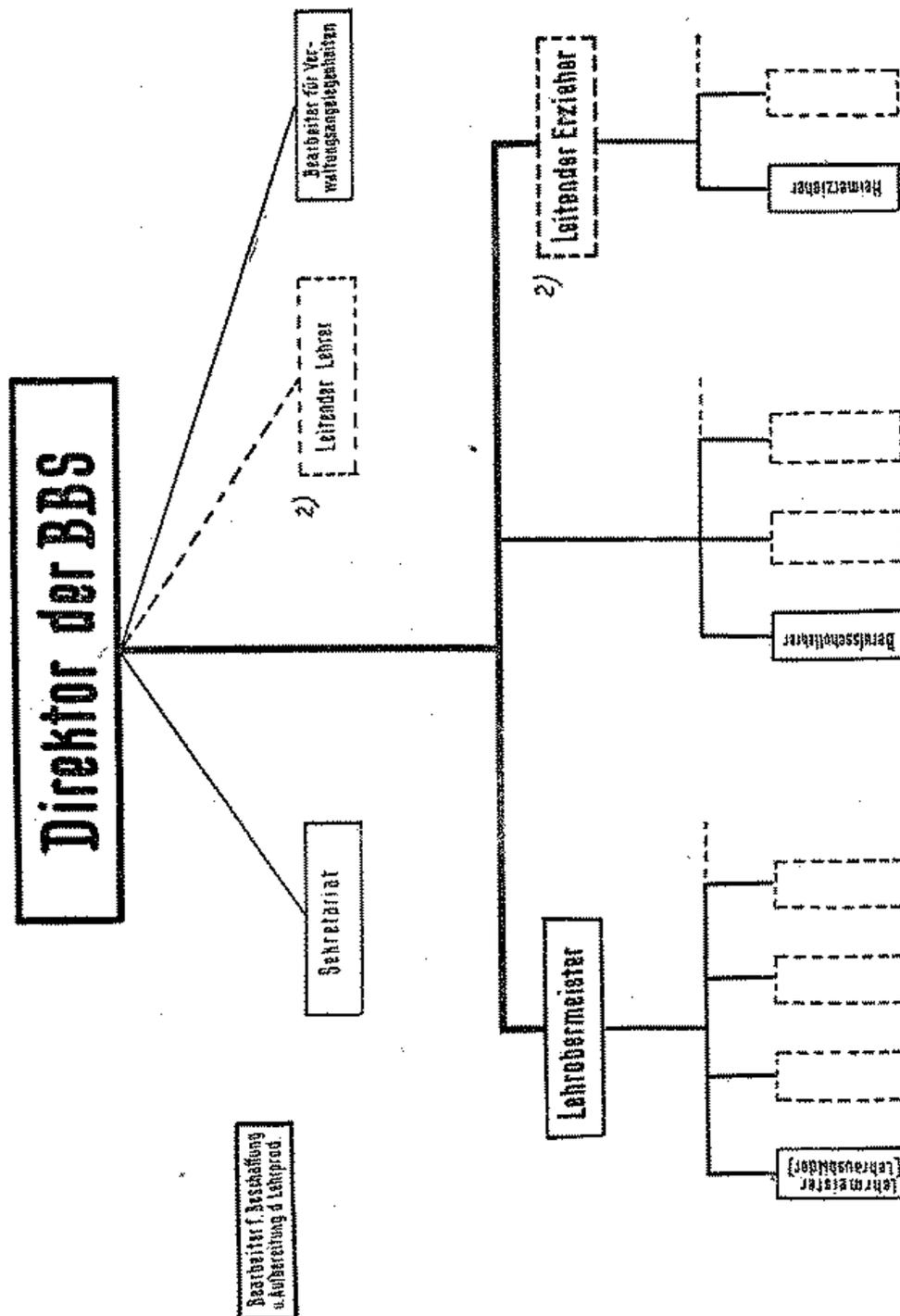
Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBI, II S. 385) zu erfolgen.

2) Gestrichelte Bereiche (— — — —)

Die Mitarbeiter dieser Bereiche werden nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Anordnung gemäß Ziff. 1 erläutert sind, eingesetzt.

Rahmenstruktur
Beispiel 2

für Betriebsberufsschulen ab 7 Lehrmeister (Lehrausbilder), jedoch nur bis 150 Schüler 1)



1) Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für den Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ sowie für den Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ entscheidet der Werkleiter. Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für alle übrigen Bereiche hat nach der Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 385) zu erfolgen.

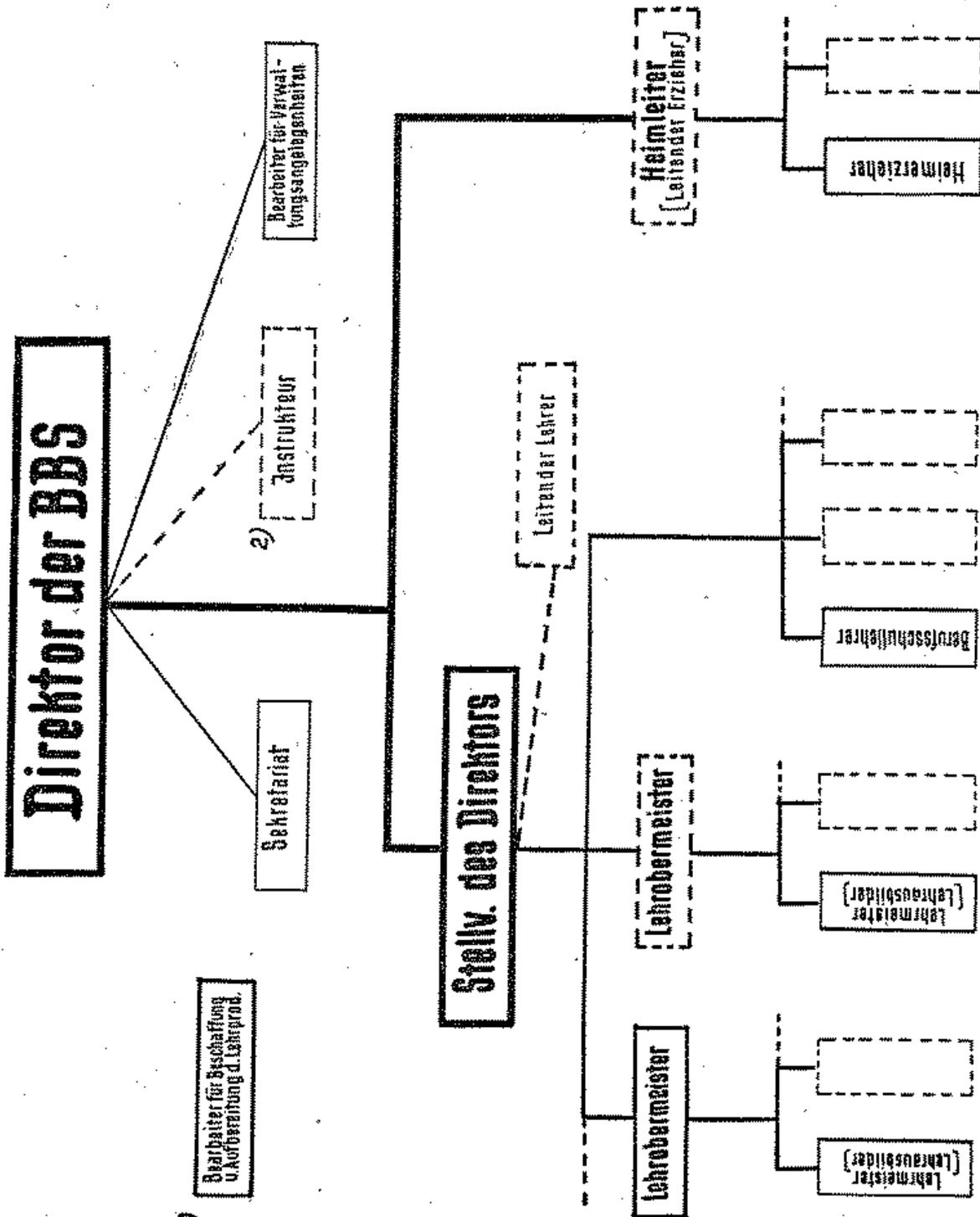
2) Gestrichelte Bereiche (---) Die Mitarbeiter dieser Bereiche werden nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Anordnung gemäß Ziff. 1 erläutert sind, eingesetzt.

3) Bei der Aufstellung des Strukturplanes ist zu entscheiden, ob der Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ dem Direktor der BBS oder dem Lehrerbermeister unterstellt wird.

Rahmenstruktur

Beispiel 3

für Betriebsberufsschulen mit über 150 Schülern (in der Regel bis 400 bzw. 600 Schüler) 1)

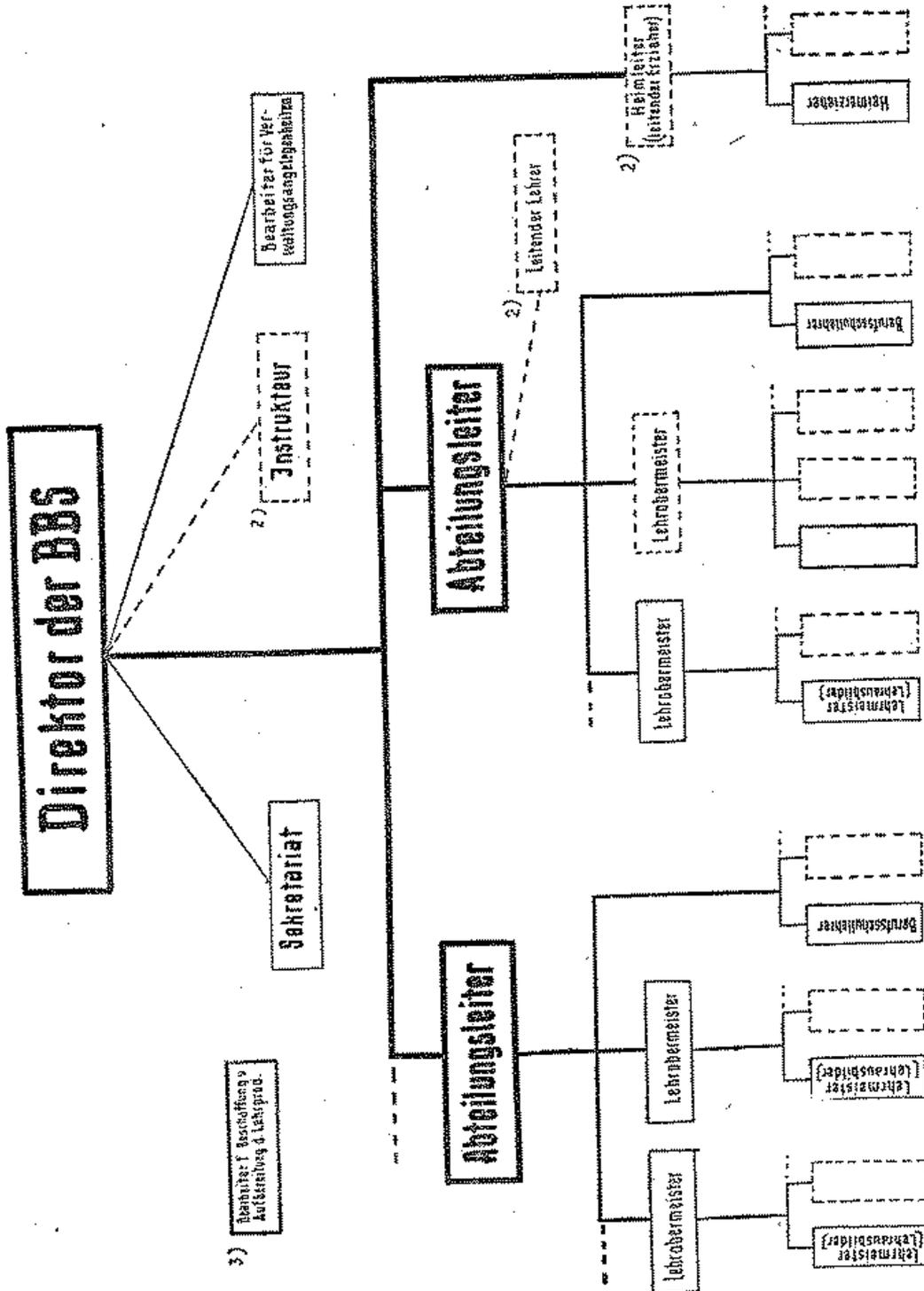


1) Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für den Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ sowie für den Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ entscheidet der Werkleiter. Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für alle übrigen Bereiche hat nach der Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBI. II S. 385) zu erfolgen.

2) Gestrichelte Bereiche (— — — — —)
Die Mitarbeiter dieser Bereiche werden nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Anordnung gemäß Ziff. 1 erläutert sind, eingesetzt.

3) Bei der Aufstellung des Strukturplanes ist zu entscheiden, ob der Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ dem Direktor der BBS, dem Stellvertreter des Direktors oder dem Lehrerbermeister unterstellt wird.

Rahmenstruktur
Beispiel 4
 für Betriebsberufsschulen mit über 400 bzw. 600 Schülern 1)



1) Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für den Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ sowie für den Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ entscheidet der Werkleiter.

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für alle übrigen Bereiche hat nach der Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 385) zu erfolgen.

2) Gestrichelte Bereiche (---) Die Mitarbeiter dieser Bereiche werden nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Anordnung gemäß Ziff. 1 erläutert sind, eingesetzt.

3) Bei der Aufstellung des Strukturplanes ist zu entscheiden, ob der Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ dem Direktor der BBS oder dem Abteilungsleiter bzw. den Abteilungsleitern bzw. einzelnen Lehrerbermeistern unterstellt wird.

Erläuterungen zum Rahmenstrukturplan**Der Direktor der BBS**

leitet die Gesamtarbeit der BBS. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm je nach Größe und Besonderheit der BBS folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

Der Stellvertreter des Direktors oder die Abteilungsleiter

Der Stellvertreter des Direktors oder die Abteilungsleiter planen, organisieren, leiten an und kontrollieren die methodische Arbeit im praktischen und theoretischen Unterricht,

koordinieren den praktischen und theoretischen Unterricht,

leiten die Berufsschullehrer direkt und die Lehrmeister (Lehrausbilder) in der Regel indirekt über den Lehrobermeister an,

planen und organisieren den Einsatz des Lehrobermeisters, der Lehrmeister (Lehrausbilder) und Berufsschullehrer,

führen über den Lehrobermeister die Lehrproduktion nach den verbindlichen Ausbildungsunterlagen durch, stellen die Bedarfsplanung für die Lehrproduktion zusammen.

Der Lehrobermeister

Der Lehrobermeister leitet die ihm unterstehenden Lehrmeister (Lehrausbilder) fachlich und pädagogisch-methodisch an und kontrolliert

die Erfüllung der Lehrpläne für den praktischen Unterricht,

die Organisation und die Durchführung des praktischen Unterrichts,

die Einhaltung des Produktions- und Finanzplanes sowie die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen.

Er stellt Kapazitätspläne als Arbeitsunterlage zur Ermittlung der in seinem Bereich benötigten Lehrproduktion auf.

Der Lehrmeister (Lehrausbilder)

Der Lehrmeister (Lehrausbilder) führt den praktischen Unterricht der Lehrlinge eines Lernaktivs der BBS auf der Grundlage der verbindlichen Ausbildungsunterlagen und des Bildungs- und Erziehungszieles der deutschen demokratischen Schule durch.

Er sorgt für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen.

Er organisiert die Erfüllung der Produktionsaufgaben.

Der Berufsschullehrer

Der Berufsschullehrer führt den berufstheoretischen oder allgemeinbildenden Unterricht der Schüler der BBS auf der Grundlage der verbindlichen Ausbildungsunterlagen und des Bildungs- und Erziehungszieles der deutschen demokratischen Schule durch.

Der leitende Lehrer*

Der leitende Lehrer ist neben seiner Unterrichtstätigkeit für organisatorische Maßnahmen zur

Durchführung des theoretischen Unterrichts verantwortlich. Er untersteht je nach Größe der BBS entweder dem Direktor der BBS oder dem Stellvertreter des Direktors bzw. dem Abteilungsleiter.

Der Bearbeiter für Beschaffung und technologische Aufbereitung der Lehrproduktion

Der Bearbeiter für Beschaffung und technologische Aufbereitung der Lehrproduktion sorgt für die termingerechte Beschaffung geeigneter Lehrproduktion, bereitet die Lehrproduktion technologisch auf stellt Werkzeug und Material bereit,

bearbeitet die Lehrlingsnormen und

sorgt für die Einhaltung der Termine.

Bei der Aufstellung des Strukturplanes ist zu entscheiden, ob dieser Bereich dem Direktor der BBS, dem Stellvertreter des Direktors bzw. den Abteilungsleitern oder einzelnen Lehrobermeistern unterstellt wird.

Der Heimleiter*

Der Heimleiter leitet das Lehrlingswohnheim pädagogisch und wirtschaftlich.

Er leitet die Heimerzieher an und kontrolliert ihre Tätigkeit.

Der leitende Erzieher*

Der leitende Erzieher unterstützt den Direktor bzw. den Heimleiter bei der pädagogischen Leitung des Lehrlingswohnheimes.

Der Heimerzieher

Dem Heimerzieher obliegt die außerunterrichtliche Erziehung und Bildung der von ihm zu betreuenden Jugendlichen im Lehrlingswohnheim. Grundlage seines pädagogischen Wirkens ist das Bildungs- und Erziehungsziel der deutschen demokratischen Schule.

Der Instrukteur für Kultur und Sport*

Der Instrukteur für Kultur und Sport unterstützt den Direktor bei der Anleitung auf dem Gebiet der Kultur, des Sportes und der technischen Propaganda sowie bei der Organisation von Klubs, Zirkeln und Interessengemeinschaften und deren Anleitung.

Der Bearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten

Der Bearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten führt die Finanz-, Wirtschafts- und Verwaltungsarbeiten der BBS durch.

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte für den Bereich „Beschaffung und Aufbereitung der Lehrproduktion“ sowie für den Bereich „Wirtschaft und Verwaltung“ entscheidet der Werkleiter.

Die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Entlohnung für alle übrigen Bereiche hat nach der Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 365) zu erfolgen.

* ... wird nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt, die in der Anordnung vom 16. November 1956 über die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Betriebsberufsschulen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen (GBl. II S. 365) näher erläutert sind.

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957.**

Vom 5. November 1956

Auf Grund des Abschnittes V der Anordnung vom 15. Mai 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien ab 1957 (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil — (Sonderdruck Nr. 158 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Erstes Kapitel

Zentrale volkseigene Wirtschaft

Abschnitt I

Kontingentierte Materialien

§ 1

**Aufgaben der Kontingenträger und
Hauptbedarfsträgergruppen**

(1) Die Kontingenträger und Hauptbedarfsträgergruppen sind verpflichtet, den zuständigen Absatzabteilungen der unter § 2 genannten Hauptverwaltungen bzw. den Absatzverwaltungen (nachfolgend Absatzorgane genannt) die Aufschlüsselung der Materialkontingente auf die Hauptbedarfsträgergruppen und Bedarfsträgergruppen nach Aufteilung der Kontingente auf dem Vordruck 1720 unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Soweit von den Kontingenträgern Kontingentreserven gehalten werden, sind sie verpflichtet, den unter § 2 genannten Absatzorganen bis spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Kontingente die Höhe der Kontingentreserven unterteilt nach Quartalen bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzuschlüsseln, daß die Bedarfsträger sechs Wochen vor Quartalsende im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Für die Aufschlüsselung der Kontingentreserven gilt die unter Abs. 1 festgesetzte Regelung. Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind zum gleichen Termin den Absatzorganen zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben. Bei Überschreitung des Termins sind die Absatzorgane berechtigt, Rückbuchungen bei den Kontingenträgern vorzunehmen.

§ 2

Aufgaben der Bedarfsträgergruppen

(1) Die Bedarfsträgergruppen (außer den Bedarfsträgergruppen der Räte der Bezirke) sind verpflichtet, den zuständigen Absatzabteilungen der nachstehend genannten Hauptverwaltungen bzw. den Absatzverwaltungen Durchschriften der Verteilung der Material-

kontingente (Vordruck 1720) auf die Bedarfsträger bzw. Unterverteilungspläne für die Kontingente oder Vorkontingente für das I. Quartal des jeweiligen Planjahres zu übergeben.

Für die Planposition	an die	Termin des jeweiligen Planjahres
32 21 110— 160	VEB Jutespinnerei und -weberei, Leipzig W 33, Lütznerstr. 171 (Rohstoffversorgung)	15. 11.
32 32 210— 270	HV Bastfaser, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstr. 5	15. 11.
32 98 160	HV Bastfaser, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstr. 5	15. 11.
32 24 000/ 32 98 170	HV Wolle und Seide, Meerane, Leipziger Str. 32	15. 11.
32 32 111— 114	HV Wolle und Seide, Meerane, Leipziger Str. 32	15. 11.
32 32 320/ 32 98 110	HV Wolle und Seide, Meerane, Leipziger Str. 32	15. 11.
32 32 131— 134	HV Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna, Chemnitzer Str. 40	15. 11.
32 32 151— 190	HV Baumwolle und Deko, Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Str.	15. 11.
32 98 150	HV Baumwolle und Deko, Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Str.	15. 11.
32 11 110— 32 19 000	Absatzverwaltung Industrie- textilien, Karl-Marx-Stadt, August- Bebel-Str. 11—13	15. 11.
	Absatzverwaltung Leder, Halle (Saale), Stresemannplatz 2	15. 11.
	Absatzverwaltung Papier und Büro- bedarf, Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11—14	15. 11.
32 23 000	HV Altstoffe, Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Str. 9	15. 11.

Das gleiche gilt bis zum 31. Dezember für die Kontingente der übrigen Quartale des jeweiligen Planjahres. Für den Sektor Papier und Graphischer Bedarf ist die Entsendung einer Durchschrift nicht erforderlich.

(2) Auf dem Sektor Schnittholz und Holzhalbwaren sind von den Hauptbedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträgergruppen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Planjahres für die gesamten Jahreszuteilungen listenmäßige Aufstellungen der Planpositionen

- Nr. 31 11 100 Nadelschnittholz
- „ 31 11 210 Eichenschnittholz
- „ 31 11 220 Rotbuchschnittholz
- „ 31 11 290 Sonstiges Laubschnittholz
- „ 31 12 000 Grubenschwarten
- „ 31 32 000 Kisten und Verschlüge aus Holz

je Bezirk, in dem der Verbrauch liegt, in zweifacher Ausfertigung an die Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11—14, zu übergeben, damit ein Exemplar jedem Versorgungskontor zur Verfügung gestellt werden kann. Auf dem Vordruck 1720 ist nur die Aufteilung der verbliebenen Reserven vorzunehmen.

(3) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, für die nachträglich aus Reserven erhaltenen Kontingente bis fünf Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals die spezifizierten Bestellungen nach § 10 den zuständigen Absatzorganen vorzulegen, anderenfalls sind die Absatzorgane berechtigt, wie unter § 1 Abs. 3 zu verfahren. Bei Kontingentveränderungen sind die Durchschriften der Vordrucke 1720 ebenfalls unverzüglich den Absatzorganen zu übersenden.

§ 3

Aufgaben der Bedarfsträger

Die zuständigen Absatzorgane stellen die direkten Lieferbeziehungen in der Form her, daß sie entweder die vorgelegten Bestellungen bestätigen oder Lieferpläne ausarbeiten oder von den Lieferbetrieben einzureichende Lieferpläne bestätigen. Die bestätigten Bestellungen oder Lieferpläne sind die Grundlage für den Abschluß von Verträgen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben.

a) Bezug im Direktverkehr.

Die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierte Materialien Bestellungen, die mit einem Kontingentvermerk gemäß § 10 Abs. 1 zu versehen sind, auszuschreiben und, soweit sie über den Mindestmengen für den Direktverkehr liegen, wie folgt zu übergeben:

Textilindustrie:

für einfache Garne und Rohstoffe in dreifacher, für veredelte Garne in vierfacher Ausfertigung an die in der Anlage angeführten Stellen für die Kontingente des

Rohstoffe und Garne

I. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres (evtl. Vorkontingente)

II. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 12. des vorhergehenden Planjahres

III. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 3. des jeweiligen Planjahres

IV. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 5. des jeweiligen Planjahres

Leder-, Schuh- und Rauchwaren-Industrie:

in einfacher Ausfertigung an die von den Absatzorganen bekanntgegebenen Lieferbetriebe und in

einfacher Ausfertigung an die Absatzorgane für die Kontingente des

1. Halbjahres des jeweiligen Planjahres bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres

2. Halbjahres des jeweiligen Planjahres bis 30. 4. des jeweiligen Planjahres

Holzindustrie:

für imprägnierte Schwellen Planpos.-Nr. 31 13 100
imprägnierte Holzmasten .. " " 31 13 300
imprägniertes Grubenholz.. " " 31 13 400

in zweifacher Ausfertigung an die Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstr. 11—14;

für Deck- und Absperrfurniere Planpos.-Nr. 31 14 100

für Furnierplatten " " 31 14 210

für Hartfaserplatten " " 31 14 220

für Tischlerplatten " " 31 14 230

in zweifacher Ausfertigung an das Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalbwaren, Bezirk Leipzig, Leipzig-Wiederitzsch, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 40;

für alle übrigen kontingentierten Materialien in zweifacher Ausfertigung an die jeweiligen Versorgungskontore für Schnittholz und Holzhalbwaren in den Bezirken für die Bestellungen des

I. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres

II. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 12. des vorhergehenden Planjahres

III. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 3. des jeweiligen Planjahres

IV. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 30. 6. des jeweiligen Planjahres

Papier- und pappeerzeugende Industrie:

Die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für Faserrohstoffe Bestellungen in zweifacher Ausfertigung der Hauptverwaltung Zellstoff, Papier und Pappe, Absatzabteilung Faserrohstoffe, Dresden A 53, Loschwitzer Str. 21, zu übergeben; und zwar für die Kontingente des

I. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres

II. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 1. des jeweiligen Planjahres

III. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 30. 4. des jeweiligen Planjahres

IV. Quartals des jeweiligen Planjahres bis 31. 7. des jeweiligen Planjahres

Papier- und pappeverarbeitende Industrie:

Die Bedarfsträger der zentralen volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierte Materialien — soweit die Mindestmengen für den Direktverkehr erreicht werden — Bestellungen in zweifacher Ausfertigung an die regional zuständigen Versorgungskontore Papier und Graphischer Bedarf zu übergeben, und zwar für die Kontingente des

- | | |
|---|---|
| I. Quartals des jeweiligen Planjahres | bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres |
| II. Quartals des jeweiligen Planjahres | bis 31. 1. des jeweiligen Planjahres |
| III. Quartals des jeweiligen Planjahres | bis 30. 4. des jeweiligen Planjahres |
| IV. Quartals des jeweiligen Planjahres | bis 31. 7. des jeweiligen Planjahres |

b) Bezug über die staatlichen Handelsorgane.

Für alle kontingentierte Materialien, die nicht im Direktverkehr bewegt werden — außer Faserrohstoffe für die papier- und pappeerzeugende Industrie — sind die Bestellungen, die mit einem Kontingentvermerk gemäß § 10 Abs. 1 zu versehen sind, jeweils acht Wochen vor Lieferquartal dem regional und fachlich zuständigen Versorgungskontor oder bei Schnittholz und Holzhalbwaren den Auslieferungslägern der Versorgungskontore zu übergeben.

Für die Erzeugnisse, die von den Versorgungskontoren für Industrietextilien im Vermittlungsgeschäft bewegt werden, sind die Bestellungen bis spätestens zwölf Wochen vor Lieferquartal diesen zu übergeben.

Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger die Lieferungen aber über den Handel wünscht.

Abchnitt II**Nichtkontingentierte Materialien****§ 4****Aufgaben der Kontingenträger**

Die Kontingenträger sind verpflichtet, im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit volkswirtschaftlich wichtigen nichtkontingentierten Materialien — soweit sie in der Mindestmengen-Nomenklatur der direkt zu beziehenden Erzeugnisse festgelegt sind — (siehe Anlage) dafür zu sorgen, daß zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien Vereinbarungen über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger mit den Versorgungsorganen getroffen werden.

§ 5**Aufgaben der Bedarfsträger**

(1) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen für nichtkontingentierte Materialien auf der

Grundlage bestätigter oder begründeter Materialverbrauchsnormen abzugeben.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre Bestellungen für nichtkontingentierte Materialien — soweit sie über den Mindestmengen für den Direktverkehr liegen — wie folgt zu übergeben:

Textilindustrie:

für die Positionen des Direktverkehrs laut Anlage, für Positionen unter den Mindestmengen an das jeweilige zuständige Absatzorgan zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien.

Leder-, Schuh- und Rauchwaren-Industrie:

an die Absatzverwaltung Leder, Halle (Saale), Stresemannplatz 2, zu den gleichen Terminen oder auf besondere Anforderung wie bei kontingentierten Materialien.

Holzindustrie:

an das Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalbwaren, Bezirk Leipzig, Leipzig-Wiederitzsch, Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 40, in zweifacher Ausfertigung zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien; für

Holzspanplatten und sonstige

Platten Planpos.-Nr. 31 14 240

an das Versorgungskontor für Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstr. 61-64, in zweifacher Ausfertigung zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien; für

Korkwaren Planpos.-Nr. 31 72 000

Korkrinde, Korkholz " " 58 25 000

an die Versorgungskontore für Schnittholz und Holzhalbwaren der Bezirke in zweifacher Ausfertigung zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien für alle übrigen Positionen der nichtkontingentierten Materialien.

Papier- und pappeverarbeitende Industrie:

nach der für kontingentierte Materialien geltenden Verfahrensweise.

Glas- und keramische Industrie (ohne Baustoffe, technische Keramik und Jenaer Glas):

an die Hauptverwaltung Glas, Dresden A 28, Freiburger Str. 91, in einfacher Ausfertigung jeweils drei Monate vor Lieferquartal für

Rohkolben Planpos.-Nr. 39 12 110

Glasröhren " " 39 12 130

Glasstäbe " " 39 12 150

Beleuchtungsglas " " 39 12 170

Getränkeflaschen " " 39 13 100

Großglas " " 39 13 200

Konservenglas " " 39 13 300

für alle übrigen Positionen der nichtkontingentierten Materialien in einfacher Ausfertigung drei Monate vor Lieferquartal an die gewünschten Lieferbetriebe.

Nichtmetallische Altstoffe:

an die Hauptverwaltung Altstoffe, Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Str. 9, für die Bedarfsanmeldung des

1. Halbjahres des jeweiligen bis 15. 11. des vorhergehenden Planjahres
2. Halbjahres des jeweiligen bis 31. 3. des jeweiligen Planjahres

Für gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser aus dem Rücklauf sind die Bestellungen acht Wochen vor Lieferquartal den zuständigen Leitbetrieben des VEB Altstoffhandel zu übergeben.

(3) Für alle Erzeugnisse, die nicht im Direktverkehr bewegt werden, sind die Bestellungen acht Wochen vor Lieferquartal oder auf besondere Anforderung dem regional und fachlich zuständigen Versorgungskontor in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

(4) Die von den Versorgungskontoren für Industrietextilien im Vermittlungsgeschäft bewegten Erzeugnisse sind mit Bestellungen bis spätestens zwölf Wochen vor Lieferquartal diesen aufzugeben.

Zweites Kapitel

Volkseigene örtliche Wirtschaft

Abschnitt I

Kontingentierte Materialien

§ 6

Aufgaben der Bedarfsträger der Räte der Bezirke

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierten Materialien Bestellungen, die mit einem Kontingentvermerk nach § 10 Abs. 1 zu versehen sind, dem regional und fachlich zuständigen Absatzorgan bzw. den Betrieben der Hauptverwaltung Altstoffe zu den gleichen Terminen, wie sie für die zentrale volkseigene Wirtschaft bei Bezug über die staatlichen Handelsorgane festgelegt sind, in einfacher Ausfertigung zu übergeben. (Siehe § 3 Buchst. b.)

(2) Auf den Bezug von Faserrohstoffen für die papier- und pappeerzeugende Industrie finden die für die zentrale volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 3 Buchstaben a und b).

(3) Die Absatzorgane sind verpflichtet, die Bestellungen — außer Leder — der volkseigenen örtlichen Wirtschaft für den Direktverkehr vorzusehen, wenn die Bestellungen die Mindestmengen erreichen und der Bedarfsträger den Direktverkehr wünscht.

(4) Bei dem Bezug von Leder verfahren die Bedarfsträger der volkseigenen örtlichen Wirtschaft, welche im Direktverkehr eingewiesen sind, wie die zentrale volkseigene Wirtschaft.

(5) Auf den Bezug von Schnittholz und Holzhalbwaren finden die für die zentrale volkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 2 Abs. 2).

(6) Bedarfsträger, die vom privaten Handel beziehen, legen die Bestellungen zwecks Registrierung bei dem für ihren Bezirk zuständigen Versorgungskontor vor.

Abschnitt II

Nichtkontingentierte Materialien

§ 7

Aufgaben der Bedarfsträger der Räte der Bezirke

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen in einfacher Ausfertigung an das regional fachlich zuständige Absatzorgan zu den gleichen Terminen oder auf besondere Anforderung zu übergeben, wie sie für den Bezug kontingentierter Materialien nach § 3 Buchst. b festgelegt sind.

(2) Die Versorgungskontore sind verpflichtet, die Bestellungen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft an das zuständige Absatzorgan sofort weiterzuleiten, wenn die Mindestmengen für den Direktverkehr erreicht werden und der Bedarfsträger den Direktverkehr wünscht.

(3) Die Versorgungskontore Papier und Graphischer Bedarf sind verpflichtet, die Anforderungen der volkseigenen örtlichen Wirtschaft in den Lieferplänen für den Direktverkehr vorzusehen, wenn die Bestellungen die Mindestmengen für den Direktbezug erreichen und der Bedarfsträger den Direktverkehr wünscht.

(4) Ausgenommen von vorstehender Regelung unter Absätze 1 bis 3 sind die:

a) Erzeugnisse der Schnittholz- und Holzhalbwarenindustrie.

Die Bedarfsträger reichen ihre Bestellungen in zweifacher Ausfertigung genauso wie bei den kontingentierten Waren an die im § 3 genannten Stellen ein.

b) Erzeugnisse der Glas- und keramischen Industrie. Die Bedarfsträger melden ihren Bedarf für

Getränkeflaschen	Planpos.-Nr. 39 13 100
Großglas	„ „ 39 13 200
Konservenglas	„ „ 39 13 300

(Industriebedarf) bei dem Versorgungskontor Industrieglas, Leipzig C I, Eutritzscher Str. 24, drei Monate vor Lieferquartal an und werden auch

bei erreichten Mindestmengen über dieses Versorgungskontor im Vermittlungsgeschäft beliefert. Für alle übrigen Positionen gemäß Anlage, Abschnitt 5, ist der Bedarf drei Monate vor Lieferquartal bei den Lieferwerken anzumelden, sofern die Mindestmengen erreicht werden, sonst bei den zuständigen Versorgungskontoren.

- c) Getränkeflaschen und Gläser aus dem Rücklauf.
Die Bedarfsträger melden ihren Bedarf bei den zuständigen Leitbetrieben der Hauptverwaltung Altstoffe in den Bezirken acht Wochen vor Lieferquartal an.

Drittes Kapitel

Sonstige Wirtschaft

§ 8

Kontingentierte Materialien

Auf die Bedarfsträger der privaten Industrie und des Handwerks finden die Bestimmungen des § 3 Buchst. b und des § 6 Absätze 1 und 2 Anwendung. Sofern für die Bedarfsträger Direktverkehr (siehe Anlage) besonders festgelegt ist und diese den Direktverkehr wünschen, gilt die Regelung des § 6 Absätze 1 und 3.

§ 9

Nichtkontingentierte Materialien

Für die Bedarfsträger der privaten Industrie und des Handwerks gilt die Regelung des § 5 und der Abschnitte 3 und 5 der Anlage.

Viertes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Ausstellung der Bestellungen

- (1) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

Nummer der Planposition,
genaue Qualitäts- und Sortimentsangabe,
Bestellmenge,
gewünschter Liefertermin,
gewünschter Lieferbetrieb,
Kontingenträger und die Registriernummer,
quartalsweise Aufteilung entsprechend den zugewiesenen Kontingenten.

Alle Bestellungen für kontingentierte Materialien sind mit folgendem Stempelaufdruck zu versehen:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppe bzw. wo solche nicht besteht, des Kontingenträgers Planpos.-Nr. Zuteilungsquartal 195... Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach der Wirtschaftsstrafverordnung nach sich zieht.“

Diese Erklärung ist durch Unterschrift des Leiters des Betriebes und des Leiters der Abteilung Materialversorgung bzw. des Leiters des Fachgebietes der Bezirksdirektion der Industrie-und-Handels-Kammer und des betreffenden Sachbearbeiters sowie durch Stempel zu bestätigen. Die Bezirks-Handwerkskammern verteilen Kontingente an ihre Bedarfsträger (Handwerksgenossenschaften) mit dem gleichen Freigabemittel. Durchschriften der Bestellungen müssen kenntlich gemacht werden.

(2) In den Bestellungen sind Angaben über die mit dem vorgeschlagenen Lieferanten bereits getroffenen Vereinbarungen zu machen. Diese Angaben geben den Absatzorganen die Möglichkeit, bei der Bestätigung bzw. Festlegung der Lieferpläne bereits getroffene Vereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Textilindustrie sind Angaben über Qualität, Farbe, Aufmachung, Drehung (für Zwirne ist unbedingt die Anzahl der Drehung je Meter anzugeben) zu machen. Außerdem sind der Vertragspartner (Export, Intex, Handel und Versorgung usw.) und der Verwendungszweck anzugeben (Nähfaden, Dekostoffe, Hemdenpopeline usw.).

(4) Ab 1. Januar 1957 ist das Formblatt 593 c nicht mehr zu verwenden. An seine Stelle tritt die Bestellung mit der unter Abs. 1 festgelegten Formulierung.

Für den Bereich der Industrie-und-Handels-Kammern und der Bezirksdirektionen der Handwerkskammern kann das Formblatt 593 c weiter verwendet werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1957 tritt die Anordnung vom 27. Juli 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1956 (Sonderdruck Nr. 96 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feidmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengen-Nomenklatur

Abschnitt 1 Textilindustrie

Für die nachstehend aufgeführten Planpositionen wird der Direktverkehr für die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft durchgeführt:

Planposition	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassende Dienststelle bzw. Betrieb
32 12 000	Zellwolle B	ohne Mengenbegrenzung	Absatzverwaltung Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Straße 11—13
32 13 000	Zellwolle W	"	"
32 14 000	Zelljute	"	"
32 15 130	Perlonfaser	"	"
32 16 000	Pe-Ce-Faser	"	"
32 18 000	Wolcrylon	"	"
32 21 110	Schwingflachs aus innerdeutschem Aufkommen	"	"
32 21 120	Flachsrostwerg aus innerdeutschem Aufkommen	"	VEB Jutespinnerei und -weberei, Leipzig W 33, Lütznerstraße 171
32 21 140	Grüner Flachs und Hanf aus innerdeutschem Aufkommen	"	"
32 21 150	Hanfröstlangfaser	"	"
32 21 160	Hanfröstwerg aus innerdeutschem Aufkommen	"	"
32 21 990	Sonstige Bastfasern aus innerdeutschem Aufkommen	"	"
32 22 000	Flockenbast	"	"
32 23 000	Reißspinnstoffe	"	VEB Altstoffhandel, Abteilung Reißspinnstoffe, Karl-Marx-Stadt, Gieserstraße
32 24 000	Wolle gewaschen	"	HV Wolle und Seide, Meerane, Leipziger Straße 32
ohne	Wollkammzug	"	"
ohne	Zellwollkammzug	"	"
	Kunstseidenabfälle	"	Absatzverwaltung Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Straße 11—13
32 41 141	Schleifleinen	"	"
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe für Konfektionsindustrie	3000 qm je Lieferung	"
32 43 000	Maschinenputztücher	ohne Mengenbegrenzung	"
32 46 000	Verbandmull	1000 qm je Lieferung	"
32 46 000	Heftgaze	"	"
32 55 000	Reifencord	ohne Mengenbegrenzung	"
Gewebe für Konfektion			
32 41 111	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe Wolle	"	Für zentralgeleitete volkseigene Konfektionsindustrie: HV Bekleidung, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11—14 Für volkseigene örtliche und die private Konfektionsindustrie sowie für die Genossenschaften des Bekleidungs-handwerkes: Bekleidungskontor, Leipzig C 1, Magazingasse 5
32 41 112	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe Zellwolle W	"	"
32 41 113	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe aus Tierhaaren	"	"

Plan- position	Warenart	Mindest- mengen	Die den Direktverkehr veranlassende Dienststelle bzw. Betrieb
32 41 114	Kammgarn- und Halbkammgarngewebe mit synthetischen Fasern	ohne Mengen- begrenzung	Für zentralgeleitete volkseigene Kon- fektionsindustrie: HV Bekleidung, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11—14 Für volkseigene örtliche und die private Konfektionsindustrie sowie für die Genossenschaften des Bekleidungs- handwerkes: Bekleidungskontor, Leipzig C 1, Magazingasse 5
32 41 131	Streichgarngewebe Wolle	"	"
32 41 132	Streichgarngewebe Zellwolle W und Reiß- spinnstoffe	"	"
32 41 134	Streichgarngewebe mit synthetischen Fasern	"	"
32 41 141	Baumwollgewebe	"	"
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B ..	"	"
32 41 144	Baumwoll- und baumwollartige Gewebe mit synthetischen Fasern	"	"
32 41 181	Natur- und Halbseidengewebe	"	"
32 41 182	Kunstseiden- und Halbkunstseidengewebe	"	"
32 41 184	Perlonseidengewebe	"	"
32 41 191	Leinen- und Halbleinengewebe, leicht	"	"
32 71 150	Wirk- und Strickstoffe	"	"
Gewebe für Beschichtung (Kunstfiedergewebe)			
32 41 111	Kammgarngewebe Wolle	500 qm je Lieferung	Absatzverwaltung Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel- Straße 11—13
32 41 112	Kammgarngewebe, Zellwolle	1000 qm je Lieferung	"
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	"
32 41 182	Kunstseidengewebe	1000 qm je Lieferung	"
32 42 000	Sack- und Verpackungsgewebe (Jutegewebe) für Linoleumherstellung	1000 qm je Lieferung	"
32 43 000	Grobgarngewebe	1000 qm je Lieferung	"
32 41 150	Vigognegewebe	1000 qm je Lieferung	"
Gummierungsgewebe			
32 41 112	Kammgarngewebe Zellwolle	1000 qm je Lieferung	"
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	"
32 41 142	Baumwollartige Gewebe aus Zellwolle B ..	1000 qm je Lieferung	"
32 41 150	Vigognegewebe	1000 qm je Lieferung	"
32 71 150	Technischer Wirkstoff	1 t je Lieferung	"
32 41 182	Kunstseidengewebe	1000 qm je Lieferung	"
Preßstoffgewebe			
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	"
Kabelnessel			
32 41 142	B-Zellwollgewebe	1000 qm je Lieferung	"
Bucheinbandgewebe und Aufzugsgewebe			
32 41 142	B-Zellwollgewebe	1000 qm je Lieferung	"

Planposition	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassende Dienststelle bzw. Betrieb
Blasversatzgewebe			
32 43 000	Grobgarngewebe	1000 qm je Lieferung	Absatzverwaltung Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel- Straße 11—13
Schleiffleinen			
32 41 141	Baumwollgewebe	1000 qm je Lieferung	"
Für die nachstehend aufgeführten Planpositionen wird der Direktverkehr nur für die zentrale volkseigene Industrie durchgeführt.			
32 11 110	Viskose Cordkunstseide	ohne Mengen- begrenzung	Absatzverwaltung Industrietextilien, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel- Straße 11—13
32 15 110	Perloncordseide	"	"
32 15 120	Perlonseide	"	"
32 32 111	Wollene Kammgarne	1 Kiste (Original) je Lieferung	HV Wolle und Seide, Meerane, Leipziger Straße 32
32 32 112	Kammgarne/Zellwolle W	"	"
32 32 113	*Kammgarne-Tierhaare	"	"
32 32 114	Kammgarne/synthetische Fasern	"	"
32 32 131	Wollene Streichgarne	"	HV Trikotagen und Strümpfe, Lim- bach-Oberfrohna, Chemnitzer Straße
32 32 132	Streichgarne/Zellwolle W	"	"
32 32 133	Streichgarne-Tierhaare	"	"
32 32 134	Streichgarne/synthetische Fasern	"	"
32 32 151	3- und 4cyl. Baumwollgarne	"	HV Baumwolle und Deko, Karl- Marx-Stadt, Zwickauer Straße 47
32 32 153	3- und 4cyl. Garne Zellwolle B	"	"
32 32 155	3- und 4cyl. Garne, synthetische Fasern	"	"
32 32 170	2cyl. Garne/Vigognegarne	"	"
32 32 190	Grobgarne	"	"
32 32 210	Flachsgarne	300 kg je Lieferung	HV Bastfaser, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstraße 5
32 32 220	Flachswerggarne	300 kg je Lieferung	"
32 32 230	Werggrobgarne	1000 kg je Lieferung	"
32 32 240	Jute und Zelljutegarne	1000 kg je Lieferung	"
32 32 260	Papiergarne	1000 kg je Lieferung	"
32 32 270	Hanf und sonstige Bastfasergarne	1000 kg je Lieferung	"
32 52 200	Leinenzwirne (nur Tabokfaden)	300 kg je Lieferung	"
32 52 400	Sacknähh- und Stopfgarne (nur Eigenbedarf HV Bastfaser)	300 kg je Lieferung	"
32 54 200	Bindfaden (nur Eigenbedarf HV Bastfaser)	ohne Mengen- begrenzung	"
32 57 000	Gewebesäcke (nur Produktion HV Bastfaser)	1000 Stück	"

Die Mindestmengen beziehen sich auf jede Lieferung je Nm bzw. Dessin, Farbe und Aufmachung.

Abschnitt 2 Leder/Rauchwaren-Industrie

34 11 000—	Hartes Leder	ab 500 kg je Lieferung	
34 11 500			
34 12 110—	Weiches Leder	ab 300 qm je Lieferung	
34 12 900			
34 21 000	Gewebekunstleder	"	
34 22 000	Kunstleder ohne Gewebe (Folie)	"	
34 23 000	Lederfaserstoff	ab 1000 kg je Lieferung	
34 25 000	Steiffkappenstoff (Granitol)	"	
34 26 100	Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (ein- schließlich Gradura)	ab 500 qm je Lieferung	

Planposition	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassende Dienststelle bzw. Betrieb
34 26 500	Wachstuch		
34 27 000	Brandsohlen- und Kaliforniamaterial		
Abschnitt 3 Holzindustrie			
31 11 100	Nadelschnittholz	20 cbm je Lieferung	Das für jeden Bezirk zuständige Versorgungskontor Schnittholz und Holzhalbwaren
31 11 210	Eichenschnittholz	"	"
31 11 220	Rotbuchschnittholz	"	"
31 11 290	Sonstiges Laubschnittholz	"	"
31 12 000	Grubenschwarten	ohne Mengenbegrenzung	"
31 13 100	Imprägnierte Schwellen	"	Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11—14
31 13 300	Imprägnierte Holzmasten	"	"
31 13 400	Imprägniertes Grubenholz	"	"
31 14 100	Deck- und Absperrturniere	5 cbm je Lieferung	Versorgungskontor Schnittholz und Holzhalbwaren, Außenstelle Holzhalbwaren, Leipzig-Wiederitzsch, Straße der DSF 40
31 14 210	Furnierplatten	"	"
31 14 220	Hartfaserplatten	8 cbm je Lieferung	"
31 14 230	Tischlerplatten	10 cbm je Lieferung	"
31 14 240	Holzspanplatten und sonstige Platten	"	"
31 15 100	Parkett	ohne Mengenbegrenzung	Das für jeden Bezirk zuständige Versorgungskontor
31 15 200	Türen und Fenster aus Holz und Holzersatzstoffen	"	Die für jeden Bezirk zuständige Außenstelle der Absatzabteilung der HV Holzbau
31 15 300	Balken, Binder, Abbund in holzsparender Bauweise	"	"
31 20 000	Bauten aller Art in holzsparender Bauweise	"	"
31 31 000	Fässer aus Holz	"	Das für jeden Bezirk zuständige Versorgungskontor Schnittholz und Holzhalbwaren
31 32 000	Kisten und Verschlüge aus Holz	"	"
31 41 000	Möbel	1 Waggon bzw. 1 1/2 t LKW	Die für jeden Bezirk zuständige Außenstelle der Absatzabteilung der HV Möbel
31 72 000	Korkwaren	ohne Mengenbegrenzung	Versorgungskontor Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstraße 61—64
31 89 100	Holzwohle	"	Das für den Bezirk zuständige Versorgungskontor
31 89 200	Holzmehl	"	Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11—14
58 25 000	Korkrinde, Korkholz	"	Versorgungskontor Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin-Lichtenberg, Siegfriedstraße 61—64

Für die oben angeführten Planpositionen kann der Direktverkehr für sämtliche Bedarfsträger durchgeführt werden.

Die Absatzorgane sind berechtigt, aus volkswirtschaftlichen, insbesondere verkehrstechnischen Gründen, den Direktverkehr in Ausnahmefällen auch dann zu genehmigen, wenn die Mindestmengen nicht erreicht werden.

Aus der Planposition „sonstiges Laubschnittholz“ werden Birkenschnittholz Güteklasse I—III und sämtliche Kürzungen aller Holzarten unter 80 cm ab 1. Januar 1957 aus der Kontingenterung herausgenommen. Alle Bedarfsträger (Käufer) können ab Sägewerk oder Handelslager ohne Bezugsberechtigung Birkenschnittholz oder Kürzungen unter 80 cm beziehen. Zum Überblick über die Warenbewegung in diesen Sortimenten erfolgt auf Antrag des Käufers vor dem Kauf eine formlose Bestätigung durch die zuständigen Versorgungskontore der Absatzverwaltung Schnittholz und Holzhalbwaren.

Die TWK für Nadelschnittholz von 75 % (Erschnitt) bleibt durch diese Maßnahme unberührt, da die Kürzungen von 50—80 cm innerhalb dieser mit abgerechnet werden.

Die in der Planposition Nadelschnittholz — Planposition 31 11 100 — anfallenden Mengen an Kürzungen (Bretter von 0,8 bis unter 2 m lang) müssen von den Kontingenträgern nach Vereinbarung mit der Absatzverwaltung

Schnittholz und Holzhalbwaren, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11—14, übernommen werden. Die Kontingenträger sind verpflichtet, diese Mengen differenziert auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger zu verteilen. Die Zuteilung muß auf der Bestellung kenntlich gemacht werden.

Bedarfsträger der Industrie oder gesellschaftliche Organisationen haben ihren Bedarf an Möbeln für den Bezug im Direktverkehr der zuständigen Außenstelle der Absatzabteilung der HV Möbel, für den Bezug vom Lager oder im Streckengeschäft der zuständigen Niederlassung des GHK für Möbel für das

I. und II. Quartal des jeweiligen Planjahres bis zum 15. November des vorhergehenden Planjahres
 III. und IV. Quartal des jeweiligen Planjahres bis zum 30. April des jeweiligen Planjahres
 anzumelden.

Die Produktion der im Abschnitt 3 aufgeführten Planpositionen bzw. die Auslieferung dieser darf von den Betrieben aller Eigentumsformen einschließlich Handwerk nur durchgeführt werden, wenn die vertragliche Bindung auf Grund bestätigter Bewirtschaftungsmittel, Lieferpläne, Bedarfsanmeldung oder Bestellung beim Versorgungskontor bzw. der Außenstelle der Absatzabteilung erfolgt.

Planposition	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassende Dienststelle bzw. Betrieb
Abschnitt 4 Papier- und pappeerzeugende und -verarbeitende Industrie			
35 13 100	Zeitungsdruckpapier	ohne Mengenbegrenzung	Absatzverwaltung Papier und Bürobedarf, Berlin O 17, Ehrenbergstraße 11—14

Für die nachfolgenden Positionen veranlaßt den Direktverkehr das regional zuständige Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf.

35 13 200	Schreib- und Druckpapier einschließlich Zellstoffkarton	} Ab 45 t je Quartal einer Planposition, davon 15 t einer Sorte. 1. Einheitlicher Stoff (Qualität und Farbe), 2. einheitliche Schwere, 3. einheitliche Oberflächenbeschaffenheit (satiniert oder maschinenglatt). Bei Pappen braucht die Stärke nicht einheitlich zu sein.	Regional zuständiges Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf	
35 13 339	Übrige Packpapiere			
35 13 352	Textilersatzkrepp			
35 13 390	Sonstige technische Papiere — dazu gehören auch: Vulkanfaserrohstoff, Schmirgel- und Schleifbandrohpapier			
35 14 310	Chromoersatzkarton			
35 14 320	Maschinenkarton bis 400 g/qm			
35 14 330	Maschinenkarton über 400 g/qm			
35 14 600	Strohpappe			
35 14 710	Lederpappe			
35 14 720	Hartpappe			
35 14 730	Graupappe			
35 14 740	Holzpappe			
35 30 740	Echt Pergament			
35 13 311	Kabel- und Isolierpapier			ohne Mengenbegrenzung
35 13 312	Natronsackpapier			"
35 13 314	Zigarettenpapier	"		
35 13 315	Spinnpapier	"		
35 13 316	Kondensatorenpapier	"		
35 13 321	Lichtpausrohpapier	"		
35 13 322	Karbonrohpapier	"		
35 13 324	Tapetenrohpapier	"		
35 13 325	Streichrohpapier und -karton	"		
35 13 327	Fotorohpapier	"		
35 13 328	Wachsrohpapier	"		
35 13 331	Strohpackpapier	"		
35 13 338	Textilhülsenpapier	"		
35 13 340	Hollerithkarton	"		
35 14 200	Preßspan	über 1 t je Lieferung		
35 14 500	Karton für Wellpappe	ohne Mengenbegrenzung		
35 31 000	Papiersäcke	über 3 t je Lieferung		

Planposition	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassende Dienststelle bzw. Betrieb
35 39 110	Tüten und Beutel	ohne Mengenbegrenzung	Lieferungen über VK, ausgenommen Ausführungen im Offsetdruck direkt
36 28 100	Dessindruck echt Pergament	"	Lieferungen über VK, außer Butter- und Margarinceinschläge direkt
36 28 200	Dessindruck, Pergamentersatz	"	Lieferungen über VK, außer Kontingenträger 09 000 direkt
36 28 300	Dessindruck, Packpapier und andere Papiere	"	Lieferungen über VK, ausgenommen Ausführungen im Offsetdruck direkt
Abschnitt 5 Glas- und keramische Industrie (ohne Baustoffe und technische Keramik)			
39 31 110/ 20	Zier- und Haushaltporzellan (als Weißware zur Veredlung in anderen Betrieben)	ohne Mengenbegrenzung	
39 12 110	Rohkolben	1 Waggon je Lieferung	
39 12 130	Glasröhren	ohne Mengenbegrenzung	
39 12 170	Beleuchtungsglas	1 Waggon je Lieferung	
Darunter:			
Warennummer		ohne Mengenbegrenzung	
	52 16 10 000	"	
	52 16 30 000	"	
39 12 200	Chemisches und technisches Hohlglas	"	
39 12 550	Quarzgut	"	
39 12 670	Glasfasererzeugnisse	"	
39 12 710	Technisch-wissenschaftliche Glasthermometer	"	
39 12 720	Aräometer	"	
39 12 800	Sonstiges technisches Hohlglas	"	
39 12 900	Übrige Glasverarbeitung	"	
39 13 100	Getränkeflaschen	1 Waggon je Lieferung	
39 13 200	Großglas	"	
39 13 300	Konservenglas	"	
39 13 900	Sonstiges Behälterglas	"	
39 14 110	Bleikristall mundgeblasen (als Rohglas zur Veredlung für andere Betriebe)	ohne Mengenbegrenzung	
39 14 210	Wirtschaftsglas mundgeblasen (als Rohglas zur Veredlung für andere Betriebe)	"	
39 14 410	Rohkolben und Isolierflaschen und -gefäße	"	

Die vorstehenden Mindestmengen beziehen sich auf die einzelnen Lieferungen für sämtliche Bedarfsträger.

Wichtige Mitteilung!

Die beabsichtigte Herausgabe der

**einseitig bedruckten Ausgabe
für das Gesetzblatt Teil I / Teil II**

kann nicht vorgenommen werden, da die hierfür eingegangenen geringen Bestellungen eine solche gesonderte Ausgabe volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6. — Postscheckkonto: Berlin 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 13 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDR

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 12. Dezember 1956	Nr. 47
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 56	Anordnung über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	405
27. 11. 56	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	408
28. 11. 56	Anordnung Nr. 20 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Bauelementen aus Holz —	409
15. 11. 56	Anordnung Nr. 45 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	410
	Berichtigung	422
	Wichtige Mitteilungen	422
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt	422
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	423

Anordnung über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 20. November 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Grundlage für die Bestellungen bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingenträgern erteilten Bezugsberechtigungen (Materialkontingente).

(2) Die Kontingenträger haben die Bezugsberechtigungen so rechtzeitig auf die Bedarfsträgergruppen bzw. unmittelbar auf die Bedarfsträger aufzuteilen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die Bestelltermine einzuhalten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Bedarfsträgergruppen gegenüber ihren Bedarfsträgern.

§ 2

Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen benennt das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen den Kontingenträgern die Lieferbetriebe. Die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen haben die Lieferbetriebe in dem von ihnen auszustellenden Vordruck 1720 „Materialkontingent für den Materialbezug“ zu vermerken.

§ 3

(1) Die Bestellungen der Bedarfsträger müssen, soweit es sich nicht um Importmaterial handelt, bei den in der

Anlage genannten Stellen getrennt für jedes Quartal und jede Planposition zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

für das I. Quartal bis zum 15. September,

für das II. Quartal bis zum 15. Dezember
des vorangehenden Jahres,

für das III. Quartal bis zum 15. März,

für das IV. Quartal bis zum 15. Juni
des laufenden Jahres.

(2) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, diese Termine um 10 Tage zu überschreiten.

§ 4

Bestellungen für Importmaterial (zum Beispiel: Spundwandstahl, Rillenschienen, Winkelstahl 200×200 mm, Grobbleche in besonderen Großformaten, hochlegierte Rohre, Chromnickelstähle, Tantalhalbzüge) müssen bei den in der Anlage genannten Stellen zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

für das I. Quartal bis zum 15. Juli,

für das II. Quartal bis zum 15. September,

für das III. und IV. Quartal
zu 50 % bis zum 15. November,

für das III. Quartal Rest bis zum 15. Dezember
des vorangehenden Jahres,

für das IV. Quartal Rest bis zum 15. Januar
des laufenden Jahres.

§ 5

(1) Die Deutsche Handelszentrale Metallurgie (Importniederlassung Berlin, Niederlassung Poldihütte Leipzig und Niederlassung Riesa) übergibt dem Außenhandelsorgan die Bestellungen für Aufträge zur Lieferung im

- I. Quartal bis zum 31. Juli,
- II. Quartal bis zum 30. September,
- III. und IV. Quartal 50 % bis zum 30. November,
- III. Quartal Rest bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres,
- IV. Quartal Rest bis zum 31. Januar des laufenden Jahres.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel soll auch für den Import solchen Materials sorgen, für das ein nicht vorhersehbarer Bedarf aufgetreten ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung eines vordringlichen Exportauftrages, und das deshalb nicht rechtzeitig bestellt werden konnte.

§ 6

(1) Bedarfsträger, die für ihre Kontingente bis zu den in § 3 genannten Terminen nicht die entsprechenden Bestellungen einreichen können, haben bis zu diesen Terminen der örtlich und fachlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie das Kontingent zu übertragen und sich ein Kontingentguthaben einrichten zu lassen.

(2) Gegen diese Kontingentguthaben, die bis zum Ende der Kontingentquartale (im IV. Quartal bis zum 30. November) aufzulösen sind, können nur Lieferungen ab Lager der Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erfolgen, wobei kein Anspruch auf Lieferung im Kontingentquartal besteht.

(3) Werden Kontingentguthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig aufgelöst, ist das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Metallurgie, berechtigt, auf die Auflösung oder Herabsetzung des Guthabens hinzuwirken.

§ 7

(1) Die Besteller haben auf ihren Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Schlüsselnummer der Bedarfsträgergruppe bzw., wenn solche nicht bestehen, des Kontingentträgers Planpositionsnummer Zuteilungsquartal Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

(2) Diese Erklärungen sind von dem Leiter der Abteilung Materialversorgung und dem beteiligten Sachbearbeiter zu unterzeichnen und mit dem Stempelabdruck des Betriebes zu versehen.

(3) Entsprechendes gilt für Anträge auf Errichtung eines Kontingentguthabens.

§ 8

Bedarfsträger des Handwerks und der privaten Industrie haben bei der Auftragserteilung die Bezugsberechtigung M 593 c, ausgestellt von der Bedarfsträgergruppe, beizubringen.

§ 9

Für werkreife Bestellungen sind — mit Ausnahme von NE-Metallen — die bei den Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Andere Bestellungen sind, wenn zwischen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie und dem Bedarfsträger nichts anderes vereinbart wird, in vierfacher Ausfertigung formlos einzureichen.

§ 10

(1) Bei Aufgabe der Bestellungen sind stets die hierfür geltenden Bestimmungen, wie Materialeinsatzlisten, Verwendungsverbote, DIN- und TGL-Blätter, Begriffsbestimmungen der Schlüsseliste, Herstellungsprogramme usw., genau zu beachten.

(2) Für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen sind in den Bestellungen die Gebrauchsmaße anzugeben.

(3) Bei der Auftragserteilung sind die in der Schlüsseliste vorgeschriebenen Mengeneinheiten anzuwenden.

(4) Bei Auftragsänderungen gilt das Datum des Änderungsantrages als neues Bestelldatum.

§ 11

Nach Maßgabe der eingegangenen Aufträge legt das zuständige Organ des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen fest, welche Bestellungen von den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung ihrer Herstellungsprogramme zu übernehmen sind, und unterrichtet hierüber die Besteller.

§ 12

(1) Für den Abschluß der Verträge gelten folgende Termine:

a) zwischen Bedarfsträgern und Lieferern (Herstellerbetrieben) bzw. Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie

bei Direktlieferungen mit Ausnahme gezogenen und kaltgewalzten Stahls

für das I. Quartal bis zum 1. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 1. März,

für das III. Quartal bis zum 1. Juni,

für das IV. Quartal bis zum 1. September des laufenden Jahres;

bei Direktlieferungen gezogenen und kaltgewalzten Stahls sowie bei Lieferungen ab Lager

für das I. Quartal bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 15. März,

für das III. Quartal bis zum 15. Juni,

für das IV. Quartal bis zum 15. September des laufenden Jahres;

b) zwischen Ziehereien und Kaltwalzwerken einerseits und Warmwalzwerken sowie der Deutschen Handelszentrale Metallurgie für Importmaterial andererseits

für das I. Quartal bis zum 20. November des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 20. Februar,

für das III. Quartal bis zum 20. Mai,

für das IV. Quartal bis zum 20. August des laufenden Jahres;

c) zwischen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Metallurgie einerseits und Ziehereien sowie Kaltwalzwerken andererseits

für das I. Quartal bis zum 5. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das II. Quartal bis zum 5. März,

für das III. Quartal bis zum 5. Juni,

für das IV. Quartal bis zum 5. September des laufenden Jahres;

d) zwischen Binnen- und Außenhandelsorganen

für das I. Quartal bis zum 15. September,

für das II. Quartal bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das III. und IV. Quartal bis zum 15. März des laufenden Jahres.

(2) Vertragsangebote des Lieferers sind eine Woche vor den in Abs. 1 genannten Terminen abzugeben.

(3) Für Importmaterial sind Quartalstermine, für anderes Material Monatstermine zu vereinbaren.

§ 13

Über die Lieferung von Material, das nach Güte und Abmessung

bei NE-Metallen ein Gesamtgewicht von 50 kg oder den Wert von 4000,— DM,

bei anderen metallurgischen Erzeugnissen ein Gesamtgewicht von 1000 kg

nicht übersteigt, brauchen Verträge nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (ZBl. S. 376) nicht geschlossen zu werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

I. a) Werkreife Bestellungen gemäß Mengenfestlegung der in Betracht kommenden Preisbestimmungen werden dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Metallurgie, unmittelbar mit Ausnahme der unter Ziffern 2 bis 4 genannten Planpositionen übergeben.

b) Sämtliche nicht werkreifen Bestellungen sind der örtlich und fachlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zu übergeben. (Ausnahme: Ziff. 3 Planpositionen 13 16 310 und 13 16 320.)

2. Für folgende Planpositionen sind die Bestellungen ohne Rücksicht auf die Menge der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Niederlassung Poldihütte Leipzig, Leipzig W 35, Jordanstr. I, zu übergeben:

Planposition	Erzeugnis
13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
13 14 154	Hohlbohrstahl
13 14 155	Ventilkegelstahl
13 14 156	Nichtrostender Stabstahl
13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen
13 14 175	Walzdraht in Kugellagerqualität
13 14 181	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl
13 14 241	Bleche und Bänder aus Werkzeugstahl aller Stärken
13 14 243	Bleche und Bänder aus Schnellarbeitsstahl aller Stärken
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche, niro-plattierte Bleche u. a.)
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armcobleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromstahlbleche, Manganhartstahlbleche u. a.)
13 16 120	Federbandstahl
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldrehstahl)
13 16 222	Schnelldrehstahl
13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen, außer Kugellagerqualität
13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität
26 22 200	Stahldraht über 100 kg/mm ² Festigkeit

3. Werkreife Bestellungen aus folgenden Planpositionen werden der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Niederlassung Riesa, übergeben:

Planposition	Erzeugnis
13 14 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
13 14 420	Kugellagerrohre
13 14 430	Legierte Rohre nach „DIN 2449“
13 15 110	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre 1/2" bis 2"
13 15 120	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre unter 1/2" und über 2"

Planposition	Erzeugnis
13 15 209	Geschweißte Siederohre
13 16 310	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen (auch Minder Mengen)
13 16 320	Nahtlose Rohre einschließlich legierte Rohre, kalt nachgezogen (auch Minder Mengen)

4. Werkreife Bestellungen aus folgenden Planpositionen werden den nachstehend näher bezeichneten Absatzabteilungen der Betriebe bzw. der Importniederlassung der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Berlin, übergeben:

Planposition	Erzeugnis	Betrieb
13 41 310	Zink und Zinklegierungen aus Umschmelzungen	VEB Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerke in Berlin-Niederschöneweide
13 41 320	Feinzink und Hüttenroh-zink	Importniederlassung DHZ Metallurgie, Berlin W 8, Krausenstraße
13 41 912	Antimon	Importniederlassung
13 41 916	Kadmium	Importniederlassung
13 42 100	Messing und Tombak	VEB BMHW
13 42 220	Bronze (Gbz-10-Basis)	VEB BMHW
13 42 500	Schriftmetalle	VEB Zinnhütte Freiberg
13 41 830	Hüttenmagnesium und -legierungen	Importniederlassung
13 41 911	Chrom	VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld
13 41 912	Mangan	VEB EKB
13 41 914	Molybdän	VEB EKB
13 41 915	Wolfram	VEB EKB
13 41 917	Wismut	VEB Freiburger Bleihütten
13 41 918	Kobalt	Importniederlassung
13 41 919	Arsen	Importniederlassung
13 41 930	Silizium, rein	Importniederlassung
13 48 150	Chromnickeldraht	Importniederlassung
13 48 210	Hartlote (außer Löt-zinn und Silberlote)	VEB Walzwerk Hettstedt

Planposition	Erzeugnis	Betrieb
13 48 220	Quecksilber	Importniederlassung
13 48 990	Sondermessing	VEB BMHW
13 48 990	Sonderbronze	VEB BMHW
13 48 990	Zinkstaub	Importniederlassung
13 45 180	Zirkonium	Importniederlassung
13 45 130	Beryllium	Importniederlassung
13 45 120	Titan	Importniederlassung
13 48 990	Zinkspritzguß-legierung	VEB BMHW

Anordnung Nr. 3*

zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor.

Vom 27. November 1956

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 307) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 15 Abs. 4 der Anweisung vom 30. September 1954 erhält folgenden Zusatz:

„Den Buchungskreisen sind ab 1. Januar 1956 Betriebsteile, die mehr als zehn Beschäftigte haben und als Kostenstelle mit eigenem Betriebsplan abgerechnet werden, gleichzustellen.“

(2) § 15 erhält folgenden Abs. 6:

„(6) Die Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Kosten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke (GBl. II S. 21) ist für Konsumgenossenschaften entsprechend anzuwenden.“

§ 2

§ 19 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„9. Prämien für Rücklieferung von Butterfässern und Butterkartonagen, soweit die Prämien nach den Bestimmungen des Rundschreibens des VDK Nr. 4/55 vom 23. Mai 1955 gezahlt werden.“

§ 3

§ 20 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Aufwand, der den KG infolge ihrer Eigenschaft als demokratische Massenorganisation erwächst, z. B.

Aufwand für Sichtwerbung,
Aufwand für Ausgestaltung der Räume bei Belegschaftsversammlungen,

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 33)
Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1955 S. 440)

zur Verfügungstellung von Kraftfahrzeugen und andere Leistungen im Rahmen der Aufgaben der Nationalen Front und der Friedenskomitees, freiwillige Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft, Löhne, Gehälter und Transportkosten, Referentengelder für Referenten bei Verkaufsstellenversammlungen und Verkaufsstellenausschüßsitzungen der KG bis zur Höhe von 5,— DM.

Das gilt auch in den Fällen, in denen die KG als Massenorganisation nicht nur gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern, sondern gegenüber der gesamten Gesellschaft Aufgaben zu erfüllen hat. Geldspenden und Aufwand für Richtfeste und Jubiläen der KG sind kein genossenschaftlicher Aufwand.“

§ 4

Hinter § 22 ist folgender § 22 a einzufügen:

„§ 22 a

Handelsniederlassungen

(1) Die für mehrere Kreiskonsumverbände tätigen Handelsniederlassungen sind berechtigt, Teile des Gewinns an die beteiligten Kreisverbände abzuführen. Die Abführungen sind ab 1. Januar 1956 bei der Handelsniederlassung Betriebsausgaben. Die Gewinnabführungen können an die einzelnen Kreisverbände differenziert vorgenommen werden. Sie dürfen jedoch 1,9 % und 3,2 % des mit dem jeweiligen Kreisverband getätigten Gesamtumsatzes nicht unter- bzw. überschreiten. Die differenzierten Sätze sind jeweils für ein Planjahr festzulegen und durch den jeweiligen Bezirkskonsumgenossenschaftsverband zu bestätigen. Eine Änderung der Festlegung für das betreffende Planjahr ist nicht möglich.

(2) Die Handelsniederlassungen sind ab 1. Januar 1956 berechtigt, die Kosten der Einkaufsreisen des Einkaufspersonals der Konsumverkaufsstellen ihres Bereiches zu übernehmen. Die Aufwendungen hierfür sind bei den Handelsniederlassungen Betriebsausgaben.“

§ 5

§ 23 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Gleichartig ist zu verfahren, wenn die KG bei festgestellten Fehlmengen die darauf entfallenden Verbrauchsabgaben selbst errechnet und abführt. Die nachgezählten Verbrauchsabgaben sind in vollem Umfang Betriebsausgaben, wenn im betreffenden Zeitraum und in der betreffenden Verkaufsstelle bzw. Lager ein dem Markenfehibestand entsprechender Geldüberschuß vorhanden ist.“

§ 6

§ 25 a Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dorf-, Stadt- und Kreiskonsumgenossenschaften, die Kreisverbände (einschließlich Buchungskreise und Einkaufskontore) und die Handelsniederlassungen — die Handelsniederlassung Karl-Marx-Stadt nur für den Buchungskreis Textil — sind berechtigt, 65 % des unsteuererten Gewinns und die steuerlich selbständigen Kaufhäuser 1,8 % (ab 1. Januar 1957 2,2 %) des Gesamthandelsumsatzes, jedoch ohne Berücksichtigung der Umsätze gemäß § 35 Abs. 1 zur Auszahlung von Rückvergütungen und für Zwecke der Akkumulation ohne Einschränkung steuerfrei abzusetzen.“

§ 7

§ 31 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Zinsen für Darlehen, die zwischen Kreisverbänden und Konsumgenossenschaften oder zwischen Kreisverbänden gewährt werden, sind ab 1. Januar 1956 nicht hinzuzurechnen.“

§ 8

§ 32 erhält folgenden Zusatz:

„h) Darlehen, die zwischen Kreisverbänden und Konsumgenossenschaften oder Kreisverbänden gewährt werden, gelten ab 1. Januar 1956 nicht als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes.“

§ 9

§ 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lieferungen von Gemüsekonserven, Obstkonserven, eingelegtem Sauerkraut und eingelegten Gurken durch die Einkaufskontore sind ab 1. Januar 1956 in dem Umfang als steuerermäßigte Großhandelslieferungen anzusehen, wie sich das Verhältnis Wareneinkauf aus nicht konsumeigener Produktion zum Gesamtwareneinkauf ergibt. § 41 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 10

Diese Anordnung tritt ab Veranlagungszeitraum 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 20*

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.

— Aufruf von Bauelementen aus Holz —

Vom 28. November 1956

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie werden auf Grund des § 1 der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) folgende Erzeugnisse zur Prüfung aufgerufen:

	Warennummer
Türen aus Holz	54 21 00 00
Fenster aus Holz	54 22 00 00

§ 2

Die aufgerufenen Erzeugnisse sind beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 341, Karl-Marx-Stadt, Henriettenstraße 51, innerhalb eines Monats nach Verkündung zur Prüfung anzumelden.

§ 3

Für die Anmeldung sowie für die Vorlage zur Prüfung sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. November 1956

Der Präsident

des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

I. V.: Dr. Lillie

Stellvertreter des Präsidenten

* Anordnung Nr. 19 (GBl. II S. 318)

Anordnung Nr. 45*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 15. November 1956

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1956

Amt für Standardisierung
Meister
 Leiter des Amtes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 389 Zahlen, Maßwesen							
DIN	1333	12.54	034	Runden von Zahlen, Regeln, Kennzeichnung	—	3735—56	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 267
DK 53 Physik, allgemein							
DIN	1301	6.55	034	Einheiten, Kurzzeichen (Ersatz für Ausg. 3.33, Reg.-Nr. 00 011)	—	3734—56	
DK 532 Hydraulik							
DIN	51 562	4.55	400	Viskosimetrie, Messung der Viskosität mit dem Ubbelohde-Viskosimeter	—	3782—56	
DK 546.41 Calcium							
TGL	2789—56	1956	416	Calcium carbonicum praecipitatum Kreide und Calcium carbonicum praecipitatum. Prüfvorschriften, siehe DK 691.2	—	2789—56	
DK 547.652 Naphthalin und seine Homologen							
TGL	2758—56	1956	225	Naphthalin, Chemische und physikalische Forderungen, Prüfvorschriften	—	2758—56	
DK 614.842.84 Ausrüstung von Feuerlöschmannschaften							
DIN	14 150 Blatt 2	4.43	027	Hakengurt, Schiebehaken	—	3736—56	
DK 615.41 Pharmazeutische Präparate							
TGL	2825—56	1956	432	Tablettenformen	31. 12. 1957	2825—56	
DK 621—72 Schmiervorrichtungen							
DIN	3402	1.46	382	Kugelschmierköpfe	—	3738—56	

* Anordnung Nr. 44 (GBl. II S. 354)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umschalt- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.16/18 Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen							
TGL	2844—56	1956	313	Stationäre Dampferzeuger mit einem Genehmigungsdruck bis 42 kg/cm ² , Einwalzen von Rohren	—	2844—56	
DK 621.3:003.62 Kennzeichen							
DIN	40 700 Blatt 1	4.55	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schaltzeichen, Wähler, Nummernschalter, Unterbrecher	—	3757—56	
"	40 700 Blatt 3	9.55	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schaltzeichen, Antennen	—	3758—56	
"	40 700 Blatt 4	9.55	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schaltzeichen, Impuls- und Modulations-Kennzeichen	—	3759—56	
"	40 708	7.54	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schaltzeichen, Meldegeräte (Empfänger)	—	3760—56	
"	40 713	1.53	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schaltzeichen, Schaltgeräte (Ersatz für DIN 40 713 Bl. 1, Ausg. 2.40, Reg.-Nr. 01 412)	—	3761—56	
"	40 713 Beiblatt I	7.54	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik, Schaltzeichen, Schaltgerätebeispiele aus der Starkstromtechnik	—	3762—56	
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter							
TGL	2941—56	1956	364	Elektrische Nachrichtentechnik, Kleintransformatoren, Übertrager, Drosseln, Kernbleche, Abmessungen	—	2941—56	
DK 621.315.61 Isolierstoffe							
DIN	53 480	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der Kriechstromfestigkeit bei Betriebsspannungen unter 1 kV (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3818—56	
"	53 481	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der elektrischen Durchschlagspannung und Durchschlagfestigkeit bei technischen Frequenzen (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3819—56	
"	53 482	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der elektrischen Widerstandswerte (Spezifischer Durchgangswiderstand, Widerstand zwischen Stöpseln, Oberflächenwiderstand) (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3820—56	
"	53 483	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der relativen Dielektrizitätskonstante und des dielektrischen Verlustfaktors (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3821—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.61 Isolierstoffe (Fortsetzung)							
DIN	53 483 Beiblatt 1	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der relativen Dielektrizitätskonstante und des dielektrischen Verlustfaktors, Meßeinrichtungen (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3822—56	
"	53 483 Beiblatt 2	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der relativen Dielektrizitätskonstante und des dielektrischen Verlustfaktors, Kreisförmige Plattenelektrode und Meßzellen (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3823—56	
"	53 484	10.55	363	Prüfung von Isolierstoffen, Bestimmung der Lichtbogenfestigkeit (Ersatz für VDE 0303 Ausg. 1.47, Reg.-Nr. 01 703)	—	3824—56	
DK 621.39:621.319.4 Kondensatoren							
DIN	41 143	11.51	364	Festkondensatoren, Papier-Kondensatoren, 160 V— bis 700 V—, 1 × 45 × 50, Klasse 1	—	3763—56	
"	41 153	11.51	364	Festkondensatoren, Papier-Kondensatoren, 160 V— bis 500 V—, 1 × 45 × 50, Klasse 3	—	3764—56	
"	41 161	1.52	364	Festkondensatoren, Papier-Kondensatoren, 125 V— bis 1 kV—, Zylindrisches Isolierrohr, Klasse 1	—	3765—56	
"	41 180	9.51	364	Festkondensatoren, Metallpapier-Kondensatoren für Gleichspannung, Elektrische Daten und Aufbau	—	3766—56	
"	41 181	8.52	364	Festkondensatoren, Metallpapier-Kondensatoren, 160 V— bis 500 V—, 1 × 30 × 30, Klasse 1	—	3767—56	
"	41 380	12.52	364	Festkondensatoren, Kunststoff-folien-Kondensatoren, Technische Werte und Aufbau bei Polystyrol-Folien	—	3768—56	
"	41 384	1.52	364	Festkondensatoren, Kunststoff-folien-Kondensatoren 63 V— und 250 V—, Zylindrisches Isolierrohr, Klasse 1	—	3769—56	
DK 621.395 Fernsprechtechnik							
DIN	41 700	12.51	364	Dreipoliger Stöpsel, 5,75 mm Durchmesser	—	3777—56	
DK 621.396.67 Antennen, Erdungen							
DIN	41 583	9.51	364	Rundfunkgeräte, Antennenstecker und Antennensteckdose, Anschlußmaße	—	3772—56	
DK 621.396.69 Zubehörteile für Rundfunkgerät							
DIN	41 519	12.39	364	Steckvorrichtung für Lautsprecher	—	3770—56	
"	41 523	12.39	364	Steckvorrichtung für Tonabnehmer und Mikrophone	—	3771—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.396.69 Zubehörteile für Rundfunkgerät (Fortsetzung)							
DIN	41 585	9.53	364	Rundfunkgeräte in Kraftfahrzeu- gen, Antennensteckvorrichtung, Anschlußmaße	—	3773—56	
"	41 587	9.53	364	Antennensteckvorrichtung für alle Rundfunkfrequenzen, An- schlußmaße	—	3774—56	
DK 621.595 Druckgasbehälter							
DIN	4671	9.54	320	Gasflaschen, Kennzeichnung	—	3746—56	
DK 621.65/69 Pumpen							
TGL	3704—56	1956	323	Zahradpumpen für selbstschmie- rende Flüssigkeiten, Leistungen, Anschlüsse	—	3704—56	
"	3705—56	1956	323	Zahradpumpen für selbstschmie- rende Flüssigkeiten mit Rohrge- winde-Anschluß, Hauptabmessun- gen, Einbaumasse	—	3705—56	
"	3706—56	1956	323	Zahradpumpen für selbstschmie- rende Flüssigkeiten mit Flansch- Anschluß, Hauptabmessungen, Einbaumasse	—	3706—56	
DK 621.71 Technische Zeichnungen							
DIN	824	1.56	034	Zeichnungen, Faltung auf A 4 für Ordner (Ersatz für Ausg. 7.29, Reg.-Nr. 90 040)	—	3732—56	
DK 621.791 Schweißtechnik, Löten							
TGL	3082—56	1956	487	Schweißportionen auf alumino- thermischer Grundlage (Ersatz für TGL 4874:1 Ausg. 1.55, Reg.-Nr. 02 446)	—	3082—56	
DK 621.85 Transmissionen							
DIN	109	11.53	327	Antriebselemente, Beziehungen zwischen Lastdrehzahlen nach DIN 112, Riemenscheibendurch- messern nach DIN 111, DIN 2217 und Umfangsgeschwindigkeiten	—	3722—56	
DK 621.882/884:003.62 Sinnbilder							
DIN	27	9.55	034	Zeichnungen, Darstellung von Ge- winden, Schrauben und Muttern (Ersatz für Ausg. 5.20, Reg.-Nr. 00 060)	—	3617—56	
"	407 Blatt 2	1.55	034	Sinnbilder für Niete und Schrau- ben, Durchgangs- und Gewinde- löcher, vorzugsweise für Maschi- nen- und Lokomotivbau	—	3726—56	
DK 621.887 Ringe							
DIN	471	1.54	327	Sicherungsringe für Wellen	—	3727—56	
"	472	1.54	327	Sicherungsringe für Bohrungen	—	3728—56	
"	471 und 472 Beiblatt I	3.54	327	Sicherungsringe, Konstruktions- richtlinien und Einbau	—	3729—56	
"	988	8.50	327	Paßscheiben	—	3733—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.892:620.1 Prüfung von Schmierstoffen							
DIN	51 558	6.55	227, 228	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung der Neutralisationszahl	—	3780—56	
"	51 559	6.55	227, 228	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung der Verseifungszahl	—	3781—56	
"	51 582	7.55	228	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung des Wassergehaltes durch Destillation	—	3787—56	
"	51 590	10.54	228	Schmierstoffe, Bestimmung des Frigen-12-Unlöslichen (Paraffin) in Kältemaschinenölen (Frigen-12-Methode)	—	3788—56	
"	51 591	7.55	228	Prüfung von Schmierölen, Bestimmung der Emulgierbarkeit	—	3789—56	
"	51 592	12.54	228	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung des Gehaltes an festen Fremdstoffen	—	3790—56	
"	51 800	1.56	228	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung des Gehaltes an ionisierbarem Chlor in Schmierfetten	—	3816—56	
"	51 801	2.56	228	Prüfung von Schmierstoffen, Bestimmung von Fließpunkt und Tropfpunkt	—	3817—56	
DK 621.9—7 Schmierung, Kühlung							
DIN	8659	2.51	321	Schmieranweisung für Werkzeugmaschinen, Richtlinien	—	3755—56	
DK 621.9.002.5 Vorrichtungen							
DIN	6318	8.35	328	Treppenböcke für Spanneisen	—	3754—56	
DK 621.912 Hobelmaschinen							
TGL	2841—56	1956	321	Hobelmaschinen, Hauptmaße	—	2841—56	
DK 621.951.47 Senker							
DIN	334	5.43	328	60°-Spitzsenker	—	3724—56	
"	347	5.43	328	120°-Spitzsenker	—	3725—56	
DK 621.951.7 Reibahlen							
DIN	205	7.22	328	Kegelreibahlen für Metrische Kegel	—	3723—56	
"	1896	9.47	328	Kegelreibahlen mit Morsekegelschaft für Metrische Kegel	—	3737—56	
DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen							
TGL	3078—56	1956	321	Freiform-Schmiedehämmer, Ein- ständer-Oberdruckhämmer, Bau- größen	—	3078—56	
"	3153—56	1956	321	Freiform-Schmiedehämmer, Ein- ständer-Lufthämmer, Baugrößen	—	3153—56	
DK 622.024.051 Bohrwerkzeuge							
DIN	3602	2.55	210	Brunnenbohrgeräte, Übersicht, Benennungen	—	3739—56	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 267

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 622.34 Erzbergbau							
TGL	2845—56	1956	214	Eisenerze, Technische Lieferbedingungen	—	2845—56	
DK 624.051 Baugrunduntersuchung							
DIN	4023	2.55	700	Baugrund- und Wasserbohrungen, Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse	—	3740—56	
DK 625.15:666.7 Gleisverzweigung, Zubehör							
TGL	3164—56	1956	332	Transportgeräte für die Ziegelindustrie, Schiebebühnen bis 1,5 t Nutzlast, Haupt- und Anschlußmaße	—	3164—56	
DK 625.242:666.7 Bordwagen, Wagen mit Entladevorrichtungen (Selbstentlader), Kippwagen							
TGL	3161—56	1956	332	Transportgeräte für die Ziegelindustrie, Absetzwagen, Haupt- und Anschlußmaße	—	3161—56	
DK 625.74 Nebenanlagen, Schilder							
DIN	4065	9.39	717	Hinweisschilder, Fern-Gasleitungen	—	3742—56	
"	4067	2.39	717	Hinweisschilder, Wasser	—	3743—56	
"	4068	12.38	717	Hinweisschilder, Abwasser	—	3744—56	
"	4069	2.39	717	Hinweisschilder, Gasleitungen	—	3745—56	
DK 629.111:666.7 Einfache Transportmittel							
TGL	3162—56	1956	332	Transportgeräte für die Ziegelindustrie, Karussellwagen, gummibereift, Haupt- und Anschlußmaße	—	3162—56	
"	3163—56	1956	332	Transportgeräte für die Ziegelindustrie, Karussellwagen, schienengebunden, Haupt- und Anschlußmaße	—	3163—56	
DK 628.2 Entwässerung							
DIN	4045	9.55	060	Abwassertechnik, Fachausdrücke und Begriffserklärungen (Ersatz für Ausg. 10.43, Reg.-Nr. 00 526)	—	3741—56	
DK 631.312 Pflüge							
TGL	3176—56	1956	324	Scheibenseche für Traktorpflüge	—	3176—56	
"	3177—56	1956	324	Messerseche für Gespannpflüge	—	3177—56	
"	3178—56	1956	324	Ausklinkvorrichtungen für Traktorzug, Anschlußmaße	—	3178—56	
"	3181—56	1956	324	Stützrollen für Traktorpflüge	—	3181—56	
DK 631.313 Eggen							
TGL	3171—56	1956	324	Doppelscheibeneggen für Traktorzug	—	3171—56	
DK 631.314 Ackerwalzen							
TGL	3179—56	1956	324	Ringel und Sterne	—	3179—56	
"	3180—56	1956	324	Packerscheiben und Krümelsterne	—	3180—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 631.316 Kultivatoren, Grubber							
TGL	3173—56	1956	324	Grubber für Gespannzug, mehrscharig	—	3173—56	
"	3174—56	1956	324	Grubber für Traktorzug, mittelschwer, mehrscharig	—	3174—56	
DK 631.342 Schneiden, Schneidvorrichtungen							
TGL	3084—56	1956	383	Gärtnermesser, Kopuliermesser	—	3084—56	
"	3085—56	1956	383	Gärtnermesser, Okuliermesser	—	3085—56	
"	3086—56	1956	383	Gärtnermesser, Hippen	—	3086—56	
"	3087—56	1956	383	Gärtnerscheren	—	3087—56	
DK 631.332 Mähmaschinen für Heuernte							
TGL	3172—56	1956	324	Grasmäher für Gespannzug	—	3172—56	
DK 635.6 Essbare Samen und Früchte, Hülsenfrüchte							
TGL	2977—56	1956	671	Hülsenfrüchte, Speiseerbsen ungeschält	—	2977—56	
"	2978—56	1956	671	Hülsenfrüchte, Erbsen geschält und poliert	—	2978—56	
DK 651.5 Archive, Registraturen							
DIN	821 Blatt 1	9.52	034	Schriftgutbehälter, Ordner, Hefter	—	3731—56	
DK 659.1 Werbung, Werbemittel							
DIN	602	1.26	034	Tafeln und Rahmen für Bilder und Muster	—	3730—56	
DK 661.2 Schwefel und seine Derivate							
TGL	3879—56	1956	411	Schwefelsäure, Chemische und physikalische Forderungen, Prüfverfahren	—	3879—56	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe							
DIN	51 551	11.52	226, 228	Prüfung von flüssigen Brennstoffen und Schmierstoffen, Bestimmung der Verkokungsneigung (nach Conradson)	—	3778—56	
"	51 557	2.55	226, 228	Prüfung flüssiger Brennstoffe und Schmierstoffe, Bestimmung des Gehaltes an Hartasphalt	—	3779—56	
"	51 750	11.52	225, 226, 227, 228	Prüfung flüssiger Brennstoffe und Schmierstoffe, Probenahme	—	3792—56	
"	51 751	2.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Siedeverlaufs von Ottokraftstoffen und Benzin (ausgenommen Naturgasbenzin)	—	3793—56	
"	51 752	4.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Siedeverlaufs von Dieseldieselkraftstoffen und ähnlichen Stoffen	—	3794—56	
"	51 753	5.52	226	Flüssige Brennstoffe, Bestimmung des Abdampfdruckstandes bei Ottokraftstoffen (Prüfung in der Glasschale ohne Aufblasen von Luft)	—	3795—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 862.75 Flüssige Brennstoffe (Fortsetzung)							
DIN	51 754	1.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Dampfdruckes nach Reid	—	3796—56	
"	51 755	9.52	226, 227, 228	Flüssige Brennstoffe, Bestimmung des Flammpunktes nach Abel-Pensky	—	3797—56	
"	51 756	1.56	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Klopfestigkeit (Oktanzahl) von Ottokraftstoffen im CFR-Motor	—	3798—56	
"	51 757	6.55	226, 227, 228, 400	Prüfung von Schmierölen, flüssigen Brennstoffen und verwandten Flüssigkeiten, Bestimmung der Dichte	—	3799—56	
"	51 758	5.53	226, 227, 228	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Flammpunktes nach Pensky-Martens	—	3800—56	
"	51 759	5.52	226	Flüssige Brennstoffe, Prüfung auf aktiven Schwefel in Kraftstoffen und verwandten Stoffen	—	3801—56	
"	51 760	5.52	226	Flüssige Brennstoffe, Prüfung auf aktiven Schwefel in Spezialbenzinen und Lösungsmitteln	—	3802—56	
"	51 761	5.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Prüfung des Siedeverlaufes nach Kraemer-Spilker	—	3803—56	
"	51 763	5.54	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Bromverbrauches in Aromaten	—	3804—56	
"	51 764	2.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des mit Quecksilber reagierenden aktiven Schwefels	—	3805—56	
"	51 765	12.54	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Doctortest	—	3806—56	
"	51 766	12.54	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Prüfung auf Schwefelwasserstoff	—	3807—56	
"	51 767	1.56	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Gehaltes an Monomethylanilin	—	3808—56	
"	51 769	12.54	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Gehaltes an Bleitetraäthyl	—	3809—56	
"	51 772	11.53	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Beginns der Paraffinausscheidung (BPA) in Dieselmotoren	—	3810—56	
"	51 773	7.53	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Zündwilligkeit (Cetanzahl) von Dieselmotoren	—	3811—56	
"	51 774	4.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung der Bromzahl und der Sulfonierungszahl (zur Berechnung des Gehaltes an Olefinen und Aromaten)	—	3812—56	
"	51 775	12.54	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Anilinpunktes und Mischanilinpunktes	—	3813—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe (Fortsetzung)							
DIN	51 776	2.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Abdampfdruckstandes (Aufblaseverfahren mit vorerhitztem Luftstrom)	—	3814—56	
"	51 778	2.55	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Bestimmung des Säurewertes und des Verseifungswertes	—	3815—56	
DK 664.1 Zucker, Melasse							
TGL	3070—56	1956	673	Zucker, Rübenzucker (Ersatz für TGL 67 35 10.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 073, TGL 67 35 31.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 075, TGL 67 35 33.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 081, TGL 67 35 40.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 076, TGL 67 35 40.02 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 077, TGL 67 35 40.03 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 078, TGL 67 35 45.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 079, TGL 67 35 45.02 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 080)	—	3070—56	
"	3068—56	1956	673	Zuckerrübenmelasse (Ersatz für TGL 67 37 10.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 074)	—	3068—56	
DK 664.2 Stärke, Stärkehaltige Stoffe							
TGL	3069—56	1956	671	Stärkeerzeugnisse, Kartoffelstärkemehl (Ersatz für TGL 67 15 10.01 Ausg. 4.51, Reg.-Nr. 00 268)	—	3069—56	
DK 664.6 Bäckerei							
TGL	3067—56	1956	672	Brot	—	3067—56	
DK 665.1/4 Ölindustrie, Fettindustrie							
DIN	51 570	10.55	227	Prüfung von Paraffin, Bestimmung des Erstarrungspunktes	—	3783—56	
"	51 571	10.55	227	Prüfung von Paraffin, Bestimmung des Ölgehaltes	—	3784—56	
"	51 572	10.55	227	Prüfung von Paraffin, Bestimmung des Weichparaffingehaltes	—	3785—56	
"	51 573	6.55	227	Prüfung von Paraffin, Prüfung auf neutrale Reaktion und auf Ionen des Chlors und der Schwefelsäure	—	3786—56	
"	51 594	2.56	400	Prüfung von salbenartigen, breiartigen und fettartig-festen Stoffen, Probenahme	—	3791—56	
DK 667.82 Bohnerwaxse, Erzeugnisse für Reinigungszwecke							
TGL	2831—56	1956	485	Fußbodenpflegemittel, Bohnermittel	—	2831—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Umstell- bzw. Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 669.1 Eisen und Stahl							
TGL	3005—56	1956	270	Gegenüberstellung der Stahl- bezeichnungen DIN — SES	—	3005—56	
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß							
TGL	3083—56	1956	275, 276	Kaltpreß-Mutterstähle, Warm- preß-Mutterstähle, Technische Lieferbedingungen	—	3083—56	
DK 669.2/8 Nichtisenmetalle							
TGL	3079—56	1956	283	Blei	—	3079—56	
"	3080—56	1956	283	Antimon	—	3080—56	
DK 672.8 Kleinartikel aus Metall, Drahtgeflecht							
DIN	5291	7.47	380	Rollschnallen	—	3748—56	
"	5292	10.47	380	Klemmschnallen	—	3749—56	
"	5293	7.47	380	Ösen für Gurte und Riemen	—	3750—56	
"	5294	10.47	380	Knöpfe zum Einschrauben und Annieten	—	3751—56	
"	5295	7.47	380	Klemmplatten für Gurte und Riemen	—	3752—56	
"	5296	7.47	380	Ringe	—	3753—56	
DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen							
TGL	3001—56	1956	563	Kartonagen, Schachteln für Leder- schuhe (Ersatz für TGL 56 31 30.01 Ausg. 4.50, Reg.-Nr. 00 633)	—	3001—56	
DK 681.177 Lochkartenmaschinen							
TGL	3170—56	1956	567	Dokumentations-Hilfsmittel, Schlitz- und Kerbkarten	—	3170—56	
DK 682.3 Schlosserei, Schlosserwaren, Beschläge							
DIN	18 275	7.55	382	Fensterbeschläge, Einlaßbecken	—	3879—56	
DK 683.9 Öfen, Heizungsgeräte							
DIN	18 891	4.53	384	Transportable keramische Dauer- brandöfen, Richtlinien für Güte, Leistung und Prüfung (Ersatz für TGL 38 45 43.01 Ausg. 6.50, Reg.-Nr. 01 146)	—	3756—56	
DK 691.2 Natursteine							
TGL	2788—56	1956	253	Kreide	—	2788—56	
"	2790—56	1956	253, 416	Kreide und Calcium carbonicum praecipitatum, Prüfvorschriften	—	2790—56	
DK 697.3/5 Zentralheizungen							
DIN	4720	7.30	291	Grauguß-Gliederheizkörper (Radiatoren), Baumaße, Verwendung	—	3747—56	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 53 Physik, allgemein						
DIN	1301	3.33	034	Einheiten, Kurzzeichen (Ersetzt durch Ausg. 6.55, Reg.-Nr. 3734—56)	00 011	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31—38)
DK 621.3:003.62 Kennzeichen						
DIN	40 713 Blatt 1	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstrom- anlagen, Schaltgeräte (Ersetzt durch DIN 40 713 Ausg. 1.53, Reg.-Nr. 3761—56)	01 412	6. Bkm. v. 30. 9. 50 (MinBl. S. 173 bis 180)
"	40 713 Blatt 2	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstrom- anlagen, Meidegeräte (Ersetzt durch DIN 40 708 Ausg. 7.54, Reg.-Nr. 3760—56)	01 157	
DK 621.315.61 Isolierstoffe						
VDE	0303	1.47	363	Leitsätze für elektrische Prüfun- gen von Isolierstoffen (Ersetzt durch DIN 53 480 Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3818—56, DIN 53 481 Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3819—56, DIN 53 482 Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3820—56, DIN 53 483 Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3821—56, DIN 53 483 Beibl. 1, Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3822—56, DIN 53 483 Beibl. 2, Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3823—56, DIN 53 484 Ausg. 10.55, Reg.-Nr. 3824—56)	01 703	14. Bkm. v. 1. 2. 52 (MinBl. S. 20—25)
DK 621.316.542 Schalter						
TGL	3129—56	1956	362	Bedienteile der Elektrotechnik, Wellenenden für die Befestigung von Drehknöpfen und Knebeln	3129—56	Anordnung Nr. 41 v. 9. 6. 56 (GBl. II S. 232—236)
DK 621.71 Technische Zeichnungen						
DIN	824	7.29	034	Zeichnungen, Faltung auf A 4 für Ordner (Ersetzt durch Ausg. 1. 56, Reg.-Nr. 3732—56)	00 040	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31—38)
DK 621.791 Schweißtechnik, Löten						
TGL	48 74 : 1	1.55	487	Schweißportionen auf alumino- thermischer Grundlage (Ersetzt durch TGL 3082—56)	02 446	32. Bkm. v. 15. 3. 55 (GBl. II S. 113 bis 115)
DK 621.822.6/8 Wälzlager, allgemein						
DIN	612 Blatt 2	8.42	327	Wälzlager, Grundnormen, Bau- arten, Sinnbilder	00 054	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31—38)
DK 621.892/884:003.62 Sinnbilder						
DIN	27	5.20	034	Zeichnungen, Sinnbilder für Schrauben (Ersetzt durch Ausg. 9.55, Reg.-Nr. 3617—56)	00 060	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 628.2 Entwässerung						
DIN	4045	10.43	080	Formelzeichen und Begriffs- bezeichnungen in der Abwasser- technik (Ersetzt durch Ausg. 9.53, Reg.-Nr. 3741—56)	00 526	4. Bkm. v. 20. 6. 50 (MinBl. S. 84—90)
DK 664.1 Zucker, Melasse						
TGL	67 35 10.01	5.50	673	Rohzucker, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 073	2. Bkm. v. 25. 5. 50 (MinBl. S. 52—60)
"	67 35 31.01	5.50	673	Weißzucker, Mindestgüte- vorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 075	
"	67 35 33.01	5.50	673	Verbrauchszucker, Mindestgüte- vorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 081	
"	67 35 40.01	5.50	673	Raffinade I, Gußwürfel, Mindest- gütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 078	
"	67 35 40.02	5.50	673	Raffinade II, Preßwürfel, Grieß- raffinaden, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 077	
"	67 35 40.03	5.50	673	Raffinade III, Melis (Kristall), Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 078	
"	67 35 45.01	5.50	673	Raffinade-Puder, Mindestgüte- vorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 079	
"	67 35 45.02	5.50	673	Melis-Puder, Mindestgüte- vorschrift (Ersetzt durch TGL 3070—56)	01 080	
"	67 37 10.01	5.50	673	Melasse, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 3068—56)	01 074	
DK 664.2 Stärke, Stärkehaltige Stoffe						
TGL	67 15 10.01	4.51	671	Kartoffelstärkemehl, Güte- klassifikation (Ersetzt durch TGL 3069—56)	00 268	10. Bkm. v. 22. 9. 51 (MinBl. S. 120)
DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen						
TGL	56 31 30.01	4.50	563	Schuhkartons, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 3001—56)	00 633	1. Bkm. v. 24. 4. 50 (MinBl. S. 31—38)
DK 683.9 Öfen, Heizungsgeräte						
TGL	38 45 11.01	11.49	384	Transportable Haushaltsherde für feste Brennstoffe	01 144	3. Bkm. v. 8. 6. 50 (MinBl. S. 61—75)
"	38 45 43.01	0.50	384	Transportable keramische Öfen für feste Brennstoffe, Mindest- gütevorschrift (Ersetzt durch DIN 18 891 Ausg. 4.53, Reg.-Nr. 3756—56)	01 146	

Berichtigung

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung vom 30. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für verdichtete Gase (Sauerstoff, Azetylen, Stickstoff, Preßluft, Wasserstoff, Edelgase) (GBl. II S. 309) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 7 Abs. 1 muß es statt „Lieferung“ richtig heißen „Lieferstelle“ und im § 8 Abs. 1 sind die Worte „ge-

mäß den polizeilichen Vorschriften“ durch die Worte „gemäß den Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen (Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — [GBl. S. 764] und zugehörige Technische Grundsätze vom 1. Juli 1955 [Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes])“ zu ersetzen.

Wichtige Mitteilung!

Die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen erfolgt ab 1. Januar 1957 in einer besonderen Sonderdruckreihe des Gesetzblattes. Damit entfällt die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen im Gesetzblatt Teil I.

Die einzelnen Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert und im Seitenkopf mit der Nummer der Preisverordnung oder Preisanordnung sowie der jeweiligen Warennummer gekennzeichnet, so daß eine Katalogisierung möglich ist.

Diese Sonderdrucke, untergliedert nach Warengruppen, können von allen Interessenten beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Im Gesetzblatt Teil I wird auf das Erscheinen von Preisbestimmungen in dieser Sonderdruckreihe nachrichtlich hingewiesen.

Wichtige Mitteilung!

Die beabsichtigte Herausgabe einer

**einseitig bedruckten Ausgabe
des Gesetzblattes Teil I und Teil II**

kann nicht vorgenommen werden, da die hierfür eingegangenen geringen Bestellungen eine solche gesonderte Ausgabe volkswirtschaftlich nicht rechtfertigen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt

In Nr. 46 des Zentralblattes vom 17. November 1956 ist die

Bekanntmachung Nr. 2 vom 15. Oktober 1956 bauaufsichtlicher Zulassungen erschienen.

In Nr. 48 des Zentralblattes vom 28. November 1956 ist die

Bekanntmachung vom 15. November 1956 der Verwaltungsstelle für deutsche Altwarenzeichen in der Republik Finnland erschienen.

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

- Sonderdruck Nr. 188**
Preisordnung Nr. 680 — Anordnung über die Preise für Speziallaborarmaturen —
- Sonderdruck Nr. 191**
Preisordnung Nr. 684 — Anordnung über die Preise für Fahrräder und Fahrradersatzteile —
- Sonderdruck Nr. 195 b**
Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik —
Preisliste Nr. 2 — Keramische Erzeugnisse für Niederspannung, Elektro- und Wärmetechnik, Textilindustrie und sanitäre Keramik —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 195 c**
Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik —
Preisliste Nr. 3 — Keramische Erzeugnisse für die Chemo-Technik, für Laboratoriumsbedarf und Rohre aus Sondermassen —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 195 d**
Preisordnung Nr. 666 — Anordnung über die Preise für Technische Keramik —
Preisliste Nr. 4 — Keramische Bauteile aus Sondermassen für Nachrichtentechnik —. Nur zu beziehen durch die Hauptverwaltung Kabel und Technische Keramik, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 196**
Preisordnung Nr. 692 — Anordnung über die Preise für Turbinen, Lauf- und Leitschaufeln und Füllstücke —. Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 200**
Preisordnung Nr. 689 — Anordnung über die Preise für Drahtverseilmaschinen —. Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau, Leipzig C 1, Barfußgäßchen 12.
- Sonderdruck Nr. 201**
Preisordnung Nr. 478/1 — Anordnung über die Preisbildung für Dampf- und Preßluftturbinen —. Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Energiemaschinenbau, Berlin W 1, Leipziger Straße 5—7.
- Sonderdruck Nr. 203**
Preisordnung Nr. 693 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren —
- Sonderdruck Nr. 204**
Preisordnung Nr. 673 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife —
- Sonderdruck Nr. 206**
Preisordnung Nr. 678 — Anordnung über die Preise für Haushalt- und Gewerbekühlschränke sowie gewerbliche Spezial-Kühlmöbel —
- Sonderdruck Nr. 207**
Preisordnung Nr. 675 — Anordnung über die Preise für Tiegeldruckpressen —. Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Ausrüstung für die polygraphische Industrie, Leipzig O 5, Postfach 30.
- Sonderdruck Nr. 208**
Preisordnung Nr. 676 — Anordnung über die Preise für Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) —. Nur zu beziehen über die Hauptverwaltung Ausrüstung für die polygraphische Industrie, Leipzig O 5, Postfach 30.
- Sonderdruck Nr. 212**
Preisordnung Nr. 685 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen —
- Sonderdruck Nr. 213**
Preisordnung Nr. 688 — Anordnung über die Preise für Stahlöre für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster —
- Sonderdruck Nr. 215**
Preisordnung Nr. 681 — Anordnung über die Preise für Papier und Karton —
- Sonderdruck Nr. 216**
Preisordnung Nr. 682 — Anordnung über die Preise für Verpackungskarton und Pappe —

Alle Sonderdrucke, die mit keinem besonderen Bezugshinweis versehen sind, können über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Wichtig für alle Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft!

Rechenhilfe

Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 · 328 Seiten · Ganzkustleder 16,35 DM

Die Rechenhilfe enthält einen Auszug aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften und kann neben der Lohnberechnung auch zu allen anderen kaufmännischen Berechnungen, die auf den Grundrechnungsarten basieren (z. B. Ausrechnung von Bestandsaufnahmen, Berechnung von Fakturen usw.) verwandt werden.

In Vorbereitung ist

Rechenhilfe

Band II

1—300×301 bis 1—300×500

einschließlich der entsprechenden Minuten und Zuschlagstafeln

Format DIN A 4 · Etwa 200 Seiten · Preis etwa 14,— DM

In verschiedenen Zweigen unserer Volkswirtschaft kommen Zeit- bzw. Leistungslöhne von mehr als 1,— DM pro Stunde zur Anwendung. Um auch in diesen Fällen die Vereinfachung der Lohnrechnung, wie sie durch die Rechenhilfe I gewährleistet ist, zu ermöglichen, erscheint im I. Quartal 1957 der Band II. Es wird gleichzeitig der allgemeine Arbeitsbereich der Rechenhilfe I für alle übrigen Rechenarbeiten wesentlich erweitert und damit allen Anforderungen der Praxis entsprochen.

Anfang des Jahres 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich —, unbezahlttem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 · Etwa 208 Seiten · Broschiert etwa 10,— DM

Mit dieser Publikation wird ein Überblick über die geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts, Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts bei Bezahlung und Besteuerung in den genannten Fällen gegeben. Die Berechnung selbst wird unter Verwendung von Tabellen in Beispielen ausführlich dargestellt.

An Tabellen sind beigelegt:

Tabelle für die Berechnung des Verdienstes pro Arbeitstag — Tabelle für die Berechnung der Lohnsteuer für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Aufteilung der steuerfreien Beträge für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes für den Lohnausgleich.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 14. Dezember 1956	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 56	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über Nichtigkeit mündlicher, nicht mit Gründen versehener oder der Zustimmung der Gewerkschaft entbehrender Kündigungen von Arbeitsrechtsverhältnissen. — Richtlinie Nr. 7 (RPl. 1/56) —	425
	Wichtige Mitteilung	430

**Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik über Nichtigkeit mündlicher,
nicht mit Gründen versehener oder der Zustimmung
der Gewerkschaft entbehrender Kündigungen
von Arbeitsrechtsverhältnissen.**

— Richtlinie Nr. 7 (RPl. 1/56) —*

Vom 20. November 1956

I.

In der Richtlinie Nr. 5 des Plenums des Obersten Gerichts vom 31. Januar 1955 (GBl. II 1955 S. 47) wurde bereits auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die dem Schutz der Werktätigen gegen eine unbegründete Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zukommt. Die Werktätigen unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates nehmen bewußt am Aufbau des Sozialismus teil. Der neue sozialistische Charakter der Arbeit, die Erkenntnis der großen Bedeutung unseres ständig wachsenden Wohstandes für die demokratische Wiedervereinigung Deutschlands und für die Erhaltung des Friedens überzeugen alle Werktätigen von der Notwendigkeit der Erfüllung der Wirtschaftspläne. Durch die bedeutende Erweiterung der Produktion wird die Überlegenheit der friedlichen demokratischen Entwicklung eines Staates auf dem Wege zum Sozialismus bewiesen. Voraussetzung der Erfüllung dieser großen wirtschaftlichen und politischen Aufgaben ist die Vertiefung der freiwilligen Arbeitsdisziplin. Sie wird durch das Vertrauen der Werktätigen in die Sicherung ihrer Rechte und die Wahrung ihrer gesetzlich geschützten Interessen gestärkt. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat in den Artikeln 15 und 17 als Grundlage des Arbeitsrechts das Recht auf Arbeit und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften festgelegt. Zur Wahrung dieser Grundrechte müssen die Arbeitsgerichte nicht minder als die Gewerkschaften jeder Handhabung von Vorschriften des Arbeitsrechts, insbesondere der die Beendigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses regelnden Bestimmungen, entgegenstehen, durch die der Schutz der Werktätigen beeinträchtigt werden könnte. Hierzu gehören die Vorschriften über

die Form und den Inhalt einer Kündigung und über das Erfordernis der Zustimmung der Gewerkschaft zur Kündigung. Sie müssen erheblich strenger als bisher beachtet werden. Diese Forderung entspricht auch den Beschlüssen der 23. und 24. Tagung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaftsorgane in den Betrieben festigen.

II.

A.

In unserem Staat muß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein, ob im gegebenen Fall ein Arbeitsrechtsverhältnis beendet sein soll oder nicht. Neben dem Verlangen, daß die Kündigung einer Begründung bedarf, ist dem durch Einführung des Erfordernisses der Schriftlichkeit der Kündigung in § 5 Satz 2 KündVO Rechnung getragen worden. Die Bedeutung dieser Vorschrift wird von Arbeitsgerichten häufig verkannt. Diese Rechtsprechung folgt der in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ und einigen anderen Publikationen entwickelten rechtsirrtümlichen und die Gesetzlichkeit verletzenden Auffassung, daß auch eine Erklärung, mit der mündlich „gekündigt“ wird, Rechtsfolgen herbeiführe, ungeachtet dessen, daß das Gesetz für die Kündigung die Schriftform zwingend vorschreibt. Es wird der Standpunkt vertreten, daß der Empfänger der mündlichen „Kündigung“ gegen die Erklärung klagbar vorgehen müsse, um die Unwirksamkeit durch die Konfliktkommission oder das Arbeitsgericht feststellen zu lassen. Von selbst sei die nur mündlich ausgesprochene Kündigung nicht unwirksam. Die Klage müsse nach § 12 KündVO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Kündigung eingereicht werden, andernfalls werde die Kündigung voll wirksam. (Kritik am zutreffenden Urteil des Arbeitsgerichts Magdeburg vom 7. März 1952 — KA 40/52 — in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1952 S. 163, 164 und Billigung des unrichtigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. August 1952 — LAG 119/52 — a. a. O. 1953 S. 125.)

Auch wird die Auffassung vertreten, die mündliche „Kündigung“ sei deshalb wirksam geworden, weil der Gekündigte ihr nicht widersprochen, sich also mit der gegen die gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochenen

* Richtlinie Nr. 6 (GBl. II 1955 S. 264)

„Kündigung“ einverstanden erklärt habe. Hierzu wird von anderer Seite geltend gemacht, daß ein Einverständnis mangels eines Angebotes auf eine Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses in beiderseitigem Einvernehmen allerdings nicht angenommen werden könne. Die Zustimmung des Gekündigten sei aber auch nicht erforderlich; denn die Kündigung sei eine einseitige, lediglich empfangsbedürftige Erklärung, durch welche der Kündigende zum Ausdruck bringe, daß er das Arbeitsrechtsverhältnis lösen wolle. Diese Willenserklärung könne nur durch fristgemäße Anrufung der Konfliktkommission bzw. des Arbeitsgerichts entkräftet werden. Diese Auffassung (Urteil des Bezirksarbeitsgerichts Erfurt vom 12. Januar 1954 — BA 67/53) ist bis in die letzte Zeit auch von anderen Arbeitsgerichten vertreten worden (Urteil des Kreisarbeitsgerichts Erfurt vom 26. Juni 1956 — KA 151/56). Dort aber, wo irgendwelche Anhaltspunkte dafür vorhanden zu sein scheinen, daß der Werkstätige nach der mündlich erklärten „Kündigung“ nicht mehr mit dem Weiterbestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses gerechnet oder sich sogar bereit erklärt hat, es aufzugeben, berufen sich manche Arbeitsgerichte auf das Zustandekommen eines „Aufhebungsvertrages“. Sie sind dann auch bereit, die Klagefrist vom Zeitpunkt des Abschlusses des „Aufhebungsvertrages“ an zu rechnen (Urteil des Kreisarbeitsgerichts Erfurt vom 9. März 1955 — KA 104/55). Die Konstruktion eines „Aufhebungsvertrages“ soll also über die Verletzung der zwingenden Formvorschriften hinweghelfen.

B.

1. Um die Frage nach der Formbedürftigkeit richtig beantworten zu können, muß erkannt werden, daß das demokratische Arbeitsrecht mit der in der kapitalistischen Zeit bei den „Arbeitgebern“ beliebten Methode aufgeräumt hat, Unklarheit und Unsicherheit beim „Arbeitnehmer“ hervorzurufen. Es ist ungesetzlich, den Arbeiter im unklaren zu lassen, ob man ihm mit einer Kündigung nur gedroht hat oder ob eine Kündigung tatsächlich ernsthaft und bedingungslos erklärt worden ist. Der jahrzehntelange Kampf der Arbeiterklasse und ihrer Gewerkschaften um die Einführung der Schriftlichkeit der Kündigung in Tarifverträgen hat zu dem Ergebnis geführt, daß in § 5 Satz 2 KündVO die Schriftlichkeit der Kündigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie ist daher gesetzlich vorgeschriebene Form im Sinne des § 125 BGB. Schon deshalb ist eine nicht schriftliche Kündigung nichtig, d. h. von vornherein und absolut ungültig und unwirksam, ohne daß es einer Feststellung der Ungültigkeit durch eine Anfechtung bedarf.

Zu bemerken ist, daß unter Kündigung die sogenannte fristgemäße Kündigung, unter Entlassung die einseitige fristlose Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses (§ 11 KündVO) verstanden wird und daß die in dieser Richtlinie für die Kündigung dargelegten Grundsätze auch für die Entlassung gelten, soweit nichts anderes ausgeführt wird.
2. Dadurch, daß der Gesetzgeber für die Kündigung die Schriftform verlangt, versagt er der nicht schriftlich erklärten Kündigung die Wirksamkeit im Sinne ihrer Gültigkeit.
 - a) Die Auffassung, der Begriff der Nichtigkeit, d. h. einer Unwirksamkeit, zu deren Herbeiführung es rechtlich einer Anfechtung oder sonstigen weiteren Erklärung nicht bedarf, sei dem Arbeits-

recht oder doch der KündVO fremd, letztere kenne nur die Herbeiführung der Unwirksamkeit durch Klagerhebung in dem in § 12 bezeichneten Falle, ist unrichtig.

Nichtig ist z. B. eine Kündigung, die von einer hierzu offensichtlich nicht befugten Person ausgesprochen wird. Nichtig ist auch die Kündigung durch einen Geschäftsunfähigen. Während es aber in dem letzteren Fall oft aus tatsächlichen Gründen der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch negative Feststellungsklage bedürfen wird, steht im Falle einer mündlichen „Kündigung“ deren Nichtigkeit von vornherein fest. Da also überhaupt keine Zweifel darüber bestehen können, ob schriftlich oder mündlich gekündigt worden ist, und andererseits die Schriftform der Kündigung dem Schutz der Werkstätigen dient, ist § 125 BGB auf das Arbeitsrecht unbedenklich anzuwenden. Daß der Gesetzgeber die Schriftlichkeit als ein Formerfordernis ansieht, dessen Fehlen der „Kündigung“ jede Rechtsfolge versagt und das Bestehen einer Kündigungserklärung überhaupt verneint, ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 5 Satz 2 KündVO, daß die Kündigung schriftlich unter Angabe von Gründen „erfolgt“. Fehlt die Schriftlichkeit, so liegt überhaupt keine Kündigung vor.

- b) Der Sinn und Zweck der Vorschrift der Schriftlichkeit ist, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Rechtssicherheit verlangt aber, daß der Inhalt einer so wichtigen Erklärung wie der Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einwandfrei feststeht. Bei mündlichen Erklärungen kann Streit darüber entstehen, was erklärt wurde. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß gelegentlich Unternehmer Vorgaben, Äußerungen von Arbeitern oder Angestellten, die in der Erregung eines Streites gefallen waren, seien eine Kündigung. In neuerer Zeit hat ein Kreisarbeitsgericht das Fernbleiben einer Arbeiterin vom Arbeitsplatz als Antrag auf Abschluß eines Auflösungsvertrages umgedeutet. Es ist zu befürchten, daß ähnliche Fälle als Kündigung betrachtet werden. Es muß aber auch verhindert werden, daß der Werkstätige vorschnell und unbedacht etwa aus Verärgerung im Verlaufe einer vielleicht provozierten Auseinandersetzung selbst mündlich eine Kündigung ausspricht, die er bei ruhiger Überlegung, zu der ihn die schriftliche Formulierung der Kündigung veranlaßt hätte, unterlassen haben würde. Das Erfordernis der schriftlichen Formulierung schützt auch den Betrieb vor unbedachten Maßnahmen. Es kommt hinzu, daß mündliche Kündigungserklärungen oft unklar sind. Der Beschäftigte würde sich daher in diesen Fällen bei Klagerhebung der Einwendung des Betriebes aussetzen, es liege keine Kündigung vor, die Betriebsleitung, die ja die Bestimmung des § 5 KündVO sehr wohl kenne, hätte selbstverständlich eine formwidrige Kündigung niemals erklärt. Unterließe er aber die Klage, so könnte die Folge sein, daß ihm der Betrieb nach Ablauf der Klagefrist erklärt, das Arbeitsrechtsverhältnis habe nunmehr sein Ende gefunden.

Um alle diese Unsicherheiten mit ihren besonders für die Werkstätigen nachteiligen Folgen auszuschalten, hat der Gesetzgeber für die Kündi-

gung die Schriftform vorgeschrieben und damit die absolute ursprüngliche Ungültigkeit der mündlichen „Kündigung“ ausgesprochen. Die dem entgegenstehende Auffassung, es handele sich nicht um eine absolute, sondern um eine erst durch Anfechtung im Wege der Klage nach § 12 KündVO festzustellende Unwirksamkeit, verletzt das Gesetz. Die Ansicht, daß die Unwirksamkeit im Prozeß geltend gemacht werden müsse, um bereits entstandene Rechtsfolgen der ungesetzlich ausgesprochenen Kündigung wieder zu beseitigen, wird auch auf den Wortlaut des § 10 KündVO gestützt, der in Ziff. 1 nicht nur die gegen die Verfassung und gegen kollektivvertragliche Bestimmungen verstoßende Kündigung für unwirksam erklärt, sondern die gleiche Rechtsfolge für die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßende Kündigung ausspricht. Zwar verstößt eine mündliche Kündigung auch gegen „gesetzliche Bestimmungen“, nämlich gegen § 5 KündVO, und könnte damit nach Maßgabe des § 10 KündVO in gleicher Weise als „unwirksam“ angesehen werden. Da aber alle übrigen im § 10 aufgeführten Gründe die Unwirksamkeit einer Kündigung vom Inhalt herleiten, kann auch die „gegen gesetzliche Bestimmungen“ verstoßende Kündigung des § 10 nur auf die Fälle bezogen werden, in denen eine Verletzung des materiellen, dem Schutz der Werk-tätigen dienenden Rechts vorliegt. Für die Annahme, daß § 10 KündVO auch die Verstöße gegen die Form, die bereits nach ausdrücklicher Weisung des § 125 BGB die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat, in die Zahl der wegen Gesetzesverletzungen unwirksamen Kündigungen einbeziehen wollte, besteht kein Anhalt.

Allerdings kann im Betrieb mit Hilfe der BGL eine gütliche Einigung herbeigeführt oder die Unwirksamkeit der Kündigung von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber freiwillig anerkannt werden. Das erlaubt aber keinen Zweifel an der Nichtigkeit einer mündlichen Kündigung. Solche unsicheren Möglichkeiten der Beseitigung rechtlicher Zweifel verstärken vielmehr noch die mit der mündlichen „Kündigung“ verbundene Rechtsunsicherheit, zumal die Vertreter dieser Auffassung daran festhalten, daß bereits die mündliche Erklärung die Klagefrist in Gang setze.

Irrtümlich ist auch die Auffassung, die Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform habe keine anderen Rechtsfolgen als die der Verletzung der vereinbarten Schriftform. Es hat selbst in der kapitalistischen Rechtsprechung, obwohl damals die Kündigung von Gesetzes wegen formfrei war, festgestanden, daß im Falle der Vereinbarung der Schriftform der Kündigung in einem Tarifvertrag der Mangel der Schriftform schlechthin die Nichtigkeit der Kündigung zur Folge hatte. So hat das ehemalige Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 22. April 1931 — RAG 568/30, Bd. 8 S. 208 — ausgesprochen, daß die im Tarifvertrag vorgeschriebene Schriftform als Voraussetzung der Gültigkeit der Kündigung anzusehen sei, die mündlich ausgesprochene Kündigung sei nichtig und wirkungslos. Ferner ist dort ausgeführt, daß ein Verzicht des Arbeiters oder Angestellten auf die durch

Tarifvertrag festgelegte Schriftform nichtig sei. Der Tarifbestimmung, daß alle Kündigungen schriftlich zu erfolgen haben, sei normative Bedeutung beizumessen. Die heute vertretene Auffassung, die Verletzung einer nicht durch Tarifbestimmung, sondern durch zwingende Gesetzesnorm vorgesehenen und deshalb absolut unverzichtbare Formvorschrift bedeute keine von selbst gegebene Nichtigkeit, sondern mache lediglich eine Anfechtung möglich, bleibt also sogar hinter der kapitalistischen Rechtsprechung zurück.

Auch die obenerwähnte Praxis, die dahin neigt, sich auf ein „Einverständnis“ des mündlich Gekündigten oder auf einen „Auflösungsvertrag“ zur Umgehung des § 5 KündVO zu berufen, ist mit der demokratischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts unvereinbar. Diese Praxis knüpft an die Rechtsauffassung der kapitalistischen Zeit an, in der man neben der Kündigung als der einseitigen, das Arbeitsverhältnis zur Auflösung bringenden Erklärung die vereinbarte Lösung des Arbeitsvertrages selbst durch stillschweigendes oder schlüssiges Verhalten eines Vertragsteiles für zulässig gehalten hat — dies freilich hauptsächlich zugunsten des Arbeitgebers. Im Wesen nichts anderes ist aber die erwähnte Praxis mancher Arbeitsgerichte unserer Republik, sich in Fällen mündlicher „Kündigung“ in erster Linie oder hilfsweise auf das Zustandekommen eines mündlichen Aufhebungsvertrages zu berufen.

III.

1. In gleicher Weise ist aber auch eine Kündigung als nichtig anzusehen, die keine schriftliche Angabe der Gründe enthält. § 5 KündVO ordnet nicht nur die Schriftlichkeit der Kündigungserklärung schlechthin an, sondern verlangt auch die Angabe der Gründe in schriftlicher Form. Die KündVO folgt mit dieser Bestimmung der zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts des Werk-tätigen auf Arbeit in § 38 Buchst. b des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349 ff.) ausgesprochenen grundsätzlichen Bestimmung, daß Kündigung ohne gleichzeitige Angabe von Gründen „unzulässig“ ist. Daraus, daß in § 38 Buchst. b die Kündigung ohne Angabe von Gründen nicht nur als rechtsunwirksam, sondern zugleich als unzulässig bezeichnet wird, muß geschlossen werden, daß hier nicht nur eine gewöhnliche Unwirksamkeit vorliegt, die durch eine Klage nach § 12 KündVO herbeizuführen ist, vielmehr eine absolute Unwirksamkeit, also Nichtigkeit. Die Bezeichnung „unzulässig“ bedeutet hier also ein völliges Verbot einer derartigen Kündigung (§ 134 BGB). Daraus ergibt sich, daß der ohne gleichzeitige schriftliche Angabe der Gründe Gekündigte die Unwirksamkeit der Kündigung nicht innerhalb der in § 12 KündVO vorgesehenen Frist mit Klage geltend machen muß.
2. Der vom Gesetz gestellten Forderung der schriftlichen Angabe der Kündigungsgründe ist aber nur dann materiell Genüge geleistet, wenn in dem Kündigungsschreiben die tatsächlichen für die Kündigung maßgebenden Gründe ausgesprochen werden. Wie das Oberste Gericht bereits im Urteil vom 23. Februar 1956 — 2 Za 6/56, NJ 1956 S. 541 —

entschieden hat, darf dies nicht nur in allgemeiner Form geschehen. Es muß vielmehr in dem Kündigungsschreiben unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, welche konkreten Tatsachen zur Kündigung geführt haben, also genügt z. B. nicht die Erklärung, der gekündigte Buchhalter sei fachlich ungeeignet. Die Begründung muß vielmehr etwa darlegen, er sei mit seiner Buchführung ohne anerkanntswerte Hinderungsgründe in Rückstand geraten oder habe eine größere Zahl von Posten durch Nachlässigkeit nicht oder unrichtig oder an falscher Stelle eingetragen. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist, daß der Gekündigte erkennen kann, welcher Sachverhalt die Kündigung begründen soll; denn hieraus ergibt sich auch sein weiterer Entschluß, ob er den angegebenen Kündigungsgrund als berechtigt anerkennt oder ob er dessen Nichtberechtigung geltend machen will. Die Kündigungsgründe müssen konkret in der eben dargelegten Art im Kündigungsschreiben selbst angegeben werden. Eine Bezugnahme auf vorangegangene mündliche Erklärungen des Betriebsleiters oder des Kaderleiters reicht nicht aus, ebensowenig wie die Verweisung auf ein Schreiben, das der Gekündigte vor der Kündigung, sei es auch kurze Zeit vorher, erhalten hat und in dem die Kündigungsgründe konkret angegeben sind. In diesen Fällen oder wenn die Kündigungsgründe nur allgemein angegeben sind, z. B. mit den Worten „Strukturveränderung“, „Stellenplanänderung“, „Umorganisation“ oder dergleichen — auch wenn sich solche Begründungen in längeren, aber unkonkreten Ausführungen ergeben —, ist dem Erfordernis des § 38 Buchst. b des Gesetzes der Arbeit nur formal genügt. Die Kündigung ist dann allerdings zwar nicht nichtig, sondern muß durch Klage nach § 12 KündVO angegriffen werden. Wird aber diese Klage fristgemäß erhoben, so muß das Arbeitsgericht wegen des Mangels der materiell ausreichenden Begründung die Kündigung für unwirksam erklären, ohne daß es in sachliche Erörterungen über die Richtigkeit der angegebenen Kündigungsgründe eintritt. Der Betrieb ist dann genötigt, eine neue Kündigung auszusprechen, falls er an der Forderung festhält, daß das Arbeitsrechtsverhältnis aufzulösen sei.

IV.

1. In Artikel 17 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben verbürgt. Diese Bestimmung ist der juristische Ausdruck der Tatsache, daß in unserem Staat die Bedingungen des Arbeitslebens nach den Forderungen der Arbeiterklasse gestaltet sind. Sie gewährleistet, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten geregelt werden und daß die Arbeiter und Angestellten diese Rechte durch die Gewerkschaften und Betriebsräte, jetzt die Betriebsgewerkschaftsleitungen, wahrnehmen. Deshalb verlangt die Kündigungsverordnung in § 11 ausdrücklich, daß die Kündigung der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bedarf. Eine ohne gewerkschaftliche Zustimmung ausgesprochene Kündigung ist daher als eine den Artikel 17 der Verfassung verletzende Beeinträchtigung gewerkschaftlicher Rechte nichtig. Fehlt die gewerkschaftliche Zustimmung, so ist die Unwirksamkeit der

Kündigung absolut und von vornherein gegeben und bedarf nicht erst einer Unwirksamkeitserklärung.

Nach § 11 KündVO muß die Zustimmung „vorliegen“. Sie muß also vor der Kündigung erklärt und dem Beschäftigten spätestens mit der Kündigung mitgeteilt werden. Da sie Bestandteil der Kündigungserklärung ist, ist sie ebenso wie deren sonstiger Inhalt dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen. Grundsätzlich soll sie in das Kündigungsschreiben selbst aufgenommen werden. Es ist jedoch nicht unzulässig, daß sie dem Beschäftigten vorher von der BGL ausgehändigt wird. Ist dies nicht geschehen, ist also die Zustimmung entweder nicht erteilt oder dem Beschäftigten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt worden, dann ist nicht gekündigt. Für die Entlassung gilt dieses Erfordernis nicht, da die Zustimmung der BGL zur Entlassung nach § 11 KündVO nachträglich erklärt werden kann.

Um die Erfüllung dieser Erfordernisse zu gewährleisten, empfiehlt es sich, daß die Betriebsleitung eine Ausfertigung des schriftlichen Zustimmungsbeschlusses von der BGL anfordert.

Es entspricht der gesellschaftlichen Funktion der Gewerkschaften in unserem Staat, daß für die Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsgewerkschaftsleitung die KündVO in § 14 die Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsorgans vorschreibt. Bei dieser Bestimmung handelt es sich nicht um eine Schutzbestimmung für das einzelne Mitglied der BGL, sondern um ein gewerkschaftliches Recht, auf das der Gewerkschaftsfunktionär nicht verzichten kann; deshalb hat eine Verletzung der Vorschrift, daß jede Kündigung der gewerkschaftlichen Zustimmung bedarf und dem Gekündigten schriftlich erklärt werden muß, auch bei der Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsgewerkschaftsleitung die Nichtigkeit der Kündigung zur Folge.

2. Das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften in der Leitung des Staates und der Wirtschaft ist von so grundlegender Bedeutung, daß es durch Bestimmungen staatlicher Verwaltungen über die Beachtung gewisser Grundsätze bei der Aufstellung von Stellenplänen nicht beeinträchtigt werden kann. In der Vergangenheit haben Unklarheiten bestanden, welche rechtlichen Auswirkungen die Beschlüsse staatlicher Verwaltungen über Stellenpläne auf das einzelne Arbeitsrechtsverhältnis und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften bei Kündigung auf Grund derartiger Beschlüsse haben. Sie sind durch Plenarurteil des Obersten Gerichts — 1 Zst — Pl — Z 1/56 vom 22. September 1956 — beseitigt worden, in dem das Oberste Gericht seine in früheren Urteilen, zuletzt in dem Urteil 1 Za 17/55 vom 4. März 1955, vertretene gegenteilige Auffassung geändert hat.

Die zur Aufstellung von Stellenplänen erlassenen Beschlüsse und Anweisungen staatlicher Verwaltungen können Kündigungen in einem Betrieb notwendig machen. Sie greifen aber nicht unmittelbar in das Arbeitsrechtsverhältnis des einzelnen Werktätigen ein. Sie bedeuten nur einen staatlichen Auftrag an die Leiter der volkseigenen Betriebe und Verwaltungen, demgemäß zu verfahren. Deren Sache ist es, die Arbeit nunmehr entsprechend zu organisieren.

Die Auffassung, daß bei Kündigungen, die auf Grund von Stellenplanänderungen erforderlich werden, die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung nicht notwendig wäre, ist unrichtig. Diese Zustimmung ist in allen Fällen der Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses unerlässlich.

In Verwirklichung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechts wird die Betriebsgewerkschaftsleitung prüfen, ob die ausgesprochene Kündigung tatsächlich auf Grund des veränderten Stellenplanes erfolgt und erforderlich ist, oder ob etwa andere Gründe, die in der Person des betreffenden Arbeiters oder Angestellten liegen, mit dieser Begründung der Kündigung verdeckt werden sollen, also ein Mißbrauch des Kündigungsrechts vorliegt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung wird sich aber nicht auf diese Prüfung beschränken, sondern unter Berücksichtigung aller oben angeführten Umstände, insbesondere auch der Beurteilung einer realen Möglichkeit eines neuen angemessenen Arbeitsplatzes, weiter prüfen müssen, ob es vom gesellschaftlichen und betrieblichen Standpunkt aus gerechtfertigt ist, gerade diesem Arbeiter oder Angestellten das Arbeitsrechtsverhältnis zu kündigen.

Das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften duldet auch keine Einschränkungen in den Fällen, in denen auf Grund von Stellenplanänderungen einer Gruppe von Arbeitern oder Angestellten das Arbeitsrechtsverhältnis gekündigt werden muß.

Auch bedarf die Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses eines Werkstätigen deshalb, weil er mit einer durch die Stellenplanänderung zwingend vorgeschriebenen Herabsetzung der Gehaltsstufe nicht einverstanden ist, für ihre Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Zustimmung. Eine gegenteilige Auffassung verkennt, daß die Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen über das Stellenplanwesen, ungeachtet ihrer Bedeutung für die Haushaltsdisziplin unseres Staates, keine allgemeinverbindlichen Arbeitsrechtsnormen sind, und daß die Werkstätigen und auch die Gewerkschaftsorgane sich nicht auf sie verweisen zu lassen brauchen, solange keine kollektivvertraglichen Erklärungen von ihrer Seite abgegeben worden sind.

Es ist daher in allen Fällen von Kündigungen, die sich auf Stellenplanänderungen stützen, die nach § 11 KündVO vorgeschriebene Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung und deren schriftliche Mitteilung erforderlich.

V.

Das gewerkschaftliche Mitbestimmungsrecht würde verkannt, wenn man in den sonstigen Fällen, in denen die Zustimmung besonderer Stellen für die Kündigung oder Entlassung bestimmter Personen gesetzlich vorgeschrieben ist, das Fehlen dieser Zustimmung dem Fall des Fehlens der gewerkschaftlichen Zustimmung rechtlich gleichstellen wollte. In allen diesen Fällen handelt es sich entweder um den Schutz bestimmter Personengruppen oder um Bestimmungen, die zur Sicherung staatlicher Interessen gegeben sind, aber nicht um Auswirkungen des verfassungsmäßig verbürgten Grundrechtes der Mitbestimmung der Gewerkschaften in den Betrieben. Ohne Rücksicht darauf, ob auf diese Rechte verzichtet werden kann, hat das Fehlen zusätzlicher Zustimmungen keine Nichtigkeit der Kündigung zur Folge. Sie muß jedoch bei rechtzeitig erhobener Klage nach § 12 KündVO für unwirk-

sam erklärt werden, ohne daß es einer weiteren Prüfung der sachlichen Begründung der Kündigung bedarf. Dies gilt z. B. für die Zustimmung zur Kündigung von Schwerbeschädigten nach § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit; es gilt in gleicher Weise für die Kündigung von Schwangeren und Wöchnerinnen nach § 15 KündVO, für die Kündigung von Verfolgten des Nazi-regimes (VdN) nach der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Nazi-regimes vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 765). Ebenso ist es bei der Kündigung von Jungfacharbeitern ohne vorherige Zustimmung nach der Fünften Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Jugend (8. Februar 1950 GBl. S. 95) vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 125). Die gleichen Rechtsfolgen treten ein, wenn auch aus anderen Gründen (Sicherung der staatlichen Kontrolle), bei der Kündigung von Buchhaltungsangestellten ohne die erforderliche Zustimmung des Hauptbuchhalters nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (Verordnung vom 17. Februar 1955 [GBl. I S. 139]).

VI.

Obwohl durch eine formwidrige Kündigung oder durch eine Kündigung ohne gewerkschaftliche Zustimmung die Klagefrist nach § 12 KündVO nicht in Gang gesetzt wird, ist der „Gekündigte“ doch gehalten, ohne vorsätzliche oder grob nachlässige erhebliche Verzögerung seine Rechte geltend zu machen. Das gilt insbesondere auch für den Werkstätigen, der Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und entgangenen Arbeitsverdienst nach § 13 KündVO geltend macht. Für ihn wird besonders dann, wenn ihm der Zutritt zum Betrieb verweigert wird, die Arbeitspapiere ausgehändigt werden oder erklärt wird, daß er als nicht mehr zum Betrieb gehörend betrachtet werde, Klarheit bestehen, daß er nunmehr gegen den Betrieb zur Durchsetzung seiner Rechte vorgehen muß. Andererseits wird er mit einer Geltendmachung seiner Rechte vor Konfliktkommission oder Arbeitsgericht warten können, wenn der Betrieb sich bereit erklärt, über diese Ansprüche, z. B. auch auf dem Wege über die Gewerkschaft, zu verhandeln. Verzögert er die Geltendmachung ungebührlich, dann setzt er sich allerdings der Gefahr aus, daß die verklagte Partei die Einrede der Verwirkung mit Erfolg erhebt. Diese Einrede wird im übrigen vom Arbeitsgericht sorgfältig im Sinne der im Urteil des Obersten Gerichts vom 29. August 1951 — OG Z Bd. 1 S. 206 — ausgesprochenen Grundsätze daraufhin zu prüfen sein, ob außer dem Zeitablauf bzw. der Untätigkeit des Anspruchstellers noch weitere Umstände vorliegen, die den Verklagten zu der Annahme berechtigen, daß der Kläger seinen Anspruch nicht mehr geltend machen wolle. Es wird von Bedeutung sein, ob der Werkstätige, dessen Arbeitsrechtsverhältnis nicht ordnungsmäßig aufgelöst wurde, in entsprechend klarer Weise und ohne größere Verzögerung erklärt hat, daß er mit der Wiederaufnahme der Arbeit in dem Betrieb rechne oder andere Ansprüche aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erhebe. In unserem Staat, in dem die Rechte der Werkstätigen sorgsam gewahrt werden, ist es die Pflicht des Werkstätigen, auch seinerseits das Erforderliche zur beschleunigten Klarstellung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unternehmen. Er darf bei der Geltendmachung seiner Rechte nicht durch ungebührliche Verzögerung der Anrufung der Konfliktkommission oder der Erhebung der Klage die Produktions- und

Finanzpläne des Betriebes grundlos beeinträchtigen. Seine Klage kann der Werk tätige auf Feststellung des Weiterbestehens seines Arbeitsrechtsverhältnisses nach § 256 ZPO richten; weiter kann er Klage auf Zahlung des rückständigen Lohnes oder Befriedigung sonstiger Ansprüche erheben. Andererseits kann die Betriebsleitung Klage erheben mit dem Ziel, festzustellen, daß das Arbeitsrechtsverhältnis beendet ist.

VII.

Das Oberste Gericht erläßt daher gemäß § 58 GVG folgende

Richtlinie:

1. Die Kündigung (fristgemäße Kündigung eines Arbeitsrechtsverhältnisses) oder die Entlassung (fristlose Entlassung) durch die Betriebsleiter oder den Betriebsinhaber, die nicht schriftlich mit Angabe von Gründen erfolgt, ist nichtig.
2. Die für die Kündigung erforderliche gewerkschaftliche Zustimmung muß dem Gekündigten spätestens zugleich mit dem Kündigungsschreiben schriftlich mitgeteilt werden, sonst ist die Kündigung ebenfalls nichtig. Auch bei der Entlassung muß die Zustimmung der BGL dem Entlassenen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ist eine Kündigung oder Entlassung nichtig, so bedarf es nicht der Feststellung dieser Nichtigkeit durch Anrufung der Konfliktkommission oder Klagerhebung nach § 12 KündVO.
4. Sind die Kündigungsgründe von der Betriebsleitung oder dem Betriebsinhaber zwar schriftlich angegeben, aber nicht konkret dargestellt, oder ist zur Begründung der Kündigung auf eine vorausgegangene Mitteilung Bezug genommen worden, so kann die Unwirksamkeit der Kündigung nur

durch Anrufung der Konfliktkommission, gegebenenfalls Klagerhebung nach § 12 KündVO geltend gemacht werden.

In beiden Fällen hat die Konfliktkommission bzw. das Arbeitsgericht ohne sachliche Prüfung der Kündigungsgründe festzustellen, daß die Kündigung unwirksam ist.

Wird festgestellt, daß die Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben doch konkret angegeben sind, so ist ihre Berechtigung sachlich zu prüfen. Dasselbe gilt für die Entlassung.

5. Durch die Feststellung, daß die Kündigung oder Entlassung wegen Verletzung des Erfordernisses der konkreten schriftlichen Begründung unwirksam ist, wird die Wiederholung der Kündigung oder Entlassung unter Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen.
6. Ist die Kündigung oder die Entlassung gemäß Ziff. 1 oder 2 nichtig, so kann Feststellung der Nichtigkeit nach § 256 ZPO, Zahlung rückständigen Lohnes und Erfüllung sonstiger, aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erwachsener Ansprüche vor der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht verlangt werden.

Wird die Geltendmachung dieser Ansprüche vorsätzlich oder aus grober Nachlässigkeit erheblich verzögert, so kann dies die Einrede der Verwirkung dieser Rechte begründen.

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Schumann
Präsident

Wichtige Mitteilung!

Die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen erfolgt ab 1. Januar 1957 in einer besonderen Sonderdruckreihe des Gesetzblattes. Damit entfällt die Verkündung von Preisverordnungen und Preisanordnungen im Gesetzblatt Teil I.

Die einzelnen Sonderdrucke werden fortlaufend numeriert und im Seitenkopf mit der Nummer der Preisverordnung oder Preisanordnung sowie der jeweiligen Warennummer gekennzeichnet, so daß eine Katalogisierung möglich ist.

Diese Sonderdrucke, untergliedert nach Warengruppen, können von allen Interessenten beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, bezogen werden.

Im Gesetzblatt Teil I wird auf das Erscheinen von Preisbestimmungen in dieser Sonderdruckreihe nachrichtlich hingewiesen.

JETZT WIEDER LIEFERBAR!

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen, Anmerkungen und einem Sachregister

Herausgeber: Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik
2., überarbeitete und ergänzte Auflage

Format DIN A 6 · 724 Seiten mit Vorwort und Inhaltsverzeichnis
Halbkunstleder 4,80 DM

In der jetzt vorliegenden 2. überarbeiteten Auflage erfolgte eine Anpassung des Inhalts an die Veränderung der Rechtslage, die besonders darauf beruht, daß die Kontrollratsgesetze durch den Beschluß der Regierung der UdSSR im September 1955 ihre Geltung verloren haben. So ist vor allem an Stelle des Ehegesetzes nunmehr die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung und die Eheverfahrensordnung getreten. Ferner wurden zahlreiche Anmerkungen überarbeitet und in der geltenden Fassung berücksichtigt.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben. — In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

JETZT NOCH LIEFERBAR

Volkswirtschaftsplan 1957

Schlüsselliste 1957

für Produktion, Materialversorgung und Außenhandel

Herausgegeben von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission

Format DIN A 5 · 294 Seiten · Loseblatt im Streifband, 2,10 DM

Nummernschlüssel 1957

Warennummer/Planpositionsnummer (Ausgabe August 1956)

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat

Format DIN A 5 · 112 Seiten · Broschiert 1,50 DM

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Wichtig für alle Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft!

Rechenhilfe

Band I

1—300×2 bis 1—300×300

Multiplizieren — Dividieren

Errechnung der Zeit- und Leistungs- bzw. Akkordlöhne einschließlich Zuschläge
Stückrechnung — Prozentrechnung — Zeitrechnung

Format DIN A 4 · 328 Seiten · Ganzkunstleder 16,35 DM

Die Rechenhilfe enthält einen Auszug aus den arbeitsrechtlichen Vorschriften und kann neben der Lohnberechnung auch zu allen anderen kaufmännischen Berechnungen, die auf den Grundrechnungsarten basieren (z. B. Ausrechnung von Bestandsaufnahmen, Berechnung von Fakturen usw.) verwandt werden.

In Vorbereitung ist

Rechenhilfe

Band II

1—300×301 bis 1—300×500

einschließlich der entsprechenden Minuten und Zuschlagstafeln

Format DIN A 4 · Etwa 200 Seiten · Preis etwa 14,— DM

In verschiedenen Zweigen unserer Volkswirtschaft kommen Zeit- bzw. Leistungslöhne von mehr als 3,— DM pro Stunde zur Anwendung. Um auch in diesen Fällen die Vereinfachung der Lohnrechnung, wie sie durch die Rechenhilfe I gewährleistet ist, zu ermöglichen, erscheint im I. Quartal 1957 der Band II. Es wird gleichzeitig der allgemeine Arbeitsbereich der Rechenhilfe I für alle übrigen Rechenarbeiten wesentlich erweitert und damit allen Anforderungen der Praxis entsprechen.

Anfang des Jahres 1957 erscheint

Die Bezahlung und Besteuerung bei Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne — einschließlich Lohnausgleich —, unbezahltem Urlaub u. dgl. mit Tabellen

Format DIN C 5 · Etwa 208 Seiten · Broschiert etwa 10,— DM

Mit dieser Publikation wird ein Überblick über die geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts, Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts bei Bezahlung und Besteuerung in den genannten Fällen gegeben. Die Berechnung selbst wird unter Verwendung von Tabellen in Beispielen ausführlich dargestellt.

An Tabellen sind beigelegt:

Tabelle für die Berechnung des Verdienstes pro Arbeitstag — Tabelle für die Berechnung der Lohnsteuer für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Aufteilung der steuerfreien Beträge für 1 bis 25 Tage — Tabelle für die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes für den Lohnausgleich.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, aufzugeben.

In Berlin sind unsere Bücher vorrätig beim Leibniz-Sortiment, Fachbuchhandlung für Rechts-, Staats-, Wirtschaftswissenschaft, Berlin W 8, Französische Straße 13.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 20. Dezember 1956	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 56	Anordnung über die Auflösung des VEB Filmtheater	433
8. 12. 56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Gasebetrieben	433
8. 12. 56	Anordnung über die Errichtung der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör	434
22. 11. 56	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material im Jahre 1957	434
29. 11. 56	Anordnung über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor	435
9. 11. 56	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 123. — Fleischwölfe —	436

Anordnung über die Auflösung des VEB Filmtheater. Vom 5. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Filmtheater ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1956 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 sind die Lichtspieltheater des aufzulösenden VEB Filmtheater den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben an ihrem Sitz als Betriebsteile anzugliedern, wobei diese die bisher von den Lichtspieltheatern verwalteten Vermögenswerte zu übernehmen haben.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteile der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 3

Die Liquidation des aufgelösten Betriebes wird vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, geregelt. Dieses bestellt die Liquidatoren. Es ist eine Liquidations-Schlußbilanz zum 31. März 1957 aufzustellen. Die zu diesem Stichtag verbleibenden Umlaufmittel werden — soweit sie nicht den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben übertragen werden — vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, übernommen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. März 1956 über die Bildung des VEB Filmtheater (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher

Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Gasebetrieben.

Vom 8. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betriebe

VEB T e g a, Berlin-Weißensee,
VEB A g a, Berlin-Adlershof,
VEB I g a, Berlin-Hohenschönhausen,

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie eingegliedert und der Hauptverwaltung Anorganische Chemie, VVB Technische Gase, zugeordnet.

§ 2

Auf die in § 1 genannten Betriebe finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl, S. 137) Anwendung

§ 3

Die Planaufgaben der Betriebe werden vom Zeitpunkt ihrer Eingliederung in den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie an in dessen Gesamtplan einbezogen. Sie sind in dem Planvorschlag des Ministeriums für Chemische Industrie für das Jahr 1957 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

**Anordnung
über die Errichtung der Leitstelle für
Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör.**

Vom 8. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör errichtet.

(2) Sitz der Leitstelle ist Cossebaude.

§ 2

Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör hat die Aufgabe, die zentrale Beschaffung und Lagerung sowie den Vertrieb von Ersatzteilen und Zubehör für Baumaschinen nach Maßgabe des von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Aufbau bestätigten Versorgungsprogramms durchzuführen.

(2) Das Versorgungsprogramm der Leitstelle wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau“ veröffentlicht.

§ 4

Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör ist dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe, unterstellt.

§ 5

Der Strukturplan der Leitstelle wird vom Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe festgelegt.

§ 6

Der VEB-Plan der Leitstelle ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und von dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1956

**Der Minister für Aufbau
Winkler**

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von feuerfestem Material im Jahre 1957.**

Vom 22. November 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten feuerfesten Materialien der Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der Deutschen Handelszentrale Metallurgie (DHZ M) zu den folgenden Terminen einzureichen:

für das I. Quartal 1957 bis zum 10. Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung,
für das II. Quartal 1957 bis zum 1. Februar 1957,
für das III. Quartal 1957 bis zum 1. Mai 1957,
für das IV. Quartal 1957 bis zum 1. August 1957,
Abweichend von dieser Regelung ist für Materialien der Planpositionen

15 51 200 Rohschamotte,
15 51 300 Stahlformschamotte,
15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis

der gesamte Jahresbedarf bis zum 10. Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu bestellen.

(2) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer der Planposition,
- b) die Bestellmenge,
- c) die genauen Qualitäts- und Sortenangaben,
- d) die gewünschten Liefertermine,
- e) die Nummer des Kontingenträgers,
- f) den gewünschten Lieferbetrieb, sofern Direktbezug in Frage kommt,
- g) das Objekt und den Verwendungszweck.

(3) Die bestellten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

§ 2

Vertragshändler

Anträge auf Einschaltung als Vertragshändler sind mit den spezifizierten Bestellungen der Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M bis zu den im § 1 Abs. 1 festgelegten Terminen einzureichen.

§ 3

Import

Die Verteilung, der Bezug und die Lieferung von Importmaterial erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Rahmenabsatzverträge

(1) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion einschließlich der Überproduktion aller Erzeugnisse des Handelsprogramms zu schließen. Die Betriebe haben in diesen Verträgen die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M zu ermächtigen, Abnehmer und Lieferungen zu bestimmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenabsatzverträge hat die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M, soweit ein Direktbezug nicht möglich ist, die Bedarfsträger im Strecken-, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft zu beliefern.

§ 5

Verteilerpläne

(1) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M hat für die jährlich zu bestellenden Materialien (§ 1 Abs. 1 Satz 2) Jahresverteilerpläne, für die Materialien der Planpositionen

15 38 990 Kieselgursteine,
15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial,
15 52 310 Silikasteine

Quartalsverteilerpläne im Einvernehmen mit der Absatzabteilung Feuerfestes Material aufzustellen.

(2) Für das auf Grund der Quartalsverteilerpläne zu liefernde Material sind Verträge nur für das betreffende Quartal zu schließen.

§ 6

Bedingungen für den Direktbezug

(1) Der Direktbezug ist zulässig, wenn die Bestellungen oder die Bezugsberechtigungen

- a) ordnungsgemäß nach § 1 eingereicht worden sind und
- b) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,

(2) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M kann andere Lieferbetriebe als die von dem Bedarfsträger gewünschten nur dann bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird oder der gewünschte Lieferbetrieb bereits mit Bestellungen ausgelastet ist.

(3) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M hat die Bedarfsträger über die Zuweisung des Lieferbetriebes zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung berechtigt den Bedarfsträger zum Abschluß des Liefervertrages mit dem zugewiesenen Lieferbetrieb.

§ 7

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug (§ 6 Abs. 1) erfüllt sind, der Bedarfsträger aber einen bestimmten Lieferbetrieb nicht gewünscht hat oder die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen müssen.

§ 8

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Bedingungen der §§ 6 und 7 nicht erfüllt sind.

§ 9

Export

Die Bedarfsträger des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden von dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Feuerfestes Material, betreut.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I. V.: Friedemann
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

- 12 75 100 Feldspat
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- 15 11 200 Rohdolomit
- 15 13 100 Rohton und Friedländer Blaumasse
- 15 13 200 Schamotteton
- 15 13 400 Keramischer Ton
- 15 15 100 Kieselgur, kalziniert
- 15 36 210 Kieselgurwärmeschutzmasse
- 15 38 990 Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse)
- 15 51 110 Töpferschamotte
- 15 51 120 Backofenschamotte
- 15 51 200 Rohschamotte
- 15 51 300 Stahlformschamotte
- 15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial
- 15 51 510 Schamotte-, NF- und Formsteine

- 15 51 540 Schamotteleichtsteine
- 15 51 560 Wannensteine und Bankplatten
- 15 51 580 Glasschmelzhäfen und Zubehör
- 15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis
- 15 51 900 Sonstige Schamotteerzeugnisse
- 15 52 310 Silikasteine
- 15 52 320 Silikamassen
- 15 52 420 Magnesit, gesintert
- 15 52 430 Magnesit- und Chrommagnesitnormal- und Formsteine
- 15 52 440 Magnesit- und Chrommagnesitmassen
- 15 52 500 Korundformsteine und NF-Steine
- 15 52 610 Graphitschmelztiegel
- 15 52 690 Sonstige Graphitwaren
- 15 52 700 Sinterdolomit
- 15 58 990 Sonstige feuerfeste Erzeugnisse
- 15 71 811 Elektrokorund, gekörnt
- 15 71 812 Edelfkorund, gekörnt

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestbestimmungen je Kalendervierteljahr betragen:

- bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelfkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 15 t;
- bei Edelfkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 1 t;
- bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen eine Waggonladung.

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung, mindestens 1,5 t.

Anordnung

über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor.

Vom 29. November 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Flaschen oder Fässer für verflüssigtes Chlor, im folgenden Chlorbehälter genannt, sind ortsbewegliche Druckgasbehälter, die nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 764) sowie den dazugehörigen Technischen Grundsätzen vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) hergestellt sind und außer den sonstigen vorgeschriebenen Kennzeichen die Aufschrift „Chlor“ tragen.

(2) Chlorbehälter dienen zum Transport, zur Aufbewahrung oder Lagerung des verflüssigten Gases bis zum Verbrauch durch den Abnehmer. Verflüssigtes Chlor darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aus den Behältern entnommen oder in andere Behälter umgefüllt werden. Hierbei ist die Arbeitsschutzanordnung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1138) sowie die Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 732 von 2. März 1954 (GBl. S. 265) zu beachten.

Liefer- und Rückgabebestimmungen**§ 2**

(1) Chlorbehälter werden, soweit die Abnehmer nicht eigene Behälter zur Verfügung stellen, leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabefrist beträgt:

- a) für Chlorflaschen 60 Tage,
b) für Chlorfässer 30 Tage.

(2) Die Fristen können in Ausnahmefällen, wenn es volkswirtschaftlich erforderlich ist, durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden.

§ 3

(1) Die Abnehmer von verflüssigtem Chlor haben die ihnen von den Lieferwerken leihweise überlassenen Chlorbehälter sofort nach Entleerung, spätestens zum festgelegten Rückgabetermin, zurückzugeben.

(2) Die Kosten der Rücksendung der leeren Chlorbehälter bis zum Bestimmungsort des Lieferwerkes trägt der Abnehmer.

(3) Lieferwerk und Abnehmer sind verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Chlorbehälter Aufzeichnungen zu machen. Die in dem Mantel der Behälter eingeschlagenen Eigentümernummern sind in den Aufzeichnungen zu vermerken.

(4) Die Füllung der leihweise zur Verfügung gestellten Chlorbehälter in anderen Werken als dem Lieferwerk ist untersagt. Jede Weitergabe dieser Behälter an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferwerkes statthaft.

Berechnung eines Entgeltes**§ 4**

(1) Für die leihweise Überlassung der Chlorbehälter werden den Abnehmern Entgelte wie folgt berechnet:

- a) für Chlorflaschen vom 61. Tage an
je Flasche und Tag 0,25 DM
b) für Chlorfässer vom 31. Tage an
je Faß und Tag 1,— DM
c) Ist eine Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 getroffen worden, beginnt die Zahlungspflicht mit Ablauf der vereinbarten Frist.

(2) Die Überlassungsdauer beginnt mit dem Tage des Versandes durch das Lieferwerk und endet mit dem Tage des Rückversandes durch den Abnehmer.

§ 5

(1) Das Lieferwerk hat das nach § 4 vom Abnehmer zu zahlende Entgelt innerhalb eines Monats nach Wiedereintreffen der Chlorbehälter in Rechnung zu stellen. Erstreckt sich die Rückgabe der Chlorbehälter über einen Zeitraum von 6 Monaten, kann das Entgelt vierteljährlich berechnet werden.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Ausstellungsdatum der Rechnung, an das Lieferwerk zu bezahlen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels.

(3) Durch die Erhebung des Entgeltes werden Ansprüche auf Ersatz des durch Verluste oder Beschädigung entstandenen Schadens nicht berührt.

(4) Die Berechnung weiterer Gebühren und Pfandgelder sowie die Erteilung von Last- und Gutschriften für Chlorbehälter ist untersagt.

(5) Auf die Inrechnungstellung des Entgeltes kann verzichtet werden, wenn die Gesamthöhe je Rücksender und Monat unter 5,— DM liegt.

§ 6**Folgen bei Verlust und Beschädigung**

(1) Chlorbehälter dürfen für andere als die für sie vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

(2) Das Lieferwerk ist berechtigt, bei Feststellung artfremder Stoffe in den zurückgesandten Chlorbehältern folgende Reinigungsgebühren an den Rücksender zu berechnen:

- a) bei Chlorflaschen je Stück 15,— DM,
b) bei Chlorfässern je Stück 25,— DM.

(3) Jeder Empfänger von Chlorbehältern haftet dem Lieferer für Verlust und Wertminderung, die während der Überlassungsdauer beim Empfänger entstehen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Chlorbehälter trägt der Abnehmer nur, wenn der Rücktransport mit einem Fahrzeug des Abnehmers erfolgt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen**§ 7**

(1) Das von dem Abnehmer gemäß § 4 zu zahlende Entgelt verjährt in 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Inrechnungstellung gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Für alle anderen Ansprüche aus dieser Anordnung gelten die allgemeinen Verjährungsfristen.

§ 8

Diese Anordnung gilt nur für Lieferungen im Binnenhandel.

§ 9

Über Streitigkeiten aus Anlaß der Rückgabe von Chlorbehältern entscheidet das Gericht oder das Vertragsgericht, das für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Kauf- oder Liefervertrag zuständig ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. Winkler

Anordnung**zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 123.****— Fleischwölfe —**

Vom 9. November 1956

Zur Änderung der mit Anordnung vom 11. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 (GBI. II S. 137) für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste Nr. 123 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der im Abschnitt II der Materialeinsatzliste Nr. 123 für Messer und Siebscheiben aufgeführte Werkstoff St 34 ist zu streichen.

(2) Für Messer ist der Werkstoff M St 6 und für Siebscheiben der Werkstoff M St 7 einzusetzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 9. November 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 22. Dezember 1956	Nr. 50
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 56	Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen	437
11. 12. 56	Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen	441
16. 11. 56	Anordnung über die Einfuhr von Tieren sowie tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen	444
5. 12. 56	Anordnung über die Errichtung der VEB Wasserstraßenbau	444

**Anordnung
über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957
für die den örtlichen Organen der staatlichen Ver-
waltung unterstehenden Betriebe und
Einrichtungen.**

Vom 11. Dezember 1956

I

**Übergabe der staatlichen Aufgaben an die den örtlichen
Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden
Betriebe und Einrichtungen**

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke erhalten die staatlichen Aufgaben für 1957 — Planteil Arbeitskräfte — in folgender Nomenklatur:

Für Bereiche der materiellen Produktion insgesamt:
 Anzahl der Gesamtbeschäftigten in Pers.
 Gesamtlohnfonds in TDM
 Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen in Pers.
 darunter: für die Lohngruppen III und IV in Pers.

Für Bereiche außerhalb der materiellen Produktion insgesamt:
 Anzahl der Gesamtbeschäftigten (hauptamtlich Beschäftigte und Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen) in Pers.
 Gesamtlohnfonds (Lohnfonds der hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigten und Beschäftigten in sich selbst finanzierenden Einrichtungen) in TDM
 Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen in Pers.

(2) Für folgende Bereiche, für die den Räten der Bezirke keine staatlichen Aufgaben erteilt werden, legen die Räte der Bezirke die Aufgaben in der Nomenklatur wie in Abs. 1 fest:

Bereiche der materiellen Produktion:
 Übrige bezirksgeleitete Landwirtschaft,
 Staatliche Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf,

Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf, Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh, kommunaler Verkehr.

Bereiche außerhalb der materiellen Produktion:
 Kommunalwesen (ohne kommunalen Verkehr und kommunale Wasserwirtschaft), theoretische Berufsausbildung, sonstige Einrichtungen der örtlichen Wirtschaft.

Die staatlichen Aufgaben für die bezirksgeleiteten Fachschulen werden den Räten der Bezirke für 1957 durch die Fachministerien übergeben.

(3) Für folgende Bereiche, für die den Räten der Kreise keine staatlichen Aufgaben für Neueinstellungen von Lehrlingen erteilt werden, legen diese die Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen in eigener Verantwortung fest:

LPG,
 VdGB (BHG),
 sämtliche Handwerksgenossenschaften,
 private Wirtschaft.

(4) Die Räte der Bezirke übergeben den Räten der Kreise die staatlichen Aufgaben in der im Abs. 1 vorgesehenen Nomenklatur. Zur Information fügen diese für die Bereiche der materiellen Produktion eine Untergliederung auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche bei unter Einbeziehung folgender zusätzlicher Kennziffern für die volkseigene örtliche Industrie und die volkseigene örtliche Bauindustrie:

Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter in DM,
 Durchschnittslohn je Produktionsarbeiter in DM.

(5) Die Übergabe der staatlichen Aufgaben durch die Räte der Kreise an die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen bzw. an die Räte der Städte und Gemeinden;
 durch die Räte der Städte und Gemeinden an die Betriebe und Einrichtungen;
 durch die Räte der Bezirke an die ihnen direkt unterstehenden Betriebe und Einrichtungen
 erfolgt gemäß der als Anlage 1 beigefügten Nomenklatur.

(6) Zusätzlich zu den übergebenen staatlichen Aufgaben legen die Räte der Kreise bzw. die Räte der Bezirke für die ihnen unterstehenden Betriebe in den materiellen Bereichen die Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufsordnungen und Schwerpunktbereichen als staatliche Aufgabe fest;

(7) Die staatlichen Aufgaben für die Anzahl der Neueinstellungen von weiblichen Lehrlingen im Rahmen der Gesamtzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen sowie für die Anzahl der Neueinstellungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung im Rahmen des betrieblichen Arbeitskräfteplanes erhalten die Betriebe und Einrichtungen vom Rat des Kreises. Von den Betrieben und Einrichtungen sind die Voraussetzungen für die Neueinstellung einer möglichst hohen Anzahl weiblicher Lehrlinge zu schaffen, um die Erfüllung der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben zu sichern.

(8) Die Leiter der Fachabteilungen der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung geben ihren Betrieben und Einrichtungen schriftliche Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals (technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz) bzw. des gleichgestellten Personals in anderen Wirtschaftsbereichen. In diesen Empfehlungen sind besondere Maßnahmen festzulegen, die ein weiteres Anwachsen des Verwaltungspersonals und des Betriebsschutzes verhindern bzw. eine Reduzierung gewährleisten.

§ 2

Als staatliche Aufgaben für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen gelten nur die in Anlage 1 sowie die im § 1 Absätze 6 und 7 aufgeführten Kennziffern.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, bei der Aufteilung der staatlichen Aufgaben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes eine Reserve im Lohnfonds und in der Anzahl der Arbeitskräfte bis zu 1 % zu bilden. Das gilt nicht für Haushaltsorganisationen.

(2) Der Rat des Bezirkes kann dieses Recht ganz oder teilweise auf die Räte der Kreise bzw. die Leiter der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes für die bezirksgeleiteten Betriebe übertragen.

II.

Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne für 1957 und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 4

(1) Die Arbeitskräftepläne der Betriebe werden auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben für das Jahr 1957 voll verantwortlich durch die Leiter der Betriebe bestätigt. Die Arbeitskräftepläne der Einrichtungen werden durch die übergeordnete Fachabteilung des jeweilig zuständigen Rates bestätigt. Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, ihrer übergeordneten Verwaltung den betrieblichen Arbeitskräfteplan für 1957 zu übergeben.

(2) Bei begründeten Abweichungen der Jahresaufgaben in den Betriebsplänen gegenüber den staatlichen Jahresaufgaben (auf Grund von Lohnerhöhungen infolge Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie durch Übernahme von Einrichtungen der Berufsausbildung) kann der Rat des Kreises bzw. Bezirkes eine entsprechende Veränderung der staatlichen Aufgaben der

Betriebe und Einrichtungen vornehmen. In den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion dürfen solche Veränderungen nur in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan vorgenommen werden. Die auf dieser Grundlage erfolgenden Korrekturen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe und Einrichtungen sind bis zum 28. Februar 1957 abzuschließen.

(3) Die Plankommissionen der Räte der Bezirke haben für eine Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern der Arbeitskräftepläne der Betriebe und Einrichtungen zu sorgen, die als Grundlage für die Abrechnung durch die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie für die Lohnfondskontrolle durch die Deutsche Notenbank dienen soll (siehe Anlage 2).

§ 5

(1) Die Betriebspläne werden auf der Grundlage der von den Fachministerien und zentralen Staatsorganen herausgegebenen methodischen Anweisungen ausgearbeitet.

(2) In den Betriebsplänen — Plananteil Arbeitskräfte — der Bereiche der materiellen Produktion sind die Anzahl und der Lohnfonds des Personals für die Berufsausbildung wie folgt auszuweisen:

Personal für Berufsausbildung gesamt:

darunter Lehrlinge,

Ausbildungspersonal für die praktische Berufsausbildung,

Lehrer.

Der Ausweis der genannten Beschäftigtengruppen des Personals für die Berufsausbildung erfolgt vergleichbar in den Jahren 1956 und 1957 im nichtindustriellen bzw. sonstigen Personal. Eine Änderung der Beschäftigtenkataloge wird von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgenommen. Die entsprechende Korrektur der betrieblichen Arbeitsunterlagen für die Planung und Abrechnung des Arbeitskräfteplanes ist ebenfalls sicherzustellen. Die Zuordnung des Personals für die Berufsausbildung ist wie vorstehend für die Betriebe aller Wirtschaftsbereiche der materiellen Produktion zu ändern unabhängig davon, ob die Finanzierung der Berufsausbildung aus dem Staatshaushalt oder aus betrieblichen Mitteln erfolgt.

§ 6

(1) Die Betriebe und Einrichtungen arbeiten ihren detaillierten Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben aus.

(2) Da in den staatlichen Aufgaben die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie die Anzahl und der Lohnfonds für die Beschäftigten in der theoretischen Berufsausbildung nicht enthalten sind, ist bei der Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne wie folgt zu verfahren:

a) Die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D ist auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung in den Betriebsplan mit einzubeziehen;

b) Anzahl und Lohnfonds der Beschäftigten in den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen (theoretische Berufsausbildung) werden protokollarisch von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übernommen und in den betrieblichen Arbeitskräfteplan mit eingearbeitet.

§ 7

(1) Der Lohnfonds für die Beschäftigten der theoretischen Berufsausbildung wird gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1149) bereitgestellt.

(2) Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden nicht in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen und gesondert abgerechnet. Die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke fordern entsprechend der Inanspruchnahme des Lohnfonds der Assistenten durch die Betriebe die Mittel beim Ministerium der Finanzen an.

§ 8

(1) Die Anzahl der Arbeitskräfte ist personenmäßig (nach dem Listenprinzip) in den Plan aufzunehmen. Bei Einsatz von Halbtags- bzw. stundenweise Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen kann die Anzahl der Arbeitskräfte überschritten werden, wenn gesichert ist, daß der Gesamtlohnfonds eingehalten wird.

(2) Für die stundenweise bzw. Halbtagsbeschäftigung im Handel bleiben die für 1956 angewandten methodischen Richtlinien auch für 1957 bestehen.

§ 9

Die Aufgliederung der staatlichen Jahresaufgaben auf Quartale (nur in den Bereichen der materiellen Produktion) und auf die einzelnen Beschäftigtengruppen ist von den Betrieben in Übereinstimmung mit dem Produktions- und Finanzplan bzw. von den Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Haushalts- und Stellenplan in eigener Verantwortung vorzunehmen.

§ 10

(1) Ausgehend vom Gesamtlimit des Arbeitskräfteplanes in den Bereichen der materiellen Produktion abzüglich der Anzahl und des Lohnfonds der Produktionsarbeiter wird der betriebliche Stellenplan vom Leiter des Betriebes bestätigt.

(2) Der Stellenplan muß so erarbeitet werden, daß die Durchführung aller von den Betrieben zu lösenden Aufgaben gewährleistet ist und daß die von den Leitern der übergeordneten Verwaltungen herausgegebenen Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftsbereichen beachtet werden.

(3) Eine Bestätigung betrieblicher Stellenpläne der örtlichen Wirtschaft durch übergeordnete Organe der staatlichen Verwaltung entfällt. Für die Einrichtungen in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ist der Stellenplan vom zuständigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung zu bestätigen.

§ 11

Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis spätestens 10. Januar 1957 bekanntzugeben. Sie haben sich vor Beginn der Werbung von zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen für die Berufsausbildung mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung zu setzen, damit ein abgestimmter Werbeplan für alle Betriebe und Einrichtungen des Kreises ausgearbeitet werden kann. Die

Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind berechtigt, für bestimmte Berufe bzw. für bestimmte Betriebe Werbebeschränkungen auszusprechen.

§ 12

Wie im Jahre 1956 werden auch 1957 von den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft zur betrieblichen und regionalen Lenkung der Arbeitskräfte Arbeitskräftebilanzen ausgearbeitet. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, legen in eigener Verantwortung fest, welche Betriebe Arbeitskräftebilanzen und Monatsmeldungen im I. Quartal 1957 auszuarbeiten haben. Die vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, aufgeforderten Betriebe haben diesem folgende Bilanzunterlagen und Analysen vorzulegen:

a) Für das I. Quartal 1957 unmittelbar nach Erhalt der staatlichen Aufgaben, jedoch spätestens bis 10. Januar 1957, eine Übersicht über die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge). Diese Übersicht muß folgende Angaben enthalten:

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) am 31. Dezember 1956,

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) voraussichtlich am 31. März 1957,

Zuwachs bzw. Abnahme im I. Quartal 1957,

Anzahl der auslernenden Lehrlinge im I. Quartal 1957.

b) Für den Monat Januar 1957 ebenfalls spätestens bis 10. Januar 1957, für die Monate Februar und März jeweils am 3. des laufenden Monats eine Monatsmeldung über den ungedeckten Bedarf und die notwendigen Umsetzungen von Arbeitskräften (Muster siehe Anlage 3).

§ 13

Für den Zeitraum des II. bis IV. Quartals 1957 gibt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine gesonderte Anordnung und die entsprechenden methodischen Erläuterungen für die auszuarbeitenden Quartalsbilanzen für Bedarf und Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie für die Monatsmeldungen heraus.

III.

Abrechnung des Arbeitskräfteplanes

§ 14

Für die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes sind die Erläuterungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des Fachministeriums verbindlich.

§ 15

Die Abrechnungsbasis für den Arbeitskräfteplan ist hinsichtlich der Quartalsabrechnung in den Bereichen der materiellen Produktion die vom Leiter des Betriebes bestätigte Quartalsaufteilung, hinsichtlich der halbjährlichen Abrechnung in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion die staatliche Jahresaufgabe.

IV.

§ 16

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:
Registriert bei der Staatlichen
Zentralverwaltung für Statistik
am 12. Dezember 1955 unter
Nr. 616/53

Berufliche Aufgliederung des Bedarfes bzw. des Überhanges an Arbeitskräften für den Monat 1957

Beschäftigte nach Berufen	Ungedeckt. Bedarf a. AK		Besond. Bemerkungen, z. B. Einstellung von Schwerbeschädigten, Halbtags- bzw. stunden- weise Beschäftigte usw.	Überhang an AK	
	Insg.:	dar. weibl.:		Insg.:	dar. weibl.:
Prod.-Arbeiter					
Lohngruppe					
V—VIII					
Beruf					
"					
"					
Prod.-Arbeiter					
Lohngruppe					
V—VIII					
Insgesamt:					
Prod.-Arbeiter					
Lohngruppe					
I—IV					
Beruf					
"					
"					
Prod.-Arbeiter					
Lohngruppe					
I—IV					
Insgesamt:					
Obr. Beschäft.					
Beruf					
"					
"					
Obr. Beschäft.					
Insgesamt:					

Anordnung

**über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957
für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und
Einrichtungen.**

Vom 11. Dezember 1956

I.

**Übergabe der staatlichen Aufgaben an die den zen-
tralen Organen der staatlichen Verwaltung unter-
stehenden Betriebe und Einrichtungen**

§ 1

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung übergeben die staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen in der gleichen Nomenklatur, in der diese vom Ministerrat beschlossen werden. Für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion übergeben die Ministerien an die Einrichtungen zusätzlich die Anzahl des Fachpersonals als staatliche Aufgabe (Anlage 1). Die Aufgaben für die in der Untergliederung zu den staatlichen Aufgaben für das Ministerium insgesamt nicht im einzelnen aufgeführten Bereiche (Großhandel, Hoch- und Fachschulen, Sonstige Einrichtungen usw.) sind von den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. festzulegen. Die staatlichen Aufgaben für die bezirksgeliteten Fachschulen sind für 1957 durch die Fachministerien den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke zu übergeben.

(2) Zusätzlich zu den übergebenen staatlichen Aufgaben legen die Hauptverwaltungen für die Betriebe und Einrichtungen die Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufsordnungen und Schwerpunktberufen fest. Dabei ist von der Nomenklatur der Berufsordnungen und Schwerpunktberufe auszugehen, die den Ministerien durch die Staatliche Plankommission übergeben wurde. Für die in dieser Nomenklatur besonders genannten Berufe ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Ausbildung eine vorherige Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.

(3) Die staatlichen Aufgaben für die Anzahl der Neueinstellungen von weiblichen Lehrlingen im Rahmen der Gesamtzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen sowie für die Anzahl der Neueinstellungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung im Rahmen des betrieblichen Arbeitskräfteplanes erhalten die Betriebe und Einrichtungen von dem Rat des Kreises. Von den Betrieben und Einrichtungen sind die Voraussetzungen für die Neueinstellung einer möglichst hohen Anzahl weiblicher Lehrlinge zu schaffen, um die Erfüllung der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben zu sichern.

(4) Die Leiter der Hauptverwaltungen geben ihren Betrieben und Einrichtungen schriftliche Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals (technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz) bzw. des gleichgestellten

Personals in anderen Wirtschaftsbereichen. In diesen Empfehlungen sind besondere Maßnahmen festzulegen, die ein weiteres Anwachsen des Verwaltungspersonals und des Betriebsschutzes verhindern bzw. eine Reduzierung gewährleisten.

§ 2

Als staatliche Aufgaben für die Betriebe und Einrichtungen gelten nur die in Anlage I aufgeführten Kennziffern sowie die im § 1 Absätze 2 und 3 festgelegten zusätzlichen Aufgaben.

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, bei der Aufteilung der staatlichen Aufgaben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes eine Reserve im Lohnfonds und in der Anzahl der Arbeitskräfte bis zu 1% zu bilden. Das gilt nicht für Haushaltsorganisationen.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung können dieses Recht ganz oder teilweise auf die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. Leiter nachgeordneter zentraler Dienststellen übertragen.

II.

Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne für 1957 und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

§ 4

(1) Die betrieblichen Arbeitskräftepläne werden auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben für 1957 voll verantwortlich durch die Leiter der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen bestätigt. Die Betriebe sind verpflichtet, der zuständigen Hauptverwaltung bzw. übergeordneten Dienststelle den betrieblichen Arbeitskräfteplan für 1957 zu übergeben.

(2) Bei begründeten Abweichungen der Jahresaufgaben in den Betriebsplänen gegenüber den staatlichen Jahresaufgaben (auf Grund von Lohnerhöhungen infolge Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie durch Übernahme von Einrichtungen der Berufsausbildung) kann die Hauptverwaltung eine entsprechende Veränderung der staatlichen Aufgaben der Betriebe vornehmen. In den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion dürfen solche Veränderungen nur in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan vorgenommen werden. Die auf dieser Grundlage erfolgenden Korrekturen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe und Einrichtungen sind bis zum 28. Februar 1957 abzuschließen.

§ 5

(1) Die Betriebspläne werden auf Grund der von den Ministerien und Hauptverwaltungen herausgegebenen methodischen Anleitungen ausgearbeitet.

(2) In den Betriebsplänen — Planteil Arbeitskräfte — der Bereiche der materiellen Produktion sind die Anzahl und der Lohnfonds des Personals für die Berufsausbildung vergleichbar in den Jahren 1956 und 1957 im nichtindustriellen bzw. sonstigen Personal wie folgt auszuweisen:

Personal für Berufsausbildung, gesamt
darunter: Lehrlinge,
Ausbildungspersonal für die praktische
Berufsausbildung,
Lehrer.

Eine Änderung der Beschäftigtenkataloge ist in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorzunehmen. Die entsprechende Korrektur der betrieblichen Arbeitsunterlagen für die Planung und Abrechnung ist ebenfalls sicherzustellen. Die Zu-

ordnung des Personals für die Berufsausbildung ist wie vorstehend für die Betriebe aller Wirtschaftsbereiche der materiellen Produktion zu ändern unabhängig davon, ob die Finanzierung der Berufsausbildung aus dem Staatshaushalt oder aus betrieblichen Mitteln erfolgt. Für Betriebsberufsschulen, die direkt den Hauptverwaltungen bzw. zentralen Staatsorganen unterstellt sind, wird die gleiche Nomenklatur angewandt. Die direkt unterstehenden Betriebsberufsschulen werden ab 1957 durch die Ministerien und Hauptverwaltungen nicht mehr als sonstige Einrichtungen, sondern als Betriebe erfaßt.

§ 6

(1) Die Betriebe und Einrichtungen arbeiten ihren detaillierten Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Jahresaufgaben aus.

(2) Da in den an die Betriebe und Einrichtungen übergebenen staatlichen Aufgaben die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D sowie die Anzahl und der Lohnfonds für die Beschäftigten in der theoretischen Berufsausbildung nicht enthalten sind, ist bei der Ausarbeitung der betrieblichen Arbeitskräftepläne wie folgt zu verfahren:

- a) Die Lohnerhöhung für die Aufhebung der Ortsklassen C und D ist auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung in den Betriebsplan mit einzubeziehen.
- b) Anzahl und Lohnfonds der Beschäftigten in den Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheimen (theoretische Berufsausbildung) werden protokolларisch von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übernommen und in den betrieblichen Arbeitskräfteplan eingearbeitet.

§ 7

(1) Der Lohnfonds für die Beschäftigten der theoretischen Berufsausbildung wird gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Oktober 1956 über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 1149) bereitgestellt.

(2) Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden nicht in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen und gesondert abgerechnet. Die Ministerien fordern entsprechend der Inanspruchnahme des Lohnfonds für Assistenten durch die Betriebe die Mittel beim Ministerium der Finanzen an.

§ 8

(1) Die Anzahl der Arbeitskräfte ist personenmäßig (nach dem Listenprinzip) in den Plan aufzunehmen. Bei Einsatz von Halbtags- bzw. stundenweise Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen kann die Anzahl der Arbeitskräfte überschritten werden, wenn gesichert ist, daß der Gesamtlohnfonds eingehalten wird.

(2) Für die stundenweise bzw. Halbtagsbeschäftigung im Handel bleiben die für 1956 angewandten methodischen Richtlinien auch für 1957 bestehen.

§ 9

Die Aufgliederung der staatlichen Jahresaufgaben auf Quartale (nur in den Bereichen der materiellen Produktion) und auf die einzelnen Beschäftigtengruppen ist von den Betrieben in Übereinstimmung mit dem Produktions- und Finanzplan bzw. von den Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Haushalts- und Stellenplan in eigener Verantwortung vorzunehmen.

§ 10

(1) Ausgehend vom Gesamtlimit des Arbeitskräfteplanes — in den Bereichen der materiellen Produktion abzüglich der Anzahl und des Lohnfonds der Produktionsarbeiter — wird der betriebliche Stellenplan vom Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bestätigt.

(2) Der Stellenplan muß so erarbeitet werden, daß die Durchführung aller von den Betrieben zu lösenden Aufgaben gewährleistet ist und daß die von den Leitern der Hauptverwaltungen herausgegebenen Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals bzw. des entsprechenden Personals in den anderen Wirtschaftsbereichen beachtet werden.

(3) Eine Bestätigung betrieblicher Stellenpläne durch die Hauptverwaltung und andere übergeordnete Organe entfällt.

§ 11

Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die von ihrer Hauptverwaltung erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bis spätestens 10. Januar 1957 bekanntzugeben. Sie haben sich vor Beginn der Werbung von den zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen für die Berufsausbildung mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in Verbindung zu setzen, damit ein abgestimmter Werbeplan für alle Betriebe des Kreises ausgearbeitet werden kann. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind berechtigt, für bestimmte Berufe bzw. für bestimmte Betriebe Werbebeschränkungen auszusprechen.

§ 12

Wie im Jahre 1956 werden auch 1957 von den Betrieben in der sozialistischen Wirtschaft zur betrieblichen und regionalen Lenkung der Arbeitskräfte Arbeitskräftebilanzen ausgearbeitet. Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, legen in eigener Verantwortung fest, welche Betriebe im I. Quartal 1957 Arbeitskräftebilanzen und Monatsmeldungen auszuarbeiten haben. Die vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, aufgeforderten Betriebe haben diesem folgende Bilanzunterlagen und Analysen vorzulegen:

a) Für das I. Quartal 1957 unmittelbar nach Erhalt der staatlichen Aufgaben, jedoch spätestens bis 10. Januar 1957 eine Übersicht über die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge). Diese Übersicht muß folgende Angaben enthalten:

Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) am 31. Dezember 1956,
Anzahl der Beschäftigten (ohne Lehrlinge) voraussichtlich am 31. März 1957,
Zuwachs bzw. Abnahme im I. Quartal 1957,
Anzahl der auslernenden Lehrlinge im I. Quartal 1957.

b) Für den Monat Januar 1957 ebenfalls bis spätestens 10. Januar 1957, für die Monate Februar und März jeweils am 3. des laufenden Monats eine Monatsmeldung über den ungedeckten Bedarf und die notwendigen Umsetzungen von Arbeitskräften (Muster siehe Anlage 2).

§ 13

Für den Zeitraum des II. bis IV. Quartals 1957 gibt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung eine gesonderte Anordnung und die entsprechenden metho-

dischen Erläuterungen für die auszuarbeitenden Quartalsbilanzen über Bedarf und Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie für die Monatsmeldungen heraus.

III.

Abrechnung des Arbeitskräfteplanes

§ 14

Für die Abrechnung des Arbeitskräfteplanes sind die Erläuterungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und des Fachministeriums verbindlich.

§ 15

Die Abrechnungsbasis für den Arbeitskräfteplan ist hinsichtlich der Quartalsabrechnung in den Bereichen der materiellen Produktion die vom Leiter des Betriebes bestätigte Quartalsaufteilung, hinsichtlich der halbjährlichen Abrechnung in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion die staatliche Jahresaufgabe.

IV.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Anordnung vom 20. Februar 1956 über weitere Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie (GBl. I S. 213) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben:

I. Industriebetriebe, Betriebe der Bauindustrie und des Verkehrs:

- | | | |
|---|---------------|------|
| 1) Arbeitsproduktivität je Prod.-Arbeiter (bezogen auf Bruttoproduktion nach Planpreisen) | (in DM) | 1957 |
| 2) Durchschnittslohn je Prod.-Arbeiter | (in DM) | |
| 3) Anzahl der Gesamtbeschäftigten .. | (in Personen) | |
| 3,1) Anzahl der Prod.-Arbeiter | (in Personen) | |
| 4) Gesamtlohnfonds | (in TDM) | |
| 5) Neueinstellungen von Lehrlingen .. | (in Personen) | |
| 5,1) darunter: für die Lohngruppen III und IV | (in Personen) | |

II. Betriebe des staatlichen Einzelhandels:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Arbeitsproduktivität je Verkaufskraft, umgerechnet auf Vollkräfte .. | (in DM) |
| 2) Durchschnittslohn je Verkaufskraft, umgerechnet auf Vollkräfte | (in DM) |
| 3) Anzahl der Gesamtbeschäftigten .. | (in Personen) |
| 4) Gesamtlohnfonds | (in TDM) |
| 5) Neueinstellungen von Lehrlingen .. | (in Personen) |

III. Landwirtschafts- und Großhandelsbetriebe, VDK-Handel, Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens, Sonstige Einrichtungen der Ministerien:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Anzahl der Gesamtbeschäftigten .. | (in Personen) |
| 2) Gesamtlohnfonds | (in TDM) |
| 3) Neueinstellungen von Lehrlingen .. | (in Personen) |
| 3,1) darunter: für die Lohngruppen III und IV | (in Personen) |

IV. Hochschulen, Fachschulen, Einrichtungen des Gesundheits- und Kulturwesens und andere Einrichtungen der Bereiche außerhalb der nat. Produktion:

- 1) Anzahl der Gesamtbeschäftigten (hauptamtlich Beschäftigte und Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen) (in Personen)
- 1,1) darunter: Fachpersonal (in Personen)
- 2) Gesamtlohnfonds (hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und Beschäftigte in sich selbst finanzierenden Einrichtungen zusammengefaßt) (in TDM)
- 3) Neueinstellungen von Lehrlingen .. (in Personen)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:
Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 12. Dezember 1956 unter Nr. 610/63.

Berufliche Aufgliederung des Bedarfes bzw. des Überhanges an Arbeitskräften für den Monat 1957

Beschäftigte nach Berufen	Ungedeckter Bedarf an AK		Besondere Bemerkungen z. B. Einstellg. von Schwerbeschädigten, Halbtags- bzw. stundenweise Beschäftigte usw.	Überhang an AK		
	Ins-ges.	dar. weibl.		Ins-ges.	weibl.	Jungfacharbeiter
Prod.-Arbeiter Lohngr. V—VIII Beruf						
"						
Prod.-Arbeiter Lohngr. V—VIII insgesamt						
Prod.-Arbeiter Lohngr. I—IV Beruf						
"						
Prod.-Arbeiter Lohngr. I—IV insgesamt						
Übrige Beschäft. Beruf						
"						
Übrige Beschäft. insgesamt						

Anordnung

über die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen.

Vom 16. November 1956

Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland wird auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 (RGBl. S. 519) im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von lebenden oder toten Tieren, tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen sowie Gegen-

ständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, ist nur mit Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

(2) Davon ausgenommen ist die Einfuhr von Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfeln, Fleischbrühwürfeln, Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpaste, Trockenei, flüssigem Ei, Eikonserven. Diese Produkte dürfen nur mit Einwilligung des Ministers für Gesundheitswesen eingeführt werden.

§ 2

Das Verfahren bei der Einfuhr wird durch besondere Weisungen der nach § 1 zuständigen Minister geregelt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Anordnung werden nach den §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1956

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung

über die Errichtung der VEB Wasserstraßenbau.

Vom 5. Dezember 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 werden der „VEB Wasserstraßenbau Berlin“ und der „VEB Wasserstraßenbau Magdeburg“ errichtet. Ihr Sitz ist der in ihrem Namen genannte Ort.

(2) Die VEB Wasserstraßenbau sind Rechtsnachfolger der vormaligen Gerätebewirtschaftungen.

(3) Die VEB Wasserstraßenbau können mit Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Wasserstraßen — Außenstellen (z. B. Reparaturstellen) unterhalten, die den Charakter un- selbständiger Betriebsabteilungen haben.

§ 2

(1) Die VEB Wasserstraßenbau sind juristische Personen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf die Betriebe finden die Bestimmungen des Statuts vom 13. Dezember 1952 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe im Wirtschaftszweig Schiffahrt (MinBl. S. 211) Anwendung.

§ 3

Die VEB Wasserstraßenbau sind dem Ministerium für Verkehrswesen — Hauptverwaltung der Wasserstraßen — unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan der Betriebe ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. Dezember 1956	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen	445
19. 12. 56	Anordnung zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung	450
5. 12. 56	Anordnung über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel	450

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Vorbereitung und Durchführung des Investi-
tionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie
der Lizenzen.**

Vom 19. Dezember 1956

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung statthaft.

I.

Vorplanung

§ 1

(1) Auf der Grundlage der Perspektivpläne legen die Planträger fest, für welche Investitionsmaßnahmen und in welchem Umfang eine Vorplanung auszuarbeiten ist.

(2) Mindestens muß gewährleistet sein, daß vor Beginn der Projektierung folgende Voraussetzungen geschaffen sind:

1. Eine klare Aufgabenstellung für den Projektanten;
2. Bekanntgabe der notwendigen Folgeinvestitionen an andere Planträger bis spätestens 1. Mai des zweiten Jahres, das dem Jahr der Durchführung des Vorhabens vorangeht;
3. Vorliegen von notwendigen Gutachten und Genehmigungen.

(3) Die Vorplanung kann folgende Daten umfassen:

1. Angaben über

- a) die bei den zu erweiternden Vorhaben vorhandenen und neu zu schaffenden Kapazitäten;
- b) den technologischen Vorgang, bei Produktionsbetrieben auch Angaben über Art, Eigenschaft und Herkunft der zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe sowie die Hauptabsatzgebiete der Erzeugnisse, die anfallenden Abfall- und Nebenerzeugnisse und ihre beabsichtigte Verwendung;
- c) die benötigten Arbeitskräfte, die Quellen der Deckung des Arbeitskräftebedarfs, die Aufgliederung nach Berufen sowie Angaben über die Stelle des Einsatzes der Arbeitskräfte im Betrieb;

- d) die wichtigsten Anlagegegenstände (Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen usw.);
- e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie sowie die Art der Deckung des Bedarfs;
- f) die erforderlichen Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Kanalisation, Nachrichtenanschlüsse usw.);
- g) die innerbetrieblichen sowie öffentlichen Transportmittel und Transportwege;
- h) die geologischen Verhältnisse (ingenieurgeologische Gutachten oder Stellungnahmen der Staatlichen Geologischen Kommission), sofern die Bausumme 150 TDM überschreitet, oder bei allen Vorhaben, wenn schlechte Baugrundverhältnisse zu erwarten sind oder das Gelände im Einflußgebiet des Bergbaues liegt (die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung [GBl. S. 199] sind auf jeden Fall einzuhalten);
- i) die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Gutachten des zuständigen volkseigenen Wasserwirtschaftsbetriebes unter Verwendung der Arbeitsergebnisse des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes);
- k) die meteorologischen und speziell hydrologischen Verhältnisse (Gutachten des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes) für Vorhaben, bei denen meteorologische und hydrologische Faktoren zu beachten sind bzw. durch die eine wesentliche Beeinflussung der örtlichen klimatischen oder hydrologischen Verhältnisse zu erwarten ist;
- l) die erforderlichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen;
- m) den geschätzten Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens, aufgeteilt in Bau, Ausrüstungen und Sonstiges;
- n) die Folgeinvestitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind und gegebenenfalls bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen; das sind

z. B. Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Geländeerschließung, Wohnungsbau, Kultur- und Sozialbauten und anderes. Diese Folgemaßnahmen sind dem für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlichen Planträger bis zum 1. Mai des zweiten Jahres, das dem Jahr der Durchführung vorangeht, mitzuteilen;

- o) den geforderten Termin für die Inbetriebnahme von Objekten und der Gesamtanlagen;
- p) die Eigentumsverhältnisse am Baugelände (Auszug aus dem Grundbuch).

2. Bautenverzeichnis mit Flächenbedarf und Raumprogramm. Die Raumprogramme müssen mit den vorhandenen bestätigten Bautypen übereinstimmen.

3. Eine Begründung, die, ausgehend von den im Perspektivplan entwickelten volkswirtschaftlichen Zielen, Angaben über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Durchführung dieses Vorhabens, die betriebliche Rentabilität bzw. bei nichtproduktiven Anlagen über den voraussichtlichen Nutzeffekt der geplanten Anlage enthält.

(4) 1. Bei allen neuen Vorhaben und bei den Erweiterungen, die einen erhöhten Bedarf an Energie, Wasser, Arbeitskräften, Verkehrsanlagen oder sonstigen Versorgungsanlagen sowie andere Folgeinvestitionen nach sich ziehen, muß ein überörtliches Standortgutachten eingeholt werden. Sämtliche überörtliche Standortgutachten sind vom Planträger bei den Plankommissionen des jeweiligen Rates des Bezirkes zu beantragen, wobei den Plankommissionen die Vorplanungsunterlagen zur Bearbeitung auszuhändigen sind. Die Plankommissionen der Räte der Bezirke können nach eigenem Ermessen die Plankommissionen der betreffenden Kreise zur selbständigen Abgabe des überörtlichen Standortgutachtens ermächtigen.

2. Es muß die innerörtliche Standortgenehmigung des Rates des Bezirkes hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- und Dorfplanung vorliegen. Die innerörtliche Standortgenehmigung ist in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Rat des Kreises zu erteilen.

(5) Für jede Neuerrichtung einer Forschungs- und Entwicklungsstelle bzw. für jede Erweiterung bestehender Forschungs- und Entwicklungsstellen, die eine beträchtliche Vergrößerung der vorhandenen Kapazität zur Folge hat, ist eine Vorplanung erforderlich. Diese Vorplanungsunterlagen sind der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — vorzulegen.

§ 2

Der Planträger entscheidet, wer die Vorplanung ausarbeitet und durch wen sie bestätigt wird. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Planträgers.

II.

Projektierungsplan

§ 3

(1) Der Projektierungsplan ist vom Planträger auszuarbeiten und bis zum 15. Juni des zweiten Jahres, das dem Jahr der Durchführung der Vorhaben vorangeht, der Staatlichen Plankommission, den Räten der Bezirke und dem Ministerium für Aufbau zur Kenntnisnahme einzureichen.

(2) In dem Projektierungsplan sind die vorgesehenen Typen auszuweisen. Vorhaben, für die eine Vorplanung notwendig ist, dürfen nur dann in den Projektierungsplan aufgenommen werden, wenn die bestätigte Vorplanung vorliegt. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministers, Staatssekretärs m. e. G., Leiters eines zentralen Staatsorgans oder des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises.

§ 4

Die Staatliche Plankommission hat innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Projektierungspläne ihren evtl. Einspruch dem Planträger mitzuteilen und gegebenenfalls die Vorhaben zu benennen, die nicht zur Projektierung freigegeben wurden. Der Einspruch der Staatlichen Plankommission hat aufschiebende Wirkung in bezug auf die Projektierung des betreffenden Vorhabens.

§ 5

Die Planträger sind berechtigt, Veränderungen der genehmigten Projektierungspläne vorzunehmen. Durch diese Veränderungen dürfen die Ziele des 2. Fünfjahresplanes nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen bei Überlimitvorhaben sind der Staatlichen Plankommission zur Kenntnis zu geben.

§ 6

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, vor Abgabe ihres Projektierungsplanes an die Staatliche Plankommission diesen mit den für die fachliche Anleitung zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären m. e. G. abzustimmen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die ihnen von den zentralen Planträgern zu übergebenden Projektierungspläne mit der ökonomischen Gesamtplanung des Bezirkes zu koordinieren.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, gegen die in den Projektierungsplänen enthaltenen und nicht in Übereinstimmung mit der ökonomischen Gesamtplanung des Bezirkes stehenden Investitionsvorhaben bei dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission innerhalb vier Wochen Einspruch zu erheben und den zuständigen Planträger von dem Einspruch zu unterrichten.

III.

Projektierung

§ 7

(1) Die Projektierung besteht aus der Ausarbeitung eines Grundprojektes, das durch ein Ausführungsprojekt zum vollständigen Projekt ergänzt wird.

(2) Zum Grundprojekt gehören:

A. Technologischer Teil:

1. Technologische Gutachten, enthaltend:

- a) Kapazität und Arbeitsprogramm,
- b) technologischer Vorgang mit schematischer Darstellung des Arbeitsablaufes sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutzeinrichtungen,
- c) Nutzungsprogramm der Bauten (Bautypen und Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze).

2. Betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Rentabilität unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen.

3. Lagepläne des Vorhabens im Maßstab 1 : 1000. Sind zur Anfertigung der Lagepläne Vermessungsarbeiten erforderlich, so sind diese von den Vermes-

sungsdiensten auszuführen. Vermessungsarbeiten zur Anfertigung von Lageplänen auf Grundstücken der Deutschen Reichsbahn und auf Grundstücken von Betrieben des Bergbaues können von Vermessungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn bzw. des Bergbaues ausgeführt werden. Ist im Hinblick auf das Bauvorhaben ein spezialisierter Lageplan erforderlich, so kann die Anfertigung und Beglaubigung des Lageplanes auch unmittelbar durch die Vermessungsabteilung eines volkseigenen Projektierungsbetriebes erfolgen.

4. Darstellung folgender Anlagen:

- a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation und ihre Anschlüsse an das öffentliche Netz. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen, soweit diese Anlagen nicht bereits in dem unter Ziff. 3 geforderten Lageplan ausgewiesen wurden.
- b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie der Fernmeldeanlagen und der Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz.

5. Darstellung der Ausrüstung:

- a) Ausrüstungslisten für die Hauptaggregate;
- b) geschätzter Bedarf an sonstigen Ausrüstungen für das gesamte Vorhaben unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten. Die Angaben müssen die rechtzeitige Materialplanung gewährleisten;
- c) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
- d) Terminplan für die Inbetriebnahme der Kapazität.

6. Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Grundprojektes einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes.

7. Arbeitskräftebedarf für den Produktionsprozeß.

8. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden.

9. Nachweis über das Vorliegen eines ingenieur-geologischen Gutachtens, sofern schlechte Baugrundverhältnisse zu erwarten sind oder das Gelände im Einflußgebiet des Bergbaues liegt.

B. Bautechnischer Teil:

1. Übersichtsplan, Lageplan usw.

- a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden bestätigten Teilbebauungsplanes. Das Vorhaben ist in den Übersichts- oder Teilbebauungsplan einzuzeichnen;
- b) ein vom Vermessungsdienst gefertigter und beglaubigter Lageplan im Maßstab 1 : 1000 einschließlich der Versorgungsleitungen, sofern ein derartiger, den Erfordernissen der Staatlichen Bauaufsicht entsprechender Plan nicht bereits im technologischen Teil des Projektes enthalten ist. Der Vermessungsdienst ist berechtigt, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Nachauftragnehmer einzusetzen. Vermessungsarbeiten zur Anfertigung von Lageplänen auf Grundstücken der Deutschen Reichsbahn und auf Grundstücken von Betrieben des Bergbaues

können von Vermessungsdienststellen der Deutschen Reichsbahn bzw. des Bergbaues ausgeführt werden.

Ist im Hinblick auf das Bauvorhaben ein spezialisierter Lageplan erforderlich, so kann die Anfertigung und Beglaubigung des Lageplanes auch unmittelbar durch die Vermessungsabteilung eines volkseigenen Projektierungsbetriebes erfolgen;

- c) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1 : 100 für Industriebauten, 1 : 200 für Hochbauten mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich).

2. Bautechnischer Erläuterungsbericht.

3. Notwendige Vermessungsarbeiten.

4. Nach Entscheidung des Projektierungsbetriebes Nachweis über das Vorhandensein des Gutachtens einer Baugrunduntersuchungsstelle und gegebenenfalls eines erweiterten geologischen bzw. hydrologischen Gutachtens der Staatlichen Geologischen Kommission.

5. Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Grundprojektes einschließlich 10 % für Unvorhergesehenes.

6. Überschlägige Angaben über die wirtschaftliche Bauzeit und Grobzeitplan für den Bauablauf, unterteilt nach Baujahren.

7. Überschlägiger Baustoffbedarf, unterteilt nach Planjahren.

(3) Bei reinen bautechnischen Grundprojekten kann der Projektant den vorgesehenen Umfang der Unterlagen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Einvernehmen mit dem Investitionsträger einschränken.

(4) Zum Ausführungsprojekt gehören:

A. Technologischer Teil:

1. Vollständige Ausrüstungslisten.
2. Zeichnerische Unterlagen für Schwach- und Starkstromanlagen, soweit sie zur technischen Anlage gehören (außer Schaltplänen), technische Konstruktionszeichnungen für Einzelfertigungen und die für den Bau erforderlichen technologischen Ausführungszeichnungen.
3. Terminplan für die Montagefreiheit.
4. Kostenplan für die technologischen Anlagen auf der Grundlage der Preisbasis 1956 und ein Gesamtkostenplan auf gleicher Grundlage. Diese Kostenpläne enthalten keine Mittel für Unvorhergesehenes.
5. Angebotszeichnungen für den technologischen Teil.

B. Bautechnischer Teil:

1. Ausführlicher bautechnischer Erläuterungsbericht.
2. Statische Berechnungen.
3. Leistungsverzeichnis und Kostenplan unter Angabe der Preise, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wurden und denen die Preise des Jahres 1956 zugrunde liegen. Massenberechnungen sind in den notwendigen Ausfertigungen dem Baubetrieb zu übergeben. Ihnen sind Angaben über die wirtschaftliche Bauzeit beizufügen, die in enger Zusammenarbeit mit dem bauausführenden Betrieb zu ermitteln ist.
4. Bauzeitenplan.

5. Vollständige Materialbedarfslisten für das Grundmaterial, unterteilt nach Planjahren, aufgestellt auf Grund von Massenberechnungen unter Anwendung der technisch begründeten Materialverbrauchsnormen.
6. Ausführungszeichnungen für den bautechnischen Teil unter Einschluß aller dazugehörigen spezialingenieurtechnischen Leistungen.
7. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht:

Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten, z. B. im Stahl- und Rohrleitungsbau, Gerüstzeichnungen aller Art, Zeichnungen für Einschaltungen, Zeichnungen für Baustelleneinrichtungen, Konstruktionszeichnungen für Ausrüstungen aus Serienfertigung, Bestandszeichnungen.

§ 8

(1) Die Minister der Industrieministerien und der Minister für Verkehrswesen sind berechtigt, Werkleiter zur selbständigen Projektierung von Investitionsvorhaben zu ermächtigen.

(2) Soweit es sich um den bautechnischen Teil der Projektierung handelt, haben die in Abs. 1 genannten Minister in Vereinbarungen mit dem Minister für Aufbau abgrenzende Festlegungen über die Durchführung dieser Arbeiten zu treffen. Dabei ist eine zweckdienliche Spezialisierung der beteiligten Bauentwurfsbüros anzustreben.

§ 9

(1) Das Grundprojekt ist grundsätzlich für das gesamte Investitionsvorhaben auszuarbeiten. Erstreckt sich die Durchführung des Vorhabens auf mehrere Planjahre, so ist das Grundprojekt entsprechend den Bauabschnitten, die in den einzelnen Planjahren zur Durchführung gelangen sollen, im Kostenüberschlag aufzugliedern.

(2) Die zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter sind berechtigt, den Umfang der notwendigen Projektierungsunterlagen selbst zu bestimmen. Diese Werkleiter können, wenn durch die Betriebe der überwiegende Teil der Projektierung selbst durchgeführt wird, als Hauptauftragnehmer fungieren.

(3) Bei bedeutenden Vorhaben, die durch den Planträger bestimmt werden, insbesondere solchen, für die keine Entwurfsnormen vorliegen, können zwei Grundprojekte an verschiedene Projektierungsbetriebe als Gegenprojekt in Auftrag gegeben werden.

§ 10

(1) Zur Ausarbeitung des gesamten Projektes (Grund- und Ausführungsprojekt) schließt der Investitionsträger, soweit er nicht Hauptauftragnehmer ist, innerhalb zehn Wochen nach Einreichung des Projektierungsplanes an die Staatliche Plankommission Verträge mit dem Projektanten ab und übergibt ihm gleichzeitig die Unterlagen der Vorplanung, soweit diese durchgeführt wurde.

(2) Für den Abschluß der Verträge über die bautechnischen Projektierungsarbeiten sind die Bestimmungen des Ministers für Aufbau verbindlich.

(3) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe und die zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter sind berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen des Projektes, die ihren fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, fachlich geeignete Nachbeauftragte hinzuzuziehen.

Im Vertrag mit den Nachbeauftragten sind die gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die innerehaltenden Termine, genau festzulegen. Den Nachbeauftragten sind spezifizierte Arbeitsprogramme als Bestandteil des Vertrages zu übergeben. Die Heranziehung von Nachbeauftragten befreit den volkseigenen Projektierungsbetrieb bzw. den volkseigenen Betrieb nicht von seiner Verantwortlichkeit für das gesamte Projekt.

§ 11

(1) Der Investitionsträger ist verpflichtet, bei umfangreichen bzw. technisch komplizierten Bauvorhaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Projektierungsbetrieben und den bauausführenden Betrieben sicherzustellen. Er hat daher dem Projektierungsbetrieb bei der Auftragserteilung zur Projektierung den in Abstimmung mit dem Ministerium für Aufbau bzw. Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, in Aussicht genommenen bauausführenden Betrieb bekanntzugeben. Der für die Projektierung vorgesehene Projektierungsbetrieb ist berechtigt, in diesen Fällen den Vertragabschluß zur Projektierung von der Nennung des bauausführenden Betriebes abhängig zu machen.

(2) Der mit der Projektierung Beauftragte muß sich bei der Ausarbeitung des Projektes von den Grundsätzen der Sparsamkeit leiten lassen. Bei der Ausarbeitung des Projektes hat der Projektant nach den Grundsätzen der komplexen Projektierung zu verfahren und die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

§ 12

(1) Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Grundprojektes mit den Räten der Bezirke die die Stadt- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird kein Einverständnis erzielt, so entscheidet der Minister für Aufbau.

(2) Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländeerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen hinzuzuziehen (Energie- und Wasserversorgung, Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.).

(3) Alle Auftraggeber sowie die Projektanten sind verpflichtet, die für bestimmte Bauprojekte verbindlich erklärten Typen zu verwenden, auch wenn sie nicht im Projektierungsplan ausgewiesen sind.

Prüfung und Bestätigung des Projektes

§ 13

(1) Für die Prüfung und Bestätigung des Grundprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Er hat das Recht, dem zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter die Genehmigung zur Bestätigung des Grundprojektes zu erteilen. Die Prüfung und Bestätigung hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Mill. DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei einem Wert unter 5 Mill. DM und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

(2) Der Planträger bzw. der ermächtigte Werkleiter vollzieht die Bestätigung des Grundprojektes auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Anbringen des Dienstsiegels.

§ 14

(1) Vor der Bestätigung des Grundprojektes durch den Planträger sind die bei dem zuständigen Planträger bestehenden wissenschaftlich-technischen Räte, Ingenieurkollektivs und Aktivistenkommissionen zur Begut-

achtung heranzuziehen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Bestätigung der Grundprojekte durch die zur selbständigen Durchführung der Projektierung ermächtigten Werkleiter.

(2) Alle geeigneten Grundprojekte sind vor der Bestätigung unter Leitung der für die Bestätigung Verantwortlichen in Gegenwart des Projektanten mit dem Investitionsträger, den Werk tätigen und mit verantwortlichen Mitarbeitern des in Aussicht genommenen Baubetriebes zu diskutieren. Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. Über diese Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der Bestätigung vorgelegt werden muß. Grundprojekte für Wohnbauten, Bauten des Kultur-, Sozial- und Gesundheitswesens, der Volksbildung, der Verwaltung u. ä. hat der Vorsitzende des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde gegenzuzeichnen.

(3) Vor Bestätigung der Grundprojekte haben die für die Bestätigung Verantwortlichen zu überprüfen, ob in den Grundprojekten für Industriebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und staatliche Einrichtungen die notwendigen Umgrenzungen (Einfriedigungen) der zu bebauenden Territorien enthalten sind. Zur Festlegung der zweckmäßigsten, den künftigen betrieblichen und örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gestaltung der Außensicherung sind Vertreter der Deutschen Volkspolizei hinzuzuziehen.

§ 15

Die Architekturkontrolle richtet sich nach den Anweisungen des Ministers für Aufbau.

§ 16

Grundprojekte für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen sind in einem Exemplar von dem Planträger der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 17

(1) Das Grundprojekt entfällt bei Vorliegen von Typenprojekten. In diesem Falle ist nur das Ausführungsprojekt auszuarbeiten (örtliche Angleichung).

(2) Bei Investitionsvorhaben, die sich ausschließlich auf Ausfütungen oder Betriebsausstattungen beschränken, für die genehmigte Listenpreise vorliegen, tritt an die Stelle des Projektes die Ausrüstungsliste mit Angabe der Listenpreise. Eine Bestätigung dieser Ausrüstungsliste durch den Planträger entfällt. Das gilt auch für solche Ausrüstungen, für deren Fundamentierung keine Projekte erforderlich sind.

§ 18

(1) Der Investitionsträger kann bei besonderen Anlässen die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes vor Bestätigung des Grundprojektes veranlassen.

(2) Ausführungsprojekte sind grundsätzlich vom Investitionsträger zu bestätigen.

§ 19

(1) Die bauaufsichtliche Prüfung für den bautechnischen Teil des Projektes richtet sich nach der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I S. 169).

(2) Die Gütekontrolle für den technologischen Teil des Projektes wird verantwortlich von den zentralen Projektierungsbetrieben ausgeübt. Die von dem Planträger zur selbständigen Projektierung ermächtigten Werkleiter üben die Gütekontrolle für das technologische Projekt eigenverantwortlich aus.

§ 20

(1) Die Grundprojekte sind bis spätestens 31. August des dem Planjahr vorangehenden Jahres zu bestätigen.

(2) Die Ausführungsprojekte sind so fertigzustellen, wie es der Bauablauf erforderlich macht. Voraussetzung für den Baubeginn eines Objektes ist das Vorhandensein des vollständigen Projektes für dieses Objekt.

IV.

Berichterstattung

§ 21

(1) Die Planträger bzw. die Investitionsträger haben den Fortschritt der Arbeiten an den Grundprojekten und Ausführungsprojekten zu kontrollieren.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, entsprechend ihren Weisungen, über den Stand der Erfüllung der Grundprojektierung bzw. der Fertigstellung der Ausführungsprojekte sowie über den Stand des Vertragsabschlusses zu berichten.

V.

Vertragsabschlüsse und Finanzierung

§ 22

Auf der Grundlage der bestätigten Grundprojekte sind die Investitionsträger berechtigt, im Einvernehmen mit dem Planträger Bau- und Lieferverträge bzw. Vorverträge für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Vorhabens abzuschließen. Der Planträger hat dabei zu gewährleisten, daß das Vorhaben entsprechend dem Bauablaufplan im Investitionsplan vorgesehen ist und die notwendigen Mittel für die vertraglich zu bindenden Lieferungen und Leistungen zur Verfügung stehen.

§ 23

Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten folgende Dokumente vorliegen:

1. Grundprojekt für das Investitionsvorhaben und Ausführungsprojekt für das zu beginnende Objekt;
2. der bestätigte betriebliche Investitionsplan;
3. Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist;
4. endgültige Liefer- und Leistungsverträge für das Objekt.

VI.

Übergangsregelung

§ 24

Bereits ausgearbeitete Vorprojekte können mit Zustimmung des Planträgers zu Grundprojekten erklärt bzw. ergänzt werden.

VII.

Schlußbestimmung

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 41 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes) und die Anordnung vom 2. Mai 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission
Leuschner

**Anordnung
zur Aufhebung und Änderung
gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete
der Volkswirtschaftsplanung.**

Vom 19. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die folgenden Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Richtlinien vom 20. Oktober 1951 über die sparsame Verwendung von Metallen im Bauwesen (MinBl. S. 121);
2. Anweisung vom 22. Oktober 1951 über die Veröffentlichung der vorfristigen Erfüllung von Aufgaben aus den Volkswirtschaftsplänen (GBI. S. 954);
3. Anweisung vom 7. Mai 1952 über Schwerpunkterklärungen (MinBl. S. 48);
4. Bekanntmachung vom 10. September 1953 über die Verwendung von Bajo-Nägeln und Bajo-Steinschrauben zur Befestigung von Guroschellen (ZBl. S. 439).

(2) Weiterhin werden aufgehoben:

1. Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 5 — NE-Metalle zur Herstellung von Armaturen — (ZBl. S. 490);
2. Bekanntmachung vom 28. September 1953 der Verwendungsverbotsliste Nr. 7 — Metalle zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern — (ZBl. S. 482);
3. Anordnung vom 19. März 1955 über die Verwendung von Aluminiumfolie — Verwendungsverbot Nr. 10 — (GBI. I S. 215);
4. Anordnung vom 10. August 1955 über die Verwendung von Weißblech und Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen — Verwendungsverbot Nr. 11 — (GBI. I S. 569).

Die entsprechenden Materialeinsatzlisten sind zu beachten.

§ 2

(1) Die Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Einsparung von Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln (GBI. S. 1307) und die dazu erlassenen Bekanntmachungen sowie die Anordnung vom 12. Oktober 1954 über den zweckentsprechenden Einsatz von Echt-Pergamentpapier (GBI. S. 843) werden aufgehoben.

(2) Der Minister für Leichtindustrie leitet Maßnahmen ein, damit bei der Verteilung der genannten Verpackungsmaterialien eine sparsame Verwendung gewährleistet ist. Darüber hinaus sichern die Kontingenträger den zweckentsprechenden Einsatz des Materials.

§ 3

(1) Die Regelung aller sich aus der Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlendioxidflaschen (GBI. S. 600) ergebenden Fragen geht auf den Minister für Chemische Industrie in eigener Verantwortung über.

(2) Die Regelung aller Fragen des Herstellungs- und Lieferprogramms für warmgewalzte Erzeugnisse aus Stahl geht auf den Minister für Berg- und Hüttenwesen

in eigener Verantwortung über. (Vergleiche dazu die Anordnung vom 15. Juli 1955 zur Änderung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik [GBI. II S. 264].)

(3) Die Regelung aller Fragen, die sich aus der Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederwendungsfähiger Verpackung (ZBl. S. 447) ergeben, geht auf den Minister für Handel und Versorgung in Zusammenarbeit mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1956

Der Vorsitzende der Staatlichen Flankkommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen
Arzneimittel.**

Vom 5. Dezember 1956

Auf Grund des § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBI. S. 463) wird hinsichtlich des Verzeichnisses der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel folgendes angeordnet:

§ 1

Teil C der Anlage zur Bekanntmachung vom 28. April 1954 über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel (ZBl. S. 179) tritt außer Kraft. An seine Stelle tritt nachstehender Teil C des Verzeichnisses der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel (Anlage).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
Steidle

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Teil C

Enthält die Zubereitungen, die als Arzneifertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen.

Name des Präparates	Kennziffer
Abführtee	12/11/137
Abführtee	06/02/01
Abführtee	04/02/04
Abführtee	13/09/05
Abführtee	14/02/49
Abführtee	08/15/05
Abführtee	12/26/02
Abführtee	10/06/04
Acesal in Originalpackungen zu 5 Tabletten, 10 Tabletten, 20 Tabletten ..	04/03/01
Acifloctin	08/09/04
Acifloctin mit Vitamin C	08/09/25
Allicepan	13/05/05
Allicepan Dragees	13/05/04
Antiformin	15/16/01
Apfelzella	07/13/01

Name des Präparates	Kennziffer	Name des Präparates	Kennziffer
Aquatekt	14/10/09	Essigsäure Tonerde Pulver	10/13/01
Bactosept	04/07/11	Essigsäure Tonerde Tabletten	15/11/04
Baby-Creme	15/09/01	Eucaform	04/05/01
Ballenscheiben „Lebewohl“	12/02/02	Fenchel Hustensaft	14/02/09
Biomalz	04/08/03	Fenchel Sirup	10/12/02
Biomalz mit Kalk	04/08/01	Fenchel Sirup m. Bienenhonig	04/05/03
Biomalz mit Lecithin	04/08/02	Fenchel Sirup m. Bienenhonig	06/01/02
Blasen- und Nierentee	04/02/07	Fenchel Sirup m. Bienenhonig	11/02/03
Blasen- und Nierentee	13/17/01	Fenchel Sirup m. Bienenhonig	11/08/07
Blasen- und Nierentee	12/11/138	Fichtennadel-Badeextrakt	10/12/12
Blasen- und Nierentee	06/02/02	Fichtennadel-Badeextrakt	11/06/23
Blasen- und Nierentee	14/02/39	Fichtennadel-Badeextrakt	10/04/01
Blasen- und Nierentee	08/15/10	Fichtennadel-Badeextrakt	11/02/11
Blasen- und Nierentee	13/09/06	Flaviform	12/11/37
Blasen- und Nierentee	12/26/03	Formaldehyd-Seife	10/08/04
Blasen- und Nierentee	03/01/02	Formasept „NCL“	13/27/18
Blasen- und Nierentee	10/06/05	Friedrichshaller Bittersalz	11/09/02
Boroglycerinlanolin	07/09/01	Furunkelpflastersalbe	11/02/07
Boroglycerinlanolin	13/08/21	Gallen- und Lebertee	13/08/03
Boroglycerin-Creme	14/02/21	Gallen- und Lebertee	13/09/09
Boa-Schälkur	13/10/01	Gallen- und Lebertee	12/11/143
Borsalbe 3%	12/11/237	Gallen- und Lebertee	14/02/50
Borsalbe 3%	07/09/13	Gallen- und Lebertee	08/15/07
Broball	08/15/11	Gallen- und Lebertee	12/26/07
Brockma D-Pulver	13/09/02	Gallen- und Lebertee	03/01/04
Brockma D-Tabletten	13/09/01	Gallen- und Lebertee	10/06/08
Brockma C- und D-Tabletten	13/09/03	Gecolax	12/11/38
Brust- und Hustentee	10/06/01	Gicht- und Rheumatee	04/02/08
Brust- und Hustentee	12/26/05	Gicht- und Rheumatee	13/08/04
Brust- und Hustentee	03/01/03	Gicht- und Rheumatee	06/02/03
Brust- und Hustentee	12/11/213	Gicht- und Rheumatee	14/03/51
Brust- und Hustentee	08/15/11	Gicht- und Rheumatee	10/06/02
Brust- und Hustentee	14/02/40	Gicht- und Rheumatee	13/09/10
Brust- und Hustentee	04/02/05	Gicht- und Rheumatee	12/26/08
Brust- und Hustentee	13/09/07	Gicht- und Rheumatee	03/01/05
C 4	08/09/21	Gicht- und Rheumatee	12/11/212
Calcipot Pulver	13/15/02	Gicht- und Rheumatee	08/15/08
Calcipot Tabletten	13/15/03	Gingivan	13/06/19
Calcipot C Pulver	13/15/08	Haarlemer Öl	11/08/08
Calcipot C Tabletten	13/15/04	Haarlemer Öl	10/02/03
Calcipot D Pulver	13/15/05	Haarlemer Öl	11/02/04
Calcipot D Tabletten	13/15/06	Hautschonsalbe FFW 102	14/10/11
Calmasan Pulver	13/12/32	Hautschonsalbe FFW 86	14/10/10
Calmasan Tabletten	12/11/205	Heilsalbe nach Spranger	12/01/03
Calmasan D Pulver	12/11/151	Hermal-Kindercreme	07/03/10
Calmasan D Tabletten	12/11/152	Hermal-Kinderöl	07/03/11
Carbamid-Perhydrat Tabletten	13/12/01	Hermal-Kinderpuder	07/03/12
Carmol	04/05/02	Hienfong	06/01/01
Ceverin Puder	10/12/05	Hienfong	11/06/09
Chloramin DAB	07/08/35	Hienfong	10/03/01
Chloramin Tabletten 0,5	07/08/37	Hienfong	11/02/06
Chloramin Tabletten 1,0	07/08/38	Hienfong-Essenz	10/02/01
Clavix	09/02/06	Hoecutan-Bad	07/05/02
Coffe Ka	12/15/49	Hoemarin-Bad	07/05/04
Cumarinol	07/05/05	Hoepixin-Bad	07/05/03
Daucaron	15/10/06	Hühneraugenkollodium	13/14/01
Dextromalt	13/23/02	Hühneraugenpflaster „Lebewohl“	12/02/01
Dextropur	07/10/01	Hühneraugenpflaster „Monoplast“	14/12/01
Desinfektionsstoff „G“	13/13/03	Hühneraugenpflaster „Ankerplast“	10/12/10
Diabetikertee	13/09/08	Hühneraugenpflaster „Wirz“	09/05/03
Diabetikertee	12/26/06	Hühneraugenpflaster „Gorgass“	07/16/03
Dicks Pflastersalbe	12/12/01	Humil	12/21/10
Diätsalz	10/12/29	Hustentropfen-Destillat	11/06/27
Dreierleitropfen	06/01/05	Hydraform	02/03/01
Dreierleitropfen	11/08/14	Hydramon	14/10/01
Dreierleitropfen	10/03/02	Jodana-Tinktur	15/11/08
Dreierleitropfen	11/02/01	Karlsbader Salz, künstlich	10/12/23
Emser Mineral Pastillen	10/12/21	Karlsbader Salz, künstlich	10/05/02
Emser Salz, künstlich	10/12/22	Karlsbader Salz, Tabletten	13/09/16
Emser Salz, künstlich	10/05/01	Kinderberuhigungstee	06/02/04
Emser Tabletten	10/05/06	Kinderberuhigungstee	04/02/06
Emser Tabletten	13/09/15	Kinderberuhigungstee	12/26/08
Entfettungstee	08/15/06	Kindernährzucker	13/23/01
Entfettungstee	12/11/141	Kissinger Salz	10/12/24
Entfettungstee	13/08/05	Kissinger Salz	10/05/03
Entfettungstee	13/09/04	Kohle Tabletten	07/08/16

Name des Präparates	Kennziffer	Name des Präparates	Kennziffer
Kola Blau Weiß	12/11/232	Salimar	12/21/08
Kohlensäurebad	10/12/11	Salzunger Mineralletten	11/03/02
Kohlensäurebad	12/25/01	Schweißtreibender Tee	12/26/12
Kohlensäurebad	11/02/10	Schweißtreibender Tee	12/11/146
Kohlensäurebad	06/01/07	Schweißtreibender Tee	04/02/10
Kräuterhustentropfen	06/01/06	Schweißtreibender Tee	13/09/13
Kräuterhustentropfen	08/03/13	Schweißtreibender Tee	08/15/09
Kresomerlat	12/11/43	Schweißtreibender Tee	10/06/07
Lebertransalbe	12/07/04	Sepso Tinktur	12/07/05
Leo-Kinderpuder	12/07/07	Sepso Tupf	12/07/06
Leo Mückenschutzcreme	04/02/09	Septygeen	13/13/02
Magentee	12/11/144	Sicciform	15/11/01
Magentee	08/15/12	Sonin	07/07/48
Magentee	10/06/03	Sodener Salz, künstlich	10/12/26
Magentee	13/09/11	Sodener Salz, künstlich	10/05/04
Magentee	12/26/10	Sodener Tabletten	10/12/27
Magentee	12/11/50	Sodener Tabletten	10/05/07
Malto-Sellol	12/23/01	Solvatekt	14/10/08
Malzextrakt dick, flüssig, rein	12/23/02	Sublimat Seife	10/08/01
Malzextrakt mit Kalk	12/23/03	Sulfachin Gurgeltabletten 0,04 g	08/07/15
Malzextrakt mit Lecithin	12/23/04	Sulfachin Gurgeltabletten 0,5	08/07/14
Malzextrakt Pulver rein	12/23/05	Sulfidium-U-Bad	12/21/05
Malzextrakt mit Kalk	12/23/06	Sulfolil	12/21/04
Malzextrakt mit Lecithin	11/06/22	Sulfopix	12/21/05
Mariazeller Magentropfen	14/02/17	Schwefelbad	10/12/16
Mastibal	08/09/22	Schwefelbad	12/05/16
Meliosol	11/06/10	Schwefelseife	10/08/02
Melissengeist	10/02/04	Sputasept	08/03/27
Melissengeist	10/03/04	Teer Schwefelseife	10/08/03
Melissengeist	10/12/25	Thymian Bad	12/21/07
Mergentheimer Salz	15/11/17	Thymiansirup	11/06/29
Menthol Stift	15/09/26	Thymiansaft	06/01/08
Menthol Stift	15/09/31	Töpfers Keraminsalbe	13/07/01
Menthoid	12/25/01	Töpfers Keraminseife	13/07/03
Merpin K	12/25/02	Travinol	11/06/06
Merpin D 40	07/14/01	Tripinat	12/21/11
Mineralschlamm „Pelose“	08/09/13	Tutus-Creme	13/24/01
Mitranol	13/27/20	Ultraform	14/10/05
Nacoform	12/11/54	Ultraphen	14/10/03
Natrium bicarbonicum Tabletten 0,5	12/11/143	Valvanol	08/10/10
Nerventee	06/02/05	Valvanol Stipp	08/10/26
Nerventee	13/09/12	Vasol-Brandbinden	13/17/12
Nerventee	12/26/11	Vasol-Hautschutzsalbe FS	13/17/26
Nerventee	08/15/14	Vasol-Hautschutzsalbe W	13/17/27
Nerventee	10/06/06	Vasol-Kindercreme „neu“	13/17/32
Nerventee	12/23/07	Vasol-Lebertranpaste	13/17/25
Neutralnahrung „Liebe“	15/11/32	Vasol-Öl	13/17/14
Nona-Gel	08/09/23	Vasol-Paste	13/17/33
Optal	13/25/02	Vasol-Fußpuder	13/17/37
Oxyl	09/03/01	Vasol-Schwefelpuder	13/17/17
Parodontal F	12/01/42	Vasol-Wund- und Kinderpuder	13/17/16
Paraformaldehyd Tabletten	12/21/02	Vasol-Kinderseife überfettet	13/17/34
Pixolil	03/03/01	Vitaplasgen	13/05/57
Plasmon	14/10/02	Wecusta Balsam	12/11/94
Priasol	14/10/07	W-Tropfen	15/13/06
Priasept	09/10/01	Wiener Balsam	11/06/13
Qualex	12/24/05	Wildunger Salz, künstlich	10/12/28
Quittenessenz	15/09/16	Wildunger Salz, künstlich	10/05/05
Remlofect	15/09/17	Wildunger Tabletten	13/09/14
Rhabarber Tabletten 0,5	07/05/01	Wofasept	08/03/14
Rheubalmin-Bad	07/08/36	Wofasept spezial	08/03/15
Roh-Chloramin 83 %	12/14/01	Wofasept Tbc	08/03/16
Sachsen Fango	14/02/22	Wofasept Seifengelee	08/03/26
Sacutil-Kindercreme	12/24/66	Wofacutan	08/03/22
Salbeitee-Auslese		Wund- und Heilsalbe	11/06/28

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Verlag: (3) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1406 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin — Ag 134/56/DDP